Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 4. Oktober 2019

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 16. Oktober 2019, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 23. Oktober 2019, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr
in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Rathaus versammeln.

Der Präsident:
Dr. Heiner Vischer

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Bericht zu einer Petition				
3.	Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Nr. 1716)	BegnKo		
4.	Ratschlag zu einer Änderung des § 87 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	JSSK	GerR	19.5320.01
5.	Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt: Die Kantonale Verwaltung auf dem Weg zur 2000 Watt-Gesellschaft	UVEK	WSU	07.1825.08
6.	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen). Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2018 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag. *Partnerschaftliches Geschäft*	IGPK Rheinhäfen	WSU	19.0707.02
7.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug sowie Bericht zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft	JSSK	JSD	18.1330.02 16.5562.03
8.	Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“ sowie zum Bericht zur Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“ sowie Bericht der Kommissionsminderheit	UVEK	BVD	19.0167.02 17.5247.05

9.	Ratschlag zur Vereinfachung der Erstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen sowie Bericht zu einer Motion und einem Anzug	UVEK	BVD	19.1170.01 17.5440.04 17.5321.02
10.	Ratschlag betreffend Einführung einer Dokumentationspflicht unterirdischer Anlagen – Neue Bestimmung § 46a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz sowie Bericht zum Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten	BRK	BVD	19.0613.01 17.5024.02
11.	Ratschlag zu einer Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetz vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)	BRK	FD	19.0640.01
12.	Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) sowie Bericht zur Motion Balz Herter und Konsorten	WAK	FD	19.0843.01 17.5061.03
13.	Konsolidierte Rechnung für das Jahr 2018	FKom	FD	19.5414.01
14.	Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Berichterstattung 2018. *Partnerschaftliches Geschäft*	IPK FHNW	ED	19.0507.02
15.	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität) zum Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2018 der Universität Basel *Partnerschaftliches Geschäft*	IGPK Univer-sität	ED	19.0611.02
16.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P373 "Recht auf kostenlose Bildung für alle"	PetKo		17.5329.03
Neue Vorstösse				
17.	Neue Interpellationen. **Behandlung am 16. Oktober 2019, 15.00 Uhr**			
18.	Antrag Joël Thüring auf Einreichung einer Standesinitiative zur Kündigung der "Härtefallklausel" (siehe Seite xx)			19.5377.01
19.	Motionen 1 - 22 (siehe Seiten xx bis xx)			
	1. Sarah Wyss und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage für bedarfsgerechte Anschaffung von medizinischen Grossgeräten		GD	19.5200.01
	2. Peter Bochsler und Konsorten betreffend Anpassung der Bezugsrechte von Anwohnerparkkarten, damit gewerbliche Pikettfahrzeuge wieder bei der Wohnadresse des Handwerkers stationiert werden können		BVD	19.5233.01
	3. Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung		FD	19.5240.01
	4. Edibe Gölgeli und Sarah Wyss betreffend Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt		WSU	19.5255.01
	5. Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Aufhebung des Kleinklassenverbots		ED	19.5264.01
	6. Nicole Amacher und Konsorten betreffend Lohngleichheit: Lohngleichheitsanalysen für Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden		PD	19.5271.01
	7. Beat K. Schaller und Konsorten betreffend kein Raum dem radikalen Islam		PD	19.5278.01
	8. Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz §39d Abs. 1)		FD	19.5279.01

	9. Barbara Wegmann und Konsorten betreffend Vereinbarkeit von Familie und Beruf	PD	19.5280.01
	10. Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Untertunnelung und Finanzierung der gesamten Osttangente durch das Stadtgebiet, A2 Underground – the way to the future	BVD	19.5281.01
	11. Oswald Inglin und Konsorten betreffend Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen	BVD	19.5282.01
	12. Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf	FD	19.5283.01
	13. Semseddin Yilmaz und Konsorten betreffend Verwirklichung der "Zollibrücke" / SNCF-Brücke	BVD	19.5284.01
	14. Tonja Zürcher und Konsorten zum Frauen*streik: Erwerbsarbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche	FD	19.5285.01
	15. Lea Steinle und Konsorten betreffend ausgeglichene Wahllisten	PD	19.5286.01
	16. Beatrice Messerli und Konsorten betreffend Projektwochen oder Projekttage an Basler Schulen zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung"	ED	19.5287.01
	17. Beat Braun und Konsorten betreffend "Smart School" Strategie		19.5312.01
	18. Beat Leuthardt und Konsorten betreffend Ja zur intelligenten Verkehrsplanung im Kannenfeld / Bachgraben / Hegenheimer-Quartier (Bachgrabentram, "Parc des Carrières" und Stadtautobahn Nordwest)		19.5319.01
	19. Toya Krummenacher und Alexander Gröflin betreffend Wiedereingliederung der Basler Verkehrsbetriebe in die kantonale Verwaltung		19.5322.01
	20. Luca Urgese betreffend faire Vernehmlassungsfristen		19.5337.01
	21. Sarah Wyss betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln		19.5343.01
	22. Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring		19.5368.01
20.	Anzüge 1 - 24 (siehe Seiten xx bis xx)		
	1. Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Anpassung des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen für Personen in stationären Einrichtungen entsprechend d er Lebenssituation	WSU	19.5217.01
	2. Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend Pavillon für die Bildungslandschaft Bläsiversum	ED	19.5228.01
	3. Luca Urgese und Konsorten betreffend Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung	WSU	19.5230.01
	4. Alexandra Dill und Konsorten betreffend niederschwellige und diskriminierungsfreie Vergabe der Familiengärten	BVD	19.5231.01
	5. David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Transparenz, Interessenkonflikte und Zukunft der Beteiligung bei der MCH Group	WSU	19.5236.01
	6. Sarah Wyss und Konsorten betreffend eine Statistik im Bereich LGBTI-feindlichen Aggressionen	JSD	19.5239.01

7.	Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Einzug von Mitgliederbeiträgen durch den Staat zu Gunsten der privaten Organisation FSS	FD	19.5265.01
8.	Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Einsetzung einer Spezialkommission des Grossen Rates zum Klimaschutz		19.5266.01
9.	Sibylle Benz und Konsorten betreffend die Schaffung eines Quartiertreffs oder Quartierzentrums im Gundeldingerquartier	PD	19.5289.01
10.	Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Wasserstofftank-stellen	WSU	19.5290.01
11.	Joël Thüring betreffend BVB-Kundenaktion zur Rückerlangung von Sympathie und Vertrauen in das Unternehmen	BVD	19.5291.01
12.	Jörg Vitelli und Konsorten betreffend einer Velounterführung vom Hexenweglein zum Peter Merian- Weg	BVD	19.5292.01
13.	Tim Cuénod und Konsorten betreffend Verbesserung der Veloverbindungen vom "Gundeli" in die Innerstadt	BVD	19.5293.01
14.	Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern	FD	19.5294.01
15.	Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Aufbereitungsplätze für Bauabfälle	FD	19.5295.01
16.	Beatrice Messerli und Konsorten betreffend Modul zu gendergerechtem Unterricht in der Ausbildung für Lehrpersonen	ED	19.5296.01
17.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb	WSU	19.5299.01
18.	Beat Leuthardt und Konsorten betreffend Joggeli und FCB-Match-Abtransporte. Verbesserung der Tram-Gleisanlagen anstelle der neu geplanten Verschlechterungen		19.5300.01
19.	Beatrice Isler und Konsorten betreffend geplante Obsoleszenz		19.5313.01
20.	Katja Christ und Konsorten betreffend Smart City Stadtmöblierung mit Solarbänken und –tischen		19.5321.01
21.	Barbara Heer und Konsorten betreffend Verlängerung Tagesöffnungszeiten öffentlicher Gartenbäder		19.5318.01
22.	Sarah Wyss betreffend Quartiertreffpunkt im Quartier behalten		19.5342.01
23.	Sarah Wyss und Konsorten betreffend Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen		19.5365.01
24.	Elisabeth Andrea Knellwolf und Konsorten betreffend Ergänzung der Prävention gegen Littering etc. durch Anpassung der Bussen		19.5372.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
21.	Beantwortung der Interpellation Nr. 54 Jürg Meyer betreffend Bedrohung von Gesundheit und Umwelt, bedingt durch die Einführung des Mobilfunkstandards 5G	WSU	19.5216.02
22.	Beantwortung der Interpellation Nr. 68 François Bocherens betreffend Rückkehr des Lachses	WSU	19.5253.02

23.	Beantwortung der Interpellation Nr. 77 Heinrich Ueberwasser betreffend wie viel Bürokratie erträgt die regionale Zusammenarbeit? Wie weit erschweren oder verunmöglichen die Pflicht, sog. A1-Bescheini-gungen und ggf. andere Dokumente oder Bewilligungen auf sich zu tragen sowie drohende Bussen, Sitzungen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz?	WSU	19.5341.02
24.	Beantwortung der Interpellation Nr. 80 Michelle Lachenmeier betreffend Hotelschiffe und «Busterminal» auf der Klybeckinsel	WSU	19.5351.02
25.	Beantwortung der Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas	WSU	19.5374.02
26.	Beantwortung der Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse	WSU	19.5378.02
27.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Solardachpflicht auf öffentlichen Gebäuden	WSU	19.5034.02
28.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat	WSU	19.5097.02
29.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend Massnahmenplan zur Klimaanpassung	WSU	19.5095.02
30.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen	WSU	19.5094.02
31.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Pariser Klimaabkommen einhalten	WSU	19.5145.02
32.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)	WSU	19.5085.02
33.	Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Harald Friedl und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend der Abgabe auf Flugtickets sowie dem Engagement für eine internationale Kerosinsteuer	WSU	19.5106.02
34.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend einer finanziellen Belastung des C02-Ausstosses des Flugverkehrs am Euroairport via Flughafentaxe	WSU	19.5153.02
35.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend Lärm- und Klimaschutz durch gute Zugsverbindungen	WSU	19.5154.02
36.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend eine Abfallvermeidungsstrategie, einer Einführung geschlossener und funktionierender Recycling-Kreisläufe und eines Plastikverbots im Kanton Basel-Stadt - die Zweite	WSU	19.5189.02
37.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Kanton Basel-Stadt: TiSA freie Zone!	WSU	15.5155.03
38.	Beantwortung der Interpellation Nr. 57 Franziska Roth betreffend Ausbau des Angebots auf der S-Bahnlinie 6	BVD	19.5232.02
39.	Beantwortung der Interpellation Nr. 64 Tonja Zürcher betreffend wie weiter mit der Heuwaage nach dem Nein zum Ozeanium?	BVD	19.5249.02
40.	Beantwortung der Interpellation Nr. 66 Esther Keller betreffend Freie Strasse mit Grünräumen attraktiver gestalten	BVD	19.5251.02

41.	Beantwortung der Interpellation Nr. 67 Beat Leuthardt betreffend Buslinie 50 (und 30) rasch durch neue Schweizer Doppelgelenk-Elektrobusse entlasten (inklusive Zwischennutzung ab August für das notleidende Basler Tram-/Busnetz)	BVD	19.5252.02
42.	Beantwortung der Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt	BVD	19.5393.02
43.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung	BVD	19.5035.02
44.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend besserer Bahnhofplatz für uns alle. Keine Querfahrten mehr vor dem Bahnhofgebäude und erst noch ein flexibleres Tramnetz	BVD	19.5023.02
45.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Überarbeitung des Submissionsgesetzes	BVD	17.5140.02
46.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Alexandra Dill und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas	BVD	19.5146.02
47.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für einen wirkungsvolleren Baumschutz im Kanton Basel-Stadt	BVD	19.5151.02
48.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Wüest-Rudin betreffend öffentlich zugängliche Velopumpstationen	BVD	17.5208.02
49.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Neugestaltung Kasernenareal	BVD	17.5226.02
50.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Aktenzeichen "Tram- und Businfotafeln im Bahnhof SBB" nach wie vor ungelöst	BVD	17.5188.02
51.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend kulturelle und gastronomische Zwischennutzung beim Birsig-Parkplatz	BVD	17.5258.02
52.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend erneuter Überprüfung einer Sichtbarmachung des Birsigs beim Marktplatz	BVD	17.5304.02
53.	Beantwortung der Interpellation Nr. 60 Thomas Widmer-Huber betreffend Prävention vor sexueller Gewalt und Belästigung im Kanton Basel-Stadt	JSD	19.5242.02
54.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend Umsetzung der Istanbulkonvention: Bereitstellung von ausreichenden Plätzen im Frauenhaus und Sicherung von dessen Finanzierung	JSD	19.5070.02
55.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Racial/Ethnic Profiling bei Polizeikontrollen	JSD	17.5141.02
56.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug der Regiokommission betreffend Existenz umfassender grenzüberschreitender Vorbereitungen im Katastrophenfall, inklusive der Information der Bevölkerung	JSD	15.5153.03
57.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Seyit Erdogan und Konsorten betreffend Aufführen der Religionszugehörigkeiten in Formularen des Kantons Basel-Stadt	JSD	19.5138.02

58.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Gebührengleichheit bei der Einbürgerung von Partner/innen in eingetragener Partnerschaft lebender Personen mit Ehepartner/innen	JSD	19.5133.02
59.	Beantwortung der Interpellation Nr. 65 Pascal Messerli betreffend Steuersenkungen für den Mittelstand	FD	19.5250.02
60.	Beantwortung der Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise	FD	19.5388.02
61.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Christophe Haller und Konsorten betreffend eidgenössischer Finanzausgleich - Geberkantone stärken	FD	15.5071.03
62.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend bezahlbar wohnen am Schorenweg - dank Kanton und Wohngenossenschaften	FD	19.5160.02
63.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen	FD	19.5147.02
64.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Anstellungsbedingungen höchstes Kader nach privatrechtlichen Grundsätzen	FD	19.5187.02
65.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsangestellte	FD	19.5199.02
66.	Beantwortung der Interpellation Nr. 93 Tim Cuénod betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege	ED	19.5393.02
67.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kosten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine	ED	19.5071.02
68.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt	ED	19.5096.02
69.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Nachhaltigkeit bei den Bildungslandschaften in Kooperation mit der Quartier- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements	ED	15.5022.03
70.	Beantwortung der Interpellation Nr. 87 Sarah Wyss betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen	GD	19.5387.02
71.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Faire Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe	GD	17.5457.04
72.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Unterstützung der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz	GD	15.5477.03
73.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität	GD	19.5144.02
74.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Nutzung der Plaza im Kasernenhauptbau	PD	17.5142.02
75.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige	PD	19.5161.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nr. sortiert:

Geschäftsverzeichnis
Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

Tagesordnung		**Komm.**	**Dep.**	**Dokument**
1.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P373 betreffend „Recht auf kostenlose Bildung für alle“	**PetKo**		17.5329.03
2.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag betreffend einem neuen Gesetz über den Justizvollzug sowie zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft	**JSSK**	JSD	18.1330.02 16.5562.03
3.	Ratschlag zur Vereinfachung der Erstellung von Luft-Wasser-Wärme-pumpen sowie Bericht zu einer Motion und einem Anzug	**UVEK**	BVD	19.1170.01 17.5440.04 17.5321.02
4.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Neugestaltung Kasernenareal		BVD	17.5226.02
5.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend öffentlich zugängliche Velopumpstationen		BVD	17.5208.02
6.	Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“ sowie zum Bericht zur Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“ sowie Bericht der Kommissionsminderheit	**UVEK**	BVD	19.0167.02 17.5247.05
7.	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität) zum Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2018 der Universität Basel *Partnerschaftliches Geschäft*	**IGPK Universität**	ED	19.0611.02
8.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend erneuter Überprüfung einer Sichtbarmachung des Birsigs beim Marktplatz		BVD	17.5304.02
Überweisung an Kommissionen				
9.	Ratschlag Totalrevision des Gesetzes betreffend die Bestattungen (neu Bestattungsgesetz)	**JSSK**	BVD	13.0953.01
10.				
11.	Petition P402 "Rettet das La Torre auf dem Bruderholz"	**PetKo**		19.5381.01
12.	Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den RFV Basel für die Jahre 2020 – 2023	**BKK**	PD	19.0749.01
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung				
19.	Motionen:			
	1. Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend gesamtheitlicher Tram- und Busnetz-Entwicklung			19.5386.01
	2. Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend KRACHREAL (24-Std.-Lärm-Zone) einplanen bei Arealentwicklungen			19.5417.01
	3. Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verkehr unterirdisch planen bei Arealentwicklungen			19.5418.01

4. David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend verbindliche Verkehrsmassnahmen als Voraussetzung einer allfälligen Planung eines Autobahnwestrings 19.5444.01
5. Barbara Wegmann und Konsorten Verpflegung aus nachhaltiger Landwirtschaft in der kantonalen Verwaltung, in öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie in staatlich unterstützten Institutionen mit Verpflegungsangeboten 19.5445.01
6. Jörg Vitelli und Konsorten Motion betreffend kein Zubringer Allschwil ohne Bachgrabentram 19.5446.01
7. Lisa Mathys und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen Autobahnzubringer Allschwil ZUBA 19.5447.01
8. Toya Krummenacher und Konsorten betreffend frei zugänglichem WiFi in Basel-Stadt für alle 19.5448.01
9. Pascal Messerli und Konsorten betreffend Anpassung der Nettoschuldenquote aufgrund der Eventualverpflichtungen betreffend Pensionskasse Basel-Stadt 19.5449.01

20. Anzüge:

1. Joël Thüring und Konsorten betreffend Unterstützung für ein Mehrgenerationen-Palliativzentrum in der Region Basel 19.5380.01
2. Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Bus statt Tram in Randzeiten zur Vermeidung von zu starker Abnutzung der Tramschienen 19.5385.01
3. Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Wiedereingliederung der BVB-Infrastruktur in die Kantonsverwaltung und Ausschreibung des Leistungsauftrags für den Fahrbetrieb 19.5384.01
4. Andrea Elisabeth Knellwolf und Remo Gallacchi betreffend technologieoffene Gesamtplanung "Öffentlicher Verkehr" (ÖV) 19.5383.01
5. Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Schutz der Akzeptanz für den Veloverkehr durch Identifizierbarkeit von Velos 19.5398.01
6. Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Sicherheit im Strassenbereich Nähe Endstation Tram 8 Neuweilerstrasse 19.5399.01
7. Remo Gallacchi und Konsorten betreffend ein System und eine Plattform für den ganzen Kanton Basel-Stadt 19.5400.01
8. Lisa Mathys und Konsorten betreffend finanzielles Risiko des IWB-Erdgas-Netzes 19.5401.01
9. Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Kampf gegen sexuelle Ausbeutung: Aufklärungs- und Präventionsmassnahmen in Schulen und für Eltern zur Loverboy-Problematik 19.5408.01
10. Sarah Wyss und Thomas Gander betreffend bessere Submissions-verfahren 19.5419.01
11. Beatrice Isler und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse für Entwicklungen von Wohn- und Arbeitsflächen 19.5422.01
12. Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Theaterplatz Basel 19.5423.01
13. Claudio Miozzari und Konsorten betreffend mehr männliche Betreuungs- und Lehrpersonen in Basler Kitas, Tagesstrukturen, Kindergärten und Primarschulen 19.5424.01
14. Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Löschung der H318 Achse Aeussere Baselstrasse – Baselstrasse – Lörracherstrasse aus dem Anhang 1 der eidgenössischen Durchgangsstrassen-Verordnung mit dem Ziel, die Umfahrung von Riehen über die Zollfreie Strasse zu gewährleisten 19.5425.01
15. Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Velodiebstähle im Kanton Basel-Stadt 19.5426.01
16. Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Schaffung eines Bio-Stadt-Labels 19.5427.01

	17. Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Lastenveloparkplätze			19.5428.01
	18. Joël Thüring und Konsorten betreffend Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt			19.5429.01
	19. Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend der Auswahl von Marktfahrenden auf dem Marktplatz			19.5430.01
	20. Jo Vergeat und Konsorten betreffend Schaffung von Lebensmittelanbauflächen in den Quartieren			19.5431.01
	21. Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend Förderung von Anbieter*innen regionaler und biologischer Produkte auf Allmend			19.5438.01
	22. Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Eindämmung der E-Scooter-Flut in Basel			19.5439.01
	23. Barbara Wegmann und Konsorten betreffend keine Werbung für besonders klimaschädliche Produkte und Dienstleistungen auf der Allmend			19.5440.01
	24. Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt „Smart Voting“: Demokratie 2.0			19.5441.01
	25. Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Präventionskampagne «Plastik im Rhein reduzieren»			19.5442.01
	26. Harald Friedl und Konsorten betreffend Erlangung des Knospe-Labels für Basel-Stadt			19.5443.01
	27. Sarah Wyss und Konsorten betreffend Basel liegt am Meer - Unterzeichnung der Genfer Erklärung über Menschenrechte auf See			19.5453.01
21.	Stellungnahme des Regierungsrates zum Budget 2020 – Vorgezogene Budgetpostulate	**FKom**	FD	19.0061.01 18.5431.02 18.5423.02
22.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Staatsbeiträge an vier Trägerschaften im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2020 bis 2023	**GSK**	GD	19.1097.02
23.				
24.				

<u>Kenntnisnahme</u>

25.	Rücktritt von Beatriz Greuter als Mitglied des Grossen Rates per 12. November 2019			19.5450.01
26.	Bericht der Finanzkommission betreffend Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle	**Fkom**		19.5382.01
27.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend sichere Velolösung an der Tramhaltestelle Wiesenplatz (stehen lassen)		BVD	17.5369.02
28.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Beschleunigung der Tramlinie 8 am Centralbahnplatz (stehen lassen)		BVD	17.5196.02
29.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend Schaffung eines idyllischen Plätzchens im Kleinbasel (stehen lassen)		BVD	17.5229.02
30.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Sarah Wyss betreffend kantonale Strategie Gesundheit und Migration		GD	19.5261.02
31.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Lea Steinle betreffend Berufe mit einem Anfangslohn unter Fr. 4‘000 brutto pro Monat (ohne 13. Monatslohn)		FD	19.5301.02
32.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Christian C. Moesch betreffend Digitalisierung des Kantons Basel-Stadt – Projektportfolio		FD	19.5245.02

33.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Martina Bernasconi betreffend Umgang der Schulen mit der steigenden Anzahl verhaltensauffälliger Schüler/innen		ED	19.5260.02
34.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jörg Vitelli betreffend Veloparkplatz-Notstand rund um den Marktplatz		JSD	19.5275.02
35.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Jo Vergeat betreffend regionale Musik in der Telefonwarteschlaufe		FD	19.5327.02
36.	Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch (Nr. 1717)	**BegnKo**		
37.				

Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5320.01**

Basel, 27. Juni 2019

Gerichtsratsbeschluss vom 24. Juni 2019

Ratschlag zu einer Änderung des § 87 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
3. Entwicklung der Geschäftslast 3
4. Vorgenommene Entlastungsmassnahmen 6
5. Kommende Mehrbelastungen 7
6. Weitere zu erwartende Mehrbelastungen durch Gesetzes-revisionen 7
7. Fazit 8
8. Finanzielle Auswirkungen 9
9. Beratende Prüfung 9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen folgende Anpassung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SG 154.100):

Der Bestand des Appellationsgerichts gemäss § 87 GOG soll so rasch wie möglich, spätestens per 1. Juli 2020 um eine Präsidenten- resp. Präsidentinnenstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent erhöht werden.

2. Ausgangslage

Gemäss § 87 in seiner geltenden Fassung vom 3. Juni 2015 (i.K. seit 1. Juli 2016) besteht das Appellationsgericht aus vier Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 70 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 60 Stellenprozent (sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern).

Damit ist am Appellationsgericht die Zahl der Präsidienstellen mit insgesamt 630 Stellenprozent seit 2011, als sie im Zug der Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen und der Ausweitung des Aufgabenbereichs des Appellationsgerichts von drei Präsidienstellen mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent und einer Statthalter/innenstellen mit einem Pensum von 60 Stellenprozent auf den heutigen Stand erhöht wurde, unverändert geblieben.

Bereits die von März 2013 bis Februar 2014 durchgeführte und mit Schlussbericht vom 12. Februar 2015 ausgewertete Studie „Geschäftslast sowie Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt“ des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (KPM-Studie) ergab u.a. als grundsätzliches Fazit, dass die am Appellationsgericht tätigen Personen an der Grenze zur Überlastung stehen und dass für die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin resp. des Vorsitzenden Präsidenten zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung stehen[1]. Daraus ergab sich u.a. die Empfehlung, für die Funktion der oder des leitenden Vorsitzenden mehr Stellenprozent anzurechnen und/oder eine Entlastung bspw. in Form einer Assistenz für die Gerichtsleitung und Verwaltungsaufgaben zu schaffen[2]. Es wurde festgestellt, dass die Organisationsanalyse deutliche Hinweise darauf gebe, dass die Gerichte (und die Staatsanwaltschaft) über knappe bis zu knappe personelle Ressourcen verfügen. Die Basler Justiz funktioniere heute (noch) gut und geniesse in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Wenn durch zu knappe Ressourcen künftig aber eine schlechtere Dienstleistungsqualität oder gar eine Verschleppung von Verfahren auftreten sollte, könne dies dem Vertrauen in die und der Akzeptanz der Justiz schaden und sich letztlich auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken[3].

3. Entwicklung der Geschäftslast

Seit der Festlegung des Bestands der Präsidienstellen auf insgesamt 630 Stellenprozent ist die Geschäftslast am Appellationsgericht stetig angewachsen. Die Fallzahlen der strittigen Fälle, namentlich im strafrechtlichen Bereich, haben zwischen 2012 und 2018 kontinuierlich zugenommen. Die Entwicklung der Fallzahlen von 2012 bis 2018 stellt sich wie folgt dar:

[1] Es sind hierfür nur 10 Stellenprozent eingesetzt, die Aufgabe beansprucht aber faktisch 20 bis 30 Prozent; KPM-Studie S. 97
[2] KPM-Studie S. 108
[3] KPM-Studie S. 109

Eingänge	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	57	57	52	72	46	49	55
Zivilrechtliche Beschwerden	110	75	99	78	65	62	65
Direktklagen	14	6	13	7	8	13	19
Diverse Geschäfte Zivilrecht	---	---	3	3	9	19	7
Strafrechtliche Berufungen	101	125	130	121	136	142	145
Strafrechtliche Beschwerden	145	141	181	187	210	214	227
Haftbeschwerden	54	75	37	60	69	52	55
Diverse Geschäfte Strafrecht	---	---	24	15	20	27	33
Verwaltungsrechtliche Verfahren	255	238	266	269	260	295	252
Verfassungsrechtliche Verfahren	13	2	1	---	1	3	4
Div. Geschäfte Verwaltungsrecht	---	---	5	3	4	7	6
Div. Geschäfte[4]	39	37	---	---	---	---	---
Total der strittigen Verfahren[5]	**788**	**756**	**811**	**815**	**828**	**883**	**868**

Auch die Anzahl und Dauer der Gerichtsverhandlungen hat in diesem Zeitraum stetig zugenommen, so dass ein zunehmender Anteil der Arbeitszeit der Präsidentinnen und Präsidenten durch Verhandlungen absorbiert wird.

	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Kammer	46	38	35	41	31	15	22
Dreiergericht	71	67	74	70	93	119	123
Total[6]	117	105	109	111	124	134	145

Darüber hinaus hat der notwendige Aufwand der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten für die Bearbeitung der einzelnen Fälle in dieser Zeit aufgrund zunehmender Komplexität der Fälle, neuer Gesetzesbestimmungen und höchstrichterlicher Vorgaben massiv zugenommen. So hat das Bundesgericht z.B. seine Anforderungen an die Ausführlichkeit der Urteilsbegründungen stetig erhöht. Als Beispiel sei auf die zunehmend höheren Begründungserfordernisse bei der Strafzumessung in den strafrechtlichen Fällen verwiesen[7]. Ferner sind in nahezu jedem strafrechtlichen Berufungsverfahren eingehende Auseinandersetzungen mit komplexen formellen (prozessualen) Fragen erforderlich. Auch die – in Umsetzung der vom Volk angenommenen „Ausschaffungsinitiative“[8] erlassenen und per 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen – Bestimmungen zur Landesverweisung (Art. 66a-d StGB) führen auf mehreren Ebenen zu einer Zunahme der Arbeitslast. Einerseits führt die Aussprechung von Landesverweisungen zur Anfechtung von Urteilen, die ohne diese Nebenstrafe akzeptiert worden wären. Andererseits ist der Prüfungs- und Begründungsaufwand in diesen Fällen stark erhöht, kann doch die Prüfung, ob bei ausländischen Staatsangehörigen die Voraussetzungen für eine obligatorische oder fakultative Landesverweisung gegeben sind, ob höherrangiges Völkerrecht einer Landesverweisung entgegensteht und ob allenfalls ein Härtefall vorliegt, im Einzelfall sehr aufwändig sein. Da die Bestimmungen zur Landesverweisung erst auf Fälle anwendbar sind, in denen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen delinquiert wurde, begann sich diese Gesetzesänderung beim Appellationsgericht als zweiter Instanz erst im Berichtsjahr 2018 auszuwirken. Es ist künftig mit einer noch stärker erhöhten Belastungszunahme hierdurch zu rechnen.

[4] In den Jahren 2012 und 2013 wurde bei den div. Geschäften noch nicht zwischen den Verfahrensarten unterschieden.
[5] Ohne Schutzschriften, Rechtshilfegesuche in Zivilsachen und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.
[6] Ohne Berücksichtigung der Einzelgerichtsverhandlungen, die praktisch ausschliesslich das von hierfür vom Grossen Rat gewählten Gerichtsschreiber/innen wahrgenommene Amt des Einzelgerichts für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht betreffen
[7] BGE 142 IV 265, 136 IV 55
[8] Art. 121 Abs. 3-6 der Bundesverfassung

Aber auch in den andern Fachbereichen hat der durchschnittliche Aufwand stark zugenommen. Im Zivilrecht stiegen einerseits mit der Festigung der Praxis zur eidgenössischen ZPO die Anforderungen an die Begründung der Rechtsmittel. Das Rechtsmittelverfahren wird als eigenes Verfahren und nicht als Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens verstanden. Entsprechend ist auch die Dichte der Entscheidbegründung des Appellationsgerichts gestiegen. Andererseits erfordern aktuelle Gesetzesrevisionen im Familienrecht (Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich) eine differenziertere Begründung. Im öffentlichen Recht führen einerseits die höhere Komplexität der Fälle (so etwa bei Rekursen betreffend die Systempflege oder betreffend die Zonenplanrevision in Riehen) und andererseits ebenfalls die Zunahme an formellen Rügen (insbesondere betreffend das rechtliche Gehör und im Beweisrecht) in den letzten Jahren zu einem spürbaren Anstieg der durchschnittlichen Arbeitslast pro Verfahren.

Die Zunahme des durchschnittlichen Aufwands pro Fall lässt sich unter anderem aus dem durchschnittlichen Umfang der Urteile ersehen, welcher von 2012 bis 2018 in den strafrechtlichen Fällen um 26,8%, in den zivilrechtlichen Fällen um 46,1% und in den öffentlich-rechtlichen Fällen um 29,9% zugenommen hat. Dies ist eine direkte Folge der oben beschriebenen erhöhten Anforderungen an die Begründung der Entscheide.

Auch wenn die reinen Fallzahlen in den zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fällen (leicht) abgenommen haben (Zivilrecht[9]: 2012: 181 Fälle, 2018: 139 Fälle; Verwaltungsrecht[10]: 2012: 268 Fälle, 2018: 256 Fälle), bedeutet das somit nicht, dass auch der damit verbundene Aufwand abgenommen hat. Im Zivilrecht nahm nur die Zahl der weniger zeitaufwendigen Beschwerden ab[11], während die Zahl der arbeitsintensiven Berufungen konstant geblieben[12] und die Zahl der Direktklagen gestiegen ist[13]. Im öffentlichen Recht waren im Jahr 2012 elf Verfassungsbeschwerden betreffend die Verordnung über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt sehr ähnlich gelagert, so dass entgegen den reinen Zahlen in Bezug auf die Fallzahlen von einer unveränderten Arbeitslast auszugehen ist. Zudem sind die Fallzahlen im öffentlichen Recht bis zum Jahr 2017 auf 298 (inkl. diverse Geschäfte: 305) Fälle gestiegen, bevor sie im Vorjahr erstmals etwas zurückgegangen sind. Wie der Tabelle auf S. 4 auch entnommen werden kann, war im Übrigen das Jahr 2012 ein „Ausreisserjahr“. Geht man beim Fallzahlenvergleich vom Jahr 2013 aus, ist die Zunahme weit grösser, nämlich von 756 auf 868 Fälle.

Dazu kommt, dass in diesem Zeitraum auch der Aufwand namentlich des Vorsitzenden Präsidenten für administrative Arbeiten erheblich zugenommen hat. Mit Einführung des heute geltenden GOG per 1. Juli 2016 wurde ein Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan geschaffen. Dessen Vorsitz wird von der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts geführt, zusätzlich ist ein weiteres Präsidiumsmitglied des Appellationsgerichts Mitglied des Gerichtsrats[14]. Zu den Aufgaben des Gerichtsrats gehören die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich[15]. Die Erfüllung dieser Aufgaben beansprucht viele Ressourcen namentlich des Vorsitzenden Präsidenten, aber auch des zweiten Präsidiumsmitglieds (sowie auch der 1. Gerichtsschreiberin und des Verwaltungschefs) des Appellationsgerichts, was infolge entsprechender Umverteilung zu einer höheren Arbeitslast auch der anderen Präsidiumsmitglieder führt.

[9] Berufungen, Beschwerden und Direktklagen.
[10] Verwaltungsrekurse und Verfassungsbeschwerden.
[11] 2012: 110 Fälle, 2018: 65 Fälle
[12] 2012: 56 Fälle, 2018: 55 Fälle
[13] 2012: 14 Fälle, 2018: 19 Fälle
[14] § 8 GOG
[15] § 9 GOG

Der massiven Zunahme der Geschäftslast in den letzten Jahren steht wie erwähnt keine entsprechende Zunahme der Präsidienstellen gegenüber. Im Gegenteil: Mit der GOG-Revision wurde die früher bestehende Möglichkeit aufgehoben, nebenamtliche Richter regelmässig mit Präsidiumsfunktionen zu betrauen. Durch diese Massnahme konnten früher Belastungsspitzen abgemildert werden. So versah im Zeitpunkt der KPM-Erhebung ein nebenamtlicher Richter faktisch ein 18%-Präsidium[16]. Dies ist nun nicht mehr zulässig.

Dementsprechend hat auch die Zahl der Pendenzen, d.h. der per Ende Jahr unerledigten Fälle, zugenommen und mit 472 im Jahr 2018 einen bisherigen Höchststand erreicht[17].

4. Vorgenommene Entlastungsmassnahmen

Mit verschiedenen Massnahmen hat das Appellationsgericht versucht, der Überlastung der Präsidien entgegenzuwirken. So werden heute in strafrechtlichen Verfahren in Zirkulationsfällen neben dem Verfahrensleiter oder der Verfahrensleiterin grundsätzlich ausschliesslich nebenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt, und auch in den Fällen mit Verhandlung wird nur bei einer Fünferbesetzung noch ein zweites Präsidiumsmitglied neben dem oder der Verfahrensleiter/in eingesetzt. Auch in öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren kommen vermehrt nebenamtliche Richter/innen neben den Präsidiumsmitgliedern zum Einsatz.

Es werden auch zunehmend Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (namentlich bei der Instruktion der Fälle) für Aufgaben eingesetzt, welche eigentlich präsidiale Aufgaben sind. Eine weitergehende Delegation/Entlastung der Präsidien durch die Gerichtsschreiber/innen ist nicht möglich.

Im Zusammenwirken mit den Gerichtsschreiber/innen wurden zudem diverse Massnahmen entwickelt, um die Fälle effizienter bearbeiten zu können und nicht unbedingt notwendigen Aufwand zu vermeiden. Solche Effizienzmassnahmen stossen indessen an ihre Grenzen und sind nur eingeschränkt möglich, ohne die Qualität der Rechtsprechung und der Urteile zu gefährden.

Auch auf gesetzlicher Ebene und mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden weitergehende Versuche, die Ressourcen des Präsidiums des Appellationsgerichts zu schonen, verhindert resp. rückgängig gemacht. Nachdem die mit der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft getretene Fassung des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung noch das Beschwerdegericht grundsätzlich als Einzelgericht ausgestaltet hatte (§ 17 EG StPO), wurde diese Einzelgerichtskompetenz mit dem per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen neuen GOG wieder eingeschränkt. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG bestimmt nun als Ausnahme von dieser einzelgerichtlichen Kompetenz, dass Beschwerden gegen selbständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 StPO) gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 4 GOG vom Dreiergericht zu entscheiden sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist in solchen Verfahren zudem eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn ein Entscheid von grosser Eingriffsintensität ansteht (Urteil 6B_320/2016 vom 26. Mai 2016 E. 4.2). Auch in andern Fällen von besonderer Tragweite kann die Verfahrensleitung anordnen, dass das Dreiergericht entscheidet (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG).

Die vorgenommenen Entlastungsmassnahmen konnten leider nicht verhindern, dass die Zahl der unerledigten Fälle bis Ende 2018 auf 472 zugenommen hat. Es ist an dieser Stelle nochmals an die in der KPM-Studie zum Ausdruck gebrachte Befürchtung zu erinnern, dass eine durch zu knappe Ressourcen bedingte schlechtere Dienstleistungsqualität oder gar eine Verschleppung von Verfahren dem Vertrauen in die und der Akzeptanz der Justiz schaden und sich letztlich auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken würde[18].

[16] vgl. KPM-Studie S. 170
[17] Vergleich der Pendenzen in den Jahren 2012-2018 (ohne die Fallgruppe „Diverse Geschäfte“, welche in den Statistiken bis 2016 nicht erfasst wurde): 2012: 438, 2013: 411, 2014: 419, 2015: 416, 2016: 393, 2017: 416, 2018: 449. Unerledigte „Diverse Geschäfte“ 2017: 18, 2018: 23.
[18] KPM-Studie S. 109

5. Kommende Mehrbelastungen

Es ist zu erwarten, dass das Inkrafttreten des neuen kantonalen Justizvollzugsgesetzes – voraussichtlich per Januar 2020 – zu einer deutlichen Zunahme der verwaltungsrechtlichen Rekurse im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs führen wird. Gemäss § 31 Abs. 2 des Entwurfs ist künftig anstelle des bisher üblichen, zunächst verwaltungsinternen Instanzenzugs bei Anordnungen über die bedingte Entlassung, die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme und die Verwahrung direkt beim Verwaltungsgericht Rekurs zu erheben (Sprungrekurs mit Angemessenheitskontrolle). Das bedeutet, dass die bisher vom Departement bearbeiteten jährlich rund 40-50 Fälle in diesem Bereich neu direkt vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sein werden. Von diesen Rekursfällen sind bisher nur relativ wenige Fälle pro Jahr an das Verwaltungsgericht weitergezogen worden. Hinzu kommt, dass sich die von einem Strafvollzug betroffenen Personen mehr Erfolgschancen versprechen dürften, wenn ihre Sache direkt von einem Gericht geprüft wird, so dass diesbezüglich noch mit einer Zunahme der Rekurse zu rechnen sein wird. Eine solche Entwicklung war in den letzten Jahren z.B. in den Verfahren betr. KESB-Entscheide zu beobachten. Auch in diesem Zusammenhang wurde die früher bestehende Rekursmöglichkeit an das Departement abgeschafft und eine direkte Anrufung des Verwaltungsgerichts ermöglicht. In der Folge sind die Zahlen der beim Verwaltungsgericht eingegangenen Rekurse erheblich angestiegen. Aufgrund der genannten Zahlen der beim JSD bislang eingehenden Rekurse gegen Entscheide der Strafvollzugsbehörde dürfte beim Verwaltungsgericht insgesamt mit einer Zunahme der von diesem zu erledigenden Verfahren (in allen Rechtsgebieten) von schätzungsweise 15% bis 20% zu rechnen sein. Bereits in der Vernehmlassung zum Justizvollzugsgesetz hat das Appellationsgericht darauf hingewiesen, dass eine derartige Verkürzung des Instanzenzugs bedingt, dass dem Appellationsgericht seitens der Verwaltung und des Parlaments auch die notwendigen personellen und damit finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden[19].

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Berufungsanmeldungen (ans Strafgericht) in der Berichtsperiode 2018 um ca. 30% gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat. Auch wenn wohl nicht alle dieser Berufungsanmeldungen nach der Zustellung des schriftlichen Urteils in eine Berufungserklärung an das Appellationsgericht münden werden, ist aufgrund dieses Umstands doch mit einer noch weiteren Zunahme der Berufungsfälle zu rechnen. Ausserdem wurde dem Strafgericht per 2019 eine zusätzliche 100%-Gerichtsschreiberstelle bewilligt. Auch die Staatsanwaltschaft erwartet eine Erhöhung ihres Personaletats und hat als Sofortmassnahme bereits Ende 2018 mit der Rekrutierung von befristet anzustellenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten begonnen, um spätestens ab der zweiten Hälfte 2019 einen substanziellen Abbau älterer Strafverfahren zu ermöglichen[20]. So hat sie unseres Wissens per März 2019 und Juli 2019 eine temporäre Stellenaufstockung um je 120 Stellenprozent beschlossen. In der KPM-Studie wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen im Personalbestand einer Behörde entsprechende Auswirkungen auf den Personalbestand anderer Behörden haben müssen. So könne beispielsweise ein erhöhter Personalbestand einer erstinstanzlichen Gerichtsbehörde aufgrund damit verbundener Kapazitätserweiterungen einen höheren Personalbestand bei der Rechtsmittelbehörde bedingen[21].

6. Weitere zu erwartende Mehrbelastungen durch Gesetzesrevisionen

Durch die derzeit geplante Revision der StPO wird sich die Belastung der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts noch weiter erheblich erhöhen. Namentlich die ausnahmslose Durchsetzung des Grundsatzes der „double instance“ wird zu einem erheblichen Mehraufwand

[19] vgl. Schreiben Kremo ans JSD vom 2. August 2018
[20] Jahresbericht der Staatsanwaltschaft 2018, einleitende Bemerkungen
[21] KPM-Studie S. 36

für das Beschwerdegericht führen[22]. Die im Revisionsentwurf geplante Bestimmung, wonach bei Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts ein Entscheid innert 48 Stunden gefällt werden muss[23], hätte zur Folge, dass das Appellationsgericht an sämtlichen Wochenenden einen Pikettdienst einführen müsste. Die Zuweisung der zweitinstanzlichen Zuständigkeit zur Behandlung von Entsiegelungsgesuchen an die Beschwerdeinstanz wird ebenfalls zu einer massiven Mehrbelastung des Appellationsgerichts führen, da Entsiegelungsverfahren oft sehr umfangreich und komplex sind[24].

Auch der Vorentwurf vom 2. März 2018 zur Revision der ZPO sieht erhebliche Zusatzbelastungen für die zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts vor. Diese ergeben sich in erster Linie aus dem geplanten massiven Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes, der zudem bei einer einzigen kantonalen Instanz – dem Appellationsgericht – konzentriert werden soll. Der Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes umfasst im Wesentlichen den markanten Ausbau der Verbandsklage und die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens. Erhebliche Mehrbelastungen ergeben sich in zweiter Linie aus der geplanten Einführung eines freiwilligen, aber in der Regel sehr aufwändigen Schlichtungsverfahrens in den Fällen von Art. 5 ZPO (geistiges Eigentum, Kartellrecht, Firmenrecht, UWG, Kollektivanlage-, Börsen- und Finanzmarktrecht) sowie aus der geplanten Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse.

7. Fazit

Die Belastung der Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts hat angesichts der aufgezeigten Entwicklung ein Ausmass angenommen, das nicht mehr verantwortbar ist. Wie aus der in Ziff. 3 aufgeführten Entwicklung der Fallzahlen hervorgeht, ist die Zahl der eingegangenen Fälle zwischen den Jahren 2012/2013 (gemittelt 772 Fälle) und den Jahren 2017/2018 (gemittelt 876 Fälle) massiv gestiegen, während die Zahl der Präsidienstellen mit 630 Stellenprozent gleich geblieben resp. faktisch aufgrund des Wegfalls der früher eingesetzten ausserordentlichen Präsidentinnen und Präsidenten gesunken ist. Allein aufgrund der reinen Fallzahlenerhöhung bis 2018 – ohne Berücksichtigung des grösseren Aufwands in den einzelnen Fällen – ist rechnerisch eine Erhöhung der Präsidienstellen um **105 Stellenprozent** auf 735 Stellenprozent gerechtfertigt[25].

Der im Zeitpunkt der KPM-Studie eingesetzte a.o. Präsident kam gemäss Studie auf ein rein fallbezogenes Pensum von 18%. Berücksichtigt man, dass gemäss der KPM-Studie bei einem ordentlichen Präsidiumsmitglied sich rund 39% der Tätigkeit auf nicht fallbezogene Arbeit bezieht (Gerichtsleitung und operative Führung, Kommission- und Projektarbeit, Aussenbeziehungen, Vernehmlassungen, Information, Weiterbildung, Abwesenheiten)[26] so entspricht der frühere Einsatz von a.o. Präsidien einem ordentlichen **Pensum von 30 Stellenprozent**.

Hinzu kommt die mit Bestimmtheit zu erwartende Zunahme der verwaltungsrechtlichen Fälle um 15-20% nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Justizvollzugsgesetzes (vgl. oben Ziff. 5). Rechnet man zu den gemittelten Fallzahlen der Jahre 2017/2018 im Verwaltungsrecht (273,5 Fälle) 15-20% hinzu, ergibt das 320 verwaltungsrechtliche Fälle pro Jahr. Bei gleicher Fallzahl pro 100%-Präsidium werden damit in der verwaltungsrechtlichen Abteilung anstelle der heutigen 175 Stellenprozente 205 Stellenprozente notwendig sein[27], wodurch sich eine weitere Erhöhung um **30 Stellenprozent** rechtfertigt.

Damit ist bereits aufgrund der derzeitigen und ab Januar 2020 zu erwartenden reinen Fallzahlen rechnerisch ein Bedarf nach Erhöhung der Präsidienstellen um **165 Stellenprozent** ausgewie-

[22] Art. 59 Abs. 1, 125 Abs. 2, 150 Abs. 2, 186 Abs. 2 und 3 und v.a. Art. 248 VE vom , vgl. erläuternder Bericht zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Stände-rates, Anpassung der Strafprozessordnung) S 61
[23] Art. 228a Abs. 4 VE StPO
[24] Art. 248 VE, vgl. erläuternder Bericht S. 36
[25] 648 : 772 x 876 = 735
[26] vgl. KPM-Studie Anhänge 21/22
[27] 175 : 273,5 x 320 = 205

sen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass der notwendige Aufwand der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten für die Bearbeitung der einzelnen Fälle aufgrund zunehmender Komplexität der Fälle, neuer Gesetzesbestimmungen und strengerer höchstrichterlicher Vorgaben ebenfalls stark zugenommen hat und dass mit Sicherheit auch aufgrund der Stellenerhöhungen bei der Staatsanwaltschaft und beim Strafgericht zur Abarbeitung der dortigen Pendenzen eine Erhöhung der strafrechtlichen Berufungen und Beschwerden ans Appellationsgericht zu erwarten ist (vgl. Ziff. 3). Ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind dabei die zu erwartenden Mehrbelastungen durch die geplanten StPO- und ZPO-Revisionen (vgl. Ziff. 6).

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der KPM-Studie bereits im Zeitpunkt der diesbezüglichen Erhebungen die Belastung der Präsidien 110 Prozent der Jahres-Sollarbeitszeit betrug[28]. Dabei legte die Studie einen Bestand von 648 Stellenprozent zugrunde – unter Einschluss des (gemäss geltendem GOG nicht mehr möglichen) a.o. Präsidiums von 18%, d.h. unter Zugrundelegung von 648 Stellenprozent. Die damals vom a.o. Präsidium geleistete präsidiale Arbeit muss seit Juli 2016 auf die ordentlichen Präsidien verteilt werden, so dass die Belastung bereits ohne Erhöhung der Fallzahlen und Zunahme des Aufwands pro Fall auf rund 113% der Jahres-Sollarbeitszeit gestiegen wäre.

Auch durch den geplanten und budgetierten Stellenausbau bei den ebenfalls überlasteten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ist keine Entlastung der Präsidien zu erwarten.

Eine Erhöhung des Headcounts der Gerichtspräsidien des Appellationsgerichts um eine Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent ist nach dem Gesagten die Mindestvoraussetzung, damit das Appellationsgericht auf Dauer einen gesetzeskonformen und qualitativ hochstehenden Gerichtsbetrieb und die Erledigung der Gerichtsfälle in angemessener Frist gewährleisten kann.

8. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss § 61 Abs. 1 GOG beziehen Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der Lohnklasse 26. Dies ergäbe für ein 100% Präsidium Kosten von CHF 332‘000.– (Lohnkosten inkl. 30% Sozialabgaben). Würde das neue Präsidium aber – wie es in der Vergangenheit regelmässig der Fall war – aus dem Kreis der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter gewählt, hätte dies aufgrund der Berufserfahrung eine höhere Einstiegsstufe zur Folge. Für eine realistische Festlegung der Kosten ist daher der gerundete Durchschnitt aller Lohnstufen der aktuell amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten des Strafgerichts, des Zivilgerichts und des Sozialversicherungsgerichts (Lohnstufe 21) heranzuziehen. Demzufolge ist mit einen Betrag von CHF 354‘000.– (Lohnkosten inkl. 30% Sozialabgaben) zu kalkulieren. Hinzu kommen Infrastruktur- und Weiterbildungskosten in der Grössenordnung von rund CHF 15‘000.--.

9. Beratende Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 beratend geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

[28] KPM-Studie S. 107, Anhang 23

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger
Präsident

lic. iur. Barbara Noser Dussy
Schreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

FORMELL GEPRÜFT

28. Juni 2019

LexWork ID 4920

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Gerichtsrats Nr. 19.5320.01 vom 5. Juli 2019 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 [1)] (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1 (geändert)

[1] Das Appellationsgericht besteht aus fünf Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 70 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 60 Stellenprozent sowie aus mindestens 14 Richterinnen und Richtern.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

K+C
28.6.2019

[1)] SG 154.100

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **07.1825.08**

WSU/P071825

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Klimaneutrale Verwaltung Basel-Stadt: Die Kantonale Verwaltung auf dem Weg in die 2000-Watt-Gesellschaft

Sechster Bericht zur Rahmenausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

Am 19. März 2008 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung (vormals: «Rahmenkredit») für energetische Sanierungen kantonaler Gebäude in der Höhe von 33,5 Mio. Franken. Hintergrund für den Ratschlag war einerseits eine Studie, die aufzeigte, dass über 80% der gesamten CO_2-Emissionen der kantonalen Verwaltung aus dem Gebäudebereich stammen. Andererseits konnten zu diesem Zeitpunkt bei vielen Sanierungsprojekten weitergehende energetische Massnahmen nicht realisiert werden, weil die budgetierten Beträge für die energierelevanten Massnahmen nicht ausreichten. Um dieses Manko zu beheben, sollten spezielle Mittel bereitgestellt werden. Mit Hilfe dieses Rahmenkredits sollte bei Neubauten und bei der Sanierung von kantonalen Gebäuden ein spezielles «Klimapaket» entwickelt und umgesetzt werden. Zusätzlich zu den finanziellen Mitteln wurden weitere begleitende Massnahmen vorgeschlagen, welche die Berücksichtigung der energetischen Belange für die Zukunft sicherstellen sollten. Dazu gehören verbindliche Vorgaben für die Gebäudehülle und die Haustechnik sowie ein Energiecheck bei den Projekten.

Am 25. Juni 2008 genehmigte der Grosse Rat die Rahmenausgabenbewilligung. Konkret beschloss er:

1. Für Massnahmen, die im Sinne des Ziels einer «klimaneutralen Verwaltung» umgesetzt werden, wird für die Jahre 2008 bis 2015 eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 33'500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Finanzdepartements (Position 420013026003) im Investitionsbereich Übrige genehmigt.
   Massnahmen, die im Rahmen von Bauvorhaben vorgenommen werden sollen, für die ein separater Grossratsbeschluss erforderlich ist, werden dem Grossen Rat zusammen mit dem Antrag zur Ausgabenbewilligung zur Kenntnis gebracht.
2. Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat jährlich über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen die einzelnen Massnahmen pro Gesamtprojekt, der dafür aus der Rahmenausgabenbewilligung verwendete Beitrag, die finanziellen Auswirkungen auf die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der erwartete Effekt im Bereich Klimaschutz (Reduktion CO_2 Ausstoss) ausgewiesen werden.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die bisherigen Arbeiten und den Stand des Projekts «Klimaneutrale Verwaltung». Er schliesst damit an den fünften Bericht vom 28. Februar 2018 an, welchen der Grosse Rat am 16. Mai 2018 zur Kenntnis genommen hatte.

2. Stand der Projekte

Bereits im zweiten Bericht des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013 an den Grossen Rat war darauf hingewiesen worden, dass die bereit gestellten Finanzmittel bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2015 nicht ausgeschöpft werden können. Aufgrund der intensivierten Sensibilisierung der Projektleiterinnen und Projektleiter konnten in den vergangenen Jahren aber zusätzliche geeignete Projekte identifiziert und deren Planung vorangetrieben werden.

Wie die Tabelle mit den abgeschlossenen Projekten auf den Seiten 3 bis 5 zeigt, konnten bisher 44 Projekte definitiv abgerechnet werden. Das sind fünf mehr als in der letzten Berichtsperiode. Dabei wurden Investitionen in der Höhe von 27,1 Mio. Franken getätigt. Über die Lebensdauer der Projekte betragen die Einsparungen der Massnahmen 213,6 GWh, was rund 21 Millionen Litern Heizöl oder über tausend Tanklastwagen entspricht. Mit der eingesparten Energie könnten rund 14‘000 Einfamilienhäuser ein Jahr lang beheizt werden. Die Kosten pro eingesparter kWh betragen weniger als 13 Rappen. Sie liegen somit im Bereich der aktuellen Kosten für erneuerbare Energiequellen.

In der vergangenen Periode konnten fünf Projekte abgeschlossen werden. Darunter ist auch die Sanierung der Sporthalle St. Jakob, bei welcher durch die Mittel der Klimaneutralen Verwaltung die Dämmung der Fassaden realisiert werden konnte. Diese Massnahme spart in Zukunft jährlich 595 MWh Heizenergie oder 63 Tonnen CO_2[1]. Auch mit dem Ersatz der Lüftungszentrale in der Bezirkswache und Motorfahrzeugkontrolle an der Clarastrasse 38 können jährlich rund 168‘000 kWh eingespart werden. Neben der Energieeinsparung kann mit der neuen Lüftungsanlage auch eine deutlich bessere Behaglichkeit erzielt werden.

Neben den oben angesprochenen, abgeschlossenen oder kurz vor der Umsetzung stehenden Projekten, sind drei weitere Projekte noch in Planung oder Ausführung (siehe Tabelle auf Seite 6). Es handelt sich dabei teilweise um grosse Objekte, bei denen hohe Investitionen, aber auch hohe Einsparungen resultieren. Dabei können auch in architektonisch sensiblen Gebäuden (z.B. Spiegelhof) zum Teil umfassende energetische Massnahmen umgesetzt werden.

Insgesamt wurden bis Ende 2018 Projekte für rund 27,1 Mio. Franken ausgeführt. Die Beiträge für laufende Projekte betragen 3,7 Mio. Franken. Damit sind rund 30,8 Mio. Franken ausbezahlt oder verplant. Es stehen noch 2,7 Mio. Franken aus dem Kredit zur Verfügung. Erste grobe Schätzungen von Projekten, die zurzeit ausgearbeitet und geprüft werden, ergeben einen weiteren Bedarf von knapp 3 Mio. Franken. Die Projekte sind noch nicht definitiv bewilligt. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass sie nach der Genehmigung relativ rasch umgesetzt werden können. Das bedeutet, dass die Mittel der Rahmenausgabenbewilligung mit der Umsetzung dieser Massnahmen voll ausgeschöpft werden können.

[1] Gem. Ratschlag Nr. 14.1244.01 zur Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle vom 24. September 2014

Abgeschlossene Projekte	Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen	bewilligte Ausgaben	Anteil „Klimapaket“	Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer			
		[CHF]	[CHF]	Energie [MWh]	CO_2 [t]	Barwert [CHF]	Kapitalwert [CHF]
AGS: Sanierung Fassade und HLK	Zusatzmassnahmen zur Erreichung MINERGIE-Standard (denkmalgeschützt)	30'870’000	1'370'000	15'000	2'805	1'662’700	292’700
Rosshof (WWZ)	MINERGIE-Beleuchtung zusätzlich zu Dämmmassnahmen		109'700	450	51	115'800	6‘100
Elisabethenanlage, Umnutzung der ehemaligen Abdankungskapelle zum Parkcafé	Bessere Verglasung für denkmalgeschützte Fenster	1'080’000	18'700	40	7	4'200	-14‘500
Institut für Rechtsmedizin, Sanierung Fassaden und Dach	Zusätzliche aufwändige Dämmung zur Erreichung des kantonalen Standards	1'430’000	500'000	601	112	66'600	-433‘400
Sportanlage Schützenmatte, Sanierung Tribünengebäude inkl. Laufbahn (In-door); Etappen 1 und 2	Innendämmung Turn-/Laufhalle und Garderoben, Fensterersatz	2‘350‘163	870'800	6‘258	1‘170	817‘500	-53‘300
Voltamatte: Neuer Robinsonspielplatz mit Nebenbauten	Zusätzliche aufwändige Dämmung zur Erreichung des kantonalen Standards	1'894’000	113'300	420	79	46'600	-66‘700
Friedhof Hörnli (WC-Anlagen)	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	ZBE	35'000	150	28	15'800	-19‘200
Friedhof Hörnli (Verwaltungsgebäude)	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Garderoben / Duschen	ZBE	25'000	132	25	13'900	-11‘100
Spiegelhof Instandsetzungskonzept HT	Erstellung Gesamtkonzept für Haustechniksanierung		18'700				
Sanierung Turn- und Schwimmhalle Rittergasse	Zusätzliche Dämmung mit Aerogel an bauphysikalisch heiklen Stellen	6'700'000	19'800	1'260	236	139'700	119‘900
Hebel-Schulhaus Riehen, Gesamtsanie-rung und Umnutzung TH in Aula	Hochwertige Dämmstoffe mit geringer Dicke, da Gebäude denkmalgeschützt ist	17'985’000	800'000	2'643	494	293'000	-507‘000
Schulhaus Hirzbrunnen	Lüftungsanlage als Zusatz zu Gesamt-sanierung zur Erreichung von MINERGIE-P	14‘000‘000	2‘650‘000	2‘000	374	210‘900	-2‘439‘100
Brunnmattschulhaus	Dämmung Dachterrasse und Fenster Dachgeschoss	25‘500‘000	92‘500	1‘494	279	165‘600	73‘100
Umnutzung Kiosk Feldbergstrasse	Zusätzliche Dämmung Gebäudehülle, Fensterersatz	270'000	14'800	837	156	92'700	77‘900
Sanierung Schulhaus Dreirosen (1)	3-Fach Verglasungen in denkmalgeschütztem Gebäude	1'700'000	130'000	3'780	708	419'000	289‘000

Abgeschlossene Projekte	**Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen**	**bewilligte Ausgaben**	**Anteil „Klimapaket“**	**Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer**			
		[CHF]	**[CHF]**	**Energie [MWh]**	**CO_2 [t]**	**Barwert [CHF]**	**Kapitalwert [CHF]**
Umnutzung Brückenkopf Breite	Zusätzliche Innendämmungen	5'200'000	130'000	1'035	195	117'800	-12‘200
Werkhof Brennerstrasse	Zusätzliche Dämmungen und Türersatz	1'500'000	98'100	777	144	86'100	-12‘000
WBS Holbein	Ersatz Einfachverglasungen Foyer, Eingangstüren und Windfang	1'800'000	195'000	2‘358	441	306‘800	111‘800
Sanierung Sevogel Schulhaus	Dämmung Decken gegen unbeheizt und Dachisolationen	2‘100‘000	161‘000	6‘294	1‘176	911‘200	750‘200
Sanierung Schulhaus Dreirosen (2)	Dämmung Decken gegen unbeheizt und Dachisolationen	4‘445‘000	172‘000	2‘880	540	416‘900	244‘900
Markgräflerhof	Sanierung Fenster (Denkmalschutz) und Dämmung Dachstock	5'570'000	322'900	2'340	438	304'400	-18‘500
Schulhaus Holbein II (Dépendance)	Fensterersatz	13‘017‘000	400‘000	2‘100	392	334‘400	-65‘600
De Wette Schulhaus	Ersatz Glasfassade und Heizungsverteilung	11‘588‘000	1‘175‘000	10‘440	1‘952	1‘511‘400	336‘400
Schulen am Münsterplatz	Fensterersatz (Denkmalschutz)	12‘270‘000	500‘000	6‘448	1‘204	933‘500	433‘500
Kunstmuseum	Fensterersatz (Denkmalschutz)	28‘180‘000	400‘000	1‘276	240	185‘000	-215‘000
Insel Schulhaus	Dämmung Decken gegen unbeheizt und Beleuchtungssanierung (LED)	5‘860‘000	416‘000	2‘180	300	460‘800	44‘800
Sanierung Schulhaus Bläsi	Dämmung Fensterstürze	8'185'000	42'000	90	18	10'000	-32‘000
Wohnheim Klosterfiechten	Erdsondenwärmepumpe für Neubau (anstelle einer Gasheizung)	4‘700‘000	87‘000	360	91	33‘400	-53‘600
Waaghof LED-Beleuchtung	Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED Leuchtmittel	2‘000‘000	80‘000	4‘640	0[2]	1‘088‘200	1‘008‘200
Magazin Stadtgärtnerei Strassburger-allee	Nachdämmung bestehender Gebäudeteile	4‘100‘000	198‘000	5‘400	1‘010	859‘900	661‘900
Eglisee Dämmung Schwimmbecken	Dämmung Beckenumrandung und Aussenwände für Nutzung mit Traglufthalle	14‘800‘000	180‘000	1‘452	272	231‘200	51‘200
Waldschule Pfeffingen (Internat)	Ersatz Heizzentrale; Umstellung von Öl auf Pellets	250‘000	195‘000	1‘275	2‘225	401‘500	206‘500
Waldschule Pfeffingen (Wohn-, Büroge-bäude)	Wärmeversorgung neu über Fernleitung von der Hauptzentrale	185‘000	185‘000	600	1‘080	226‘900	41‘900

[2] Da hier lediglich Elektrizität eingespart wird und der Basler Strommix zu 100% als erneuerbar gilt, wurden hier keine Reduktionen der CO_2-Emissionen aufgeführt.

Abgeschlossene Projekte	**Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen**	**bewilligte Ausgaben**	**Anteil «Klimapaket»**	**Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer**			
		[CHF]	**[CHF]**	**Energie [MWh]**	**CO_2 [t]**	**Barwert [CHF]**	**Kapitalwert [CHF]**
Energiechecks	Untersuchung von 10 Gebäuden mit hohen Energiekennzahlen im Verwaltungsvermögen		52‘200				
Sportanlage St. Jakob; Garderoben-gebäude A/B	Ersatz Gasheizung und Anschluss an Nahwärmeverbund (Abwärmenutzung ARA)	250‘000	150‘000	1‘136	212	181‘000	31‘000
Kindergarten Biasca-Str. 22	Dämmung Gebäudehülle	880‘000	197‘000	1‘652	309	236‘500	39‘500
Schulhaus Bläsi	Terrassendämmung mit Hochleistungswär-medämmung	9‘842‘000	61‘000	484	92	77‘100	16‘100
Sportanlage Schorenmatte	Beleuchtung Aussenfeld mit LED	5‘400‘000	50‘000	104	0[3]	77‘600	27‘600
Theater Gebäudetechnik	Ersatz veralteter Lüftungsanlagen	72‘000‘000	10‘000‘000	82‘620	26‘220	17‘632‘900	7‘632‘900
Gartenbad St. Jakob 1. Etappe	Hybridkollektoren zur Wärme und Stromge-winnung	7‘100‘000	594‘000	4‘000	748	740‘800	146‘800
Zivilschutzlager Gellertrasse 228 (Scherkessel)	Ersatz Fenster, Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpe	4'040'000	890'000	3'990	747	1'483'000	593'000
Sporthalle St. Jakob	Dämmung Fassaden	105'000'000	3'000'000	23'800	2'520	3'445'500	445'500
Gewächshaus Bäumlihof	Ersatz Einfachverglasung	5'400'000	165'000	2‘128	396	387‘200	222‘200
Bezirkswache Clarastrasse	Ersatz Lüftungszentrale	495‘000	199‘000	6‘716	1‘256	1‘222‘300	1‘023‘300
Total:			**27‘063‘800**	**213‘622**	**50‘742**	**37‘967‘300**	**10‘974‘700**

[3] Da hier lediglich Elektrizität eingespart wird und der Basler Strommix zu 100% als erneuerbar gilt, wurden hier keine Reduktionen der CO_2-Emissionen aufgeführt.

In Ausführung / Planung:	Massnahmen Klimapaket / Bemerkungen	bewilligte Ausgaben	Anteil «Klimapaket»	Einsparung durch Klimapaket über Lebensdauer			
		[CHF]	[CHF]	Energie [MWh]	CO_2 [t]	Barwert [CHF]	Kapitalwert [CHF]
Spiegelgasse JSD	Kerndämmung Hoffassade, teilweiser Fensterersatz, sommerlicher Wärmeschutz	49'615'000	2'144'000	21'000	3'900	3'005'245	861'245
Polizeiausbildungszentrum	Ersatz Lüftungsanlagen	4'160'000	983'000	9'900	1'683	1'522'100	539'100
Gartenbad St. Jakob 2. Etappe End-ausbau	Hybridkollektoren zur Wärme und Stromge-winnung	6‘500‘000	594‘000	4‘000	748	740‘800	146‘800
Total:			**3‘721‘000**	**34‘900**	**6‘331**	**5‘268‘145**	**1‘547‘145**

Total aller ausgeführten und geplanten Projekte		**30‘784‘800**	**248‘552**	**57‘073**	**43‘235‘445**	**12‘521‘845**

3. Ausblick

Die «Arbeitsgruppe Klimaneutrale Verwaltung» trifft sich weiterhin regelmässig und begleitet die noch definitiv auszuarbeitenden Projekte, damit diese auch umgesetzt werden können.

Die Erfahrung zeigt, dass durch die Sensibilisierung, die aus diesem Programm entstanden ist, energierelevante Massnahmen zum festen Bestandteil bei der Planung geworden sind. Auch die erhöhten Vorgaben, die gemäss revidiertem Energiegesetz umgesetzt werden müssen, zeigen Wirkung. Trotzdem ist immer noch ein sehr grosses Potenzial an Energieeffizienzmassnahmen vorhanden. Es existieren deshalb, wie oben erwähnt, diverse Projekte, bei denen noch endgültig geprüft werden muss, ob eine Unterstützung aus der Rahmenausgabenbewilligung sinnvoll ist oder nicht. In jedem Fall ist es aber absehbar, dass die noch nicht definitiv verplanten rund 2,7 Mio. Franken sinnvoll genutzt werden können. Aufgrund des aktuellen Standes ist anzunehmen, dass keine weiteren Projekte mehr unterstützt werden können, weil die Mittel ausgeschöpft sind. Das ist aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, welche nun in Kraft sind und die eine angemessene Berücksichtigung der Energieeffizienz verlangen, auch gar nicht mehr notwendig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen)

An den Grossen Rat

19.0707.02

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen)

Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2018 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag

Partnerschaftliches Geschäft

vom 9. August 2019

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 9. August 2019

1 Die IGPK Rheinhäfen

1.1 Zusammensetzung der Kommission

BL (nur ordentliche Mitglieder)

Sara Fritz
Christof Hiltmann (Vizepräsident)
Pascal Ryf
Andi Trüssel
Stefan Zemp (bis 30.6.2019)

BS

Peter Bochsler
Oliver Bolliger
Christophe Haller (Präsident)
Eduard Rutschmann
Kaspar Sutter

Nach dem Legislaturwechsel im Kanton Basel-Landschaft per 1.7.2019 hat anstelle von Stefan Zemp neu Roger Boerlin als ordentliches Mitglied Einsitz in der IGPK genommen.

1.2 Arbeitsweise der Kommission

Die IGPK Rheinhäfen hat den Jahresbericht 2018 der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) wiederum an zwei Sitzungen beraten. An der ersten Sitzung am 22. Mai 2019 liess sich die Kommission von SRH-Direktor Hans-Peter Hadorn über die wichtigsten Entwicklungen im Berichtsjahr und über aktuelle Projekte informieren. Die zweite Sitzung fand am 14. Juni 2019 in Anwesenheit von SRH-Verwaltungsratspräsident Benedikt Weibel, den Regierungs- und Verwaltungsräten Christoph Brutschin (BS) und Thomas Weber (BL) sowie wiederum von Hans-Peter Hadorn statt. Die SRH-Direktion hatte im Vorfeld dieser Juni-Sitzung einen Katalog mit Fragen der Kommission zu diversen Themen beantwortet, was die Grundlage der Diskussion bildete.

2 Geschäftsjahr 2018 der Schweizerischen Rheinhäfen

2.1 Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick

Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), die 2018 das zehnte Jahr ihres Bestehens feiern konnten und sich als «wichtige Logistikdrehscheibe etabliert» sehen, erlebten im Tagesgeschäft ein ambivalentes Jahr. Während die erste Jahreshälfte «auf einen neuen Umschlagrekord hingedeutet» habe, war das zweite Semester des Berichtsjahres von einer lang anhaltenden Niedrigwasserperiode und entsprechend stark sinkenden Umschlagszahlen geprägt. Deutlich zeigte sich dies in der Entwicklung der Container-Verkehre: In den ersten sechs Monaten, so schreiben die SRH, resultierten gegenüber dem Vorjahr «Steigerungsraten von monatlich über 50 %». In den Monaten Oktober, November und Dezember 2018 hingegen verzeichnete man einen Rückgang von 42, 62 und 46 % gegenüber den Werten ein Jahr zuvor (wobei anzumerken ist, dass das vierte Quartal 2017 aufgrund des «Rastatt»-Effekts Rekordzahlen ausgewiesen hatte). Unter dem Strich wurden 119 133 TEU-Container wasserseitig umgeschlagen, was einem minimen Rückgang von 0,1 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, insgesamt aber immer noch auf «Rekordniveau» liegt. Gewichtsmässig ging der wasserseitige Güterumschlag (4 697 981 Tonnen) aber um knapp 19 % zurück. Insgesamt bildeten erneut die flüssigen Treib- und Brennstoffe mit 1,8 Mio.

Tonnen (Ein- und Ausfuhr) die wichtigste Gütersparte – auch wenn hier ein Rückgang von 31 % zu verzeichnen war. Derweil erlebte die Personenschifffahrt weiterhin einen Boom: So konnten die Ankünfte von 956 (2017) auf 963 und die Liegetage von 415 (2017) auf 465 gesteigert werden.

Der Jahresbericht listet weiter eine Vielzahl an den Entwicklungen auf, die prägend waren für das Jahr 2018 und eine breit gefächerte Erneuerung der Infrastrukturen zeigen. Der wichtigste Aspekt war dabei zweifellos der Planungsfortschritt beim Hafenbecken 3: «Mit dem Ausgabenantrag des Regierungsrats beim Grossen Rat sowie der grundsätzlichen Förderzusage des Bundes konnten damit 2018 zwei wichtige Meilensteine auf dem Weg des Finanzierungsprozesses erreicht werden», schreiben die SRH. Zu erwähnen ist aber beispielsweise auch der Aktionsplan Schifffahrt, der nicht zuletzt die Vertiefung der Fahrrinne auf Stadtgebiet beinhaltet.

Erwähnung findet im Jahresbericht auch der Brand von Bahnschwellen am 27. Juli 2018 im Kleinhüninger Hafen, der durch die Rauchsäule und die Geruchsemissionen weit herum wahrnehmbar war und die Bevölkerung stark aufschreckte. Die SRH, die baselstädtischen Behörden und die Firma hätten nach einer Lageanalyse die nötigen «Vorsorgemassnahmen» beschlossen, heisst es. Last but not least konnte mit dem Kanton Basel-Stadt eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen werden, welche das Hafenkerngebiet und die Hafenbecken 1 und 2 langfristig für die Hafenwirtschaft sichern wird.

2.2 Eckwerte der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung zeigt «weiterhin eine stabile Entwicklung», schreiben die SRH. Die Zahlen pro 2018 weisen einen Umsatz von knapp CHF 24,3 Mio. und ein Jahresergebnis von knapp CHF 8,9 Mio. aus. Daraus resultiert eine flexible Baurechtsverzinsung an die Trägerkantone von rund CHF 8,4 Mio., was 1,9 % tiefer ist als der Wert des Vorjahres 2017. Basel-Stadt erhält knapp CHF 3,4 Mio. (40 %), Basel-Landschaft etwas mehr als CHF 5 Mio. (60 %).

Die Kontinuität in der Rechnung beruht wesentlich darauf, dass die Arealbewirtschaftung, die unabhängig vom Geschäftsgang der Firmen ist, rund zwei Drittel der Einnahmen ausmacht. Als Folge der tiefen Wasserpegel liegen aber die Hafenabgaben 2018 um 4 % tiefer als im Vorjahreswert. Als Besonderheit weist die Rechnung den Umstand aus, dass eine Pensionskassen-Rückstellung in der Höhe von CHF 1,1 Mio. an die BLPK überwiesen wurde. Die Investitionen beliefen sich auf CHF 5,5 Mio.

Last but not least weist die Jahres- bzw. die Infrastrukturrechnung in einem Textanhang die «Opportunitätserträge der Eignerkantone für alternative Nutzung der Hafenareale» aus. Die IGPK Rheinhäfen hatte diese Ergänzung im vergangenen Jahr angeregt.

3 Beratungen der IGPK Rheinhäfen

Die IGPK Rheinhäfen hat sich im Rahmen ihrer diesjährigen Beratungen mit mehreren aktuellen Themenkreisen beschäftigt.

Ausgehend vom erwähnten Brand alter Bahnschwellen und aufgrund von Medienberichten zu Attentatsplänen auf Tanklager im Klybeck (welche aber seit einiger Zeit nicht mehr in Betrieb sind), legte die Kommission einen Schwerpunkt ihrer Diskussionen auf das breit gefasste Thema Sicherheit. Die Kommission kann die Beunruhigung der Bevölkerung nachvollziehen, welche durch die Ereignisse bzw. Meldungen entstanden ist. Je nach Sachlage sind unterschiedliche Behörden bzw. Staatsebenen in der Pflicht (Bund, Nachrichtendienst, Kantone, kantonale Polizeikorps, SRH). Die SRH-Vertreter verwiesen auf den Austausch mit den beiden Kantonen und ihren Sicherheitskräften, auf vorliegende Einsatzplanungen, auf Informationen der SRH zu Handen der Hafenwirtschaft, welche namentlich die «Awareness» erhöhen sollen, und nicht zuletzt auf Austauschplattformen von einzelnen Branchenorganisationen mit

den Bundesstellen. Als konkrete Reaktion auf den Schwellenbrand wurde auch die Lagerung der Güter bei den verschiedenen Hafenfirmen überprüft.

Die Kommission nahm diese Informationen mit Interesse zur Kenntnis – gleichwohl hat sie ihre Erwartung an den SRH-Verwaltungsrat herangetragen, dass er seine Kontakte zu den Bundesbehörden nutzt, damit diese den Rheinhäfen weiterhin (oder allenfalls verstärkt) die nötige Aufmerksamkeit schenken und ein adäquates Sicherheitsniveau gewährleisten. Die zuständigen Bundesstellen sollen zudem ihre diesbezügliche Verantwortung nicht nur wahrnehmen – sie sollten die lokalen Behörden auch vermehrt in ihre Bemühungen einbeziehen und sie, wo dies möglich ist, mit den nötigen Informationen versorgen. Die Vertreter des SRH-Verwaltungsrates anerkannten grundsätzlich das Informationsbedürfnis der Behörden vor Ort.

Im Zusammenhang mit den sich häufenden Wetterextremen und damit verbunden den lang andauernden Niedrigwasserperioden nahm die Kommission davon Kenntnis, dass die deutschen Behörden die Befahrbarkeit neuralgischer Abschnitte des Mittelrheins verbessern wollen – analog zur Vertiefung der Schifffahrtsrinne auf Stadtgebiet in Basel – und diesem Projekt hohe Priorität beimessen. Dies wird auch den schweizerischen Rheinhäfen zu Gute kommen. Zugleich kommen vermehrt Schiffe zum Einsatz, welche relativ flach im Wasser liegen und somit weniger von den nautischen Bedingungen abhängig sind.

Betreffend die Fortschritte beim Gateway Basel Nord konnte die IGPK feststellen, dass die Wettbewerbskommission dem Projekt im Juni 2019 die nötige Wettbewerbskonformität bescheinigt hat. Das Geschäft war im Zeitpunkt der IGPK-Beratungen in zwei grossrätlichen Kommissionen pendent.

Die Kommission liess sich zudem über den Stand der Dinge bei den Verhandlungen mit der Regioport AG als Betreiberin des Yachthafens am Westquai informieren. Die Mietzinserhöhung von über 600 % erscheint manchen Kommissionsmitgliedern trotz der speziellen Umstände als sehr hoch. Die Kommission stellte aber auch fest, dass das Zivilgericht Basel-Stadt die strittige Mietzinserhöhung beurteilen wird. Die Regioport AG hält die vorgesehene Erhöhung für stark überhöht und potenziell existenzbedrohend; die SRH ihrerseits betrachten ihre Ansätze als marktkonform und die Auseinandersetzung als einmalig. Die Beurteilung durch eine Gerichtsinstanz dürfte für eine Klärung sorgen, so die Haltung der Kommission, sofern sich die beiden Parteien nicht gütlich in Verhandlungen einigen können.

Diskutiert wurde mit Blick auf das Berichtsjahr 2018 erneut auch das Thema der Pensionskasse. Seitens der Kommission wurde gefragt, welche Risikoabschätzungen die SRH diesbezüglich vorgenommen haben. Der SRH-Verwaltungsrat will die aktuell noch verbleibenden Rückstellungen von CHF 200 000 belassen, weil die Zinsentwicklung nur schwerlich abzusehen sei – wenn klar werden sollte, dass der Betrag nicht mehr benötigt wird, werde man die Rückstellung aber auflösen.

Weitere Themen waren die ersten Erfahrungen mit der Integration der Lotsen in die SRH, die Digitalisierung der Arbeitswelt im Hafenbereich bzw. das Weiterbestehen von Industrie-Arbeitsplätzen sowie der Modalsplit Strasse/Schiene in den Häfen.

4 Antrag der IGPK Rheinhäfen an die Parlamente

://: Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die IGPK Rheinhäfen dem Grossen Rat und dem Landrat einstimmig, vom Bericht der SRH zum Geschäftsjahr 2018, der Jahresrechnung und der Bilanz 2018 Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht nach einer vorgängigen Konsultationsphase am 3. Juli 2019 zu Handen des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt und des Landrates des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet.

9. August 2019

IGPK Rheinhäfen

Christophe Haller
Präsident

Christof Hiltmann
Vizepräsident

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Schweizerische Rheinhäfen – Orientierung über das Geschäftsjahr 2018

vom ……

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates Nr. 19.0707.01 vom 21. Mai 2019 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Rheinhäfen Nr. 19.0707.02 vom 9. August 2019, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) über das Betriebsjahr 2018 werden zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Partnerkanton.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

An den Grossen Rat

18.1330.02

16.5562.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 11. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 11. September 2019

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug

sowie

zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE 3

2. VORGEHEN DER KOMMISSION 3

2.1 Beschlüsse 3

3. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSION 3

3.1 Aufbau des Gesetzes 5

3.2 Beizug von Privaten 6

3.3 Aufsicht 6

3.4 Einzelne Bestimmungen 6
3.4.1 Allgemeine Bestimmungen 6
3.4.2 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen 8
3.4.3 Sicherheit und Ordnung 9
3.4.4 Disziplinarrecht 11
3.4.5 Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs 12
3.4.6 Beizug von Privaten 13
3.4.7 Beschwerderecht und Rechtsschutz 15

4. ANZUG TANJA SOLAND UND KONSORTEN 15

5. ANTRÄGE 17

Entwurf Grossratsbeschluss 18

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag vom 25. September 2018 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum totalrevidierten Strafvollzugsgesetz (neu: Gesetz über den Justizvollzug, JVG) zuzustimmen und den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft abzuschreiben. Hauptanliegen der vorliegenden Gesetzesrevision ist die Schaffung einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für das staatliche Handeln und die Verbesserung der Rechtssicherheit. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 14. November 2018 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 7 Sitzungen (9. und 16. Januar 2019, 20 und 21. März 2019, 8. Mai 2019, 5. Juni 2019 sowie 11. September 2019) mit der Vorlage.

An der ersten Sitzung vom 9. Januar 2019 liess sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Regierungsrat Baschi Dürr, die Leiterin Rechtsdienst Bevölkerungsdienste und Migration, Rahel Eglin, sowie die Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Sabine Uhlmann, vorstellen. Die weiteren Beratungen fanden ebenfalls im Beisein dieser Vertreter resp. im Beisein des Leiters Bevölkerungsdienste und Migration, Lukas Huber, statt.

Anlässlich der Sitzung vom 21. März 2019 wurde zum Thema Gefangenenbetreuung ein Hearing mit der Pfarrerin und Gefängnisseelsorgerin, Franziska Bangerter Lindt, durchgeführt.
Zum Thema Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) informierte die Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Sabine Uhlmann.

Am 27. März 2019 erhielt die Kommission unter der Führung des Gefängnisleiters, Fabian Henz, Gelegenheit zur Besichtigung des Gefängnisses Bässlergut.

Anlässlich der Sitzung vom 8. Mai 2019 erfolgte ein Hearing zum Thema "Zuständigkeit der Ombudsstelle als Beschwerdestelle für Inhaftierte, bisherige Erfahrungen, Zugang und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs". Die Ombudsstelle Basel-Stadt wurde durch die Ombudsfrau, Elisabeth Burger Bell, sowie den Ombudsmann, Thierry Moosbrugger vertreten.
Den Fragen im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen Basel-Stadt stellte sich der Leiter Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Christian Kreidler.

2.1 Beschlüsse

An der Sitzung vom 9. Januar 2019 beschloss die Kommission stillschweigend und **einstimmig Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 11. September 2019 beschloss die Kommission einstimmig mit 13 Stimmen, nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Erwägungen der Kommission

Die JSSK befasste sich intensiv mit der vorliegenden Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und beschaffte sich im Rahmen zweier Hearings und mittels diverser Auskünfte sowie einer Gefängnisbesichtigung zusätzliche Informationen von direkt involvierten Behörden und Verfahrensbeteiligten.

Die Kommission **begrüsst** die Schaffung einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für das staatliche Handeln im Bereich des Justizvollzugs sowie eine stärkere Vereinheitlichung

hinsichtlich der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Verankerung von zentralen Vollzugsgrundsätzen, Vollzugszielen, der grundlegenden Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, des Vollzugsverfahrens sowie einschneidender Vollzugsmassnahmen erachtet sie für unverzichtbar. Auch wenn auf höherer Normstufe teilweise bereits Grundsatzbestimmungen existieren, sollte das Gesetz für Betroffene und Vollzugsbehörden eine gut verständliche Orientierungshilfe bieten.

Die JSSK unterstützt die wichtigsten Neuerungen des JVG:

- Die **neue Gesetzgebung über den gesamten Justizvollzug**, welche nunmehr nebst dem Straf- und Massnahmenvollzug auch sämtliche Formen des Freiheitsentzugs regelt.
- Die **Verankerung der neuen Anforderungen im Sanktionenvollzug**. Die Vollzugsarbeit wird systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf bei der verurteilten Person ausgerichtet.
- Die **Schaffung einer formell-gesetzlichen Regelung für schwere Grundrechtseingriffe im Justizvollzug**, welche die ungenügende kantonale Regelung auf Ebenen Verordnung und Hausordnung ersetzt.
- Die **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**. Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft erlaubt die Rückversetzung in den Vollzug, wenn von einer bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Person während der Probezeit eine unmittelbare Gefahr für die Begehung von schweren Gewalt- und/oder Sexualstraftaten ausgeht.
- Die **gesetzliche Regelung des erforderlichen Datenaustauschs**, um eine gegenseitige lückenlose Information aller im Bereich des Justizvollzugs tätigen Player zu ermöglichen. Laut Auskunft der Verwaltung ist der gesamte Gesetzesentwurf dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt worden.
- Die **Institutionalisierung des Bewilligungsverfahrens für private Einrichtungen** sowie die **Festschreibung der kantonalen Kontrolle und Aufsicht über beigezogene Private**.
- Die **Beschleunigung des Rekursverfahrens**, indem Rekurse gegen die Entscheide der Vollzugsbehörde neu direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden können.
- Den **direkten Rechtsschutz für Mitarbeitende des Justizvollzugs**, ohne dass eine Bewilligung des Regierungsrats nach Personalgesetz erforderlich ist.

Die Kommission nahm in folgenden Bereichen **Änderungen** vor:

- **Aufbau** des Gesetzes (vgl. Ziffer 3.1)
- Trennungsvorschriften (§ 2 JVG); die **Berücksichtigung der Geschlechtsidentität** wurde ausdrücklich verankert.
- Grundsätze (§ 3 JVG); **Abstimmung der Diskriminierungsmerkmale** auf die Kantonsverfassung (KV).
- **Fesselung** (§ 12 JVG), Einschränkung der offenen Formulierung.
- Pflichtverletzungen (§ 18 JVG), Grundsätze (§ 20 JVG) sowie Vollzugsantritt (§ 21 JVG); **redaktionelle Präzisierungen**.
- **Vollzugsplan** (§ 24 JVG); explizite Festschreibung des Einbezugs der betroffenen Person bei der Erstellung des Vollzugsplans.

Die Kommission führte in folgenden Bereichen massgebliche **Diskussionen**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen resp. Änderungen wurden mit knapper Mehrheit verworfen:

- **Beizug von Privaten** (vgl. Ziffern 3.2 und 3.4); grundsätzliche Zulässigkeit der Delegation des staatlichen Gewaltmonopols an Private.
- **Aufsicht** (vgl. Ziffer 3.3).
- **Zulässigkeit, Jugendliche unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Haft unterzubringen** (§ 1 JVG).

3.1 Aufbau des Gesetzes

Ratschlag			Antrag JSSK		
	Kapitel	**§§**		**Kapitel**	**§§**
1	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 2	1	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 2
2	**Vollzugsverfahren**	§§ 3 - 7	2	Rechtsstellung der eingewiesenen Personen	§§ 3 - 5
3	Rechtsstellung der eingewiesenen Personen	§§ 8 - 10	3	Sicherheit und Ordnung	§§ 6 - 16
4	Sicherheit und Ordnung	§§ 11 - 22	4	Disziplinarrecht	§§ 17 - 19
5	Disziplinarrecht	§§ 23 - 25	5	**Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs**	§§ 20 - 25
6	Beizug von Privaten	§§ 26 - 27	6	Beizug von Privaten	§§ 26 - 27
7	Umgang mit Personendaten	§§ 28 - 31	7	Umgang mit Personendaten	§§ 28 - 31
8	Übernahme der Vollzugskosten	§ 32	8	Übernahme der Vollzugskosten	§ 32
9	Beschwerderecht und Rechtsschutz	§§ 33 - 34	9	Beschwerderecht und Rechtsschutz	§§ 33 - 34
10	Ausführungsbestimmungen	§ 35	10	Ausführungsbestimmungen	§ 35

Die JSSK **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen, den Aufbau des JVG klarer zu gestalten, indem die vorwiegend für alle Vollzugsformen geltenden Kapitel vor die besonderen Bestimmungen gestellt werden. Das Kapitel „Vollzugsverfahren“ wurde unter dem neuen und präziseren Titel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ vor dem Kapitel „Beizug von Privaten“ eingegliedert. Die Kapitel 1 bis 4 betreffen demnach neu die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen resp. die Eingriffstiefe, Kapitel 5 das Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Kapitel 6 bis 9 weitere Themen.

Im Kapitel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ werden zudem neu die Paragrafen zur „Vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft“ (im Ratschlag unter Kapitel „Sicherheit und Ordnung“) und zur „Einhaltung des Vollzugsplans“ (im Ratschlag unter Kapitel „Rechtsstellung der eingewiesenen Person“) untergebracht. Die Bestimmung betreffend „Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen“ wird als Teil der „Gesundheitsparagrafen“ weiterhin im Kapitel „Sicherheit und Ordnung“ belassen, obschon diese nur für den Massnahmenvollzug Geltung hat.

Die Nummerierung folgt der neuen Systematik, zur besseren Orientierung kann die Nummerierung gemäss Ratschlag der obigen Darstellung entnommen werden. Auf eine gesamthafte synoptische Darstellung wurde verzichtet, weil sich die Verschiebungen einzelner Kapitel und Bestimmungen in Bezug auf den regierungsrätlichen Entwurf nicht befriedigend darstellen lassen.

3.2 Beizug von Privaten

Das Kapitel zum Beizug von Privaten bildete in der Kommission Gegenstand intensiver Diskussionen. Insbesondere die Zulässigkeit der Delegation des staatlichen Gewaltmonopols an Private wurde grundsätzlich kritisiert. Die Gleichwertigkeit der politischen Aufsicht, wenn staatliche Aufgaben an Private delegiert werden und nicht mehr direkt bspw. durch die Polizei ausgeführt werden, wurde von einer Minderheit in Frage gestellt. Zudem wurde der Einbezug von externen Playern mit je eigenen Führungsstrukturen und Betriebsphilosophien, auf welche kein direkter Einfluss besteht, innerhalb des Strafvollzugs als heikel erachtet.

Zwei Anträge, auf explizite Festschreibung der Tatbestände, in denen eine Delegation an private Einrichtungen zulässig sein soll, sowie auf ein gänzliches Verbot, private Personen künftig im Bereich Sicherheit einzusetzen, wurden jeweils knapp verworfen. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.4.6.

3.3 Aufsicht

Im Laufe der Beratungen wurde aus der Kommission die Aufsicht über die Gefängnisse wiederholt thematisiert und insbesondere Fragen zur Ausgestaltung und des Zugangs aufgeworfen. Seitens der Verwaltung wurde auf die Vielzahl an bereits bestehenden Aufsichtsorganen (mehrere Folterkommissionen, Gerichte, Vorsteher JSD etc.) hingewiesen. Mindestens drei schweizerische, europäische resp. internationale Kommissionen statten regelmässig Besuche in den Gefängnissen ab und berichten darüber. Auch die Gerichte und der Vorsteher des JSD besuchen, letzterer mit der Möglichkeit zum Gespräch, die Gefängnisse einmal pro Jahr zur Prüfung der Vollzugsmodalitäten.

Nebst der normalen Aufsicht über den Dienstweg besteht, ausgehend von der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), neu die Möglichkeit, alle Rekurse gegen Entscheide der Vollzugsbehörde direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht anhängig zu machen und somit rascher zu einer Beurteilung durch eine unabhängige Gerichtsinstanz zu gelangen. Weiter kann auch die Seelsorge als eine Art Anlaufstelle von Inhaftierten in Anspruch genommen werden.

Das JSD ist der Ansicht, dass die aktuelle Ausgestaltung der Aufsicht über die Gefängnisse ausreichend sei. Der Verbesserung des Zugangs resp. entsprechender Informationen wird vor der Schaffung eines weiteren aufsichtsrechtlichen Gefässes Vorrang eingeräumt.

Anlässlich der Beratungen wurde die Rolle der Ombudsstelle diskutiert und angeregt, deren Zuständigkeit mittels Merkblatt, welches in den Basler Vollzugsanstalten abgegeben wird, proaktiv besser zum Ausdruck zu bringen. Der Vorsteher des JSD nahm diese Anregung an.

3.4 Einzelne Bestimmungen

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen.

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ad § 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
c) polizeilicher Gewahrsam;
d) Auslieferungshaft;
e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

Aus der Kommission wurde die basel-städtische Praxis der ausländerrechtlichen Haft bei Jugendlichen kritisiert. Obwohl eine Zusammenlegung von Jugendlichen und Erwachsenen von Gesetzes wegen gar nicht zulässig ist und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keine Ausnahmen möglich sind, können Jugendliche im Gefängnis Bässlergut wählen, ob sie gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden wollen. Die besagten Jugendlichen seien nicht Kriminelle, befinden sie sich doch vielmehr aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in Haft. Es wurde auch angeregt, alternative Unterbringungsformen (z.B. Electronic Monitoring oder Meldepflicht) zu prüfen und ein **Antrag** für ein gänzliches Verbot, Jugendliche unter 18 Jahren in ausländerrechtlicher Haft unterzubringen, gestellt.

Das JSD plädierte für die Beibehaltung der aktuellen Praxis, um auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit einer Inhaftierung zu haben. Die rechtliche Grundlage für die ausländerrechtliche Inhaftierung von Personen von 15 bis 17 Jahren zur Sicherung des Wegweisungsvollzuges findet sich in Art. 79 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Das Migrationsamt pflege betreffend ausländerrechtlicher Haft von Jugendlichen eine sehr zurückhaltende Praxis. Die Haft müsse zudem innert 96 Stunden von einem Gericht überprüft werden. In den Jahren 2017 und 2018 wurde lediglich in zwei Fällen eine ausländerrechtliche Haft gemäss § 75 ff. AIG (Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Dublin-Haft und Durchsetzungshaft) angeordnet und insgesamt acht kurzfristige Festhaltungen gemäss Art. 73 AIG bei Personen unter 18 Jahren verfügt[1]. Ohne geschlossene Unterbringung (Haft oder Heim) bestehe die Gefahr, dass die Jugendlichen, welche sich draussen unter Erwachsenen bewegen, sehr mobil seien und durch Europa touren, untertauchten. Im Kanton gebe es keine Alternative, um das Untertauchen anderweitig zu verhindern und gleichzeitig die Sicherheit zu gewährleisten. Electronic Monitoring sei hierfür nicht geeignet.

Am 8. Mai 2019 **beschloss** die Kommission in einem **knappen Entscheid** (6 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid), im Kanton Basel-Stadt **künftig keine Personen unter 18 Jahren mehr in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft zu nehmen**. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte über Änderungen (§§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 14 Abs.1) im kantonalen Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) mit der Konsequenz, dass nur noch eine kurzfristige Festhaltung gemäss Art. 73 AIG zur Feststellung der Identität oder Eröffnung eines Entscheides möglich wäre.

Am 5. Juni 2019 **hiess** die Kommission einen **Rückkommensantrag mit 6 zu 4 Stimmen gut** und **beschloss,** die **Änderungen** des Gesetzes über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss Beschluss vom 8. Mai 2019 **mit 6 zu 4 Stimmen** wieder **aufzuheben**.

Ad § 2 Trennungsvorschriften

[1] In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften. **Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.**

[2] Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

[1] Vgl. auch Schreiben der Regierungsrats betreffend Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend Vollzug der Ausschaffungshaft im Kanton Basel-Stadt vom 9.Oktober 2018 (18.5341.02)

Absatz 1 lit. c

Die Kommission **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen, die Berücksichtigung der „**Geschlechtsidentität**“ in § 2 Abs. 1 lit. c JVG **ausdrücklich zu verankern**. Sie erachtet die ausdrückliche Festschreibung der bisherigen Praxis, wonach Transmenschen nach ihren Zuteilungswünschen (Abteilung für Männer oder Frauen) gefragt werden, für wichtig.

Mit der gewählten Formulierung wird berücksichtigt, dass die jeweilige Vollzugseinrichtung bei der Unterbringung der Inhaftierten immer auch die infrastrukturellen und personellen Gegebenheiten beachten muss, um die Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können. Die Zuteilungswünsche der betroffenen Person finden ihre Grenzen in ihrem eigenen Schutz sowie im Schutz der Mitinhaftierten. Das JSD behält sich vor, dass eine Einzelhaft für die betroffene Person in einem zeitlich vertretbaren Rahmen unumgänglich sein kann.

Absatz 2

Auf Wunsch der Kommission hat die Verwaltung weitergehende Ausführungen zu den Gründen und Häufigkeit der Abweichung von den gesetzlichen Trennungsvorschriften gemacht:

Die Ausnahmen kommen vor allem bei der Trennung von **Untersuchungshaft und Strafvollzug** zum Tragen. Können die Inhaftierten nicht umgehend in eine geeignete Strafvollzugsinstitution eingewiesen werden, verbleiben sie weiterhin in der Station der Untersuchungshaft, sofern die Strafvollzugsstation im Untersuchungsgefängnis bereits belegt ist. Diese Situation sollte zwar mit dem Erweiterungsbau Bässlergut weniger oft vorkommen, kann jedoch weiterhin nicht vollends ausgeschlossen werden. Andernfalls müsste eine grössere Anzahl von Reserveplätzen bereitgestellt werden.

Weiter können sich eingewiesene Personen mit einer **Massnahme**, die auf die Unterbringung in einer geeigneten Vollzugsinstitution warten, in der gleichen Abteilung wie Personen mit einer Freiheitsstrafe befinden.

Weiblichen Inhaftierten, die sich alleine **in ausländerrechtlicher Haft** befinden, wird während des Zellenaufschlusses der Kontakt mit den weiblichen Inhaftierten in der Strafvollzugsabteilung des Untersuchungsgefängnisses gestattet, um eine Isolierung zu vermeiden.

Und schliesslich werden **Jugendliche in ausländerrechtlicher Haft** im Gefängnis Bässlergut auf eigenen Wunsch gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht. [2]

Die Trennung von weiblichen Inhaftierten in verschiedenen Haftregimen gestaltet sich schwierig, da es im Vollzug nur wenige Frauen hat. Die getrennte Inhaftierung stellt oftmals die schlechtere Lösung dar als eine Zusammenlegung mit weiblichen Inhaftierten der Strafvollzugsabteilung. 2017 und 2018 befanden sich 3 resp. 4 Frauen in ausländerrechtliche Haft. Die Trennung wird durchgesetzt, wenn sich mehr als eine weibliche Person in ausländerrechtlicher Haft befindet. Für weibliche Inhaftierte wird sich die Situation mit dem Neubau Gefängnis Bässlergut nicht ändern.

Die Situation von **Müttern mit Kind** stellt sich folgendermassen dar:

	Untersuchungshaft	Straf-/Massnahmenvollzug	Ausländerrechtliche Haft
Mutter mit Kind	Höchstalter: 1 Jahr Es erfolgt jeweils so rasch als möglich eine Versetzung in das Gefängnis Dielsdorf in Zürich, das für die Unterbringung eingerichtet ist. In der Praxis sind diese Fälle selten.	In BS keine In der Frauen-Justizvollzugsanstalt Hindelbank können Schwangere und Mütter mit Kindern bis zu drei Jahren in einer entsprechenden Wohngruppe untergebracht werden.	In BS keine Es wird grundsätzlich darauf verzichtet, Mütter mit Kindern ausländerrechtlich zu inhaftieren. Der Vollzug wird auf andere Weise sichergestellt, z.B. durch Aufsuchen direkt am Wohnort.

[2] Vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 ad § 1

3.4.2 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

Ad § 3 Grundsätze

[1] Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.

[2] Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. ~~Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu ihrem Vorteil noch zu ihrem Nachteil auswirken.~~ **Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.**

Absatz 2

Absatz 2 wurde unter Ergänzung des Merkmals „Behinderung“ aus dem bestehenden Recht übernommen (§ 6 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) und in der Kommission kontrovers diskutiert. Pro Aufzählung einzelner Kriterien wurde argumentiert, dass das Gesetz ein Kommunikationsinstrument für Bevölkerung und Vollzugsbehörden sein sollte und Personen, die sich damit auseinandersetzen, eine Orientierungshilfe bietet und zur Sensibilisierung gegenüber Diskriminierungen beitragen sollte. Pro Beschränkung auf eine einfache Formulierung wurde angeführt, dass eine Aufzählung immer die Gefahr der Unvollständigkeit beinhalte und es sich letztlich ohnehin um eine Wiederholung dessen handle, was in der Kantonsverfassung bereits festgeschrieben sei.

Die Kommission **beschloss** in einer ersten Abstimmung unter dem Vorbehalt der redaktionellen Überprüfung mit **7 zu 6 Stimmen** die **Neuformulierung des § 3 Abs. 2 JVG**, welcher sich nunmehr aus dem ersten Satz des regierungsrätlichen Entwurfs (§ 8 Abs. 2, Satz 1) und dem § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) zusammensetzt.

In der Abstimmung vom 5. Juni 2019 **hiess** die Kommission die **Formulierung des § 3 Abs. 2 JVG** auch **in redaktioneller Hinsicht** stillschweigend und **einstimmig** mit 10 Stimmen **gut**.

Ad § 5 Pflichten

[1] Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

~~**[2] Sie haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.**~~

[2] Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

Absatz 2

Die Bestimmung über die Einhaltung des Vollzugsplans wird neu in § 24 Abs. 2 (Vollzugsplan) unter dem Kapitel „Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs“ eingefügt.

3.4.3 Sicherheit und Ordnung

Ad § 12 Besondere Sicherheitsmassnahmen

[1] Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

[2] Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:
a) Entzug persönlicher Gegenstände;

b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
d) Fesselung, **insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person**.

[3] Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

Aus der Kommission wurde Kritik gegen die weite Formulierung des Begriffs «Fesselung» (Abs. 2 lit. d) laut und **Antrag** auf Einschränkung dieser offenen Formulierung gestellt. Eine Fesselung soll nur noch im Zusammenhang mit einer Verschiebung zulässig sein.

Diese Einschränkung auf Gesetzesstufe wurde in Anbetracht der vielen möglichen unterschiedlichen Situationen als unnötig kritisiert und zu bedenken gegeben, dass bspw. Befragungen von sehr gewalttätigen oder schwerst kriminellen Personen unter Umständen ohne Fesselung gar nicht durchgeführt werden könnten.

Auf Wunsch der Kommission machte die Verwaltung weitergehende Ausführungen zur Fesselung:

Im Anwendungsbereich des JVG ist der häufigste Anwendungsfall für eine Fesselung die bevorstehende Verlegung der eingewiesenen Person in eine andere Zelle oder ein anderes Gebäude. Mitarbeitende der Kantonspolizei verfügen hinsichtlich der Fesselung von Personen über eine gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz[3]. Für die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen hingegen ist sie im JVG zu regeln. Die Fesselung dient gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement nicht dazu, die betroffene Person gefesselt in ihrer Zelle zu belassen, weder als besondere Sicherheitsmassnahme noch als Disziplinarsanktion. Das Merkblatt des Untersuchungsgefängnisses betreffend Fesselung, das auch im Gefängnis Bässlergut Gültigkeit hat, sieht vor, dass das Aufsichtspersonal die jeweils mildeste Massnahme zu ergreifen hat, die nicht in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck stehen darf. Die Fesselung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sich der gewünschte Zweck durch sie nicht mehr erreichen lässt. Für die Fesselung werden in erster Linie Handfesseln beziehungsweise Handschellen verwendet. In besonderen Situationen (beispielsweise bei Selbstgefährdung) können auch Fussfesseln oder Bauchgurte verwendet werden.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erachtet eine Ergänzung von § 18 Abs. 2 lit. d EJVG nicht als sinnvoll. Die Fesselung stellt lediglich eine von mehreren besonderen Sicherheitsmassnahmen dar, die bei konkreten Anzeichen für eine Entweichung, der Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder der Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung angeordnet werden können. Zudem sind sämtliche Sicherheitsmassnahmen gemäss § 11 EJVG ohnehin nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und sie hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sind. Eine explizite zeitliche Beschränkung in den Gesetzestext aufzunehmen, wäre somit unnötig und würde angesichts der Nicht-Erwähnung bei den anderen Sicherheitsmassnahmen eher für Verwirrung sorgen.

Folglich rät das Justiz- und Sicherheitsdepartement zum Schutz der Sicherheit des Personals wie auch der Inhaftierten davon ab, den Anwendungsbereich der Fesselung auf Gesetzesstufe einzuschränken. Es sieht in der Beschränkung eine gewisse Gefahr, sollte die Fesselung in einem anderen Anwendungsfall das mildeste Mittel sein, um eine konkrete Gefährdung abzuwenden.

Das JSD hat trotz diesen Ausführungen zuhanden der Kommission einen Formulierungsvorschlag formuliert, der den Handlungsspielraum einschränkt, aber genug Raum für unvorhergesehene Situationen lässt.

[3] **§ 47 PolG:.** Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie
1. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;
2. fliehen wird oder befreit werden soll;
3. sich töten oder verletzen wird.

Die Kommission **hiess** den **Antrag** auf Einschränkung der offenen Formulierung zur Fesselung in § 12 Abs. 2 lit. d JVG mit **8 Stimmen bei 4 Enthaltungen gut** und übernahm den Formulierungsvorschlag des JSD.

Ad § 14 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass aus dem Gesetz die zeitliche Zulässigkeit von medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen nicht hervorgehe. Ebenso fehle der Hinweis, dass eine Person zur Durchführung einer medizinisch indizierten Zwangsmassnahme in eine Klinik eingewiesen werden müsse.

Die Verwaltung hat ergänzend zum Ratschlag (S. 22) ausgeführt, dass mit der zuständigen „Ärztin oder dem Arzt" grundsätzlich die Anstaltsärztin resp. der Anstaltsarzt gemeint sei. Die Verfügung des Straf- und Massnahmenvollzugs basiere auf der Empfehlung der Ärztin oder des Arztes und werde zudem mit dem Gefängnisdirektor und dem Stationsleiter besprochen. Soweit keine Gefahr in Verzug sei, ist die betroffene Person vorgängig der Anordnung und Durchführung der Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören (§ 14 Abs. 3 JVG). Situationen, in denen eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme ohne vorgängige Anhörung und Überprüfung angeordnet werden müsse, seien nicht auszuschliessen. Die Verfügung des Straf- und Massnahmenvollzugs, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann direkt beim Gericht angefochten werden.

Entscheidend ist, dass eine eingewiesene Person nur zwangsmediziert werden darf, sofern eine lückenlose medizinische Überwachung gewährleistet ist. Die medizinische Betreuung in den diversen schweizerischen Vollzugseinrichtungen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Bezüglich der Vollzugseinrichtungen im Kanton Basel-Stadt ist die entsprechende Überwachung grundsätzlich nur in forensischen Kliniken oder in der Bewachungsstation des Inselspitals sichergestellt. Denkbar wäre jedoch eine Zwangsmedikation, um die erforderliche Transportfähigkeit der eingewiesenen Person herzustellen. In den vergangenen Jahren gab es ein bis zwei Fälle[4] pro Jahr, in denen eine medizinisch indizierte oder massnahmenindizierte Zwangsmedikation vorgenommen wurde.

3.4.4 Disziplinarrecht

Ad § 18 Pflichtverletzungen

[1] Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

a) Körperverletzung, Tätlichkeit oder Drohung;
b) Beschimpfung;
c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht ~~**oder des Fluchtversuchs**~~;
d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
g) Aufnahme unerlaubter ~~**Verbindungen**~~ **Kontakte** zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
i) Sachbeschädigung;
j) Aneignung fremden Eigentums;
k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
l) Arbeitsverweigerung;

[2] Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

[4] Beinhaltet insgesamt alle Fälle und nicht nur diejenigen, die nicht in einer spezialisierten Einrichtung behandelt wurden.

Absatz 1 lit. c

Die Kommission **beschloss** stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen, die Formulierung „oder des Fluchtversuchs“ in § 18 Abs. 1 lit. c zu streichen, da die Vorbereitung des Fluchtversuchs mit der Vorbereitung der Flucht gleichzusetzen ist.

Absatz 1 lit. g

Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs **beschloss** die Kommission stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen, den Begriff „Verbindungen“ in § 18 Abs. 1 lit. g durch „Kontakte“ zu ersetzen.

Absatz 2

Die unter Strafe Stellung des Versuchs im Hinblick auf die Aufzählung gemäss Absatz 1 wurde teilweise in Frage gestellt, weil bspw. ein verspäteter oder unterlassener Versuch der Rückkehr aus dem Urlaub gar nicht möglich ist und eine versuchte Arbeitsverweigerung auch schwer vorstellbar. Ein **Antrag** auf Streichung des Versuchs in § 24 Abs. 2 **lehnte** die Kommission mit **7 zu 6 Stimmen ab**.

3.4.5 Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs

Mit der Erweiterung des bisherigen Titels „Vollzugsverfahren“ in „Verfahren des Straf- und Massnahmevollzugs“ soll Klarheit geschaffen werden, auf welche konkreten Vollzugsverfahren die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Ad § 20 Grundsätze

[1] Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten ~~**Vollzug**~~ **Straf- und Massnahmenvollzug**. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.

[2] Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.

[3] Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

Ad § 21 Vollzugsantritt

[1] Die Vollzugsbehörde **bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und** bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf ~~und weist sie in die Vollzugseinrichtung ein~~.

~~[2] Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.~~

[2] Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

Absatz 1, 2 und 3

Redaktionelle Bereinigung von Absatz 1 und 2 des regierungsrätlichen Entwurfs. Die Kommission **hiess** diese Änderungen stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Ad § 24 Vollzugsplan

[1] Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung **unter Einbezug der eingewiesenen Person** einen Vollzugsplan.

[2] Die eingewiesenen Personen haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

[3] Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.

[4] Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

Absatz 1

Der Einbezug der betroffenen Person bei der Erstellung des Vollzugsplans (Ratschlag S. 14) soll im Gesetzestext explizit festgehalten werden. Die Kommission **genehmigte** diese Ergänzung stillschweigend und **einstimmig** mit 13 Stimmen.

Absatz 2, 3 und 4

Der eingefügt Absatz 2 wurde aus § 5 („Pflichten“) entfernt und unverändert als Absatz 2 in die passende Bestimmung des § 24 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 mutieren entsprechend zu den Absätzen 3 und 4.

3.4.6 Beizug von Privaten

Vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.2 hiervor.

a) § 26 Private Einrichtungen

Das JSD lieferte auf Wunsch der Kommission folgende Aktennotiz nach:

§ 26 EJVG hält hinsichtlich bewilligter privater Einrichtungen fest, dass sie grundsätzlich über dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen verfügen (Abs. 3) sowie dass das zuständige Departement in der Bewilligung ihre Befugnisse festlegt und besonders die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen bestimmt (Abs. 5).

Grundsätzlich ist die rechtmässige Ausübung von physischem Zwang zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung dem Staat vorbehalten (Gewaltmonopol). Jedoch ist eine entsprechende Aufgabenübertragung an Private zulässig, soweit eine hinreichend bestimmte, formell-gesetzliche Grundlage, wie die oben genannte, dafür besteht. Weiter sind die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten, ebenso wie der Staat, an die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen gebunden (Art. 35 BV) und können diese ebenfalls nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse/Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung) einschränken. Zudem ist beim Beizug von Privaten eine staatliche Aufsicht vorausgesetzt. Die wichtigste Einschränkung ergibt sich schliesslich aus Art. 379 StGB, wonach die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen ausschliesslich zum Vollzug von Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Art. 59 bis 61 und Art. 63 StGB eine Bewilligung erteilen können. Somit ist der Vollzug anderer Haftarten wie der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des geschlossenen Strafvollzugs und der ausländerrechtlichen Haft durch private Institutionen ausgeschlossen.

Private Einrichtungen, die Personen im Straf- und Massnahmenvollzug aufnehmen, übernehmen staatliche Aufgaben. Sie unterstehen in Bezug auf diese Personen demnach, genau wie die staatlichen Vollzugseinrichtungen, dem öffentlichen Recht und damit dem Justizvollzugsgesetz. Gemäss den Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzes kann gegen Verfügungen der entsprechende Rechtsweg beschritten werden. Dieser Rechtsweg steht den betroffenen Personen auch bei Realakten offen. Realakte sind im Vollzugsalltag häufig und kommen beispielsweise bei der Kontrolle von Personen und Räumlichkeiten vor. Die betroffenen Personen haben in solchen Fällen die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 38a OG. Gegen diese Verfügung kann Rekurs erhoben werden. Dies gilt auch für die UPK als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts; soweit sie Personen im Straf- und Massnahmenvollzug aufnimmt, untersteht auch sie den geltenden Bestimmungen im Bereich des Justizvollzugs.

Die Erfahrungen aus der Praxis der basel-städtischen privaten Einrichtungen haben indes gezeigt, dass sich aufgrund des offenen Charakters der Einrichtungen bisher kein Bedarf nach Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen ergeben hat. Die dort eingewiesenen Personen befinden sich aufgrund ihres positiven Vollzugsverhaltens am Ende des Vollzugs in einem freieren Umfeld. In Anbetracht des offenen Charakters der Einrichtung sind

wesentlich deutlich weniger Regelungen, gegen welche die betroffenen Personen verstossen könnten, erforderlich als in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung. Verstossen die eingewiesenen Personen aber dennoch in erheblichem Masse gegen die Hausordnung der betreffenden Einrichtung, erfolgt eine Meldung an die einweisende Behörde, die ihrerseits eine Rückversetzung verfügt.

Ein **Antrag** auf explizite Festschreibung, wonach eine Delegation an private Einrichtungen für die Untersuchungshaft, den geschlossenen Strafvollzug und die Ausschaffungshaft nicht zulässig sein soll, **lehnte** die Kommission mit **6 zu 4 Stimmen ab**. Eine knappe Mehrheit der Kommission erachtete eine Ergänzung des § 26 JVG nicht für nötig, da die zulässige Delegation in Art. 379 StGB bereits hinreichend klar definiert sei.

b) § 27 Private Personen

Aus der Kommission wurde auch die aktuelle Situation im Gefängnis Bässlergut kritisiert, wonach nachts nur die Securitas vor Ort sei. Bedenken wurden hinsichtlich Vertraulichkeit und Loyalität der privaten Mitarbeitenden sowie Akzeptanz seitens der Inhaftierten geäussert. Der Einsatz von Aufseherinnen und Aufsehern mit entsprechender Spezialausbildung wurde für den Einsatz im heiklen Bereich der Gefangenenbetreuung insgesamt als geeigneter und besser beurteilt.

Andererseits wurde der Beizug privater Personen im Sinne eines gewissen Ausgleichs sogar als positiv bewertet, zumal private Mitarbeitende im Umgang mit Inhaftierten oftmals lockerer als staatlichen Aufsichtspersonen agierten. Zudem wurde argumentiert, dass mit Privaten viel schneller auf Änderungen beim personellen Bedarf reagiert werden könne und ohne diese eine viel grössere Personalreserve vorhanden sein müsste.

Die Verwaltung schätzt die aktuelle Situation im Gefängnis Bässlergut, dass in der Nacht nur private Mitarbeitende in der Gefängniszentrale tätig sind, ebenfalls als Schwachpunkt ein. Sie stellt aber in Aussicht, dass mit der geplanten Inbetriebnahme des Neubaus auch ausserhalb des Tagesbetriebs immer zwei staatliche Mitarbeitende zusammen mit einem privaten Mitarbeitenden anwesend sein werden. Zudem hat die Verwaltung nachfolgende Ausführungen zum Anwendungsbereich und zu den Gründen des Beizugs von privaten Personen gemacht:

In den Basler Gefängnissen werden Private (vor allem die Securitas) in den jeweiligen Zentralen und bei personellen Engpässen eingesetzt. Zudem kommen hier zur Unterstützung der Gefängnisärzte die Mobilen Ärzte im Pikettdienst zum Einsatz.

Im Vollzugszentrum Klosterfiechten übernehmen neben dem eigenen Personal ein Psychiater und ein Psychologe im Auftragsverhältnis die medizinische Betreuung der Eingewiesenen im Massnahmenvollzug.

Bezüglich der Bewährungshilfe übernimmt der Verein Neustart im Auftragsverhältnis inhaltlich einfachere Betreuungsfälle.

Der Einsatz von Privaten ermöglicht es einerseits, auf die je nach Anzahl der eingewiesenen Personen schwankende Nachfrage an Personal flexibel zu reagieren. Zudem bringen namentlich die psychiatrischen Behandlungspersonen wichtige fachliche Kompetenz ein, namentlich im Bereich des Massnahmenvollzugs. In diesem Bereich sind sodann die Einsatzpensen zu gering für eine Anstellung.

Der Vorteil der Privaten liege bei der vertraglich vereinbarten Leistung, die auch im Falle eines Ausfalls erbracht werden müsse. Wenn der Staat die Leistung selber erbringen wollte, müsste eine grössere Reserve aufgebaut oder qualitative Einschränkungen in Kauf genommen werden.

Ein **Antrag**, private Personen künftig nicht mehr im Bereich Sicherheit einzusetzen, **lehnte** die Kommission mit **6 zu 4 Stimmen ab**. Eine knappe Mehrheit der Kommission erachtete einen Verzicht auf den Beizug von Privaten, ohne dass konkrete Beschwerden zu Beanstandungen geführt hätten und ohne die Konsequenzen zu kennen, für fahrlässig. Vorgängig eines teilweisen oder gar gänzlichen Verzichts auf den Beizug von Privaten, müsste zwingend eine

Auslegeordnung betreffend Kosten und Übergangsfristen für eine allfällige Umsetzung erstellt werden.

3.4.7 Beschwerderecht und Rechtsschutz

Ad § 34 Rechtsschutz

[1] Das zuständige Departement kann Mitarbeitenden des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn: a) gegen **s**ie infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird; b) sie Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen. [2] Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

Absatz 1 lit. a

Redaktionelle Bereinigung des Abs. 1 lit. a.

Absatz 2

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass Mitarbeitende erst am Schluss des Verfahrens erfahren, ob sie die Verfahrenskosten bezahlen müssen. Um Härtefällen angemessen Rechnung tragen zu können, sollte Absatz 2 als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet werden.

Die Verwaltung gab zu bedenken, dass grundsätzlich für alle Kantonsangestellten die gleiche Regelung gelten sollte. Mit einer «Kann-Bestimmung» könnte es aber zu einer Privilegierung der Angestellten des Vollzugs kommen. Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) diente anlässlich der Revision als Orientierung. § 15 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes (SG 162.100) verweist auf das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG, SG 161.100). Dieses sieht eine Ersatzpflicht des Personals vor, wenn der Schaden «widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig» verursacht wurde (§ 8 Abs. 1 HG). Demnach entsprechen § 30 PolG und § 15 Personalgesetz § 34 JVG, weshalb dieser so belassen werden soll. Ein Antrag wurde letztlich nicht gestellt.

4. Anzug Tanja Soland und Konsorten

Das Anliegen des „Anzugs Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft“ wird mit vorgelegtem Gesetz über den Justizvollzug weitgehend erfüllt. Die Kommission hat deshalb mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den **Anzug als erledigt abzuschreiben**.

Auf Ersuchen der Kommission machte das JSD nachfolgende Ausführungen zur Erleichterung der Aussenkontakte:

Eine Umfrage bei den Untersuchungsgefängnissen im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz hat ein sehr uneinheitliches Bild ergeben. In einigen Gefängnissen ist das Telefonieren der eingewiesenen Personen mit ihren Rechtsvertreter/innen untersagt, in anderen zugelassen, wobei die Praxis teilweise auch innerkantonal unterschiedlich ausfällt. In denjenigen Gefängnissen, die das Telefonieren zulassen, sehen die grösseren Institutionen jeweils gewisse Einschränkungen vor So können die Untersuchungsgefangenen in einem der angefragten Gefängnisse schriftlich ihre Rechtsvertreter/innen anschreiben und um einen Rückruf bitten. Diese Praxis wurde vor einigen Jahren eingeführt, nachdem einzelne Rechtsvertreter/innen nach ihren Angaben zu häufig kontaktiert wurden. In einem weiteren der angefragten Gefängnisse ist mit Bewilligung ein Telefonat pro Woche möglich, entweder mit der Anwältin/ dem Anwalt oder mit den Angehörigen. In der Regel werde der Anruf der Angehörigen bevorzugt.

Die technische Umsetzung in denjenigen Kantonen, in denen die Kontaktnahme mit den Rechtsvertreter/innen ermöglicht wird, ist ebenfalls unterschiedlich. In der Regel hat die eingewiesene Person das Telefonat schriftlich anzumelden. Die Nummer wird vom Personal eingegeben und der Kontakt überprüft. Auf dem Handgerät, das der eingewiesenen Person übergegeben wird, ist es nicht möglich, eine Telefonnummer einzugeben. Teilweise kann über die Zentrale überwacht werden, ob das Telefon noch benutzt wird oder nicht.

Gemäss Staatsanwaltschaft Basel-Stadt bestehen aus strafprozessualer Sicht keine Einwände gegen telefonische Kontakte der Untersuchungshäftlinge mit ihren Anwältinnen und Anwälten, solange sichergestellt ist, dass nicht weitere Telefonate geführt werden. Ob und wie dies möglich ist, liege in der alleinigen Verantwortung des Justizvollzugs.

Umsetzung im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt befindet sich mitten in Basel und ist dadurch für Besucher wie Rechtsvertreter/innen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar. Hinsichtlich der Umsetzung erweiterter Telefonatsmöglichkeiten bilden die räumlichen Verhältnisse im Gefängnis die besondere Herausforderung. Der Kontakt mit den Rechtsvertreter/innen muss vertraulich ohne Zuhörer möglich sein. Die Zahl der Einzelzellen beziehungsweise der einzeln belegten Zellen ist jedoch beschränkt. In den Stationen gibt es in der Regel keine separaten Gesprächsräume. Eine Durchführung der Gespräche ausserhalb der Station in den Besuchsräumen oder in den Räumen der Bewährungshilfe, würde aufgrund der erforderlichen Zuführung und Überwachung der eingewiesenen Person während des Telefonats zu personellen Engpässen führen.

Die telefonische Kontaktnahme müsste demnach trotz der prekären Raumsituation in den Stationen erfolgen. In einigen Stationen könnte dies mit der Installation von geschlossenen Telefonkabinen im Gemeinschaftsraum ermöglicht werden, in den Stationen der ersten Haftzeit lassen aber die räumlichen Verhältnisse von vornherein keine solche Installation zu.

Mit Blick auf die Raumverhältnisse, Kosten und Praktikabilität müsste demnach primär eine Lösung mit einem mobilen Telefon gefunden werden. Der telefonische Austausch mit der Anwältin beziehungsweise dem Anwalt hätte in der Zelle zu erfolgen. In den Stationen der ersten Haftzeit besteht kein Gemeinschaftsraum für Mitinhaftierte. Telefongespräche könnten hier demnach nur in Zellen mit Einzelbelegung erfolgen.

Die Zahl der Telefonate müsste beschränkt sein. Ein Anspruch auf telefonische Kontaktnahme mit der Anwältin/dem Anwalt könnte nicht garantiert werden.

Weitere Erleichterungen der Aussenkontakte

Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt in der Untersuchungshaft bei den Männern über drei Stationen für die erste sowie vier Stationen für die zweite Haftzeit. Bei den Frauen gibt es nur eine Station ohne Trennung zwischen erster und zweiter Haftzeit.

Heute sind die Untersuchungsinhaftierten in der Regel in den ersten zwei Wochen in den Stationen der ersten Haftzeit untergebracht. Sie sind mehrheitlich in den Zellen eingeschlossen. Die Gänge sind schmal und nicht darauf ausgerichtet, frei zu zirkulieren. Die Stationen können demnach nur für die Unterbringung mit Zelleneinschluss genutzt werden. Deshalb wird der Aufenthalt in der Regel kurz gehalten. Danach wechseln die Inhaftierten in die Gruppenhaft. Die Stationen sind grösser und verfügen über einen Gemeinschaftsraum. Im Gruppenvollzug wird ihnen gestattet, sich während mindestens acht Stunden pro Tag ausserhalb ihrer Zelle frei in der Station zu bewegen und sich mit den Mitinhaftierten auszutauschen. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Überdies haben Personen in der Untersuchungshaft in der zweiten Haftphase die Möglichkeit, einer Arbeitsbeschäftigung nachzugehen. In der hausinternen Turnhalle wird einmal wöchentlich je eine Stunde Sport für Frauen und Männer im Gruppenvollzug angeboten.

Sollen die Aussenkontakte – wo mit dem Haftgrund vereinbar – generell erleichtert werden, so müssten die Inhaftierten nach der ersten Haftzeit in zwei Gruppen getrennt werden, nämlich zum

einen in die Gruppe derjenigen Inhaftierten, bei denen Kollusionsgefahr oder Wiederholungsgefahr mittels Aussenkontakten besteht und zum anderen in die Gruppe mit allen anderen Inhaftierten. Die Zuordnung kann während der Haftdauer ändern.

In den Stationen der Inhaftiertengruppe ohne Kollusionsgefahr könnten die Aussenkontakte analog der Strafvollzugsstation ermöglicht werden (freie Telefonie, Besuch ohne Trennscheibe).

Eine statistische Auswertung nach Inhaftierten mit und ohne Kollusionsgefahr besteht bislang nicht. In jedem Fall erhöht die zusätzliche Kategorisierung der Inhaftierten die Komplexität der Zellenbewirtschaftung. Die Inhaftierten mit gefängnisinterner Kollusionsgefahr (z.B. bei Bandenkriminalität) können auf weniger Stationen verteilt werden. Ebenso kann bei der Zellenbewirtschaftung weniger auf die Ruhe und Ordnung und auf die besonderen Bedürfnisse der Inhaftierten Rücksicht genommen werden (Berücksichtigung der ethnischen/ nationalen Zusammensetzungen mit Konfliktpotential, Trennung bei persönlichen Aversionen von Inhaftierten, Einzelzellen bei persönlicher Unverträglichkeit, Trennung von Rauchern/ Nichtrauchern, etc.)

Bei den weiblichen Inhaftierten ist eine Trennung nach bestehendem Haftplatzregime nicht möglich, da es nur eine Untersuchungshaft-Station für Frauen gibt. Eine Umsetzung wäre nur mit einer zusätzlichen Station realisierbar, was zu einer Verknappung der Haftplätze der Männer führen würde.

Der Ausbau der Aussenkontakte bedeutet für das Untersuchungsgefängnis eine grundlegende Neuorganisation der Bewirtschaftung der Stationen und ist nach heutigem Beurteilungsstand nicht ohne Einschränkungen bei der Zellenbewirtschaftung umsetzbar. Es macht deshalb Sinn, die Erfahrungen in den Pilotversuchen der Kantone Zürich, Bern und Waadt wie auch die Standards der KKJPD abzuwarten, um auf diesen Grundlagen die Anpassungen vornehmen zu können.

5. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

1) Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes;

2) Abschreibung des Anzugs (16.55629.02) Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht einstimmig mit 13 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

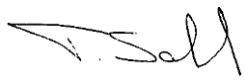

Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 [5)], Art. 235 Abs. 5 und 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 [6)] sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1330.01 vom 25. September 2018 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1330.01 vom 11. September 2019,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
c) polizeilicher Gewahrsam;
d) Auslieferungshaft;
e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

§ 2 Trennungsvorschriften

[1] In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften. Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Person wird soweit möglich beachtet.

[2] Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

2. Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

§ 3 Grundsätze

[1] Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.
[2] Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der

---

5) SR 311.0.
6) SR 312.0.

sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.

§ 4 Rechte

[1] Die eingewiesenen Personen haben namentlich das Recht auf:

a) medizinische und soziale Betreuung;
b) Aufenthalt im Spazierhof der Vollzugseinrichtung;
c) Kontakte zur Aussenwelt.

[2] Die Rechte der eingewiesenen Personen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern.

§ 5 Pflichten

[1] Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
[2] Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

3. Sicherheit und Ordnung

§ 6 Grundsätze

[1] Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung. Sie erlässt die dafür notwendigen Weisungen.
[2] Sämtliche Massnahmen müssen geeignet sein, um die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zu gewährleisten. Sie sind nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, und müssen hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sein.

§ 7 Erkennungsdienstliche Massnahmen

[1] Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

a) Erstellung von Fotografien;
b) Durchführung von Messungen;
c) Feststellung körperlicher Merkmale.

[2] Die zu erkennungsdienstlichen Zwecken benötigten Daten sind zu vernichten, wenn sie für die Sicherung des Vollzugs nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch ein Jahr nach der definitiven Entlassung.

§ 8 Kontrollen

[1] Auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden.
[2] Die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Vollzugsbehörde können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

§ 9 Besuchseinschränkungen

[1] Bei einem Verstoss gegen die Besuchsvorschriften oder einer anderweitigen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Besuche einschränken oder untersagen.

§ 10 Überwachungen und Aufzeichnungen

[1] Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit technischen Geräten zur visuellen oder akustischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Sofern die eingewiesenen Personen darüber informiert worden sind, darf eine Überwachung und Aufzeichnung stattfinden. Der persönliche Haftraum der eingewiesenen Personen wird weder visuell noch akustisch überwacht.
[2] Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen dienen namentlich:

a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugseinrichtung sowie weiterer Personen;
b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugseinrichtung;
c) der Verfolgung von strafbaren Handlungen;
d) der Durchsetzung der Hausordnung.

[3] Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von maximal 30 Tagen gelöscht. Sie können über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn ein administratives oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde oder mit der Einleitung eines solchen zu rechnen ist.

§ 11 Festnahme und Zuführung

[1] Entzieht sich eine eingewiesene Person dem Vollzug, indem sie entweicht oder sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, so ordnet die Vollzugseinrichtung die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung an.
[2] Die einweisende Behörde ist über die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung unverzüglich zu informieren.

§ 12 Besondere Sicherheitsmassnahmen

[1] Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.
[2] Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Entzug persönlicher Gegenstände;
b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
d) Fesselung, insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person.

[3] Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

§ 13 Unmittelbarer Zwang

[1] Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden:

a) gegen gewalttätige Personen;
b) um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen;
c) zur Verhinderung einer Entweichung.

[2] Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist durch die Vollzugseinrichtung zu protokollieren.

§ 14 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

[1] Auf Empfehlung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes kann die einweisende Behörde eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme gegenüber der eingewiesenen Person anordnen, wenn:

a) deren Verhalten ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet; oder
b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter besteht.

[2] Die Durchführung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

[3] Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

§ 15 Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen

[1] Auf Empfehlung einer psychiatrischen Fachärztin oder eines psychiatrischen Facharztes kann die Vollzugsbehörde gegenüber einer verurteilten Person, an der eine angeordnete Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck dieser Massnahme entsprechende Zwangsmassnahme anordnen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der angeordneten Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.
[2] Die Zwangsmassnahme muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.
[3] Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss sie regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.
[4] Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

§ 16 Zwangsernährung

[1] Im Fall einer Nahrungsverweigerung ist die eingewiesene Person durch eine Ärztin oder einen Arzt wiederholt über die möglichen Risiken aufzuklären.
[2] Auf Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes ordnet die einweisende Behörde die Zwangsernährung an, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung für die eingewiesene Person besteht.
[3] Die Zwangsernährung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.
[4] Solange die betroffene Person urteilsfähig ist, erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Urteilsunfähigkeit ist eine allfällige Patientenverfügung gemäss Art. 372 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 zu beachten.

4. Disziplinarrecht

§ 17 Grundsätze

[1] Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden.
[2] Bei der Bemessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens, der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person berücksichtigt.

§ 18 Pflichtverletzungen

[1] Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:
a) Körperverletzung, Tätlichkeit oder Drohung;
b) Beschimpfung;
c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht;
d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
g) Aufnahme unerlaubter Kontakte zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
i) Sachbeschädigung;
j) Aneignung fremden Eigentums;
k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
l) Arbeitsverweigerung;

[2] Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinartatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

§ 19 Disziplinarmassnahmen

[1] Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach erfolgtem Beweisverfahren und gewährtem rechtlichen Gehör folgende Disziplinarsanktionen anordnen:

a) Verweis;
b) Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
c) Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
d) Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
e) Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
f) Busse in Höhe von Fr. 20 bis Fr. 300;
g) Zelleneinschluss bis zu dreissig Tagen;
h) Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

[2] Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

5. Verfahren des Straf- und Massnahmenvollzugs

§ 20 Grundsätze

[1] Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.
[2] Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.
[3] Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

§ 21 Vollzugsantritt

[1] Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf.
[2] Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

§ 22 Vollzugsaufschub und Vollzugsunterbrechung

[1] Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug einer Strafe oder Massnahme aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen.
[2] Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei:

a) ausserordentlichen persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen;
b) Hafterstehungsunfähigkeit;
c) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

[3] Beim Entscheid sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen.
[4] Mit dem Vollzugsaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.

§ 23 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

[1] Eine beschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung ein Gesuch um vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellen.
[2] Die Verfahrensleitung holt vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs die Stellungnahme der Vollzugsbehörde ein.

§ 24 Vollzugsplan

[1] Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung unter Einbezug der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan.
[2] Die eingewiesenen Personen haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.
[3] Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.
[4] Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

§ 25 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

[1] Die Vollzugsbehörde kann vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.
[2] Die Vollzugsbehörde beantragt spätestens innert 48 Stunden nach Anordnung der vorsorglichen Inhaftierung gemäss Abs. 1 beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft.
[3] Erhält die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids Kenntnis von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.
[4] Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind Art. 207 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

6. Beizug von Privaten

§ 26 Private Einrichtungen

[1] Das zuständige Departement erteilt im Rahmen des Bundesrechts privaten Einrichtungen die Bewilligung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.
[2] Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
b) die Betriebsführung sichergestellt ist;
c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

[3] Die bewilligten privaten Einrichtungen haben unter Vorbehalt von Abs. 5 dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.
[4] Die bewilligten privaten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.
[5] Das zuständige Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.

§ 27 Private Personen

[1] Zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport, können private Fachpersonen beigezogen werden.
[2] Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen Fachkompetenzen zu verfügen.
[3] Die beigezogenen privaten Fachpersonen unterstehen der Aufsicht des Kantons.
[4] Das zuständige Departement legt bei privaten Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, in der Leistungsvereinbarung fest, inwieweit sie im Einzelfall zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausübung von Zwangsanwendungen befugt sind.

7. Umgang mit Personendaten

§ 28 Grundsatz

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzugs befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besondere Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 29 Datenaustausch zwischen den Behörden

[1] Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen von anderen Behörden anfordern oder diesen solche Daten bekanntgeben.

§ 30 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten

[1] Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten austauschen.
[2] Fachpersonen und beigezogene Private teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit.

§ 31 Meldung wichtiger Tatsachen

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie Fachpersonen und beigezogene Private melden ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der vorgesetzten Stelle beziehungsweise dem Auftraggeber.
[2] Wichtige Tatsachen sind:

a) ernsthafte Gefahren für Dritte oder die Vollzugseinrichtung;
b) Vorbereitungshandlungen, Versuche oder die Ausführung einer Entweichung.

8. Übernahme der Vollzugskosten

§ 32

[1] Der Kanton trägt die Vollzugskosten, sofern sie nicht anderen Kantonen, dem Bund, Drittstaaten oder der verurteilten Person in Rechnung gestellt werden können.
[2] Verurteilte Personen haben sich gemäss Art. 380 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzuges zu beteiligen. Für besondere Vollzugsformen kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
[3] Persönliche Auslagen trägt die verurteilte Person.
[4] Versicherungsleistungen für Behandlungen verurteilter Personen werden zur Deckung der Vollzugskosten verwendet.

9. Beschwerderecht und Rechtsschutz

§ 33 Rekurs

[1] Gegen auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
[2] Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde sind direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das Gericht überprüft auch die Angemessenheit dieser Entscheide.

§ 34 Rechtsschutz

[1] Das zuständige Departement kann Mitarbeitenden des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn:

a) gegen sie infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird;
b) sie Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

[2] Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

10. Ausführungsbestimmungen

§ 35

[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
[2] Er kann im Bereich des Justizvollzugs Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 [7)] (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

Justizvollzugsverordnung (Art. 439 Abs. 1 StPO) (Überschrift geändert)

[1] Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch die JVV bestimmt.

§ 41

Aufgehoben.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.

7) SG 257.100

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

An den Grossen Rat

19.0167.02

17.5247.05

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 11. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 11. September 2019

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“

sowie zum

Bericht zur Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

1. Ausgangslage

Die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) führt in den Hauptverkehrszeiten zu einer punktuellen Überlastung des Basler Stadtstrassennetzes. Von den damit verbundenen Staus und Wartezeiten sind nicht nur Autofahrerinnen und Autofahrer, sondern auch die übrigen Verkehrsteilnehmenden negativ betroffen. Ein Schwerpunkt des vom Regierungsrat im Juni 2015 beschlossenen verkehrspolitischen Leitbilds lautet deshalb, den städtischen Strassenverkehr zu dosieren, auf die Autobahn zu lenken und dort Kapazitäten sicherzustellen.

Verkehrslenkungsmassnahmen können Staus nicht verhindern, aber besonders stark vom MIV belastete Gebiete entlasten, indem der Stau in geeignetere Räume verlagert wird. Ziel der städtischen Verkehrslenkung ist es, die Fahrzeugdichte auf dem Stadtstrassennetz zu senken und die Wartezeiten vor Lichtsignalanlagen insgesamt zu reduzieren. Wird der Verkehr innerhalb der sensiblen Gebiete flüssiger, profitieren davon alle Verkehrsteilnehmenden und dank der Reduktion von Lärm- und Schadstoffemissionen auch die Anwohnerinnen und Anwohner.

Das vom Regierungsrat im Ausgabenbericht dargelegte Verkehrslenkungskonzept definiert verkehrstechnische Massnahmen zur Reduktion und Lenkung des MIV, die der Kanton in alleiniger Kompetenz umsetzen kann. Es basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Der MIV wird auf die Nationalstrassen gelenkt und auf den verkehrsorientierten Strassen kanalisiert. Der Durchgangsverkehr verkehrt nicht auf siedlungsorientierten Strassen.
2. An neuralgischen Punkten wird der Verkehr möglichst flüssig abgewickelt. Die Verkehrssteuerung sorgt dafür, dass unvermeidbare Staus in wenig sensiblen Strassenräumen entstehen.
3. Der Zustrom des MIV von ausserhalb in den Kanton wird während den Hauptverkehrszeiten an ausgewählten Lichtsignalanlagen dosiert. Die Mobilität innerhalb des Kantons bleibt damit gewährleistet.
4. Der Stauraum vor Dosieranlagen wird überwacht, um unerwünschte Auswirkungen auf benachbarte Knoten oder den öffentliche Verkehr zu verhindern und eine optimale Dosierungswirkung zu erzielen.

Zur Umsetzung der Massnahmen zur Verkehrslenkung innerhalb des Kantonsgebiets beantragt der Regierungsrat beim Grossen Rat Ausgaben von 1.22 Mio. Franken. Die Begrenzung auf das Kantonsgebiet erlaubt eine rasche Umsetzung. Im Agglomerationsprogramm der dritten Generation ist der Aufbau eines regionalen Verkehrsmanagements mit allen benachbarten Gebietskörperschaften abgesprochenen Massnahmen vorgesehen. Die Koordination erfolgt durch den Verein Agglo Basel.

Die Einrichtung von Dosieranlagen plant der Regierungsrat gemäss Ausgabenbericht in den folgenden Gebieten:

Voltaplatz

Ohne Dosierung stauen sich die Fahrzeuge in den Hauptverkehrszeiten in der Wohngegend unmittelbar vor dem Voltaplatz. Um den Platz zu entlasten und die Rückstaus zu eliminieren, wird der MIV-Zustrom aus Norden mittels längeren bzw. häufigeren Rotphasen an der Lichtsignalanlage am Knoten Elsässerstrasse / Hüningerstrasse reduziert. Der Stau wird dadurch in unsensibleres Gebiet verlagert.

Die beschriebene Massnahme wurde als Pilotprojekt bereits im Oktober 2017 umgesetzt. Eine Erkenntnis aus dem Pilot ist, dass der durch die Verkehrslenkung neu entstehende Stauraum überwacht werden muss, um bei hohem Verkehrsaufkommen ein unerwünschtes Überstauen von anderen Knoten oder Streckenabschnitten zu verhindern. Der Stau soll deshalb in Zukunft mit Sensoren überwacht werden, um die Steuerung situativ anpassen zu können.

Luzernerring-Brücke

Die Dosieranlage Voltaplatz (in der Elsässerstrasse) hat zu einer gewissen Verkehrsverlagerung auf die Luzernerring-Brücke geführt. Damit der Voltaplatz auch von diesem Verkehr entlastet

werden kann, wird auch der westliche Zustrom dosiert, der MIV stärker auf die Nordtangente gelenkt und ein Überstauen des Lothringerplatzes verhindert.

Dreispitz / Gundeldingen

Zur Entlastung des Knotens Dreispitz werden die Rotphasen an der Lichtsignalanlage in der Brüglingerstrasse sowie auf der Geradeausspur der Dornacherstrasse verlängert. Die Attraktivität der Dornacherstrasse für den Durchgangsverkehr nimmt damit gegenüber der Nauenstrasse ab. Das dicht bewohnte Gundeldingerquartier wird entlastet, es entsteht mehr Spielraum zur Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs.

St. Jakobsstrasse / Zeughausstrasse

Um die Zeughaus-, die Adler- und die Hardstrasse und die nachfolgenden Knoten vom Durchgangsverkehr zu entlasten, werden die Rotphasen an der Lichtsignalanlage am Knoten St. Jakobsstrasse / Zeughausstrasse aus Richtung St. Jakob verlängert.

Johanniterbrücke

Mit Einführung einer Tramlinie (Tram 30) über die Johanniterbrücke – voraussichtlich in 10 bis 15 Jahren – sollen zwei neue Lichtsignalanlagen an den beiden Enden der Johanniterbrücke verhindern, dass das Tram in der Schanzenstrasse und der Feldbergstrasse in den Stau gerät. Der MIV wird auf der Brücke zurückgehalten, bis das Tram an der Kolonne vorbeigefahren ist. Dies dürfte zu einer gewissen Verlagerung des MIV auf die Nordtangente führen. Die Entlastung gibt dem ÖV und Veloverkehr mehr Platz und verbessert die Luftqualität in der Feldbergstrasse.

Die Dosierung auf der Johanniterbrücke ist nicht Bestandteil der Ausgabenbewilligung, sondern wird im Rahmen des Projekts Tram 30 nochmals überprüft und vom Regierungsrat in diesem Rahmen zur Umsetzung beantragt.

Weitere Instrumente des Verkehrslenkungskonzepts sind Wegweisungstafeln, die sicherstellen, dass sich der MIV gebündelt auf verkehrsorientierten Strassen und so lange wie möglich auf den Autobahnen bewegt, sowie flankierende Massnahmen (z.B. Einbahnverkehr und Abbiegeverbote) zur Unterbindung von unerwünschte Schleichfahrten durch Wohnquartiere. Insbesondere in den Quartieren St. Johann, Iselin, Am Ring, Gundeldingen, Gellert und Hirzbrunnen deuten die Ergebnisse aus dem Gesamtverkehrsmodell darauf hin, dass heute ein kleiner Teil des Durchgangsverkehrs über siedlungsorientierte (Quartier-)Strassen erfolgt. Zur Erfüllung der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes soll das Wegweisungskonzept deshalb auf Basis der bestehenden Netzhierarchie aktualisiert werden. Dabei sollen auch die von Navigationssystemen berechneten Routen berücksichtigt werden.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“* sowie den Bericht zur *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“* am 8. Mai 2019 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen. Diese liess sich die vorgeschlagenen Massnahmen an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2019 von einer Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements präsentieren. Die an der Sitzung gestellten Fragen konnten alle beantwortet werden, weiterer Abklärungsbedarf bestand nicht. Eintreten auf den Ausgabenbericht wurde nicht bestritten.

Weil einige Kommissionsmitglieder ihre Haltung mit ihrer Fraktion abstimmen wollten, wurde der Beschluss (ohne nochmalige Diskussion) auf die Sitzung vom 14. August 2019 vertagt. Eine Mehrheit der Kommission stellte sich dabei hinter den Antrag des Regierungsrats. Nach der Abstimmung wurde allerdings spontan ein Minderheitsbericht in Aussicht gestellt. Deshalb sah sich auch die Kommissionsmehrheit gezwungen, zu diesem Geschäft schriftlich zu berichten.

Folgende Kommissionsmitglieder unterstützen den Mehrheitsantrag: Talha Ugur Camlibel, Raphael Fuhrer, Danielle Kaufmann, Stephan Luethi-Brüderlin, Lisa Mathys, Jörg Vitelli, Barbara Wegmann.

Folgende Kommissionsmitglieder unterstützen den Minderheitsantrag: André Auderset, Beat Braun, Christian Griss, Thomas Müry, Beat K. Schaller und Daniela Stumpf.

3. Haltung der Kommissionsmehrheit

Die vom Grossen Rat am 19. Oktober 2017 überwiesene *Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt"* verlangt vom Regierungsrat unverzüglich ein kantonales Verkehrsmanagementkonzept und dessen Umsetzung bis Ende 2018. Diese Frist hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Januar 2019 bis Mitte 2019 verlängert.

Verkehrslenkungsmassnahmen sind in vielen europäischen Städten auch zum Vorteil der Autofahrenden schon lange Usus. Aufgrund der geringeren Staubproblematik war der Handlungsdruck in Basel bisher weniger gross. In Zürich würde der Verkehr ohne grossräumige Dosierungsmassnahmen regelmässig zusammenbrechen. Nebeneffekt der dortigen Verkehrslenkung war ein verstärkter Umstieg von Pendlerinnen und Pendlern auf den ÖV. Nicht zuletzt deshalb verfügt Zürich heute über ein attraktives S-Bahn-Netz mit zwei Durchmesserlinien, während Basel diesbezüglich Jahrzehnte im Rückstand liegt.

Dass die andernorts nicht mehr wegzudenkende Verkehrslenkung von einer Kommissionsminderheit grundsätzlich in Frage gestellt wird, ist für die Kommissionsmehrheit nicht nachvollziehbar. Sie stuft die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen als moderat und im eher kleinen Rahmen gehalten ein. Deren Umsetzung liegt klar im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel.

Unter Stau leiden alle Verkehrsteilnehmenden. Er verlängert die Reisezeiten und ist deshalb unerwünscht. Er führt – beispielsweise an lichtsignalgesteuerten Knoten – zu längeren Wartezeiten für MIV, ÖV, Velo- und Fussverkehr („MIV-Blockade"). Dafür verantwortlich sind in erster Linie die Autofahrerinnen und Autofahrer, die zu 90% alleine in ihrem Fahrzeug sitzen. Kapazitätserweiterungen wie der Bau des Rheintunnels oder des Herzstücks greifen wenn, dann erst in 15 bis 30 Jahren. Kurz- bis mittelfristige Massnahmen sind mittels entsprechender Verkehrslenkung auch ohne Ausbau der Infrastruktur möglich.

Dosieranlagen halten den Verkehr in der Stadt flüssig und entlasten die städtischen Verkehrsknoten, indem der Zustrom durch kürzere Grünzeiten an Lichtsignalanlagen an der Stadtgrenze zurückgehalten wird. An den nachfolgenden (stadteinwärts gelegenen) Knoten wird Kapazität frei für MIV, ÖV und Langsamverkehr. Mit der Dosierung wird nicht – wie oft fälschlicherweise behauptet – zusätzlicher Stau generiert, sondern lediglich sowieso entstehender Stau an geeignetere Stellen verlagert. Nicht vermeidbarer Stau sollte an möglichst wenig sensiblen Stellen entstehen. Idee hinter der Verkehrslenkung ist die Verhinderung eines Systemzusammenbruchs, nicht die Schikanierung des MIV. Stau entsteht immer nur dann, wenn zu viele Autos zur gleichen Zeit unterwegs sind. Hat es keinen Stau, verursachen auch Dosieranlagen keinen solchen.

Nachteilig können Dosieranlagen allenfalls für jene Automobilisten sein, die von ausserhalb in die Stadt fahren. Durch den Stau vor der Dosieranlage kann sich ihre Fahrzeit verlängern. Nach der Dosieranlage wird aber zumindest ein Teil des Zeitverlusts durch das dortige geringere Verkehrsaufkommen wieder wettgemacht. Eindeutig von Vorteil ist die Dosierung für jene, die sich (nur) innerhalb dieses Perimeters bewegen – insbesondere die Stadtbewohnerinnen und -bewohner. Die Dosierung des Verkehrs trägt zu den vier übergeordneten verkehrspolitischen Zielen „Gute Erreichbarkeit sicherstellen", „Lebensqualität erhöhen", „Verkehrssicherheit erhöhen" und „Kosteneffizienz sicherstellen" bei.

Damit der Stau vor der Dosieranlage begrenzt bleibt und sich nicht auf andere Kreuzungsbereiche ausdehnt, setzt der Kanton Staudetektoren ein, die die Grünzeiten bei Bedarf ausdehnen.

Für das Umsetzungskonzept sind alle vorgeschlagenen Massnahmen anhand der folgenden Kriterien überprüft worden:

- Potenzial für die Behebung von Schwachstellen
- Ausreichende Stauraumlänge in geeigneter Umgebung
- Akzeptanz von Nachbargemeinden, Anwohnerschaft und Bundesamt für Strassen
- Verständlichkeit und Akzeptanz für Verkehrsteilnehmerinnen und Anwohner
- Mögliche unerwünschte Nebenwirkungen wie Schleichverkehr oder Stau im Siedlungsgebiet
- Kosten der Umsetzung

Ins Umsetzungskonzept übernommen worden sind nur Massnahmen, die dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr wesentliche Vorteile bringen, keine negativen Nebenwirkungen aufweisen und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Verzichtet wird auf eine Verkehrsdosierung beispielsweise am Knoten Hochbergerplatz / Kleinhüningeranlage oder in der Reinacherstrasse.

Reguliert wird der Zustrom von MIV in den Kanton notabene nur in den stauträchtigen Hauptverkehrszeiten (während zwei bis drei Stunden am Morgen und am frühen Abend). Zudem wird der Stau vor Dosieranlagen so gesteuert, dass er den Verkehrsablauf an benachbarten Knoten und den ÖV nicht negativ tangiert. Gar nicht dosiert wird der Verkehrszustrom in die Stadt Basel über die Autobahnen. Dessen Beschränkung in der morgendlichen Spitze hätte den grössten Einfluss auf die Verkehrsmenge in der Stadt. Von entsprechenden Massnahmen sieht der Regierungsrat zum einen ab, weil der Stauraum bei den Autobahnausfahrten zu knapp ist, um eine relevante Menge an Fahrzeugen zurückzuhalten. Zum anderen führte eine Dosierung der Autobahnausfahrten dazu, dass es attraktiver wäre oder erschiene, über das Stadtstrassennetz durch die Stadt zu fahren. Die erwünschte Verlagerung des Verkehrs auf die Autobahn würde durch eine Erschwerung der Ausfahrt vermutlich reduziert. Da der Grossteil der Pendlerinnen und Pendler über die Autobahn nach Basel gelangen, ist von den Massnahmen zur Verkehrslenkung nur eine Minderheit von ihnen überhaupt betroffen.

Vor Jahrzehnten baute man in Basel wie in anderen Städten Autobahntangenten mit dem Versprechen, den MIV von den Kantons- und Quartierstrassen auf die Autobahnen zu lenken. Diese Versprechen haben sich nicht oder nur zum Teil bewahrheitet. Im Gegenteil, der Ausbau der Strassenkapazitäten liess eine Zunahme der gefahrenen Fahrzeug-Kilometer zu. Diese Verkehrsmenge ergiesst sich heute täglich von den Autobahnen auf das untergeordnete Strassennetz. Umso wichtiger wären auch Lösungen bei Autobahnabfahrten. Allerdings reicht die Bundeshoheit bis und mit dem ersten Knoten nach der Abfahrt. Lösungen hängen also von der Kooperationsbereitschaft des Bundesamts für Strassen (ASTRA) ab. Die Kommissionsmehrheit nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das ASTRA offenbar vermehrt Verständnis für die Bedürfnisse der Städte zeigt. Sie bestärkt den Kanton in seinen Bestrebungen, auch für diese Strassenabschnitte Lösungen zu finden, denn auch das ASTRA sieht sich auf seiner Infrastruktur mit immer mehr Fahrzeugen und Staustunden konfrontiert und müsste an Lösungen interessiert sein. Sie appelliert folglich an das ASTRA, sich auf Massnahmen der städtischen Verkehrslenkung einzulassen.

Speziell ist die Situation von Basel, weil der städtische Raum grösser ist als der politische. Damit Verkehrslenkungsmassnahmen funktionieren, ist Basel in einigen Räumen auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Gebietskörperschaften in Deutschland und Frankreich angewiesen. Die Kommissionsmehrheit begrüsst deshalb den vorgesehenen Aufbau eines regionalen Verkehrsmanagements mit allen benachbarten Gebietskörperschaften ausdrücklich. Eine möglichst zeitnahe Umsetzung erwartet sie insbesondere in Grossbasel West. Enthält das System Schlupflöcher, funktioniert es nicht effizient. Es muss deshalb möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Dann steigt auch die Akzeptanz. Gemäss Bau- und Verkehrsdepartement hat die Gemeinde Allschwil Interesse an gemeinsamen Massnahmen signalisiert. Basel und Allschwil können die Verkehrsprobleme in Basel-West nur gemeinsam lösen. Auch seitens des Kantons

Basel-Landschaft und weiterer an Basel angrenzender Gemeinden besteht Gesprächsbereitschaft. Die in gewissen Medien kolportierte Behauptung, es fehle an einer regionalen Abstimmung, ist deshalb falsch. Mit dem vorliegenden Ausgabenbericht beantragt der Regierungsrat aber vorerst nur Massnahmen, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt umgesetzt werden können.

Im Sinne der Erfüllung der zur Abschreibung beantragten Motion erwartet die Kommissionsmehrheit den Abbau der gemäss Verwaltung nur noch wenigen zweispurigen Strassenabschnitte (pro Fahrtrichtung), die nicht der Vorsortierung vor Kreuzungen dienen. Seit ein paar Jahren sind Fussgängerstreifen über zwei Fahrspuren aufgrund hoher Unfallzahlen nicht mehr normgerecht.

Mit der Ablehnung des Ausgabenberichts würde die Chance verpasst, die Stadtbevölkerung von unnötigen Verkehrsemissionen zu entlasten, den Verkehr innerhalb der Stadtgrenzen zu verflüssigen und mehr Raum für den öffentlichen und den Langsamverkehr zu schaffen. Kurzfristig realisierbare valable Alternativen zum vorgeschlagenen System gibt es keine.

4. Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die Kommissionsmehrheit dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“ abzuschreiben. Sie hat den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit

Raphael Fuhrer
Präsident

Beilagen
Entwurf Grossratsbeschluss
Bericht der Kommissionsminderheit

Grossratsbeschluss

zum Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“

(vom ……..)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht Nr. 19.0167.01 des Regierungsrats vom 3. April 2019 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 19.0167.02 vom 11. September 2019:

1. Für Massnahmen zur Umsetzung der Städtischen Verkehrslenkung Basel wird eine Ausgabe von Fr. 1‘220‘000 bewilligt. Diese teilt sich wie folgt auf:

   - Fr. 880‘000 neue Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur
   - Fr. 340‘000 neue Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements

2. Die Umsetzung der Massnahmen ist auf andere Baumassnahmen im Umfeld (Erhaltungs- und Neubauvorhaben) abzustimmen, hat aber spätestens bis 2023 zu erfolgen, ausgenommen das Massnahmenpaket Johanniterbrücke, das mit dem Bau des Trams 30 koordiniert wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Bericht der Kommissionsminderheit

1. Grundsätzliches

Der Autoverkehr in unserem Kanton soll konsequenter auf den Hauptverkehrsachsen unterwegs sein und hier zügiger vorankommen. Das ist grundsätzlich ein sinnvolles Ziel. Der vorliegende Ausgabenbericht „Städtische Verkehrslenkung Basel“ des Regierungsrates verfolgt dieses Ziel mit einer Umsetzung der «Strategie der Verkehrslenkung Basel». Dazu will der Regierungsrat an ausgewählten Lichtsignalanlagen den motorisierten Individualverkehr («MIV») morgens zwischen 6.30 und 9.30 Uhr und abends zwischen 15.30 und 19 Uhr dosieren und dadurch den Rückstau des MIV in – wie er sagt – weniger sensible Gebiete zu verlegen.

Mit dem Euphemismus «Dosieren» bezeichnet der Regierungsart das Erzeugen von künstlichen Staus vor einer Lichtsignalanlage mit der Absicht, den MIV-Benutzern die Befahrung der betroffenen Strecke zu vergällen und den Stau auf anderen Strecken anfallen zu lassen.

1.1. Der Pilotbetrieb

Als erster Schritt der künstlichen Stauerzeugung wurde im Oktober 2017 an der Elsässerstrasse/Hüningerstrasse ein Pilotbetrieb in Betrieb genommen. Durch Halbierung der Grünphasen der Lichtsignalanlagen werden Staus provoziert und der stadteinwärts fahrende Autoverkehr kann nur noch in kleineren Paketen in Richtung Voltaplatz rollen.

1.2 Weitere Dosieranlagen

Der Regierungsrat beurteilt die Ergebnisse des Pilotbetriebs als genügend befriedigend, dass sie als Grundlage für die Errichtung weiterer solcher stauerzeugender Massnahmen herhalten können.

Dazu soll die bestehende Pilotanlage an der Elsässerstrasse/Hüningerstrasse ihren Pilotcharakter verlieren und in eine permanente Installation umgewandelt werden. Weitere solche Massnahmen sind beantragt für:

- Maulbeerstrasse/Schwarzwaldallee
- Luzernerringbrücke
- Dreispitz / Gundeldingen
- Johanniterbrücke
- St. Jakobsstrasse / Zeughausstrasse

2. Erwägungen der Kommissionsminderheit

2.1 Allgemeine Überlegungen

Mit der Dosierung wird nicht ein Stauabbau angestrebt, sondern einfach die Verlagerung in andere Stadtgebiete. Verkehr ist wie Wasser, er findet seinen Weg. Dies bestätigt auch der Regierungsrat selbst, wenn er zu den Dosierstellen noch weitere «flankierende Massnahmen» in Aussicht stellt.

2.2 Widersprüchliche Aussagen

2.2.1 Ergebnisse des Pilotbetriebs

Der Regierungsrat spricht von einem «erfolgreichen Test», die Auswertung des Versuchs zeigt allerdings ein völlig anderes Bild. Im Fazit seines Berichtes «Wirkungskontrolle Pilotversuch Do-

sieranlage Elsässerstrasse», schreibt er: „Die Auswertungen zeigen, dass die Auswirkungen der Dosierstelle Elsässerstrasse insgesamt eher gering sind. Zufällige Schwankungen der Verkehrsmengen an den verschiedenen Tagen haben den grösseren Einfluss auf die Reisezeiten in der Elsässerstrasse als die Dosierung selber. Präzise Aussagen zu den eher geringen Wirkungen sind deshalb nicht möglich“. Die beobachteten Effekte sind insgesamt gering. Weiter: „Die Wirkungen der Dosierung Elsässerstrasse gehen in die gewünschte Richtung. Relevante negative Auswirkungen wurden nicht festgestellt. Allerdings konnten die gesteckten Ziele auch nur zu einem kleinen Grad erreicht werden. Alleine die Dosierung in der Elsässerstrasse kann keine wesentliche Verbesserung beim Voltaplatz bewirken.“

2.2.2 Im Widerspruch zum Klimanotstand

Basel hat einerseits den Klimanotstand ausgerufen, anderseits sollen aber an sechs Stellen im Basler Strassennetz künstlich Staus erzeugt werden, die bekanntermassen zu einer völlig unnötigen, künstlichen zusätzlichen Luftbelastung führen. Das gleiche gilt selbstredend für die geplanten Behinderungen in den Quartieren mit Fahrverboten und Einbahnstrassen, was zusätzlichen Umwegverkehr und damit zusätzliche, völlig unnötige Luftbelastung erzeugt.

2.2.3 Weitere, im Bericht bereits vorgespurte Massnahmen

Wie der Regierungsrat schreibt, führte die Pilot-Dosierstelle nicht nur zu einer längeren Fahrzeit auf der Elsässerstrasse, sondern auch zu erheblichem Ausweichverkehr auf der Schlachthofstrasse. Die Kapazität des Knotens Elsässerstrasse/ Hüningerstrasse nahm um 12,5 Prozent ab. Die angestrebte Verbesserung der Situation am Voltaplatz wurde trotzdem klar verfehlt.

Der Regierungsrat gibt selbst zu, dass es nicht nur bei der Errichtung der Dosierstellen bleiben würde. So sollen, um unerwünschte Schleichfahrten zu unterbinden, «flankierende Massnahmen» in Form von Geschwindigkeitsreduktionen, Einbahnverkehr und Abbiegeverboten umgesetzt werden. Der Ausdruck «flankierende Massnahmen» ist nichts anderes als ein Euphemismus für weitere Behinderungen des MIV. Wo diese Behinderungen etabliert werden, wie sie im Einzelnen gestaltet und welche finanziellen Folgen sie haben werden, ist nicht aufgeführt. Wir bewegen uns hier in einem Graubereich, dessen einzig bis jetzt erkennbare Auswirkung eine weitere Behinderung des MIV ist.

2.2.4 Die Finanzierung

Der Regierungsrat weist in seinem Ausgabenbericht die Kosten aller Dosierstellen mit Ausnahme der zwei Dosierstellen an den Brückenköpfen der Johanniterbrücke auf. Er schreibt, letztere Massnahme werde «nur weiterverfolgt, wenn das Tram 30 gebaut wird». Aufgrund ihrer Lage und der Tatsache, dass zwei Dosierstellen geplant sind, werden die dafür anfallenden Kosten mit Sicherheit höher ausfallen als diejenigen an der Elsässerstrasse/Hüningerstrasse und sich in der Höhe der Kosten der Dosierstelle Luzernerringbrücke bewegen (Fr. 340'000).

Die Kommissionsminderheit vertritt die Ansicht, dass für ein solchermassen einschneidendes Massnahmenpaket wie die hier geplanten Dosierstellen sämtliche Massnahmen im Finanzierungspaket aufzuführen sind. Dies ist ein Gebot der Transparenz der Bevölkerung und dem Parlament gegenüber. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Gesamtkosten tiefer liegen, weil eine Massnahme nicht umgesetzt wurde, wäre kein Schaden entstanden.

3. Antrag der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den Ausgabenbericht «Städtische Verkehrslenkung Basel“ an den Regierungsrat zurückzuweisen und die Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Umsetzung des vorgesehenen Verkehrsmanagementsystems in Basel-Stadt“ abzuschreiben.

Eventualiter beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat, den Regierungsrat zu beauftragen, einen zweiten Ausgabenbericht vorzulegen, in welchem er die Kosten für die Massnahme Johanniterbrücke in den Gesamtkostenbetrag einbezieht.

Die Kommissionsminderheit hat Beat K. Schaller zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit

Beat K. Schaller

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

19.1170.01
17.5440.04
17.5321.02

BVD / P191170 / P175440 und P175321

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Ratschlag zur Vereinfachung der Erstellung von Luft–Wasser-Wärmepumpen

sowie

Beantwortung der Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“

und

Beantwortung des Anzugs Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft–Wasser-Wärmepumpen“

1. Auftrag

Mit Grossratsbeschluss vom 16. Januar 2019 hat der Grosse Rat vom Schreiben 17.5440.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrat folgend – die Frist zur Erfüllung der Motion André Auderset und Konsorten bis zum 15. November 2019 verlängert.

Mit Grossratsbeschluss vom 15. November 2017 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten zur Berichterstattung bis zum 15. November 2019 überwiesen.

2. Ausgangslage

Mit Zwischenbericht per Ende 2018 wurde dem Grossen Rat mitgeteilt, dass der Regierungsrat an einem zweckmässigen Liberalisierungsgesamtpaket für den Umgang mit Wärmepumpen arbeitet und in diesem Zusammenhang sowohl die Motion André Auderset und Konsorten wie auch den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten per November 2019 beantworten wird.

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 30. August 2019.

3. Die Änderungen im Überblick

Um eine wesentliche Vereinfachung im Zusammenhang mit der Bewilligung von Luft–Wasser-Wärmepumpen zu erzielen, braucht es gegenüber heute folgende Änderungen:

- Aufhebung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen für innen aufgestellte Anlagen
- Überführung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für aussen aufgestellte Anlagen
- Ermöglichung der Aufstellung von Aussenanlagen in Vorgärten

Die behördliche Kontrolle vor der Erstellung von Luft–Wasser-Wärmepumpen wird künftig reduziert. Der Bauherr wird somit weniger Rechtssicherheit haben, dass seine Anlage alle massgeblichen Vorschriften einhält. Hingegen profitiert er im Gegenzug von markant weniger administrativen Anforderungen im Hinblick auf den Ersatz einer ausgedienten Wärmeerzeugungsanlage mit einer Luft–Wasser-Wärmepumpe.

Es ist davon auszugehen, dass die Bauherren, respektive die beauftragten Fachpersonen, ihre Selbstverantwortung bezüglich der Rechtskonformität der Luft–Wasser-Wärmepumpen wahrnehmen werden. Sollten Anlagen erstellt werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, so müssten die Behörden auf Reklamation hin Nachbesserungen verfügen. Sollte eine Anlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nachgerüstet werden können, so kann sogar ein kompletter Ersatz verfügt werden.

Dies entspricht der üblichen Rechtssicherheit bei Meldeverfahren, die gegenüber derjenigen bei Bewilligungsverfahren eingeschränkt ist.

3.1 Aufhebung der Bewilligungs- und Meldepflicht für innen aufgestellte Anlagen

Innen aufgestellte Wärmepumpen werden künftig bewilligungsfrei möglich sein. So wird nicht mehr geprüft werden, ob sie die Lärmgrenzwerte und die geforderte Energieeffizienz einhalten. Der Bauherr respektive sein Beauftragter sind selbstverständlich trotzdem dafür verantwortlich, dass die Lärmgrenzwerte und die Energieanforderungen auch mit einer neuen Anlage eingehalten werden. Mit dieser Änderung werden künftig Wärmepumpen wie bisher fossile Wärmeerzeugungsanlagen im Innern behandelt.

3.2 Überführung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht für aussen aufgestellte Anlagen

Während heute sämtliche Luft–Wasser-Wärmepumpen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen, werden künftig aussen aufgestellte Wärmepumpen in einem Meldeverfahren geprüft werden. Das hat zur Konsequenz, dass die Bearbeitungsdauer von drei Monaten auf zwei Wochen sinkt und die Bearbeitungsgebühren von heute 800 Franken vollständig entfallen.

Dabei gelten zwei Einschränkungen: Nur Aussenanlagen, die eine bestimmte Abmessung nicht überschreiten und gut in die Umgebung eingebettet sind, werden wie beschrieben privilegiert. Andere Anlagen sind im Gegensatz weiterhin in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Festzuhalten ist, dass alle Anlagen den Vorgaben der Lärmschutzverordnung zu genügen haben.

3.3 Ermöglichung der Aufstellung von Aussenanlagen in Vorgärten

Gemäss heute geltendem § 55 des Bau- und Planungsgesetzes ist es unzulässig, in Vorgärten technische Anlagen wie Wärmepumpen aufzustellen. Ebendies wird jedoch von den Anzugsstellenden gefordert. Um Aussenanlagen von Wärmepumpen in Vorgärten zu ermöglichen, muss das

Bau- und Planungsgesetz angepasst werden. Dazu muss § 55 dahingehend ergänzt werden, dass neben gedeckten Abstellplätzen für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge auch die Installation von Wärmepumpen in Vorgärten zulässig ist, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

3.4 Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17.11.1999 (Stand 1. Januar 2019), SG 730.100

§ 55 Abs. 3 geändert:
[3] Unter der gleichen Bedingung sind gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge *sowie die Installation von Wärmepumpen* zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

Als Vorgarten wird der Bereich zwischen Bau- und Strassenlinie definiert. Er ist grundsätzlich der baulichen Nutzung entzogen. Er ist als Garten oder Grünfläche anzulegen und vom öffentlichen Grund abzugrenzen. Nur wenige standortgebundene Nutzungen wie Briefkästen, Zugänge, Treppen sind in diesem Bereich zulässig. Abstellplätze für Velos, Mofas und Kinderfahrzeuge sind nur zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

Mit anderen Worten ist es heute untersagt, Wärmepumpen im Vorgarten zu erstellen. Um Wärmepumpen jedoch künftig in den Vorgärten zuzulassen, wird § 55 Abs. 3 des Bau- und Planungsgesetzes um die Wörter *sowie Installation von Wärmepumpen* ergänzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Liberalisierungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Luft–Wasser-Wärmepumpen führen zu einer Reduktion von heute kostenpflichtigen Bewilligungsverfahren. Bei einer geschätzten Anzahl von bisher jährlich fünfzig Baubewilligungsverfahren zu durchschnittlich 800 Franken Bewilligungsgebühren wird dem Kanton dadurch ein Gebührenausfall von etwa 40‘000 Franken pro Jahr entstehen.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsabschätzungen

Die Vorprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass mit der Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung den Betrieben kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Mit den vorgeschlagenen Teilrevisionen fallen im Gegenteil Gebühren für die Bewilligungsverfahren und Kosten zur Erstellung der Gesuchsunterlagen weg.

Das Finanzdepartement hat die beantragte Gesetzesänderung und die Änderungen an den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderungen des Bau- und Planungsgesetzes sowie der Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

6. Motion André Auderset und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 die Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“ dem Regie-

rungsrat zum Bericht überwiesen und am 16. Januar 2019 vom Schreiben 17.5440.03 Kenntnis genommen sowie – dem Antrag des Regierungsrat folgend – die Frist zur Erfüllung der Motion André Auderset und Konsorten bis zum 15. November 2019 verlängert.

> „Seit dem 1. Oktober 2017 ist das neue Energiegesetz im Kanton Basel-Stadt in Kraft. Dieses hat unter anderem zum Ziel, im Heizungsbereich eine möglichst rasche und umfassende Dekarbonisierung zu erreichen. Öl- und Gasheizungen sollen durch Wärmegewinnung ohne fossile Brennstoffe ersetzt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar, d. h. ohne Mehrkosten erreichbar ist.
>
> Eine Möglichkeit dieses Heizungsersatzes sind Luft-Wasser-Wärmepumpen, die mit reiner Naturwärme laufen und damit anderen Lösungen wie Erdsonden-Wärmepumpen oder Pelletheizungen in Sachen Ökologie und Effizienz ebenbürtig sind. Wie ein in der Zeitung "Vogel Gryff" dargestelltes Praxis-Beispiel aus Riehen zeigt, reicht ein solches System mit einer aussen aufgestellten Wärmepumpe vollständig aus, ein Einfamilienhaus mit Wärme und Warmwasser zu versorgen.
>
> Während solche Heizsysteme im Kanton Basel-Landschaft seit längerem zum Standard gehören und ohne grosse Umtriebe erstellt werden können, ist in Basel-Stadt für ein System mit aussen aufgestellter Wärmepumpe ein umfangreiches Baubewilligungsverfahren notwendig. Dies verhindert in vielen Fällen ein Weiterverfolgen eines solchen Projekts, da die hohen administrativen Hürden für massive Mehrkosten, ebensolchen Zeitverlust und Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens sorgen.
>
> Im Kanton Basel-Landschaft dauert es laut Aussagen eines Fachmanns rund eine Woche, um eine Luft-Wasser-Wärmepumpe zu planen und zu installieren. In Basel-Stadt müssen mehrere Monate und unzählige Behördenkontakte eingeplant werden, in denen zum Schluss noch über die Frage diskutiert wird, ob die Luft/Wasser-Wärmepumpe grün angemalt werden muss. Dies alles kostet Geld und Nerven und verringert die Motivation der Hauseigentümer, ein ökologisch derart sinnvolles System anzuschaffen.
>
> Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass die Wärmepumpentechnik mit liberalen Gesetzesvorgaben gefördert wird. Insbesondere ist auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens analog ähnlich dimensionierter Bauten (z. B. Velounterstände) und wie im Kanton Basel-Landschaft zu verzichten. Allenfalls kann statt des Bewilligungs- ein Meldeverfahren eingeführt werden. Die Änderungen sollen auf spätestens 1. Januar 2019 in Kraft treten, bis dahin soll wenn möglich eine Übergangslösung greifen. Die kantonalen Lärmschutzvorschriften und die Regelungen betreffend Grenzabstände gelten selbstverständlich auch für aussen installierte Wärmepumpen.
>
> André Auderset, Stephan Luethi-Brüderlin, Andreas Zappalà, Heiner Vischer, Thomas Grossenbacher, Christian von Wartburg, Jeremy Stephenson, Roland Lindner, Balz Herter“

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

Mit der Motion André Auderset und Konsorten wird verlangt, dass die Wärmepumpentechnik mit liberalen Gesetzesvorgaben gefördert wird, insbesondere dass auf das Erfordernis eines Baubewilligungsverfahrens verzichtet wird. Mit den dargestellten Änderungen der Verfahren wird diese Motion erfüllt.

7. Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 15. November 2017 den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft–Wasser-Wärmepumpen“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung bis zum 15. November 2019 überwiesen. Mit Grossratsbeschluss vom 15.

> „Das neue Energiegesetz sieht eine Absenkung der CO_2-Emissionen auf 1 Tonne/Kopf vor. Bei einer Heizungserneuerung sind erneuerbare Lösungen zu bevorzugen, solange diese technisch möglich und nicht teurer sind als eine Heizungserneuerung mit nicht erneuerbaren Energien.
>
> Mit der Annahme der Energiestrategie durch die Schweizer Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 stehen erheblich mehr Geldmittel für den Umbau der Wärmeversorgung zur Verfügung - gemäss Bericht der UVEK zum Energiegesetz sind es rund Fr. 30 Mio. pro Jahr (15.2004.02, Seite 5). Der Regierungsrat hat entsprechend in der Verordnung zum neuen Energiegesetz die Fördersätze erhöht.
>
> Wärmepumpen, neu auch Luft-Wasser-Wärmepumpen, gehören neben der Fernwärme zu den möglichen technischen und preisgünstigsten Lösungen, um Öl- und Gas-Heizungen zu ersetzen. Luft-Wasser-Wärmepumpen ermöglichen auch in beengten Verhältnissen in Stadtquartieren und in Grundwasser-Schutzzonen eine Umstellung auf erneuerbare Wärme, wenn keine Fernwärme zur Verfügung steht. Aussenaufgestellte Luft-Wasser

Wärmepumpen sind aus Gründen des Lärmschutzes weiterhin bewilligungspflichtig - die Lärmgrenzwerte des Bundes sind zwingend einzuhalten.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) Art. 55. verlangt, dass Vorgärten als Garten oder Grünfläche anzulegen sind und definiert zwei Ausnahmen. Einerseits standortgebundene Bauten und anderseits gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt. Die heutige Bewilligungspraxis definiert Wärmepumpen aber aufgrund der früheren Zulässigkeit von fossilen Lösungen als nicht standortgebunden und darum nicht in Vorgärten zulässig.

Gemäss Energiegesetz Art. 7 Abs. 1 gilt neu allerdings, dass "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ... dieser auf erneuerbare Energien umzustellen [ist], soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt."

Im nationalen Raumplanungsgesetz wurde definiert, dass Solaranlagen unter bestimmten Bedingungen nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, sondern nur meldepflichtig sind:

Art. 18a 1Solaranlagen:

[1] In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. [2] Das kantonale Recht kann: a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können; b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

[3] Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

[4] Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.)

Die Verordnung definiert entsprechend ästhetische Anforderungen, die eigenverantwortlich erfüllt sein müssen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten:

- wie auf Bewilligungen für Innenaufgestellte-Wärmepumpen analog zum Kanton Bern generell verzichtet werden kann, wenn gewisse von der zuständigen Behörde festzulegende Bedingungen eingehalten sind,
- unter welchen Bedingungen vernünftig Inverter für Aussenluft-Wärmepumpen unter Einhaltung klarer Kriterien in Vorgärten bewilligt werden können.

Stephan Luethi-Brüderlin, Raphael Fuhrer, Harald Friedl, Andreas Zappalà, David Wüest-Rudin, Michael Wüthrich, Heiner Vischer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten wird verlangt, dass auf Bewilligungen für innen aufgestellte Wärmepumpen unter bestimmten Bedingungen generell verzichtet wird. Wärmepumpen in Vorgärten sollen bewilligt werden können.

Die vorliegend dargestellten Änderungen ermöglichen sowohl eine bewilligungsfreie Realisierung von innen aufgestellten Wärmepumpen als auch die Aufstellung von Wärmepumpen im Vorgarten. Vernünftigerweise wird die Aufstellung im Vorgarten nur dann erlaubt, wenn es keinen anderen geeigneten Standort in der Nähe gibt und wenn die Abmessungen wärmepumpentypische Dimensionen nicht überschreiten. Somit wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Förderung der Wärmepumpentechnik und des Vorgartenschutzes erzielt.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes. Da es sich bei den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung um einen Erlass handelt, der in der Kompetenz des zuständigen Departements liegt, betrifft der nachfolgende Grossratsbeschluss nur die Gesetzesänderung. Das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement wird die Änderungen in den Ausführungsvorschriften zeitgerecht nachvollziehen.

Weiter wird beantragt, die Motion André Auderset und Konsorten betreffend „Senkung Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen“ als erfüllt und den Anzug Stephan Luethi-

Brüderlin und Konsorten betreffend „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Luft–Wasser-Wärmepumpen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

FORMELL GEPRÜFT
09. Aug. 2019
LexWork ID 4944

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 3 (geändert)

[3] Unter der gleichen Bedingung sind gedeckte Abstellplätze für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge sowie die Installation von Wärmepumpen zulässig, wenn es dafür in unmittelbarer Nähe keinen anderen geeigneten Standort gibt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

K+C
9 8 2019

---

1) SG 730.100

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

19.0613.01
17.5024.02

BVD/P190613/P175024

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Ratschlag betreffend Einführung einer Dokumentationspflicht unterirdischer Anlagen – Neue Bestimmung § 46a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz

sowie

Beantwortung Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Raumplanung für den Untergrund“

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 21. Juni 2019.

Inhalt

1. Begehren 3
2. Das Wichtigste in Kürze 3
3. Ausgangslage 3
3.1 Raumplanerische Instrumente 4
3.2 Verbesserung der Datenlage über unterirdische Anlagen 5
4. Neue Rechtsgrundlage für die Dokumentation von unterirdischen Anlagen 6
4.1 Bestehende Regelungen 6
4.2 Neue Bestimmung § 46a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz 6
5. Erläuterungen zu § 46a Dokumentation unterirdischer Anlagen 7
6. Verzicht auf Vernehmlassung 8
7. Finanzielle Auswirkungen 8
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung 8
9. Beantwortung Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten 8
10. Anträge 10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Erlass des § 46a Bau- und Planungsgesetzes zu genehmigen sowie den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten abzuschreiben.

2. Das Wichtigste in Kürze

In Basel-Stadt sind derzeit mehrere unterirdische Grossprojekte durch die öffentliche Hand geplant. Hierzu zählt beispielsweise der Rheintunnel zur Engpassbeseitigung der A2-Osttangente, bei dem ein doppelröhriges Tunnelsystem erstellt werden soll oder das Bahntunnelprojekt Herzstück Basel mit dem mehrere S-Bahn-Linien durchgebunden und Bahnhof SBB und Badischer Bahnhof von Sackbahnhöfen zu leistungsfähigen Durchgangsbahnhöfen werden. Viele bedeutende Infrastrukturprojekte sind im kantonalen Richtplan abgebildet. Grundsätzlich sind der Bund und der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumente wie der kantonale Richtplan, Teilrichtpläne oder Nutzungspläne sich auch für den Untergrund eignen, und es heute schon möglich ist, relevante Vorhaben stufengerecht in diesen Planungsinstrumenten zu verankern. Gestützt auf die verbesserte Datenlage dank der neuen Regelungen im Bau- und Planungsgesetz kann mittelfristig präziser eingeschätzt werden, ob die vorhandenen raumplanerischen Instrumente im Hinblick auf neue Herausforderungen wie besondere Hochhausstandorte noch ausreichen. Aus heutiger Sicht besteht vorerst kein Bedarf für eine flächendeckende Planung des Untergrundes. Eine flächendeckende Nutzungsplanung für unterirdische Nutzungen gibt es derzeit nicht und wird vorerst auch nicht als notwendig erachtet. Für die Planung bedeutender Infrastrukturprojekte ist es jedoch wichtig zu wissen, welche Hindernisse sich im Untergrund befinden. Im Gegensatz zu einer flächendeckenden Planung ist deshalb vorgesehen, zu prüfen, ob sogenannte Infrastrukturfreihaltezonen (Korridore) ausgeschieden werden können, die dann von tiefreichenden Bauelementen wie z.B. Pfählungen freizuhalten wären. Im Kanton Basel-Stadt werden die Daten von bewilligungspflichtigen Nutzungen des Untergrunds von verschiedenen Ämtern in verschiedenen Katastern erfasst (z.B. Leitungskataster, Bauwerkskataster, Bohrkataster, GIS-Karte zu Einbauten im Grundwasser etc.). Über diese unterirdischen Nutzungen ist der Kanton im Bilde. Weiter verfügt der Kanton über Informationen betreffend die unterirdischen (meist öffentliche) Infrastrukturbauten unter Allmend oder Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand.

Anders sieht dies bei privaten unterirdischen Anlagen unter Privatparzellen aus. Soweit diese unterirdischen Anlagen (z.B. Pfähle, Anker etc.) nicht für sich alleine betrachtet (d.h. als Baute) oder als Bestandteil eines Gebäudes bewilligungspflichtig sind, werden sie nicht über Baugesuche abgehandelt und der Kanton verfügt über keine Daten zu diesen Nutzungen. Bei diesen unterirdischen Anlagen unter Privatparzellen, die nicht unter den Begriff der Baute fallen, besteht somit eine teilweise Datenlücke. Deshalb soll eine Dokumentationspflicht für diese unterirdischen Anlagen in den bau- und planungsrechtlichen Grundlagen vorgeschrieben werden mit dem Ziel, die Datenlücke für die Zukunft zu schliessen und eine verbesserte Datengrundlage für Planungen im Untergrund zu erreichen, ohne jedoch ein zusätzliches Verfahren dafür zu schaffen. Es bleibt weiterhin beim „normalen“ Baubewilligungsverfahren. Die entsprechende Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (BPG, SG 730.100) wird mit dem vorliegenden Ratschlag zur Genehmigung beantragt.

3. Ausgangslage

Mit der fortschreitenden Urbanisierung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch wächst der Druck auf oberirdische Flächen stetig. Dies zeigt sich im Kanton Basel-Stadt als kleinflächigen, städtischen Kanton in besonderem Masse. Deshalb werden immer mehr Bauten und Anlagen in den Untergrund verlegt. Besonders grössere Infrastrukturprojekte wie z.B. ein Rheintunnel oder das Herzstück können zu Nutzungskollisionen führen. Auch andere Nutzungen wie unterirdische Parkierungsanlagen oder Unterführungen erhöhen den Nutzungsdruck im Untergrund. Mit dem neuen Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt werden erneuerbare Energien verstärkt ge-

fördert. Infolgedessen steigt auch die Zahl der Erdwärmesonden im Kanton. Auch die unterirdischen Tragelemente zur Stabilisierung und Erdbebenertüchtigung von hohen oder älteren Gebäuden nehmen zu. Diese Entwicklungen, gefördert durch politische Ziele und Gesetzesänderungen, führen zusätzlich zu einer stärkeren Nutzung des Untergrunds.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat das Bau- und Verkehrsdepartement im Februar 2016 ein kantonales Projekt zur Nutzung des städtischen Untergrundes lanciert. Das kantonale Projekt „Nutzung des städtischen Untergrunds“ befasste sich mit der Fragestellung nach allfälligem zusätzlichem Regelungs- und Koordinationsbedarf. In einem ersten Schritt wurde geprüft, inwieweit bestehende Regelwerke und planerische Instrumente die Anforderungen zu Nutzungen im Untergrund hinreichend umsetzen können. Parallel dazu wurde die Güte der Datenlage bezüglich Angaben zur Tiefenlage von Bauten und Anlagen, die für die Projektierung von grossen unterirdischen Bauprojekten relevant ist, abgeklärt. Aufbauend darauf wurden die Rechtslage und die raumplanerischen Grundlagen untersucht. Der identifizierte, daraus resultierende Handlungsbedarf wird nachfolgend in Ziffer 4 beschrieben.

3.1 Raumplanerische Instrumente

Für die Nutzung des Untergrundes existiert heute im Kanton Basel-Stadt kein kantonaler Teilrichtplan und auch kein grundeigentümerverbindlicher kantonaler Nutzungsplan.

Gemäss Koordinationsauftrag nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 2 Abs. 1 haben Bund, Kantone und Gemeinden für ihre raumwirksame Tätigkeit die nötige Planung zu erarbeiten und aufeinander abzustimmen. Weiter sind nach Art. 8 und 25a RPG jene raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, die einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen. Ausserdem soll mit der zweiten Etappe der RPG-Teilrevision die Thematik „Raumplanung im Untergrund“ explizit in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Planungspflicht beinhaltet u.a. das Erarbeiten eines kantonalen Richtplans als Planungsinstrument zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Daraus leitet sich auch die Kompetenz zur Koordination und Abstimmung der Untergrundnutzung ab.

Im kantonalen Richtplan von Basel-Stadt bereits erfasst sind grössere Infrastrukturprojekte wie beispielsweise das Herzstück (Eisenbahntunnel). Zurzeit erfolgt die Anpassung der Objektblätter Mobilität des kantonalen Richtplans. Im Rahmen dieser Anpassung wird das Thema „Nutzung des Untergrunds“ explizit aufgenommen. Im strategischen Teil (Strategie ST11) ist neu enthalten, dass eine frühzeitige Koordination von unterirdischen Infrastrukturanlagen mit anderen unterirdischen Nutzungen und eine haushälterische Nutzung im Untergrund vorzunehmen ist. Zudem weisen neu formulierte Planungsgrundsätze in den Objektblättern Eisenbahn und Nationalstrassen ebenfalls auf die Koordination im Untergrund hin. Mit diesen Ergänzungen wird der zu erwartende Auftrag aus der Revision RPG 2 an die Kantone zur Koordination und Abstimmung der Nutzungen im Untergrund aufgenommen, und die betroffenen Fachstellen werden für das Thema sensibilisiert.

Grundsätzlich sind der Bund und der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumente wie der kantonale Richtplan, Teilrichtpläne oder Nutzungspläne sich auch für den Untergrund eignen, und es heute schon möglich ist, relevante Vorhaben stufengerecht in diesen Planungsinstrumenten zu verankern. Gestützt auf die verbesserte Datenlage dank der neuen Regelungen im Bau- und Planungsgesetz kann mittelfristig präziser eingeschätzt werden, ob die vorhandenen raumplanerischen Instrumente im Hinblick auf neue Herausforderungen wie besondere Hochhausstandorte noch ausreichen. Aus heutiger Sicht besteht vorerst kein Bedarf für eine flächendeckende Planung des Untergrundes.

Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Einführung einer gesetzlichen Dokumentationspflicht für unterirdische Anlagen (siehe unten Ziffer 4.2) macht der Kanton Basel-Stadt den ersten Schritt zur besseren Erfassung der Daten über den Untergrund und damit zur besseren Abstimmung von

ober- und unterirdischen Nutzungen und Planungen. Gestützt auf diese inskünftig verbesserte Datenlage kann mittelfristig präziser eingeschätzt werden, ob die vorhandenen raumplanerischen Instrumente im Hinblick auf allfällige neue Herausforderungen wie besondere Hochhausstandorte oder unterirdische Grossprojekte wie z.B. Cargo Sous Terrain noch ausreichen oder ob hier eine partielle Planung des Untergrundes mit entsprechenden Regelungen im Bau- und Planungsgesetz notwendig wird.

3.2 Verbesserung der Datenlage über unterirdische Anlagen

Ausschlaggebend für eine zielgerichtete Koordination der Nutzungen im Untergrund ist die Kenntnis der verschiedenen unterirdischen Anlagen, die unterhalb des untersten Gebäude- oder Geschossteils liegen und somit nicht unter den Begriff der Baute fallen. Dabei ist zu unterscheiden, über welche dieser Anlagen der Kanton bereits Kenntnis verfügt, und über welche zukünftig die Daten erfasst werden müssen.

Die Lage und Ausdehnung von bestehenden öffentlichen unterirdischen Infrastrukturbauten unter Privatparzellen sind in den meisten Fällen bereits heute bekannt oder können aus anderen, beim Kanton vorhandenen Unterlagen wie z.B. Kanalisationsplänen näherungsweise rekonstruiert werden. Für eine annähernde Übersicht wird Archivmaterial ausgewertet, und vorhandene Daten werden zukünftig in einem gemeinsamen Arbeitsinstrument (einer Art „Koordinationsplan“) dargestellt. Gestützt auf dieses Arbeitsinstrument kann die Baubewilligungsbehörde bei neuen Bauvorhaben besser einschätzen, ob bereits bestehende, öffentliche Infrastrukturbauten unter Privatparzellen vor Schädigungen durch neue unterirdische Anlagen zu bewahren sind.

Schwieriger ist die Dokumentationslage bei bereits bestehenden, privaten unterirdischen Anlagen unter Privatparzellen, soweit nicht unterirdische Geschoss- oder Gebäudeteile betroffen sind, die aus Baubewilligungsverfahren bekannt sind. Konkret geht es dabei um bereits im Erdreich vorhandene Einrichtungen wie Anker, Pfähle und Ähnliches, die begrifflich nicht als Bauten beschrieben werden. Mit Ausnahme der Erdwärmesonden besitzt der Kanton keine gesicherte Kenntnis darüber, unter welchen privaten Parzellen welche Anlagen bestehen und wie tief diese sich ausdehnen. Diese Anlagen könnten aufgrund dieser Unkenntnis durch spätere Bautätigkeiten im Untergrund beschädigt werden, beispielsweise bei der Bohrung eines Tunnels. Um dieser Schädigungsgefahr entgegen zu wirken, erarbeitet das Bau- und Verkehrsdepartement Näherungswerte für schon bestehende private Anlagen unter Privatparzellen. Diese Näherungswerte können aus bereits vorhandenen Daten aus abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren zumindest ungefähr errechnet werden. So kann bei der Planung von möglichen Trassen besser abgeschätzt werden, wo Sicherungsmassnahmen zum Schutz von privaten, unterirdischen Anlagen zu ergreifen sind oder wo der Kanton für die Realisierung seines Bauvorhabens allenfalls den Weg der Enteignung zu beschreiten hat.

Für neu zu erstellende unterirdische Anlagen unter Privatparzellen, die tiefer liegen als das unterste Gebäude- oder Geschossteil, soll die Dokumentationslage für den Kanton zukünftig verbessert werden. Dies, ohne die Grundeigentümerschaft mit zusätzlichem Aufwand zu belasten. Plant die Bauherrschaft beispielsweise ein neues Hochhaus, muss sie für die Statik des Gebäudes zwar sichernde unterirdische Anlagen wie Anker oder Pfähle fachgemäss planen und ausführen, die entsprechenden Pläne aber nicht mit dem Baubegehren einreichen. Das kantonale Bau- und Planungsgesetz sieht dazu vorbehältlich gewisser Spezialnormen (beispielsweise zum Grundwasserschutz oder hinsichtlich Erdbebensicherheit usw.) auch keine Bauvorschriften vor, anhand derer eine Prüfung erfolgen könnte. Im Umkehrschluss werden diese Angaben im Baubewilligungsverfahren nicht erfasst und von der Baubewilligungsbehörde nicht geprüft. Die Daten über Anzahl und Ausmass dieser unterirdischen Anlagen werden in Basel-Stadt daher nur unvollständig erfasst. Der vorliegende Ratschlag setzt an diesem Punkt an und will die Grundeigentümerschaft zukünftig verpflichten, solche unterirdische Anlagen zu dokumentieren (was faktisch in den meisten Fällen von der Bauherrschaft ohnehin geschieht). Konkret wird die Dokumentationspflicht ab Rechtskraft nur für Neubau- und Umbauvorhaben zum Tragen kommen, die eine Bautä-

tigkeit im Untergrund beinhalten. Diese Vorlage führt kein zusätzliches Verfahren für die Erfassung der Daten über unterirdische Nutzungen ein. Die Daten werden inskünftig im jeweiligen normalen Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten erfasst. Es wird keine rückwirkende Nachführungspflicht für bereits erstellte unterirdische Anlagen geben.

4. Neue Rechtsgrundlage für die Dokumentation von unterirdischen Anlagen

4.1 Bestehende Regelungen

Schweizweit gilt gemäss Art. 667 ZGB, dass sich das Eigentum an Grund und Boden nach oben und unten auf Luftraum und das Erdreich erstreckt, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch präzisiert, dass der Kanton im Rahmen des sogenannten Bergregals die hoheitliche Verfügungsbefugnis über den Boden unter dem Eigentum hat. Nicht darunter fallen gemäss § 158 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aber kürzere Erdsonden, die dem Eigengebrauch dienen. Dieses zivilrechtliche Ausübungsinteresse für Eigentümer/-innen von Privatparzellen erlaubt ihnen die Erstellung von unterirdischen Anlagen, von denen der Kanton gegebenenfalls keine Kenntnis hat.

Die soeben erläuterte Datenlücke besteht hinsichtlich Privatparzellen, auch wenn der Bund im Bereich der Bearbeitung von raumrelevanten Daten verschiedene Regelungen vorsieht. Beispielsweise enthält das Geoinformationsgesetz des Bundes eine Dokumentationspflicht für sogenannte Geodaten und Geobasisdaten. Für diese Spezialkategorie von Daten besteht eine gesetzliche Pflicht der Grundeigentümerschaft zur Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung. Unterirdische bauliche Anlagen gehören nicht zu diesen Datensätzen. Eine Dokumentationspflicht gestützt auf das Geoinformationsgesetz des Bundes besteht deshalb nicht. Auf Bundesebene wird derzeit geprüft, wie durch die Erweiterung der amtlichen Vermessung in die Dritte Dimension (Infrastrukturbauten im Untergrund) sowie durch die Harmonisierung des Leitungskatasters den Anforderungen nach 3D-Daten für die Planung im Untergrund zukünftig besser Rechnung getragen werden kann. Sollte dies zukünftig der Fall sein, wird ein kantonalrechtlicher Nachvollzug der bundesrechtlichen Gesetzgebung unabhängig von der hier vorgeschlagenen Dokumentationspflicht zu prüfen sein. Eine kantonalrechtliche Gesetzgebung im Bereich Geodaten oder Geobasisdaten ist daher derzeit nicht sinnvoll.

4.2 Neue Bestimmung § 46a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz

Um den aufgezählten Hindernissen im Untergrund adäquat begegnen zu können, interessieren wie gesagt jene unterirdischen Anlagen, die dauerhaft im Erdreich verbleiben und tiefer liegen als die Unterkante eines Gebäude- oder Geschossteils. Für diese unterirdischen Anlagen fehlen die Bauvorschriften grösstenteils, weshalb jene nicht im Baubewilligungsverfahren überprüft werden können. Will man die Bauherrschaft künftig zu einer Dokumentation für neue unterirdische Anlagen verpflichten, braucht es deshalb eine formell-gesetzliche Grundlage. Aufgrund der Nähe zu den Bauvorschriften und zum Baubewilligungsverfahren ist die Dokumentationspflicht für neue unterirdische Anlagen sinnvollerweise im Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (BPG) zu regeln. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird dazu der § 46a BPG vorgeschlagen, welcher den Grundsatz der Dokumentationspflicht enthält und die betroffenen unterirdischen Anlagen beispielhaft aufzählt. Weitere Regelungen zum Verfahren und zu allfälligen Ausnahmen erlässt der Regierungsrat in der Verordnung zum Bau- und Planungsgesetz (BPV, SG 730.110). Dazu gehören insbesondere Regelungen zum behördeninternen Verfahren sowie zu den Kompetenzen betreffend der Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten.

5. Erläuterungen zu § 46a Dokumentation unterirdischer Anlagen

Bemerkungen zu § 46a

§ 46a Dokumentation unterirdischer Anlagen

[1] Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, unterirdische Anlagen, die sich unterhalb des untersten Gebäude- oder Geschossteils befinden und dauerhaft im Erdreich verbleiben, nach Lage und Anzahl zu dokumentieren.

[2] Zu den dokumentationspflichtigen unterirdischen Anlagen zählen insbesondere:

a) Erdwärmesonden;
b) technische Anlagen;
c) tiefliegende Trageelemente wie Spundwände, Anker, Pfähle und dergleichen;
d) bauliche Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung;
e) Bohrungen;
f) Sicherungselemente und Sicherungsmassnahmen.

[3] Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin herauszugeben. Der Regierungsrat regelt das Nähere dazu in der Verordnung.

Absatz 1:
Dieser Absatz stellt die eigentliche Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Dokumentationspflicht für unterirdische Anlagen dar. Mit diesem Absatz wird keine neue Definition der unterirdischen Anlagen eingeführt, sondern nur geregelt, welche unterirdischen Anlagen fortan dokumentiert werden müssen. Die unterirdischen Anlagen, wie sie in Abs. 2 aufgezählt werden, stellen Bauwerke im Untergrund dar, sind aber weder Gebäude- noch Geschossteile. Sie befinden sich üblicherweise noch tiefer als die Unterkante des untersten Gebäude- oder Geschossteils. Diese Anlagen, also beispielsweise Bohrungen oder Erdwärmesonden, verbleiben in der Regel dauerhaft im Erdreich. Die Grundeigentümerschaft ist verantwortlich dafür, die unterirdischen Anlagen nach Lage und Anzahl zu dokumentieren. Das heisst, aus der Dokumentation muss beispielsweise ersichtlich sein, wie viele Sicherungsmassnahmen für ein Gebäude erstellt wurden.

Absatz 2:
Dieser Absatz beinhaltet eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung von unterirdischen Anlagen, die der Dokumentationspflicht unterliegen. Mit dieser Aufzählung wird ein Grossteil der überhaupt im Untergrund möglichen Anlagen abgedeckt. Nicht darunter fallen beispielsweise die Kanalisation, Leitungen oder Kunstbauten (Tunnel etc.). Diese werden als eigene Bauten oder als Teile von Bauten in einem Bewilligungsverfahren erfasst.

Absatz 3:
Dieser Absatz beinhaltet eine Herausgabepflicht der Grundeigentümerschaft für diese Dokumentation. Fordert die zuständige Behörde die Eigentümerin/den Eigentümer auf, die Dokumentation auszuhändigen, so hat sie/er die entsprechenden Unterlagen abzugeben. Konkret wir die Dokumentationspflicht ab Rechtskraft im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für Neubau- oder Umbauvorhaben zum Tragen kommen, die eine Bautätigkeit im Untergrund beinhalten. Am Baubewilligungsverfahren wird nichts geändert und es wird dazu kein neues Verfahren nötig. Es wird keine rückwirkende Nachführungspflicht für schon erstellte unterirdische Anlagen geben. Der Regierungsrat wird in der Verordnung zum Bau- und Planungsgesetz das Nähere zum behördeninternen Verfahren und zu den Kompetenzen betreffend der Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten regeln.

6. Verzicht auf öffentliche Vernehmlassung

Die neue Regelung von § 46a BPG wurde inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen und Ämtern verfasst. Zudem wurde bei den Fachverbänden USIC und SIA eine Fachvernehmlassung zur neuen Bestimmung durchgeführt. USIC erkennt den Koordinationsbedarf der unterirdischen Nutzungen und bestätigt den Bedarf einer gesicherten Datengrundlage im Untergrund. Auch der SIA Basel sieht kein Problem bei der Dokumentation der tiefliegenden Bauteile von Neubauten.

Auf eine verwaltungsinterne und öffentliche Vernehmlassung der neuen Regelung wurde verzichtet, da diese vorwiegend technischer Natur ist und für die Grundeigentümerschaft nur geringe Auswirkungen hat. Von der Grundeigentümerschaft wird künftig nichts verlangt wird, was diese nicht ohnehin im Rahmen eines Bauprojekts erstellen lässt. Das heisst, die Dokumentationspflicht wird de facto bereits heute durch die Grundeigentümerschaft umgesetzt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung einer Dokumentationspflicht der Grundeigentümerschaft für unterirdische Anlagen sind für den Kanton keine Aufwände verbunden. Sie führt weder zu zusätzlichen Kosten noch zu zusätzlichem administrativem Aufwand. Im Gegenteil ist für den Kanton im Zusammenhang mit künftigen grossen Infrastrukturprojekten von einer Kostenersparnis in Form von geringerem Planungsaufwand sowie geringeren Haftungsrisiken für Schäden an privaten unterirdischen Anlagen auszugehen. Wie hoch diese Kostenersparnis sein wird, ist im Moment nicht bezifferbar.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderung des Bau- und Planungsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass Unternehmen mit der vorgeschlagenen Einführung einer gesetzlichen Dokumentationspflicht nicht direkt oder indirekt negativ betroffen sind. Auf die Durchführung einer detaillierteren Regulierungsfolgenabschätzung (Fragekatalog, Teil B) konnte daher verzichtet werden.

9. Beantwortung Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2017 den nachstehenden Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Immer mehr Aktivitäten und Bauten werden in den Untergrund verlegt. Trotzdem fokussieren die klassischen Instrumente der Richt- und Zonenplanung auf das Geschehen an der Oberfläche. Die dazugehörigen Werkzeuge wie Pläne umfassen nur zwei Dimensionen, Längen- und Breitengrad, wodurch Informationen aller Höhen-Ebenen in einer einzigen Ebene verhandelt werden. Es stellt sich dabei die Frage, ob so die differenzierte Verhandlung aller Nutz- und Schutzansprüche gleich sorgfältig wie an der Oberfläche durchgeführt werden kann.

Bereits heute wird der Untergrund für eine Vielzahl von Nutzungen beansprucht: Kanalisation, Telefon- und Internetanschlüsse, versenkbare Mobilfunkantennen, Untergeschosse, unterirdische Parkanlagen für Autos oder Velos, Unterführungen, Tunnels für Strassen oder Schienen, Gasleitungen, Fernwärmenetz, Wärmepumpen, Verankerungen und Stützwerke hoher Gebäude oder zur Erdbebensicherheit, Trinkwasseraufbereitung, Wurzelraum und vieles mehr.

Es finden also auch im Untergrund die gleichen Konflikte zwischen privater und öffentlicher Nutzung oder zwischen Schutz und Nutzung statt. In der Zukunft dürften sich diese Konflikte verstärken. Denn mit dem neuen Energiegesetz beispielsweise dürfte die Nachfrage nach Wärmepumpen zunehmen. Auch ist zu beobachten, dass Verkehrsanlagen aus Platz-, Lärm- oder Linienführungsgründen vermehrt in den Untergrund verlegt werden. Schliesslich sind auch die Wechselwirkungen zwischen der Planung an der Oberfläche und dem Untergrund zu berücksichtigen; zum Beispiel die Lage des Ein- und Ausgangs einer Unterführung oder eines Tunnels.
Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat,
1. zu prüfen, ob die aktuellen Raumplanungsinstrumente den erwähnten Herausforderungen genügen
2. und allfällige Anpassungen an den bestehenden Raumplanungswerkzeugen oder gar neue Werkzeuge (dreidimensionale, Spezialpläne etc.) vorzuschlagen,

damit öffentliche gegen private Interessen abgewogen und Spielraum für zukünftige Entwicklungen im Untergrund gesichert werden können.

Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Mark Eichner, David Wüest-Rudin, Beatrice Messerli, Rudolf Rechsteiner, Tim Cuénod, Oswald Inglin, Heiner Vischer, Tonja Zürcher, Brigitta Gerber.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Im Wesentlichen beantragen die Anzugstellenden zu prüfen, ob die aktuellen Raumplanungsinstrumente den Herausforderungen an die Nutzungsansprüche im Untergrund genügen und, ob allfällige Anpassungen an den bestehenden Raumplanungswerkzeugen vorzunehmen sind.

Gemäss vorstehender Ziffer 3 hat der Regierungsrat erläutert, dass die Problematik der erforderlichen Koordination betreffend Nutzungen im Untergrund bereits erkannt wurde. Im Rahmen des kantonalen Projektes „Nutzung des städtischen Untergrundes“ wurden verschiedene Massnahmen identifiziert und bereits in die Wege geleitet.

Einerseits wird durch die Aufnahme der Thematik „Nutzung im Untergrund“ in den kantonalen Richtplan für das wichtige Thema der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten im Untergrund sensibilisiert. Diese Anpassung des Richtplans ist aktuell in Umsetzung. Das kantonale Projekt hat gezeigt, dass besonders ein Konfliktpotenzial bei unterirdischen Infrastrukturen besteht. Die Aufgabe der Koordination im Untergrund, insbesondere bei Infrastrukturbauten, kann jedoch vorerst mit den bestehenden raumplanerischen Instrumenten erfüllt werden. Von einer strategischen, flächendeckenden Beplanung des Untergrunds in Basel und der Schaffung von neuen Instrumenten wird daher derzeit abgesehen. Im Gegensatz zu einer flächendeckenden Planung ist jedoch vorgesehen, zu prüfen, ob sogenannte Infrastrukturfreihaltezonen (Korridore) ausgeschieden werden können, die dann von tiefreichenden Bauelementen wie z.B. Pfählungen freizuhalten wären.

Anderseits steht im städtischen Untergrund prioritär die Verfügbarkeit der Daten über die einzelnen Nutzungen im Vordergrund. Dazu schlägt der Regierungsrat, wie vorstehend unter Ziffer 4 beschrieben, die Einführung einer Dokumentationspflicht für unterirdische Anlagen in den bau- und planungsrechtlichen Grundlagen vor. Die Verbesserung der Datenlage ermöglicht, Nutzungskonflikte früh zu erkennen und führt somit bei allen Beteiligten zu einer erhöhten Planungssicherheit. Gestützt auf die verbesserte Datenlage kann mittelfristig präziser eingeschätzt werden, ob die vorhandenen raumplanerischen Instrumente im Hinblick auf neue Herausforderungen wie besondere Hochhausstandorte noch ausreichen.

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag werden die von den Anzugstellenden beantragten Anliegen umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Raumplanung für den Untergrund“ abzuschreiben.

10. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen sowie den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend „die Raumplanung für den Untergrund“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Grossratsbeschluss

betreffend Einführung einer Dokumentationspflicht unterirdischer Anlagen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und den Bericht der [Kommission] Nr. [Nummer] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 1) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 46a (neu) Dokumentation unterirdischer Anlagen

[1] Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, unterirdische Anlagen, die sich unterhalb des untersten Gebäude- oder Geschossteils befinden und dauerhaft im Erdreich verbleiben, nach Lage und Anzahl zu dokumentieren.

[2] Zu den dokumentationspflichtigen unterirdischen Anlagen zählen insbesondere:

a) Erdwärmesonden;
b) technische Anlagen;
c) tiefliegende Trageelemente wie Spundwände, Anker, Pfähle und dergleichen;
d) bauliche Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung;
e) Bohrungen;
f) Sicherungselemente und Sicherungsmassnahmen.

[3] Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin herauszugeben. Der Regierungsrat regelt das Nähere dazu in der Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

1) SG 730.100

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am [Datum eingeben]

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.0640.01**

FD/P190640

Basel, 22. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2019

Ratschlag

zu einer Teilrevision des

Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973

betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
3. Neuregelung der Haftungsbegrenzung 4
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 4
5. Synopse 5
6. Finanzielle Auswirkungen 6
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung 6
8. Antrag 6

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag legen wir Ihnen einen Entwurf für die Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 vor (neuer § 20 Abs. 7). Diese Teilrevision ist notwendig, um im Falle eines ausserordentlich grossen Hagelereignisses die Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zu gewährleisten.

2. Ausgangslage

Studien renommierter Rückversicherer (Münchener Rück, Schweizer Rück, AON Re Switzerland und Interkantonaler Rückversicherungsverband) aus den Jahren 2004/06 kamen zum Schluss, dass bei einem grossen *Hagelereignis* in der Region Basel, analog desjenigen von München 1984, mit *Schäden zwischen 800 Mio. Franken und 1,6 Mrd. Franken* zu rechnen ist. Dies entspricht einem Schadensatz (=Schäden in % des Versicherungsbestandes) von 1 - 2%, bei einem aktuellen Versicherungsbestand von rund 80 Mrd. Franken.

Am 28. Juni und 6. August 2013 ereigneten sich in Deutschland, in der Region Villingen-Schwenningen bis Schwäbisch Hall (insb. Region Reutlingen) innerhalb von zehn Tagen zwei Hagelereignisse von noch nie dagewesenem Ausmass (Superzellen mit Hagelkörnern von 10 - 14 cm Durchmesser). Das Schadenausmass (Schadensatz) war doppelt so hoch wie beim Münchener Hagelschlag 1984. Zum einen, weil die Bauweise heute wesentlich schadenanfälliger ist als vor 30 Jahren (keine Vordächer dafür mehr Flachdächer, aussenisolierte Fassaden) und zum andern weil heutzutage weniger hagelresistente Baumaterialien verwendet werden (materialsparende Bleche, etc.).

Die Gebäudeversicherung führte daraufhin Gespräche mit dem Institut für Meteorologie und Klimaforschung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die dortigen Fachleute äusserten sich zu folgenden Erkenntnissen:

- *Superzellen* wie in Reutlingen können mehrmals hintereinander und überall auftreten (auch im Kanton BS). Sie treten oft ausserhalb der bekannten Hagelzugbahnen auf, was sie für die Versicherungsindustrie unkalkulierbar machen.

- Bei einem sehr seltenen Hagelereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit 0,1%, statistisch alle 1'000 Jahre), bei dem sich eine Superzelle über dem ganzen Kantonsgebiet entlädt, muss mit Schäden in der Grössenordnung von rund 2% des Versicherungsbestandes gerechnet werden, d.h. auf die Gebäudeversicherung entfiele eine Schadenbelastung von rund 1,6 Mrd. Franken (inkl. (Wasser-) Folgeschäden, etc.).

  Die Gebäudeversicherung verfügt über eine Elementarschaden-*Rückversicherungsdeckung* von 1,2 Mrd. Franken, wobei diese aus einer Jahresschadendeckung besteht, die für sämtliche Elementarschäden aller Kantone aus einem Jahr herhalten muss. Wenn ein grosses Hagelereignis über Basel niedergeht, kann nicht damit gerechnet werden, dass die ganze Deckung für die Gebäudeversicherung Basel-Stadt alleine zur Verfügung steht. Auch die Nachbarkantone werden die solidarische Rückversicherungsdeckung in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes beläuft sich die Kapazität der Gebäudeversicherung auf rund 950 Mio. Franken und es besteht im oben umschriebenen Szenario eine *Deckungslücke* von 650 Mio. Franken.

  Ein zusätzlicher *Einkauf von Rückversicherung* für diese Deckungslücke würde eine generelle Prämienerhöhung von 30 - 50% nach sich ziehen. Dies ist für ein statistisches 1'000-Jahr-Ereignis nicht opportun.

Eine *proportionale Kürzung* der Schadenleistung, wie es andere Gebäudeversicherungen vorsehen (AG und SH), würde dazu führen, dass die Schäden erst abgewickelt werden könnten, wenn die gesamte Schadensumme ermittelt ist; d.h. frühestens ein Jahr nach dem Schadenereignis (§ 27 Gebäudeversicherungsgesetz). Dies wäre für Hauseigentümerinnen und -eigentümer von kleineren Gebäuden von existentieller Beeinträchtigung.

3. Neuregelung der Haftungsbegrenzung

Die Gebäudeversicherung möchte mit einer anderen Lösung Abhilfe schaffen. Sie empfiehlt, für ein Hagel-Extremereignis eine *Haftungsbegrenzung pro Gebäude* von 100'000 Franken einzuführen. D.h. im Schadenfall werden pro Gebäude sofort bis max. 100'000 Franken ausbezahlt. Damit werden im Durchschnitt 93% der versicherten Gebäude (rund 32'700 Gebäude) vollumfänglich entschädigt. Bei einem durchschnittlichen Schadensatz von 2% betrifft dies alle Einzelgebäude mit einem Versicherungswert <=5 Mio. Franken. Die Deckungslücke, welche die 100'000 Franken übersteigt, betrifft vor allem Kunden mit grossen Gebäuden (siehe 4.).
Die vorgesehene Lösung basiert auf der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zum Zeitpunkt des Ereignisses. Es wird die gesamte Kapazität zur Verfügung gestellt (Rückversicherung + 50% der Reserven; die restlichen 50% werden benötigt, um den anderen Verpflichtungen (Feuerschäden, etc.) nachzukommen). Falls die Leistungskapazität der GVBS in den nächsten Jahren zunimmt (z.B. weil die solidarische Rückversicherung der Kantonalen Gebäudeversicherungen ausgebaut wird) oder der Gesamtschaden tiefer ausfällt als angenommen, so wird ein allfälliger Überschuss proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Sommer / Herbst 2018 hat die Gebäudeversicherung bei folgenden Verbänden und Institutionen eine Konsultation über die geplante Gesetzesänderung durchgeführt:

- Hauseigentümerverband
- Hausverein
- Verband Wohnbaugenossenschaften
- SVIT
- Immobilien Basel-Stadt
- MCH Messe Schweiz
- Novartis
- Roche
- Evang. Ref. Kirche Basel-Stadt
- Röm. Kath. Kirche Basel-Stadt
- Gemeinde Riehen
- Gemeinde Bettingen
- Gewerbeverband

Sämtliche konsultierten Institutionen zeigten Verständnis für den Risikomanagement-Ansatz und den Lösungsvorschlag der Gebäudeversicherung. Einzig die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-Katholische Kirche sehen Probleme mit den Kosten, die ihnen entstehen, wenn sie eine alternative Ausfalldeckung einkaufen müssen.

5. Synopse

Die Gebäudeversicherung schlägt folgende Ergänzung des § 20 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 vor:

bisher	**neu**
V. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	V. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN
Bemessung der Leistungen	Bemessung der Leistungen
§ 20. Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.	§ 20. Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
2 Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung).	2 Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung).
3 Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert.	3 Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert.
4 Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen.	4 Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen.
5 Bei Teilschäden gelten Abs. 1-4 sinngemäss.	5 Bei Teilschäden gelten Abs. 1-4 sinngemäss.
6 Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.	6 Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.
	7 Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Beim Kanton und seinen angeschlossenen Institutionen (Spitäler, BVB, IWB, CMS, etc.) betrifft der Ausfall 550 Gebäude mit einem gerechneten Überlauf von 114 Mio. Franken; bei der Evangelisch-reformierten Kirche sind es 19 Gebäude mit einem Überlauf von 5,7 Mio. Franken und bei der Römisch-Katholischen Kirche betrifft es 10 Gebäude mit einem Überlauf von 1,4 Mio. Franken. Bei der F. Hoffmann-La Roche AG sind 41 Gebäude betroffen, wobei sich die gesamte Deckungslücke auf 59 Mio. Franken beläuft. Für die 94 betroffenen Novartis-Gebäude bedeutet die Haftungsbegrenzung eine Deckungslücke von insgesamt 78 Mio. Franken. Für diese Institutionen sowie für andere Hauseigentümer, die einen allfälligen Überlauf gedeckt haben wollen, besteht die Möglichkeit, die Deckungslücke zu akzeptablen Konditionen (ca. 0,077% der Gebäudeversicherungssumme) über eine alternative private Versicherungslösung - auf freiwilliger Basis - zu versichern.

Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht eingetreten oder diese abgelehnt, käme es im Schadenfall zur Liquidation der Gebäudeversicherung. Dies hätte zur Folge, dass alle Schäden proportional gekürzt werden. Dies führt wiederum dazu, dass die grosse Zahl der Eigentümer kleinerer Gebäude in ihrer Existenz betroffen ist, wenn nur ein Teil ihres Schadens entschädigt wird. Überdies können die Schäden erst erledigt werden, wenn die gesamte Schadensumme und damit der Kürzungs-Prozentsatz bekannt sind. Diese Angaben sind frühestens ein Jahr nach dem Ereignis bekannt. Solange können keine Schäden reguliert werden.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) bzw. der Vortest wurde durchgeführt und ergab, dass einzelne Unternehmen vom Vorhaben betroffen sind. Die RFA liegt dem Ratschlag bei.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopse
§8 Bestätigung
Vortest und Regulierungsfolgenabschätzung

Synopse

Gebäudeversicherungsgesetz

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 22.03.2019)
	Gebäudeversicherungsgesetz
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
§ 20 Bemessung der Leistungen [1] Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. [2] Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung). [3] Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert. [4] Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen. [5] Bei Teilschäden gelten Abs. 1–4 sinngemäss.	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 22.03.2019)
[6] Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.	[7] Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4836

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 [1)] (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 7 (neu)

[7] Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

2. stempel
K+C
2. Mai 2019

[1)] 695.100

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:
Klärung der Betroffenheit („*Vortest*“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)*

P-Nr.:

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

   Ja ☒ Nein ☐

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgen-abschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)*

P-Nr.:

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

☐ Nachvollzug von Bundesrecht:
☐ Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
☐ Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:
☒ Weitere Gründe: *Diese Teilrevision ist notwendig, um im Falle eines ausserordentlich grossen Hagelereignisses die Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zu gewährleisten.*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht eingetreten oder diese abgelehnt, käme es im Schadenfall zur Liquidation der Gebäudeversicherung. Dies hätte zur Folge, dass alle Schäden proportional gekürzt werden. Dies führt wiederum dazu, dass die grosse Zahl der Eigentümer kleinerer Gebäude in ihrer Existenz betroffen ist, wenn nur ein Teil ihres Schadens entschädigt wird. Überdies können die Schäden erst erledigt werden, wenn die gesamte Schadensumme und damit der Kürzungs-Prozentsatz bekannt sind. Diese Angaben sind frühestens 1 Jahr nach dem Ereignis bekannt. Solange können keine Schäden reguliert werden.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: ☐ Unternehmen ☐ Arbeitnehmende

☒ Andere (bitte präzisieren): *Eigentümer von Gebäuden mit einem Versicherungswert >5 Mio. Franken*

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? ☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, welcher Art?

☒ Finanziell: *Unternehmen wie Roche und Novartis müssen die Unterdeckung selbst versichern.*
☐ Administrativ:
☐ Weitere:

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: ☐ Ja ☒ Nein
Nachteile: ☐ Ja ☒ Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile?

6. Reichweite der Betroffenheit: *(Mehrfachnennung möglich)*

☐ Alle Unternehmen
☒ Überwiegend grosse Unternehmen
☐ Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
☒ Branchenübergreifend
☐ Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit:

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? ☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. Kann das Vorhaben zum <u>Erhalt</u> oder zur <u>Schaffung</u> von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: ☐ Ja ☒ Nein
Schaffung: ☐ Ja ☒ Nein

Anmerkung:

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Es fand eine Vernehmlassung statt. Sämtliche konsultierten Institutionen zeigten Verständnis für den Risikomanagement-Ansatz und den Lösungsvorschlag der Gebäudeversicherung. Einzig die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-Katholische Kirche sehen Probleme mit den Kosten, die ihnen entstehen, wenn sie eine alternative Ausfalldeckung einkaufen müssen. Die Änderung unterliegt dem Referendum und soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Den Betroffenen bleibt somit genügend Zeit, eine alternative private Versicherungslösung zu finden.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

☒ Ja ☐ Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

1. Ein zusätzlicher Einkauf von Rückversicherung für diese Deckungslücke würde eine generelle Prämienerhöhung von 30 - 50% nach sich ziehen. Dies ist für ein statistisches 1'000-Jahr-Ereignis nicht opportun.

2. Eine proportionale Kürzung der Schadenleistung, wie es andere Gebäudeversicherungen vorsehen (AG und SH), würde dazu führen, dass die Schäden erst abgewickelt werden könnten, wenn die gesamte Schadensumme ermittelt ist; d.h. frühestens ein Jahr nach dem Schadenereignis (§ 27 Gebäudeversicherungsgesetz). Dies wäre für Hauseigentümerinnen und -eigentümer von kleineren Gebäuden von existentieller Beeinträchtigung.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.

P190640

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	keine
Datum	06.05.2019, SO

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

19.0843.01
17.5061.03

FD/P190843/175061

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016
- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)
- Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018
- Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

sowie

Bericht zur Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 175061)

Inhalt

1. Zusammenfassung und Begehren 3

2. Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P175061) 3

2.1 Allgemeine Ausführungen 3

2.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung 4

3. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 ..4

3.1 Allgemeine Ausführungen 4

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen 4

4. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip) 5

4.1 Allgemeine Ausführungen 5

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen 6

5. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 8

5.1 Allgemeine Ausführungen 8

5.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung 9

6. Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG 10

7. Finanzielle Auswirkungen 10

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung 11

9. Anträge 11

Anhang:
- Synoptische Gegenüberstellungen der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beilage:
- Gesetzesentwürfe (Grossratsbeschlüsse betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und den vorliegenden Gesetzesentwürfen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Umsetzung der folgenden kantonalen Motion, die folgenden Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) und die Aufhebung der folgenden Bestimmung des StG vor:

- Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 17.5061)
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016
- Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018
- Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

Hinsichtlich der in den Bundesgesetzen geänderten StHG-Bestimmungen besteht kein Spielraum für den kantonalen Steuergesetzgeber. Der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, seine Steuergesetzgebung an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ein Verzicht auf die Steuergesetzgebungsanpassung wäre ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar wäre. Da es für alle Rechtsanwender von Vorteil ist, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht, wird die Steuergesetzgebung angepasst.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Gesetzesentwürfen mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

2. Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 17.5061)

2.1 Allgemeine Ausführungen

Mit der obgenannten, kantonalen Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 25 Abs. 1 lit. h^{bis} StG anzupassen und den Steuerfreibetrag für den Feuerwehrsold, analog den Kantonen Baselland und Aargau, bei 10‘000 Franken festzusetzen.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Die Steuerbefreiung des Solds für Milizfeuerwehrleute stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung dar. Von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen und somit weiterhin steuerbar bleiben die in Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} Satz 2 StHG genannten Zulagen und Entschädigungen.

Die Befreiung eines Teils des Solds der Milizfeuerwehrleute von der Einkommensbesteuerung ist bundesrechtlich vorgegeben. Frei bestimmen können die Kantone nur die Höhe des Steuerfreibe-

trags. Im Kanton Basel-Stadt beträgt der Freibetrag 5‘000 Franken und ist gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer.

Die von der Motion verlangte Erhöhung des Freibetrags von 5‘000 Franken auf neu 10‘000 Franken ist finanziell machbar. Die damit verbundenen Steuerausfälle sind verschwindend klein, die wenigsten Milizfeuerwehrleute erhalten einen Sold von mehr als 5‘000 Franken im Jahr.

Die Erhöhung des Steuerfreibetrags von 5‘000 Franken auf neu 10‘000 Franken führt zwar zu einer Disharmonisierung gegenüber der direkten Bundessteuer, bewirkt dafür aber eine Vereinheitlichung mit den in den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn geltenden Regelungen.

2.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

§ 25 lit. h^{bis} E-StG

h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Die einzige Änderung dieser Bestimmung besteht in der Anhebung des Steuerfreibetrags von bisher 5‘000 Franken auf neu 10‘000 Franken.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016

3.1 Allgemeine Ausführungen

Das genannte Gesetz (AS 2017 3097) hat das DBG und StHG in der Weise geändert, dass Seeleute mit Wohnsitz im Ausland, die an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge arbeiten, nicht mehr aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig sind. Die neue gesetzliche Regelung entspricht der bisherigen langjährigen Praxis, weil offenbar die Schweizer Hochseeflotte gefährdet war, und geht auf zwei überwiesene Motionen aus dem Jahr 1994 zurück (ausführlicher dazu: Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes [BBl 2014 7119 ff., insb. 7171]). Die Eidgenössische Steuerverwaltung ersuchte mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 die kantonalen Steuerverwaltungen, auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute im Hinblick auf die angekündigte Gesetzesänderung zu verzichten. Die Kantone haben sich seither daran gehalten. Diese rechtlich unbefriedigende Lage gilt es mit dieser Vorlage zu bereinigen und die genannten Bestimmungen mit gleichlautenden Formulierungen zu ändern (vgl. BBl 2014 7119 ff., 7171). Obwohl kaum von praktischer Bedeutung, ist die Anpassung auch im kantonalen Steuergesetz vorzunehmen.

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 5 Abs. 1 E-StG

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Die Bestimmung begründet die Steuerpflicht von Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im internationalen Verkehr für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton tätig sind. Aufgrund der neuen Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. f StHG bleiben Seeleute von der Besteuerung für ihre Arbeit auf Schweizer Hochseeschiffen ausgenommen.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 96 Abs. 1 E-StG

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Seeleute, die auf schweizerischen Hochseeschiffen arbeiten, werden für die entsprechenden Entgelte neu ausdrücklich nicht mehr besteuert.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)

4.1 Allgemeine Ausführungen

Das Kapitaleinlageprinzip (KEP) ist mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) auf 2011 eingeführt worden. Danach werden alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder (Agio) und Zuschüsse, bei der Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei. Steuerfrei sind Rückzahlungen von Einlagen, die seit Anfang 1997 geleistet worden sind. Die Gesellschaften müssen die Kapitaleinlagereserven (KER) in ihrer Bilanz unter dem Eigenkapital separat ausweisen und jährlich den Bestand und die Veränderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden. Im Fall der Rückzahlung von KER ist die leistende Gesellschaft - im Unterschied zu Dividenden aus erwirtschafteten Gewinnen - davon befreit, von der Auszahlung die Verrechnungssteuer abzuziehen.

KER können in einer Gesellschaft aus verschiedenen Gründen entstehen. Bei KMU stehen vor allem Geld- und Sacheinlagen der Anteilsinhaber im Vordergrund, sei es bei der Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei grossen, börsenkotierten Unternehmen sind es Kapitalerhöhungen und Umstrukturierungen. Im ersten Fall entstehen zwingend KER, wenn der Ausgabewert der Aktien den Nennwert übersteigt. Umstrukturierungen können demgegenüber auch gezielt genutzt werden, um KER „in die Schweiz zu bringen“, z.B. mit grenzüberschreitenden Quasifusionen.

Das KEP ist schon bald nach der Einführung in die Kritik geraten, namentlich als der Bestand der KER erstmals bekannt wurde. Per Ende 2018 hat dieser 1382 Mrd. Franken betragen (Statistiken Kapitaleinlageprinzip Einlagen / Rückzahlungen / Andere Veränderungen vom 6. Februar 2019, https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/kapitaleinlageprinzip.html).

Grundsätzlich ist es nicht sachgerecht, Kapitaleinlagen des Anteilsinhabers in die Gesellschaft bei der Rückzahlung als Einkommen zu besteuern, denn es sollte keine Rolle spielen, ob er die Einlage in Form von Nominalkapital oder als Aufgeld oder als Sacheinlage geleistet hat.

Allerdings kann es aus der Verbindung der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne und dem KEP zu systemwidrigen Unterbesteuerungen kommen. Wenn börsenkotierte Gesellschaften ihr Kapital herabsetzen, tun sie dies üblicherweise über die 2. Handelslinie. Die bisherigen Aktionäre verkaufen ihre im Privatvermögen gehaltenen Aktien anonym über die Börse, z.B. an eine Bank. Damit erzielen sie einen Kapitalgewinn, der weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer unterliegt. Die Gesellschaft erwirbt ihre Aktien sodann von der Bank (2. Handelslinie). Bei der anschliessenden Vernichtung der Aktien gehen der entsprechende Nennwert, die anteiligen KER und auch die anteiligen übrigen Reserven unter, so dass die latente, bei Ausschüttung fällige Einkommenssteuer auf den übrigen Reserven entfällt.

Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der STAF das KEP eingeschränkt. Mit einer neuen harmonisierungsrechtlichen Vorschrift der STAF zum Kapitaleinlageprinzip (Art. 7b StHG) soll der mögliche Missbrauch des Kapitaleinlageprinzips in Zukunft eingeschränkt werden. Diese gilt auch für Kapitaleinlagereserven (KER), die für die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. Die Rückzahlung von KER bleibt bei den Beteiligten im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei. Handelt es sich jedoch um Rückzahlungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, ist die Rückzahlung nur steuerfrei, wenn sie mindestens in der gleichen Höhe steuerbare Dividenden ausschütten. Die Beschränkung entfällt, sobald die Gesellschaft über keine ausschüttungsfähigen übrigen Reserven mehr verfügt, sowie bei Umstrukturierungstatbeständen und im Fall der Liquidation. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss auch für KER, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden (Art. 20 Abs. 3 – 7 DBG; Art. 7b StHG).

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind die Kantone gehalten, vorgenannte Regelung (Art. 7b Abs. 1 – 5 StHG) in ihr kantonales Steuergesetz zu übernehmen. Diese Ergänzung erfolgt in § 21 Abs. 3 - 7 StG.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 21 Abs. 3 bis 7 E-StG

[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
[4] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.
[5] Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:
a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach

§ 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
[6] Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.
[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Der bisherige Abs. 3 regelt das Kapitaleinlageprinzip (KEP). Mit dem neuen Vorbehalt von Abs. 4, wird es eingeschränkt. Danach wird die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven (KER) durch Gesellschaften, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, nur steuerfrei sein, wenn sie mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven, d.h. steuerbare Dividenden, ausschütten. Andernfalls ist die Hälfte der Differenz zwischen der Rückzahlung und den Dividenden steuerbar. Dieser Vorbehalt gilt nur solange, als die Gesellschaft über ausschüttungsfähige übrige Reserven verfügt.

Abs. 5 regelt die Ausnahmen. Die Einschränkung gilt nicht für KER, die seit dem 24. Februar 2008 (Datum der Volksabstimmung zur Unternehmenssteuerreform II, mit der das KEP eingeführt worden ist) beim Einbringen von ausländischen Vermögenswerten im Rahmen von Umstrukturierungen in die Schweiz bzw. in eine schweizerische Gesellschaft „importiert" worden sind (lit. a und b). Schliesslich können bei der Liquidation die KER im ganzen Umfang steuerfrei zurückbezahlt werden (lit. c). Denn in diesem Fall schüttet die Gesellschaft in Liquidation die übrigen Reserven, die als Liquidationsüberschuss steuerbar sind (§ 21 Abs. 1 lit. b StG), ebenfalls vollständig aus.

Abs. 6: Die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus Gewinnreserven stellen nach dem geltenden Recht steuerbaren Vermögensertrag dar (§ 21 Abs. 1 lit. b StG). Wandelt jedoch eine Gesellschaft KER in Aktienkapital um, das später auf jeden Fall steuerfrei an die Anteilsinhaber zurückbezahlt werden kann, müssen für die Umwandlung die gleichen Regeln gelten wie bei der Rückzahlung von KER. Ansonsten könnten die Einschränkungen von Abs. 4 und 5 leicht umgangen werden.

Abs. 7 regelt schliesslich die Teilliquidation oder Kapitalherabsetzung von börsenkotierten Gesellschaften. Beim Rückkauf eigener Aktien müssen KER mindestens im gleichen Umfang vernichtet werden wie Gewinnreserven. Verletzt eine Gesellschaft diese Regel, reduziert die ESTV den Bestand der KER in dem Umfang, der nicht zulässig ist. Im entsprechenden Umfang reduziert sich bei den betroffenen Anteilsinhabern das steuerbare Einkommen. Zukünftig wird die Gesellschaft aber weniger steuerfreie KER zurückzahlen können.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 152 Abs. 3 E-StG

[3] Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 - 7, den offenen und den

aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

In § 152 Abs. 3 E-StG erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der ursprüngliche Verweis auf § 21 Abs. 3 StG wird erweitert. Neu wird auf § 21 Abs. 3 – 7 StG verwiesen.

Diese Bestimmung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

5. Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018

5.1 Allgemeine Ausführungen

Aufgrund der sich ab dem Jahr 2007 abzeichnenden Finanzkrise und der Rettung der UBS durch die Schweizerische Eidgenossenschaft wurden per 1. März 2012 verschiedene Bestimmungen in das Bankengesetz (BankG) integriert, um die staatliche Unterstützung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate im Krisenfall künftig möglichst verhindern zu können. Diese Bestimmungen sehen u.a. vor, die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken zu erhöhen.

Zu diesem Zweck sind von den Banken verschiedene sog. Too-big-to-fail (TBTF) -Instrumente einzuführen: Pflichtwandelanleihen, (Contingent Convertibles [CoCos]), Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds) sowie Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-bonds). Diese müssen gemäss der FINMA spätestens ab dem 1. Januar 2020 über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Vorgenannten Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen.

Während der parlamentarischen Beratung der Revision des BankG wiesen Bankenkreise darauf hin, dass aus den neuen TBTF-Instrumenten eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung für die emittierenden Konzernobergesellschaften von Banken zu erwarten ist.

Gemäss der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) hierauf erarbeiteten Vorlage sollte der durch die Einführung der TBTF-Instrumente nicht beabsichtigte gewinnsteuerliche Effekt der TBTF-Instrumente auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften von Banken eliminiert werden.

Der Beteiligungsabzug ist ein Prozentsatz, um den die geschuldete Gewinnsteuer reduziert wird, um eine wirtschaftliche Mehrbelastung auf Beteiligungserträgen zu vermeiden. Der Beteiligungsabzug verringert sich aufgrund der emittierten TBTF-Instrumente und der weitergegebenen Mittel insbesondere aufgrund zweier Faktoren: 1. dem erhöhten Finanzierungsaufwand und 2. den höheren Gesamtaktiven. Durch den tieferen Prozentsatz steigt die geschuldete Gewinnsteuer.

Zur Korrektur des nicht beabsichtigten gewinnsteuerlichen Effekts erfolgte auf Bundesebene eine Revision des DBG und StHG, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft trat.

Gemäss Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG werden bei Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG); und b. Schuldinstrumente zur Verlusttragung.

Nach Art. 72x StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung dem Art. 28 Abs. 1^{quater} auf den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten an (Abs. 1). Ab diesem Zeitpunkt findet Art. 28 Abs. 1^{quater} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Abs. 2).

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind die Kantone gehalten, vorgenannte Regelung in ihr kantonales Steuergesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2019 zu übernehmen. Diese Ergänzung erfolgt in § 77 StG, welcher den Beteiligungsabzug regelt, durch Hinzufügung eines entsprechenden Abs. 7.

5.2 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

§ 77 Abs. 7 E-StG

[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:
a)Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
b)Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

Die Bestimmung regelt die Ausklammerung von TBTF-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Sie findet ausschliesslich auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Anwendung. Für die Zwecke der Gewinnsteuer gilt diejenige Gesellschaft einer Bankengruppe als Konzernobergesellschaft, die aufsichtsrechtlich die TBTF-Instrumente an externe Investoren zu emittieren hat.

Sachlich umfasst die Norm CoCos (Pflichtwandelanleihen), Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht) sowie Bail-in-Bonds (Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen). Die Schuldinstrumente zur Verlusttragung werden in den Art. 28–32 BankG nicht explizit genannt, sondern ergeben sich aus den Art. 126 und 126*a* der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV). Solche Bail-in-Bonds genehmigt die FINMA demnach auch dann, wenn sie nicht als eigentliche Obligation, sondern als Darlehen mit den gleichen Bedingungen ausgegeben werden. Sie sind von § 77 Abs. 7 lit. b E-StG erfasst. Vorausgesetzt ist bei allen Instrumenten, dass die FINMA die Emission nach den Art. 11 Abs. 4 resp. 28–32 BankG genehmigt oder angeordnet hat.

Die Weitergabe der Mittel aus den TBTF-Instrumenten an eine Konzerngesellschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von § 77 Abs. 7 E-StG. Die Weitergabe der Mittel muss betreffend Wandlungs- oder Abschreibungsbedingungen grundsätzlich zu den gleichen Konditionen erfolgen wie die Emission. Der Nachweis darüber ist zusammen mit der Steuererklärung zu erbringen.

Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs nach den §§ 77 Abs. 1 und 2 StG sollen bei der Konzernobergesellschaft folgende mit der Emission und Weitergabe der TBTF-Instrumente zusammenhängenden Faktoren nicht berücksichtigt werden:
– der den Investoren entrichtete Zins als Finanzierungsaufwand gemäss § 77 Abs. 2 StG;
– die Forderung aus den konzernintern weitergegebenen Mitteln in der Bilanz gemäss § 77 Abs. 2 StG.

Die Nichtberücksichtigung dieser beiden Faktoren erfolgt ausschliesslich für die Zwecke der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Der gesamte Reingewinn in § 77 Abs. 1 StG entspricht weiterhin dem steuerbaren Reingewinn nach den §§ 68-75 StG.

Die TBTF-Instrumente des StG bzw. DBG und des VStG sind weitestgehend identisch (Art. 126 und 126*a* ERV), auch wenn sie gesetzestechnisch unterschiedlich umschrieben werden. Der einzige Unterschied liegt darin, dass im StG bzw. DBG zusätzlich Bail-in-Bonds als Darlehen erfasst sind, die den verrechnungssteuerrechtlichen Begriff der Obligation nicht erfüllen.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

6. Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG

Bis zum 31. Dezember 2018 galt im Kanton Basel-Stadt bei der Gewinnsteuer ein Zweistufentarif mit einem proportionalen Tarif von 9% als Grundsteuer und einem progressiven, renditeabhängigen Tarif bis zu einem Maximalsteuersatz von 20% (vgl. § 76 Abs. 1-3 aStG).

§ 83 Abs. 2 StG regelt die Vorgehensweise zur Ermittlung des progressiven, renditeabhängigen Tarifs bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss, indem die ordentlichen Gewinne für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Im Zuge der rückwirkenden Inkraftsetzung einzelner Massnahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 (vgl. Ratschlag Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018) auf den 1. Januar 2019 wurde der bisherige Zweistufentarif durch einen proportionalen Steuersatz von 6.5% vom steuerbaren Reingewinn abgelöst.

Durch den Wegfall der progressiven, renditeabhängigen Tarifkomponente entfällt ab dem 1. Januar 2019 die Notwendigkeit, bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen. § 83 Abs. 2 StG kann daher ersatzlos gestrichen werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die in Verbindung mit der kantonalen Motion Balz Herter und Konsorten (Erhöhung des Freibetrags für den Feuerwehrsold von 5‘000 Franken auf neu 10‘000 Franken) stehenden Steuerausfälle sind unbedeutend, da die wenigsten Milizfeuerwehrleute einen Sold von mehr als 5‘000 Franken im Jahr erhalten. Zurzeit handelt es sich um rund 30 Milizfeuerwehrleute, welche im Bereich von 5‘000 bis 10‘000 Franken eine Soldsumme von insgesamt rund 45‘000 Franken beziehen, was bei einer Anhebung des Steuerfreibetrages von 5‘000 auf 10‘000 Franken zu Steuermindereinnahmen von ca. 10‘000 Franken führt.

Die Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung hat keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen, da der Kanton Basel-Stadt aufgrund des Schreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Dezember 1994 seither von einer Besteuerung der Seeleute von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge abgesehen hat.

Bezüglich der Anpassungen des Kapitaleinlageprinzips geht die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates davon aus, dass hierdurch 150 Millionen Franken Mehreinnahmen resultieren; davon entfallen etwa 90 Millionen auf den Bund und etwa 60 Millionen auf Kantone und Gemeinden (vgl. Amtliches Bulletin [AB] S. 441). Wie hoch die Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt sein werden, lässt sich nicht quantifizieren.

Der Bundesrat geht in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (vgl. BBl 2018 1263 ff.) davon aus, dass die Vorlage zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken im Vergleich zum Status quo keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden hat. Ohne eine gesetzliche Anpassung würde die Gewinnsteuerbelastung von Konzernobergesellschaften

systemrelevanter Banken, die über nennenswerte Beteiligungserträge verfügen, steigen, sobald TBTF-Instrumente emittiert werden (vgl. BBl 2018 1279).

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 25 lit. h^{bis} wird genehmigt.

2. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 5 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 wird genehmigt.

3. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 21 Abs. 3 bis 7 und § 152 Abs. 3 wird genehmigt.

4. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 77 Abs. 7 wird genehmigt.

5. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 83 Abs. 2 wird genehmigt.

6. Die Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold (P 175061) wird als erfüllt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Beilagen:
- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

FORMELL GEPRÜFT
07. Juni 2019
LexWork ID 4854

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

[4] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

[5] Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

[6] Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 152 Abs. 3 (geändert)

[3] Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[1)] SG 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Synopse

Kapitaleinlageprinzip (STAF)

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 21 a) Allgemeines [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1bis bleibt vorbehalten;	
d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;	
e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;	
f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.	
1bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.	
2 Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.	
3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
	4 Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
	[5] Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. [6] Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. [7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.
§ 152 b) Beilagen zur Steuererklärung [1] Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen: a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit; b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person; c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 07.06.2019)
d) Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen betreffend die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge. [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	
[3] Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.	[3] Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen ~~Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen~~ Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Aufhebung § 83 Abs. 2 StG

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 83 [1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. [2] Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. [3] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.	[2] *Aufgehoben.*
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft. [Behörde]

Synopse

Feuerwehrsold (Motion Balz Herter)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 25 [1] Der Einkommenssteuer unterliegen nicht: a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; b) die den Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer unterstellten Grundstückgewinne auf Privat- und Geschäftsvermögen; c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; § 21 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten; e) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger oder die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 24 lit. e; h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; i) die Zahlung von Genugtuungssummen; j) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne; l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.	h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich ~~5'000~~10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Behörde]

Synopse

BG wirtschaftliche Landesversorgung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 5 b) Andere steuerbare Werte [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben; b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen; c) Gläubiger, Gläubigerinnen, Nutzniesser oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.
§ 96 [1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5.	[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4844

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

[1] Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

h[bis]) **(geändert)** der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

K+C
2. Mai 2019

[1)] 640.100

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4871

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

[1)] 640.100

Synopse

Kapitaleinlageprinzip (STAF)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], *beschliesst:*
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 21 a) Allgemeines [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1bis bleibt vorbehalten;	
d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;	
e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;	
f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.	
1bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.	
2 Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.	
3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
	4 Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[5] Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. [6] Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. [7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Januar 2020 in Kraft. [Behörde]

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4849

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 77 Abs. 7 (neu)

[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

K+C
2. Mai 2019

---

1) 640.100

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4854

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

[4] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

[5] Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

[6] Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

1) 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

FORMELL GEPRÜFT
02. Mai 2019
LexWork ID 4852

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 96 Abs. 1 (geändert)

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

K+C
2. Mai 2019

[1)] 640.100

Kanton Basel-Stadt

Konsolidierte Rechnung 2018

TITELBILDER 2018

Die Titelbilder des Jahresberichts 2018 und der Kurzversion des Jahresberichts 2018 zeigen abstrakte Muster, die auf Basis von Basler Rheinübergängen entstanden sind. Die Muster wurden von der mehrfach ausgezeichneten und in Basel wohnhaften Designerin Fabia Zindel gestaltet.

Mittlere Brücke

Die Mittlere Brücke war lange Zeit die einzige Brücke in Basel und Voraussetzung für die Entwicklung der Stadt als Verkehrsdrehscheibe in Europa. Das Muster auf dem Titelbild des Jahresberichts 2018 zeichnet ihre Brückengewölbe nach.

Johanniterbrücke

Das Titelbild der Kurzversion des Jahresberichts 2018 stilisiert die ungleichen Bögen der Johanniterbrücke. Im Jahr 1967 fertiggestellt, wurde diese als erste grosse Brücke der Schweiz im sogenannten Freivorbau errichtet.

Kanton Basel-Stadt

Konsolidierte Rechnung 2018

an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

7 KONSOLIDIERTE RECHNUNG 5
7.1 Überblick . . . 7
7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung . . . 9
7.3 Konsolidierte Bilanz . . . 10
7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung . . . 12
7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis . . . 14
7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung . . . 15
7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung . . . 27
7.8 Jahresberichte des Konsolidierungskreises . . . 29

7 Konsolidierte Rechnung

Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorliegende Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2018 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Grossratsbeschluss (Entwurf)

Berichterstattung zur konsolidierten Rechnung 2018
vom ...
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in die konsolidierte Rechnung 2018 des Regierungsrates und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom xx.xx.2019 beschliesst:

Die konsolidierte Rechnung 2018 des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

7.1 Überblick

Die vorliegende konsolidierte Rechnung ist Teil des Jahresberichts 2018 (Kapitel 7) des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der Abschlusstermine der Tochtergesellschaften kann diese nicht zusammen mit dem Jahresbericht 2018 publiziert werden.
Die konsolidierte Rechnung soll einen möglichst umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons ermöglichen, wobei der kantonale Finanzhaushalt (Stammhaus bzw. STH), die beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen so dargestellt werden, als ob es sich bei ihnen um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde. Eine Beherrschung liegt dann vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.
Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst neben dem Stammhaus die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), das Felix Platter-Spital (FPS), die Industriellen Werke Basel (IWB), die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZB) und das Universitätsspital Basel (USB). Diese Einheiten werden vollkonsolidiert.
Daneben werden die Basler Kantonalbank (BKB) und wesentliche Minderheitsbeteiligungen, auf welche der Kanton einen massgeblichen Einfluss ausübt, mit ihrem anteiligen Eigenkapital (Equity-Methode) bewertet.

KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG

Im Jahr 2018 betrug der Betriebsaufwand für den Konzern 5.7 Milliarden Franken. Dieser Betrag setzt sich aus dem Stammhaus mit netto 3.9 Milliarden Franken und aus den Tochtergesellschaften mit netto 1.8 Milliarden Franken zusammen. Im Vorjahresvergleich ist der Betriebsaufwand um 20.1 Mio. Franken gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf den Anstieg im Bereich des Personalaufwands von 18.4 Mio. zurückzuführen.
Der Betriebsertrag für den Konzern lag im Jahr 2018 bei 5.8 Milliarden Franken. Davon sind 3.9 Milliarden Franken dem Stammhaus und 1.9 Milliarden Franken den Tochtergesellschaften zuzurechnen. Im Vorjahresvergleich hat der Betriebsertrag um 87.4 Mio. Franken zugenommen. Diese Zunahme entfällt grösstenteils auf die gestiegenen Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit (+38.7 Mio. Franken) sowie auf den höheren Transferertrag (+30.6 Mio. Franken). Der erste Anstieg lässt sich mit der Zunahme des Bruttoerlöses aus den stationären Spitalaufenthalten beim USB und dem Anstieg der Erlöse aus den Sparten Elektrizität und Gas bei den IWB erklären, während der zweite auf die gestiegenen Bundesbeiträge aus der direkten Bundessteuer und der französischen Gewinnsteuer zurückzuführen ist.
Das Gesamtergebnis für den Konzern liegt bei einem Überschuss von 420.6 Millionen Franken. Davon entfallen 260.4 Millionen Franken auf das STH, 120.9 Mio. Franken auf die vollkonsolidierten Einheiten und 39.3 Mio. auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen. Im Vorjahresvergleich ist das Gesamtergebnis des Konzerns um 81.8 Mio. gestiegen. Davon entfällt auf die vollkonsolidierten Einheiten eine Zunahme von 40.2 Mio., auf das STH eine Zunahme von 47.0 Mio. Franken sowie auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen eine Abnahme von -5.4 Mio. Franken. Von den vollkonsolidierten Einheiten konnte die IWB das Ergebnis um 39.4 Mio. Franken auf 113.4 Mio. Franken steigern; von den zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen stieg das Gesamtergebnis der BKB um 21.6 Mio. Franken auf 91.0 Mio. Franken und sank das Gesamtergebnis der MCH Group AG um -25.9 Mio. auf -63.8 Mio. Franken.

KONSOLIDIERTE BILANZ

Die Bilanzsumme des Konzerns beträgt rund 17.0 Milliarden Franken, davon stammen 11.5 Milliarden Franken vom STH; das konsolidierte Eigenkapital entspricht 8.7 Milliarden Franken, davon entfallen 4.2 Milliarden Franken auf das STH.
Im Vorjahresvergleich ist das Eigenkapital gestärkt worden: Von der Zunahme von 302.1 Mio. Franken sind 142.4 Mio. Franken auf die zum anteiligen Eigenkapital konsolidierten Beteiligungen wie die BKB (+184.5 Mio. Franken) und die Universität Basel (+11.4 Mio. Franken) zu-

rückzuführen. Die Abnahme aufgrund von Wertberichtigungen bei der MCH Group AG schlug mit -59.2 Mio. Franken zu Buche. Das Eigenkapital des STH und der IWB hat jeweils aufgrund der höheren Ergebnisse 2018 um 74.6 Mio. Franken bzw. 79.5 Mio. Franken zugenommen. Im Eigenkapital des STH ist die Wertberichtigung von 208.1 Mio. Franken für die erfolgsneutrale Abwertung von verschiedenen Anlagen per 1.1.2018 enthalten.

7.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung

Konsolidierte Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	2017	2018	Abweichung		
	Rechnung	**Rechnung**		R18/R17	
Personalaufwand	-2'366.6	-2'384.9	-18.4	-0.8%	1
Sach- und Betriebsaufwand	-885.8	-899.5	-13.7	-1.5%	2
Abschreibungen	-405.5	-398.3	7.2	1.8%	
Einlagen Fonds	-17.4	-6.8	10.6	60.7%	3
Transferaufwand	-1'889.6	-1'899.4	-9.9	-0.5%	
Übriger Aufwand	-78.1	-74.4	3.7	4.8%	
Finanzaufwand (betrieblich)	-10.3	-10.1	0.2	2.2%	
Betriebsaufwand	**-5'653.3**	**-5'673.5**	**-20.1**	**-0.4%**	
Fiskalertrag	2'847.1	2'851.6	4.5	0.2%	
Regalien und Konzessionen	36.7	48.2	11.5	31.4%	4
Entgelte/Erträge aus Betriebstätigkeit	2'181.4	2'220.1	38.7	1.8%	5
Verschiedene Erträge	36.5	36.1	-0.4	-1.0%	
Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	6.0	7.2	1.2	19.4%	
Transferertrag	546.4	577.0	30.6	5.6%	6
Übriger Ertrag	43.0	42.3	-0.7	-1.5%	
Aktivierte Eigenleistungen	41.3	44.7	3.4	8.2%	
Finanzertrag (betrieblich)	4.0	2.4	-1.5	-38.5%	
Betriebsertrag	**5'742.3**	**5'829.7**	**87.4**	**1.5%**	
Betriebsergebnis	**89.0**	**156.2**	**67.2**	**75.6%**	
Ergebnis assoziierte Einheiten	48.9	43.1	-5.8	-11.9%	7
Finanzaufwand	-142.5	-128.4	14.1	9.9%	
Finanzertrag	345.2	358.5	13.3	3.9%	
Finanzergebnis	**251.6**	**273.2**	**21.6**	**8.6%**	
Steuern	-0.8	-4.8	-4.0	<-100.0%	
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	-2.9	-2.9	n.a.	
Minderheitsanteile am Ergebnis	-0.9	-1.1	-0.2	-25.5%	
Gesamtergebnis	**338.8**	**420.6**	**81.8**	**24.1%**	

Wichtigste Abweichungen:

1 -18.4 Der gestiegene Personalaufwand ist auf verschiedene Einheiten zurückzuführen; die grössten Zunahmen stammen vom USB (-6.5 Mio. Franken), von den BVB (-5.8 Mio. Franken) und vom STH (-3.9 Mio. Franken): Beim USB sind die Löhne v.a. im Segment Fonds angestiegen. Bei den BVB haben sich die Löhne, die Personalversicherungsbeiträge und der übrige Personalaufwand erhöht. Beim STH ist die Zunahme hauptsächlich mit der Erhöhung im Bereich der Löhne (Stellvertretungs- und Entlastungskosten, befristete Anstellungen) zu erklären.

2 -13.7 Die grösste Zunahme beim Sach- und Betriebsaufwand ist auf den gestiegenen medizinischen Bedarf und den höheren Büro- und Verwaltungsaufwand beim USB zurückzuführen.

3 +10.6 Der Rückgang ist hauptsächlich mit der tieferen Äufnung Fondskapitalien beim USB zu erklären.

4 +11.5 Der Anstieg ist vorwiegend auf das STH zurückzuführen: Im Tiefbauamt gab es höhere Einnahmen bei den Allmendgebühren (Plakate, Reklame etc.; 6.1 Mio. Franken). Aufgrund des hohen Jahresgewinns 2017 der Schweizerischen Nationalbank fand im Jahr 2018 eine Zusatzausschüttung statt. Im Jahresvergleich betrug die Zunahme 4.0 Mio. Franken.

5 +38.7 Die Zunahme ist auf die Einheiten USB und IWB zurückzuführen: Beim USB ist der Bruttoerlös aus den stationären Spitalaufenthalten, bei der IWB sind die Erlöse aus den Sparten Elektrizität und Gas für den Anstieg verantwortlich.

6 +30.6 Die Zunahme ist seitens STH zu einem grossen Teil auf die höheren Bundesbeiträge aus der direkten Bundessteuer (14.2 Mio. Franken) und der französischen Gewinnsteuer (13.7 Mio. Franken) aus der neuen Regelung betreffend EuroAirport Basel-Mulhouse zurückzuführen.

7 -5.8 Hauptsächlich das tiefere Ergebnis der MCH Group AG (-25.9 Mio. Franken) und das höhere Ergebnis der BKB (21.6 Mio. Franken) führten zur Nettoabnahme von -5.8 Mio. Franken.

7.3 Konsolidierte Bilanz

Konsolidierte Bilanz

in Mio. Franken	Stand per		Abweichung		
	31.12.2017	**31.12.2018**		R18/R17	
Flüssige Mittel	531.7	531.7	0.0	0.0%	1
Forderungen	679.9	664.8	-15.0	-2.2%	
Kurzfristige Finanzanlagen	31.3	34.2	2.8	9.1%	
Aktive Rechnungsabgrenzung	2'242.7	2'132.2	-110.5	-4.9%	2
Vorräte (und angefangene Arbeiten)	56.2	65.0	8.8	15.7%	
Total Umlaufvermögen	**3'541.8**	**3'428.0**	**-113.8**	**-3.2%**	
Langfristige Finanzanlagen	48.4	14.1	-34.3	-70.9%	
Sachanlagen	2'359.8	2'529.1	169.4	7.2%	3
Nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen	**2'408.1**	**2'543.2**	**135.1**	**5.6%**	
Langfristige Finanzanlagen	66.2	52.7	-13.4	-20.3%	
Sachanlagen	6'488.2	6'525.3	37.2	0.6%	
Immaterielle Anlagen	64.9	66.1	1.3	1.9%	
Darlehen	298.9	321.1	22.2	7.4%	
Beteiligungen	3'770.3	3'906.4	136.1	3.6%	4
Investitionsbeiträge	153.9	114.5	-39.4	-25.6%	
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	**10'842.3**	**10'986.1**	**143.8**	**1.3%**	
Total Anlagevermögen	**13'250.5**	**13'529.4**	**278.9**	**2.1%**	
Total Aktiven	**16'792.3**	**16'957.3**	**165.0**	**1.0%**	
Laufende Verbindlichkeiten	-3'080.6	-2'940.8	139.7	4.5%	5
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	-38.5	-35.1	3.4	8.8%	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-855.0	-423.3	431.7	>100.0%	6
Passive Rechnungsabgrenzung	-375.5	-406.9	-31.4	-8.4%	
Kurzfristige Rückstellungen	-177.4	-171.5	5.9	3.3%	
Kurzfristiges Fremdkapital	**-4'527.0**	**-3'977.6**	**549.3**	**12.1%**	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'172.9	-3'554.6	-381.7	-12.0%	7
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	-158.9	-173.6	-14.8	-9.3%	
Langfristige Rückstellungen	-406.0	-418.6	-12.6	-3.1%	
Fonds im Fremdkapital	-148.3	-151.5	-3.2	-2.1%	
Langfristiges Fremdkapital	**-3'886.1**	**-4'298.3**	**-412.2**	**-10.6%**	
Total Fremdkapital	**-8'413.0**	**-8'275.9**	**137.1**	**1.6%**	
Fonds im Eigenkapital	-137.4	-123.6	13.8	10.0%	
Reserven	-3'100.2	-3'254.6	-154.4	-5.0%	8
Minderheitsanteile	-6.8	-8.4	-1.6	-24.2%	
Aufwertungs- und Neubewertungsreserve	-5.9	-5.9	0.0	-0.8%	
Übriges Eigenkapital	-4.0	-4.0	0.0	0.0%	
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-4'789.4	-4'864.0	-74.6	-1.6%	
Kumulierte Währungsdifferenzen	10.9	20.6	9.7	89.0%	
Veränderung Fonds im Eigenkapital und Rücklagen	-7.7	-20.9	-13.2	<-100.0%	
Gesamtergebnis	-338.8	-420.6	-81.8	-24.1%	
Total Eigenkapital	**-8'379.2**	**-8'681.4**	**-302.2**	**-3.6%**	
Total Passiven	**-16'792.3**	**-16'957.3**	**-165.0**	**-1.0%**	

Wichtigste Abweichungen:

1 0.0 Die flüssigen Mittel haben um -2'299 Franken abgenommen.

2 -110.5 Die Abnahme ist hauptsächlich auf die Reduktion der aktiven Steuerabgrenzungen beim STH zurückzuführen (-137.3 Mio. Franken). Die Höhe dieser Position hängt wesentlich vom rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen und vom Verarbeitungsstand bei der Veranlagung ab, was grösseren Schwankungen unterliegen kann.

3 +169.4 Die Anstieg ist auf Zugänge aus Investitionen im Finanzvermögen beim STH zurückzuführen.

4 +136.1 Für die Erhöhung ist hauptsächlich der um 184.5 Mio. Franken höhere Beteiligungswert der zum Equity-Wert bewerteten Basler Kantonalbank verantwortlich.

5 +139.7 Der im Vorjahresvergleich niedrigere Wert im 2018 ist hauptsächlich mit dem Anstieg der Akontozahlungen an fällige, noch nicht veranlagte Steuern beim STH zu begründen (+142.6 Mio. Franken) und muss deshalb im Zusammenhang mit Abweichungsbegründung 2 betrachtet werden.

6 +431.7 Grundsätzlich werden langfristige Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, in die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten umgebucht. Der im Geschäftsjahr zurückbezahlte Betrag wird in ungefähr derselben Höhe refinanziert und erscheint in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

7 -381.7 Siehe vorstehende Abweichungsbegründung 6.

8 -154.4 Der im Vorjahresvergleich höhere Wert im 2018 ist hauptsächlich auf die Zunahme der Reserven aus der zum Equity-Wert bewerteten Basler Kantonalbank (162.9 Mio. Franken) zu erklären.

7.4 Konsolidierte Geldflussrechnung

Konsolidierte Geldflussrechnung

in Mio. Franken		2017	**2018**	Abweichung		
		Rechnung	**Rechnung**		R18/R17	
	Gesamtergebnis inkl. Minderheitsanteile	339.7	421.7	82.0	24.1%	1
+/-	Abnahme/Zunahme Forderungen	110.9	25.2	-85.7	-77.3%	
+/-	Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	-404.8	111.3	516.1	>100.0%	2
+/-	Abnahme/Zunahme Vorräte, angefangene Arbeiten	-0.1	-8.8	-8.7	<-100.0%	
+	Abschreibungen Sachanlagen	348.7	373.3	24.6	7.0%	
+	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	23.3	19.2	-4.1	-17.6%	
+	Abschreibungen Investitionsbeiträge	52.7	21.0	-31.7	-60.2%	
+	Impairment Sachanlagen	33.1	3.9	-29.2	-88.3%	
+	Impairment immaterielles Anlagevermögen	3.3	2.0	-1.3	-39.0%	
+/-	Wertber./Wertaufholung Darlehen/Beteiligungen	3.2	1.9	-1.3	-40.9%	
+/-	Wertberichtigung/Wertaufholung Finanzanlagen	-5.5	7.9	13.3	>100.0%	
+/-	Abn./Zun. Verkehrswerte Finanzanlagen/Sachanlagen	-23.1	-13.5	9.6	41.5%	
+/-	Verl./Gew. Verkauf Sachanlagen/immateriellen Anlagen	5.5	-1.4	-6.9	<-100.0%	
+/-	Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	313.3	-142.7	-456.0	<-100.0%	3
+/-	Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	-55.1	28.9	83.9	>100.0%	
+/-	Abnahme/Zunahme Rückstellungen	36.6	9.7	-26.9	-73.6%	
+/-	Abnahme/Zunahme Fonds Eigenkapital/Fremdkapital	10.7	2.2	-8.4	-79.0%	
+/-	Auflösung erhaltene Investitionsbeiträge	-32.4	-9.0	23.4	72.3%	
+/-	Anteiliges Ergebnis Assoziierte Gesellschaften	-45.3	-38.9	6.4	14.2%	4
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	-1.4	-11.7	-10.3	>100.0%	
=	**Geldfluss aus Betriebstätigkeit**	**713.3**	**802.1**	**88.9**	**12.5%**	
-	Investitionen in Sachanlagen	-899.1	-966.2	-67.0	-7.5%	
-	Investitionen in immaterielle Anlagen	-20.7	-21.6	-0.9	-4.6%	
-	Investitionen in Finanzanlagen	-9.8	-11.2	-1.5	-15.2%	
+	Devestitionen in Sachanlagen	243.0	210.1	-32.9	-13.5%	
+	Devestitionen in immaterielle Anlagen	0.0	0.1	0.1	n.a.	
+	Devestitionen in Finanzanlagen	80.2	57.1	-23.1	-28.8%	
-	Zunahme Darlehen	-39.4	-40.8	-1.4	-3.5%	
-	Zunahme Beteiligungen	-18.0	-2.9	15.1	84.2%	
-	Zunahme Investitionsbeiträge	-40.4	-31.8	8.6	21.3%	
+	Abnahme Darlehen	10.2	12.8	2.7	26.4%	
+	Abnahme Beteiligungen	0.8	8.6	7.9	>100.0%	
+	Abnahme Investitionsbeiträge	0.8	1.2	0.4	51.4%	
+/-	Erwerb von Tochtergesellschaften	0.0	-0.9	-0.9	n.a.	
=	**Geldfluss aus Investitionstätigkeit**	**-692.5**	**-785.2**	**-92.8**	**-13.4%**	
+	Zunahme Finanzverbindlichkeiten	682.6	426.2	-256.5	-37.6%	5
+	Zunahme übrige langfristige Verbindlichkeiten	30.8	14.6	-16.2	-52.5%	
-	Abnahme Finanzverbindlichkeiten	-820.6	-457.9	362.7	44.2%	6
-	Abnahme übrige langfristige Verbindlichkeiten	-0.6	0.7	1.3	>100.0	
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**-107.8**	**-16.4**	**91.4**	**84.8%**	
+/-	Währungsdifferenzen	1.0	-0.5	-1.5	<-100.0%	
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	617.7	531.7	-86.0	-13.9%	
	Zunahme/Abnahme Flüssige Mittel	**-86.0**	**0.0**	**86.0**	**n.a.**	
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	531.7	531.7	0.0	0.0%	7

Wichtigste Abweichungen:

1 +82.0 Das Gesamtergebnis inkl. Minderheitsanteile der konsolidierten Geldflussrechnung von 421.7 Mio. Franken (Vorjahr: 339.7 Mio. Franken) ergibt sich aus dem Gesamtergebnis gemäss konsolidierte Erfolgsrechnung von 420.6 Mio. Franken (Vorjahr: 338.8 Mio. Franken) sowie den Minderheitsanteilen am Jahresergebnis von 1.1 Mio. Franken (Vorjahr: -0.9 Mio. Franken).

2 +516.1 Die Abweichung wird hauptsächlich durch die Schwankungen bei den Steuerabgrenzungen im STH verursacht (siehe Abweichungsbegründung 2 bei der konsolidierten Bilanz).

3 -456.0 Die Abweichung ist hauptsächlich mit den Schwankungen der Akontozahlungen an fällige, noch nicht veranlagte Steuern beim STH zu begründen und ist deshalb mit Abweichungsbegründung 2 (konsolidierte Geldflussrechnung) bzw. 5 (konsolidierte Bilanz) zu interpretieren.

4 +6.4 Das anteilige Jahresergebnis der assoziierten Gesellschaften von -38.9 Mio. Franken (Vorjahr: -45.3 Mio. Franken) setzt sich aus 0.4 Mio. Franken (Vorjahr: -0.6 Mio. Franken) aus dem Einzelabschluss der IWB sowie den Equity-Bewertungen von -39.3 Mio. Franken (Vorjahr: -44.7 Mio. Franken) zusammen.

5 -256.5 Die Abweichung ist mit der Finanzierungstätigkeit seitens STH zu begründen (siehe Abweichungsbegründung 6 bei der konsolidierten Bilanz).

6 +362.7 Siehe vorstehende Abweichungsbegründung 5.

7 0.0 Die Zunahme beim STH, bei der IWB und beim UZB werden durch die Abnahmen bei den übrigen Einheiten neutralisiert: Die Nettodifferenz beträgt -2'299 Franken.

Ergänzende Informationen zur Geldflussrechnung

in Mio. Franken	2017	**2018**	Abweichung	
	Rechnung	**Rechnung**	R18/R17	
Erhaltene Zinsen	27.2	29.8	2.7	9.8%
Bezahlte Zinsen	-38.5	-19.5	19.0	-49.3%
Erhaltene Dividenden	73.5	93.1	19.6	26.7%
Bezahlte Dividenden	0.0	-3.4	-3.4	n.a.

7.5 Konsolidierter Eigenkapitalnachweis

Konsolidierter Eigenkapitalnachweis

in Mio. Franken	Jahresergebnis	Fonds im Eigenkapital	Reserven und Rücklagen	Aufwert.- / Neubew. reserven	Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	Kum. Währungsdif-ferenzen	Minderheits-anteile	Übriges Eigenkapital	**Total Eigenkapital**
Bestand 1.1.2017	**251.0**	**-138.3**	**-2'932.1**	**-5.9**	**-5'164.8**	**32.5**	**-5.5**	**-4.0**	**-7'967.1**
Zuweisung Ergebnis 2016	-251.0	0.0	-84.4	0.0	335.4	0.0	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis 2017	-338.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.9	0.0	-339.7
Veränderung Equity	0.0	0.0	-79.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-79.3
Veränderung Rückl./Reserven	1.4	0.0	-1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Veränderung Fonds	-9.1	9.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.1
Veränderung Konsolidierungskreis	0.0	0.0	-3.3	0.0	6.6	0.0	0.0	0.0	3.3
Währungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.6	-0.4	0.0	-22.0
Sonstige Transaktionen	0.0	-8.0	0.0	0.0	33.4	0.0	0.0	0.0	25.4
Bestand 31.12.2017	**-346.5**	**-137.3**	**-3'100.2**	**-5.9**	**-4'789.4**	**10.9**	**-6.8**	**-4.0**	**-8'379.2**
Zuweisung Ergebnis 2017	346.5	0.0	-45.4	0.0	-301.1	0.0	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis 2018	-420.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.1	0.0	-421.7
Veränderung Equity	0.0	0.0	-109.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-109.8
Veränderung Rückl./Reserven	0.5	0.0	0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
Veränderung Fonds	-21.4	21.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Veränderung Konsolidierungskreis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.2	0.0	-1.2
Währungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	9.7	0.2	0.0	9.9
Sonstige Transaktionen	0.0	-8.0	0.0	0.0	226.5[1]	0.0	0.5	0.0	219.0
Bestand 31.12.2018	**-441.5**	**-123.6**	**-3'254.6**	**-5.9**	**-4'864.0**	**20.6**	**-8.4**	**-4.0**	**-8'681.4**

1 In diesem Betrag sind folgende Korrekturen enthalten:
STH: Per 1.1.2018 wurden verschiedene Anlagen um total 208.1 Mio. Franken erfolgsneutral abgewertet. Diese Wertberichtigungen sind grösstenteils auf das Restatement 2013 zurückzuführen, das im Zusammenhang mit der Umstellung der Rechnungslegung auf IPSAS vorgenommen wurde.
IWB: Die Verbuchung des Fiber-to-the-Home-Projekts wurde bei der IWB an diejenige des Stammhauses angepasst. Dies hatte eine Umbewertung um 10.4 Mio. Franken per 1.1.2018 zur Folge.

7.6 Anhang zur konsolidierten Rechnung

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende konsolidierte Rechnung beruht auf dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; FHG) (SG 610.100), welches am 14.03.2012 durch den Grossen Rat verabschiedet wurde.
Die Ausführungsbestimmungen zum FHG sind in der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung; VFHG) (SG 610.110) geregelt. Darin sind die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung sowie die Abweichungen zu den anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards festgelegt.
Das gemäss §34 Abs. 2 FHG vom Regierungsrat als anwendbar bezeichnete Regelwerk sind die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS; vgl. §31 Abs. 1 VFHG). Diese bilden die Grundlage für das kantonale Handbuch für Rechnungslegung und somit auch für die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt. Die VFHG sieht jedoch explizit einige Ausnahmen vor, bei welchen die kantonale Rechnung von den Regeln gemäss IPSAS abweicht.

Abweichungen von IPSAS (im Zusammenhang mit der konsolidierten Rechnung)

Die vorliegende konsolidierte Rechnung enthält zusätzlich zu denjenigen in der Jahresrechnung des Kantons folgende Abweichungen von IPSAS (vgl. Anhang zur VFHG):

IPSAS 1 - DARSTELLUNG DES ABSCHLUSSES Die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt ist nach den Grundsätzen von IPSAS erstellt, enthält im Anhang jedoch lediglich eine Auswahl der verlangten Offenlegungen. Während nach IPSAS eine konsolidierte Jahresrechnung vollständig mit sämtlichen Anhangsangaben zu erstellen ist, enthält die konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt nur jene Informationen im Anhang, die besonders relevant für die Interpretation der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Basel-Stadt sind.

IPSAS 6 - KONZERNRECHNUNG UND EINBEZUG VON BEHERRSCHTEN EINHEITEN Die zu konsolidierenden Einheiten werden grundsätzlich nach dem Control-Principle gemäss IPSAS festgelegt, der Regierungsrat kann aber einzelne Einheiten von der Konsolidierung ausschliessen.

KONSOLIDIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Konsolidierungskreis
Jahresberichte 7.8

Konsolidierte Einheiten (Konsolidierungskreis)

Die in der konsolidierten Rechnung einbezogenen Organisationen werden grundsätzlich gemäss den IPSAS-Kriterien festgelegt. Nach IPSAS 6 sind alle Einheiten zu konsolidieren, die beherrscht werden und aus denen ein Nutzen gezogen werden kann (oder Verluste getragen werden müssen). Im Einzelfall ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat in Übereinstimmung mit §46 FHG Organisationen von der Konsolidierungspflicht ausnimmt. Dies ist bei sehr kleinen Organisationen der Fall (Grundsatz der Wesentlichkeit). Ein anderer Anwendungsfall betrifft Organisationen, welche die Rechnung des Kantons so stark verzerren würden, dass keine sinnvolle Interpretation der Zahlen mehr möglich wäre.
Der vom Regierungsrat beschlossene Konsolidierungskreis umfasst nebst dem Stammhaus (sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung, kantonale Gerichte und Behörden) folgende Einheiten:

- Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
- Felix Platter-Spital (FPS)
- Industrielle Werke Basel (IWB)
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK)
- Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)
- Universitätsspital Basel (USB)

Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden von namhaften Beteiligungen

Die wesentlichen Mehrheitsbeteiligungen, welche dem beherrschenden Einfluss des Kantons unterliegen, werden grundsätzlich mittels Vollkonsolidierung in die konsolidierte Rechnung miteinbezogen. Sofern allerdings die Jahresrechnung solcher Beteiligungen aufgrund ihrer Dimension die Aussagekraft der konsolidierten Rechnung in Frage stellen würde (immense Grössenunterschiede), erfolgt der Einbezug in die konsolidierte Rechnung mittels der Equity-Methode. Derzeit trifft dies ausschliesslich für die Basler Kantonalbank (BKB) zu. Bezüglich deren Finanzzahlen wird auf den publizierten Geschäfts- bzw. Finanzbericht der BKB verwiesen.
Folgende wesentlichen Minderheitsbeteiligungen, auf welche der Kanton einen massgeblichen Einfluss ausüben kann, werden in der konsolidierten Rechnung mit ihrem anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode) bewertet:

- Basler Kantonalbank
- EuroAirport Basel-Mulhouse
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- MCH Group AG
- Schweizerische Rheinhäfen
- Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)
- Universität Basel
- Universitäts-Kinderspital beider Basel

Minderheitsbeteiligungen, auf die der Kanton keinen massgeblichen Einfluss nehmen kann, sowie aufgrund ihrer Zahlenwerte einzeln und insgesamt unwesentliche Beteiligungen darstellen, werden in der konsolidierten Rechnung zu Anschaffungskosten übernommen.

Abschlusstermin

Der Abschlusstermin für alle in die konsolidierte Rechnung einbezogenen Einheiten ist der 31. Dezember.

Rechnungslegung

Die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse werden grundsätzlich nach den vom Kanton Basel-Stadt erlassenen Rechnungslegungs- und Bewertungsrichtlinien erstellt. Sofern die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse basierend auf einem True & Fair View Rechnungslegungsstandard (z.B. Swiss GAAP FER) erstellt wurden, wird auf eine Anpassung der Einzelabschlüsse an die Rechnungslegung des Kanton Basel-Stadt verzichtet.
Die konsolidierten Einheiten konsolidieren ihrerseits weitere Organisationen, wenn die Erfordernisse von §46 Abs. 2 FHG erfüllt sind.

HERLEITUNG DER KAPITALMÄSSIGEN ANTEILE AN DEN ZUM EQUITY-WERT BEWERTETEN BETEILIGUNGEN

Der kapitalmässige Anteil wird zur Berechnung des Equity-Wertes bei der Erstellung der konsolidierten Rechnung des Kantons Basel-Stadt verwendet. Da insbesondere bei den Joint Ventures keine nominelle Beteiligungsquote vorhanden ist, soll nachfolgend die Berechnung der jeweiligen kapitalmässigen Anteile aufgezeigt werden.
Grundsätzlich erfolgt die Bestimmung des kapitalmässigen Anteils des Kantons Basel-Stadt an einer assoziierten Gesellschaft oder einem Joint-Venture nach folgender Reihenfolge:

1. Nominelle Beteiligungsquote (Anteil des Kantons Basel-Stadt am Nominalkapital)

2. Annäherung an nominelle Beteiligungsquote durch die Analyse des Eigenkapitals der Beteiligung sowie entsprechende Berechnung des Kapitalanteils Kanton Basel-Stadt

3. Stimmrechtlicher Anteil (gemäss vertraglicher Vereinbarung)

Per 31. Dezember 2018 sind folgende Beteiligungsquoten angewendet worden:

Basler Kantonalbank

Bei der Basler Kantonalbank besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 85.8%.

EuroAirport Basel-Mulhouse

Beim EuroAirport Basel-Mulhouse besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Für die Berechnung der Beteiligungsquote werden Darlehen des Kantons Basel-Stadt an den EuroAirport sowie Investitionsbeiträge berücksichtigt. Ausserdem können dem Kanton Basel-Stadt Anteile am Reservefonds sowie an Gewinnvorträgen zugewiesen werden. Diese Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Verteilung der Flugverkehrsrechte Schweiz/Frankreich. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von 57.8% des Kantons Basel-Stadt am EuroAirport Basel-Mulhouse per 31.12.2018.

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Bei der FHNW besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Es wird auf den Stimmenanteil von 25% (gemäss §1 und §16 Staatsvertrag FHNW) für die Berechnung des Equity-Wertes abgestellt.

MCH Group AG

Bei der MCH Group AG besteht eine nominelle Beteiligungsquote von 33.5%.

Schweizerische Rheinhäfen

Bei den Schweizerischen Rheinhäfen besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Unter Berücksichtigung der eingebrachten Werte gemäss Eröffnungsbilanz der Schweizerischen Rheinhäfen ergibt sich ein Dotationskapital-Anteil des Kanton Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2008 von 54.6 Mio. Franken. Zusätzlich erhält der Kanton Basel-Stadt gemäss §26 Rheinhafen-Vertrag 40% des Jahresgewinns. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich ein kapitalmässiger Anteil per 31.12.2018 von 58.6%.

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)

Beim Swiss TPH sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je hälftig beteiligt. Daraus folgt eine Beteiligungsquote von 50% des Eigenkapitals.

Universität Basel

Bei der Universität Basel besteht keine nominelle Beteiligungsquote. Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2006) sowie des Anteils an einem zinslosen Darlehen von 60.0 Mio. Franken (Anteil des Kanton Basel-Stadt 30.0 Mio. Franken) wird von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen.

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Bei der UKBB wird aufgrund des Anteils von 50% am Dotationskapital von insgesamt 62.0 Mio. Franken (Anteil des Kanton Basel-Stadt 31.0 Mio. Franken) von einer Beteiligungsquote von 50% ausgegangen.

Detailinformationen über die vollkonsolidierten und weiteren namhaften Beteiligungen

in 1'000 Franken	Gesamtkapital	Eigenkapital	Anteiliges Eigenkapital	Rechnungslegung	Börsen-kotierung	Eventual-verpflichtungen
Vollkonsolidierte Beteiligungen						
Basler Verkehrs-Betriebe	700'795.7	221'506.1		Swiss GAAP FER	nein	ja
Felix Platter-Spital	305'988.4	118'487.0		Swiss GAAP FER	nein	ja
Industrielle Werke Basel	2'482'766.6	1'621'233.9		Swiss GAAP FER	nein	ja
Universitäre Psychiatrische Kliniken	164'819.6	104'883.5		Swiss GAAP FER	nein	ja
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin	64'893.6	26'387.9		Swiss GAAP FER	nein	keine
Universitätsspital Basel	878'239.0	550'819.0		Swiss GAAP FER	nein	ja
Nach anteiligem Eigenkapital bewertete Beteiligungen						
Basler Kantonalbank	44'031'055.9	3'845'998.0	3'290'157.2	FINMA-RS 2015/1	ja	ja
Fachhochschule Nordwestschweiz	150'394.5	36'748.2	9'187.0	BBT/SBFI	nein	keine
EuroAirport Basel-Mulhouse	461'042.6	321'746.6	186'108.4	French GAAP	nein	keine
MCH Group AG	498'230.1	56'881.2	18'605.3	Swiss GAAP FER	ja	ja
Schweizerische Rheinhäfen	109'034.4	105'746.3	61'915.5	OR	nein	ja
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut	56'677.2	6'645.5	3'322.7	Swiss GAAP FER	nein	ja
Universität Basel	1'090'633.1	113'416.4	56'708.2	Swiss GAAP FER	nein	ja [1]
Universitäts-Kinderspital beider Basel	166'723.4	77'593.6	38'796.8	Swiss GAAP FER	nein	keine

1 Die Jahresrechnung wird nach eigenen Rechnungslegungs- und Konsolidierungsgrundsätzen (in Anlehnung an Swiss GAAP FER) erstellt, die im Rahmen der Eingangsbilanz 2007 zur neuen Trägerschaft bestätigt wurden. Bezüglich genauen Informationen der angewendeten Rechnungslegung verweisen wir auf den Jahresbericht der Universität Basel.

ERLÄUTERUNGEN ZUR KONSOLIDIERTEN RECHNUNG

Risikomanagement

Für Ausführungen bezüglich Risikomanagement sei auf den Anhang der Stammhausrechnung Kapitel 4 (Finanzberichterstattung) sowie auf die Jahresabschlüsse der konsolidierten Einheiten verwiesen.

Entwicklung des Personalbestandes

in Vollzeitäquivalenten	Stammhaus	BVB	FPS	IWB	UPK	UZB	USB[1]	Total
Frauen	4'268.5	139.9	385.3	106.0	525.5	143.4	3'413.9	8'982.5
Männer	4'797.3	962.1	158.9	692.8	385.7	47.1	1'812.0	8'855.9
Stand 1. Januar 2017	**9'065.8**	**1'102.0**	**544.2**	**798.8**	**911.2**	**190.5**	**5'226.0**	**17'838.4**
Frauen	547.1	14.9	72.2	16.9	84.0	0.0	390.0	1'125.1
Männer	435.0	64.6	45.8	80.7	20.0	0.0	328.4	974.5
Zugänge	**982.1**	**79.5**	**118.0**	**97.6**	**104.0**	**0.0**	**718.4**	**2'099.6**
Frauen	-498.7	-15.8	-85.9	-14.3	-45.0	0.0	-313.9	-973.6
Männer	-400.9	-43.6	-33.9	-65.7	-35.9	0.0	-178.5	-758.5
Abgänge	**-899.6**	**-59.4**	**-119.8**	**-80.0**	**-80.9**	**0.0**	**-492.4**	**-1'732.1**
Zu- und Abgänge Frauen	48.4	-0.9	-13.7	2.6	39.0	0.0	76.1	151.5
Zu- und Abgänge Männer	34.1	21.0	11.9	15.0	-15.9	0.0	149.9	216.0
Total Zu- und Abgänge	**82.5**	**20.1**	**-1.8**	**17.6**	**23.1**	**0.0**	**226.0**	**367.5**
Beschäftigungsveränderung Frauen netto	16.5	0.0	12.8	-0.3	0.0	0.6	0.0	29.5
Beschäftigungsveränderung Männer netto	12.0	0.0	3.7	-1.9	0.0	-0.1	-0.1	13.6
Total Beschäftigungsveränderung	**28.4**	**0.0**	**16.5**	**-2.2**	**0.0**	**0.5**	**-0.1**	**43.2**
Frauen	4'333.4	139.0	384.4	108.3	564.5	143.4	3'490.0	9'163.0
Männer	4'843.4	983.1	174.5	705.9	369.8	47.1	1'961.9	9'085.7
Stand 31. Dezember 2017	**9'176.7**	**1'122.1**	**558.9**	**814.2**	**934.3**	**191.0**	**5'451.9**	**18'248.7**
Frauen	566.7	23.8	74.3	19.1	62.2	0.0	683.8	1'429.9
Männer	467.3	96.9	34.7	81.9	30.1	0.0	330.9	1'041.8
Zugänge	**1'034.0**	**120.7**	**109.0**	**101.0**	**92.3**	**0.0**	**1'014.7**	**2'471.7**
Frauen	-474.7	-19.9	-71.1	-15.8	-68.9	0.0	-607.2	-1'257.6
Männer	-417.5	-98.6	-41.2	-80.1[2]	-32.8	0.0	-288.4	-958.6
Abgänge	**-892.2**	**-118.5**	**-112.3**	**-95.9**	**-101.7**	**0.0**	**-895.6**	**-2'216.2**
Zu- und Abgänge Frauen	92.0	3.9	3.2	3.3	-6.7	0.0	76.6	172.3
Zu- und Abgänge Männer	49.8	-1.7	-6.5	1.8	-2.7	0.0	42.5	83.2
Total Zu- und Abgänge	**141.8**	**2.2**	**-3.3**	**5.1**	**-9.4**	**0.0**	**119.1**	**255.5**
Beschäftigungsveränderung Frauen netto	-4.8	-3.2	5.9	-0.6	0.0	-0.9	0.0	-3.6
Beschäftigungsveränderung Männer netto	-5.4	-4.0	14.1	-1.0	0.0	3.2	0.0	6.8
Total Beschäftigungsveränderung	**-10.2**	**-7.2**	**20.0**	**-1.6**	**0.0**	**2.3**	**0.0**	**3.3**
Frauen	4'420.6	139.7	393.5	111.0	557.8	143.1	3'566.6	9'332.3
Männer	4'887.8	977.4	182.1	706.7	367.1	50.2	2'004.3	9'175.6
Stand 31. Dezember 2018	**9'308.3**	**1'117.1**	**575.6**	**817.7**	**924.9**	**193.3**	**5'571.0**	**18'507.9**

1 Zum auszuweisenden Personalbestand beim USB sind neu die Berufsgruppen Unterassistentinnen und -assisten, Praktikantinnen und Praktikanten, Doktorandinnen und Doktoranden, Assistenzpsychologinnen und -psychologen sowie Postdocs dazugestossen. Dies hat auf den Personalbestand per 31.12.2017 einen Effekt von +131 FTE, der in den Zu-/Abgängen 2018 dargestellt ist.

2 Bei der IWB beträgt im Jahr 2018 die korrekte Anzahl Abgänge Männer -72.0 Vollzeitäquivalente (FTE). Bei der Differenz zum ausgewiesenen Wert von -80.1 FTE handelt es sich um eine Bestandskorrektur (-8.1 FTE) aus dem Vorjahr. Der korrekte Bestand an Männern per 31.12.2017 wäre somit 697.8 FTE statt 705.9 FTE gewesen.

Vorsorgeverpflichtungen

in Mio. Franken	Über-/Unterdeckung per[1]	Wirtschaftlicher Anteil per		Abweichung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	R18/R17	2018	2017	2018
Stammhaus, Pensionskasse Basel-Stadt und andere Vorsorgeverpflichtungen	-26.3	-12.0	-17.3[2]	-5.3	-162.0	-164.7	-162.0
Basler Verkehrsbetriebe, Pensionskasse Basel-Stadt	0.0	0.0	0.0	0.0	-17.6	-17.2	-17.6
Felix Platter-Spital, Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO	0.0	0.0	0.0	0.0	-8.1	-7.4	-8.1
Industrielle Werke Basel, Pensionskasse Basel-Stadt	0.0	0.0	0.0	0.0	-15.1	-15.4	-15.1
Universitäre Psychiatrische Kliniken, Pensionskasse Basel-Stadt und Vorsorgestiftung VSAO	0.0	0.0	0.0	0.0	-13.3	-13.2	-13.3
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin, Pensionskasse Basel-Stadt	3.7	0.0	0.0	0.0	-3.4	-3.2	-3.4
Universitätsspital Basel, Pensionskasse Basel-Stadt, Vorsorgestiftung VSAO und andere Vorsorgeverpflichtungen	31.5	0.0	0.0	0.0	-75.0	-70.6	-75.0
Total	**8.9**	**-12.0**	**-17.3**	**-5.3**	**-294.4**	**-291.7**	**-294.4**

1 Die Berechnung der Über-/Unterdeckung berücksichtigt eine eventuelle Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht und bezieht sich jeweils auf den provisorischen Abschluss per 31.12.2018.
Das Vorsorgewerk für das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin wird nach der Vollkapitalisierung beurteilt, während die Vorsorgewerke aller übrigen Einheiten teilkapitalisiert sind. Für Vorsorgewerke mit Teilkapitalisierung wird in der Spalte bei einer Unterdeckung (<80%) und bei einer Überdeckung (>100%) jeweils der entsprechende Wert ausgewiesen. Falls der Deckungsgrad zwischen 80% und 100% liegt, erscheint der Wert 0.0.
Für Vorsorgewerke mit Vollkapitalisierung wird in der Spalte für eine Unterdeckung (<100%) und für eine Überdeckung (>100%) jeweils ein Wert ausgewiesen.

2 Aufgrund der Performance 2018 und der Anpassung des technischen Zinssatzes ist der Deckungsgrad der bei der Pensionskasse Basel-Stadt angeschlossenen Institutionen gesunken. Des weitern ist eine Zusatzfinanzierung der Universität aufgrund der Umsetzung der Pensionskassengesetz-Reform für die Jahre 2019-2021 enthalten.

EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

Eventualforderungen und -verbindlichkeiten stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons dennoch wichtig sind. Die folgenden Tabellen enthalten eine Auflistung der Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten:

Eventualforderungen

in Mio. Franken	Stand per		Abweichung		
	31.12.2017	**31.12.2018**		R18/R17	
Gerichtliche Verfahren	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Regressnahme	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Heimfallrechte	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Bedingt rückzahlbare Darlehen VV	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Übrige Eventualforderungen	2.0	1.5	-0.5	-26.2%	[1]
Eventualforderungen	**2.0**	**1.5**	**-0.5**	**-26.2%**	

1 In 2018 handelt es sich um die Eventualforderung des Stammhauses bezüglich einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Abfallbewirtschaftung in Höhe von 1.5 Mio. Franken.

Eventualverbindlichkeiten

in Mio. Franken	Stand per		Abweichung		
	31.12.2017	**31.12.2018**		R18/R17	
Staatsgarantie	2'077.3	2'123.9	-46.6	-2.2%	1
Bürgschaften	175.0	176.5	-1.5	-0.8%	2
Garantieverpflichtungen	12.7	9.9	2.8	22.0%	3
Pfandbestellungen für Verpflichtungen Dritter	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Vereinbarte Konventionalstrafen	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Rechtsfälle	0.0	0.0	0.0	n.a.	
Übrige Eventualverbindlichkeiten	54.3	84.2	-29.9	-55.1%	4
Eventualverbindlichkeiten	**2'319.4**	**2'394.5**	**-75.2**	**-3.2%**	

1 In 2018 handelt es sich um die Staatsgarantie gegenüber der Pensionskasse Basel-Stadt für die Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung. Das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen wird hier nicht mehr ausgewiesen und das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.
Beim Stammhaus besteht eine unbeschränkte subsidiäre Staatsgarantie gegenüber der Basler Kantonalbank gemäss §2 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30.6.1994.
Beim Stammhaus besteht eine unbeschränkte Staatsgarantie (gemäss Anteil Kanton Basel-Stadt) gegenüber dem EuroAirport Basel-Mulhouse gemäss §14 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2 In 2018 handelt es sich um Kreditsicherungsgarantien für den Neubau Campus Sport Münchenstein, den Neubau Swiss TPH, den Neubau Biomedizin Life-Science-Campus, die Trägerschaft Tierheim sowie individuelle Betriebskonten der ABES-Klienten seitens des Stammhauses (Total: 169.7 Mio. Franken) und für eine Unterdeckung der PKBS seitens FPS von (6.8 Mio. Franken).

3 In 2018 handelt es sich um Bürgschaften/Garantieverpflichtungen des Stammhauses sowie Verpflichtungen aus Garantien zugunsten Dritter von IWB (9.6 Mio. Franken).

4 In 2018 sind darin folgende Positionen enthalten:
- STH: Altlastensanierung, Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Abfallbewirtschaftung und Debitorenausfälle von Pflegeheimen (Total: 13.0 Mio. Franken)
- BVB: Verpflichtungen aus Kauf- und Dienstleistungsvereinbarungen zugunsten Dritter sowie Unterdeckung gegenüber dem Vorsorgewerk (Total: 37.7 Mio. Franken)
- IWB: Regressansprüche im Zusammenhang mit dem Basler Geothermieprojekt (Total: 8.3 Mio. Franken)
- USB: Zahlungsverpflichtungen gegenüber MTIP AG und IOB Forschungsstiftung (Total: 25.2 Mio. Franken)

Segmentberichterstattung konsolidierte Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	Stammhaus	Veränderung anteiliges Eigenkapital[1]	BVB	FPS	IWB	UPK	UZB	USB	Elimination	**Konzern**
Personalaufwand	-1'222.6	0.0	-140.0	-66.7	-119.2	-109.1	-27.1	-704.7	4.5	-2'384.9
Sach- und Betriebsaufwand	-440.0	0.0	-57.9	-12.0	-355.7	-26.7	-7.9	-342.9	343.6	-899.5
Abschreibungen	-198.8	0.0	-49.8	-1.7	-79.5	-7.0	-0.4	-61.1	0.0	-398.3
Einlagen Fonds	0.0	0.0	0.0	-1.2	0.0	-5.3	0.1	-0.4	0.0	-6.8
Transferaufwand	-1'999.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	99.9	-1'899.4
Übriger Aufwand	0.0	0.0	1.3	-12.3	-83.2	0.0	0.0	0.0	19.9	-74.4
Finanzaufwand (betrieblich)	0.0	0.0	0.0	0.0	-10.0	-1.3	0.0	0.0	1.2	-10.1
Betriebsaufwand	**-3'860.7**	**0.0**	**-246.4**	**-93.8**	**-647.7**	**-149.4**	**-35.4**	**-1'109.2**	**469.2**	**-5'673.5**
Fiskalertrag	2'851.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2'851.6
Regalien und Konzessionen	56.8	0.0	0.0	0.0	-8.6	0.0	0.0	0.0	0.0	48.2
Entgelte/Erträge aus Betriebs- tätigkeit	359.4	0.0	134.8	85.3	723.7	119.4	34.4	1'120.3	-357.2	2'220.1
Verschiedene Erträge	30.1	0.0	0.0	7.6	0.0	0.0	1.2	0.0	-2.7	36.1
Entnahmen Fonds/Spezial-finanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.9	0.0	6.3	0.0	0.0	0.0	7.2
Transferertrag	591.1	0.0	90.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-104.3	577.0
Übriger Ertrag	0.0	0.0	6.6	0.2	14.0	26.5	0.0	0.0	-4.9	42.3
Aktivierte Eigenleistungen	0.0	0.0	15.8	0.0	28.8	0.0	0.0	0.0	0.0	44.7
Finanzertrag (betrieblich)	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	0.4	0.0	0.0	0.0	2.4
Betriebsertrag	**3'888.9**	**0.0**	**247.4**	**94.0**	**760.0**	**152.6**	**35.6**	**1'120.3**	**-469.2**	**5'829.7**
Betriebsergebnis	**28.2**	**0.0**	**1.0**	**0.2**	**112.3**	**3.2**	**0.2**	**11.1**	**0.0**	**156.2**
Ergebnis assoziierte Einheiten	0.0	39.3	0.0	0.0	3.8	0.0	0.0	0.0	0.0	43.1
Finanzaufwand	-115.6	0.0	-2.1	-1.2	-8.8	0.0	0.0	-3.7	3.1	-128.4
Finanzertrag	347.7	0.0	0.3	0.0	12.4	0.0	0.0	1.3	-3.1	358.5
Dividenden	22.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.4	0.0
Finanzergebnis	**254.5**	**39.3**	**-1.8**	**-1.2**	**7.3**	**0.0**	**0.0**	**-2.4**	**-22.4**	**273.2**
Steuern	0.0	0.0	0.0	0.0	-4.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-4.8
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	-2.0	0.0	-2.9
Minderheitsanteile am Ergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.1
Gesamtergebnis	**282.8**	**39.3**	**-0.8**	**-1.9**	**113.5**	**3.2**	**0.1**	**6.8**	**-22.4**	**420.6**

1 Beim Ergebnis assoziierte Einheiten handelt es sich um die Veränderung des anteiligen Eigenkapitals der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

Segmentberichterstattung konsolidierte Bilanz

in Mio. Franken	Stammhaus	Anteiliges Eigenkapital[1]	BVB	FPS	IWB	UPK	UZB	USB	Elimination	**Konzern**
Umlaufvermögen	2'603.9	0.0	81.5	91.6	311.1	77.6	16.4	367.7	-121.8	3'428.0
Anlagevermögen	8'919.2	3'235.9	619.3	214.4	2'158.4	87.2	48.5	510.5	-2'264.1	13'529.4
Total Aktiven	**11'523.1**	**3'235.9**	**700.8**	**306.0**	**2'469.4**	**164.8**	**64.9**	**878.2**	**-2'385.9**	**16'957.3**
Kurzfristiges Fremdkapital	-3'663.5	0.0	-70.6	-15.3	-216.1	-19.2	-3.9	-121.7	132.8	-3'977.6
Langfristiges Fremdkapital	-3'634.8	0.0	-408.7	-172.2	-645.4	-40.7	-34.6	-205.7	843.7	-4'298.3
Eigenkapital	-4'224.8	-3'235.9	-221.5	-118.5	-1'607.9	-104.9	-26.4	-550.8	1'409.3	-8'681.4
Total Passiven	**-11'523.1**	**-3'235.9**	**-700.8**	**-306.0**	**-2'469.4**	**-164.8**	**-64.9**	**-878.2**	**2'385.9**	**-16'957.3**

1 Dabei handelt es sich um die Beteiligungswertanpassungen der zum Equity-Wert bewerteten Beteiligungen Basler Kantonalbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, MCH Group AG, Schweizerische Rheinhäfen, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Universität Basel sowie Universitäts-Kinderspital beider Basel.

NAHE STEHENDE PERSONEN UND EINHEITEN

Personen und Einheiten (Organisationen) gelten als «nahe stehend», wenn eine Person oder Einheit eine andere in der Beschlussfassung beherrschen oder bedeutend beeinflussen kann. Transaktionen (Geschäftsbeziehungen) mit nahe stehenden Personen und Einheiten entstehen z.B. durch Transfer von Aktiven und Passiven, Erbringen von Leistungen oder Eingehen von Verpflichtungen, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird.
Gemäss IPSAS 20 ist im konsolidierten Abschluss die Angabe von Transaktionen mit jenen nahe stehenden Einheiten nicht notwendig, deren Abschluss mit dem Abschluss der beherrschenden Einheit konsolidiert wird. Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten, die nicht konsolidiert werden, werden nicht eliminiert und als Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten ausgewiesen.
Nahe stehende Einheiten und Personen aus Sicht der konsolidierten Rechnung sind:

— Vom Kanton Basel-Stadt beherrschte Organisationen, soweit sie nicht in den Konsolidierungskreis fallen.

— Gemeinschaftlich geführte Organisationen (Joint Ventures) des Kantons Basel-Stadt

— Assoziierte Organisationen, d.h. Einheiten, die der Kanton Basel-Stadt massgeblich beeinflussen kann.

— Von den Tochtergesellschaften der Beteiligungen des Kantons (d.h. zweite Generation aus Stammhaus-Sicht und ohne vollkonsolidierte Einheiten) sind folgende betroffen:
  - 100%-Beteiligung
  - Sitz in der Schweiz
  - Ohne Namensschutzgesellschaft

— Pensionskasse Basel-Stadt

— Personen: Regierungsratsmitglieder, das oberste Kader der Verwaltung Basel-Stadt sowie Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der vollkonsolidierten Einheiten. Dazu gehören auch die Familienmitglieder der genannten Personen.

Bei den Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Einheiten werden nur jene ausgewiesen, die nicht zu Marktkonditionen durchgeführt wurden, inklusive die Art der Beziehung und der Transaktionen sowie die diesen Transaktionen zu Grunde gelegten Bedingungen. Bei Transaktionen, die auf einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Grossrats- oder Regierungsratsbeschluss) basieren, wird davon ausgegangen, dass sie zu Marktkonditionen durchgeführt wurden.

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Einheiten werden alle Salden per Ende des Berichtsjahres aufgeführt. Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Details:

Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Einheiten

in Mio. Franken	2017	**2018**	Abweichung
	Rechnung	**Rechnung**	R18/R17
keine	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Transaktionen mit nahe stehenden Personen	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**n.a.**
keine	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**n.a.**
Total Transaktionen mit Nahestehenden	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**n.a.**

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Einheiten

in Mio. Franken	Stand per[1]		Abweichung
	31.12.2017	**31.12.2018**	R18/R17
Diverse	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Personen	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**n.a.**
Basler Kantonalbank (BKB)	190.8	234.2	43.4	22.8%
Basler Personenschifffahrts-Gesellschaft AG	0.0	0.5	0.5	n.a.
BLT Baselland Transport AG	0.0	0.0	0.0	n.a.
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)	0.0	0.1	0.1	>100.0
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	0.0	0.0	0.0	25.8%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	0.0	4.8	4.8	n.a.
Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park	0.0	0.0	0.0	n.a.
Interkantonale Strafanstalt Bostadel	0.0	5.0	5.0	n.a.
MCH Group AG (MCH)	103.1	0.0	-103.1	<-100.0%
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	0.0	65.8	65.8	n.a.
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)	0.0	0.0	0.0	n.a.
Pensionskasse Basel-Stadt	0.2	6.3	6.1	>100.0%
ProRheno AG	0.9	1.0	0.1	15.5%
Rimas Insurance Broker AG	0.0	1.4	1.4	n.a.
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)	0.7	0.8	0.1	10.8%
Switzerland Innovation Park Basel Area AG	0.0	0.0	0.0	n.a.
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)	0.0	0.1	0.1	n.a.
Swisslos	0.0	0.0	0.0	n.a.
Technologie Park Basel AG	0.0	7.7	7.7	n.a.
Universität Basel (Uni)	151.5	171.5	20.0	13.2%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	4.3	3.5	-0.8	-18.3%
WestfeldPraxis AG	0.0	0.1	0.1	n.a.
Total Forderungen gegenüber nahe stehenden Einheiten	**451.5**	**502.6**	**51.1**	**11.3%**
Total Forderungen gegenüber Nahestehenden	**451.5**	**502.6**	**51.1**	**11.3%**
keine	0.0	0.0	0.0	n.a.
Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**n.a.**
BAK Basel Economics AG	0.0	0.0	0.0	n.a.
Basler Kantonalbank (BKB)	0.0	-46.8	-46.8	n.a.
Basler Personenschifffahrts-Gesellschaft AG	0.0	-0.4	-0.4	n.a.
BLT Baselland Transport AG	0.0	-0.8	-0.8	n.a.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Einheiten

in Mio. Franken	Stand per[1]		Abweichung	
	31.12.2017	**31.12.2018**		R18/R17
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	-0.2	-3.7	-3.5	<-100.0%
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt	0.0	-0.3	-0.3	n.a.
Giudici Consulting	0.0	0.0	0.0	n.a.
Interkantonale Strafanstalt Bostadel	0.0	0.0	0.0	n.a.
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	0.0	-0.3	-0.3	n.a.
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP)	0.0	0.0	0.0	n.a.
Pensionskasse Basel-Stadt	-7.1	-29.4	-22.4	<-100.0%
ProRheno AG	0.0	-0.6	-0.6	n.a.
Rimas Insurance Broker AG	0.0	-0.7	-0.7	n.a.
Schweizer Salinen AG	0.0	0.0	0.0	n.a.
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)	0.0	0.0	0.0	n.a.
Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)	0.1	0.0	-0.2	<-100.0%
Technologie Park Basel AG	0.0	-1.9	-1.9	n.a.
Universität Basel (Uni)	-26.2	-33.2	-7.0	26.8%
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	-2.7	-2.5	0.2	-5.9%
Winkler Livecom AG	0.0	0.0	0.0	n.a.
Wohngenossenschaft Burgfelderstrasse	0.0	-0.2	-0.2	n.a.
Total Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Einheiten	**-36.0**	**-120.8**	**-84.8**	**<-100.0%**
Total Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	**-36.0**	**-120.8**	**-84.8**	**<-100.0%**
Total Forderungen und Verbindlichkeiten Nahestehenden	**415.5**	**381.8**	**-33.7**	**-8.1%**

1 Ein ausgewiesener Wert mit 0.0 Mio. Franken bedeutet, dass der tatsächliche Wert kleiner als 0.1 Mio. Franken und grösser als -0.1 Mio. Franken ist.

Vergütung an Führungskräfte

in Franken	2017			2018		
	durchschnittlich pro Person	Anzahl Personen (Vollzeitbasis)	Total	durchschnittlich pro Person	Anzahl Personen (Vollzeitbasis)	**Total**
Regierungsratsmitglieder	301’402	7.00	2’109’812	303’394	7.00	2’123’758
Oberstes Kader Verwaltung Basel-Stadt	195’549	59.65	11’664’474	198’593	57.35	11’389’311
Geschäftsleitungsmitglieder	239’583	47.00	11’260’407	234’521	42.80	10’037’502
Verwaltungsräte	42’016	44.00	1’848’709	44’707	43.00	1’922’410

EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag und vor dem Beschluss des Jahresabschlusses durch das entsprechende Gremium (Regierungsrat bzw. Verwaltungsrat) eintreten. Für den konsolidierten Jahresabschluss 2018 sind keine wesentlichen Ereignisse im Anhang offen zu legen.

7.7 Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Leonhardsgraben 3, Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86
www.finanzkontrolle.bs.ch

Zusammenfassender Bericht der Finanzkontrolle zur konsolidierten Rechnung 2018 an die Finanzkommission des Grossen Rates sowie an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir gemäss Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) die beiliegende konsolidierte Rechnung des Kantons Basel-Stadt bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates:

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der konsolidierten Rechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt sowie die darauf basierenden Erlasse) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer konsolidierten Rechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle:

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die konsolidierte Rechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (FVKG) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die konsolidierte Rechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die - nach §1 des FVKG unabhängige - Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der konsolidierten Rechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der konsolidierten Rechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der konsolidierten Rechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der konsolidierten Rechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil:

Nach unserer Beurteilung vermittelt die konsolidierte Rechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Rechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Daniel Dubois
Leiter Finanzkontrolle

Günter Büchler
Mandatsleiter

Basel, 26. Juni 2019

7.8 Jahresberichte des Konsolidierungskreises

Die Jahresberichte des Stammhauses und der vollkonsolidierten Einheiten sind unter den folgenden Links zu finden:

Jahresbericht Stammhaus

Jahresbericht STH

Jahresbericht Basel Verkehrs-Betriebe

Jahresbericht BVB

Jahresbericht Felix Platter-Spital

Jahresbericht FPS

Jahresbericht Industrielle Werke Basel

Jahresbericht IWB

Jahresbericht Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel

Jahresbericht UPK

Jahresbericht Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel

Jahresbericht UZB

Jahresbericht Universitätsspital Basel

Jahresbericht USB

IMPRESSUM

Herausgeber
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Titelseite: Visuelles Konzept und Umsetzung
Wernlis, grafische Gestalter, Basel
in Zusammenarbeit mit
Fabia Zindel, Matrix Basel GMBH

Bilder Regierungsrat
Ursula Sprecher und Andi Cortellini

Druck
Werner Druck & Medien AG, Basel

myclimate neutral Drucksache
No. 01-19-757963 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

FSC MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C017887

gedruckt in der schweiz

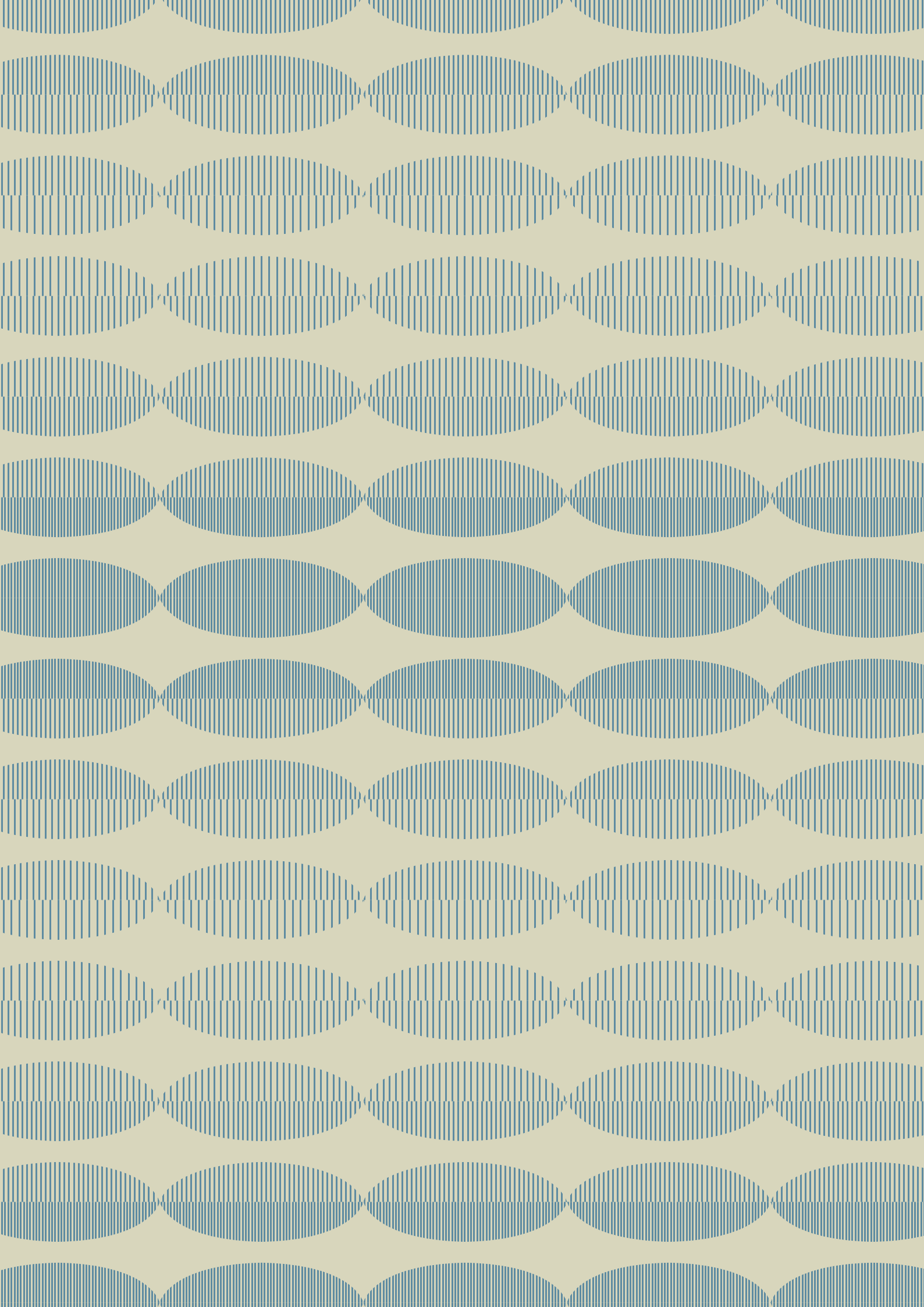

Grosser Rat des Kantons Aargau
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Kantonsrat des Kantons Solothurn

Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)

19.0507.02

Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz

betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Berichterstattung 2018

Partnerschaftliches Geschäft

vom 4. Juli 2019

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 9. August 2019

1. Zusammensetzung der Kommission (Stand 17. Juni 2019)

Aargau
Jürg Baur (CVP)
Simona Brizzi (SP)
Bruno Gretener (FDP)
Kathrin Hasler (SVP)
Ruth Müri (Grüne)

Basel-Landschaft
Erika Eichenberger (Grüne)
Christoph Hänggi (SP)
Heinz Lerf (FDP)
Oskar Kämpfer (SVP)
Marie-Therese Müller-Schärer (BDP), Kommissionsvizepräsidentin

Basel-Stadt
Martina Bernasconi (FDP)
Erich Bucher (FDP)
Oswald Inglin (CVP)
Beatrice Messerli (GB)
Jo Vergeat (GB)

Solothurn
Hubert Bläsi (FDP), Kommissionspräsident
Peter Brotschi (CVP)
Mara Moser (SP)
Tamara Mühlemann Vescovi (CVP)
Rolf Sommer (SVP)

2. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 des Staatsvertrags). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 Bst. c).
Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Zur weiteren Information enthält dieser Bericht den Jahresabschluss (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoring-Tabellen mit Kennzahlen im Anhang. Die Jahresrechnung ist Teil des Geschäftsberichts 2018. Auch die statistischen Angaben sind Teil des Geschäftsberichts. Der Bericht und die Beilagen sind auf der FHNW-Homepage zu finden.

Für Details wird auf die Vorlagen der vier Regierungen der Trägerkantone (AG, BL, BS, SO) verwiesen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Die IPK FHNW hat den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2018 an der Kommissionssitzung vom 17. Juni 2019 in Anwesenheit von 18 Kommissionsmitgliedern beraten.

Anwesend waren zudem:

- Regierungsrat Alex Hürzeler (AG)
- Regierungsrätin Monica Gschwind (BL)
- Regierungsrat Remo Ankli (SO)
- die kantonalen Hochschulverantwortlichen Olivier Dinichert (AG), Jacqueline Weber (BL), Ariane Bürgin (BS) und Roger Swifcz (SO)
- die Präsidentin des Fachhochschulrats Ursula Renold
- der FHNW-Direktionspräsident Crispino Bergamaschi
- die FHNW-Vizepräsidenten Daniel Halter und Raymond Weisskopf

3.2. Detailberatung

Die IPK FHNW nimmt zur Kenntnis, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) das Jahr 2018 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 11.7 Mio. abschliesst. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 3.6 Mio. Die FHNW erläuterte, dass der im Vergleich zum Budget deutlich höhere Aufwandüberschuss durch die Anpassung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes der Basellandschaftlichen Pensionskasse, welcher die FHNW angehört, respektive der damit verbundenen Notwendigkeit, Rückstellungen zu machen, zu erklären ist. Für die IPK FHNW ist diese Erklärung nachvollziehbar.

Per 15. Oktober 2018 waren 12'419 Studierende an der FHNW immatrikuliert, wovon sich 10'355 im Diplom/Bachelorstudium und 2'064 im Masterstudium befanden. Die Studierendenzahl aus dem Jahr 2017 (12'230) erhöhte sich erneut. Bei den Neueintritten war jedoch ein leichter Rückgang von 3'861 (2017) auf 3'844 (2018) zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit den Studierendenzahlen interessierten die Kommission die Gründe für den markanten Rückgang der Neueintritte am Standort Brugg-Windisch. Abschliessend lässt sich die Frage nach dem Wieso nicht beantworten, so die FHNW-Vertreter. Präferenzordnungen sind sehr schwierig zu analysieren und am Ende des Tages handelt es sich um einen Einzelentscheid, ob jemand an der FHNW studieren möchte oder eben nicht. Weiter wird auf bestehende Teilnehmendenbeschränkungen in einzelnen Studiengängen verwiesen. So mussten beispielsweise im Studiengang Informatik interessierte Personen abgewiesen und ein Numerus Clausus eingeführt werden, da die FHNW nicht über genügend Ressourcen verfügt. Dies schmerzt, ist doch gerade auch im Bereich der Informatik der Bedarf an Fachkräften gross. Ein Mitglied der Kommission kritisierte diesbezüglich, dass es sich um keine neue Erkenntnis handelt, dass Informatikfachkräfte gesucht sind. Von der FHNW hätte das Mitglied erwartet, dass sie nach Feststellung des Bedürfnisses entsprechende Massnahmen in die Wege leitet, um die Ausbildung dem bestehenden Bedarf von Gesellschaft und Wirtschaft anzupassen. Die FHNW entgegnet, dass der plötzliche Anstieg an jungen Menschen, die sich für Informatik interessieren, nach jahrelangen konstanten Neuanmeldungen nicht abzusehen gewesen sei. Beim Ressourcenausbau, also Neuanstellungen von Dozierenden, hat Qualität Vorrang vor Geschwindigkeit. Die FHNW möchte alle offenen Stellen mit den bestmöglichen Personen besetzen.
Als weiterer Grund für den Rückgang der Neueintritte am Standort Brugg-Windisch wurde die Konkurrenz auf dem Fachhochschulmarkt genannt. Fachhochschulen, die in den letzten Jahren aufgrund des Standorts Brugg-Windisch Studierende «verloren» hatten, entwickelten neue Angebote. Die FHNW blieb – auch aus Kostengründen – diesbezüglich zurückhaltender. Die Vertreter der FHNW merken selbstkritisch an, dass sie in den letzten Jahren allenfalls zu sehr nach Effizienz strebten, nicht ohne aber darauf hinzuweisen, dass diese Vorgabe aus dem aktuellen Leistungsauftrag hervorgeht.
Als Massnahme zur Stärkung des Standorts Brugg-Windisch wird nun auch im Kanton Aargau der Studiengang Wirtschaftsinformatik angeboten. Bisher konnte man diesen nur in Basel und Olten belegen. Zudem werden an der Hochschule für Technik zwei neue Studiengänge angeboten: Data Science und Medical Informatics.
Die Kommission reagierte einerseits erfreut auf die angekündigten und in die Wege geleiteten Massnahmen, legte der FHNW jedoch auch nahe, dem Wettbewerb unter den Fachhochschulen nicht alles unterzuordnen. Es kann durchaus auch sinnvoll sein, Stärken auszubauen, allenfalls die

Anzahl Studiengänge mit Numerus Clausus zu verringern, anstatt die FHNW mit exotischen Studiengängen zu diversifizieren.

Im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit stellte sich einem Kommissionsmitglied eine weitere Frage: Der Kostendeckungsgrad von 158 % im Bereich der Weiterbildung ist zwar erfreulich, andererseits wird in Frage gestellt, ob man mit einem solch hohen Deckungsgrad in diesem Bereich noch wettbewerbsfähig ist. Die FHNW-Vertreter bestätigen, dass Wettbewerbsfähigkeit möglich ist. Die Vorgaben seien auch deshalb so hoch, damit private Anbieter von Weiterbildungsangeboten nicht von öffentlich-rechtlichen Institutionen aus dem Markt gedrängt werden können. In diesem Zusammenhang wurde auf die besonders hohe Vorgabe für die FHNW seitens der Trägerkantone verwiesen und die Standortkantone auf die Konsequenz aufmerksam gemacht, dass Weiterbildungsleistungen der FHNW insofern allenfalls auch teurer einzukaufen sind als diejenigen anderer Fachhochschulen, welche einen niedrigeren Deckungsgrad zu erreichen haben.

Das Thema Fachkräftemangel sorgte auch rund um die Neubesetzung von Kaderpersonen der einzelnen Hochschulen für Nachfragen. Die FHNW bekundet zunehmend Mühe, Dozierende zu finden, welche im praktischen und akademischen Bereich über dieselben Kompetenzen verfügen. Der Fachhochschule ist bewusst, dass sie nicht über dieselben Mittel wie die Privatwirtschaft verfügt, die Löhne entsprechend anheben und somit den Fachkräftemangel umgehen kann. Hier ist Innovation gefragt. Die FHNW verfolgt den Ansatz, Aufgaben auf ein Team aufzuteilen.
Im Zusammenhang mit Fragen von Stellenneubesetzungen verliehen mehrere Kommissionsmitglieder ihrer Enttäuschung über den geringen Frauenanteil in Leitungspositionen (23 %, gegenüber 22 % im Jahr 2017) Ausdruck. Diesbezüglich erhoffte sich die Kommission eine konkrete Strategie, mit welcher die FHNW ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auch in Leitungspositionen erreichen kann. Diese kann allerdings auch die FHNW nicht bieten. Die FHNW-Vertreter sind nicht glücklich über den geringen Anteil weiblicher Führungspersonen. Die Hochschule kann ein gesellschaftliches Problem jedoch nicht alleine lösen. Die Zahlen präsentieren sich von Hochschule zu Hochschule ganz unterschiedlich. So gibt es durchaus auch Hochschulen, in denen eine Mehrheit der Führungspersonen Frauen sind. Generell ist es wichtig, dass das Potenzial so gross wie möglich ist. Je mehr Frauen beispielsweise einen technischen Beruf erlernen, desto grösser die Chance, aus diesem Pool an Fachfrauen eine Dozentin für die FHNW gewinnen zu können. Die FHNW ist jedoch weit davon entfernt, jegliche Verantwortung an die Allgemeinheit abzuschieben. So hinterfragt sie sich, was Frauen davon abhalten könnte, für die Fachhochschule zu arbeiten. Die Fachhochschule ermöglicht nun ein Co-Leitungsmodell, weil Teilzeitarbeit ein wichtiger Faktor für Mitarbeitende, Frauen wie Männer, ist. Die Kommission nimmt die Bemühungen der FHNW zur Kenntnis und hofft, dass die FHNW weitere Lösungsmöglichkeiten erkennen und den Frauenanteil in Leitungspositionen erhöhen kann.

Die Mitglieder der IPK FHNW zeigten sich sehr zufrieden mit der ausführlichen und detaillierten Berichterstattung der FHNW und der kompetenten Beantwortung ihrer kritischen Fragen. Besonders in Erinnerung bleibt das Jahr 2018 aufgrund der Eröffnung des Campus Muttenz. Dieser neue Standort der FHNW wird von Studierenden wie Dozierenden gleichermassen sehr geschätzt, was entsprechende Rückmeldungen belegen.

4. Antrag an die Parlamente der Trägerkantone

Die IPK FHNW beantragt einstimmig mit 18:0 Stimmen, wie folgt zu beschliessen.

1. Von der mit dem Jahresbericht 2018 vorgelegten Jahresrechnung der FHNW wird Kenntnis genommen.

2. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2018 wird genehmigt.

3. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

04.07.2019 / bw

Interparlamentarische Kommission der
Fachhochschule Nordwestschweiz

Hubert Bläsi, Präsident

Beilage:

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

**Berichterstattung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
zum Leistungsauftrag 2018**

vom ……

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 19.0507.01 vom 30. April 2019 sowie in den Bericht der IPK FHNW Nr. 19.0507.02 vom 4. Juli 2019, beschliesst:

1. Von der mit dem Jahresbericht 2018 vorgelegten Jahresrechnung der FHNW wird Kenntnis genommen.
2. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2018 wird genehmigt.
3. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität)

An den Grossen Rat

19.0611.02

Basel, 17. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 17. September 2019

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungs-kommission der Universität Basel (IGPK Universität)

zum Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2018 der Universität Basel

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2019) 3
2. Auftrag der Kommission 3
3. Einleitung 3
4. Corporate Governance 4
4.1 Transparenz der Rechnungslegung 4
5. Immobilienstrategie 5
6. Strategie. Lehre und Forschung dominieren das Profil der Universität 5
6.1 Studierendenzahlen 6
6.2 Mobilität 6
7. Forschung und Kooperationen 7
7.1 Qualität der Forschung entscheidend 7
7.2 Projektzusprachen und Drittmittel 7
7.3 Schwierige Rahmenbedingungen 8
7.4 Unabhängigkeit 8
7.5 Risikomanagement 8
7.6 Aufträge vs. Kernaufgaben 8
7.7 Steigerung Drittmittel 9
7.8 PPP Ophtalmologie 9
7.9 Universität überzeugt 9
8. Jahresrechnung 9
8.1 Faktoren mit Einfluss auf das Ergebnis 2018 9
8.2 Investitionsstrategie 9
8.3 Rücklagen aus Berufungen 10
8.4 Finanzmarktschwankungen und die Auswirkungen auf die Universität 10
9. Antrag der Kommission 10
Grossratsbeschluss 11

1. Zusammensetzung der Kommission (Stand: Juli 2019)

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel (IGPK Universität Basel) hat in folgender Zusammensetzung die Prüfung des Berichtsjahrs 2018 durchgeführt:

Basel-Landschaft
Mirjam Würth, SP (Präsidentin)
Anita Biedert, SVP
Sven Inäbnit, FDP
Caroline Mall, SVP
Béatrix von Sury d'Aspremont, CVP/BDP
Ursula Wyss, SP
Karl-Heinz Zeller, Grüne

Basel-Stadt
Michael Koechlin, LDP (Vizepräsident)
Sibylle Benz, SP
Patrick Hafner, SVP
Stephan Mumenthaler, FDP
Jürg Stöcklin, GB
Joël Thüring, SVP
Kerstin Wenk, SP

2. Auftrag der Kommission

Die IGPK prüft als gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Parlamente Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Vollzug des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel gemäss dessen § 20 und erstattet den Parlamenten entsprechend Bericht.

Die Kommission prüft insbesondere die jährliche Berichterstattung des Universitätsrats zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universität zur Kenntnis.

Die beiden Parlamente nehmen den Bericht zum Leistungsauftrag auf Antrag der IGPK zur Kenntnis gemäss § 19 lit. b des Staatsvertrags.

3. Einleitung

Die IGPK Universität (IGPK) hält fest, dass sie von der Universität offen und transparent informiert wurde. Die IGPK konnte keine grundsätzlichen Mängel bezüglich Compliance und Good Governance feststellen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern der Universität für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit bei der Berichterstattung.

Die Jahresrechnung 2018 wird von der IGPK als korrekt und schlüssig angesehen. Bei einem Umsatz von 730 Mio. Franken schliesst die Rechnung der Universität ausgeglichen ab. Im Übrigen verweist die Kommission auf den Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG vom 19. März 2019. Nach deren Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr den staatsvertraglichen Vorschriften und den Konsolidierungs- und Rechnungslegungsgrundsätzen der Universität Basel. In Anlehnung an den Schweizer Prüfungsstandard 890 wird bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Universitätsrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Zum zweiten Mal hat das Swiss TPH die IGPK über seinen Geschäftslauf informiert. Dies nicht im Rahmen einer Prüfung – diese wird im Vierjahresrhythmus durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auf Empfehlung von Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR vorgenommen – sondern im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die IGPK mit einer ausführlichen Präsentation durch die Direktion des TPH, welche am 22. August 2019 stattgefunden hat. Die IGPK nahm dabei zur Kenntnis, dass das Swiss TPH über eine relativ tiefe Kern-finanzierung verfügt, und ca. 80 Prozent seines Budgets durch die Akquisition von Drittmitteln bestreiten muss. Mittelfristiges Ziel des Swiss TPH ist eine moderate Erhöhung der Beiträge der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, was einen entsprechenden politischen Prozess bedingt. Die Beiträge der Kantone sollen ein ähnliches Niveau erreichen, wie jener des Bundes. Die Leitung des Swiss TPH versichert der IGPK, dass bezüglich des Neubauprojektes in Allschwil alles bestens läuft und der kommunizierte Zeitplan sowie die Kostenvorgaben eingehalten werden.

Am 1. April fand auf Einladung der IGPK eine Anhörung des Rektorats zum Thema «Vertrauliche Quartalsberichte» und die darin formulierten «Überlegungen zu einer möglichen neuen Fakultät beim Departement Pharmazeutische Wissenschaften beziehungsweise Kooperation der Universität Basel mit Novartis». Durch eine Vertraulichkeitsverletzung gelangte dieser Quartalsbericht an die Tageszeitung bz, die daraufhin einen kritischen Artikel zum Thema «Drittmittelfinanzierung von Fakultäten» publizierte.
Die IGPK wurde vom Rektorat anlässlich der Anhörung umfassend informiert. Die Rektorin der Universität regte an, dass die IGPK bei Vertraulichkeitsverletzungen durch die Universität direkt zu informieren sei, damit die IGPK im Falle von Medienanfragen Bescheid wisse, um was es geht.

Die IGPK geht im nachfolgenden Bericht auf einzelne ausgewählte Themen ein.

4. Corporate Governance

4.1 Transparenz der Rechnungslegung

In Bezug auf die aktuelle Rechnungslegung und die entsprechenden Transparenzanforderungen hielt die Universität fest, dass die Rechnungslegung gemäss dem Grundsatz «true and fair view» erfolgt. Sowohl die Bilanz als auch die Erfolgsrechnung werden in der Jahresrechnung sehr detailliert dargestellt und erläutert. Dies bestätigen die Revisionsstellen der Universität. Zu erwähnen ist, dass dies auch explizit eine Zusatzprüfung gemäss Art. 29 des Staatsvertrages durch die Finanzkontrollen der Kantone einschliesst. Die IGPK begrüsst diese Transparenzeinhaltung seitens der Universität.

Laut dem Verwaltungsdirektor der Universität ist geplant, die Rechnungslegung auf den Standard Swiss GAAP FER umzustellen, allerdings gibt es dazu noch keinen gültigen Beschluss der Universität. Die IGPK befürwortet diese Umstellung, denn Swiss GAAP FER erfüllt die Transparenzanforderung an die Geldflussrechnung und lässt die Entwicklung der flüssigen Mittel sowie der Rücklagen transparent darstellen und verbessert die Vergleichbarkeit.

5. Immobilienstrategie

Die Flächenentwicklung der Universität hat in den letzten 10 Jahren um 12 Prozent zugenommen. Im gleichen Zeitraum gab es eine Steigerung von 50 Prozent bei den Drittmitteln, einen Zuwachs von 50 Prozent bei den Mitarbeitenden und 60 Prozent mehr Studierende.

Die Immobilienstrategie der Universität sieht für die kommenden Entwicklungen folgende Schwerpunkte:

1. Bündelung der Einheiten und Angebote
   → Heute stark fragmentierte Flächen sollen zu Core Facilities werden.

2. Steigerung der Reserveflächen
   → Insgesamt gibt es heute zu wenig Reserveflächen, insbesondere im Laborbereich.

3. Raum für Studierende
   → Direkter Kontakt unter den Studierenden braucht eine zentrale Infrastruktur.

4. Effizientes Gesamtflächenmanagement

Die Immobilien haben einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg und die Entwicklung der Universität und sind deshalb integraler Bestandteil der Strategie. Für die Hälfte der Investitionen (1,2 Mia. Franken) sind die Planungen noch nicht abgeschlossen und die Finanzierung noch nicht beschlossen. Insgesamt hat die Präsentation der Universität zur Immobilienstrategie bei der IGPK einen guten Eindruck hinterlassen.

Wer die entstandenen und möglicherweise noch weiter entstehenden Mehrkosten für den Bau des Biozentrums tragen muss, konnte der IGPK (Stand Juni 2019) nicht schlüssig dargelegt werden. Dass für die Universität Folgekosten entstehen und sich der Umzug verzögert, ist klar. Ebenso ist klar, dass diese Verzögerungen und Mehrkosten zu komplexen Verhandlungen zwischen den verschiedenen involvierten Partnern führen werden. Die operative Verantwortung seitens der Kantone wurde von den Regierungen der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft – deren Parlamente die betreffenden Kreditsicherungsgarantien genehmigt hatten – dem Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt übertragen. Die IGPK wird die weitere Entwicklung dieser Problematik beobachten.

6. Strategie: Lehre und Forschung dominieren das Profil der Universität

Die Strategie zu Lehre und Forschung sieht folgendes vor:

1. Agilität fördern
2. Universität weiter öffnen
   → Kontakte mit den Anspruchsgruppen (Stakeholder) intensivieren
3. Marke stärken
4. Standortvorteile nutzen:
   → Life Science Industrie
   → Kultureller Reichtum
   → Dreiländereck: EUCOR gibt die kritische Masse an Studierenden

6.1 Studierendenzahlen

Nach einer längeren Zeit der Stabilisierung der Studierendenzahlen an der Universität Basel sind diese seit dem Herbstsemester 2017 weiter zurückgegangen. Für 2018 sind über fast alle Fakultäten 200 Bacheloreintritte weniger zu verzeichnen als im Vorjahr. Eine Zunahme der Bachelorstudierenden weist jedoch die medizinische Fakultät aufgrund des Ausbaus der Studienplätze aus. Der grösste Rückgang an Bachelorstudierenden ist an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu verzeichnen.

Als Erklärung für diesen Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 wird seitens der Universität die Bildungsharmonisierung im Kanton Basel-Landschaft angeführt. Seit HarmoS verlassen Maturantinnen und Maturanten nicht mehr bereits zu Weihnachten die Schulen, sondern erst im folgenden Sommer. Aufgrund dessen wird der Rückgang der Studienbeginnenden in den Trägerkantonen mit einem Unterbruch zwischen Schulabschluss und Universitätsbeginn erklärt. Demgegenüber verzeichnen die Studierenden in den Masterstudiengängen einen weiteren Anstieg.

Insgesamt teilt sich die Studierendenzahl in 48 Prozent Bachelorstudierende, 30 Prozent Masterstudierende und 22 Prozent Doktoranden auf. Eine ähnliche Entwicklung ist auch an den Universitäten Bern und Fribourg zu beobachten. Bei einer gesamtschweizerischen Betrachtung der einzelnen Fachbereiche fällt vor allem der Rückgang der Bachelorstudierenden in den Wirtschaftswissenschaften auf. Dies ist wohl durch den Ausbau weiterer Studienmöglichkeiten zu erklären.

Ein Rückgang der Studierendenzahlen an der Universität Basel wird bis 2024 prognostiziert. Dies wird sich negativ auf die Bundesbeiträge gemäss HFKG (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) auswirken. Die Bundesbeiträge werden gemäss Anteil der Studierenden jeder Universität an der Gesamtzahl der Studierenden in der Schweiz berechnet. Für die Universität werden sich folglich die Einnahmen in diesem Bereich reduzieren. Dieser Verlust an Bundesbeiträgen stimmt die IGPK nachdenklich, zumal gleichzeitig die Kosten in anderen Bereichen wie Infrastruktur und Forschung steigen. Die IGPK unterstützt folgende Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität welche vom Rektorat der Uni Basel geplant sind:

- Intensivierung der Kontakte zu den Gymnasien innerhalb und ausserhalb der Standortkantone;
- Verbesserung der Vermarktung der Studiengänge sowie der Universität in ihrer Gesamtheit;
- Weiterentwicklung und Steigerung der Attraktivität der Studienangebote;
- Stärkere Ausrichtung der Studienangebote auf die Bedürfnisse der Studierenden;
- Optimierung der Studienadministration, der Beratungs- und Unterstützungsangebote, sowie der Lehrinfrastruktur.

Es ist aus Sicht der IGPK wichtig, dass die Universität den Kontakt zur Bevölkerung sucht, die Identifikation mit der «Marke» Universität Basel stärkt und gleichzeitig die nationale und internationale Sichtbarkeit ausbaut, indem vor allem vom Standort der Life Science und vom Dreiländereck profitiert werden sollte.

6.2 Mobilität

Die Universität Basel beteiligt sich an verschiedenen Mobilitäts- und Austauschprogrammen und wird vom Bund dabei finanziell unterstützt. Die Universität Basel hat bilaterale Abkommen mit verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Universitäten abgeschlossen. Die Studierenden haben im Rahmen dieser Abkommen die Möglichkeit, ein oder zwei Semester an einer Gastuniversität zu studieren, ohne die dortigen Studiengebühren entrichten zu müssen.

Je nach Programm sind auch Fahrkostenzuschüsse möglich. Diese Möglichkeit besteht auch innerhalb der Schweiz. Die jeweiligen Dekanate der Fakultäten regeln, ob die Studienleistungen der Studierenden voll oder teilweise angerechnet werden.

Die beiden beliebtesten Mobilitätsangebote sind EUCOR (The European Campus) und ERASMUS (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students). Die Teilnehmendenzahlen an diesen Programmen sind stabil. Betrachtet man alle Programme zusammen, ist die Anzahl der Studierenden leicht zunehmend. Die Universität wünscht sich einen Ausbau dieser Programme, insbesondere beim EUCOR-Programm. So wurde am 12. April 2018 eine gemeinsame Erklärung zur Weiterentwicklung des bisherigen losen Universitätsverbunds EUCOR zwischen den oberrheinischen Universitäten Basel, Freiburg, Mulhouse/Colmar, Strasbourg und dem Karlsruher Institut für Technologie zu «EUCOR – The European Campus» unterzeichnet.

Am ERASMUS-Programm war die Schweiz von 2011 bis 2014 als offizielle Partnerin beteiligt. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wurde der Schweiz eine direkte Teilnahme am ERASMUS+-Programm, aufgrund der Sistierung der Verhandlungen der EU mit der Schweiz, verunmöglicht. Der Bundesrat hat 2014 eine Übergangslösung erarbeitet, um wenigstens noch eine indirekte Beteiligung der Schweizer Studierenden am ERASMUS+-Programm zu ermöglichen und Bundesmittel zu sprechen. Diese Übergangslösung läuft bis Programmende 2020/2021. Für die Universität Basel ist eine Weiterführung des Programms sehr wichtig.

Die von Studierenden für einen solchen Austausch am häufigsten gewählten Universitäten sind Berlin, Bologna, Utrecht, Wien, sowie englischsprachige Universitäten und Universitäten in Japan und Südkorea. Die Universität Basel plant weitere Universitäten in das Programm aufzunehmen.

7. Forschung und Kooperationen

7.1 Qualität der Forschung entscheidend

Neben der Qualität im Bereich der Lehre ist die hohe Qualität und Ausstrahlung im Bereich Forschung ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Universität Basel. Im Unterschied zum Bereich Lehre ist der Bereich Forschung vielschichtiger und komplexer, und in zunehmendem Masse auf unterschiedliche Formen der Finanzierung und Kooperationen angewiesen. Da es sich speziell bei letzterem um einen sensiblen Bereich handelt, hat sich die IGPK bereits in vergangenen Berichten mit der Thematik Forschung und Kooperationen befasst, und tut dies nun auch in diesem aktuellen Bericht.

7.2 Projektzusprachen und Drittmittel

Ein wichtiges Kriterium der Forschungsstärke einer schweizerischen Hochschule ist der Anteil an Forschungszusprachen durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Hier stellt die Universität an sich selber einen hohen Anspruch, dem sie im Bereich der kompetitiven Forschungsdrittmittel auch gerecht wird. Die Universität hat ein grosses Interesse daran, ihren im Vergleich zu anderen Universitäten heute schon sehr hohen Anteil in diesem Bereich zu halten oder gar weiter zu steigern. Bei EU-Projekten und Direktfinanzierungen von Projekten durch den Bund gelten diese Aussagen in ähnlicher Form.

Da über die Dauer der Drittmittelfinanzierung keine finanziellen Verpflichtungen seitens der Universität eingegangen werden, also beispielsweise nur befristete Arbeitsverträge für die Dauer der festen Zusprachen abgeschlossen werden, gibt es für die Universität in diesem Bereich keine oder nur sehr geringe finanzielle Risiken. Zudem wird laufend der Kontakt mit den Drittmittelgebern

gepflegt, um rechtzeitig mögliche Anschlussfinanzierungen zu besprechen beziehungsweise sicherzustellen. Die IGPK ist von dieser Strategie und dem Vorgehen der Universität überzeugt und ermuntert die Universität, diese Strategie auch weiterhin so zu verfolgen.

7.3 Schwierige Rahmenbedingungen

Forschung auf höchstem Niveau erfordert entsprechende finanzielle Mittel. Das können Drittmittel aus verschiedenen Quellen, oder Public Private Partnerships (PPPs) sein. Bei den Drittmitteln sind zwei aktuelle Entwicklungen aus Sicht der IGPK beunruhigend: Erstens ist es angesichts der politischen Verhältnisse in der Schweiz für die Universitätskantone schwierig bis unmöglich vom Bund mehr Mittel zu bekommen.
Zweitens belastet die schwierige und die in wichtigen Punkten (z.B. Rahmenabkommen) noch nicht geklärte Beziehung zwischen der Schweiz und der EU die Zusammenarbeit zwischen Schweizerischen und EU Universitäten sowie die Möglichkeit, an EU Finanzmittel zu kommen.
Die Universität Basel hat sich diesbezüglich zwar verhalten optimistisch geäussert, die Zukunftsaussichten sind trotzdem nicht als sehr gut zu bezeichnen. Aus Sicht der IGPK sind die Universität sowie die beiden Trägerkantone gefordert alles zu unternehmen, um die Qualität der Forschung auf dem bisherigen hohen Niveau zu halten und möglichst noch zu steigern.

7.4 Unabhängigkeit

Eine zentrale Frage sowohl bei Kooperationen, insbesondere bei PPPs, wie auch bei gesponserten Lehrstühlen oder anderen Aktivitäten ist immer die der Unabhängigkeit von Lehre und Forschung der Universität. In den vergangenen Jahren hat die Universität immer wieder betont, dass sie bei allen Formen von Unterstützung durch Drittmittel, bei gestifteten Professuren, bei Kooperationen oder bei PPPs bedingungslos diese Unabhängigkeit der Universität in Lehre und Forschung einfordert und einhält. Die IGPK bestärkt die Universität in dieser Haltung.

7.5 Risikomanagement

Im Leistungsbericht 2018 der Universität Basel wird im Kapitel 3.1 Forschung umfassend auf die aktuellen Forschungsaktivitäten eingegangen, aber auch auf künftige Ausrichtungen im Zusammenhang mit der Strategie 2030. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen nicht einfachen Situation bezüglich der Finanzierung der universitären Forschung hat die IGPK der Universität die Frage gestellt, ob sie ein systematisches Risikomanagement bezüglich Drittmittel betreibt. Dies wird von der Universität bejaht. Zudem betont sie, dass keine strukturellen Ausgaben über Drittmittel finanziert werden.

7.6 Aufträge vs. Kernaufgaben

Eine weitere kritische Frage der IGPK betraf das Thema «Auftragsforschung». Die IGPK anerkennt die Notwendigkeit, dass die Universität durch geeignete Massnahmen auch selber Einnahmen generiert. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Unabhängigkeit der Universität tangiert wird. Die Universität hält in ihrer Antwort fest, dass sie Auftragsforschung «nur in dem Mass erbringt, wie ihre Kernaufgaben nicht tangiert werden.» Auf die IGPK-Frage nach Quantifizierung legte die Universität die entsprechenden Zahlen offen.

So wurden im Jahre 2018 Forschungsaufträge von Bund und Kantonen im Umfang von 1,4 Mio. Franken und aus der Privatwirtschaft von 700'000 Franken angenommen. Gesponserte klinische Forschungen sind dabei nicht enthalten, da für diese das Universitätsspital Vertragspartner ist.

7.7 Steigerung Drittmittel

Zum Thema Ziele und Indikatoren im Bereich Forschung gibt der Leistungsbericht 2018 der Universität Basel im Kapitel 4.1 detailliert Auskunft. Die IGPK ist erfreut, dass es der Universität gelungen ist, die kompetitiv geworbenen Drittmittel im Vergleich zum Vorjahr von rund 107 Mio. auf rund 112 Mio. Franken zu steigern.

7.8 PPP Ophthalmologie

Als neues und vielleicht auch wegweisendes Beispiel einer PPP-Kooperation dreier Partner – der Universität, der Augenklinik und der Novartis AG – sollte das auch vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt mit 12 Mio. Franken unterstützte «Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB» genannt werden. Über die Finanzierung der Gründungspartner hinaus wird erwartet, dass das IOB zusätzliche Mittel über Forschungsförderprogramme oder weitere Kollaborationen generieren wird. Der Beitrag der Novartis an das IOB beträgt jährlich 10 Mio. Franken. Der Verdacht, dass die Novartis mit einer relativ geringen Investition sehr kostengünstig zu gewinnbringenden Forschungsresultaten komme, welche hauptsächlich von der öffentlichen Hand finanziert werden, wird von den Verantwortlichen von Universität und Regierung dezidiert verneint. Die entsprechenden Joint Venture Verträge und die Stiftung IOB seien so ausgestaltet, dass der Universität und dem Universitätsspital sowohl eine klare Mitbestimmung wie auch eine angemessene Beteiligung an allfälligen Gewinnen garantiert sei.

7.9 Universität überzeugt

Die IGPK stellt fest, dass der Bereich Forschung und Kooperationen von der Universitätsleitung umsichtig und unter Einhaltung gängiger Good Governance und Compliance Standards geplant, gefördert und geführt wird.

8. Jahresrechnung

8.1 Faktoren mit Einfluss auf das Ergebnis 2018

Die IGPK wollte von der Universitätsleitung im Hinblick auf die Besprechung zur Jahresrechnung 2018 über einzelne Faktoren mit Einfluss auf das Ergebnis genauere Antworten erhalten und hat unter anderem Fragen zu den Themenbereichen Projektzusprachen des SNF und Dritten, Gebühren, Vermögenserfolg und Investitionsstrategie sowie Raumbedarf, Unterhalt und Investitionen aus Immobilienfonds und Rücklagen aus Berufungen gestellt. Im Weiteren wollte die IGPK wissen, inwiefern die Jahresrechnung die Transparenzanforderungen der modernen Rechnungslegung erfüllt und weshalb Finanzmarktschwankungen im 2018 auf das Resultat der Rechnung keinen grossen Einfluss hatten.

8.2 Investitionsstrategie

Die IGPK liess sich ausserdem auch die Investitionsstrategie der Universität erläutern. Die durch den Universitätsrat gewählte Anlagekommission hat gemäss Anlagereglement einzelne strategische Eckwerte zu berücksichtigen. Diese Anlagestrategie erscheint aus Sicht der IGPK schlüssig, zumal die Vermögenswerte der Universität in diesem Bereich weiterhin sehr stabil sind.

8.3 Rücklagen aus Berufungen

Die IGPK ging der Frage nach, ob es sich bei den Rücklagen für Berufungen über 18 Mio. Franken um Rücklagen aus Vakanzen, das heisst noch nicht erfolgten, aber freigegeben Berufungen, die zweckgebunden sind, handelt. Die Universität hielt fest, dass es sich dabei nur zu einem kleineren Teil um zweckgebundene Mittel für noch nicht erfolgte Berufungen handelt (ca. 3 Mio. Franken). Der weitaus grössere Teil der ausgewiesenen Rücklagen in Höhe von also knapp 15 Mio. Franken sind gebundene und gemäss Berufungsprotokollen gesprochene Zusagen (im Sinne eines Startkapitals für z.B. Laborausstattungen, zusätzliches und zeitlich befristetes Personal etc.). Sie sind mit einer Zweckbindung versehen und für fünf Jahre zugesprochen und werden zentral von der Verwaltungsdirektion überwacht. Bei den besagten reservierten 3 Mio. Franken handelt es sich um einzelne noch ausstehende beziehungsweise sich verzögernde Berufungsprozesse aus den Departementen Chemie, Umweltwissenschaften und dem Biozentrum.

Die IGPK hält diese Aussagen für schlüssig und nachvollziehbar. Für die Transparenz der Jahresberichterstattung wäre eine Aufschlüsselung dieser Rücklagen in entsprechende Themengebiete und Departemente jedoch sinnvoller.

8.4 Finanzmarktschwankungen und die Auswirkungen auf die Universität

Erfreulich ist aus Sicht der IGPK, dass das Ergebnis der Universität trotz Finanzmarktschwankungen ausgesprochen stabil ist. Gemäss Universität liege dies unter anderem auch daran, dass auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze der Universität und einer Überprüfung der Finanzkontrollen der beiden Kantone in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Finanzanlagen eine gebundene Rücklage für Anlagerisiken gebildet wurde. Diese Rücklage musste per Ende 2018 um knapp 11 Mio. Franken (Stand per 1. Januar 2018: 46,2 Mio. Franken) abgeschrieben werden. Mit diesem Ausgleich haben die Schwankungen im Vermögenserfolg im Saldo keine grössere Auswirkung auf das Jahresergebnis gehabt.

Die IGPK nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie ist im Hinblick auf die sich abzeichnende Verschlechterung der Weltwirtschaftslage allerdings der Ansicht, dass künftige Finanzmarktschwankungen für die Universität mittel- und langfristig zu einem Problem werden könnten. Die IGPK erwartet von der Universität, dass sie sich diesem Themengebiet auch künftig intensiv annimmt.

9. Antrag der Kommission

Die IGPK hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 17. September 2019 verabschiedet. Die Kommission beantragt dem Landrat und dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs und hat ihre Präsidentin und ihren Vizepräsidenten zum Referenten bestimmt.

Für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Universität Basel

Mirjam Würth, Präsidentin

Michael Koechlin, Vizepräsident

Beilage
Beschlussentwurf

Grossratsbeschluss

Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2018 der Universität Basel

(vom …….)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 19.0611.01 vom 14. Mai 2019 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Universität Nr. 19.0611.02 vom 17. September 2019, beschliesst:

1. Der Bericht 2018 zum Leistungsauftrag der Universität Basel wird gemäss § 19 lit. b des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag) vom 27. Juni 2006 zur Kenntnis genommen.

2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Partnerkanton.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat | **17.5329.03**

Petitionskommission

Basel, 02. September 2019

Kommissionsbeschluss vom 02. September 2019

Petition P 373 betreffend "Recht auf kostenlose Bildung für alle"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 die Petition betreffend „Recht auf kostenlose Bildung für alle“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 19. März 2018 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit dem Schreiben vom 29. Mai 2019 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1 Wortlaut der Petition[1]

Vor 20 Jahren (1997) hat die Schweiz die UN-Kinderrechte ratifiziert. Ein Kinderrecht ist: ***Das Recht auf Bildung****. Wann aber beginnt die Bildung? Im Kindergarten, in der Schule?*

Mit der Geburt beginnt die Bildung der Kinder. Ihr Lehrmittel ist das Spiel. Seit über 40 Jahren gibt es in der Schweiz Spielgruppen, welche das Kind in den Mittelpunkt stellen und ihm ein Lernfeld schaffen, damit es selbstbestimmt und frei lernen kann.

Die Spielgruppen in Basel haben 2013 einen Lernauftrag vom Kanton erhalten: die frühe Sprachförderung. Zudem unterstützen sie die Kinder und bereiten sie auf den Übertritt in den Kindergarten vor.

Der Dachverband Basler Spielgruppen, gegründet 2011, schreibt in seinen Statuten: Längerfristig setzt sich der Verein ein, dass jedes Kind in Basel-Stadt die Möglichkeit hat, kostenlos eine Spielgruppe zu besuchen.

Noch immer finanzieren ein Drittel der Eltern den Spielgruppenbesuch selbst. ***Es ist an der Zeit, dass der Kanton das Kinderrecht: Recht auf Bildung ernst nimmt und allen Kindern einen kostenlosen Spielgruppenbesuch ermöglicht.***

[1] Petition P 373 betreffend „Recht auf kostenlose Bildung für alle“, Geschäfts-Nr. 17.5329.01.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat und den Grossen Rat, allen Kindern in Basel-Stadt einen kostenlosen Besuch einer Spielgruppe während 6 Stunden pro Woche zu ermöglichen.

2 Bericht der Petitionskommission vom 19. März 2018

Die Petitionskommission führte am 20. Dezember 2017 ein Hearing mit drei Vertreterinnen der Petentschaft sowie der stellvertretenden Leiterin Volksschulen und der Leiterin Fachbereich Frühe Deutschförderung als Vertreterinnen des Erziehungsdepartements (ED) durch.

Die Petitionskommission war sich einig, dass es sich bei den Spielgruppen um ein wertvolles pädagogisches Angebot handelt. Die Spielgruppen leisten heute mit dem Angebot einer sprachlichen Frühförderung einen wichtigen Beitrag an den Bildungsauftrag des Kantons. Auch der Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend „Spielgruppen sind wichtig für die Sprachförderung, sie brauchen wirtschaftlich gesunde Bedingungen und Anerkennung!“[2] verweist auf die Bedeutung des Angebots der Spielgruppen. Der Grosse Rat beschloss in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017, den Anzug stehen zu lassen.

Eine Mehrheit der Kommission erachtete das Anliegen einer anteilsmässigen Finanzierung der Spielgruppen als prüfenswert. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sollten auch Kinder mit guten Deutschkenntnissen eine Spielgruppe besuchen können, da sich auch in anderen Bereichen eine Frühförderung als hilfreich erweist. Zudem könnte eine kantonale Subventionierung die Planungssicherheit der Spielgruppen vergrössern. Der Regierungsrat wurde um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- Wieviel würde die von der Petentschaft geforderte Finanzierung des Spielgruppenbesuchs während sechs Stunden pro Woche für alle Kinder zusätzlich zu den heute schon bestehenden (Teil-)Finanzierungen kosten?
- Gäbe es andere Unterstützungsmöglichkeiten für Spielgruppen, falls die Einführung eines kostenlosen Spielgruppenbesuchs von sechs Stunden pro Woche aufgrund der Kosten nicht umsetzbar ist?
- Bildet im Zusammenhang mit der Kostenfrage die Einführung einer Objektfinanzierung der Spielgruppen anstelle der bisherigen Subjektfinanzierung eine mögliche Option, beispielsweise mit einem Beitrag an die Fixkosten (bspw. Raummiete)?
- Gibt es im Kanton Basel-Stadt andere Anbieter, die ein mit den Spielgruppen vergleichbares pädagogisches Bildungsangebot anbieten? Welche?
- Welche Qualitätskriterien müssen Spielgruppen im Zusammenhang mit dem selektiven Obligatorium erfüllen und in welcher Form erfolgt die entsprechende Qualitätssicherung?
- Inwiefern müsste bei der Umsetzung der Forderung der Petition eine höhere Qualität sichergestellt werden, als mit dem heute schon geltenden selektiven Obligatorium?

Eine Kommissionsminderheit beanstandete, dass die Petition vom Dachverband der Basler Spielgruppen lancierte wurde. Das Anliegen komme damit von jener Seite, die auch finanziell von einer Umsetzung des Petitums profitieren würde. Offenbar erhoffen sich damit auch jene Spielgruppen, die keine sprachliche Frühförderung anbieten, eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton. Die Kommissionsminderheit vertrat die Ansicht, dass im Zusammenhang mit dieser Thematik in Basel aktuell kein Bedürfnis bestehe und mit dem Anzug Gysin im Sinne des Petitums bereits Bewegung in die Sache gekommen sei. Nicht zu vernachlässigen sei zudem der Umstand, dass ein obligatorischer Spielgruppenbesuch die Schulpflicht in Richtung zweites und drittes Altersjahr vorverschieben würde. Weiter dürfe nicht vergessen gehen, dass andere, vergleichbare Angebote nicht von einer solchen Finanzierung profitieren könnten. Aus diesen Gründen sprach sich ein Teil der Kommission dafür aus, die Petition als erledigt zu erklären.

[2] Anzug Doris Gysin und Konsorten betreffend „Spielgruppen sind wichtig für die Sprachförderung, sie brauchen wirtschaftlich gesunde Bedingungen und Anerkennung!“, Geschäfts-Nr. 10.5275.01.

3 Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Mai 2019

Der Regierungsrat nimmt zur vorliegenden Petition wie folgt Stellung:

1. Wieviel würde die von der Petentschaft geforderte Finanzierung des Spielgruppenbesuchs während sechs Stunden pro Woche für alle Kinder zusätzlich zu den heute schon bestehenden (Teil-) Finanzierungen kosten?

Der Spielgruppenbesuch eines Kindes im Rahmen der Frühen Deutschförderung kostet 3'568 Franken pro Jahr (38 Wochen à 6 Stunden à 15.65 Franken pro Stunde). Derzeit weisen pro Jahrgang 41 % der Kinder einen Förderbedarf in Deutsch vor dem Kindergarten auf. Von den Kindern mit Förderbedarf besuchen 68 % eine Spielgruppe mit sprachlicher Förderung. Die verbleibenden 32 % der Kinder mit Förderbedarf in Deutsch besuchen eine Kindertagesstätte, eine Privatschule oder weitere Einrichtungen, die vom Kanton im Rahmen der Frühen Deutschförderung nicht finanziell unterstützt werden.

Für das Schuljahr 2018/19 ergibt sich folgende Ausgangslage:

	Anzahl Kinder absolut	*Anzahl Kinder Prozent*
Versand Fragebogen Frühe Deutschförderung	*1'649*	*100%*
Verpflichtungen	*678*	*41%*
- davon Besuch Spielgruppe	*460*	*68%*
- davon Besuch andere Einrichtung	*218*	*32%*
Kinder ohne Verpflichtung	*971*	

Weil keine Erfahrungszahlen bestehen, muss eine Annahme getroffen werden: Besuchen von den 971 Kindern ohne Verpflichtung etwa knapp die Hälfte freiwillig ein Spielgruppenangebot, würden sich die Kosten leicht mehr als verdoppeln. Zusätzlich zu den 460 Kindern kämen 485 Kinder dazu. Es gibt keinerlei Skalierungseffekte, das heisst, eine höhere Anzahl Kinder bringt keine tieferen Fallkosten.

Auch die Kosten der Verwaltung würden sich in etwa verdoppeln. Die Abrechnung und Kontrolle der freiwilligen Spielgruppenbesuche und die Kontrolle der Qualität der Spielgruppenarbeit dürften ähnlich sein wie die aktuellen Kosten der Fachstelle Frühe Deutschförderung.

Die Gesamtkosten im Bereich Frühe Deutschförderung, die auch die Stellen und den Sachaufwand im Fachbereich Frühe Deutschförderung umfassen, belaufen sich gemäss Budget 2019 auf rund 2.4 Mio. Franken. Wenn das Angebot auf alle Kinder, die ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten stehen, ausgeweitet würde und knapp die Hälfte der Kinder ohne Verpflichtung freiwillig ein Spielgruppenangebot nutzen würden, würden sich die jährlich wiederkehrenden Kosten – inklusive Stellen im Fachbereich Frühe Deutschförderung – auf rund 4.8 Mio. Franken erhöhen.

2. Gäbe es andere Unterstützungsmöglichkeiten für Spielgruppen, falls die Einführung eines kostenlosen Spielgruppenbesuchs von sechs Stunden pro Woche aufgrund der Kosten nicht umsetzbar ist?

Unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäss § 8 des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100) «sorgen Kanton und Gemeinden für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, soweit entsprechende Leistungen nicht von den Familien oder privaten Leistungserbringern erbracht werden können». Gerade die Spielgruppen bieten seit 40 Jahren auf private Initiative ein für Kinder unbestritten wichtiges Bildungsangebot an. Mit der Subventionierung des Spielgruppenplatzes für Haushalte mit geringem Einkommen und der Kostenübernahme von zwei Halbtagen für Kinder mit Förderbedarf in Deutsch wird der Spielgruppenbesuch durch den Kanton bereits gefördert. Eine weitergehende Finanzierung durch den Kanton würde zudem weitere private Anbieter im Vorschulbereich be-

nachteiligen, namentlich Anbieter von Bildungsangeboten in den Bereichen Musik, Bewegung und Sport sowie Kinder- und Jugendarbeit.

3. Bildet im Zusammenhang mit der Kostenfrage die Einführung einer Objektfinanzierung der Spielgruppen anstelle der bisherigen Subjektfinanzierung eine mögliche Option, beispielsweise mit einem Beitrag an die Fixkosten (bspw. Raummiete)?

Im Bereich Kinder- und Jugendförderung werden Subventionen üblicherweise subjektbezogen gesprochen. An dieser Praxis der Subjektfinanzierung hält der Regierungsrat fest. Die Subjektfinanzierung gewährleistet die Unterstützung von Familien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gemäss ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Wie in Beantwortung von Frage 2 ausgeführt, würde mit einer zusätzlichen Finanzierung zudem ein Präzedenzfall geschaffen.

Wie vorgängig aufgeführt, sind die Spielgruppen nur ein Bildungsträger im Bereich der Lebensphase vor dem Kindergarteneintritt. Die anderen Bildungsträger könnten für sich reklamieren, den Kindern ebenfalls einen kostenlosen Zugang zu den Angeboten ermöglichen zu können oder vom Kanton für diese Angebote entschädigt zu werden. Aus Sicht des Regierungsrates findet auch an diesen Orten Bildung statt. Der regelmässige Besuch eines solchen Angebots wirkt sich ebenfalls positiv auf die Entwicklung eines Kindes aus.

4. Gibt es im Kanton Basel-Stadt andere Anbieter, die ein mit den Spielgruppen vergleichbares pädagogisches Bildungsangebot anbieten? Welche?

Im Kanton Basel-Stadt müssen alle vom Kanton unterstützten Anbieter im Frühbereich einen altersgerechten Bildungsanspruch erfüllen. Konkret sind dies Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Für den Besuch dieser Angebote ist eine Mindestbelegung vorgeschrieben.

5. Welche Qualitätskriterien müssen Spielgruppen im Zusammenhang mit dem selektiven Obligatorium erfüllen und in welcher Form erfolgt die entsprechende Qualitätssicherung?

Im Jahr 2010 wurden Qualitätsstandards für Spielgruppen mit Sprachförderung festgelegt und im März 2017 aktualisiert. Geregelt sind unter anderem folgende Voraussetzungen: Pädagogisches Leitbild, Gestaltung des Angebots inkl. verbindlicher Öffnungszeiten, maximale Gruppengrösse von 12 Kindern, Betreuungsschlüssel 2:12, Pädagogische Grundausbildung und bei Gruppenverantwortung Zertifikat in Früher Sprachförderung, hohe Sprachkompetenz auf Niveau C1 (Spielgruppenleitung) oder B2 (Mitarbeitende Person), pro Kind 4m^2 Spielfläche sowie regelmässige Weiterbildung in Sicherheitsfragen. Die Überprüfung der Qualität erfolgt durch den Fachbereich Frühe Deutschförderung. Ein- bis zweimal jährlich werden die Spielgruppen besucht, ein Bericht erstellt und ein Feedbackgespräch geführt. Die Qualitätsanforderungen sind auf edubs.ch für die Öffentlichkeit abrufbar. Ausserdem wird ein jährlicher Spielgruppenbericht verfasst. Sämtliche Spielgruppenlisten sind auf der Webseite abrufbar.

6. Inwiefern müsste bei der Umsetzung der Forderung der Petition eine höhere Qualität sichergestellt werden, als mit dem heute schon geltenden selektiven Obligatorium?

Es müssten keine höheren Qualitätsstandards definiert, die Qualität müsste aber sichergestellt werden. Eine kantonale Betriebsbewilligung für Spielgruppen analog dem Bewilligungsverfahren für Privatschulen wäre zu prüfen. Daneben müssten ein professionelles Aufsichtswesen und Controlling aufgebaut werden.

Die Erreichung der geltenden Qualitätsansprüche, insbesondere die Bildungsansprüche, stellt für etliche Sprachförder-Spielgruppen bereits heute eine Herausforderung dar. Es steht derzeit einzig für die 40 Sprachförderspielgruppen entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung. Auch das Platzangebot müsste massiv erweitert werden, das Finden geeigneter Räumlichkeiten dürfte eine zusätzliche Herausforderung darstellen.

Der Regierungsrat steht daher einer Ausweitung auf alle, auch bislang unabhängige Spielgruppen aufgrund des erheblichen Mehraufwands kritisch gegenüber.

4 Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hält fest, dass der Regierungsrat die Fragen der Petitionskommission ausführlich beantwortet und insgesamt ausreichend ergründet und ausgewogen behandelt hat. Die Petitionskommission erachtet die Petition nach wie vor als berechtigtes Anliegen, ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass in einem nächsten Schritt ein politischer Vorstoss aus der Gesellschaft erfolgen muss, um den politischen Willen zu bestärken. Der Regierungsrat hat in der Antwort klar dargelegt, dass er nicht gewillt ist, die Forderung der Petition umzusetzen.

5 Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Abschaffung der "Härtefallklausel"

19.5377.01

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die Ausschaffungsinitiative der SVP angenommen und damit in der Verfassung festgehalten, dass delinquente Ausländerinnen und Ausländer nach einer Verurteilung bei den in der Initiative angeführten Strafen automatisch ausgeschafft werden.

Die sogenannte "Härtefallklausel", welche mit Artikel 66a Abs. 2 StGB eingeführt wurde, sollte den Gerichten einen Spielraum beim Entscheid öffnen, ob eine Verurteilung wegen einer Katalogtat nach Artikel 66a Abs. 1 StGB mit einer obligatorischen Landesverweisung verbunden werden soll. Die Bestimmung ist jedoch lediglich als Ausnahme vorgesehen und soll v.a. nur dann zum Tragen kommen, wenn eine Landesverweisung für die betroffenen ausländischen Personen einen schweren Härtefall bedeutet.

Obschon das Bundesparlament im Gesetz festgeschrieben hat, dass diese Härtefallklausel wirklich nur "ausnahmsweise" angewendet werden darf, zeigt sich in der Praxis, dass sich die Gerichte meistens daran nicht halten und die neuen Bestimmungen nicht konsequent umgesetzt werden.

So belegt die Statistik des Bundes aus dem Jahre 2018, dass die Gerichte das Gesetz unterlaufen haben und nur in 71% der Fälle, in denen das Gesetz eine obligatorische Landesverweisung verlangt, auch wirklich eine solche verhängt haben.

Zwischenzeitlich kritisieren führende Strafrechtsprofessoren und Politiker die lasche Haltung der Gerichte. Die Kritik der SVP in diesem Punkt teilt gar SP-Ständerat und Rechtsprofessor Daniel Jositsch. So sagte er bei der Präsentation der Zahlen durch den Bund gegenüber der NZZ im Juni 2019 zu dieser hohen Härtefall-Quote: "Von Ausnahmen kann da nicht mehr die Rede sein, damit unterlaufen die Gerichte das Gesetz." Das Ganze ärgere ihn persönlich, betont Jositsch. "Ich habe den Leuten im Abstimmungskampf immer wieder versprochen, diese Klausel werde wirklich nur in extremen Ausnahmefällen angewendet."

Auch FDP-Ständerat Philip Müller, welcher sich stets für eine "pfefferscharfe" Umsetzung der Ausschaffungsinitiative aussprach, hielt schon im Jahr 2018 fest, dass die Judikative "den Gesetzgeber und letztlich das Volk nicht ernst nehme" (BLICK vom 12.9.2018).

Es zeigt sich somit, dass die vom Bundesparlament beschlossene Härtefallklausel nicht praktikabel ist und den Gerichten einen Ermessensspielraum gibt, welcher mit dem Willen des Volkes durch die Annahme der Ausschaffungsinitiative nicht vereinbar ist.

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung wird der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt deshalb eingeladen, folgende Standesinitiative zuhanden der Bundesversammlung einzureichen: Die sogenannte Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) ist abzuschaffen.

Joël Thüring

Motion betreffend gesetzliche Grundlage für bedarfsgerechte Anschaffung von medizinischen Grossgeräten

19.5200.01

Die Gesundheitskosten steigen jährlich. Dafür gibt es mehrere Gründe, unter anderem auch der medizinische und technologische Fortschritt, respektive die neuen Möglichkeiten wie aber auch die demographischen Entwicklungen. Ein Grund ist jedoch auch die Nutzung der vielfältigen Angebote.

Mit dem Staatsvertrag Versorgung, welcher am 10. Februar 2019 in den beiden Basel zur Abstimmung kam und angenommen wurde, soll eine bedarfsgerechte bikantonale Planung stattfinden. Der Bedarf soll anhand einer Fachkommission ermittelt werden.

Dem Ziel des Regierungsrates, eine Über-, Fehl- oder Unterversorgung zu vermeiden, schliessen sich die MotionärInnen an. Aus Sicht der MotionärInnen ist es nicht nur wichtig die Spitalliste demnach zu gestalten, sondern eben auch Doppelspurigkeiten bei teurer Infrastruktur zu vermeiden.

Mit dieser Motion sollen Doppelspurigkeiten vermieden und somit die mittel- bis längerfristige Kostenentwicklung gedämpft werden. Dazu soll eine gesetzliche Grundlage mit einer Liste für die Bewilligungspflicht (durch den Regierungsrat - auf Empfehlung der Fachkommission, welche einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet ist) zur Beschaffung von Grossapparaturen erarbeitet werden. Diese Bewilligungspflicht soll nur für Grossapparaturen, welche Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, gelten. Der Kanton Waadt kennt bereits ein solches Gesetz, welches nach ersten Kinderkrankheiten nun seine Wirkung entfalten kann:
Quelle: https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/800.032?key=1543999763537&id=215ef518-d902-4ca8-90a0- 76ea6e6bl056).

Die MotionärInnen beauftragen hiermit den Regierungsrat, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Diese soll festlegen, welche Grossapparaturen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden; wie die Regelung betreffend Eruierung des Bedarfs aussieht und wie die Übergangsregelung ausgestaltet wird, um eine Aufrüstung während dem gesetzgeberischen Prozess zu verhindern.

Sarah Wyss, Sebastian Kölliker, Oliver Bolliger, Pascal Pfister

Motion betreffend Anpassung der Bezugsrechte von Anwohnerparkkarten, damit gewerbliche Pikettfahrzeuge wieder bei der Wohnadresse des Handwerkers stationiert werden können

19.5233.01

Mit der Anpassung der Bezugsrechte in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (PRBV §5) wollte man verhindern, dass Privatpersonen für mehr als ein Fahrzeug eine Anwohnerparkkarte beantragen können. Was bei dieser Anpassung scheinbar nicht berücksichtigt wurde, ist, dass viele Angestellte von Gewerbebetrieben, die z.B. auch im Pikettdienst arbeiten, als Halter des Geschäftsfahrzeuges eingetragen sind. Für den Fall eines Piketteinsatzes, z.B. bei einem Wasserschaden, ist es wichtig, dass der Handwerker rasch vor Ort sein kann. Daher macht es durchaus Sinn, dass für diese Fälle das Pikettfahrzeug so nahe als möglich bei der Wohnadresse des Handwerkers stationiert ist und nicht im Unternehmen. Mit der Limitierung der Bezugsrechte für Anwohnerparkkarten auf nur noch 1 Fahrzeug pro Person ist es nicht mehr möglich, solche Pikettfahrzeuge bei der Wohnadresse mit einer Anwohnerparkkarte zu stationieren, wenn der Handwerker gleichzeitig noch ein privates Auto hat. Mit der neuen Regelung muss der Handwerker also zuerst ins Geschäft fahren und das Pikettfahrzeug holen. Damit geht kostbare Zeit verloren und es entstehen auch ungewollte Mehrkilometer.

Die Motionäre fordern vom Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der Parkplatzverordnung, damit Pikett- und Gewerbefahrzeuge von der "1-Fahrzeug-Regelung" ausgenommen werden.

Peter Bochsler, Alexander Gröflin, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, Balz Herter, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Christian Meidinger, Lorenz Amiet, Rudolf Vogel, Gianna Hablützel-Bürki, Thomas Müry, Christophe Haller, Felix Wehrli, André Auderset, Mark Eichner, Beat Braun, Remo Gallacchi, Patrick Hafner, Heinrich Ueberwasser, Catherine Alioth, Roland Lindner, Pascal Messerli, Eduard Rutschmann, Jeremy Stephenson, François Bocherens, Stephan Schiesser, Michael Koechlin, Raoul I. Furlano, Patricia von Falkenstein, Erich Bucher, David Jenny, Joël Thüring, Roger Stalder, Daniela Stumpf, René Häfliger, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia

Motion betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung

19.5240.01

Mit der Annahme der Initiative „Topverdienersteuer“ am 19. 5. 2019 durch das Stimmvolk haben sich die Voraussetzungen zur kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 massiv geändert. In der kantonalen Vorlage wurde die Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden von 50% auf 80% beschlossen. Der Regierungsrat hielt in seinem Ratschlag fest, dass mit der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden im Wesentlichen dasselbe Steuersubstrat betroffen ist, wie mit der Umsetzung der Topverdienersteuer betroffen wäre. Zudem hielt der Regierungsrat fest, dass beide Massnahmen gemeinsam einzuführen, also die Teilbesteuerung der Dividenden zu erhöhen und gleichzeitig die „Topverdiener-Steuer“ umzusetzen, zu weit ginge. Die Attraktivität des Standorts für die betreffenden Einkommen würde abnehmen. Schlimmstenfalls könnten sich deswegen die erwarteten Mehreinnahmen ins Gegenteil kehren. Folgerichtig empfahlen Regierungsrat und Grosser Rat die Initiative „Topverdiener“ abzulehnen, da der Kanton Basel-Stadt bei der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden als einer unter sehr wenigen Kantonen noch über das vom Bund vorgesehene Minimum hinausgegangen ist.

Da nun die „Topverdienersteuer“ vom Stimmvolk angenommen wurde, gilt es, um die Standortattraktivität zu erhalten und allfälligen Abwanderungen von Steuersubstrat entgegen zu wirken, die Teilbesteuerung der Dividenden entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das Steuergesetz mit Wirkung ab Steuerjahr 2020 wie folgt anzupassen:

§ 21 Abs. 1bis

1bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Christophe Haller, François Bocherens, Lorenz Amiet, Daniela Stumpf, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Katja Christ

Motion betreffend Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt 19.5255.01

Die Schweiz steht im Vergleich zu den anderen 30 OECD Ländern bezüglich Umfang und Ausgestaltung von Elternzeit an drittletzter Stelle.

Nur einzelne Staaten der USA und Mexiko haben ein noch geringeres Angebot. Eine Elternzeit im eigentlichen Sinne gibt es eigentlich gar nicht. Auch wenn jeder zusätzliche Tag Vaterschaftsurlaub für die Familien ein Gewinn ist, so reichen weder einige Tage - auch nicht die vom Bundesrat abgelehnten moderaten Wochen zusätzlichen Vaterschaftsurlaub.

Es braucht einen Paradigmenwechsel: Es ist an der Zeit eine Elternzeit einzuführen.

Eine Elternzeit bringt positive Auswirkungen auf individueller, familiärer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene.

Unter Elternzeit wird eine zeitnah zur Geburt bezahlte Auszeit vom Erwerbsleben mit Jobgarantie verstanden. Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) empfiehlt für die Schweiz zusätzlich zu den heute bereits bestehenden 14 Wochen Mutterschaftsurlaub 24 Wochen bezahlte Elternzeit einzuführen. Dabei bleiben die 14 Wochen Mutterschaft exklusiv für die Mutter reserviert. Weitere 8 Wochen kann nur der Vater beziehen. Die verbleibenden 16 Wochen können die Eltern frei unter sich aufteilen. Die Elternzeit kann zwischen der Geburt und der Einschulung bezogen werden, wenn gewünscht auch in Teilzeit. Ausnahme bilden die 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, für welche die heutigen gesetzlichen Grundlagen eingehalten und die direkt nach der Geburt bezogen werden müssen.

Die Diskussionen auf Bundesebene lassen wenig Hoffnung, dass in absehbarer Zeit eine Elternzeit eingeführt werden kann. Denn bereits eine moderate Forderung wie der indirekte Gegenvorschlag aus dem Parlament zur Papi-Zeit-Initiative wurde soeben vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen. Dies entgegen den offensichtlichen gesellschaftlichen Tendenzen und Bedürfnissen wie zahlreiche Umfragen zeigten. Da Bundesrat und Parlament am Volk und seinen Bedürfnissen vorbei politisieren, müssen progressive Kantone vorangehen und eine Elternzeit für die in ihrem Kanton wohnhaften Familien einführen. Damit setzen sie nicht nur ein familienpolitisches Zeichen, sondern sorgen für eine positive und nachhaltige Entwicklung des Kantons und erhöhen den Druck für eine nationale Lösung.

Eine Literaturanalyse der EKFF von rund 140 wissenschaftlichen Studien[1] zeigt, wie wirkungsvoll die Einführung einer Elternzeit auf verschiedenen Ebenen ist:

Auf individueller Ebene stärkt die Elternzeit u.a. die psychische Gesundheit der Mütter, die physische Gesundheit der Kinder und die Väter-Kinder-Beziehung. Sie führt zu einer grösseren Beteiligung der Väter an der Haus- und Familienarbeit und somit auch zu einer egalitäreren Aufgabenteilung innerhalb der Familie. Auf wirtschaftlicher Ebene hat eine Elternzeit positive Auswirkungen auf die Wiederaufnahme einer Arbeit durch die Mutter, einen positiven Einfluss auf Produktivität, Umsatz und Arbeitsmoral in Unternehmen und führt zu geringeren Fluktuationen, gerade in KMUs. Der Kanton Basel-Stadt kann damit ganz konkret dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Zudem lassen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand bereits bei einer geringen Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Mütter dank höheren Steuererträgen kompensieren.

Elternzeit ist eine gesellschaftspolitische Investition mit positiver volkswirtschaftlicher und familienpolitischer Wirkung. Sie stärkt Familien und KMU und verbessert die Steuereinnahmen.

Um sich positiv zu entwickeln, muss der Kanton Basel-Stadt eine moderne Familienpolitik betreiben. Die Frage ist also nicht, ob sich der Kanton Basel-Stadt die Einführung einer Elternzeit leisten kann. Die Frage ist, ob er es sich leisten kann, dies nicht zu tun.

Die Motionärinnen beauftragen den Regierungsrat hiermit, auf kantonaler Ebene eine Elternzeit einzuführen. Für die Ausgestaltung dieser soll er sich am Modell der EKFF orientieren, könnte sich weiter aber auch am 2016 geforderten Baslermodell (siehe Anzug Wyss, Nr. 16.5178) orientieren.

[1] Müller, Franziska; Ramsden, Alma (2017). Evidenzbasierte Erkenntnisse zu Wirkungen von Elternzeit sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Literaturanalyse zuhanden der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Edibe Gölgeli, Sarah Wyss

Motion betreffend Aufhebung des Kleinklassenverbots | 19.5264.01

Basel-Stadt ist der einzige der 16 Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind, der die Kleinklassen vollumfänglich abgeschafft hat. Die Sonderpädagogikverordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Die vorliegende Motion verlangt die Aufhebung des Kleinklassenverbotes.

Ziel der integrativen Schule ist, dass "... alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung, Leistungsstand usw. ihren Platz haben..." (Integrative Schule. Orientierungsraster für Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt. Broschüre, FHNW PH, März 2015). Die Motionärinnen und Motionäre sind überzeugt, dass dieses Ziel mit der Aufhebung des Kleinklassenverbotes besser realisiert werden kann. Die grössten Schwierigkeiten bereiten verhaltensauffällige Kinder. Eine Petition (P 354) zum Thema Umsetzung der schulischen Integration beantwortet der Regierungsrat im Januar 2017 unter anderem mit: "Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten optimieren;" (http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100388/000000388086.pdf?t=155897100920190527173009, S. 4). Gemäss einer Umfrage der Pädagogischen Hochschule Zürich ist jedes fünfte Kind einer Klasse verhaltensauffällig und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sind der grösste Belastungsfaktor für Lehrpersonen (https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/jedes-fuenfte-kind-stoert-den-unterricht/story/26596087). Der Schweizer Lehrerverband fordert mehr Mittel für die Integration und die Wiedereinführung von Kleinklassen (http://schule467.rssing.com/browser.php?indx=47926054&last=1&item=4) und Radio SRF 1 fragt: Ist die integrative Schule am Ende (https://www.srf.ch/radio-srf-1/radio-srf-1/integrative-schule-am-ende-umgang-mit-radau-schuelern-braucht-es-wieder-kleinklassen)? Da in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) die Förderangebote abschliessend aufgezählt werden, sind Kleinklassen zusätzlich im Schulgesetz unter § 63b aufzuführen, damit folgende Angebote weitergeführt werden können:

Schulgesetz

§ 63b. Förderangebote

1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

1. a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
2. b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
3. c) Schulische Heilpädagogik;
4. d) Logopädie;
5. e) Psychomotorik;
6. f) Einführungsklassen;
7. g) Kleinklassen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass zusätzlich zu den bestehenden Angeboten neu auch Kleinklassen als Förderangebot eingeführt werden.

Martina Bernasconi, Stephan Mumenthaler, Beatrice Messerli, Pascal Messerli, Katja Christ, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Erich Bucher

Motion betreffend Lohngleichheit: Lohngleichheitsanalysen für Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden

19.5271.01

Der Auftrag zur Realisierung der Lohngleichheit ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Das Gleichstellungsgesetz (GIG) trat im Jahr 1996 in Kraft. Dennoch ist die Lohngleichheit in der Realität immer noch nicht umgesetzt. Dies zeigt die aktuellste, vom Bundesamt für Statistik durchgeführte Analyse der schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2016. Erstmals seit 2014 ist der Lohnunterschied wieder gestiegen: 2016 haben Frauen im privaten Sektor im Durchschnitt 19.6 % weniger verdient als Männer, 42,9 % dieser Unterschiede sind ungeklärt.

Freiwillige Massnahmen, wie der sozialpartnerschaftliche Lohngleichheitsdialog, haben nicht zum erhofften Ziel geführt. Der Bundesrat stellte deshalb im Oktober 2014 fest, dass zusätzliche staatliche Massnahmen notwendig sind, um die Lohngleichheit zu verwirklichen. Er schlug vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, gesetzlich dazu verpflichtet werden, alle vier Jahre mittels einer rechtskonformen Methode Lohngleichheitsanalysen durchzuführen, welche von einer unabhängigen Revisionsstelle überprüft werden müssen. Das Bundesparlament verwässerte diesen ohnehin schon sehr moderaten Vorschlag des Bundesrates am 14. Dezember 2018 nochmals: So verabschiedete es die Durchführung von Lohngleichheitsanalysen für Unternehmen erst ab 100 Mitarbeitenden (entspricht in BS 2% oder 224 Unternehmen mit 174'629 Mitarbeitenden, was 73% der Beschäftigten in BS entspricht) und erliess keinerlei Massnahmen für fehlbare Unternehmen.

Dass die Lohnunterschiede fast vierzig Jahre nach der Verankerung in der Bundesverfassung immer noch rund 20% betragen ist unhaltbar und es müssen endlich wirksame Massnahmen eingeführt werden. Der Kanton Basel-Stadt kann im Erreichen der Lohngleichheit eine Vorbildfunktion einnehmen - wie er dies schon mit der Einführung des Frauenstimmrechts als erster Deutschschweizer Kanton tat - und das Bundesgesetz zur Lohngleichheit etwas strenger umsetzen, als dies das Bundesgesetz verlangt. Der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen, alle 4 Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, ist, in Anbetracht des Ziels die Lohngleichheit zu erreichen, zumutbar.

Deshalb fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf, folgende Massnahmen zu veranlassen:

Basel-Stadt führt mit der Umsetzung der Änderung des GIG, aber spätestens innerhalb der nächsten zwei Jahre für alle Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden - was in BS 3% oder 394 der Unternehmen mit 186'254 Mitarbeitenden, was 78% der Beschäftigten entspricht - verpflichtend alle 4 Jahre die Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse ein, die mittels einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode, z. B. Logib vorgenommen werden muss und von einer unabhängigen, anerkannten Revisionsstelle oder einer Arbeitnehmendenvertretung (analog Bundesgesetz) überprüfen zu lassen ist. Die Ergebnisse sind analag dem Bundesgesetz Art. 13g, 13h, 13i zu kommunizieren.

Nicole Amacher, Sarah Wyss, Barbara Heer, Katja Christ, Esther Keller, Christian Griss, Sibylle Benz, Beatrice Messerli, Thomas Widmer-Huber, David Wüest-Rudin, Franziska Reinhard, Kaspar Sutter, Sebastian Kölliker, Tanja Soland, Michela Seggiani, Martina Bernasconi, Kerstin Wenk, Pascal Pfister, Alexandra Dill, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Lea Steinle, Thomas Grossenbacher, Edibe Gölgeli, Beatrice Isler

Motion betreffend kein Raum dem radikalen Islam | 19.5278.01

Erneut ist die Basler König-Faysal-Moschee in den Medien und erneut mit negativen Schlagzeilen. Nachdem letztes Jahr ein Mitglied der Moschee seinen Kindern verboten hatte, einer Lehrerin die Hand zu geben, hat heuer laut Basler Medien ein Imam den Jihad verherrlicht und damit zum Mord an Ungläubigen aufgerufen. Ein solcher Aufruf ist Ausdruck der radikalen Interpretation des Islam, welche sich direkt und nicht anders interpretierbar gegen unsere westliche Gesellschaft richtet. Institute und Organisationen, welche sich in einer dermassen eklatanten Art und Weise gegen unsere Werte aussprechen, dürfen zum Schutze unserer Gesellschaft keinen Raum erhalten.

Ayaan Hirsi Ali - die holländische Islamkritikerin - schreibt in ihrem Buch "The Challenge of Dawa": Wir müssen die Bedrohung, die der politische Islam darstellt, als eine Ideologie verstehen, welche fundamental inkompatibel ist mit unseren Freiheitsrechten; eine Bewegung, welche hinter der Bühne, aber sehr effektiv daran arbeitet, ihr erklärtes Utopia zu errichten" (https://www.hoover.org/research/challenge-dawa-political-islam-ideology-and-movement-and-how-counter-it).

Die überwiegende Mehrheit der bei uns lebenden Muslime interpretiert den Islam auf eine moderate Art und Weise. Sie wünschen sich ein ruhiges Leben ohne die Exzesse des radikalen, politischen und gewalttätigen Islam. Predigten, wie sie aus der König-Faysal-Moschee berichtet werden, torpedieren diesen Anspruch der moderaten Muslime.

Die Augen zu verschliessen vor der Realität des fundamentalen, politischen Islam, der dem Befehl des Koran zur Errichtung des weltweiten Kalifats folgt, hilft weder uns noch den unter uns lebenden moderaten Muslimen. Aufklärung tut Not oder wie Ayaan Hirsi Ali schreibt: Die Öffentlichkeit muss dringend über die Ideologie des politischen Islam und dessen organisatorische Infrastruktur aufgeklärt werden, mit welcher sie Fundamentalisten rekrutiert.

Unsere westliche Gesellschaft hat klare Normen definiert, welche alle, die bei uns leben, zu befolgen haben. Dazu gehören unter anderem die Meinungsäusserungsfreiheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Akzeptanz von Andersdenkenden und Andersgläubigen; Werte, welche dem fundamentalen Islam fremd sind. Es ist an uns, klar auszusprechen, dass solche Verhaltens- und Denkweisen bei uns keinen Platz haben, andernfalls wir uns den Vorwurf machen müssten, wir würden sie stillschweigend akzeptieren.

Unsere Werte zu respektieren, heisst, unsere Werte in Wort und Tat zu leben. Wer sich weigert, Frauen die Hand zu geben, trennt sich von unserer Gesellschaft. Wer zum Mord an Ungläubigen aufruft, trennt sich von unserer Gesellschaft. Im Interesse des friedlichen Zusammenlebens, welches uns in der Schweiz und in Basel vergönnt ist, sind wir verpflichtet, unsere Werte durchzusetzen und die nötigen Schritte zu unternehmen, damit dies auch geschieht. Leuten, welche radikale Ideologien vertreten und zur Gewalt aufrufen, gehört kein Raum.

Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die Schliessung der König-Faysal-Moschee zu prüfen.

Beat K. Schaller, Jeremy Stephenson, Raoul I. Furlano, Daniela Stumpf, Roger Stalder, René Häfliger, Felix W. Eymann, Felix Wehrli, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Joël Thüring, Christophe Haller, Peter Bochsler, Christian C. Moesch, Eduard Rutschmann, Alexander Gröflin

Motion betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz §39d Abs. 1

19.5279.01

Im Kanton Basel-Stadt ist die Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Nur die Kantone VD, FR und NE erheben noch höhere Steuern. Im Nachbarkanton Basel-Landschaft sind diese Steuern deutlich tiefer. Dies soll mit einem Beispiel verdeutlicht werden:

Annahme: Sparkapital in der Höhe von Fr. 100'000:

Erhobene Steuern:

Basel-Stadt: die ersten Fr. 25'000 werden mit 3%; die zweiten 25'000 mit 4% und die weiteren 50'000 bis auf 100'000 mit 6% besteuert.

Geschuldeter Steuerbetrag: Fr. 4'750.

Basel-Landschaft: das Sparkapital über Fr. 100'000 wird mit 2% besteuert.

Geschuldeter Steuerbetrag: Fr. 2'000.

Fazit: im Kanton Basel-Stadt bezahlen die Einwohnerinnen und Einwohner mehr als doppelt so viel Steuern beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft!

Diese ungleiche steuerliche Belastung ist für die CVP nicht weiter zu verantworten. Die 3a Säule ist für die breite Mehrheit der Bevölkerung eine realistische Möglichkeit, einen relativ bescheidenen Sparbeitrag für die Zeit nach der Pension zu sparen und gleichzeitig während dem Erwerbsalter Steuern einzusparen. Der jährliche Beitrag und somit das maximal erreichbare Sparkapital ist limitiert. Die aktuellen Steuersätze in Basel-Stadt sind somit auch unsozial. Die Besteuerung trifft in erster Linie nicht die vermögenden Einwohner/innen sondern den/die Kleinsparer/in.

Es gibt keinen Freibetrag und bereits die ersten Fr. 25'000 werden mit 3% besteuert. Der Steuersatz steigt innerhalb der ersten 100'000 von 3% auf 6% resp. bei über Fr. 100'000 auf 8%! Aus Sicht der CVP gibt es keine inhaltlichen Gründe, weshalb die Besteuerung der Auszahlung der Säule 3a zwischen den einzelnen Kantonen so unterschiedlich ist.

Hinzu kommt, dass im aktuellen und wohl auch mittelfristigen Zinsumfeld die Steuer den erreichbaren Kapitalertrag deutlich übersteigt. Aktuell liegen die Zinsen bei einem Sparen 3a-Konto bei ca. 0,2 Prozent!

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, analog zum Kanton Basel-Landschaft §39d) Absatz 1 des Steuergesetzes Basel-Stadt wie untenstehend anzupassen, so dass die Gesetzesanpassung spätestens auf das Steuerjahr 2021 in Kraft treten kann:

§39 d) Kapitalleistungen aus Vorsorge 81)

1 Kapitalleistungen nach §23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach §18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach §24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

die ersten Fr. 400'000 mit 2%,

für über Fr. 400'000 liegende Beträge 6%;

insgesamt aber nicht mehr als 4,5%.

Christian Griss, Balz Herter, Olivier Battaglia, Felix Wehrli, Peter Bochsler, Andreas Zappalà, Thomas Grossenbacher, Thomas Widmer-Huber, Katja Christ, Andrea Elisabeth Knellwolf, Mark Eichner, Remo Gallacchi, Daniel Hettich, Thomas Strahm, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Felix Meier, Lorenz Amiet, Pascal Messerli, Luca Urgese, Jeremy Stephenson, Alexander Gröflin, David Wüest-Rudin

Motion betreffend Vereinbarkeit von Familie und Beruf | 19.5280.01

Der Ruf nach einem raschen beruflichen Wiedereinstieg der Frauen nach der Geburt eines Kindes ist laut, sowohl von Seiten der Wirtschaft – Stichwort Fachkräftemangel - als auch von Seiten des Staates – Stichwort Ausbildungskosten.

Immer mehr Mütter mit kleinen Kindern arbeiten, das belegen die Zahlen des Bundesamts für Statistik. Doch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleibt eine riesige Herausforderung, insbesondere für Frauen. Denn die Hauptverantwortung für die Hausarbeit und Kinderbetreuung liegt in den meisten Haushalten bei ihnen. 62 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiten nach der Mutterschaftspause weniger, während nur 15 Prozent der Väter ihr Arbeitspensum reduzieren. Rund 20 Prozent der Mütter suchen sich sogar eine familienkompatiblere, weniger anspruchsvolle Arbeit. Diesen Schritt machen gerade mal 6 Prozent der Männer.

Der Spagat zwischen Beruf und Familie ist kräftezerrend und wird immer häufiger zum Gesundheitsrisiko für die Eltern. Die nach wie vor starren Strukturen in der Arbeitswelt wirken da kontraproduktiv.

In Basel setzt sich seit 2006 die "Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel" für familienfreundliche Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Wirtschaftsregion Basel ein. Dabei setzt sie auf Sensibilisierung und Freiwilligkeit. Ein regelmässiges Reporting, das die Umsetzung betrieblicher Massnahmen in den beteiligten Unternehmen dokumentiert, wurde bislang nicht durchgeführt.

Die Motionärinnen und Motionäre beauftragen den Regierungsrat hiermit:

1. eine Evaluation der "Familienfreundlichen Wirtschaftsregion Basel" durchzuführen und ein regelmässiges Reporting zu implementieren.
2. familienfreundliche Massnahmen (z.B. Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, flexibler Arbeitsort, Top- und Jobsharing, familienbezogener Urlaub) als Bedingung für Staatsbeiträge festzulegen.

Barbara Wegmann, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Beatrice Messerli, Jo Vergeat, Michelle Lachenmeier, Harald Friedl, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Jérôme Thiriet, Oliver Bolliger, Jürg Stöcklin, Barbara Heer, Martina Bernasconi, Alexandra Dill, Esther Keller, Nicole Amacher

Motion betreffend Untertunnelung und Finanzierung der gesamten Osttangente durch das Stadtgebiet – A2 Underground – the way to the future

19.5281.01

Die Diskussion im Grossen Rat zur Motion betreffend Untertunnelung der gesamten Osttangente durch das Stadtgebiet zeigte, dass Einigkeit über den Fehlentscheid aus den 60er Jahren, die A2 durch Stadtgebiet zu führen, herrscht.

Die Osttangente zerschneidet unsere Stadt und hinterlässt nicht nur eine grosse städtebauliche Wunde. Sie besetzt zudem die knappe Oberfläche und führt bei unserer Bevölkerung zu grossen Belastungen durch Lärm-, Schadstoffemissionen sowie Luftverschmutzung.

Mit dem Rheintunnel legte das Bundesamt für Strassen im Jahr 2014 eine ihrer Ansicht nach stadtverträgliche Variante vor, um den Engpass auf der Osttangente Basel zu beseitigen. Die Idee einer Tunnellösung, ohne den oberirdischen Teil abzubauen und ebenfalls unter den Boden zu verlegen, ist für unsere Stadt jedoch fatal. Anstatt begangene Fehler zu korrigieren, werden diese noch weiter in Beton gegossen und können so nie mehr korrigiert werden. Historische unbestrittene Fehlplanungen, wie die oberirdische Führung der Osttangente mitten durch unsere Stadt, müssen jedoch, sobald sich eine Gelegenheit bietet, zwingend und mit aller Konsequenz für jetzige und zukünftige Generationen berichtigt werden.

Aus städteplanerischer Sicht und aus Sicht der knappen Bodenressourcen braucht es eine ganzheitliche Tunnellösung - gemeint ist eine unterirdische Führung der gesamten A2 unter dem Boden und den Abriss der bisher oberirdisch geführten Strasse. Gerade die dichte und künftig noch dichtere Besiedlung unserer Stadt erfordert diese zwingend nötige Massnahme zum Schutz unserer Bevölkerung. Die Verdichtung unserer Stadt verlangt zudem nach Rückbau und Umverteilung der Strassenfläche zu Gunsten der Bevölkerung und zu Gunsten platzsparenden Mobilitätsformen. Deshalb muss die A2 unter den Boden.

Im Grossen Rat bestritten war die Finanzierung dieses Projekts. Obwohl die "Strassenkasse" des Bundes prall gefüllt ist, entstand wegen der Finanzierungsfrage Widerstand gegen die Motion betreffend Untertunnelung der gesamten Osttangente durch das Stadtgebiet. Um dieser Sorge Rechnung zu tragen, verlangt diese Motion zusätzlich, dass die Regierung einen Finanzierungsmechanismus entwickelt, der die Finanzierung einer Gesamtuntertunnelung der A2 durch die zukünftig freiwerdenden Flächen zum einen und zum anderen durch den Bund (ASTRA) regelt. Die nach dem Abbau der oberirdisch geführten Osttangente freiwerdende Oberfläche soll zum Beispiel durch entsprechende Abgaben des dabei gewonnenen Baugrunds einen Teil der Untertunnelung finanzieren. Boden wird so nicht mehr verschwendet, sondern nutzbar gemacht. Die Handelskammer in Hamburg als Beispiel fordert die Untertunnelung der Ost-West Strasse und behauptet, sie finanziere sich durch den dabei gewonnenen Baugrund im Wesentlichen selbst. Eine Teilfinanzierung wird also sicher möglich sein.

Diese Motion fordert den Regierungsrat auf, sich behördenverbindlich und nachweisbar für den Rückbau der oberirdischen A2 (Osttangente) einzusetzen. Zudem muss die Regierung ein Finanzierungsmodell vorlegen, das eine Teilfinanzierung der Untertunnelung der Osttangente ermöglicht.

Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Christian von Wartburg, Pascal Pfister, Stephan Luethi-Brüderlin, Tim Cuénod, Christian Griss, Beatrice Messerli, Sasha Mazzotti, Thomas Gander, Beda Baumgartner, Katja Christ

Motion betreffend Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen 19.5282.01

Die Allmend ist in unserem städtischen Kanton eng begrenzt und wird deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung Privaten zur Verfügung gestellt. Dieses System stellt sicher, dass der knappe Boden nicht verschwendet, sondern nachhaltig bewirtschaftet werden kann. In einem Fall hat sich der Regierungsrat jedoch bewusst gegen eine Konzessionierung entschieden: Bei der Bewilligung von Anbietern von Elektrovelos, Elektrorollern und kürzlich beim Elektrotrottinett, auch E-Scooter genannt.

Dies ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar, denn durch den benötigten Abstellraum, wird öffentlicher Boden beansprucht. Auch entsprechen die Anbieter der Trottinetts kaum dem öffentlichen Interesse: Durch die Tatsache, dass diese überall abgestellt und liegen gelassen werden können, behindern sie vor allem Fussgängerinnen und Fussgänger und schaden dem Stadtbild. Zudem werden die einzelne E-Trotti-Typen gemäss Medienberichten nach wenigen Monaten ausgetauscht und gegen neue ersetzt, da die Abnutzung sehr gross sei - nachhaltig ist dies nicht.

Mit einer Konzessionierung hingegen könnte der Kanton einen Wildwuchs von Anbietern verhindern, indem nur jene eine Konzession erteilt wird, die sich an gewisse Auflagen halten. So z. B.:

– Einsatz sicherer, nachhaltiger und ins Stadtbild passender Fahrzeuge;
– Mieten und abstellen der Fahrzeuge nur auf gekennzeichneten Abstellflächen;
– Bussen zulasten der Betreiber, wenn die Fahrzeuge verkehrsbehindernd, z. B. mitten auf dem Trottoir, abgestellt werden (Paris führt solche Bussen nach den Sommerferien ein);
– Informationspflicht an die Benutzenden, wo und wie die Fahrzeuge benutzt werden dürfen, also keine E-Scooters auf Trottoirs, Transport von nur einer Person und Mindestalter 14 Jahren (analog der Regelung für Mofas).

Es ist wichtig, dass eine Konzessionierung möglichst bald an die Hand genommen wird, um dem Wildwuchs, wie wir ihn in anderen Städten beobachten können, noch rechtzeitig Einhalt bieten zu können.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Ratschlag vorzulegen, der die Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen im öffentlichen Raum vorsieht und dies gesetzlich verankert.

Oswald Inglin, Beatrice Isler, Christian Griss, Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Balz Herter, Felix Meier, Thomas Widmer-Huber

Motion betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf | 19.5283.01

De liberale Antwort auf den Wunsch nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht die Ausdehnung von staatlichen Leistungen oder Ansprüchen gegenüber den Arbeitgebenden für werdende Eltern, sondern die Schaffung von richtigen Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern. Gleichzeitig soll das Potential für unsere Wirtschaft bei jungen Frauen und Männern auch während deren Elternzeit besser augeschöpft werden können.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, die es allen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht, den Wunsch nach Kindern und die Ausübung einer - finanziell lohnenden und zukunftsträchtigen - Berufstätigkeit zu vereinbaren. Nur so kann die Wahlfreiheit bezüglich der Familienform gewährleistet und den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnet werden.

Wie der Botschaft des Bundesrates zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (18.050) entnommen werden kann, ist mehr als die Hälfte der Frauen, die mit einem Partner zusammenleben und Kinder unter 12 Jahren haben, nicht oder mit einem Pensum von weniger als 50% berufstätig. Bei den alleinerziehenden Frauen ist der Anteil der Berufstätigen leicht höher.

Ein wesentlicher Faktor für diese finanziell nachteiligen Folgen ist der Umstand, dass der steuerlich abziehbare Betrag für Kinderbetreuungskosten auf maximal Fr. 10'000 pro Knd und Jahr beschränkt ist, obwohl die Elternbeiträge für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche auch gemäss dem offiziellen Tarif Fr. 2'200 pro Monat resp. Fr. 26'400 pro Jahr und Kind betragen.

Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung bei der direkten Bundessteuer von Fr. 10'100 auf neu Fr. 25'000 fest gelegt werden soll. Der Nationalrat hat der Änderung bereits deutlich zugestimmt, die vorbereitende Kommission des Ständerates empfiehlt ebenfalls deutlich die Anpassung.

Übernehmen wir die neue Bundesregelung doch auch ins kantonale Recht!

Entsprechend ersuchen die Motionärinnen und Motionäre, §32 Abs. 1 lit. i des Seuergesetzes (SG 640.100) wie folgt anzupassen:

§ 32 (Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge)

Von den Enkünften werden abgezogen:

(..)

i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens ~~10'000~~ 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Mark Eichner, Christian C. Moesch, David Jenny, Patricia von Falkenstein, Joël Thüring, Balz Herter, Christian Griss, Martina Bernasconi, Katja Christ, Felix W. Eymann, Beat Braun, Thomas Müry, Jérôme Thiriet, Jörg Vitelli

Motion betreffend Verwirklichung der "Zollibrücke/SNCF-Brücke" 19.5284.01

Das Projekt der "Zollibrücke" hätte Teil des "Velorings" sein sollen, der am 21.5.2017 von der Bevölkerung abgelehnt worden war. Allerdings hatte die Ablehnung der "Zollibrücke" wenig damit zu tun, dass eine zusätzliche Velo- und Fussgängerbrücke zwischen Gundeldinger- und Bachlettenquartier nicht erwünscht wäre. Vielmehr hatten viele Baslerinnen und Basler am Sinn eines "Velorings" gezweifelt.

Die Vorteile einer zusätzlichen Velo- und Fussgängerbrücke am genannten Ort liegen auf der Hand. Mit der Schaffung einer zusätzlichen attraktiven und sicheren Veloroute zwischen Bachletten- und Gundeldingerquartier könnten Velofahrerinnen und Velofahrer in Zukunft diverse heikle Kreuzungen vermeiden (Dorenbachkreisel und Kreuzung Dorenbachviadukt / Margarethenstuck / Gundeldingerstr. resp. die Kreuzungen bei der Tramhaltestelle Zoo Bachletten und Viaduktstrasse / Margarethenstrasse) sowie schneller vom einen Quartier ins andere sowie zum Bahnhof SBB gelangen. Die mit der "Zollibrücke" verbundene Entflechtung der Verkehrsströme der verschiedenen Verkehrsträger käme auch Automobilistinnen und Automobilisten zu gute.

Offenbar scheint auch der Regierungsrat dieses Projekt zumindest nicht aufgegeben zu haben. Denn sowohl im bisherigen als auch im revidierten (und noch nicht verabschiedeten) Teilrichtplan Velo sowie im Stadtteilrichtplan Gundeldingen ist das Projekt enthalten. Die Kosten des Projektes wurden vor 13 Jahren schon einmal ausgerechnet und betrugen beim damaligen Preisstand 1.2 Mio. Franken. Im Vergleich mit vielen anderen Verkehrs Projekten ist dies wirklich keine exorbitante Summe. Hinzu kommt, dass sich Basel-Stadt im 1. Agglomerationsprogramm dem Bund gegenüber verpflichtet hat, diese Velo- und Fussgängerbrücke zu erstellen. Wird das Projekt in den kommenden nicht explizit abgemeldet und darauf folgend nicht verwirklicht, könnte das mit dazu beitragen, dass der Bund im Rahmen der Bewertung des kommenden (4.) Agglomerationsprogrammes der Region Basel Strafpunkte abzieht. Ein solcher Abzug kann dazu führen, dass sich die Unterstützung des Bundes für die Projekte eines Aggloprogramms um einen insgesamt zweistelligen Millionenbereich reduziert oder im schlimmsten Fall ganz entfällt. Daher ist es an der Zeit, eine Entscheidung zu fällen und das Projekt jetzt weiter zu bearbeiten.

Die Unterzeichnenden fordern, dass diese Velo- und Fussgängerbrücke gebaut wird. Sie bitten den Regierungsrat, das Projekt wieder aufzunehmen und voranzutreiben. Dazu soll dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren zur Evaluierung eine Ausgabenbewilligung für ein ratschlagreifes Projekt unterbreitet werden.

Semseddin Yilmaz, Sibylle Benz, Tim Cuénod, Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Thomas Grossenbacher, Tonja Zürcher, Talha Ugur Camlibel, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Christian von Wartburg, Jürg Meyer, Seyit Erdogan, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Sarah Wyss, René Brigger, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Barbara Heer, Thomas Gander, Edibe Gölgeli

Motion zum Frauenstreik: Erwerbsarbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche | 19.5285.01

Während die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen kontinuierlich steigt, ändert sich an der 'weiblichen' Verantwortung für Haus- und Familienarbeit wenig. Die Doppelbelastung aus Familie und Beruf ist ein hochaktuelles Problem für Frauen, die oft dazu führt, dass Frauen in niedrigen Pensen Teilzeit arbeiten oder die Erwerbsarbeit für Jahre unterbrechen. Teilzeitbeschäftigte sind selten in der Lage, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Die Karrierechancen sind deutlich kleiner. Und im Alter folgt der Gender Pension Gap: Jahrzehntelanges Arbeiten in Teilzeitverhältnissen führt aufgrund geringer Pensionsansprüche zur Altersarmut. Frauen erhalten im Durchschnitt 37% tiefere Renten als Männer. Dabei sind die 63% tieferen Renten aus der beruflichen Vorsorge hauptsächlich verantwortlich für diesen Unterschied. Viele Frauen sind deshalb finanziell von ihren Partnern oder dem Staat abhängig. Eine deutliche Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit trägt massgeblich dazu bei, diese Schieflage zu verändern. Eine Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit ermöglicht zudem eine gerechtere Verteilung von Haus-, Familien und Care-Arbeit.

Was als Normalarbeitszeit bezeichnet wird, ist nicht das, was für die Mehrheit der Arbeitnehmenden Realität ist. Frauen zwischen 15 und 64 Jahren sind in der Schweiz im Schnitt 21.3 Stunden pro Woche erwerbstätig, Männer 33.0 Stunden (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, 2016). Diese Zahlen haben sich in den letzten 20 Jahren zwar leicht einander angeglichen, zu wesentlichen Veränderungen kam es aber nicht (1997: Frauen 18.6 Stunden, Männer 35.2 Stunden). Zählt man die bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammen, kommen Frauen und Männer auf einen fast identischen Wert: Frauen 52.7, Männer 52.5 Stunden. Frauen und Männer arbeiten also gleich viel, Frauen werden aber für einen viel kleineren Teil davon bezahlt. Am Ende verfügen sie nur über rund die Hälfte der Einkommen (Gender overall earnings gap, Schweiz: 44,5%, Quelle: Eurostat).

Im Durchschnitt sind Frauen und Männer zwischen 15 und 64 Jahren also rund 27 Stunden erwerbstätig (Schnitt zwischen 21.3 und 33.0 Stunden). Die geforderte Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit auf 30 Stunden entspricht also einer Anpassung der Normalarbeitszeit an den Durchschnitt. Mit Blick auf den Stellenabbau durch die Digitalisierung müsste in Zukunft sogar eine weitere Reduktion der Wochenarbeitszeit geprüft werden.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, die wöchentliche Arbeitszeit für Kantonsangestellte und Angestellte ausgelagerter Betriebe auf 30 Stunden zu reduzieren. Dabei ist ein vollständiger Lohnausgleich zu gewährleisten. Zudem ist die Regierung aufgefordert, mit entsprechenden Massnahmen bei subventionierten Einrichtungen und der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen auf eine gleichartige Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit hinzuwirken.

Tonja Zürcher, Beatrice Messerli, Barbara Wegmann, Jo Vergeat, Lea Steinle, Toya Krummenacher, Nicole Amacher, Sibylle Benz, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Michelle Lachenmeier, Ursula Metzger, Danielle Kaufmann, Barbara Heer, Kerstin Wenk, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Thomas Grossenbacher, Harald Friedl, Oliver Bolliger, Beda Baumgartner, Thomas Gander

Motion betreffend ausgeglichene Wahllisten 19.5286.01

In der Politik werden richtungsweisende Entscheidungen gefällt. Dass die Bevölkerung hier bestmöglich abgebildet ist, ist zentral. Die Frauen machen die Mehrheit der Basler Stimmbevölkerung aus, sind aber im kantonalen Parlament immer noch untervertreten (aktuell: 33%). Damit dieser Prozentsatz beibehalten und bestenfalls erhöht werden kann, müssen die Wahlchancen von Frauen erhöht werden. Eine Möglichkeit ist die Listengestaltung durch die Parteien. In der Bundesverfassung (Art. 8) ist ein Auftrag zur Gleichstellung der Geschlechter verankert. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag zur Gleichstellung sollte aktiv umgesetzt werden.

Die Unterzeichnenden fordern, dass das kantonale Wahlgesetz so angepasst wird, dass auf den Listen für die Basler Grossratswahlen beide Geschlechter mit mindestens einem Drittel pro Partei vertreten sein müssen. Bei mehreren Listen einer Partei gilt der Durchschnitt der Kandidaturen auf sämtlichen Listen. In begründeten Ausnahmen sollen rein männliche und rein weibliche Listen möglich sein.

Lea Steinle, Tonja Zürcher, Beatrice Messerli, Nicole Amacher, Sarah Wyss, Alexandra Dill, Barbara Wegmann, Thomas Grossenbacher, Michelle Lachenmeier, Oliver Bolliger, Edibe Gölgeli

1. Motion betreffend Projektwochen oder Projekttage an Basler Schulen zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung"

19.5287.01

Die kürzlich veröffentlichten Resultate einer Untersuchung im Auftrag von Amnesty International ergaben ein erschreckendes und schockierendes Bild, über die alltäglichen Übergriffe, denen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind. In der Schweiz hat mindestens jede fünfte Frau ab 16 Jahren bereits einmal einen oder mehrere sexuelle Übergriffe erlebt. Diese Übergriffe gehen von unerwünschten Berührungen, Umarmungen, Küssen bis zu ungewolltem Geschlechtsverkehr und Vergewaltigungen.

Die Ergebnisse der Umfrage sind erschütternd. Sie decken auf, dass die in der Kriminalstatistik erfassten Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind und die Vermutung von Expertinnen und Experten zutrifft, dass die Dunkelziffer um einiges höher ist. Die meisten Sexualdelikte werden nämlich nicht angezeigt. Nur etwa 8% der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen erstatten Anzeige bei der Polizei und in vielen Fällen getrauen sich Frauen und Mädchen nicht einmal in ihrem persönlichen Umfeld über das Vorgefallene zu sprechen. Angst, Scham und mangelndes Vertrauen in die Justiz hindern viele Frauen und Mädchen daran, sexuelle Übergriffe zu melden. Diejenigen, die den Schritt wagen, erfahren oft keine Gerechtigkeit.

Im Manifest zum Frauen*streik werden neben anderen Forderungen auch Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Frauen und griffige Massnahmen zur Verfolgung der Täter gefordert, welche auf politischer, juristischer und gesellschaftlicher Ebene zu ergreifen und durchzusetzen sind. Es braucht aber auch präventive Massnahmen, am besten schon in der Schule. Dafür sind besondere Formen nötig, um diese Art von Prävention zu vermitteln. Denkbar sind Projektwochen und Projekttage, in denen zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung" altersgerechte und geschlechtergerechte Unterrichtseinheiten angeboten werden. Möglicherweise könnten diese auch von externen Expertinnen und Experten geleitet werden.

Innerhalb solcher Projektwochen oder Projekttagen müssten auch dringend Wen-Do Kurse angeboten werden. Wen-Do ist eine Selbstverteidigungstechnik, die von Trainerinnen nur an Mädchen und Frauen vermittelt wird und nicht nur eine Verteidigungstechnik ist, sondern auch das Selbstbewusstsein der Teilnehmerinnen stärkt und diese befähigt, eine selbstbewusstere Haltung gegenüber einem Belästigter einzunehmen und so Belästigungen zu verhindern.

Die MotionärInnen fordern den Regierungsrat auf, die Entwicklung eines Konzeptes zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung" in Auftrag zu geben, welches von den Schulen übernommen und umgesetzt werden kann. Das Konzept kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gleichstellung erarbeitet werden und/oder auch unter Mitwirkung der PH FHNW oder anderen entsprechenden Institutionen. Die MotionärInnen fordern ein Konzept, welches auch separative Einheiten vorsieht, damit das Thema geschlechterdifferenziert bearbeitet werden kann. Ausserdem muss für die Umsetzung des Konzeptes in den Schulen die Finanzierung sicher gestellt werden, für allfällige externe Expertinnen oder Experten und auch für das Angebot der Wen-Do Kurse.

Das Konzept soll innerhalb eines Jahres vorliegen und so ausgestaltet sein, dass es von den Schulen ohne grossen Mehraufwand übernommen und umgesetzt werden kann.

Beatrice Messerli, Tonja Zürcher, Lea Steinle, Barbara Wegmann, Jo Vergeat, Michelle Lachenmeier, Barbara Heer, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Sibylle Benz, Alexandra Dill, Katja Christ, Stephan Luethi-Brüderlin, Raphael Fuhrer, Nicole Amacher, Kerstin Wenk, Thomas Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Ursula Metzger, Esther Keller

Motion betreffend "Smart School" Strategie 19.5312.01

Im April 2018 wurde vom Regierungsrat die Strategie "Smart City Basel" veröffentlicht. Im Zuge dieser Strategie sollen digitale Technologien und Daten für die nachhaltige Entwicklung unseres Kantons gezielt eingesetzt werden.

Dagegen ist die Digitalisierung in den Schulen nicht weit fortgeschritten. Insbesondere besteht Nachholbedarf in den Bereichen:

- Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur, z.B. WLAN im Schulgebäude, Breitbandanschluss, Einsatz mobiler Endgeräte etc.
- Pädagogische Konzepte verknüpft mit digitalen Lerninhalten, wie z.B. interaktive Lernumgebungen, digitale Lerninhalte etc.
- Digitale Verwaltungsprozesse
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen, z.B. Weiterbildungen in Digitalisierung, Multiplikation von Wissen im innerschulischen Rahmen etc.

Eine "Smart School"-Strategie muss demnach Infrastruktur, digitale/interaktive Lerninhalte, pädagogische Konzepte und Aus- und Weiterbildung unserer Lehrkräfte verknüpfen. Im Sinne der "Smart City Basel"-Strategie soll sie für die Bildung gewinnbringend sein und gleichzeitig Entlastung bei administrativen Prozessen schaffen. Letzteres sowohl innerhalb der einzelnen Schulen wie auch in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Behörden.

Die Unterzeichneten beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Digitalisierungsstrategie "Smart School" für die Schulen zu unterbreiten, welche die obigen Erwägungen miteinbezieht, inkl. einem Realisierungsplan sowie die daraus entstehenden Kosten.

Beat Braun, Stephan Mumenthaler, Christian C. Moesch, Balz Herter, Martina Bernasconi, Mark Eichner, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Erich Bucher, David Jenny, Christophe Haller

Motion betreffend Ja zur intelligenten Verkehrsplanung im Kannenfeld / Bachgraben / Hegenheimer-Quartier (Bachgrabentram, "Parc des Carrières" und Stadtautobahn Nordwest)

19.5319.01

Im Kanton Basel-Landschaft gelten Volksaufträge für eine sichere Veloverbindung vom Basler Bachgraben zum Allschwiler Grabenring (Ausgabenbewilligung vom 17.4.2018, Landratsvorlage 2018/445) sowie eine Entlastung von Allschwil. Abgelehnt wurde jedoch insbesondere jeglicher weiterführende Autobahnstrang von Allschwil nach Binningen und darüber hinaus (Nein zu "Elba").

Demgegenüber ist das Bachgrabentram in weite Ferne gerückt. Dies, obwohl intelligente Tramverlängerungen ebenso wie die Förderung des Velo- und Fussverkehrs dringlich sind, um den Klima- und Luftreinhaltezielen entgegenzukommen.

Das Bachgrabentram wurde u.a. in Aussicht gestellt zur Beseitigung der heute schlechten OeV-Erreichbarkeit des geplanten "Parc des Carrieres". Der entsprechende Ratschlag erhielt exakt wegen solcher Aussagen eine breite Zustimmung. Dieses neue Tram aus Richtung Kannenfeld - Luzernerring / Hegenheimerstrasse in Richtung Bachgraben - Allschwil ist denn auch im Agglomerationsprogramm 4. Generation mit enthalten.

Allerdings gilt das Bachgrabentram mittlerweilen laut Angaben aus dem Umfeld des BVD als nicht prioritär. Zu deutsch: Es ist auf die lange Bank geschoben.

Dies verändert die gesamte Sachlage. Einseitig den Nordtangenten-Zubringer zu planen, während Tram/Velo vernachlässigt wird, führt zu Mehrbelastungen im Gebiet Kannenfeld/Flughafenstrasse - Wasenboden/Luzernerring - Burgfelderstrasse/Hegenheimerquartier - Bachgraben/Allschwil. Autoverkehr wird von der Schiene zurück auf die Strasse verlagert. Solche Mehrbelastungen können den betroffenen Quartieren nicht zugemutet werden.

Die vorliegende Motion fordert daher vom Regierungsrat, die Planung der Stadtautobahn Nordwest ("Nordtangentenzubringer") im Kanton Basel-Stadt (auch unterirdisch) und der damit erweiterten Strassenkapazitäten einstweilen zu sistieren und erst dann wieder aufzunehmen, wenn:

a) das Tramangebot im Bachgrabengebiet unter Anbindung des "Parc des Carrieres" zur Verfügung steht.

b) zeitgleich Velo-Verbindungen konfliktfrei mit Tram, Zufussgehenden und MIV zur Verfügung stehen.

c) sich die Planung trotz Tramangebot und flankierender Massnahmen gebieterisch aufdrängt.

d) die Planung das Naherholungsgebiet "Parc des Carrieres" in keiner Weise beeinträchtigt.

Beat Leuthardt, Raphael Fuhrer, Barbara Wegmann, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Jürg Stöcklin, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Stephan Luethi-Brüderlin, Michelle Lachenmeier, Thomas Grossenbacher, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat

Motion betreffend Wiedereingliederung der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) in die kantonale Verwaltung

19.5322.01

Seit der Auslagerung der Basler Verkehrsbetriebe kommen diese nicht aus den Schlagzeilen. Auch der Grosse Rat musste sich immer wieder mit den BVB auseinandersetzen. Viele Parlamentarier und Parlamentarierinnen kommen zum Schluss: "So kann es nicht weitergehen!". Diese Motion bezweckt nicht, die absolute Aussage zu treffen, dass vor der Auslagerung alles besser bzw. korrekt und perfekt war. Aber die Geschehnisse der letzten Jahre zeigen eindrücklich auf, dass die BVB sich immer weiter von den Nutzerinnen und Nutzern, der Verwaltung und leider auch der Politik entfernt haben. Die Basler Verkehrsbetriebe müssen wieder näher an die kantonale Exekutive und Legislative rücken, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Mit der Definition einer "Unternehmensphilosophie" bzw. Leitlinie könnte eine gesunde Balance zwischen öffentlichem Zweck und Rentabilität festgelegt werden.

Daher fordern die Motioriärin und der Motionär die Wiedereingliederung der BVB in die kantonale Verwaltung mit folgenden Eckzielen:

- Die Führungsverantwortung obliegt dem Regierungsrat, d.h. der Verwaltungsrat entfällt.
- Die Aufsicht und die Oberaufsicht liegen beim Grossen Rat und seinen Kommissionen.
- Eine gewisse finanzielle Flexibilität könnte z.B. über Globatbudgets ermöglicht werden.
- Die Beschäftigten der BVB sind nach den rechtlichen Bestimmungen des Personal- und Lohngesetzes des Kantons Basel-Stadt angestellt.

Toya Krummenacher, Alexander Gröflin

Motion betreffend faire Vernehmlassungsfristen

19.5337.01

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses. Es dient gemäss § 53 der Kantonsverfassung der Mitwirkung aller interessierten Personen an Vorhaben von allgemeiner Tragweite.

Die ordentliche Vernehmlassungsfrist beträgt heute gemäss § 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren mindestens zwei Monate. Diese Frist ist, wenn man die Meinungsbildungsprozesse von Parteien und Verbänden kennt, äusserst anspruchsvoll. So ist zu bedenken, dass dabei jeweils ehrenamtlich engagierte Personen involviert sind, welche die Unterlagen ausserhalb ihrer Arbeitszeit bearbeiten. Diese Personen benötigen Zeit für die Lektüre der Unterlagen und eine allfällige Konsultation von Fachpersonen, besteht eine Kommission, sind zudem Sitzungstermine zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten ohnehin schon sehr kurz bemessen. Sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Bund sehen eine Mindestfrist von drei Monaten vor. Liegt die Frist zudem noch teilweise in den Ferien, verkürzt sich die Frist faktisch entsprechend, da die entsprechenden Gremien in dieser Zeit nicht tagen.

Ein aktuelles Beispiel: Am 2. Juli 2019 beschloss der Regierungsrat, den Teilrichtplan Energie in Vernehmlassung zu geben. Publiziert wurde dieser Beschluss am 8. Juli. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 6. September festgelegt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass vom 29. Juni bis am 10. August Sommerferien sind, verbleibt für die Erarbeitung der Vernehmlassung faktisch der Zeitraum vom 12. August bis am 6. September, also vier Wochen.

Für ein politisches Geschäft von dieser Tragweite ist eine solch kurze faktische Vernehmlassungsfrist nicht nur unseriös, sondern auch unfair gegenüber den am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Organisationen, welchen dadurch die Zeit fehlt, um sich vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen und sich eine fundierte Meinung zu bilden. Darunter leidet letztendlich die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens.

Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren sieht aus ebendiesem Grund entsprechende Fristverlängerungen vor. So wird nach Art. 7 Abs. 3 die Mindestfrist verlängert, wenn Ferien- und Feiertage betroffen sind. Es versteht sich von selbst, dass für dringende Fälle eine Ausnahmeregelung vorzusehen ist.

Der Motionär fordert deshalb im Sinne der vorstehenden Ausführungen, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren innert eines Jahres wie folgt anzupassen:

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist ist auf drei Monate zu verlängern.
2. Einen Fristenstillstand während den Schulferien vorzusehen.
3. Eine Ausnahme für dringliche Fälle vorzusehen.

Luca Urgese

Motion betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln

19.5343.01

Die Kriseninterventionsstelle (KIS), betrieben durch die Universitäre psychiatrische Kliniken (UPK) - eingemietet in Räumlichkeiten des Universitätsspitals Basel (USB) - bietet Menschen, welche sich akut in einer Krise befinden, Platz. Erwachsene erhalten dort Unterstützung in akuten Krisensituationen, sei es bei Schlafstörungen, Ängsten, Suizidgedanken, Depressionen oder in sozialen Notsituationen.

Die Abteilung bietet einen niederschwelligen und entstigmatisierenden Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe an sowie sozialarbeiterische Dienste. Zudem können auf dieser Abteilung weitere Abklärungen getroffen oder aufgegleist werden. Als Aussenstation der UPK bildet sie zudem eine Brücke zwischen somatischer und psychiatrischer Behandlung. Diese Brücke ist besonders wichtig, da eine Mehrzahl der Patientinnen und Patienten eine Komorbidität aufweist. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die KIS eine wichtige Funktion wahrnimmt. Durchschnittlich bleiben die Patientinnen 5-7 Tage auf dieser Abteilung. Weiter ist es auch so, dass durch die KIS Folgekosten vermieden respektive reduziert werden können.

Nun musste das USB aufgrund von Bauarbeiten den Vertrag mit der UPK vorsorglich auf Ende 2020 kündigen. Eine Ersatzlösung ist dem Wissen nach von der Motionärin noch keine unterzeichnet worden.

Wie alle Spitäler steht das USB unter Kostendruck. Fürs USB ist es finanziell wenig lukrativ, Räumlichkeiten an die UPK zu vermieten, wenn sie dafür nicht angemessen entschädigt werden. Respektive ist es für das USB - gerade auch im Hinblick auf die eher eng bemessenen räumlichen Kapazitäten und die anstehenden Bauarbeiten - aus finanzieller Sicht, ein Minusgeschäft, die UPK als Mieterin zu haben und den Platz nicht für die Akutsomatik nutzen zu können. Für die UPK wiederum ist es mit dem aktuellen Tarif kaum möglich, Räumlichkeiten zum Marktpreis beim USB zu mieten.

Weil die KIS aus den genannten Gründen eine einzigartige Bedeutung in der psychiatrischen Versorgung der Region Basel hat, bittet die Motionärin den Regierungsrat, für die Leistungsperiode der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2022-2024 (nach Art. 49, Abs. 3 KVG) für die UPK so zu erhöhen, dass sich die UPK zu Marktpreisen in einer akut-somatischen Abteilung beim USB einmieten kann. Durch das Betreiben der KIS soll weder für die UPK noch für die KIS finanzieller Verlust bedeuten. Die Höhe des Betrags beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Er soll zusätzlich zu den bisherigen GWL an die UPK ausgerichtet werden und für die Betreibung der KIS in den Räumlichkeiten des USB zweckbestimmt sein. Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat gebeten, eine Sonderregelung im Sinne der Motionärin zu finden.

Sarah Wyss

Motion betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring

19.5368.01

Die Elsässerbahn führt quer durch Basel West und damit durch dicht bewohntes Gebiet. Diese Infrastruktur ist verkehrspolitisch notwendig, da sie für den Personen- als auch den Güterverkehr eine wichtige Funktion wahrnimmt. Das Eisenbahn-Trassee hat aber eine stark trennende Wirkung für die Quartiere, und die Bevölkerung ist dem Lärm und Störfallrisiko ausgesetzt.

Zurzeit suchen die SBB einen Generalplaner, um einen durchgehenden 4m-Korridor auf dem Gleisbogen vom Bahnhof St. Johann zum Bahnhof SBB zu realisieren. Dies wird zu grossen Bauarbeiten und entsprechenden Störungen in den Quartieren führen.

Gleichzeitig wird damit die Kapazität um 56% erhöht. Heute liegt die Kapazitätsgrenze bei 16 Zugspaaren pro Stunde, in Zukunft bei 25. Durch die erhöhte Kapazität werden der Lärm und auch das Störfallrisiko für die Bevölkerung zunehmen.

Der Kanton Basel-Stadt soll seine Zustimmung zu diesem Ausbau an die Bedingungen knüpfen, dass gleichzeitig der Lärm- und Bevölkerungsschutz verbessert wird. Gleichzeitig soll mit einer Überdeckung der gesamten Strecke die stadttrennende Wirkung des Bahntrassees aufgehoben und damit neue Lebens- und Freiflächen gewonnen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten sind auch die notwendigen Vorinvestitionen für das Herzstück zu leisten, damit die betroffenen Quartiere nicht innert 10-15 Jahren zweimal eine mehrjährige Grossbaustelle erhalten.

Damit auch die Bevölkerung einen direkten Vorteil von diesem Ausbau hat, ist der Ausbau zwingend mit der Realisierung der S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» zu verknüpfen.

Der Grossrat fordert deshalb vom Regierungsrat, dass er den Ausbau der Elsässerbahn zum 4m-Korridor nur dann unterstützt, wenn die SBB gleichzeitig mit dem 4m-Ausbau die S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» realisiert und die gesamte Strecke vom Zolli (Brücke Oberwilerstrasse) bis zum Kannenfeldplatz überdeckt wird.

Kaspar Sutter, Beda Baumgartner, Harald Friedl, Nicole Amacher, Christophe Haller, Lorenz Amiet, Edibe Gölgeli, Georg Mattmüller

Anzug betreffend Anpassung des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen für Personen in stationären Einrichtungen entsprechend der Lebenssituation

19.5217.01

Bei Personen mit Unterstützungsbedarf wird unterschieden zwischen Wohnen zu Hause und Wohnen in einem Heim. Wer zu Hause lebt und eine IV oder AHV bezieht, kann Ergänzungsleistungen beantragen, Personen ohne IV entsprechend Sozialhilfe. Damit wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt.

Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, therapeutischen Wohngemeinschaften oder Pensionen) haben in Ergänzung zum Pensionsarrangement (Wohnen, Essen, Betreuung) einen Betrag für persönliche Auslagen zur Verfügung. Die aktuelle Pauschale von Fr. 385 pro Monat für Erwachsene wurde vom Regierungsrat letztmals per 01.01.08 angepasst.

Von diesem Betrag bezahlt werden müssen folgende Ausgabenposten:

- Kleider und Schuhe (inkl. Reparaturen)
- Körperhygiene (Coiffeur, Hygieneartikel)
- Gesundheitspflege (Brille, Kontaktlinsen, Dental Care, persönliche Hilfsmittel, Prämien für KK-Zusatzversicherung,...)
- Transportkosten (U-Abo, Halbtax-Abo, SBB-Tickets, auch für Angehörigen- und Freundesbesuche am Wochenende oder für Teilnahme an Beerdigungen)
- Kommunikation/Medien (Handy, Verbindungskosten, TV-, Radio- und CD-Gerät, Schreibmaterial und Briefmarken, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher)
- Freizeit (Kino-, Theater-, Museum-, Zollieintritte, Vereinsaktivitäten, Tabakwaren)
- Geburtstagsgeschenke, Ferien (Unterkunft, Essen, Reise, Ausflüge)
- Lebensmittel (individuelle Konsumation ausserhalb der Institution, Pausenverpflegung am Arbeitsplatz)
- Prämie für Haftpflichtversicherung
- Taschengeld

Aus dem Gespräch mit Fachpersonen in Sozialdiensten, mit Personen, die Menschen in stationären Einrichtungen betreuen sowie insbesondere mit den Betroffenen selbst wird deutlich, dass Personen, die zu Hause leben, via Grundbedarf für ihren Lebensunterhalt mehr Spielraum haben, wie sie den zur Verfügung stehenden Betrag einteilen wollen.

Aber für Personen in stationären Einrichtungen sind die Fr. 385 pro Monat für die erwähnten Ausgaben zu knapp bemessen. Zudem ist seit 2008 eine Teuerung zu verzeichnen. Wer auf Betreuung in einer stationären Einrichtung angewiesen ist, hat offensichtlich wenig Geld zur Verfügung und kann kaum oder nur am Rande am kulturellen Leben und an Freizeitaktivitäten mit Kostenfolge teilnehmen. Diese Situation ist für die Beteiligten unbefriedigend und ruft nach einer entsprechenden Anpassung. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, die Höhe der Pauschale nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, auf welchen Betrag die Pauschale erhöht werden kann bzw. inwiefern der monatliche Betrag entsprechend der unterschiedlichen Lebenssituationen angepasst werden kann.

Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Georg Mattmüller, Thomas Müry, Beatrice Isler, David Wüest-Rudin

Anzug betreffend Pavillon für die Bildungslandschaft Bläsiversum | 19.5228.01

Die Primarstufe Bläsi liegt im dicht besiedelten Matthäus-Quartier mit wenig Grünflächen, vielen verschiedenen Nationalitäten und mit überdurchschnittlich vielen Kindern. Neben der formalen Bildung ist die Schule auch im Bereich der Integration, Quartiersarbeit und bei der non-formalen Bildung bzw. Freizeitbeschäftigung der Kinder herausgefordert.

Im Sommer 2014 gründete die Primarstufe Bläsi die Bildungslandschaft Bläsiversum mit dem Ziel, Personen und Institutionen zu vernetzten, die in der Förderung, Begleitung, Bildung und Kinderbetreuung tätig sind. Dadurch soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Sport, Musik, Spiel und anderen anregenden Umgebungen erleichtert werden. Hintergrund der Idee ist, dass nicht nur das schulische Lernen, sondern auch das Lernen ausserhalb der Schule in Freizeitangeboten, Vereinen etc. für die Entwicklung von verschiedenen Kompetenzen unabdingbar ist.

Im Sommer 2016 wurde im Pausenhof der Pavillon (ein Container-Element), der zuvor als Schulzimmer genutzt wurde, als Kinder-Eltern-Café mit Freizeitangeboten umgenutzt. Betreut werden diese Angebote mehrheitlich vom Verein allwäg, wobei auch weitere Vereine und die Schule den Pavillon für Veranstaltungen nutzen (Bsp. Veloflicktag, Vernetzungsapéro, Kinderflohmi und Sprachangebote). Nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch weitere Kinder und Erwachsene aus dem Quartier verweilen beim Pavillon und tauschen sich aus. Der Pavillon konnte für Vereine und andere Kooperationspartner geöffnet werden und sich zu einem Ort der Begegnung und Kreativität entwickeln.

Der Pavillon wurde für das Schuljahr 2017/18 aufgrund des Turnhallenumbaus vom Pausenhof auf die Aussenseite des Schulhauses versetzt. Der aktuelle Standort wird vom BVD nur provisorisch geduldet - bis spätestens auf Ende des Schuljahres 2019/2020 (letztmalige Verlängerung wurde beantragt). Zurück in den Innenhof der Bläsi-Schule kann der Pavillon nicht, da nach Umbau des Nebengebäudes kein Platz mehr für das Container-Element vorhanden ist. Die Schulleitung der Primarstufe Bläsi, die Steuergruppe der Bildungslandschaft Bläsiversum, Mitglieder des Elternrats, des Lehrerkollegiums und des Matthäusplatz-Vereins sowie der Verein allwäg, weitere Freizeitanbietende und Quartierbewohner/innen begrüssen eine Anschlusslösung.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass es am jetzigen Ort zwischen Bläsi-Schulhaus und Matthäuskirche weiterhin ein Mehrzweckraum im Aussenbereich braucht, der als niederschwelliger Treffpunkt für die non-formale Förderung und Entwicklung der Kinder, den Austausch mit Familien, die Vernetzung und für das friedliche Zusammenleben im Quartier betrieben wird (die Schule als Teil des Quartiers). Wichtig ist, dass dieser Ort bzw. Raum ausserhalb des Schulareals bzw. Pausenhofs und ausserhalb eines Gebäudes wie bspw. der Kirche bleibt, damit die Angebote offen und niederschwellig sind und damit gleichzeitig auch der Aussenraum bespielt werden kann. Dieser Raum könnte vom Verein allwäg, der Primarstufe Bläsi oder einer anderen Institution verwaltet und von verschiedenen Vereinen und Privatpersonen für öffentliche Angebote genutzt werden.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die Weiterführung des Projekts gewährleistet werden kann?
2. Ob es eine Möglichkeit für einen anderen Pavillon/Mehrzweckraum ausserhalb des Schulareals gibt?
3. Ob insbesondere am Standort der öffentlichen Toiletten (Areal der Stadtgärtnerei) ein Häuschen mit Mehrzweckraum und öffentlichen Toiletten errichtet werden könnte?

Michelle Lachenmeier, Beatrice Messerli, Harald Friedl, Thomas Widmer-Huber, Edibe Gölgeli, Balz Herter, Beat Braun, Katja Christ, René Häfliger, Alexander Gröflin, Pascal Pfister

Anzug betreffend Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung

19.5230.01

Die Sozialkosten im Kanton Basel-Stadt steigen laufend an. Wie der Sozialberichterstattung 2017 zu entnehmen ist, steigt beispielsweise in der Sozialhilfe die Nettounterstützung sukzessive, seit 2009 um 40 Millionen Franken. Auch die Sozialhilfequote wächst. Auch wenn unterstützungsbedürftige Menschen selbstverständlich auch weiterhin die ihnen zustehende Sozialhilfe erhalten sollen, muss dringend geprüft werden, wie die betroffenen Menschen wenn möglich besser darin unterstützt werden können, wieder auf eigenen Beinen zu stehen.

Die Stadt Winterthur, mit einem ähnlichen Problem konfrontiert, hat sich dazu entschieden, im Rahmen eines Pilotprojektes untersuchen zu lassen, ob sich mit einer Senkung der Falllast für die Mitarbeitenden der Sozialhilfe die Kosten und die Fallzahlen in der Langzeitbetreuung reduzieren lassen.

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat im Rahmen dieser Pilotstudie festgestellt, dass bei einer solchen Reduktion der Falllast die Kosten pro Fall sinken und zudem auch die Unterstützungsdauer sinkt. Im Ergebnis waren die Einsparungen höher als die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf.

Erklären lässt sich dieser auf den ersten Blick irritierende Befund damit, dass die zuständigen Sozialarbeitenden einerseits mehr Zeit hatten, um Ansprüche der Betroffenen gegenüber anderen Sozialversicherungen (z.B. IV) oder Gläubigern (z.B. Unterhaltsbeiträge) geltend zu machen. Andererseits gelang es durch die zusätzlich zur Verfügung stehende Zeit, bei langjährigen Fällen Integrationsmassnahmen zu überprüfen und zielgerichtet anzupassen, so dass keine weitere Unterstützung mehr notwendig war.

Ausgehend von diesem Befund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten:

– ob er ein Pilotprojekt analog der Stadt Winterthur initiieren kann, bei dem die Falllast pro FTE in der Sozialhilfe reduziert wird um zu prüfen, ob sich in Basel dadurch ähnliche Ergebnisse erzielen lassen,
– ob er dieses Pilotprojekt wissenschaftlich begleiten lassen kann, um die konkreten Auswirkungen messen zu können.

Luca Urgese, Pascal Pfister, Oliver Bolliger, Beatrice Isler, Patricia von Falkenstein

Anzug betreffend niederschwellige und diskriminierungsfreie Vergabe der Familiengärten

19.5231.01

Familiengärten bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, auch in urbanen Räumen einen Garten zu pflegen, Obst und Gemüse anzubauen, Zeit für sich im Grünen zu verbringen und einen Ausgleich zum Alltag mittels sinnstiftender körperlicher Tätigkeiten in der Natur zu finden.

Diese Möglichkeiten und Chancen sollen einer breiten Bevölkerung zugänglich sein. Die Familiengärten sind sehr beliebt, es bestehen lange Wartelisten.

Allerdings haben nicht alle Teile der Bevölkerung die gleichen Chancen. Ausländische Garteninteressenten - ausser sie verfügen über eine Niederlassungsbewilligung C – sind deutlich schlechter gestellt. Der Regierungsratsbeschluss 0462 vom 21. Oktober 2003 stützt einen entsprechenden Entscheid der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF), wonach Personen mit Schweizer Pass oder Niederlassungsbewilligung C bei der Gartenvergabe Vorrang haben gegenüber der anderen Bevölkerung. Dies mit der Begründung, dass Gartenpachten auf lange Sicht vergeben werden und dies mit kürzeren Aufenthaltsstati weniger gut vereinbar sei. Wie lange ein Garten aber tatsächlich gehalten wird, hängt schlussendlich von vielen Faktoren ab und nicht nur vom Aufenthaltsstatus.

Um etwa den Zusammenhalt der Bevölkerung, den interkulturellen Austausch und die Biodiversität der Gärten zu fördern, wäre es wünschenswert, auch der zugewanderten Bevölkerung ohne Niederlassungsbewilligung C Zugang zu Familiengärten diskriminierungsfrei zu gewähren. Dazu sind Vergabemodi zu schaffen, die Gartennutzungen durch alle Bevölkerungsanteile niederschwellig ermöglichen.

Darum möchte ich den Regierungsrat bitten, zu prüfen und zu berichten:

- wie heute die Gartenpachten auf die Gesamtbevölkerung in Bezug auf den Aufenthaltsstatus und das Herkunftsland verteilt sind.
- wie die aktuelle Wartelistensituation aussieht (inkl. Aufenthaltsstatus der Wartenden).
- ob im Rahmen einer Überarbeitung der Freizeitgartenordnung eine Öffnung und Gleichbehandlung der ganzen Wohnbevölkerung sinnvoll ist.
- welche alternativen Vergabemodelle umgesetzt werden können, die eine langfristige Pacht bei gleichzeitiger flexibler Nutzung der Gärten begünstigen.
- ob auch institutionelle PächterInnen berücksichtigt werden könnten.

Alexandra Dill, Edibe Gölgeli, Seyit Erdogan, Tanja Soland, Christian C. Moesch, Lea Steinle, Mustafa Atici, Claudio Miozzari, Jo Vergeat, Jérôme Thiriet

Anzug betreffend Transparenz, Interessenkonflikte und Zukunft der Beteiligung bei der MCH Group

19.5236.01

Die MCH Group ist eine global tätige, an der Börse notierte Aktiengesellschaft (AG) nach Obligationenrecht (OR) 620ff sowie nach OR 762. Das heisst, der Kanton Basel-Stadt (Kt. BS) besitzt 33.5% der Aktien und sitzt mit anderen (BL; ZH; Stadt Zürich) als direkt selbst haftende öffentliche Körperschaft mit im Verwaltungsrat (VR) der AG. Einsitz ad personam für den Kt. BS nehmen Regierungsrat Christoph Brutschin, Regierungsrätin Eva Herzog und eine dritte Person. Die unternehmerische Performance und die finanzielle Lage der MCH Gruppe sind katastrophal, sie hat in den letzten zwei Jahren einen Verlust an Eigenkapital (EK) von 382 Millionen und eine EK-Quote von noch 11 Prozent (davor 48%) zu verzeichnen, die Aktie hat drei Viertel (!) ihres Wertes verloren. Die Messehallen belasten das Unternehmen schwer (grosse Abschreiber, Belastung der Bilanz). Der Regierungsrat hat am 10. Mai 2019 auf die Interpellation David Wüest-Rudin mit kritischen Fragen zur Situation bei der Messe geantwortet (19.5210.02).

Der Regierungsrat sichert in der Interpellationsantwort zu, dass keine Sanierung notwendig sei. Wenn es so weit käme, könne der Grosse Rat darüber entscheiden (Beteiligung im Verwaltungsvermögen). Er hat jedoch völlig offengelassen, wie es weiter geht und welche Risiken für den Kanton bestehen (inkl. zum Beispiel Frage Hallenkauf). Es ist für Parlamente ärgerlich, ja untragbar, wenn sie von der Exekutive vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Anzugstellenden wollen darum Transparenz, frühzeitige Information über Alternativen, eine politische Diskussion und vor allem im Grossen Rat keine Sachzwänge vorgelegt bekommen, über die sie dann nur noch pro forma entscheiden können, weil keine Alternativen mehr bestehen.

Der gesamte Regierungsrat steht in massiven Interessenkonflikten. Zum Beispiel möchte die MCH Group ihre Messehallen an den Kanton verkaufen. Die Regierungsräte Brutschin und Herzog sitzen dabei sich selbst am Verhandlungstisch gegenüber, einmal als Verwaltungsräte und einmal als Mitglieder der Regierung. Sie müssen einerseits die Interessen der Gesellschaft über alles stellen (möglichst rasch verkaufen, möglichst hoher Erlös), andererseits müssten sie auf der Gegenseite die Interessen des Kantons an oberste Stelle setzen (möglichst tiefer Preis, Schutz der Staatskasse). Interessenkonflikte bestehen auch grundlegend hinsichtlich Zweck und Strategie des Unternehmens: Der Regierungsrat sieht gemäss Interpellationsantwort seit langem den Zweck in der MCH Group, "nicht einfach Rendite zu erwirtschaften, sondern einen Beitrag zu leisten dass der Standort Basel ein guter Handels- und Kongressstandort sein kann". Er möchte sogar künftig den Fokus wieder legen auf "das ursprüngliche Ziel: nämlich zu erreichen, dass die Messe Beiträge im volkswirtschaftlichen Standortinteresse leisten kann". Das Ziel hier in Basel die Messehallen zu füllen steht jedoch in Konflikt mit einer Renditestrategie der Digitalisierung und der internationalen bzw. globalen Messetätigkeiten in Asien und Amerika, wie sie die anderen Aktionäre verfolgen.

Hört man sich bei Investoren (aktuellen und potentiellen) um, so fehlt offenbar das Vertrauen in den heutigen VR und die Geschäftsleitung. Illustriert wird dies zum Beispiel durch Aussagen eines Investors, der möchte, dass "mehr Kompetenz im Verwaltungsrat implementiert wird. Sieben der 11 Verwaltungsräte der MCH sind Politiker. Wirkliche Kompetenz, wie man einen Eventveranstalter führt, ist da nicht unbedingt vorhanden. Das Management konnte deshalb schalten und walten, wie es wollte." (Erhard Lee am 7.11.2018 auf schweizeraktien.net). Ergänzend steht das Verwaltungsratsranking der Zeitschrift Finanz und Wirtschaft vom 22.6.2018: Der VR der MCH Group liegt auf Platz 164 von 176 bewerteten Verwaltungsräten.

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Messen und Kongressen und damit das Interesse von Basel, dass solche in Basel stattfinden, sind von den Anzugstellenden unbestritten! Insgesamt erscheint jedoch das Konstrukt einer gemischtwirtschaftlichen, aber börsennotierten AG nach OR 762 als risikoreich, mit Interessenkonflikten beladen und daher fragwürdig. Eine andere Form der Förderung ist zu suchen. Der Regierungsrat schreibt dazu in der Interpellationsantwort ohne jegliche kritische Reflexion, er möchte "an der Beteiligung an der MCH Group bis auf Weiteres festhalten und damit unter anderem einen Beitrag leisten zur Sicherung von Wertschöpfung vor Ort, die sich durch die Durchführung von Messen und Kongressen ergibt". Die Anzugstellenden meinen, dass für die Förderung des Messestandorts Basel Alternativen zum Konstrukt MCH Group gesucht werden sollen. Die Interessenkollisionen zwischen privaten Investoren, die Rendite suchen und den Standortinteressen des Kantons wie auch die unternehmerischen Risiken des globalen Messegeschäfts sind zu gross.

Der Regierungsrat soll daher so rasch wie möglich, aber bis spätestens vor der nächsten Generalversammlung der MCH Group prüfen und berichten:

- wie er die Kantonsfinanzen schützt, die Rückzahlung der Darlehen sichert und einen Nachschuss in die MCH Group verhindert;
- wie er zeitnah den Grossen Rat über die Entwicklung und seine Überlegungen informiert, eine Diskussion ermöglicht und verhindert, dass dem Grossen Rat Sachzwänge zum Entscheid vorgelegt werden;
- wie er den Interessenkonflikt eines möglichen Hallenkaufs sowie jener zwischen Standortförderung Basel und Rendite für die Aktionäre aufhebt bzw. transparent macht und seinen Umgang damit regelt;
- wie er eine Zusammensetzung des Verwaltungsrats sicherstellt, der das Vertrauen der Investoren und zugleich der öffentlichen Hand geniesst;
- mit welcher alternativen Strategie er die Messe- und Standortförderung und den volkswirtschaftlichen Nutzen sichert ohne Beteiligung an der MCH Group bzw. unter Aufgabe des Konstrukts einer gemischtwirtschaftlichen, börsennotierten AG nach OR 762.

David Wüest-Rudin, Katja Christ, Esther Keller

Anzug betreffend eine Statistik im Bereich LGBTI-feindlichen Aggressionen | 19.5239.01

Trotz vieler Fortschritte im Kampf für die Rechte von LGBTI-Menschen bleibt ein langer Weg zu gehen, bis tatsächlich Gleichstellung erreicht ist. Insbesondere erleiden LGBTI-Personen auch heute im Kanton Basel-Stadt noch regelmässig psychische und körperliche Gewalt. Diese Gewalt ist alltäglich: So erfasst die im November 2016 ins Leben gerufene Helpline der LGBTI-Dachverbände im Durchschnitt schweizweit zwei Hassdelikte pro Woche, wobei das Ausmass der körperlichen Gewalt mit fast einem Drittel der Fälle besonders schockierend ist. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle ist zudem sehr hoch.

Offizielle Statistiken dazu fehlen leider: Trotz zahlreicher internationaler, von der Schweiz unterzeichneter Abkommen, erfassen die Polizeibehörden den homo- und trans-feindlichen Charakter physischer und verbaler Gewalttaten nicht. Der Europarat riet deshalb in seinem 5. Bericht zur Schweiz 2014 den Behörden, endlich "statistische Daten über rassistische, homophobe oder transphobe Motive von Straftaten" zu erfassen. Die vom nationalen Parlament im letzten Herbst beschlossene Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm um das Kriterium der sexuellen Orientierung wird zwar - als neuer Straftatbestand - die Erfassung gewisser Arten von LGBTI-feindlichen Aggressionen nach sich ziehen. Das gilt jedoch bei Weitem nicht für alle Straftaten, denen ein LGBTI-feindliches Tatmotiv zugrunde liegt.

Die häufige Straflosigkeit eines grossen Anteils der LGBTI-feindlichen Aggressionen treibt die Opfer in Schweigen, Angstzustände, Isolation und manchmal in den Suizid (insbesondere Jugendliche). Es wird geschätzt, dass bloss 10-20% der LGBTI-feindlichen Gewaltfälle angezeigt werden. Laut Schweizer Kennzahlen laufen junge Lesben, Bisexuelle und Schwule zwei- bis fünfmal mehr Gefahr, einen Suizidversuch zu unternehmen, als heterosexuelle männliche und weibliche Jugendliche. Bei trans Menschen ist die Gefahr sogar zehnmal höher als bei cis Personen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Zunahme von physischen und verbalen Angriffen gegenüber LGBTI-Menschen, die den kantonalen und nationalen Organisationen gemeldet werden, ist es umso dringlicher, die derzeitige Praxis zu ändern und die LGBTI-feindlichen Aggressionen in den Kantonen zu erfassen: Zu diesem Zweck ist es ebenfalls unerlässlich, die Justiz- und Polizeibehörden in einer Grundausbildung zu schulen sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Die erfassten Statistiken werden ein klareres Bild der Sicherheitslage in Basel-Stadt liefern. Dadurch kann die Aggressionen gegen LGBTI-Menschen besser abgebildet werden. Es ist unerlässlich, dass der Staat den Umfang dieser Aggressionen kennt, um effizient gegen die LGBTI-Feindlichkeit vorgehen zu können.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat, die heutige Praxis dahingehend zu ändern, dass Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter im Kanton erfasst werden. Die Daten der Polizei, bzw. der Staatsanwaltschaft sind in einem Bericht zu analysieren oder einem Überwachungsorgan für solche Gewalttaten zur Verfügung zu stellen. Die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte sind in einer Grundausbildung und mit Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTI-feindlichen Aggressionen zu schulen. Sie wollen bei den Behörden des Kantons Basel-Stadt ein starkes Zeichen setzen, damit sich der Kanton gegen jegliche Art von Diskriminierung von LGBTI-Personen einsetzt und alles unternimmt, damit diese Menschen den ihren zustehenden Schutz und die durch die Verfassung verlangte Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung erhalten.

Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Oliver Bolliger, Christian C. Moesch

Anzug betreffend Einzug von Mitgliederbeiträgen durch den Staat zu Gunsten der privaten Organisation FSS

19.5265.01

Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) ist das Mitspracheorgan aller Lehr- und Fachpersonen an den öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Stadt (sozusagen der "Betriebsrat"). Die Legitimation und Kompetenzen der KSBS sind im Schulgesetz festgeschrieben. Die Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS) ist der Berufsverband der Lehr- und Fachpersonen im Kanton Basel-Stadt. Sie vertritt berufliche, personalpolitische sowie gewerkschaftliche Interessen und ist somit ein privater Verband (Verein). Obwohl beide Organisationen unterschiedliche Aufgaben und Interessen haben, sind die personellen Überschneidungen zumindest fragwürdig, denn der Leitende Ausschuss der "Kantonalen Schulkonferenz" (KSBS) setzt sich nämlich aus den gleichen Personen wie die Geschäftsleitung der Partnerorganisation "Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt" (FSS) zusammen.

Stossend ist zumindest das Vorgehen der FSS betreffend Mitgliedschaft der Lehrpersonen einerseits und das Einziehen des Mitgliederbeitrages durch den Staat andererseits. Wird eine Lehrperson neu beim Kanton angestellt, erhält diese viele Informationen und Unterlagen. In diesen Unterlagen wird auch hingewiesen, dass die Lehrperson automatisch Mitglied des privaten Verbandes FSS sei, wenn sie sich nicht explizit dagegen wehrt. Dieses Vorgehen ist unlauter und bei allen anderen privaten Organisationen (Vereinen) nicht zulässig sowie rechtlich nicht bindend, da weder eine mündliche noch schriftliche Erklärung mit Unterschrift abgegeben wurde.

Sehr problematisch ist auch das Vorgehen des Staates, welcher die Mitgliederbeiträge für die FSS direkt vom Lohn abzieht. Das Finanzdepartement erhält vermutlich eine Liste der FSS-Mitglieder (Lehrpersonen), welche beim Staat angestellt sind, und dieses zieht den Mitgliederbeitrag direkt vom Lohn ab, ohne dass das Finanzdepartement eine schriftliche Einwilligung des Angestellten hat.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ist es rechtlich zulässig, dass nur auf Widerruf eine Neumitgliedschaft bei der FSS abgewendet werden kann? Wenn Ja, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen (Gesetz, Verordnung, etc.).
2. Falls Punkt 1 zulässig ist, können dann auch andere private Vereine den Staat beauftragen für ihre Mitglieder, welche beim Staat angestellt sind, den Mitgliederbeitrag direkt vom Lohn einziehen zu lassen?
3. Ist es rechtlich zulässig, dass der Staat, ohne schriftliches Einverständnis des Angestellten und nur auf Grund einer übermittelnden Liste der FSS, den Mitgliederbeitrag für diese private Organisation vom Lohn abzieht?
4. Falls Punkt 3 zulässig ist, bitte ich um die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnung, etc.)
5. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, falls die rechtlichen Grundlagen für beide Vorgehen (Punkt 1 und Punkt 3) nicht zulässig sind?

Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beatrice Isler, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Christian Griss, Felix Meier, Olivier Battaglia, Jeremy Stephenson, Thomas Strahm, Joël Thüring, David Jenny, Stephan Mumenthaler, Christian Meidinger, Lorenz Amiet, Rudolf Vogel, Beat Braun, Christian C. Moesch, David Wüest-Rudin, Pascal Messerli, Giann Hablützel-Bürki, Felix Wehrli, François Bocherens, Andreas Zappalà, Thomas Müry, Beat K. Schaller, Daniela Stumpf, Roger Stalder, Alexander Gröflin, Daniel Hettich, Katja Christ, Catherine Alioth, Esther Keller, Mark Eichner, Christophe Haller, René Häfliger

Anzug betreffend Einsetzung einer Spezialkommission des Grossen Rates zum Klimaschutz

19.5266.01

Mit der Erklärung des Klimanotstands hat sich der Grosse Rat verpflichtet, auf kantonaler Ebene möglichst effektive Massnahmen zum Schutz des Klimas zu ergreifen. In seinem anfangs 2019 publizierten "Klimaschutzbericht: Auf dem Weg in eine ressourcenschonende und CO2-arme Zukunft" bilanziert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die CO2-Emissionen im Kanton und listet Massnahmen auf, mit welchen die Decarbonisierung vorangetrieben werden soll.

Dieser Bericht und die darin aufgeführten Massnahmen wurden bisher im Grossen Rat nicht traktandiert, und insbesondere auch nicht dahingehend überprüft, ob sich mit den aufgeführten Massnahmen die Klimaziele erreichen lassen, bzw. welche zusätzlichen Massnahmen oder Gesetzesänderungen notwendig sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Mit diesem Anzug soll erreicht werden, dass der Grosse Rat eine Spezialkommission einsetzt, deren Aufgabe darin besteht, auf der Grundlage des erwähnten Klimaschutzberichts des Regierungsrats:

– die bisherige Klimapolitik des Kantons kritisch zu überprüfen,
– dem Grossen Rat Massnahmen und Anträge zu unterbreiten, welche geeignet sind, den Klimaschutz zu verbessern,
– für ihre Arbeit kann die Spezialkommission Hearings mit Experten in und ausserhalb der Verwaltung durchführen und gegebenenfalls Expertisen in Auftrag geben,
– die Kommission berichtet periodisch, mindestens aber einmal pro Jahr über den Stand ihrer Arbeit

Die Anzugsstellenden beantragen dem Grossen Rat eine Spezialkommission mit dem oben formulierten Auftrag einzusetzen.

Jürg Stöcklin, Barbara Wegmann, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Jo Vergeat, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Harald Friedl, Balz Herter, David Wüest-Rudin, Raoul I. Furlano, Lisa Mathys, Martina Bernasconi, Tim Cuénod, Patricia von Falkenstein, Andrea Elisabeth Knellwolf, Esther Keller, Stephan Mumenthaler

Anzug betreffend die Schaffung eines Quartiertreffs oder Quartierzentrums im Gundeldingerquartier

19.5289.01

Das Gundeldingerquartier mit seinen ca. 19'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Basel heute das mit Abstand grösste Quartier, das über kein eigentliches Quartierzentrum und keinen Quartiertreff verfügt, wie es die meisten anderen Quartiere kennen. Das Quartier hat dadurch kein Lokal, in dem zu festgesetzten Zeiten jede und jeder hingehen kann, um ohne Konsumationszwang Leute zu treffen oder an Veranstaltungen teilzunehmen. Ausserdem ist es für Vereine im Quartier, die nicht über eigene Lokalitäten verfügen, zunehmend schwieriger geworden, einigermassen attraktive und bezahlbare Räume für ihre Veranstaltungen zu finden.

Früher konnten im «Gundeldinger Casino» Sitzungs- und Veranstaltungsräume gemietet werden. Heute werden diese Räume durch die GGG genutzt, welche mit ihrer Bibliothek eine wichtige Quartierfunktion erfüllen. Ausser dem grossen Saal im Untergeschoss, der als grosser Saal für niederschwellige Veranstaltungen gewiss nicht der geeignete Ort ist, können die Räume aber von Vereinen nicht mehr gemietet und genutzt werden. Auf der Webseite der Quartiertreffpunkte wird das FAZ (Familienzentrum Gundeli) aufgelistet, das im Gundeldingerfeld beheimatet ist. Dieses erfüllt ohne jeden Zweifel wichtige Funktionen für Kinder und Familien, die weit über die Grenzen des Quartiers hinaus ausstrahlen und v.a. von vielen Müttern und Kleinkindern rege genutzt werden. Das FAZ ist aber kein Quartiertreffpunkt oder Quartierzentrum im eigentlichen Sinne.

Den Unterzeichnenden ist es ein Anliegen, dass das «Gundeli» bald auch ein eigenes Quartierzentrum bekommt. Im Quartier sind Bestrebungen vorhanden, einen Quartiertreff zu organisieren. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat diese zu fördern und in Zusammenarbeit mit der Quartierbevölkerung und möglichen an einem Trägerverein Interessierten offen verschiedene Varianten für die Schaffung eines Quartierzentrums oder eines Quartiertreffpunktes zu prüfen und über die Schaffung eines solchen zu berichten.

Sibylle Benz, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Beatrice Isler, Christophe Haller, Michela Seggiani, Semsedin Yilmaz, René Brigger, Esther Keller, Beda Baumgartner, Thomas Gander

Anzug betreffend Wasserstofftankstellen 19.5290.01

Die Technologie des Wasserstoffes als Antriebsenergie entwickelt sich konstant weiter. Die ersten Tankstellen wurden in der Schweiz gebaut und Unternehmen steigen auf Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff um. Der Vorteil von Wasserstoff als Antriebsenergie ist, dass keine C02-Emissionen und schädliche Abgasemissionen entstehen, einzig Wasserdampf. Der Tankvorgang erfordert ungefähr gleich viel Zeit wie das Tanken von Benzin oder Diesel. Die Treibstoffkosten pro Kilometer entsprechen in etwa den heutigen Kosten für Benzin und Diesel bei einer Reichweite von ca. 600 Kilometer. Der Erdölimport kann durch die Nutzung von Wasserstoff als Antriebsenergie reduziert werden, da Wasserstoff in der Schweiz produziert werden kann. Wichtig ist, dass der Wasserstoff aus nachhaltig produziertem Strom gewonnen wird. Weiter kann die im Sommer oft überschüssige Solarenergie zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse verwendet werden.

Was noch fehlt ist ein Tankstellennetz, um Personenwagen (700 bar) und Nutzfahrzeuge oder Busse (350 bar) mit Wasserstoff zu tanken. Momentan werden die Wasserstofftankstellen von Pionieren in dieser Technologie gebaut, hauptsächlich inländische Tankstellenbetreibende (z.B. Migros, Coop). Basel-Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen, soll deshalb als umweltfreundlicher Kanton eine Pionierrolle für diese C02-freien Technologien übernehmen und dafür die bestmöglichen Rahmenbedingungen bieten.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Inwiefern es der Regierungsrat als sinnvoll erachtet, dass im Kanton Basel-Stadt ein Wasserstofftankstellennetz aufgebaut wird?
2. Wo wären in Basel geeignete Standorte für Wasserstofftankstellen?
3. Wie kann Basel-Stadt die Rahmenbedingungen verbessern, damit ein entsprechendes Tankstellennetz aufgebaut werden kann?

Martina Bernasconi, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Peter Bochsler, Erich Bucher, David Jenny, Beat Braun, Mark Eichner,

Anzug betreffend BVB-Kundenaktion zur Rückerlangung von Sympathie und Vertrauen in das Unternehmen

19.5291.01

Auch im Jahr 2019 sind die Fahrgäste des Basier ÖV-Netzes mit erheblichen Beeinträchtigungen und Umleitungen auf dem gesamten Streckennetz konfrontiert. Neben den schon früh angekündigten und bekannten Umleitungen infolge von Grossbaustellen (bspw. in Riehen, am Steinenberg, beim Kunstmuseum, beim Bahnhof SBB) kommen auch häufiger kurzfristige Umleitungen dazu, wie etwa jüngst am Bankverein. Dieser Streckenabschnitt musste im Juni 2019 kurzfristig für mehrere Tage komplett gesperrt werden. Folge dieser Bauarbeiten, unabhängig ob vorhergesehen oder nicht, sind Verspätungen aber auch längere Wege/Gehdistanzen zwischen den einzelnen Ein- und Aussteigepunkte für Passagiere der Tram- und Buslinien.

Solche Umleitungen/Einschränkungen infolge von Bauarbeiten sind immer möglich und auch nicht immer zu vermeiden. In der Regel werden diese von den BVB auch gut organisiert und frühzeitig angekündigt. Im Einzelfall sind diese Beeinträchtigungen aber dennoch ärgerlich. Gerade in diesem Jahr ist die Belastung für die Fahrgäste sehr hoch. Neben den erwähnten baulichen Tätigkeiten fallen auch immer wieder ganze Linien und Kurse aus oder verkehren verspätet oder eingeschränkt.

Diese Beeinträchtigung verringert die Attraktivität des Öffentlichen Verkehrs zunehmend. Gerade die BVB haben in diesem Zusammenhang bei den Kundinnen und Kunden «Goodwill» verloren. Leidtragende sind dabei häufig die Mitarbeitenden an der Front, welche den Fahrgast-Frust abbekommen.

Um das verlorene Vertrauen und Sympathien zurückzuerlangen, ist es deshalb sinnvoll, wenn die BVB mit einer Kundenaktion auf die Fahrgäste zugehen. Auch andere Unternehmen gewähren, wenn etwas über einen gewissen Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt funktioniert, ihren Kundinnen und Kunden Rabatte o.a. und tragen somit zur Wiedererlangung von Vertrauen bei. In kleinem Umfang haben dies die BVB vor einiger Zeit mit einer Läckerli-Verteilaktion «BVB - Bald viel besser» ebenfalls bereits einmal getan. Auch wenn ein ähnlich lautender Vorstoss von SVP-Grossrat Pascal Messerli im Jahr 2017 abgelehnt wurde, erscheint eine erneute Diskussion eines Entgegenkommens der BVB angesichts der Situation für angebracht.

Der Anzugssteller bittet den Regierungsrat, als Eigner der BVB, deshalb zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form Besitzerinnen und Besitzer eines U-Abos und/oder von Einzelfahrscheinen für die verschiedenen Einschränkungen der vergangenen Jahre einmalig finanziell entlastet werden könnten (bspw. in Form von Gutscheinen, einem einmaligen Rabatt auf dem Abo o.ä.).

Joël Thüring

Anzug betreffend einer Velounterführung vom Hexenweglein zum Peter Merian- Weg

19.5292.01

Der schnellste Weg vom Grossbasel-West und Bahnhof SBB ins Geliert oder St. Jakob zu fahren ist die Route Centralbahnstrasse - Post Passage - Peter Merian-Weg - Hexenweglein - St. Alban-Ring oder dann St. Jakobs-Strasse. Mit der Neugestaltung des Hexenwegleins/Grosspeteranlage und der Anschlussrampe zur St. Jakobs-Strasse hat diese Route enorm an Attraktivität gewonnen. Interessant ist zu beobachten, dass viele Schülerinnen und Schüler diesen Weg zur Fachmaturitätsschule Basel (FMS) benutzen. Es ist offensichtlich, dass der Veloverkehr massiv zugenommen hat.

Die Route hat ein grosses Manko, das ist die Querrung der Münchensteinerstrasse. Kurze Grünphasen mit langer Wartezeit sind leider ein Fakt.

Es stellt sich daher die Frage ob an dieser Stelle nicht eine Velounterführung gebaut werden könnte wie in der Fortsetzung des Hexenwegleins unter der St. Jakobs-Strasse hindurch zum St. Alban-Ring. Von den Höhenverhältnissen her sollte der Zugang von der Grosspeteranlage her kein Problem sein. Auf Seite Peter Merian-Haus ist ingenieurmässig eine gute Lösung gefordert.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob vom Hexenweglein zum Peter Merian-Weg eine Velounterführung gebaut werden kann
- ob für die Ausarbeitung eines Ratschlags dem Grossen Rat zeitnah eine Ausgabenbewilligung unterbreitet werden kann.

Jörg Vitelli, Tim Cuénod, Beatriz Greuter, Semsedin Yilmaz, Talha Ugur Camlibel, Lisa Mathys, Raphael Fuhrer, René Brigger, Barbara Heer, Mark Eichner

Anzug betreffend Verbesserung der Veloverbindungen vom "Gundeli" in die Innerstadt

19.5293.01

Die "Gundeli-Passerelle" verbindet heute das Gundeldingerquartier (Hochstrasse, beim Restaurant Bundesbahn) mit der Tramstation "Peter Merlan", den umliegenden Gebäuden sowie mit der Nauenstrasse. Sie wirkt in die Jahre gekommen und ist heute ein reiner Fussgängersteg. Velofahrerinnen und Velofahrer aus dem Osten und dem Zentrum des Gundeldinger Quartiers, die in die Innenstadt gelangen wollen, müssen sich heute entweder auf die Münchensteinerbrücke oder auf die Peter Merian-Brücke begeben. Beides ist nicht ganz ungefährlich, insbesondere bei der Münchensteinerbrücke ist es schon mehrfach zu Unfällen mit Beteiligung von Velofahrern gekommen. Bei der Peter-Merian-Brücke besteht ein anderes Problem: bei der "Kreuzung" mit der Postpassage und dem Peter Merian-Weg kommen sich Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten oft stark in die Quere, heikle Situationen und Rückstau sind keine Seltenheit. Die heutigen Veloverbindungen vom Ostteil und Zentrum des Gundelis in die Innenstadt können daher kaum als befriedigend betrachtet werden. Besonders stark davon betroffen sind u.a. im Gundeldingerquartier wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Sekundärschule "De Wette". Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob man die Gundeli-Passerelle nicht schon heute für den Veloverkehr öffnen könnte.
2. Ob die Gundeli-Passerelle nicht ohnehin bald umfassend saniert werden müsste.
3. Ob man sie bei dieser Gelegenheit nicht für den Veloverkehr "ertüchtigen" könnte (Verbreiterung etc.).
4. Ob es nicht auch möglich wäre von der Gundeli-Passerelle aus Verzweigungen auf die etwas tiefer liegenden Velowege beim Peter Merian-Weg zu errichten.
5. Ob man den Neubau des "Nauentors" nicht nutzen könnte, um eine Velounterführung unter der Peter Merian-Brücke hindurch vom Peter Merian-Weg zur Post-Passage zu errichten.

Tim Cuénod, Jörg Vitelli, Ursula Metzger, René Brigger, Barbara Wegmann, Lisa Mathys, Raphael Fuhrer, Kaspar Sutter, David Wüest-Rudin

Anzug betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern

19.5294.01

Die Elternteile, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an minderjährige Kinder verpflichtet sind, können den Betrag vollumfänglich als Abzug geltend machen. In Ziffer 561 der Wegleitung zur Steuererklärung wird dies erläutert.

Bei volljährigen Kindern ist dies nicht mehr der Fall, obwohl die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in der Regel nicht mit der Volljährigkeit endet. Bei volljährigen Kindern können die geleisteten Unterhaltsbeiträge nur noch im Rahmen eines Unterstützungsabzugs berücksichtigt werden, was jedoch in vielen Fällen zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Steuern führt.

Problematisch ist, dass zu leistende Unterhaltsbeiträge unter CHF 5‘500.00, was einem monatlichen Betrag von CHF 458.00 entspricht, nicht mehr abzugsfähig sind. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bemisst sich am Einkommen des zur Zahlung verpflichteten Elternteils. Unterhaltsbeiträge unter CHF 5‘500.00 pro Jahr kommen deswegen vor allem bei Personen mit geringerem Einkommen oder mit mehreren Kindern vor. Da für jedes Kind die Grenze von CHF 5‘500.00 herangezogen wird, verschärft sich die finanzielle Mehrbelastung bei mehreren Kindern für den zur Zahlung verpflichteten Elternteil enorm.

Die Problematik besteht auch bei Personen, welche zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von mehr als dem maximalen Betrag für ein volljähriges Kind verpflichtet sind, da nur der Betrag von maximal CHF 5‘500.00 abgezogen werden kann. Auch hier verschärft sich die Problematik bei mehreren volljährigen Kindern.

Ein getrenntlebender oder geschiedener Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbetrags für sein/e volljährige Kind/er verpflichtet, kann den bezahlten Betrag in der Steuererklärung in der Regel jedoch nicht oder nur teilweise als Abzug geltend machen.

Diese steuerliche Praxis erhöht die Gefahr für Elternteile, ab der Volljährigkeit der Kinder in eine Schuldensituation zu kommen ungemein, und kann oft die Beziehungen zwischen den Elternteilen sowie zu den nun volljährigen Kindern belasten. Grundsätzlich ist es nicht so, dass bei Erlangung der Volljährigkeit die Kinder für ihren Lebensunterhalt vollständig autonom werden. Entweder sie befinden sich weiterhin in der Schule, in einer Lehre oder haben ein Studium aufgenommen.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die heutige Praxis des Abzugs der Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder auf volljährige Kinder ausgeweitet werden kann?
2. Welche Massnahmen erforderlich sind, um dieses Begehren zu ermöglichen?
3. Wie die steuerliche Belastung bei den zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtenden Elternteile mit mehreren volljährigen Kindern gemildert werden können?

Oliver Bolliger, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Christian C. Moesch, David Wüest-Rudin, Sarah Wyss, Lea Steinle, Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian Griss, Beatrice Messerli

Anzug betreffend Aufbereitungsplätze für Bauabfälle 19.5295.01

An seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 hat der Grosse Rat den Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Förderung des Baustoff-Kreislaufs im Kanton Basel- Stadt dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Dieser Anzug zielt in die gleiche Richtung.

Die grosse Bautätigkeit im Kanton und insbesondere die Entwicklung der Transformationsareale führt zu immer mehr Bauabfällen. Die gemeinsame Abfallplanung der Kantone Baselland und Basel-Stadt beinhaltet die Vereinbarung, dass Baselland den Basler Bauabfall in seine Deponien aufnimmt. Diese befinden sich verteilt auf den Kanton Baselland und erreichen über kurz oder lang ihre Kapazitätsmöglichkeiten. Diese Tatsache aber auch die Forderung nach umweltgerechten Lösungen fordern ein Umdenken weg von Lagerung und Entsorgung hin zu Recycling. Das Recycling von Bauabfällen besteht in der Reinigung und Aufbereitung der diversen Abfallmaterialien, damit diese dann wieder zurück dem Baustoff-Kreislauf zugeführt werden kann. Für diese Aufbereitung braucht es Lagerplätze, die in nächster Nähe zu den Bauplätzen im Kanton liegen.

Basel-Stadt ist Eigentümerin der Staatsgrube, welche auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet im Birsfelder Hafen liegt. Die Lage ist ideal, da sich in unmittelbarer Umgebung Unternehmungen wie Holcim AG und Waser AG befinden. Zudem ist das Gebiet bestens an die Verkehrswege Wasser, Bahn und Strasse erschlossen. Aus diesem Grund ist es nicht abwegig, und es stehen aus Sicht der Unterzeichnenden auch keine anderweitigen Gründe entgegen, die Staatsgrube als Lager- und Aufbereitungsplatz im obenerwähnten Sinne zu nutzen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob die Staatsgrube in Birsfelden als Lager- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle aus dem Kanton Basel-Stadt genutzt werden kann, und welche anderen Lagerplätze auf Kantonsgebiete für diese Zwecke genutzt werden können.

Andreas Zappalà, Christophe Haller, Marina Bernasconi, Luca Urgese, Peter Bochsler, Beat Braun, Patricia von Falkenstein, Erich Bucher, David Jenny, Jeremy Stephenson, Felix Wehrli, Daniel Hettich, Thomas Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Balz Herter, Thomas Grossenbacher, Joël Thüring

Anzug betreffend Modul zu gendergerechtem Unterricht in der Ausbildung für Lehrpersonen

19.5296.01

Im Manifest zum Frauen*streik werden besondere Massnahmen gefordert, um zukünftig strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu vermeiden und zu verhindern. So sollen insbesondere Präventionsmassnahmen ergriffen werden, die möglichst früh greifen, also bereits in der Schule. Denn die Schullaufbahn von Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Regeln und Modellen der Erziehungsinstitutionen, der Gesellschaft und der Wirtschaft, aber auch von pädagogischen Hilfsmitteln und Inhalten von Lehrbüchern und nicht zuletzt von den Lehrpersonen, die an den Schulen unterrichten.

Es braucht eine Schule, die ein Ort der Emanzipation und der Förderung der Gleichstellung ist. Es braucht kritische Lehrpersonen, das Aufzeigen verschiedener Frauenrollen und Familienmodellen und eine inklusive Unterrichtssprache, in der sich Mädchen und Jungen erkennen. Es braucht eine intensive Auseinandersetzung mit stereotypischen Zuweisungen, die immer noch in den Köpfen von vielen Erwachsenen, aber auch von Kinder und Jugendlichen festgemacht sind.

Kinder und Jugendliche haben oft schon sehr tradierte Bilder zur Berufswahl, der Rollenverteilung in der Familie und der Zuweisung von weiblich und männlich verinnerlicht, sei dies beim Verhalten oder bei Spielzeugen, Kleider oder Büchern.

https://www.zdf.de/dokumentation/no-more-boys-and-girls/sendung-eins-100.html

https://www.zdf.de/dokumentation/no-more-boys-and-girls/sendung-zwei-100.html#autoplay=true

In diesem Sinne müssen Lehrpersonen, aber auch Erzieherinnen im Bereich der Schule und der vorschulischen und schulergänzenden Betreuung entsprechend ausgebildet werden.

Um dies umzusetzen, braucht es in der Ausbildung der künftigen Lehrpersonen, Erzieherinnen und SozialpädagogInnen mindestens ein Modul, das sich explizit mit der Genderproblematik in der Gesellschaft und in der Schule auseinandersetzt und möglicherweise bereits vorhandene Materialien zu einem gendergerechten Unterricht aufbereitet und vermittelt. Die PH FHNW hat in ihren Rechtserlasse Studium für die verschiedenen Schulstufen unter Kultur und Gesellschaft einige Leitsätze zum Thema Gleichstellung, die jedoch sehr marginal und allgemein gehalten sind.

An Hochschulen und Universitäten herrscht ein Klima, das gendergerechten Ausbildung wenig Raum bietet und Angebote zum Thema Gender immer mehr beschnitten werden. Dies muss sich ändern.

Die Unterzeichnenden halten es für richtig, wenn die Regierung als Trägerkanton der PH FHNW, dieser einen entsprechenden Auftrag erteilt, damit einerseits über gendergerechten Unterricht reflektiert und diskutiert wird und andererseits gendergerechte Unterrichtsmaterialien gesammelt, aufbereitet, hergestellt und in der LehrerInnenausbildung zur Verfügung gestellt werden. Es muss ein Modul zum Thema Gendergerechter Schulunterricht erarbeitet und angeboten werden, das die Studierenden der PH FHNW verpflichtend besuchen müssen.

Ausserdem müssen Dozierende und Lehrende an der PH FHNW ebenfalls die Möglichkeit haben, eine entsprechende Weiterbildung zum Thema inklusive Sprache, Gendergerechtigkeit und Förderung der Gleichstellung besuchen zu können, wie dies bereits für Dozierende von Mint Fächern angeboten wird.

Wir fordern die Regierung als Trägerkanton der PH FHNW auf, zu prüfen und zu berichten

- ob die PH FHNW gendergerechte und praxistaugliche Unterrichtsmaterialien gesammelt, aufbereitet und hergestellt hat und ob diese in der LehrerInnenausbildung zur Verfügung gestellt werden. Falls dies nicht der Fall ist, ob sich die Regierung für ein solches Vorgehen einsetzen wird.
- ob sie bereit ist, die Einrichtung eines Moduls zum Thema Gendergerechter Schulunterricht an der PH FHNW in Auftrag zu geben, welches die Studierenden der PH verpflichtend besuchen müssen.
- ob Dozierende und Lehrende an der PH FHNW eine entsprechende Weiterbildung zum Thema inklusive Sprache, Gendergerechtigkeit und Förderung der Gleichstellung im Schulbetrieb besuchen können.

Beatrice Messerli, Tonja Zürcher, Lea Steinle, Barbara Wegmann, Jo Vergeat, Michelle Lachenmeier, Barbara Heer, Oliver Bolliger, Alexandra Dill, Sibylle Benz, Katja Christ, Michela Seggiani, Raphael Fuhrer, Nicole Amacher, Kerstin Wenk, Thomas

Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Ursula Metzger, Esther Keller, Stephan Luethi-Brüderlin

Anzug betreffend Chance für eine regionale Leuchtturm-Zusammenarbeit? Batterie- und H2-Brennstoffzellen-Antrieb

19.5299.01

Der Kanton Basel-Stadt hat sich längst dazu verpflichtet, dass umweltfreundliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, wenn kantonseigene Flotten erneuert werden müssen. Jüngst hat der Grosse Rat für die Beschaffung von Kehricht-Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb rund 19 Mio. Franken gesprochen.

Fahrzeuge mit Batterien werden, wegen der Emissionen, die bei der Produktion der Batterie anfallen und weil ihre Entsorgung nicht zufriedenstellend gelöst ist, immer wieder kritisch beurteilt. Auch die Lebensdauer der Batterien ist noch nicht befriedigend. Immerhin können viele für Fahrzeuge nicht mehr taugliche Batterien zu anderen Zwecken weiter verwendet werden.

Eine andere Variante des umweltfreundlichen, CO2-neutralen Antriebs von Fahrzeugen sind H2-Brennstoffzellen. Diverse Experten halten diese Technologie mittelfristig für sehr aussichtsreich. In Japan sollen bis 2030 800'000 Brennstoffzellen-Busse unterwegs sein, in Deutschland haben einige Städte wie Köln oder Wuppertal mit deren Beschaffung gestartet. Jüngst hat ein grosser Schweizer Detailhändler öffentlich gemacht, dass er mittelfristig für seine LKW-Flotte auf diese Antriebsvariante setzt und erste H2-Tankstellen errichten wird.

Vorteile von Wasserstoff gegenüber Strom sind, dass Wasserstoff besser (ohne Verlust) gespeichert werden kann, dass die Reichweite der Fahrzeuge höher ist und dass der Tank-Vorgang deutlich kürzer ist. Nachteile sind, dass bei der Gewinnung von Wasserstoff Energie verloren geht und dass die Betankungs-Infrastruktur neu gebaut werden muss. Zudem muss sichergestellt werden, dass genug Wasserstoff «grüner» Herkunft vorhanden ist, um zur Gewinnung von H2 nicht in eine unheilige Abhängigkeit (z.B. von umweltschädlicher Abluft oder aus nicht-nachhaltigen Quellen) zu geraten.

In unserer Region, in Baden-Württemberg, startet im Oktober das sogenannte «WasserstoffReal-labor»-Projekt, wo Anwendungsfälle mit H2-Brennstoffzellen ausgearbeitet und für eine Projektumsetzung vorbereitet werden sollen.

Der Druck, emissionsarme Antriebs-Technologien für Fahrzeuge voranzubringen, ist hoch. Es ist der ideale Zeitpunkt für eine regionale Zusammenarbeit mit Leuchtturm-Charakter.

Die Anzug-Stellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten

- ob eine regionale Zusammenarbeit (mindestens mit D und BL) zur wissenschaftlichen Begleitung der Weiterentwicklung der Wasserstoff betriebenen Brennstoffzellen-Technologie möglich ist
- ob sich diese Zusammenarbeit auf die Förderung und die Bemühungen emissionsfreier, erneuerbarer Flugtreibstoffe (gemäss Anzug 17.5069.01) ausweiten und anwenden lässt
- ob es sinnvoll und möglich ist, im Falle eines anstehenden Flottenersatzes die H2-Brennstoffzellen-Technologie neben Batterie betriebenen Fahrzeugen in den Offerten-Prozess einzubeziehen
- welche Infrastruktur-Erweiterungen (Tankstellen) nötig wären, um den kantonalen Kraftfahrzeugpark auf Wasserstoff-Antrieb umzustellen.
- ob «grüner» Wasserstoff (z.B. aus überschüssigem Solarstrom) in genügender Menge in der Region produziert resp. bezogen werden kann.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten, die Vor- und Nachteile von Batterie-Antrieb gegenüber H2-Brennstoffzellen-Antrieb darzulegen und aufzuzeigen, welche Erwägungen und Vergleiche dazu bereits gemacht wurden.

Lisa Mathys, Kaspar Sutter, Esther Keller, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Jörg Vitelli, Katja Christ, Martina Bernasconi, Thomas Gander, Beat Braun, Christian Griss, Beat Schaller, Daniela Stumpf

Anzug betreffend Joggeli und FCB-Match-Abtransporte. Verbesserung der Tram-Gleisanlagen anstelle der neu geplanten Verschlechterungen

19.5300.01

Für die Heimfahrten der Matchbesuchenden nach FCB- und Nati-Spielen fehlt es seit Jahren an ausreichender Traminfrastruktur. Die Geleiseanlagen in Rtg. Stadt sind veraltet, wie auch im Ratschlag Nr. 19.0702.01 treffend festgehalten ist. In Rtg. Freidorf-Muttenz-Lachmatt-Pratteln fehlen Geleiseanlagen sogar komplett, obwohl solche immer wichtiger werden (P+R Lachmatt, S-Bahnanschtuss Pratteln/Bahnhofstrasse).

Dies entspricht dem stehen gelassenen Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend "ein Mobilitätskonzept für das St. Jakobs-Areal" (17.5131.02), der darauf verweist, dass im Raum St. Jakob in Spitzenzeiten gleichzeitig bis zu 50‘000 Menschen unterwegs seien, was "insbesondere ausreichende ÖV-Kapazitäten" erfordert, und es wird ein Mobilitätskonzept gefordert.

Die nunmehr im aktuellen Ratschlag der Regierung vorgesehene Sanierung der St. Jakobs-Strasse würde die Gelegenheit bieten, ein Mobilitätskonzept vorzulegen sowie insbesondere die heute für Grossanlässe ungenügende und veraltete Infrastruktur zu modernisieren. Die Regierung umschreibt diese ungenügende Infrastruktursituation in ihrem Ratschlag trefflich.

Leider verpasst der Ratschlag die Chance für Verbesserungen. Gegenteils legt sie eine mutlose, uninspirierte und eher kleinliche Planung vor, welche Verschlechterungen für den ÖV und den Match-Abtransport vorsieht.

Geleiseanlagen Rtg. Stadt: Die Regierung will den "matchentscheidenden" Aufstellort St. Jakobs-Anlage redimensionieren und nur noch 4 statt wie bisher 6 Tramzüge dulden. Die umständlich zu erweiternde Schänzli-Anlage kann dies aus verschiedenen, betrieblichen Gründen nicht genügend kompensieren. Insgesamt resultiert daher eine deutliche Verschlechterung der Tram-Einsatzbereitschaft in Rtg. Stadt. Das Gegenteil müsste geplant werden, die Gleise vor dem Stadion sollten weiterhin für 6 Tramzüge Platz bieten, die Schänzli-Anlage kann aber gern gemäss jetziger Planung erweitert werden. Diese Planung sollte möglich sein, wenn die BehiG-Haltestelle Rtg. Stadt auf andere Weise begradigt wird und nicht noch weiter von der Kreuzung weggezogen werden muss.

Neue Planung von Geleiseanlagen Rtg. Land: Völlig ungenügend ist die heutige Situation deswegen, weil jegliche Aufstellfläche fehlt. Ideal wären zwei Aufstellgleise im Bereich Walkeweg / Theater Arlecchino (Freifläche nach dem Schänzlitunnel rechts Rtg. Joggeli-Kreuzung). Dort könnten 2 bis 3 Tramzüge von 43 Meter Länge Platz finden. Damit kann die heutige überzwärche Situation vermieden werden, dass Einsatzkurse direkt aus den Depots so präzis getimt werden müssen, dass sie punktgenau an der Haltestelle St. Jakob eintreffen, um die Menschenmengen optimal aufnehmen zu können. Ein solches Timing ist eigentlich gar nicht machbar angesichts des langen Anfahrtswegs von den Depots und angesichts des nicht auf die Minute genau vorhersehbaren Zeitpunkt des Match-Abpfiffs.

Die Regierung bzw. die zuständige Kommission wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Wie die Planung im Ratschlag 29.0702.01 so angepasst werden kann, dass der Matchabtransport per Tram nicht wie im Ratschlag vorgesehen verschlechtert, sondern in beide Richtungen verbessert wird.
2. Insbesondere Rtg. Stadt genügend Gleise und Gleislängen für 6 Tramzüge in der St. Jakobs Anlage einzuplanen.
3. Insbesondere Rtg. Land 1 bis 2 Gleise im Bereich der Einmündung Walkeweg neu einzuplanen.

Beat Leuthardt, Peter Bochsler, Balz Herter, Heinrich Ueberwasser, Thomas Gander, Jörg Vitelli, David Wüest-Rudin, Joël Thüring

Anzug betreffend geplante Obsoleszenz 19.5313.01

Nach der Ausrufung des Klimanotstands im Kanton Basel-Stadt, sollten wir endlich auch etwas Verbindliches tun. Die Umweltverschmutzung schreitet täglich fort, in den Medien sind die Themen Umweltverschmutzung, Mikroplastik, Trinkwasser, Ressourcenverschwendung omnipräsent – die Sorgen der Bevölkerung bestehen zu Recht, denn wir alle möchten unseren Kindern einen lebenswerten Planeten hinterlassen und nicht eine wüste Müllhalde.

Ein Thema, welchem bis anhin kaum Beachtung zukommt, ist die "geplante Obsoleszenz".

Die geplante Obsoleszenz ist eine Strategie, in der die frühzeitige Alterung oder der Totalausfall eines Produkts vom Hersteller geplant und konzeptionell vorgesehen ist. Ein bekanntes Beispiel für die beabsichtigte Verkürzung der Lebensdauer von Produkten sind Drucker und Druckerpatronen, die das Ende ihrer Lebensdauer oft nicht nach tatsächlichem Verbrauch oder tatsächlicher Nutzung, sondern nach vom Hersteller festgelegten Seitenzahlen oder Zeiträumen erreichen. Als weitere Beispiele veranschaulichen Glühlampen, elektronische Unterhaltungsgeräte oder Haushaltgeräte die geplante Obsoleszenz.

Mit dem heutigen Wissen und der heutigen technischen Möglichkeiten, müsste eigentlich das Gegenteil angestrebt werden – den Einsatz von nachhaltigem Design, mit nachhaltiger Bauteilauswahl und mit ressourcenschonendem Rohstoffeinsatz. Lebenszyklen von Gebrauchsgegenständen müssten verlängert, Reparaturen gefördert und ein nachhaltiges Obsoleszenz-Management eingeführt werden.

Warum ist ein Produktelebenszyklus so kurz? Wo kann letzterer verlängert werden? Warum hat ein Fernsehgerät eine eingebaute Lebensdauer?

Weitere offene Fragen sind:

Wird in der Kantonalen Verwaltung darauf geachtet, bewusst Produkte/Geräte mit langer Lebensdauer zu kaufen? Wie geht die Kantonale Verwaltung mit Ressourcen um? Wo gibt es noch Wegwerfartikel, die man problemlos durch lang haltbare Artikel ersetzen könnte? Wie steht es mit der Vorbildfunktion der Kantonalen Verwaltung als grösster Arbeitgeber unseres Kantons?

Gibt es in unserem Kanton gesetzgeberische Möglichkeiten, Hersteller zu zwingen, die Garantiefristen für ihre Produkte zu verlängern?

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

– ob ein Obsoleszenz-Management in der Kantonalen Verwaltung bereits eingeführt ist;
– ob es möglich ist, das Bewusstsein für einen ressourcenschonenden Umgang mit allen Dingen nicht nur anzuregen, sondern komplett und strikte einzuführen;
– sowie Gesetze anzudenken, welche die geplante Obsoleszenz möglichst verhindern.

Beatrice Isler, Andrea Elisabeth Knellwolf, Felix Meier, Christian Griss, Balz Herter, Remo Gallacchi, Thomas Widmer-Huber, Oswald Inglin

Anzug betreffend Smart City Stadtmöblierung mit Solarbänken und -tischen | 19.5321.01

Wollen wir unsere Stadt smarter machen, sind Bänke und Tische mit integrierten Sonnenkollektoren, die das gesammelte Sonnenlicht in sauberen Strom verwandeln, eine für unsere Bevölkerung genauso wie für den Tourismus ein toller Mehrwert. Stadtmöblierung ist ein einfacher Einstieg in eine Welt der intelligenten Städte. Ob tagsüber oder nach Sonnenuntergang, die Solarbank kann jederzeit Energie liefern. Die Solarsitzbank funktioniert autark ohne zusätzliche Stromzufuhr. Diese nachhaltig erzeugte Energie kann auf vielfältige Weise genutzt werden. Mit einem stimmigen und modernen Design fügen sie sich ideal in die Landschaft ein. Man kann die gewonnene Sonnenenergie kostenlos nutzen und gleichzeitig ein bisschen entspannen. Die eingebauten Solarmodule sind robust und speziell für den Einsatz in öffentlichen Bereichen konzipiert. Die Panels bestehen meist aus separaten Teilen, die unabhängig voneinander arbeiten, was bedeutet, dass nicht abgedeckte Zellen immer Energie erzeugen. Eine schlagfeste, transparente Kunststoffplatte wird auf das Solarmodul gelegt, um eine Beschädigung zu vermeiden und zu verhindern, dass der Sitz im Sommer zu heiss wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

– Ob er solche Solarbänke- und/oder -tische auch für Basel-Stadt als Mehrwert erachtet und er einen Bedarf sieht
– Wie sich Kosten und Nutzen für Solarbänke- und/oder -tische entgegenstehen
– Ob er aufzeigen kann, welche Orte er in Basel-Stadt als dafür geeignet erachtet
– Ob er bereit ist, eine Beschaffung ins Auge zu fassen und falls nicht, warum nicht.

Katja Christ, David Wüest-Rudin, Esther Keller

Anzug betreffend Verlängerung Tagesöffnungszeiten öffentliche Gartenbäder | 19.5318.01

Die öffentlichen Gartenbäder Bachgraben, Eglisee und St. Jakob sind während der Saison von 9.00 bis 20.00 geöffnet, mit Ausnahme des Sportbads St. Jakob, das für Frühschwimmer*innen bereits ab 6.00 geöffnet ist. Die Anzahl Hitzetage, also Tage im Jahr, an denen die Lufttemperatur mindestens 30 °C erreicht, hat in den letzten Jahren als Teil der Klimaerwärmung tendenziell zugenommen. Hohe Temperaturen können Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Baden und Schwimmen hat hier präventive Wirkungen. Baden und Schwimmen sind denn auch zunehmend beliebte Freizeitbeschäftigungen resp. Sportarten für die Stadtbevölkerung, was sich nicht zuletzt in der grossen Beliebtheit des Schwimmens im Rhein zeigt.

Die Badekultur von Städten verändert sich mit ihrer Gesellschaft. Wie die Ausstellung "Swim City" im Schweizerischen Architekturmuseum aktuell zeigt, hat Schwimmen im Rhein eine lange Tradition in der Stadt. Wegen der Industrialisierung und Wasserverschmutzung nahm das Interesse am Flussschwimmen in der Mitte des 20. Jahrhunderts ab, und die damals neuen Freibäder mit Chlorwasser wurden wichtig. Die Schweizerhalle Katastrophe mobilisierte die Bevölkerung und grosse Anstrengungen wurden unternommen, um weiter Verschmutzungen zu verhindern. In den letzten Jahren ist ein regelrechter Boom um das Rheinschwimmen entstanden. Die Schweizer Kultur des Flussschwimmens inspiriert mittlerweile sogar andere Städte weltweit (Quelle: Ausstellung "Swim City"). Rheinschwimmen, aber auch die Gartenbäder, sind Teil einer lebendigen, lebenswerten Stadt, in der verschiedene Altersgruppen und Lebensstile auf unterschiedliche Weisen Sport- und Freizeitbeschäftigungen nachgehen. Es ist wichtig, dass die Politik die Infrastruktur den sich wandelnden und vielfältigen Bedürfnissen anpasst.

Über Mittag und an Hitzetagen sind die Gartenbäder teils stark besucht. Abends gehen viele im Rhein schwimmen. Die Frage stellt sich, ob die Gartenbäder als wichtige städtische Sport- und Freizeitinfrastrukturen in den immer wärmeren Sommermonaten genügend lange geöffnet sind. Die Bäder Bachgraben und Eglisee sind frühmorgens nicht zugänglich, zum Beispiel für Personen, die vor der Arbeit schwimmen gehen möchten. Der Badeschluss abends um 19.30 geschieht, lange bevor die Sonne untergeht und es könnte überlegt werden, den nach hinten zu verschieben. Dass Gartenbäder bei Hitzetagen punktuell und spontan länger geöffnet bleiben, wissen viele in der Bevölkerung nicht.

Das Personal in den Gartenbädern leistet Jahr für Jahr wichtige Arbeit, die viel Fach- und Sozialkompetenz verlangt. Eine intensivere Nutzung der Infrastruktur muss zwangsläufig mit einer Erhöhung der personellen Ressourcen einhergehen. Es sollen möglichst sichere und zeitlich verbindliche Stellen geschaffen werden. Das Anliegen soll deshalb nicht ohne die Erhöhung der nötigen Ressourcen umgesetzt werden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb, zu prüfen und zu berichten:

- ob auch das Eglisee und das Bachgraben morgens Bahnen für Frühschwimmer*innen öffnen könnten
- ob die Öffnungszeiten abends um eine Stunde verlängert werden könnten.

Barbara Heer, Thomas Gander, Ursula Metzger, Jeremy Stephenson, Luca Urgese, Michelle Lachenmeier, Joël Thüring, David Jenny, Michela Seggiani, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Tanja Soland, Sebastian Kölliker, Esther Keller, Leonhard Burckhardt, Pascal Pfister

Anzug betreffend Quartiertreffpunkt im Quartier behalten 19.5342.01

Der Erlkönig - mitten im neuen Erlenmattquartier- ist im Umbruch. Momentan ist dort eine Zwischennutzung durch Gleis58 respektive dem Quartiertreffpunkt Rosental/Erlenmatt bis zum 31.12.2019. Seit Februar 2019 ist der Vermieter Immobilien Basel-Stadt.

Die Anzugsstellende möchte den "Erlkönig" weiterhin als wichtigen Quartiertreffpunkt behalten. Die aktuelle Planungsunsicherheit verhindert jedoch zukunftsfähige Investitionen.

Das neue Erlenmattquartier - wie auch das sich in Transformation befindende Rosental - stehen vor Herausforderungen. Eine ständige Quartierarbeit ist umso wichtiger - und dafür braucht es Sicherheiten.

– Die jetzige Mieterschaft muss in die Weiterentwicklung miteibezogen werden.
– Es muss garantiert werden, dass der Quartiertreffpunkt weiterhin im Erlkönig wirken kann.
– Die jetzige Nutzung soll Bestandteil der 2023 angedachten Ausschreibung sein. Eine Integration der jetzigen Nutzung muss ein Kriterium für den Zuschlag sein.

Deshalb bittet die Anzugsstellende zu prüfen und zu berichten, wie diese Forderungen umgesetzt werden können.

Sarah Wyss

Anzug betreffend Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen 19.5365.01

100'145 Tage (Gesundheitsversorgungsbericht 2016) wurden unentgeltlich in der Pflege geleistet. Diese Leistung ist riesig und entlastet unser Gesundheitssystem enorm. "Gemäss der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause" vom 4. Dezember 2012, haben pflegebedürftige Personen, die unentgeltlich durch Angehörige oder andere nahestehende Personen, während mindestens 60 Minuten pro Tag gepflegt werden Anspruch auf Beiträge. Im Jahr 2016 wurden an 317 Pflegebedürftige insgesamt 2.6 Mio. Franken ausbezahlt. [...]" (Zitat Gesundheitsversorgungsbericht 2016, Seite 60). Dies entspricht durchschnittlich 29 Franken pro Tag. Diese finanzielle Wertschätzung ist wichtig, aber die Entschädigung ist gering.

Gerade Personen im erwerbstätigen Alter reduzieren oft ihr Erwerbspensum um diese ehrenamtliche Arbeit verrichten zu können. Dadurch reduziert sich die Pensionskasse der jeweiligen Personen massiv. Finanzielle Einbussen nach der Pension, welche auch mit Sozialbeiträgen (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen etc.) einhergehen können, sind eine Folge davon.

Um einerseits die Altersarmut zu bekämpfen, aber auch die Angehörigenpflege (Eltern, Partner, Kindern Geschwister, etc.) finanziell wertzuschätzen, erachten die Anzugsstellenden eine angemessene Erhöhung der Abgeltungen für angebracht.

Für Kantonsangestellte gibt es dafür seit 2011 sechs (anstatt vier) Einzeltage bezahlten Urlaub (Ferien- und Urlaubverordnung; SG 162.410). Im Anzug Isler (15.5471) wird zudem erwähnt, dass man grosszügig sei mit der Flexibilität des Arbeitsverhältnisses und es auch während einer intensiveren Pflegephase zu keiner Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt, es ist in einer solchen Situation erlaubt, unbezahlte Ferien zu zu nehmen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Angehörigenpflege besser entschädigt werden könnte.

Im Besonderen bitten sie zu prüfen, wie der Verlust in der Pensionskasse bei Erwerbstätigen vermieden werden könnte (bei Pensenreduktion oder bezahltem Urlaub). Weiter wird gebeten zu prüfen und zu berichten, welche weiteren Möglichkeiten bei Kantonsangesteltten möglich wären, es soll aber auch aufgezeigt werden, welchen Handlungsspielraum (Anreizsysteme, Fonds, etc.) der Kanton bei privatrechtlichen Anstellungen hat.

Sarah Wyss, Kaspar Sutter, Pascal Pfister

Anzug betreffend Ergänzung der Prävention gegen Littering etc. durch Anpassung der Bussen

19.5372.01

Seit Jahren kämpfen Städte wie Basel gegen Littering, herumliegende Zigarettenstummel, Wildurinieren und Taubenfüttern. Passantinnen und Passanten ärgern sich, Eltern sorgen sich, Umweltschützerinnen und Umweltschützer empören sich, Anwohnende ekeln sich und die Tauben und Ratten freuen sich. Zu Recht.

Littering, Wildurinieren, Taubenfüttern etc. sind unter Androhung von Bussen seit langem klar verboten. Da von diesen Tatbeständen in der Regel keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder Umwelt resultiert, ist nachvollziehbar, dass die Bussen nicht sehr hoch sind, im Vergleich etwa zu Körperverletzung. Auch dass der Einsatz der knappen polizeilichen Ressourcen entsprechend massvoll priorisiert wird, scheint unter diesem Aspekt vernünftig und nachvollziehbar. Mit anderen Worten: die Bussen sind gering, zugleich aber auch das Risiko, überhaupt erwischt und gebüsst zu werden. Diese Rechnung geht ganz offensichtlich nicht auf.

Verschiedenartige Präventions- und Sensibilisierungskampagnen auf den unterschiedlichen Kommunikationsebenen sind wertvolle Anstrengungen, auf die nicht verzichtet werde kann und die sicher gewisse Wirkung zeigen. Oder mit anderen Worten: Ohne diese Kampagnen und Initiativen wäre es noch schlimmer. Aber auch das Strafgesetzt hat zur zentralen Aufgabe, präventiv zu wirken (abschreckende Wirkung von Strafen). Dieses Element greift aus den geschilderten Gründen bei Littering & Co. ganz offensichtlich heute viel zu wenig. Dagegen scheint es bekanntlich in Singapur oder auf Hawaii zu wirken, ebenso in den 1990-er Jahren in New York zeigte es nachhaltige Wirkung. Der Unterschied zu Basel: Massiv höhere Bussen (Singapur, Hawaii) oder konsequente Ahndung (New York). Ein aktuelles weiteres Beispiel: Deutschland kämpft mit dem unsäglichen Phänomen, dass Rettungsgassen auf Strassen durch uneinsichtige Autofahrende behindert werden. Österreich hat dieses höchst gefährliche Problem inzwischen dank vielfach höheren Bussen in den Griff bekommen.

Allein für die Bekämpfung von Littering & Co. wäre die massive Aufstockung des Polizeicorps oder eine flächendeckende polizeiliche Überwachung der Allmend sicher unverhältnismässig und ist auch von der Anzugstellerin keinesfalls erwünscht. Darum braucht es eine Anpassung der zweiten Stellschraube: die Bussen müssen soweit erhöht werden, dass sie – bei gleichbleibendem (geringen) Risiko erwischt und gebüsst zu werden – tatsächlich abschreckend wirken. Ich bitte daher die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. Für welche Tatbestände im Zusammenhang mit Littering, Wildurinieren etc. in kantonaler Kompetenz die Bussen erhöht werden könnten und in welchem Umfang.
2. Mit welcher Höhe von Bussen unter den oben aufgeführten Rahmenbedingungen (ungefähr gleichbleibende Anstrengungen durch Kampagnen und ungefähr gleichbleibende Häufigkeit von Kontrollen und Büssungen) für die einzelnen Tatbestände nach Einschätzung der Regierung wahrscheinlich eine genügend abschreckende Wirkung erzielt werden würde, so dass Littering & Co. signifikant reduziert bzw. praktisch vollständig unterbunden werden könnten.
3. In welchem Zeitraum die Bussen entsprechend erhöht werden könnten.
4. Welche ergänzenden und begleitenden Kommunikationsmassnahmen neben der Erhöhung der Bussen durch die Regierung durchzuführen wären.
5. Ob die Regierung gewillt ist, eine entsprechende Erhöhung der Bussen vorzunehmen bzw. die hierfür notwendigen Massnahmen und Schritte anzugehen und in welchem Zeitraum.

Andrea Elisabeth Knellwolf

An den Grossen Rat **19.5216.02**

WSU/P195216

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Interpellation Nr. 54 Jürg Meyer betreffend «Bedrohung von Gesundheit und Umwelt, bedingt durch die Einführung des Mobilfunkstandards 5G»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

„Mit dem neuen Mobilfunkstandards 5G (5. Generation) soll die drahtlose Übermittlung in allen Lebensbereichen schneller, sicherer und wirksamer werden. Es sollen neue Handies auf den Markt kommen, welche die Erreichbarkeit erheblich verbessern und beschleunigen. Maschinen und Haushaltsgeräte sollen mit Hilfe des Internets aus der Ferne bedient werden können. Dies alles bedingt einen massiven Ausbau des Antennennetzes. Die Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung (NIS) sollen nach den Intentionen der Telecomfirmen gelockert werden. Mit dem Wachstum der Datenübermittlung sollen laufend die drahtlosen Datenkapazitäten erweitert werden. In der Schweiz will unter anderem Swisscom diese Entwicklung vorantreiben.

Unter Fachleuten des Gesundheitswesens wird diese Entwicklung zu grossen Teilen mit wachsender Besorgnis verfolgt. Wegen der wachsenden Intensität der Strahlungen werden vielfältige gesundheitliche Folgen für Menschen, Tiere und Pflanzen, kurzfristig und langfristig, erwartet. Die bisher erfolgten Abklärungen seien ungenügend. In diesem Sinne fordern die Ärztinnen und Arte für Umweltschutz ein Moratorium für Mobilfunkstandards 5G, bis fundierte Untersuchungen der biologischen Effekte, basierend auf klaren Berechnungsgrundlagen und Messvorschriften vorliegen.

Auf internationaler Ebene enthält ein Appell von Wissenschaftler/innen, Ärzt/innen, Umweltorganisationen (www@5G SpaceAppeal.org) die Forderung des sofortigen Stopps des Ausbaus und Einsatzes des 5G-Funktionsnetzwerks. Gewarnt wird vor einer massiv erhöhten Einwirkung hochfrequenter Strahlung auf die Menschen und auf alle Lebewesen. Es drohen laut Appell die Schädigung der DNA sowie die Zunahme von vielfältigen Krankheiten, unter anderem Krebs, Herzerkrankungen, Diabetes. Erwartet wird laut Appell eine zehn- bis hundertfach erhöhte Strahlendosis mit extrem kurzen Wellenlängen.

Das Unbehagen im Hinblick auf G5 hat auch das politische Leben in der Schweiz erreicht. Im Kantonsrat von Genf wurde anfangs April 2019 eine Motion des Hausarztes Bertrand Buchs (CVP) dringlich erklärt und überwiesen, mit welcher ein Moratorium von 5G verlangt wird. Mindestens müsse ein Bericht des Bundesamtes für Umwelt zu den Auswirkungen von 5G abgewartet werden. Dieser soll im Sommer 2019 publiziert werden. Der Kantonsrat von Waadt stimmte am 9. April 2019 einer Resolution, vorgebracht von Rafael Mahaim (GP), zu, mit welcher ein Moratorium für die Installation von 50-Antennen verlangt wird. Der Ständerat wies vor einem Jahr eine Motion zur Anhebung der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung knapp ab. Die Telecombranche, unter anderem Swisscom, hält dagegen weiterhin an der Absicht fest, bis Ende 2019 insgesamt 90 Prozent der schweizerischen Bevölkerung den Zugriff auf das 5G-Mobilfunknetz zu ermöglichen. Das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) stellt jetzt fest, dass gemäss Umweltschutzgesetz und gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung die Kompetenz zu Regelungen zum Schutz vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen allein beim

Bund liegt. Dies beseitigt aber nicht alle kantonalen und kommunalen Handlungsspielräume zum Gesundheitsschutz im Bereich des Mobilfunks. Diese müssen voll ausgeschöpft werden.

Im Hinblick auf die massiv beschleunigte Entwicklung von 5G möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die gesundheitlichen Bedrohungsfaktoren des Mobilfunknetzes 5G? Teilt er den Standpunkt, dass dessen Entwicklung erst zulässig sein darf, wenn keinerlei Zweifel an dessen gesundheitlichen Sicherheit bestehen kann?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in ein Moratorium der Entwicklung von 5G einzuwilligen, bis auf wissenschaftlicher Ebene dessen gesundheitliche Konsequenzen endgültig geklärt sind?
3. Was geschieht mit den jetzt bereits bestehenden 5G-Installationen, wenn die gesundheitlichen Konsequenzen von 5G nicht tragbar sind?
4. Gibt es Möglichkeiten, das zu verdichtende Antennennetz so zu gestalten, dass genügend Abstand zwischen den Antennenanlagen und den Aufenthaltsorten der Menschen, vor allem der Wohnungen und Arbeitsplätzen, besteht.
5. Ist der Regierungsrat bereit, gegen eine allfällige Erhöhung der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung alle Rechtsmittel auszuschöpfen?
6. Wie kann der globalen Erhöhung der Strahlenbelastung, bedingt durch die im Zusammenhang mit 5G geplante Entsendung zahlreicher Satelliten entgegengewirkt werden?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Ausführungen

Der digitale Mobilfunk hat sich seit seiner Einführung in den 1990er Jahren stetig weiterentwickelt. Zurzeit erfolgt die Einführung von 5G (New Radio). 5G ist eine Weiterentwicklung von 4G (LTE) und weist gegenüber dieser Technologie folgende Vorteile auf:

- Die Datenübertragungsrate ist hundertmal höher.
- Es können hundertmal mehr Endgeräte gleichzeitig angeschlossen werden.
- Die Reaktionszeit ist 30- bis 50-mal kürzer

5G-Netze sollen dadurch neuartige Anwendungen (automatisiertes Fahren, Internet of Things usw.) ermöglichen und die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen.

Als Weiterentwicklung ist 5G nicht etwas grundsätzlich Neues. So erfolgt die zurzeit laufende Einführung von 5G in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Die Eigenschaften der Wellen sind die gleichen wie für 4G. Und die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gelten generell, so auch uneingeschränkt für 5G-Mobilfunkanlagen. Neu ist also weniger die Technologie als die Anwendungen, die sich daraus ergeben.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die gesundheitlichen Bedrohungsfaktoren des Mobilfunknetzes 5G? Teilt er den Standpunkt, dass dessen Entwicklung erst zulässig sein darf, wenn keinerlei Zweifel an dessen gesundheitlichen Sicherheit bestehen kann?

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) bezwecken, den Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung zu schützen. Prinzipiell müssen - gemäss den genannten Erlassen - Anlagen so erstellt und betrieben werden, dass sie die festgelegten vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einhalten. Demnach sollen die Emissionen im Sinn der Vorsorge so weit begrenzt werden, als

dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist; mindestens aber so weit, dass nachgewiesene Risiken für die Gesundheit ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für den Ausbau der Mobilfunknetze auf die 5. Generation.

90 bis 95 % unserer Strahlenbelastung entstehen durch Mobiltelefone oder Tablets. Das Mobiltelefon am Ohr bestrahlt bei schlechter Verbindungsqualität den Körper lokal bis 100'000-mal mehr als dies typischerweise durch Antennen geschieht. Elektromagnetische Felder haben im Körper grundsätzlich den gleichen Effekt wie bei der Mikrowelle: Wassermoleküle und weitere bipolare Teilchen geraten in Schwingung und es entsteht Reibungswärme. Diese ist im Körper jedoch minimal: Innerhalb der Grenzwerte der zitierten Verordnung (NISV) würde sich bei einer Ganzkörperbestrahlung der Körper nur um 1/50stel Grad erhöhen - beim Telefonieren mit Handy am Ohr lokal um 0,1 bis 0,2 Grad. Der Mensch kann diese sehr kleine Erwärmung durch die Frequenzbänder der Handys in vielen anderen Kontexten problemlos kompensieren.

Was über die elektromagnetische Strahlung bekannt ist, gilt auch für 5G. Die biologische Wirkung der elektromagnetischen Strahlung hängt von deren Stärke und Frequenz ab - nicht von der Technologie, mit der die Wellen als Informationsträger genutzt werden. Mit 5G ändert sich an der Strahlenbelastung zunächst wenig. Vom neuen Mobilfunkstandard 5G wird demnach von keiner neuartigen Gefährdung für den menschlichen Organismus ausgegangen.

Wie bereits aufgezeigt, stammen 90 bis 95 % der aufgenommenen Mobilfunkstrahlung nicht von den Sendeanlagen, sondern vom eigenen Mobilgerät, dem Handy. Wer eine maximale Exposition verhindern will, nützt das Mobiltelefon nur bei guter Verbindungsqualität. Zudem kann beim Telefonieren eine Freisprechanlage oder Kopfhörer benutzt werden und es wird empfohlen, die Gespräche kurz zu halten oder Textnachrichten zu versenden.

Eine Unbedenklichkeitsgarantie können Behörden und medizinische Fachleute weder heute noch in Zukunft abgeben. Dies betrifft allerdings nicht nur die Strahlungsproblematik, sondern zahlreiche neue Technologien. Es ist nicht möglich, auf wissenschaftlicher Basis alle potenziellen Gesundheitsrisiken auszuschliessen, denn die Lebensvorgänge sind zu vielfältig, als dass jeder denkbare biologische Effekt im Voraus untersucht werden könnte. Indem die Anlagegrenzwerte der NISV jedoch die Langzeitbelastung reduzieren, minimieren sie auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen.

Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, in ein Moratorium der Entwicklung von 5G einzuwilligen, bis auf wissenschaftlicher Ebene dessen gesundheitliche Konsequenzen endgültig geklärt sind?

Nein. Denn Fachleute gehen davon aus, dass der neue Mobilfunkstandard 5G die schweizweite Strahlenbelastung insgesamt nicht wesentlich verändern wird. Zudem kann, wie bereits in der Antwort zur Frage 1. dargelegt, eine Unbedenklichkeitsgarantie nicht gegeben werden. Der Regierungsrat erachtet daher ein Moratorium im Bereich der Entwicklung von 5G als nicht sinnvoll.

Frage 3: Was geschieht mit den jetzt bereits bestehenden 5G-Installationen, wenn die gesundheitlichen Konsequenzen von 5G nicht tragbar sind?

Wie einleitend dargelegt, ist 5G nicht etwas grundsätzlich Neues. Nicht tragbare gesundheitliche Konsequenzen würden somit nicht nur 5G, sondern auch die aktuellen Mobilfunkstandards 2G (GSM), 3G (UMTS) und 4G (UMTS) sowie die künftigen umfassen.

Sobald zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen, müssten die Grenzwerte der NISV überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende

Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden[1]. Bei einer Senkung der Grenzwerte müssten die Mobilfunkanlagen entsprechend saniert werden.

Frage 4: Gibt es Möglichkeiten, das zu verdichtende Antennennetz so zu gestalten, dass genügend Abstand zwischen den Antennenanlagen und den Aufenthaltsorten der Menschen, vor allem der Wohnungen und Arbeitsplätzen, besteht.

Die in der Frage verwendete Formulierung «genügend Abstand» wird in der Antwort als «möglichst grosser Abstand» verstanden: Nicht allein der Abstand von Mobilfunkanlagen zu sogenannten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN; Wohnungen, Schulräumen, Arbeitsplätze usw.) ist massgeblich für die Belastung mit nichtionisierender Strahlung, sondern auch die von der Mobilfunkanlage abgestrahlte Leistung. In jedem Fall müssen die Anlagegrenzwerte der NISV eingehalten werden.

Aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung sollten Mobilfunkanlagen so nahe wie möglich dort installiert werden, wo ihre Dienste benötigt werden. Je ungünstiger der Standort, umso höher die abgestrahlte Leistung zur Erbringung dieser Dienste. Die Schaffung von möglichst grossen Abständen von Mobilfunkanlagen zu OMEN dürfte insbesondere im Siedlungsgebiet, wo sich in der Nachbarschaft zu einer Mobilfunkanlage meistens auch OMEN befinden, zur Folge haben, dass die Immissionen aufgrund der höheren abgestrahlten Leistung zunehmen oder mindestens nicht abnehmen.

Künftig werden vermehrt sog. adaptive Antennen zum Einsatz kommen. Adaptive Antennen fokussieren die abgestrahlte Leistung in die Richtung des Nutzers bzw. des Endgerätes. Damit wird in diese Richtung eine höhere Leistung abgestrahlt und Richtungen, in denen sich keine Endgeräte befinden, werden tendenziell weniger bestrahlt. Es wird erwartet, dass solche Antennen in Zukunft in Verbindung mit 5G zum Einsatz kommen werden. Sie können aber auch für bisherige Technologien wie 3G oder 4G eingesetzt werden. Bei diesen Antennen ist der Abstand zu OMEN weniger gewichtig als bei den bisher genutzten, welche breiter in den sie umgebenden Raum strahlen.

Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, gegen eine allfällige Erhöhung der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung alle Rechtsmittel auszuschöpfen?

Nein.

Zur Diskussion stehen die Anlagegrenzwerte. Diese vorsorglichen Emissionsbegrenzungen sind nicht aufgrund medizinischer oder biologischer Kriterien festgelegt worden, sondern basieren auf dem Vorsorgeprinzip des USG (Art. 11 Abs. 2): Emissionen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ist der Betrieb der Mobilfunknetze mit den bestehenden Anlagegrenzwerten technisch oder betrieblich nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr tragbar, ist eine Erhöhung der Anlagegrenzwerte im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip des USG zu prüfen.

[1] dokumentiert auf: http://www.bafu.admin.ch > Themen > Elektrosmog > Newsletter > BERENIS.

Frage 6: Wie kann der globalen Erhöhung der Strahlenbelastung, bedingt durch die im Zusammenhang mit 5G geplante Entsendung zahlreicher Satelliten entgegengewirkt werden?

Ob, wo und in welchem Mass die Strahlenbelastung zunehmen wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen. Satellitenorbits befinden sich oberhalb des der schweizerischen Lufthoheit unterliegenden Luftraums. Ein Entgegenwirken müsste somit auf internationalem Weg erfolgen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5253.02**

WSU/P195253

Basel, 4. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2019

Interpellation Nr. 68 François Bocherens betreffend „Rückkehr des Lachses“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

„An der Rheinministerkonferenz 2013 in Basel wurde international vereinbart, dass der Lachs bis 2020 wieder nach Basel zurückkehren soll. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Hindernisse beseitigt und die ökologische Situation des Rheins verbessert werden. Mit der Rückkehr des Lachses wird ausserdem die Revitalisierung der Bäche und Flüsse im Schweizer Mittelland gefördert.

In Deutschland und Holland wurden bereits grosse Vernetzungs- und Revitalisierungsprojekte sowie Nutzungsanpassungen für lebendigere Fliessgewässerumgesetzt - und das mit Erfolg. Der Lachs ist unterdessen bis nach Strassburg in den Oberrhein zurückgekehrt. Auch die Schweiz arbeitet aktiv mit: so wurden die Wasserkraftwerke im Lachsperimeter über die letzten Jahre weitestgehend lachsgängig gemacht, verloren gegangene Lebensräume zum Laichen oder für Jungfische wurden wiederhergestellt und die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau setzen junge Lachse aus, um wieder eine Schweizer Lachspopulation aufzubauen (diese Arbeit wird vom BAFU koordiniert).

Aber: Das Ziel der Rheinministerkonferenz 2013, nämlich die Rückkehr des Lachses bis 2020 nach Basel zu ermöglichen, wird nicht erreicht werden. 2020 steht kurz bevor und die Vernetzung zwischen Strassburg und Basel wird immer noch von den Kraftwerken Rhinau, Marckolsheim und Vogelgrün blockiert, da die Kraftwerke noch immer nicht fischgängig sind. Bis 2020 wird es der Lachs nicht bis nach Basel zurückschaffen.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass es, gemäss internationaler Vereinbarung, nicht gelingen wird, dem Lachs bis 2020 die Rückkehr nach Basel zu ermöglichen?
2. Unterstützt der Regierungsrat das Ziel, die Rückkehr des Lachses nach Basel zu ermöglichen und was hat er bisher dafür getan?
3. Welche konkreten Schritte und Massnahmen plant er in naher Zukunft diesbezüglich? Kann die Regierung in irgendwelcher Form Einfluss auf die französische Seite nehmen?

François Bocherens“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Im Jahr 2007 wurde die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) von der Rheinministerkonferenz beauftragt, den IKSR-Masterplan „Wanderfische Rhein“ zu erstellen. Dieser soll aufzeigen, wie in einem überschaubaren Zeit- und Kostenrahmen wieder sich selbst erhaltende stabile Wanderfischpopulationen im Rheineinzugsgebiet bis zum Rheinfall von Schaffhausen angesiedelt werden können. Der erste Masterplan wurde 2009 veröffentlicht und 2018 aktualisiert.

An der 15. Rhein-Ministerkonferenz vom 28. Oktober 2013 haben die Rheinminister im Beisein der damaligen Bundesrätin Doris Leuthard und von Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorstehers des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, bezüglich des Masterplans „Wanderfische Rhein“ folgendes festgehalten:

„Sie stellen fest, dass dank der laufenden Massnahmen ein bis in den Raum Basel stromaufwärts für Wanderfische durchgängiger Rhein immer realistischer und planbarer wird. Die dort vorhandenen Wanderfisch-Laichgebiete in Birs, Wiese und Ergolz sollen dadurch ab 2020 wieder zugänglich sein. (…) Sie bekräftigen, dass für die Zielerreichung des Programms ‚Rhein 2020‘ und des 'Masterplans Wanderfische Rhein' im Rheinhauptstrom die Überführung der Fische in den Alt-(Rest)Rhein im Bereich der Staustufe Vogelgrün/Breisach technisch herausfordernd ist. Sie beauftragen daher die IKSR, für die Aufwärtswanderung im Oberrhein bis Basel im Jahr 2014 einen Erfahrungsaustausch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Studien zwischen Experten/innen zu ermöglichen, um dazu beizutragen, eine technisch optimale Lösung zu erhalten“.

Auf der Basis der Aufträge der 15. Rhein-Ministerkonferenz hat die IKSR im September 2014 in Colmar einen Erfahrungsaustausch zwischen Experteninnen und Experten ermöglicht, mit dem Ziel, Ansätze für eine technisch optimale Lösung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Staustufe Vogelgrün zu erhalten. Im Anschluss wurde Mitte 2015 eine spezielle Projektgruppe Oberrhein-Rhin Supérieur (PG ORS) eingesetzt, mit dem Auftrag, an den Oberrheinstaustufen Rhinau, Marckolsheim und Vogelgrün ein effizientes Fischpasssystem zu planen und auszuführen, welches es ermöglicht, dass die Fische bis 2020 über den Alt-Rhein Basel erreichen können.

Obwohl die IKSR-Projektgruppe zwei technisch und fischökologisch machbare Lösungen für eine Fischaufstiegsanlage in Vogelgrün sowie technische Lösungsmöglichkeiten für den Einstieg in die Fischaufstiegsanlagen an den Staustufen Rhinau und Marckolsheim vorgelegt haben, wurden von der französischen Seite keine Massnahmen umgesetzt. Die drei Oberrheinstaustufen bilden weiterhin unüberwindbare Hindernisse. Mehrere Schreiben von verschiedenen Ministern, unter anderem auch von der damaligen Bundesrätin Doris Leuthard, und selbst des EU-Kommissars, in welchen Frankreich aufgefordert wurde, den Fischaufstieg zu realisieren, blieben bis heute unbeantwortet.

An der Plenarsitzung der IKSR vom 4. und 5. Juli 2019 hat die französische Delegation betont, dass Frankreich grossen Wert auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer legt. Am Rhein sind insbesondere mit dem Bau von vier Fischpässen, deren Kosten sich auf etwa 60 Millionen Euro belaufen, bereits grosse Anstrengungen unternommen worden. Frankreich ist entschlossen, diese fortzuführen, um seinen Verpflichtungen zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit des Rheins nachzukommen. Es stellt jedoch die Wirksamkeit der bestehenden Fischaufstiege in Frage und möchte diesen Punkt zuerst nochmals vertieft prüfen. Die anderen Delegationen (D, NL, CH, EU, A und L) sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Das Thema wird nun an der nächsten Rheinministerkonferenz 2020 diskutiert und dort auch das weitere Vorgehen beschlossen.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass es, gemäss internationaler Vereinbarung, nicht gelingen wird, dem Lachs bis 2020 die Rückkehr nach Basel zu ermöglichen?

Der Regierungsrat bedauert diese Verzögerung ausserordentlich.

Frage 2: Unterstützt der Regierungsrat das Ziel, die Rückkehr des Lachses nach Basel zu ermöglichen und was hat er bisher dafür getan?

Der Regierungsrat steht klar hinter der IKSR und unterstützt aktiv den Masterplan „Wanderfische Rhein, indem jährlich Tausende von Junglachsen in Wiese und Birs eingesetzt werden. Bereits im Mai 1984 startete in den Langen Erlen das Basler Lachs-Aufzuchtprogramm. Zehn Jahre später wurde die Aufzucht der Junglachse der Fischzucht in der Petite Camargue Alsacienne (P.C.A), im nahen Elsass, übertragen. Seit dem Jahr 2000 bzw. 2006 werden auch geeignete Gewässer in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau mit Junglachsen aus der P.C.A. besetzt. Insgesamt liefert die P.C.A. für alle drei Kantone jährlich bis zu 50‘000 Junglachse, wovon rund 15‘000 im Kanton Basel-Stadt freigelassen werden. Mit der Zunahme revitalisierter Strecken in den Zuflüssen des Hochrheins wird sich künftig der Bedarf an Besatztieren erhöhen. Es ist vorgesehen, dass auch kantonale Schweizer Fischzuchten die Aufzucht von Junglachsen übernehmen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) finanziert die Aufwendungen der Kantone zu 40% und koordiniert die Bewirtschaftungsmassnahmen und die Erfolgskontrollen.

Parallel dazu engagiert sich der Kanton im Rahmen der Revitalisierungsplanung bei der ökologischen Aufwertung morphologisch defizitärer Gewässer sowie bei der fischgängigen Sanierung wasserkraftbedingter Hindernisse (z.B. Kraftwerk Riehenteich, Kraftwerk Birsfelden). Nach der äusserst wirksamen Revitalisierung der Birs im Jahr 2004 (Projekt BirsVital) und des Wieseunterlaufs (2018) erarbeitet der Kanton bis Ende 2019 unter der Federführung des Amts für Umwelt und Energie (AUE) das Revitalisierungsprojekt WieseVital. Die ökologische Umgestaltung der Wiese auf einer Länge von rund 4.3 km innerhalb der Grundwasserschutzzone stellt ein Vorzeigeprojekt dar, welches auf die Bedürfnisse des Lachses und anderer Zielarten wie Äsche und Nase zugeschnitten wird. Zudem wurden die IWB Industrielle Werke Basel vom AUE verpflichtet, unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit für den Lachs die fischgängige Sanierung des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich samt dazu gehöriger Anlagen (inkl. Wehr Schliesse) bis zum Jahr 2020 umzusetzen. Für die Sanierungsverfügung des Grenzkraftwerks Birsfelden ist das Bundesamt für Energie verantwortlich, welches die Verfügung im Laufe dieses Jahres in Aussicht gestellt hat.

Frage 3: Welche konkreten Schritte und Massnahmen plant er in naher Zukunft diesbezüglich? Kann die Regierung in irgendwelcher Form Einfluss auf die französische Seite nehmen?

Wie erwähnt, wird das Thema Fischgängigkeit und das weitere Vorgehen auf Ministerebene (2020 Amsterdam) diskutiert. Das BAFU und die Schweizer IKSR-Delegation werden zusammen mit der zuständigen Bundesrätin Simonetta Sommaruga die nächste Konferenz vorbereiten und das Anliegen – die Durchgängigkeit im Rhein möglichst bald sicherzustellen – dort vertreten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5341.02**

WSU/P195341

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Interpellation Nr. 77 Heinrich Ueberwasser betreffend „wie viel Bürokratie erträgt die regionale Zusammenarbeit? Wie weit erschweren oder verunmöglichen die Pflicht, sog. A1-Bescheinigungen und ggf. andere Dokumente oder Bewilligungen auf sich zu tragen sowie drohende Bussen, Sitzungen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz?“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Ausgangslage
Zur A1-Bescheinigung sagt die Ausgleichskasse Basel-Stadt folgendes https://www.ausgleichskasse-bs.ch/internationales/index.php?folder=3&mainId=338&parent=494:
"A1 ist der Name eines EU-Formulars, welches für Tätigkeiten in der EU oder in der EFTA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bestätigt. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende nachweisen, dass sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates oder der Sozialversicherung in der Schweiz unterliegen. Alle Länder der Europäischen Union, der EFTA sowie die Schweiz verwenden die A1-Bescheinigung in der jeweiligen Landessprache bzw. in den jeweiligen Landessprachen.
Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit wird von der zuständigen Ausgleichskasse die A1-Bescheinigung ausgestellt. Dieses Formular bescheinigt die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschrif-ten bei Entsendungen bis zu 24 Monaten und bei gleichzeitigen Tätigkeiten in meh-reren Staaten. Es dient als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern der anderen beteiligten Staaten.
Wir empfehlen, die A1-Bescheinigung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU- oder EFTA-Ausland bei der zuständigen Ausgleichskasse mit dem entsprechenden Antragsformular zu beantragen. Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zum Formular A1 finden Sie hier.
Nichterwerbstätige Ehegatten, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, können auf Antrag der obligatorischen AHV beitreten. Die schriftliche Beitrittserklä-rung ist innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der Voraussetzungen bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen." - Soweit das Zitat der Ausgleichskasse Basel-Stadt.
Problem: Nach entsprechenden Hinweisen von gut informierter Seite braucht es eine A1-Bescheinigung für jede Dienstreise in ein Nachbarland und somit auch für mit Sitzungsgeld entschädigte grenzüberschreitende politische Sitzungen des Districtsrats des Trinationalen Eurodistricts Basel TEB oder des Oberrheinrats oder z.B. für mich auch persönlich, soweit ich etwa Fussballspiele und kulturelle Veranstaltungen in Frankreich oder Deutschland, z.B. ein Bundesligaspiel des SC Freiburg oder eine europäischen Match des FC Basel für anwaltliches Networking im

Hinblick auf Mandate, die ich in der Schweiz erfüllen würde, zu nutzen gedenke bzw. zufällig oder geplant eine interessante Fussballspielerin oder einen interessanten Fussball-spieler entdecke oder an einem Spiel "scoute". Gleiches gelte, wenn ich im Zusam-menhang mit politischen Sitzungen solche Gespräche führe oder regiopolitisches Networking betreibe würde.

Fragen:

1. Wie weit trifft dies zu?
   a. Soweit es um politische Sitzungen geht?
   b. Soweit es um andere Aktivitäten und Anlässe in Deutschland und Frankreich geht, aus welchen sich später berufliche Aktivitäten sowie zu versteuernde und sozialversicherte Einnahmen ergeben?
2. Gibt es eine Verschärfung der Regelungen, der Handhabung oder der Kontrollpraxis in Frankreich, Deutschland und der Schweiz?
3. Welches sind die Sanktionen?
4. Muss ich bei jeder Sitzung und jedem Gremium neu eine A1-Bescheinigung beantragen oder können generelle Bescheinigungen beschafft werden - auch wenn noch nicht von vorneherein feststeht, wann ich welche Sitzungen und Veranstaltungen habe?
5. Muss ich diese A1-Bescheinigung auf mir tragen oder genügt es, wenn ich diese bei meinen Akten habe?
6. Zu 1a): Soweit das stimmt, wie weit kann der Kanton Basel-Stadt pauschale, vereinfachte oder digitale Regelungen treffen oder sich an andere Stelle - wo? - für solche einsetzen?
7. Zu 1a und 1b): Wie handhabt die Schweiz Besuche/Sitzungen von Menschen aus Frankreich und Deutschland in der Schweiz?
8. Wie weit kann sich der Kanton Basel-Stadt ggf. für eine Vereinfachung im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB oder im Trinationalen Metropolraum Basel einsetzen?
9. Muss eine Regiopolitikerin oder ein Regiopolitiker auch für Sitzungen und Anlässe in der Schweiz (mit Beteiligung von Kollegen aus anderen Staaten) eine A1-Bescheinigung auf sich tragen?
10. Gibt es in den beschriebenen Situationen andere Dokumente/Ausweise (ab-gesehen von Pass/ID), die ich auf mir tragen oder zuhause griffbereit haben muss?

Heinrich Ueberwasser“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) ist für Fragen der Sozialen Sicherheit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 massgebend. Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Island, Liechtenstein sowie Norwegen (EFTA) kommt diese Verordnung ebenfalls zur Anwendung. Die genannte Verordnung bezweckt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa. Um Deckungslücken und doppelte Beitragsbelastungen zu vermeiden, enthält sie Regeln zur Bestimmung der Rechtsvorschriften, die auf erwerbstätige Personen anwendbar sind. Jede Person untersteht nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates. In der Regel ist das derjenige Staat, in dem diese Person einer Tätigkeit nachgeht. Ausnahmen betreffen befristete Entsendungen oder Tätigkeiten, die gewöhnlich in mehreren Ländern ausgeübt werden.

In diesen Fällen bescheinigt das Formular A1, dass die Inhaberin oder der Inhaber nur in dem Land Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss, welches das Formular A1 ausgestellt hat. Mit einem von der Schweiz ausgestellten Formular A1 kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin ausländischen Behörden gegenüber belegen, dass er oder sie dem schweizerischen Sozialversicherungssystem untersteht.

Das Formular A1 betrifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die vorübergehend in ein anderes Land entsandt werden,

- die gewöhnlich in mehreren Ländern tätig sind,
- die spezifischen Berufsgruppen angehören und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (z. B. Seemann, Beamtinnen oder Flugpersonal).

1.1 Wann sollte das Formular A1 beantragt werden?

In Situationen vorübergehender Entsendung oder bei Tätigkeiten, die gewöhnlich in mehreren Ländern ausgeführt werden, sollte der Antrag grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt, gilt das schweizerische Sozialversicherungsrecht für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ab dem Zeitpunkt der Ausreise ins Ausland.

1.2 Sind Kontrollen im Ausland möglich?

Kontrollen sind möglich. Das Formular A1 sollte auf Anfrage den Sozialversicherungsträgern der Staaten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, oder gegebenenfalls den Trägern des Wohnstaats vorgewiesen werden können.

Das Formular A1 wird von einigen Ländern im Kampf gegen Schwarzarbeit verwendet, um die Einhaltung des nationalen Rechts sicherzustellen. Das Vorhandensein eines Formulars A1 wird von den Behörden einiger Länder kontrolliert, insbesondere um Lohndumping zu vermeiden, z. B. im Verkehrs- oder Bausektor. Es wird empfohlen, dass sich die Arbeitgeber vorab bei den Behörden des betreffenden Landes über Vorschriften zur Vorlage des Formulars A1 und allfälliger anderer Dokumente erkundigen. So haben beispielsweise Frankreich und Österreich im Jahr 2017 ihre nationalen Vorschriften verschärft: In beiden Ländern sind administrative Sanktionen und Geldbussen vorgesehen für den Fall, dass das Formular A1 während einer Inspektion nicht vorgewiesen werden kann. Kontrollen werden grundsätzlich am Arbeitsplatz oder sogar an der Grenze durchgeführt. Es wird in Deutschland keine Sanktion verhängt, wenn bei der Prüfung nachgewiesen werden kann, dass vorgängig der Antrag für ein Formular A1 gestellt wurde.

Im Fall einer Tätigkeit in einem Staat, welcher das Fehlen eines Formular A1 anlässlich einer Inspektion entsprechend sanktioniert, insbesondere in Frankreich und Österreich, wird empfohlen, das Formular A1 vor Beginn der Arbeit im Ausland zu beantragen.

1.3 Braucht es auch für einen sehr kurzen Einsatz (einige Stunden) in der EU ein Formular A1?

Es gibt keine Regel, die eine Minimalfrist vorsehen würde, während welcher ein Formular A1 nicht erforderlich wäre. Im Prinzip ist es unerheblich, ob es sich um eine kurze Geschäftsreise von wenigen Stunden oder einen längeren beruflichen Aufenthalt handelt, da es sich um den Nachweis eines sozialversicherungsrechtlichen Status handelt.

Die vorgängige Beantragung eines Formular A1 für sehr kurze, einmalige Auslandsreisen, wie Geschäftsreisen, Sitzungen oder Seminare, erscheint jedoch in den meisten Fällen unverhältnismässig (mit Ausnahme von Aufträgen in einem Land, in dem das Nichtvorweisen eines A1-Formular bei einer Inspektion sanktioniert werden kann, insbesondere in Frankreich und Österreich). Für den Fall, dass sich kurze Auslandeinsätze wiederholen und diese eine gewisse Regelmässigkeit und Vorhersehbarkeit aufweisen, kann das Formular A1 von Anfang an für maximal 24 Monate ausgestellt werden.

Grosse Beratungsgesellschaften haben in diesem Zusammenhang ein neues Geschäftsfeld entdeckt: Sie beraten in internationalen Sozialversicherungsfragen und treten entsprechend im Markt auf mit Aussagen wie "Es würden Bussen verteilt, wenn Personen bei Sitzungen keine A1-Bescheinigung auf sich haben". Die Folgen sind grosse Verunsicherung bei Arbeitgebern, viele

Rückfragen beim Bundesamt für Sozialversicherungen und Ausgleichskassen und Massen von A1-Bescheinigungen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und kantonale Politiker und Politikerinnen besuchen seit jeher Sitzungen, Kongresse, Meetings usw. in EU-Ländern. Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens 2002 sind bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt für Sitzungen und dergleichen für diese Personengruppen nie Anträge für A1-Bescheinigungen eingegangen. Es ist nicht bekannt, dass es dabei zu Problemen gekommen wäre. In der EU gibt es zudem Bestrebungen, Dienst- und Geschäftsreisen von der A1-Pflicht auszunehmen.

Für Sitzungen von Parlamentariern, Regierungsmitgliedern und Mitarbeiterinnen des Kantons in einem EU-Land erscheint aufgrund der vorangehenden Ausführungen das Mitführen eines Formulars A1 als unverhältnismässig. Bei Bedarf kann das Formular jederzeit nachträglich ausgestellt werden.

Die Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausgleichskasse das Formular A1 beantragen. Dieser Service ist kostenlos. Arbeitgeber mit vielen entsendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können diese Bescheinigungen über einen Webservice (ALPS) online beantragen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bescheinigungen von den im EU-Raum tätigen Personen physisch mitgeführt werden müssen.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie weit trifft dies zu?

a. Soweit es um politische Sitzungen geht?

b. Soweit es um andere Aktivitäten und Anlässe in Deutschland und Frankreich geht, aus welchen sich später berufliche Aktivitäten sowie zu versteuernde und sozialversicherte Einnahmen ergeben?

a. Gemäss Auskunft der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) werden für politische Sitzungen das Formular A1 sowohl in Deutschland wie auch Frankreich benötigt.

b. Besuche von kulturellen Anlässen und dergleichen in der EU gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Sollten sich an solchen Anlässen Kontakte ergeben, welche zu einem späteren Zeitpunkt zu Einnahmen führen sollten, so hat dies bezüglich des fehlenden Formulars A1 während des Besuchs der kulturellen Veranstaltung keine Konsequenzen.

Frage 2: Gibt es eine Verschärfung der Regelungen, der Handhabung oder der Kontrollpraxis in Frankreich, Deutschland und der Schweiz?

Im Freizügigkeitsabkommen, welches zwischen der EU und der Schweiz seit 2002 in Kraft ist, ergaben sich im Entsendebereich bisher keine Änderungen. Das Formular A1 gibt es seit diesem Zeitpunkt. Eine Verschärfung der Regelungen aus dem Freizügigkeitsabkommen ist nicht eingetreten.

Hingegen haben einzelne Staaten wie Frankreich und Österreich ihre Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit verschärft und stellen dabei vermehrt auch auf die A1-Bescheinigung ab. Dies betrifft insbesondere den Bau- und Verkehrssektor.

In der Schweiz gibt es keine Verschärfungen der Regelungen, der Handhabung oder der Kontrollpraxis. Dies gilt gemäss Auskunft der IHK auch für Deutschland

Frage 3: Welches sind die Sanktionen?

Recherchen zu Frankreich:
Frankreich sieht bei Schwarzarbeit im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht umfassende Sanktionen vor. Diese reichen von Bussen für Unternehmen über den Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen bis zum Ausschluss von Sozialleistungen für Personen. Die Urssaf (Union pour le recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales) listet detaillierte Sanktionen auf: https://www.urssaf.fr/portail/home/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-lies-au-travail-diss/les-peines-complementaires.html. Die vom Interpellanten genannten Dienstreisen fallen jedoch nicht unter Schwarzarbeit.

Recherchen zu Deutschland:
Gemäss Auskunft der IHK gibt es in Deutschland keine Geldbussen für fehlende A1-Bescheinigungen.

Bei Entsendungen in die Schweiz gilt:
Gemäss Art. 1a Abs. 2 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) ist das Formular A1 bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zwingend bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisen. Kann das Formular A1 auch bei einer angesetzten Nachfrist nicht vorgewiesen werden, so hat das kantonale Kontrollorgan die Möglichkeit, einen Arbeitsunterbruch anzuordnen und kann veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt. Zudem kann das kantonale Kontrollorgan die Verletzung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 9 EntsG mit einer Verwaltungssanktion bis Fr. 5'000.00 ahnden. Die vom Interpellanten genannten Dienstreisen fallen jedoch nicht unter das Entsendegesetz.

Frage 4. Muss ich bei jeder Sitzung und jedem Gremium neu eine A1-Bescheinigung beantragen oder können generelle Bescheinigungen beschafft werden - auch wenn noch nicht von vorneherein feststeht, wann ich welche Sitzungen und Veranstaltungen habe?

Grundsätzlich ja. Wie bereits ausgeführt, sind politische Sitzungen und die Mitarbeit in internationalen politischen Gremien nicht im Fokus der Kontrollen.

Für den Fall, dass kurze Arbeitseinsätze, Sitzungen und dergleichen sich wiederholen und diese eine gewisse Regelmässigkeit und Vorhersehbarkeit aufweisen, kann das Formular A1 von Anfang an für maximal 24 Monate ausgestellt werden.

Frage 5: Muss ich diese A1-Bescheinigung auf mir tragen oder genügt es, wenn ich diese bei meinen Akten habe?

Das Formular A1 wird aufgrund möglicher Kontrollen sowie gegebenenfalls drohender Sanktionen bei Nichtvorweisung sinnvollerweise mitgeführt – es reicht in solchen Fällen nicht, dieses zuhause oder im Büro aufzubewahren.

Frage 6: Zu 1a): Soweit das stimmt, wie weit kann der Kanton Basel-Stadt pauschale, vereinfachte oder digitale Regelungen treffen oder sich an andere Stelle - wo? - für solche einsetzen?

Die eingangs erwähnte EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens schweizweit gültig. In der Schweiz stellen 77 Ausgleichskassen A1-Bescheinigungen aus. Die Ausstellung eines Formulars A1 erfolgt immer nur für einzelne Personen. Es gibt keine pauschalen Lösungen für Personengruppen. A1-Bescheinigungen können über den Webservice

ALPS oder mit einem digitalen pdf-Formular bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Es besteht noch keine Möglichkeit, die A1-Bescheinigung digital mitzuführen. In der EU gibt es Bestrebungen, die Daten elektronisch zu übermitteln und so diesen Prozess zu digitalisieren.

Frage 7: Zu 1a und 1b): Wie handhabt die Schweiz Besuche/Sitzungen von Menschen aus Frankreich und Deutschland in der Schweiz?

Grundsätzlich sollte bei jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit ein Formular A1 vorgelegt werden können.

Frage 8: Wie weit kann sich der Kanton Basel-Stadt ggf. für eine Vereinfachung im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB oder im Trinationalen Metropolraum Basel einsetzen?

Das Formular A1 hat seine Grundlage im Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Der Kanton Basel-Stadt hat keine Gestaltungsmöglichkeiten.

Frage 9: Muss eine Regiopolitikerin oder ein Regiopolitiker auch für Sitzungen und Anlässe in der Schweiz (mit Beteiligung von Kollegen aus anderen Staaten) eine A1-Bescheinigung auf sich tragen?

Siehe Antwort zu Frage 7

Frage 10: Gibt es in den beschriebenen Situationen andere Dokumente/Ausweise (abgesehen von Pass/ID), die ich auf mir tragen oder zuhause griffbereit haben muss?

Je nach Branche (z.B. Transport- und Schiffsgewerbe) oder Subunternehmertätigkeit kann es sein, dass in der EU bestimmte Meldepflichten bestehen oder zusätzliche Bewilligungen vorgewiesen werden müssen.

Hinweis zu Frankreich:
Dienst- und Geschäftsreisen sind generell von der Meldepflicht befreit. Angestellte öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sind bei Entsendungen gänzlich von der Meldepflicht befreit (Siehe code du travail article L1211-1).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5351.02**

WSU/P195351

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 80 Michelle Lachenmeier betreffend „Hotelschiffe und «Busterminal» auf der Klybeckinsel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhüningen-Klybeck finden zurzeit auf verschiedenen Flächen Zwischennutzungen statt. Der Kanton Basel-Stadt stellt die Areale Ex-Migrol (Trägerverein Shift Mode) und Ex-Esso (Trägerverein I_Land) zur Verfügung sowie die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) die Uferpromenade. Am 26. März 2019 hat der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Kontext der Gesamtentwicklung Basel Nord auf dem Areal Ex-Migrol bis Ende 2024 mit Option bis Ende 2029 verlängert sowie auf dem Areal Ex-Esso die Verlängerung bis Ende 2021 beschlossen. Letzteres betrifft den Trägervereinen I_Land und dessen Mitglieder, namentlich die Trendsporthalle, den Skatepark Portland, die «Landestelle» und das Projekt «Karawanserei», wobei die beiden letztgenannten auch die Uferpromenade nutzen dürfen.

Diese Zwischennutzungen neigen sich bald dem Ende und es bestehen offenbar bereits Pläne, wie die Uferpromenade und das Ex-Esso-Areal zukünftig genutzt werden sollen. Schon heute betreiben die SRH beim St. Johanns-Park, am Klybeckquai und beim Dreiländereck Anlegestellen bzw. Liegeplätze für Hotelschiffe, die in den letzten 10 Jahren einen regelrechten Boom erlebt haben. Die Passagiere bzw. Touristen der Hotelschiffe werden mit Reisecars/Bussen vom Hafen in die Stadt gefahren. Offenbar planen die SRH nicht nur neue Liegeplätze für Hotelschiffe, sondern es sollen an der Stelle, wo heute die «Landestelle» und das Projekt «Karawanserei» sind, auch Parkplätze für die Reisecars im Sinne eines Busterminals entstehen.

Dieser Ausbau ist jedoch im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Klybeckinsel problematisch. Es bietet sich dort die einmalige Chance für den Kanton ein innovatives und nachhaltiges Quartier entstehen zu lassen, in welchem neue Wohn- und Lebensformen Platz finden und das auch ökologisch vorbildlich ist. Aufgrund seiner Lage am Wasser drängt sich der Ort für das erste autofreie Quartier der Stadt geradezu auf.

Zudem gibt es in Basel, abgesehen vom Birsköpfli, keine einzige Grünfläche mit direktem Anschluss an den Rhein. Die Chance, eine Grünfläche am Rhein zu verwirklichen, wurde leider bereits bei der Umgestaltung der alten Stadtgärtnerei vertan und sollte nicht wiederholt werden. Beim St. Johanns-Park gibt es heute bereits eine Anlegestelle für die Hotelschifffahrt mit einem Carterminal für deren Gäste/Reisende.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die SRH Pläne für den Ausbau der Anlegestellen für Hotelschiffe sowie den Bau von Parkplätzen (Busterminal) für die Reisecars haben?
2. Wenn ja; wie weit ist diese Planung fortgeschritten bzw. wie weit ist die SRH im Baubewilligungsverfahren?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es problematisch ist, wenn heute Verkehrsinfrastruktur auf der Klybeckinsel gebaut wird, weil dadurch die Planung des zukünftigen Quartiers

beeinflusst wird? Bzw. damit Fakten für die spätere Nutzung geschaffen werden, noch bevor die konkrete Nutzung des Gebiets vertieft diskutiert worden ist?
4. Wenn ja; wie kann der Kanton sicherstellen, dass zusätzliche Anlegestellen für Hotelschiffe kein Präjudiz für die weitere Entwicklung der Klybeckinsel sind?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel ein ökologisch fortschrittliches Quartier, insbesondere ein autofreies Quartier entstehen könnte?
6. Wenn ja; widersprechen Anlegestellen für Hotelschiffe, welche mit fossiler Energie betrieben werden, und Infrastruktur für Reisecars nicht einer solchen Zielsetzung im Sinne einer dekarbonisierten Zukunft?
7. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel attraktive Allmendflächen entlang des Rheinufers mit direktem Zugang zum Wasser zugunsten der Allgemeinheit entstehen sollen?
8. Teilt die Regierung die Ansicht, dass Anlegestellen für die Hotelschifffahrt in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen, insbesondere im Hinblick auf den Lärm durch Dieselaggregate, die Feinstaubbelastung und Geruchsemissionen problematisch sind?
9. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel im Sinne einer Quartiersentwicklung am Wasser nicht ein zweites Mal eine Freifläche am Wasser mit Schiffanlegestellen verstellt werden sollte?
10. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sich das ehemaligen Hafengebiet nach den Bedürfnissen der baselstädtischen Wohnbevölkerung entwickeln sollte und sich nicht nach den Bedürfnissen von in- und ausländischen Gästen ausrichten sollte, welche teilweise für nur einen halben Tag anlegen und ohne lokale Wertschöpfung weiterreisen?
11. Wie beurteilt die Regierung die Verkehrswirkung einer solchen Anlage (Anlegestelle und Parkplätze für Reisecars) in Anbetracht der öffentlichen Interessen an einer ergebnisoffenen Entwicklung des Areals und des Gewässerschutz bzw. Naturschutz?

Michelle Lachenmeier“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) und der Kanton Basel Stadt (Bau- und Verkehrsdepartement) unterzeichneten am 5. Juli 2018 eine Grundsatzvereinbarung über die Zusammenarbeit, die Entwicklungsstrategie und das gemeinsame Zielbild der Hafen- und Stadtentwicklung. Die Vereinbarung bekräftigt die gemeinsame, abgestimmte Planung von Kanton und SRH. Die Grundsatzvereinbarung wurde zusammen mit der Medienmitteilung vom gleichen Tag publiziert.

Die Partner legen sich damit fest auf die trimodale Erweiterung des geplanten Terminals Gateway Basel Nord mit einem neuen direkten Schiffsanschluss (Hafenbecken 3) und auf die Optimierung der räumlichen Lage der Hafenbahn. Die aktuelle Funktionalität und Wirtschaftlichkeit für die Hafenfirmen und die SRH werden beibehalten und langfristig gesichert. Damit erhält die Hafenwirtschaft Planungssicherheit für ihre Investitionen. Die Vereinbarung ist geschlossen worden mit Blick auf die anstehenden politischen Schritte betreffend Stadtteilrichtplan, Bau des Hafenbeckens 3, der Hafen- und Stadtentwicklung und der trinationalen 3Land-Planung.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1:Trifft es zu, dass die SRH Pläne für den Ausbau der Anlegestellen für Hotelschiffe sowie den Bau von Parkplätzen (Busterminal) für die Reisecars haben?

Die SRH planen eine Erneuerung der bestehenden Anlegestellen für Fahrgastkabinenschiffe. Gemäss der Grundsatzvereinbarung sollen die Liegeplätze für die touristische Schifffahrt (Fahrgast- und Hotelschiffe) primär am unteren Klybeckquai konzentriert werden. Ein entsprechendes Konzept für die Neuanordnung der Schiffsliegeplätze am Klybeckquai und Westquai mit dazuge-

hörigem Ausbau der Infrastrukturen wird derzeit von den SRH und dem Kanton erarbeitet. In diesem Rahmen sind die Anforderungen der Schifffahrt, des Natur- und Gewässerschutzes, der städtebaulichen Entwicklung sowie der heutigen und künftigen Nutzungen an der Promenade abzustimmen. Der Bau eines Busterminals für Reisecars ist nicht vorgesehen. Pro Anlegestelle sind für die Zu- und Abfahrt der Reisegäste je drei Carparkplätze vorgesehen.

Frage 2: Wenn ja; wie weit ist diese Planung fortgeschritten bzw. wie weit ist die SRH im Baubewilligungsverfahren?

Die Konkretisierung der Nutzung der rheinseitigen Wasserflächen aus der Planungsvereinbarung „Güterschifffahrt", „Personenschifffahrt" und „Wasserflächen ab 2019" sind derzeit im Gang. Nach dieser Klärungsphase ist beabsichtigt, Bauprojekte auszuarbeiten und Baugesuche einzureichen.

Frage 3: Teilt die Regierung die Ansicht, dass es problematisch ist, wenn heute Verkehrsinfrastruktur auf der Klybeckinsel gebaut wird, weil dadurch die Planung des zukünftigen Quartiers beeinflusst wird? Bzw. damit Fakten für die spätere Nutzung geschaffen werden, noch bevor die konkrete Nutzung des Gebiets vertieft diskutiert worden ist?

Die Kabinenschifffahrt wächst seit Jahren kontinuierlich. Die Kapazitätsgrenze der bestehenden Anlegestellen ist nahezu erreicht. Die Kabinenschifffahrt ist ein wirtschaftlicher und touristischer Faktor für den Kanton Basel-Stadt und die Schweizerischen Rheinhäfen. Aus diesem Grund sind der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der SRH gemeinsam der Auffassung, dass in die bestehenden Anlegestellen investiert werden muss, damit Reedereien und Touristen attraktive Liegeplätze inklusive Zu- und Abfahrt vorfinden. Dieses Geschäftsfeld bildet ein integrierter Bestandteil des gemeinsam vereinbarten Zukunftsbildes Hafen Kleinhüningen. Das in Arbeit befindliche Konzept für die Schiffliegeplätze wird die städtebaulichen Belange mitberücksichtigen (s. Antwort zu Frage 1).

Frage 4: Wenn ja; wie kann der Kanton sicherstellen, dass zusätzliche Anlegestellen für Hotelschiffe kein Präjudiz für die weitere Entwicklung der Klybeckinsel sind?

Bereits heute sind am Klybeckquai zwei Schiffslängen von der Kabinenschifffahrt genutzt. Zum Erneuerungsprojekt gehört auch die Bereitstellung von Landstrom. Die Dieselmotoren werden etwa eine halbe Stunde nach Ankunft abgestellt. Die Emissionen werden dadurch deutlich abnehmen. Zum Betrieb von Kabinenschiffen gehören die Ver- und Entsorgung sowie der Personentransport. Die benötigten Flächen für diese Funktionen werden städtebaulich in die Planung einbezogen.

Frage 5: Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel ein ökologisch fortschrittliches Quartier, insbesondere ein autofreies Quartier entstehen könnte?

Die städtebauliche Entwicklung am Klybeckquai und Westquai soll in allen drei Dimensionen – Ökologie, Wirtschaft, Gesellschaft – nachhaltig sein. Die bisherige Planung verfolgt eine Gesamtverkehrsstrategie mit Priorität auf Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr. Eine autoreduzierte Entwicklungsstrategie wird beispielsweise im Rahmen der trinational abgestimmten Planung (3Land) aktiv verfolgt. Die Konkretisierung dieser Grundsätze erfolgt in der weiterführenden Verkehrs- und Arealplanung.

Frage 6: Wenn ja; widersprechen Anlegestellen für Hotelschiffe, welche mit fossiler Energie betrieben werden, und Infrastruktur für Reisecars nicht einer solchen Zielsetzung im Sinne einer dekarbonisierten Zukunft?

Die Reedereien der Kabinenschifffahrt investieren viel in die Nachhaltigkeit der Hotelschifffahrt. Die Fahrgastschiffe der neuesten Generation sind emissionsarm. Neue Antriebsformen wie beispielsweise Flüssigerdgas (LNG oder GTL) sind bereits im Probebetrieb (auch bei den SRH-Arbeitsschiffen BIBO REGIO und WILD MAA). Die Forschungen bezüglich elektrischer Antriebsform sind weit fortgeschritten. Die Umstellung auf andere Energieträger wird auch bei den Cars nicht Halt machen. Anlegestellen für Kabinenschiffe stehen aus Sicht des Regierungsrates nicht im Widerspruch zu einem klimabewussten Tourismus.

Frage 7: Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel attraktive Allmendflächen entlang des Rheinufers mit direktem Zugang zum Wasser zugunsten der Allgemeinheit entstehen sollen?

Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, abgestimmt auf die Hafeninteressen, im neuen Stadtquartier hochwertige Freiräume am Wasser für die Bevölkerung zu schaffen. Der bikantonale Rheinhafen-Vertrag vom 20. Juni 2006 regelt, dass auch die Wasserflächen im Hafenperimeter den Schweizerischen Rheinhäfen zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen sind. Gemäss Grundsatzvereinbarung zwischen dem Kanton und den Schweizerischen Rheinhäfen werden der Grossteil der Ufer- und Wasserabschnitte langfristig für die Schifffahrt benötigt und gesichert. Die Rheinhäfen benötigen die Wasserflächen für die Gütermotor- und Kabinenschifffahrt. Für allgemeine Freizeitnutzungen werden die Optionen zurzeit erarbeitet.

Frage 8: Teilt die Regierung die Ansicht, dass Anlegestellen für die Hotelschifffahrt in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen, insbesondere im Hinblick auf den Lärm durch Dieselaggregate, die Feinstaubbelastung und Geruchsemissionen problematisch sind?

Die Liegeplätze sind von zentraler Bedeutung für die Schifffahrt und die Rheinhäfen und mit einem klimabewussten Tourismus verträglich. s. Antworten zu Fragen 1 und 6.

Frage 9: Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel im Sinne einer Quartiersentwicklung am Wasser nicht ein zweites Mal eine Freifläche am Wasser mit Schiffanlegestellen verstellt werden sollte?

Eine allfällige Neuanordnung der Schiffsliegeplätze ist in interner Diskussion. Dabei werden die Anliegen der Schifffahrt, der Rheinhäfen sowie der städtebaulichen Planung miteinbezogen.

Frage 10: Teilt die Regierung die Ansicht, dass sich das ehemaligen Hafengebiet nach den Bedürfnissen der baselstädtischen Wohnbevölkerung entwickeln sollte und sich nicht nach den Bedürfnissen von in- und ausländischen Gästen ausrichten sollte, welche teilweise für nur einen halben Tag anlegen und ohne lokale Wertschöpfung weiterreisen?

Das in Arbeit befindliche Konzept für die Schiffliegeplätze wird die Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen bestmöglich berücksichtigen. Der Regierungsrat sieht in der internationalen Kabinenschifffahrt einen touristischen und wirtschaftlichen Gewinn für unsere Region. Für diesen boomenden touristischen Markt werden attraktive Schiffliegeplätze benötigt. Gemäss Basel Tourismus haben die dank der Kabinenschifffahrt generierten Zusatzübernachtungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen (2016: 50'000, dürften ab 2017 zugenommen haben).

Frage 11: Wie beurteilt die Regierung die Verkehrswirkung einer solchen Anlage (Anlegestelle und Parkplätze für Reisecars) in Anbetracht der öffentlichen Interessen an einer ergebnisoffenen Entwicklung des Areals und des Gewässerschutzes bzw. Naturschutz?

Wie bereits festgehalten, ist kein Busterminal geplant. Für die Zu- und Abfahrt zu den Liegeplätzen haben Anliegen der Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velos eine hohe Bedeutung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5374.02**

WSU/P195374

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend „Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Der Kanton Basel-Stadt verfügt über das modernste Energiegesetz der Schweiz. Die Grundlagen, um Energieverluste zu reduzieren sind vorhanden. Auch wurden Fördermittel bereitgestellt. Das bisherige Engagement reicht aber nicht. Es braucht weitere Anstrengungen, um mehr Gebäude gemäss PlusEnergie-Standards zu sanieren. Es braucht auch mehr Solaranlagen zur Produktion von Strom.
Die Fördermittel müssen vermehrt auch für private Gebäude in Anspruch genommen werden können neben der konsequenten Weiterverfolgung entsprechender Sanierungen von Gebäuden im Eigentum des Kantons.
Die Studie der Solar Agentur Schweiz zeigt, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreicht werden können, wenn es mehr PlusEnergieBauten gibt und die Solarenergie besser genutzt wird.
Der WWF Schweiz kritisiert die Kantone für ihre zögerliche Haltung bei Gebäudesanierungen. Auch wenn Basel-Stadt relativ gut abschneidet, braucht es weitere Anstrengungen und mehr Geld.
Die Vorteile von Förderprogrammen sind offensichtlich. Das Gewerbe erhält Aufträge, die Klimabelastung kann reduziert werden, Strom kann umweltfreundlich produziert werden, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wird reduziert.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat in Gebäudesanierungen ein taugliches Mittel zur Verringerung der CO2-Emissionen und damit zum Schutz des Klimas?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Potenzial der Solarenergie im Kanton zur Erzeugung von Strom?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch das lokale Gewerbe von einer Strategie hin zu mehr PlusEnergieBauten profitiert?
4. Besteht Bereitschaft, über bestehende Förderprogramme hinaus, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um Anreize für Gebäudesanierungen zu schaffen?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die aktuelle Finanz- und Zinslage für Investitionen des Staates günstig ist?

Patricia von Falkenstein“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Schon seit über zwanzig Jahren versuchen der Bund und die Kantone die Sanierung des Gebäudebestandes über Förderprogramme zu beschleunigen. Diese Programme haben zwar zur Erhöhung der Energieeffizienz beigetragen. Es ist aber nie gelungen, die Sanierungsrate für Altbauten massgeblich zu steigern. Neben der Reduktion der CO_2-Emissionen ist auch die Geschwindigkeit, mit welcher die Emissionen gesenkt werden können, ein wesentlicher Faktor. Weil der Weg zur CO_2-Reduktion über die Dämmung der Gebäude sehr kostenintensiv und langwierig ist, wurde im Kanton Basel-Stadt mit dem neuen Energiegesetz ein Paradigmenwechsel vollzogen. Dadurch, dass der Ersatz der fossilen Heizungen grundsätzlich nicht mehr erlaubt ist, gelingt die CO_2-Reduktion schneller und kostengünstiger als über den Weg der Gebäudehüllensanierung. Trotz dieser Verlagerung der Prioritäten soll die Sanierung der Gebäudehüllen aber weiterhin ein wichtiges Thema bleiben. Der Kanton Basel-Stadt verfügt schon seit Jahren über ein breitgefächertes Förderprogramm. Dieses geht weit über das «Harmonisierte Fördermodell der Kantone» (HFM) hinaus. So werden – vor allem bei den erneuerbaren Heizsystemen – die schweizweit höchsten Förderbeiträge ausgerichtet. Das Programm beinhaltet selbstverständlich auch Beiträge für Gebäudesanierungen. Eine Erhöhung der bisher ausgerichteten Fördersätze erscheint dem Regierungsrat aber nicht sinnvoll, weil die Gefahr besteht, dass die Mittel aufgrund von Mitnahmeeffekten ineffizient eingesetzt werden.

2. Beantworten der einzelnen Fragen

Frage 1: Erkennt der Regierungsrat in Gebäudesanierungen ein taugliches Mittel zur Verringerung der CO2-Emissionen und damit zum Schutz des Klimas?

Ja, der Regierungsrat erkennt in Gebäudesanierungen ein taugliches Mittel zur Verringerung der CO_2-Emissionen. Aus diesem Grund fördert der Kanton Basel-Stadt Gebäudesanierungen mit relativ hohen Förderbeiträgen. Es werden jährlich rund 5 Mio. Franken für die Förderung von Gebäudesanierungen aufgewendet. Da Gebäudesanierungen aber sehr kapitalintensiv sind und die CO_2-Emissionen auch bei einer Gesamtsanierung nicht zu 100% reduziert werden können, ist der Regierungsrat davon überzeugt, dass es sinnvoller ist, den Ersatz von fossilen Heizsystemen zu priorisieren. Weil die Gebäudetechnik wesentlich häufiger saniert werden muss als die Gebäudehülle, wird die erforderliche Reduktion der CO_2-Emissionen mit diesen Massnahmen deutlich schneller erreicht als mit Gebäudesanierungen. Durch den Ersatz der fossilen Heizsysteme können die CO_2-Emissionen eines Gebäudes mit einem Bruchteil der Kosten und schneller nahezu vollständig vermieden werden. Vor allem der Zeitfaktor ist wichtig, weil die Reduktion der Treibhausgase möglichst rasch erfolgen soll. Das Bundesamt für Energie (BFE) ist ebenfalls zu diesem Schluss gekommen und startet deshalb im nächsten Jahr die Kampagne «erneuerbar heizen», welches die gleiche Stossrichtung aufweist. Auch das BFE priorisiert also klar den Heizungsersatz gegenüber der Gebäudesanierung. Trotz dieser Verschiebung der Schwerpunkte wird die Sanierung der Gebäude aber ein wichtiger Bestandteil der Basler Energiepolitik bleiben.

Frage 2: Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Potenzial der Solarenergie im Kanton zur Erzeugung von Strom?

Das Potenzial für Fotovoltaik auf Dächern schätzt der Regierungsrat im Kanton auf rund 400 GWh pro Jahr. Dieses Potenzial könnte aber nur erschlossen werden, wenn alle Dächer ausschliesslich und vollständig für Fotovoltaik genutzt werden könnten. Unter Berücksichtigung von technischen Elementen und Nutzungen auf den Dächern (Lüftungsanlagen, Dachfenster, Dachterrassen, Begrünung etc.) dürfte wohl etwa ein Viertel dieses Potenzials nutzbar sein. Zum Vergleich: Der Elektrizitätsverbrauch im Kanton Basel-Stadt betrug 2017 über 1‘300 GWh.

Zur Erschliessung des vorhandenen Potenzials wurden im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren sehr gute Rahmenbedingungen für die Nutzung der Solarenergie geschaffen. So hat der Re-

gierungsrat am 1. Juni 2018 die schweizweit höchsten Vergütungsansätze für Solarstrom festgelegt. Dadurch können Fotovoltaikanlagen bereits heute wirtschaftlich betrieben werden. Damit auch künftige Potenziale genutzt werden, ist die Eigenstromerzeugung bei Neubauten Pflicht. Hier erhofft sich der Regierungsrat auch Impulse für Solarfassaden.

Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch das lokale Gewerbe von einer Strategie hin zu mehr PlusEnergieBauten profitiert?

Ja, der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass auch das lokale Gewerbe von einer Strategie hin zu mehr «PlusEnergieBauten» profitiert. Deshalb wird in der neuen Energiegesetzgebung bei Neubauten verlangt, dass diese einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen. Plus-Energiebauten sind aber im Sanierungsfall kaum zu realisieren, denn die Rahmenbedingungen sind – vor allem im städtischen Umfeld – sehr anspruchsvoll, weshalb Plus-Energiebauten wohl eher bei Neubauten ein Thema sind. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass das lokale Gewerbe auch von der Strategie «erneuerbar heizen» profitiert. Einerseits wird dadurch Know-how geschaffen, andererseits sorgen die Förderbeiträge für erneuerbare Heizsysteme dafür, dass viele dieser Systeme eingesetzt werden. Selbstverständlich lösen auch die bereits bestehenden Förderbeiträge für Gebäudesanierungen ein nicht zu vernachlässigendes Volumen an Aufträgen aus.

Frage 4: Besteht Bereitschaft, über bestehende Förderprogramme hinaus, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um Anreize für Gebäudesanierungen zu schaffen?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass schon heute ein sehr umfangreiches Förderprogramm für Massnahmen an Gebäuden besteht. So wird nicht nur die Dämmung von Einzelbauteilen (z.B. Dächer, Fenster oder Fassaden) gefördert, sondern es gibt auch einen zusätzlichen Bonus für Gesamtsanierungen. Der durchschnittliche Bonus für Gesamtsanierungen liegt bei mehr als 70‘000 Franken pro Gebäude. Auch Niedrig- oder Plus-Energiegebäude werden speziell gefördert. Eine Steigerung der Energieeffizienz kann aus Sicht des Regierungsrates durch weitere Finanzmittel kaum erreicht werden. Durch höhere Beiträge dürfte sogar die Wirkung pro eingesetzten Franken sinken, was aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht wünschenswert ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass mehr Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihre Gebäude sanieren, wenn höhere Beiträge ausbezahlt werden. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass keine weiteren Finanzmittel bereitgestellt werden müssen.

Frage 5: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die aktuelle Finanz- und Zinslage für Investitionen des Staates günstig ist?

Ja, der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass die energetische Sanierungsrate von Liegenschaften auch durch attraktive Förderprogramme nur sehr bedingt erhöht werden kann. Um die Energiewende voranzutreiben, zieht der Regierungsrat deshalb gezielte Investitionen in den Ersatz von fossilen Energieträgern vor, wie zum Beispiel Investitionen in den Ausbau von Fern- und Nahwärmenetzen mit erneuerbaren Energieträgern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5378.02**

WSU/P195378

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend „Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Gemäss Medienberichten über den Brand an der Liegenschaft Rheingasse 17 in Basel waren dort Sozialhilfebezüger untergebracht, teils unter hygienisch und baulich ausgesprochen miserablen Zuständen. Schon im Mai 2018 berichtete die TagesWoche mit dem Artikeltitel "Acht Quadratmeter über 950 Franken – der Horror in der Sozialabzocker-Pension" über die Liegenschaft.

Ich ersuche den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Regierungsrat darlegen, unter welchen Bedingungen generell Wohnbeiträge an Sozialhilfeempfänger ausbezahlt werden?
2. Kann der Regierungsrat darlegen, auf welche Art und Weise Wohnraum für Sozialhilfeempfänger seitens des Kantons akquiriert wird?
3. Gibt es wohnbauliche und gesetzliche Mindeststandards, welche die Wohnungen erfüllen müssen?
4. Weshalb befinden sich Wohnungen von mutmasslich drogenabhängigen Sozialhilfebezügern häufig in unmittelbarer Nähe von mutmasslichen Drogenumschlagsplätzen wie bspw. der Rheingasse, Sperrstrasse, Ochsengasse oder dem Klingentalgraben?
5. Ist dem Regierungsrat in der nun abgebrannten Liegenschaft eine Häufung von Todesfällen bekannt?
6. Warum wurden seitens der Behörden nach den Medienberichten aus dem Jahr 2018 keine Massnahmen zur Verbesserung der Zustände ergriffen?
7. Bestand zwischen der Sozialhilfe Basel-Stadt und dem Eigentümer der Liegenschaft eine vertragliche Vereinbarung für die Vermietung der Wohnungen an Sozialhilfebezüger? Falls ja, wie lange dauerte diese Vereinbarung schon an, was war deren Inhalt und in welchem finanziellen Umfang wurde der Eigentümer entschädigt.

Eduard Rutschmann“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und funktioniert nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Es wird nur so viel an materieller und immaterieller Hilfe gewährt, wie sinnvoll und notwendig ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei der Sozialhilfe um eine überbrückende Leistung handelt, bis jemand seine wirtschaftliche Existenz wieder selber sichern kann. Aus diesem Grund wird in der Regel der anhand der geltenden Vorschriften individuell berechnete Anspruch an die berechtigte Person ausbezahlt. Diese verwendet die Mittel eigenverantwortlich. Einzige Ausnahme bilden die Kosten der Krankenversicherungen, welche direkt von der Sozialhilfe an die Versicherung bezahlt werden. Diese Ausrichtung trägt dazu bei, die grösstmögliche Selbständigkeit der Klientinnen und Klienten zu erhalten. Dies ist auch im Hinblick auf eine mögliche Ablösung von der Sozialhilfe zentral.

Neben der materiellen Hilfe hat die Sozialhilfe den gesetzlichen Auftrag, persönliche Hilfe, zum Beispiel in Form von Beratung, zu leisten. Dies beinhaltet jedoch keine aufsuchende Hilfe. Die Klientinnen und Klienten werden ausschliesslich in den Räumlichkeiten der Sozialhilfe beraten und unterstützt, somit werden auch keine Wohnverhältnisse überprüft.

In erster Linie ist es die Verantwortung und Aufgabe des Vermieters, seine Liegenschaft, für welche er Einnahmen erzielt, in einem anständigen Zustand zu halten. Diese Verantwortung kann er nicht an den Staat delegieren. Die Sozialhilfe würde ihre Klientinnen und Klienten jedoch unterstützen, falls diese gegen ihre Vermieter wegen ungenügenden Wohnverhältnissen vorgehen wollen. Dies passiert aber nur sehr selten.

Der Regierungsrat hat vor kurzem ein Pilotprojekt lanciert, welches die verschiedenen Behörden rund um das Wohnen zusammenführt, um koordiniert gegen prekäre Wohnverhältnisse vorgehen zu können. Die mit involvierten Behörden sind neben der Sozialhilfe und der KESB vor allem das Gesundheitsdepartement mit den medizinischen Diensten (Wohnhygiene) und der Abteilung Sucht, das Bau- und Verkehrsdepartement mit dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat (Baubewilligungen und -kontrolle) und auch die Gebäudeversicherung inkl. Feuerpolizei. Das Projekt ist auf 3,5 Jahre angelegt und startete im August 2019. Im Fokus des koordinierten Vorgehens stehen in erster Linie die Eigentümer.

2. Beantworten der einzelnen Fragen

Frage 1: Kann der Regierungsrat darlegen, unter welchen Bedingungen generell Wohnbeiträge an Sozialhilfeempfänger ausbezahlt werden?

Bedingung dafür, dass Wohnkosten übernommen werden, sind der nachgewiesene Lebensmittelpunkt in Basel-Stadt sowie die Bedürftigkeit gemäss § 3 Sozialhilfegesetz (SHG).

Beim Umfang der wirtschaftlichen Hilfe orientiert sich der Kanton Basel-Stadt gemäss §7 SHG an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). In den kantonal geltenden Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL) sind die Details festgehalten.

Die Wohnkosten sind in Ziff. 10.4 der URL geregelt: Bei Personen, die in privaten Haushalten leben, werden die effektiven Kosten des Mietzinses gemäss Mietvertrag übernommen bis zum maximalen Grenzwert. Für einen 1-Personen-Haushalt liegt dieser Grenzwert seit 1. Juli 2019 bei 770 Franken netto. Für möblierte Wohnungen kann der Grenzwert um maximal 20 Prozent überschritten werden.

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung sowie der Abschluss eines Mietvertrages liegen in der Verantwortung des Sozialhilfebezügers bzw. der Sozialhilfebezügerin. Praktisch alle Personen, die Sozialhilfe beantragen, haben bereits eine Wohnung angemietet. Die Sozialhilfe selber

hat weder eigenen Wohnraum, den sie zur Verfügung stellen kann, noch sucht sie Wohnungen für ihre Klientinnen und Klienten. Sie ist auch nicht Vertragspartei in den Mietverträgen.

Frage 2: Kann der Regierungsrat darlegen, auf welche Art und Weise Wohnraum für Sozialhilfeempfänger seitens des Kantons akquiriert wird?

Wie unter Frage 1 erläutert, akquiriert die Sozialhilfe keinen Wohnraum für ihre Klientinnen und Klienten. Sie hat jedoch eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein IG Wohnen, welcher bei der Wohnungssuche und der Tragbarkeitsrechnung unterstützt, wenn das jemand alleine nicht schafft.

Die Sozialhilfe verfügt selber über rund 140 Notwohnungen, welche sie bei einer drohenden Räumung für sechs Monate als Übergangslösung vermieten kann. Diese Wohnungen stehen aber allen Familien in Notsituationen in Basel-Stadt zur Verfügung. Sie befinden sich im Portfolio der Immobilien Basel-Stadt und werden lediglich durch die Sozialhilfe bewirtschaftet.

Frage 3: Gibt es wohnbauliche und gesetzliche Mindeststandards, welche die Wohnungen erfüllen müssen?

Weder das Sozialhilfegesetz noch die kantonalen Unterstützungsrichtlinien enthalten Vorgaben für Minimalstandards von Wohnungen. Neben den Anforderungen des Bau- und Planungsrechts für Neubauten gibt es keine weiteren Minimalstandards. Und auch gesundheitspolizeilich gibt es keine fixen Mindeststandards für Wohnungen - die Beurteilung erfolgt jeweils objektbezogen durch Fachpersonen aufgrund von Meldungen der Mieterschaft.

Frage 4: Weshalb befinden sich Wohnungen von mutmasslich drogenabhängigen Sozialhilfebezügern häufig in unmittelbarer Nähe von mutmasslichen Drogenumschlagsplätzen wie bspw. der Rheingasse, Sperrstrasse, Ochsengasse oder dem Klingentalgraben?

Die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sind auf dem freien Wohnungsmarkt oft benachteiligt und können kaum wählen, wo sie eine bezahlbare Wohnung mieten können. Ganz besonders gilt das für Personen mit einer schweren Suchtmittelerkrankung. Viele Verwaltungen sind nicht bereit, ihnen Wohnraum zu vermieten.

Frage 5: Ist dem Regierungsrat in der nun abgebrannten Liegenschaft eine Häufung von Todesfällen bekannt?

In den letzten zehn Jahren sind auf dem Friedhof am Hörnli sechs Verstorbene mit der Adresse Rheingasse 17 gemeldet worden.

Frage 6: Warum wurden seitens der Behörden nach den Medienberichten aus dem Jahr 2018 keine Massnahmen zur Verbesserung der Zustände ergriffen?

Der Fachbereich Wohnungswesen des Gesundheitsdepartements kann gestützt auf §51 und 51a Gesundheitsgesetz bei konkreter Meldung von betroffenen Mietern und Mieterinnen über Missstände oder Schädlinge in Liegenschaften Kontrollen vor Ort durchführen und die erforderlichen Massnahmen zu deren Bekämpfung ergreifen. Dabei steht der direkte Schutz der betroffenen Personen vor einer Gesundheitsgefährdung im Vordergrund.

Konkrete Beobachtungen zu prekären Wohnverhältnissen können somit den Behörden gemeldet werden. Bei der Liegenschaft Rheingasse 17 lag keine derartige Anzeige vor.

Der Handlungsbedarf im Bereich prekäre Wohnverhältnisse wurde in den letzten Jahren erkannt. Damit künftig Abklärungen und allfällige Massnahmen bei Hinweisen auf prekäre Liegenschaftsverhältnisse koordiniert in die Wege geleitet werden können, wurde – wie bereits einleitend angesprochen – eine Koordinationsstelle bei der Sozialhilfe geschaffen. Diese wird künftig bei privaten Liegenschaften mit den zuständigen kantonalen Dienststellen, der Eigentümerschaft und weiteren Akteuren Kontakt aufnehmen, die Vernetzung sicherstellen und mögliche Unterstützung bzw. notwendige Massnahmen zur Mängelbehebung koordinieren. Dabei steht der Erhalt des Wohnraums für die betroffenen Personen im Vordergrund. Mit diesem Vorgehen sollen Liegenschaften mit prekären Wohnverhältnissen im Kanton Basel-Stadt systematisch erfasst und die Zusammenarbeit mit der Eigentümerschaft gesucht werden.

Frage 7: Bestand zwischen der Sozialhilfe Basel-Stadt und dem Eigentümer der Liegenschaft eine vertragliche Vereinbarung für die Vermietung der Wohnungen an Sozialhilfebezüger? Falls ja, wie lange dauerte diese Vereinbarung schon an, was war deren Inhalt und in welchem finanziellen Umfang wurde der Eigentümer entschädigt.

Nein, die Sozialhilfe hatte und hat weder mit dem Eigentümer der Liegenschaft an der Rheingasse noch mit anderen Immobilien-Eigentümern eine Vereinbarung. Die Suche und Miete von Wohnungen liegt in der Verantwortung der Klientinnen und Klienten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5034.02**

WSU/ P195034

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Solardachpflicht auf öffentlichen Gebäuden» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> Im Zusammenhang mit dem Ratschlag betreffend Vereinfachung und Liberalisierung der Dachbauvorschriften zur Förderung der inneren Verdichtung diskutierte die Bau- und Raumplanungskommission in ihrer Beratung Ende 2016 auch den Antrag, ob ungenutzte Flachdächer künftig grundsätzlich zwingend für die Erstellung von Solaranlagen zu nutzen seien. Der Regierungsrat argumentiert in der Beantwortung meiner Motion "Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen", dass eine Solardachpflicht einen zu starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt.
> Das Energiegesetz sieht § 18[1] für Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen eine Vorbildfunktion vor. Der Kanton legte einen erhöhten Standard für Wärmeversorgung und Energieverbrauch vor. Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, können verpflichtet werden, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen.
> Während für Wärme und Energieeffizienz verschärfte Anforderungen vorgesehen sind, wurde dies für die Solarstromnutzung nicht formuliert. Daher soll das Energiegesetz für alle bestehenden und neuen Bauten ergänzt werden.
>
> Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb von zwei Jahren das Energiegesetz wie folgt anzupassen:
> - Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie der Unternehmen im Besitz des Kantons werden verpflichtet, in einem idealen ökologischen Verbund von Dachbegrünung (Kampf gegen Hitze) und im Rahmen der technischen Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Solarstromerzeugung zu nutzen oder für die Nutzung Dritten zur Verfügung zu stellen
> - Betreiber von Infrastrukturanlagen auf Kantonsgebiet (z.B. Lärmschutzwände) werden verpflichtet, diese für die Solarstromerzeugung angemessen zu nutzen. Ebenso zu nutzen sind die Abwärme, Klärgase und weitere geeignete Ressourcen sofern diese Nutzungen wirtschaftlich sind.

[1] V. Vorbildfunktion öffentliche Hand
§ 18. 1 Für Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest und überprüft diesen.
2 Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten wird bis 2030 um 10% gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt.
3 Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, können verpflichtet werden, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen.

Thomas Grossenbacher, Aeneas Wanner, Raphael Fuhrer, Lea Steinle, Annemarie Pfeifer, Beda Baumgartner, Lisa Mathys, Sebastian Kölliker, Daniel Hettich, Sasha Mazzotti, Jeremy Stephenson, Tonja Zürcher, Andreas Zappalà, Beatrice Messerli, Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian Griss, Barbara Heer, Alexandra Dill, Beat K. Schaller, Heinrich Ueberwasser, Eduard Rutschmann

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

[1] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Energiegesetz innerhalb von zwei Jahren wie folgt anzupassen:

- Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie der Unternehmen im Besitz des Kantons werden verpflichtet, in einem idealen ökologischen Verbund von Dachbegrünung (Kampf gegen Hitze) und im Rahmen der technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Solarstromerzeugung zu nutzen oder für die Nutzung Dritten zur Verfügung zu stellen
- Betreiber von Infrastrukturanlagen auf Kantonsgebiet (z.B. Lärmschutzwände) werden verpflichtet, diese für die Solarstromerzeugung angemessen zu nutzen. Ebenso zu nutzen sind die Abwärme, Klärgase und weitere geeignete Ressourcen, sofern diese Nutzungen wirtschaftlich sind.

§ 18 Abs. 1 Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG; SG 772.100) sieht vor, dass für Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons die Minimalanforderungen erhöht werden. Der Kanton legt einen Standard fest und überprüft diesen. Mit der Motion soll der Anwendungsbereich dieser Regelung auf «Unternehmen im Besitz des Kantons» ausgeweitet werden und auch diese Unternehmen konkret verpflichtet werden, in einem idealen ökologischen Verbund von Dachbegrünung (Kampf gegen Hitze) und im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Solarstromerzeugung zu nutzen oder die Nutzung Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kanton ist mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs – zwar in einem weiteren Sinne – immer noch als Adressat angesprochen. Die Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Wirtschaftlichkeit erlauben eine Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit.

Die Motion fordert die Anpassung des Energiegesetzes. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen diese Forderung in der Motion.

§ 18 Abs. 3 EnG sieht weiter vor, dass Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, verpflichtet werden können, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen. Zu den hier erwähnten «Infrastrukturanlagen» zählen beispielsweise die ganz oder teilweise dem Kanton gehörende Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) (Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Energiegesetz vom 13. Oktober 2016, S. 27). Mit der Motion sollen der Anwendungsbereich auf Betreiber von «Infrastrukturanlagen auf Kantonsgebiet (z.B. Lärmschutzwände)» ausgeweitet und die Betreiber verpflichtet werden, diese für die Solarstromerzeugung angemessen zu nutzen. Ebenso zu nutzen sind unverändert Abwärme, Klärgase und weitere geeignete Ressourcen, sofern diese Nutzungen wirtschaftlich sind. Bei dem in der Motion aufgeführten Beispiel der Lärmschutzwände ist etwa an den oberirdischen Teil von Tunnels zu denken. Lärmschutzwände und oberirdische Tunnelteile sind Abgrenzungen oder Teile von Strassen. Auf dem Kantonsgebiet befinden sich einerseits Strassen, die dem Kanton gehören, anderseits stehen die Nationalstrassen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11; NSG) unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes. Der Bund stellt gemäss Art. 83 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und dessen Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen und trägt die Kosten dafür. Der Bund kann die Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen. Umgestaltungen an der Infrastruktur von Nationalstrassen wie das Anbringen von Solarpanels auf Lärmschutzwänden oder auf oberirdischen Tunnelteilen, damit diese für die Solarstromerzeugung angemessen genutzt werden, können damit nur in Absprache mit dem Bund als Anlageinhaber erfolgen. Der Bund ist hier zuständig und entscheidet über eine allfällige Nutzung der Nationalstrassen. Die Forderung der Motion, Betreiber von Infrastrukturanlagen «auf Kantonsgebiet» unabhängig von Eigentumsverhältnissen und damit generell zu verpflichten, diese für die Solarstromerzeugung zu nutzen, ist schon für das in der Motion aufgeführte Beispiel mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Mit der Motion wird verlangt, dass die heutigen Vorgaben zur Vorbildrolle des Kantons im Energiebereich, welche im Energiegesetz vom 16. November 2016 festgehalten sind, erweitert werden sollen. So sollen Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie der Unternehmen im Besitz des Kantons verpflichtet werden, in einem idealen ökologischen Verbund von Dachbegrünung (Kampf gegen Hitze) und im Rahmen der technischen Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Solarstromerzeugung zu nutzen oder für die Nutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.

Im Februar 2011 verabschiedete der Regierungsrat das «Konzept für die Erstellung und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen auf Gebäuden des Kantons Basel-Stadt». Darin bekennt sich der Kanton zur Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von kantonalen Liegenschaften. In welchem Umfang sich die vorhandenen Dachflächen für die Nutzung von Solarenergie eignen, wurde daraufhin sowohl für die Liegenschaften im Finanzvermögen also auch im Verwaltungsvermögen überprüft.

In Anhang 10 der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 werden die Anforderungen des Energiegesetzes zur Vorbildrolle des Kantons präzisiert. Es wird dort festgehalten, dass der Einsatz einer Fotovoltaikanlage bei Gebäuden, die gesamterneuert werden, geprüft werden muss. Die vorliegende Motion verlangt hingegen Solarstromerzeugung unabhängig davon, ob ein Gebäude saniert wird oder nicht.

Weiter verlangt die Motion, dass Betreiber von Infrastrukturanlagen auf Kantonsgebiet (z.B. Lärmschutzwände) verpflichtet werden, diese für die Solarstromerzeugung angemessen zu nutzen.

2.2 Stand der Umsetzung bei Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Mehr als 100 Dächer von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt eignen sich gut für die Realisierung von Fotovoltaikanlagen. Schon im November 2012 hat der Regierungsrat mit dem Ratschlag «Rahmenausgabenbewilligung für die Projektierung und Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden im Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt» die Mittel für die Untersuchung und Umsetzung von Fotovoltaikanlagen auf den Gebäuden des Verwaltungsvermögens beantragt. Die Rahmenausgabe in der Höhe von 8,5 Mio. Franken für die Projektierung und Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf rund 50 Dächern wurde im Januar 2013 vom Grossen Rat genehmigt. Im Rahmen dieses Projekts wird das Potenzial für die Nutzung von Solarenergie auf den Dächern der kantonalen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen durch eine systematische Realisierung ausgeschöpft.

Per 31. Dezember 2018 waren 26 Anlagen in Betrieb, mit einer gesamten installierten Leistung von rund 1‘815 kWp[2]. Der erwartete Ertrag liegt bei rund 1‘770‘000 kWh, was der Deckung des jährlichen Strombedarfs von rund 500 Haushalten entspricht[3].

2.3 Stand der Umsetzung bei Liegenschaften im Finanzvermögen

Auch für die Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt wurde im Rahmen des «Konzepts für die Erstellung und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen und thermischen Solaranlage auf Gebäuden des Kantons Basel-Stadt» eine systematische Analyse der einzelnen Liegenschaften durchgeführt. Nach der Inbetriebnahme von 10 Fotovoltaikanlagen in den Jahren 2013

[2] Die maximale Leistung einer Fotovoltaik-Anlage wird in kWp (Kilowatt peak) angegeben.
[3] Bei Annahme eines Haushaltsäquivalents von 3‘500 kWh pro Jahr

und 2014 wurden und werden stetig neue Fotovoltaikanlagen auf Dächern von Liegenschaften des Finanzvermögens errichtet (siehe Grafik).

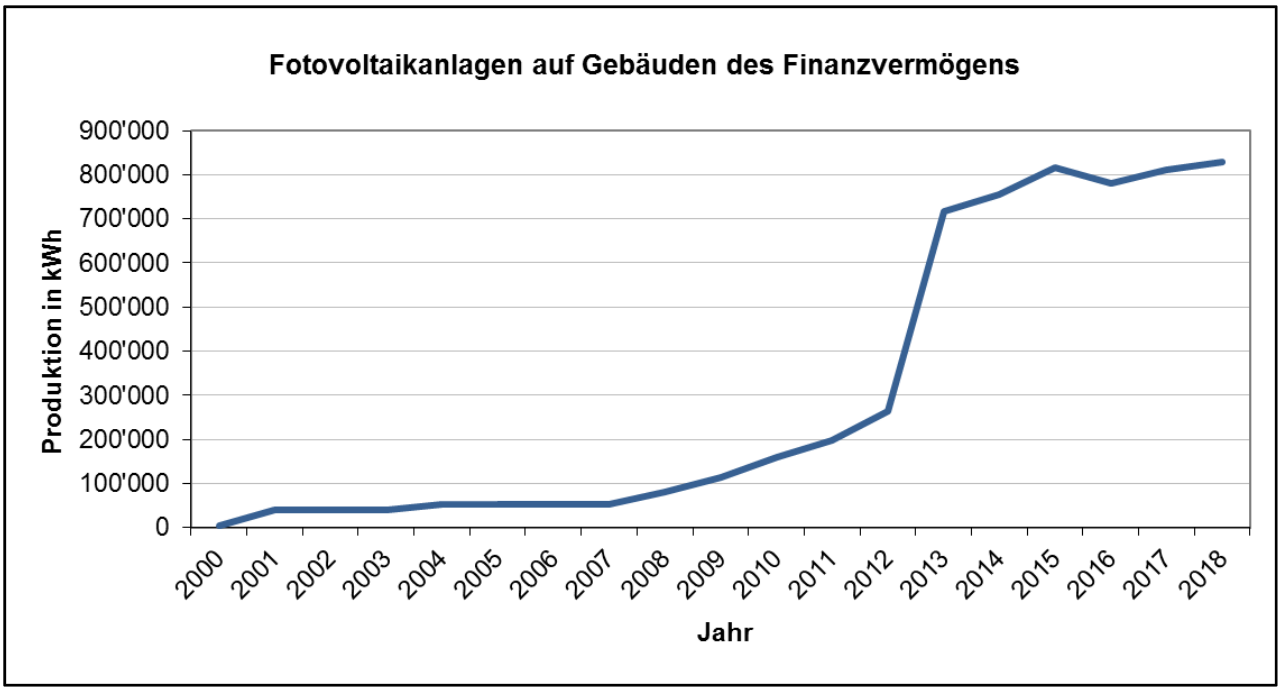

Die per Ende 2018 installierte Leistung auf Dächern von Liegenschaften des Finanzvermögens entspricht etwa der Deckung des Strombedarfs von 235 Haushalten.

Generell ist anzumerken, dass die Produktion von Solarstrom abhängig von der Globalstrahlung ist und natürlichen Schwankungen unterliegt. Grundsätzlich wird in der Projektierung aller Sanierungsprojekte und Projektentwicklungen des Finanzvermögens die Erstellung von Fotovoltaikanlagen standardmässig geprüft und auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet.

2.4 Solarstromerzeugung auf Infrastrukturanlagen

Dass Betreiber von Infrastrukturanlagen auf dem Kantonsgebiet (z.B. Lärmschutzwände) verpflichtet werden sollen, diese für die Solarstromerzeugung angemessen zu nutzen, wird vom Regierungsrat kritisch beurteilt. Lärmschutzwände wurden schon heute an einigen Orten in der Schweiz für die Erzeugung von Solarstrom genutzt. Im städtischen Umfeld stellt sich eine solche Nutzung aber oft als sehr anspruchsvoll heraus. Ein Hauptproblem ist die Zugänglichkeit für die Wartung. Da Lärmschutzwände bei Autobahnen und Bahnlinien zum Einsatz kommen, ist es oft sehr schwierig, den Zugang für die Wartung zu gewährleisten. In diesem Sinne ist eine allgemeine Verpflichtung nicht sinnvoll. Im Einzelfall kann es aber sicherlich Infrastrukturanlagen geben, die sich für die Erzeugung von Solarstrom eignen.

Wie die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vorliegenden Motion (vgl. Kap. 1) ergeben hat, wird es zudem nicht möglich sein, alle Betreiber von Infrastrukturanlagen auf Kantonsgebiet für die Solarstromerzeugung zu verpflichten, denn viele dieser Infrastrukturanlagen gehören nicht dem Kanton, sondern dem Bund.

3. Haltung des Regierungsrates

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Kantonsgebiet. Dank der Vorbildfunktion, die im kantonalen Energiegesetz verankert ist, hat der Kanton auch heute schon die Möglichkeit, die Solarstromerzeugung voranzutreiben.

Die Forderung, bei Dachsanierungen grundsätzlich Fotovoltaik einzusetzen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und wenn keine weiteren Gründe dagegen sprechen wie z.B. Denkmalschutz oder Naturschutz, begrüsst der Regierungsrat. Er ist jedoch der Meinung, dass dazu nicht das kantonale Energiegesetz angepasst werden muss, sondern dass eine Präzisierung des Anhangs 10 der Verordnung zum Energiegesetz ausreicht.

Eine Verpflichtung für Betreiber von Infrastrukturanlagen zur Nutzung dieser Anlagen zur Solarstromerzeugung erachtet der Regierungsrat hingegen als kritisch. Insbesondere bei Bundesanlagen ist es rechtlich nicht möglich. Insofern ist die Motion nur teilweise umsetzbar.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Solardachpflicht auf öffentlichen Gebäuden» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat wird so innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag erarbeiten, der die Solarstromerzeugung auf Kantonsgebiet deutlich erhöht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5097.02**

WSU/P195097

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die Diskussionen um den Klimawandel waren in den letzten Monaten auch in der Region Basel allgegenwärtig. Tausende Menschen in der ganzen Schweiz fordern schnelle und effektive Massnahmen zur Dekarbonisierung, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen und dem Klimawandel entgegen zu wirken. Das Pariser Klimaabkommen fordert eine komplette Dekarbonisierung bis 2050, was bedeutet, dass netto Null Tonnen C02 pro Kopf ausgestossen werden dürfen. Die meisten Emissionen fallen in den Bereichen Verkehr, Landnutzung, Raumplanung, Gebäude, Industrie, Energie, Ressourcen und Abfall an. Um ein solches Ziel zu erreichen muss deshalb in allen klimarelevanten Bereichen die C02 Emission analysiert, kommuniziert und eliminiert werden. Gerade die Parlamentarier*innen sind hier gefordert, neue Massnahmen zum Klimaschutz anzudenken. Doch um im Parlament konkrete Massnahmen im richtigen Bereich in die Wege zu leiten, bedarf es ein transparentes Bewusstsein und somit ein Verständnis für die Klimaschädlichkeit unserer Geschäfte. Nur wer einschätzen kann wie stark ein verabschiedetes Geschäft die Umwelt belastet und somit den Klimawandel antreibt, anstatt ihn einzudämmen, kann notwendige Änderungen erarbeiten und in Zukunft neue Wege und Lösungen finden.
>
> Dementsprechend fordern die Unterzeichnenden von der Regierung, dass alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, welche klimarelevante Bereiche (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen, etc.) betreffen mit einer Klimafolgenabschätzung für das jeweilige Geschäft ergänzt werden. Diese soll aufzeigen, wie viel Treibhausgasemissionen durch die Verabschiedung des Geschäfts freigesetzt oder eingespart werden.
>
> Jo Vergeat, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Stephan Mumenthaler, Jürg Stöcklin, Danielle Kaufmann, Beatrice Messerli, Alexandra Dill, Harald Friedl, Lisa Mathys, Martina Bernasconi, Jérôme Thiriet, Beda Baumgartner, Oliver Bolliger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

[1] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird vom Regierungsrat gefordert, dass alle Ratschläge, Berichte und Schreiben der Regierung, welche klimarelevante Bereiche (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen, etc.) betreffen mit einer Klimafolgenabschätzung für das jeweilige Geschäft ergänzt werden. Diese soll aufzeigen, wie viel Treibhausgasemissionen durch die Verabschiedung des Geschäfts freigesetzt oder eingespart werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Massnahme beantragt. Für diese Massnahme – eine Klimafolgenabschätzung für die regierungsrätlichen Ratschläge, Berichte und Schreiben – ist der Regierungsrat zuständig. Er kann diese durch ein internes Reglement, durch eine Verordnung oder ein Gesetz implementieren. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Das kantonale Umweltschutzgesetz (USG BS) hält in §51 Abs. 2 fest: «Der Regierungsrat berichtet in den Vorlagen an den Grossen Rat jeweils auch über die Bedeutung eines Vorhabens für die Umwelt». Diese Ausführungen zu den Umweltauswirkungen waren bis anhin eher summarisch. Eine eigentliche Klimafolgeabschätzung wurde in diesem Rahmen nicht durchgeführt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, die Abschätzung der CO_2-Emissionen eines Vorhabens zu spezifizieren und vor allem zu systematisieren. Erste Anhaltspunkte könnte die Regulierungsfolgenabschätzung RFA geben, die seit einigen Jahren bei Gesetzen und Verordnungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen der Erlasse auf Unternehmen und insbesondere auf KMU zu überprüfen. Denkbar ist auch eine Prüfung durch eine zentrale Stelle analog der Vorprüfung von Vorlagen auf deren finanzielle Auswirkungen. Gemäss §8 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt überprüft das Finanzdepartement die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.

Damit die möglichen Klimafolgeabschätzungen für die in der Motion genannten Themen Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen usw. verständlich sind und als Entscheidungsgrundlage genutzt werden können, sind vertiefte Abklärungen nötig, die allenfalls auch zusätzliche Ressourcen erforderlich machen. Gemäss erster Einschätzung durch den Regierungsrat sollten die Klimafolgeabschätzungen für grössere Vorhaben reserviert sein, welche der Grosse Rat zu beschliessen hat (Ratschläge). Was vermieden werden muss, ist ein unverhältnismässiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand und unnötige Verlängerungen von Entscheidverfahren, ohne klaren Erkenntnisgewinn für die Entscheidfindung. Zudem sollte die Vermeidung von CO_2-Emissionen nicht das alleinige Kriterium bei der Entscheidfindung sein. Wichtige Kriterien wie Luftverschmutzung oder andere Umweltrisiken, Kosten usw. müssten ebenfalls berücksichtigt werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen zu prüfen und einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang will er auch abklären, ob gegebenenfalls §51 Abs. 2 USG BS angepasst werden soll.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5095.02**

WSU/P195095

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Tonja Zürcher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Die neusten Klimaszenarien der Schweiz CH2018 zeigen in aller Deutlichkeit, dass wirksame Klimaschutzmassnahmen dringend umgesetzt werden müssen. Nur mit einer massiven Senkung der Treibhausgasemissionen kann eine unberechenbare Störung des Klimasystems abgewendet werden. Trotz rascher Umsetzung ambitionierter Massnahmen lässt sich die Klimaerhitzung nicht mehr vollständig verhindern. In den nächsten 40 Jahren wird die Durchschnittstemperatur in der Schweiz um weitere 0.5 bis 2.5°C steigen. In stark überbauten Gebieten wie Basel-Stadt werden die Temperaturen insbesondere nachts noch einige Grad Celsius höher sein (Wärmeinsel-Effekt). Neben dem Klimaschutz ist daher auch die Klimaanpassung (Adaption) dringlich.
>
> Die Grundlagen dazu sind mit dem Bericht über die Folgen des Klimawandels im Kanton Basel-Stadt von 2011 und dem Bericht über den Umsetzungsstand der Massnahmen von 2017 vorhanden. Darin wurden in verschiedene Massnahmenansätze erarbeitet. Ein konkreter und verbindlicher Massnahmenkatalog mit quantifizierbaren Zielen fehlt jedoch. Es ist auch offen, bis wann die «Massnahmenansätze» umgesetzt sein müssen. Aufgrund der mangelnden Konkretisierung und der fehlenden Quantifizierung der «Massnahmenansätze» ist es nicht möglich zu überprüfen, wie stark sie zur Erhaltung der Lebensqualität und zum Schutz der Natur beitragen.
>
> Offen bleibt auch, welche Bedeutung die Massnahmen zur Klimaadaption bei einer Interessenabwägung beispielsweise mit Verdichtungs- oder neuen Infrastrukturprojekten haben. So verlangten die «Massnahmenansätze» des Klimafolgenberichts eine Verbesserung des Biodiversitätsverbunds, der Luftqualität und der Stadtdurchlüftung sowie eine Erhöhung des Grünflächenanteils und eine Verringerung versiegelter Flächen. Trotzdem wurden in letzter Zeit Projekte bewilligt, die den «Massnahmenansätzen» zur Anpassung an die Klimaerhitzung widersprechen. So wurde beispielsweise der Biodiversitätsverbund oder die Luftzirkulation beeinträchtigt, die Luftqualität verschlechtert, der Boden zunehmend versiegelt oder grossräumige Baumfällungen bewilligt. Offenbar werden andere Interessen höher gewichtet als das öffentliche Interesse an der Klimaanpassung, ohne dass dies jedoch transparent und nachvollziehbar gemacht wird. Ein klarer Massnahmenplan soll in diesen Fällen dazu beitragen, dass der Klimaschutz und die Klimaanpassung systematischer vorangetrieben werden und optimale Lösungen gefunden werden.
>
> Die Unterzeichnenden beantragen deshalb, dass die Regierung binnen einem Jahr einen konkreten und verbindlichen Massnahmenplan mit kurz- und mittelfristigen Anpassungsmassnahmen sowie einem Notfallkonzept für Extremereignisse inkl. Hitze und Dürre vorlegt, welcher anschliessend mindestens alle 4 Jahre den neuen Klimamodellen und -szenarien angepasst wird.

Tonja Zürcher, Lea Steinle, Jo Vergeat, Stephan Mumenthaler, Aeneas Wanner, Nicole Amacher, Martina Bernasconi, Lisa Mathys, David Wüest-Rudin, Sarah Wyss“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

[1] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, binnen einem Jahr einen konkreten und verbindlichen Massnahmenplan mit kurz- und mittelfristigen Anpassungsmassnahmen sowie einem Notfallkonzept für Extremereignisse inkl. Hitze und Dürre vorzulegen, welcher anschliessend mindestens alle vier Jahre den neuen Klimamodellen und -szenarien angepasst wird.

Auf Bundesebene bestimmt Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO_2-Gesetz, SR 641.71), dass der Bund Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen und Sachen, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration ergeben können, koordiniert. Zudem sorgt er für die Erarbeitung von Grundlagen, die für diese Massnahmen notwendig sind. Dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) kommt bei der Koordination die Federführung zu (vgl. Art. 15 der Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 30. November 2012 (CO_2-Verordnung, SR 641.711). Die Kantone haben das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen zu informieren, damit dieses sei-

ner Koordinationspflicht nachkommen kann (vgl. Art. 15 Abs. 3 CO_2-Verordnung). Weitergehende Verpflichtungen seitens des Bundes an die Kantone gibt es bisher aber nicht.

Der Kanton Basel-Stadt hat im «Bericht über die Folgen des Klimawandels» aus dem Jahre 2011 aufgezeigt, welcher Handlungsbedarf aus seiner Sicht besteht und welche Massnahmen zu treffen sind. Im Jahre 2017 ist der Umsetzungsstand der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel veröffentlicht worden.

Der Forderung der Motionärin, die Massnahmenansätze im Kanton Basel-Stadt zu konkretisieren und quantifizieren und somit verbindlichere Massnahmenpläne zu erstellen, stehen zurzeit keine kantonalen gesetzlichen Vorgaben entgegen. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Berichte über die Folgen des Klimawandels

Der Regierungsrat publizierte 2011 den «Bericht über die Folgen des Klimawandels im Kanton Basel-Stadt». Die Beurteilung der zu erwartenden Klimaerwärmung basierte dabei auf den damals aktuellsten Klimaszenarien gemäss OcCC-Bericht «Klimaänderung und die Schweiz 2050 (CH2050)». Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die heutige Stadtsituation wurden je Sektor durch die betroffenen kantonalen Fachstellen eruiert, Massnahmen beschrieben, die Kosten und verantwortlichen Dienststellen festgehalten sowie die Interessenskonflikte und die Priorität des Handlungsbedarfs ausgewiesen. 2017 wurde dieser Bericht aktualisiert unter dem Titel «Bericht über den Umsetzungsstand der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel». Eine nächste Aktualisierung ist in rund zwei Jahren vorgesehen.

2.2 Stellungnahme zu den Forderungen

2.2.1 Verbindlicher Massnahmenkatalog

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft viele Fachbereiche. Deswegen wurden die beiden oben erwähnten Berichte auch fachbereichsübergreifend erarbeitet. Sieben Dienststellen aus vier Departementen sowie sechs auswärtige Fachstellen waren daran beteiligt. Diverse Handlungsfelder sind bereits seit langem Aufgabe der kantonalen Dienststellen und standen bereits vor der aktuellen Klimadiskussion im Fokus.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, den vorhandenen Bericht über den Umsetzungsstand der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich verbindlicher Ziele zu überarbeiten.

2.2.2 Notfallkonzept für Extremereignisse

In verschiedenen Bereichen bestehen bereits Notfall- oder Interventionskonzepte bzw. sind in Arbeit:

- Das Gesundheitsdepartement hat bei drohenden Hitzeperioden bisher die Bevölkerung via Medienmitteilungen über deren Auswirkungen informiert. Um eine gezielte und effektive Information zu optimieren, ist die Einführung eines Hitzeplans vorgesehen, welcher beabsichtigt, ab 2020 Seniorinnen und Senioren über 74 Jahren gezielt über den richtigen Umgang mit Hitzeereignissen zu informieren. Dazu sollen verschiedene bestehende und neue Informationskanäle genutzt werden. Unabhängig davon verfügen Spitäler und Pflegeheime über situativ anpassbare Hitzekonzepte, welche sie im Bedarfsfall umsetzen. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass Spitex-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Grundausbildung in diesem Themenbereich geschult werden.
- Bei hohen Ozonwerten informiert die Konferenz der Vorsteher der Umweltämter (KVU) die Bevölkerung jeweils im Auftrag der Bau- und Planungsdirektorenkonferenz (BPUK) aktiv und gibt Verhaltensempfehlungen ab. Das Sommersmog-Interventionskonzept ist mit dem seit 2005 existierenden Programm des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) verknüpft, welches Informationen und Verhaltensempfehlungen herausgibt.
- Das Tiefbauamt befasst sich seit Jahren mit dem Risikomanagement von Naturgefahren und somit auch mit den Auswirkungen aus den neusten Klimaszenarien der Schweiz. Aktuell wird ein Interventionskonzept zu extremen Hochwasser- und Regenereignissen umgesetzt.
- Die IWB Industrielle Werke Basel erarbeitet ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Dabei wird der Fall untersucht, wo das Wasser für die Trinkwasserversorgung nicht aus dem Rhein bezogen werden kann (z.B. aufgrund extremer Trockenperioden).
- Das Amt für Umwelt und Energie erarbeitet in Zusammenarbeit mit Bund und weiteren Kantonen ein Konzept, wie die Fische während lang andauernden Hitzeperioden in den kantonalen Gewässern geschützt werden können.
- Die Stadtgärtnerei wässert bei Hitze und Trockenheit prioritär Pflanzungen und Grünanlagen, die nachhaltigen Schaden nehmen würden (v.a. Jungbäume, Blumenbeete und Parkrasen). Auch die stark genutzten Parkrasen werden bei Sommerhitze mittels regelmässiger Bewässerung grün gehalten. Diese sind für die Bevölkerung wichtige und sehr geschätzte Oasen während heissen Sommermonaten und tragen durch die stetige Verdunstung zu einem besseren kleinräumigen Klima bei. Weniger empfindliche Pflanzungen werden nicht gewässert. Sie trocknen bei grosser Sommerhitze und Trockenheit aus, begrünen sich aber nach dem nächsten Regen wieder.
  Bei grosser Trockenheit besteht ein erhöhtes Risiko für Astabbrüche an Bäumen. In sehr trockenen Jahren wie z.B. 2018 werden in den Parkanlagen mit Informationsschildern auf mögliche Gefahren hingewiesen und Verhaltensempfehlungen abgegeben. Wegen Brandgefahr auf ausgetrockneten Flächen ist besondere Vorsicht mit offenem Feuer geboten. Auch darauf weist die Stadtgärtnerei auf Infotafeln und über die Medien hin.
- Treten Extremereignisse auf, wird die Kantonale Krisenorganisation als Stabs- und Führungsorgan des Regierungsrats eingesetzt, welche sich laufend auf solche Notlagen vorbreitet. Dazu gehören u.a. auch Hochwasser, Sturm, Hagelschlag usw. Der Fokus liegt hier auf die operationelle Bewältigung solcher Ereignisse.

Die Auflistung macht deutlich, dass in den relevanten Bereichen Interventionskonzepte vorliegen bzw. in Arbeit sind. Aus Sicht des Regierungsrats besteht hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Zusammenführen dieser Konzepte zu einem einzigen Notfallkonzept drängt sich nicht auf, zumal es sich um sehr unterschiedliche Themen handelt, die für sich z.T. sehr komplex sind und für die unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Berichterstattung über den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt als wichtiges Informationsmittel und Steuerungsinstrument. Aus diesem Grund erschien 2011 der erste Bericht über die Folgen des Klimawandels, der 2017 aktualisiert wurde.

Da es sich in den meisten Bereichen um mittel- bis langfristige Ziele und Massnahmen handelt, ist eine periodische Aktualisierung sicher sinnvoll. Der Regierungsrat ist bereit, die gewählte

Struktur der Berichterstattung zu überprüfen und Anpassungen in der Zielsetzung wie auch in der regelmässigen Aktualisierung (z.B. alle vier Jahre) zu übernehmen. Er schlägt vor, die zukünftige Klimaberichterstattung im Rahmen einer Anzugsbeantwortung darzulegen.

Die Forderung nach einem einzigen Notfallkonzept für die unterschiedlichen Extremereignisse innerhalb eines Jahres beurteilt der Regierungsrat als nicht sinnvoll. Sie ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht machbar. Kommt dazu, dass in den zentralen Bereichen diese Konzepte bereits vorliegen oder zurzeit erarbeitet werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Massnahmenplan zur Klimaanpassung» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5094.02**

WSU/P195094

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Das vom Regierungsrat im Sommer 2015 beschlossene kantonale Energiegesetz, sieht Emissionen von 1 Tonne C02 pro Einwohner im Jahr 2050 vor. Mit der Ratifikation des Pariser Klimaübereinkommens beschloss die Bundesversammlung die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu reduzieren. Mit der Zustimmung zur Resolution „Climate Emergency" (Notstandserklärung) anerkennt der Grosse Rat den Klimaschutz als eine Aufgabe von höchster Priorität.
>
> Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat die gesetzlichen Zielsetzungen in der kantonalen Gesetzgebung den Empfehlungen des International Panel on Climate Change sowie dem Pariser Klimaabkommen auf „Netto-Null" bis 2050 anzupassen.
>
> Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Kaspar Sutter, Jürg Stöcklin, Danielle Kaufmann, Thomas Grossenbacher, Katja Christ, Stephan Mumenthaler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

[1] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzlichen Zielsetzungen in der kantonalen Gesetzgebung den Empfehlungen des Internationalen Panel on Climate Change sowie dem Pariser Klimaabkommen auf «Netto-Null» bis 2050 anzupassen.

Gemäss der energiepolitischen Zielnorm von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sorgen Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Bund legt Grundsätze zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 BV). Er erlässt zudem Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Ausfluss der Verfassungsbestimmung ist namentlich das Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz, SR 641.71), dessen Zweck die Verminderung die Treibhausgasemissionen ist. Es ist das Ziel einen Beitrag zu leisten, um den globalen Temperaturanstieg auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken (Art. 1 Abs. 1 CO_2-Gesetz). Die Kantone sorgen dafür, dass die CO_2-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik (Art. 9 Abs. 1 CO_2-Gesetz).

Auf kantonaler Ebene sorgt gemäss der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung (§ 31 Abs. 1 KV). Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (§ 31 Abs. 2 KV). Gemäss § 2 Abs. 1 lit. b Energiegesetz (EnG, SG 772.100) setzt sich der Kanton Basel-Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für eine Reduktion des CO_2-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050. Mit der vorliegenden Motion soll insbesondere § 2 Abs. 1 lit. b EnG angepasst werden. Dies liegt in der Kompetenz der Kantone und steht im Einklang mit höherrangigem Recht.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu

treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Das Übereinkommen von Paris hat zum Ziel, die Nettoemissionen bis 2050 auf null zu reduzieren, um den globalen Temperaturanstieg auf 1.5°C zu begrenzen. Alle anderen Szenarien würden die drastischen Folgen des Klimawandels nicht aufhalten. Dieses Ziel wurde von der Schweiz, der EU und den meisten anderen Staaten im Rahmen des Pariser Abkommens ratifiziert.

«Netto-Null» nach Pariser Abkommen bedeutet, dass keine Treibhausgase[1] mehr ausgestossen werden dürfen. Allfällige verbleibende Emissionen müssen mit einer sogenannten Senkenleistung aufgewogen werden. Dazu gehört die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern, Böden oder verbautem Holz. Möglich sind auch technische Massnahmen, mit denen Kohlenstoff im Untergrund gespeichert wird (Carbon Capture and Storage). Diese Technologien sind jedoch noch kaum erforscht und mit vielen Risiken verbunden.

Aufgrund der kleinen Fläche besteht im Kanton Basel-Stadt praktisch keine Möglichkeit, grössere Mengen an CO_2 in Senken zu speichern. Somit dürften keine fossilen Energien mehr eingesetzt werden, weder für den Transport von Personen oder Gütern im Strassenverkehr, noch für die Produktion in Industrie und Gewerbe oder für Dienstleistungen und für die Wärmeerzeugung.

Aufgrund des aktuellen Standes der Technik und der fehlenden kantonalen Kompetenz, bei der individuellen Mobilität im Bereich der Antriebssysteme stärker einzugreifen, erachtet der Regierungsrat *heute* den Absenkpfad gemäss kantonalem Energiegesetz vom 1. Oktober 2017 mit einer Tonne CO_2 pro Person und Jahr bis 2050 als realistisch und machbar. Das Ziel, sämtliche Treibhausgas-Emissionen bis 2050 auf null zu senken, würden jedoch technische Neuerungen und Verfahren bedingen, die zumindest heute noch nicht bekannt sind und im Stadtkanton nicht umgesetzt werden könnten.

Der Regierungsrat ist dabei interessiert, mit Fachleuten, Exponentinnen und Exponenten von Verbänden und Parteien u.a.m. zu erörtern, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt das Ziel «Netto-Null» bis 2050 erreichen respektive näher kommen kann. Er würde für den Fall, dass der Grosse Rat seinem Antrag folgt, ausloten, ob seitens der erwähnten Akteure Interesse an einer Mitarbeit besteht.

Wie aus den obigen Argumenten ersichtlich, geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Forderung der Motionärinnen und Motionäre räumlich auf Basel-Stadt bezieht. Anders sähe die Situation aus, wenn eine Kompensation auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt möglich wäre.

Aufgrund der dargelegten Unsicherheiten bzw. Unklarheiten eignet sich das Instrument der Motion und daraus abgeleitet die Formulierung eines für den Regierungsrat und die Verwaltung verbindlichen Vollzugsauftrages nach Ansicht des Regierungsrates nicht.

[1] Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Lachgas (N_2O), Schwefelhexafluorid (SF_6), Stickstofftrifluorid (NF_3), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

3. Antrag

Basierend auf den Überlegungen in Kapitel 2 beantragen wir, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5145.02**

WSU/P195194

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2019

Motion Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Pariser Klimaabkommen einhalten» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Danielle Kaufmann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Aufgrund des durch den Menschen verursachten Klimawandels hat sich die globale Durchschnittstemperatur weltweit um 0.85°C erhöht (IPCC Fifth Assessment Report, 2013).
> Da die Erhöhung stärker ausfällt, je weiter man sich auf der Nordhalbkugel in nördliche Breiten begibt, ist die Durchschnittstemperatur in Basel seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts sogar um 1.48°C gestiegen (Durchschnittliche Temperatur in der Zeitspanne von 1996 bis 2016 im Vergleich zu jener von 1901 bis 1920). In dieser Periode stieg die jährliche Durchschnittstemperatur in Basel konkret von 9,52°C auf 10,99°C und entspricht somit heute nahezu jener von Lugano zu Beginn des letzten Jahrhunderts (11,20°C).
> Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie rechnet damit, dass die Durchschnittstemperatur in Basel bis zur Mitte dieses Jahrhunderts auf die aktuellen Werte von Lugano (Durchschnittstemperatur 2017 13,3°C) ansteigen wird und dementsprechend bis zum Ende dieses Jahrhunderts die jetzigen Werte in Basel signifikant übersteigen wird.
> Damit die Klimaerwärmung auf das durch das Pariser Klimaabkommen vorgegebene Ziel von deutlich unter 2°C beschränkt werden kann, müssen die Emissionen an Treibhausgasen in den nächsten 32 Jahren netto auf null gesenkt werden.
> Der Klimawandel fordert uns alle heraus, nur wenn wir alle uns um die Reduktion der Treibhausgasemissionen bemühen – und nicht nur vom Bund ein Handeln fordern – können wir die gesteckten Ziele erreichen.
>
> Deshalb fordern die Unterzeichnenden, dass in Basel-Stadt folgende Massnahmen umgesetzt werden:
> 1. Der Kanton Basel-Stadt senkt die kantonalen CO2-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40% gegenüber dem Referenzjahr von 2010.
> 2. Die Nettoemissionen von Basel-Stadt werden anschliessend bis 2050 auf 0 gesenkt.
> 3. Der Regierungsrat berichtet jährlich über die ergriffenen Massnahmen.
>
> Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Sasha Mazzotti, Edibe Gölgeli, Lisa Mathys, Beda Baumgartner, Jürg Meyer, Leonhard Burckhardt, Beatrice Messerli, David Wüest-Rudin, Alexandra Dill, Jürg Stöcklin, Toya Krummenacher, Jörg Vitelli, René Brigger, Kaspar Sutter, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Aeneas Wanner, Lea Steinle, Tonja Zürcher»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

[1] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in Basel-Stadt folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Der Kanton Basel-Stadt senkt die kantonalen CO_2-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr von 2010.
2. Die Nettoemissionen von Basel-Stadt werden anschliessend bis 2050 auf 0 gesenkt.
3. Der Regierungsrat berichtet jährlich über die ergriffenen Massnahmen.

Auf Bundesebene bestimmt Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO_2-Gesetz, SR 641.71), dass die Treibhausgasemissionen im Inland bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um 20 Prozent zu vermindern sind.

In Art. 3 Abs. 2 wird festgelegt, dass der Bundesrat das Reduktionsziel in Einklang mit internationalen Vereinbarungen auf 40 Prozent erhöhen kann. Der Kanton Basel-Stadt kann für sich strengere Reduktionsziele festlegen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Massnahme beantragt. Diese Massnahme – die Einhaltung der mit der Motion vorgegebenen CO_2-Emissionen – kann mittels Festschreiben der Reduktionsziele in Erlassen erreicht werden. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Be-

schwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Reduktion der Treibhausgase erachtet der Regierungsrat als eine vordringliche Aufgabe. Die beiden wichtigsten Instrumente in diesem Zusammenhang sind das am 16. November 2016 vom Grossen Rat revidierte kantonale Energiegesetz und die kantonale Energiestatistik. Im Gesetz sind die Ziele und Massnahmen definiert. Unter anderem soll der CO_2-Ausstoss bis ins Jahr 2050 höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner betragen. Mit der Energiestatistik soll dieses Ziel überprüft werden.

In seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2019 (Nr. 19.5094.02) zur Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» hat der Regierungsrat dargelegt, was «Netto-Null» bis 2050 für Basel-Stadt bedeutet: Es dürften ab 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr ausgestossen werden, auch in Bereichen, wo der Kanton – zumindest heute – keine Vorschriften erlassen kann (z.B. Vorgaben an Fahrzeuge). Verbleibende Emissionen müssten mit sogenannten Senkenleistungen (z.B. neue Waldflächen, Verbauen von Holz) oder mit Speichertechnologien, die aber heute noch nicht ausgereift sind, aufgewogen werden. «Netto-Null» bis 2050 ist deshalb für Basel-Stadt kein geeignetes Ziel. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt den Absenkpfad gemäss geltendem kantonalem Energiegesetz nach wie vor als richtig.

2.2 Zu den einzelnen Anliegen

2.2.1 Senkung der kantonalen CO_2-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr von 2010

In der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 sind in § 1 die Zwischenziele zur Reduktion der CO_2-Emissionen bereits festgehalten: Bis 2035 sollen die CO_2-Emissionen um 50 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 2010 abnehmen. Eine Reduktion der Emissionen um 40 Prozent bis 2030 - wie von der vorliegenden Motion verlangt - liegt somit auf dem in der geltenden Energiegesetzgebung vorgesehenen Absenkpfad.

2.2.2 Senkung der Nettoemissionen bis 2050 auf 0

Wie in der Ausgangslage dargelegt, erachtet der Regierungsrat das Ziel «Netto-Null» bis 2050 für ein (kleines) Gebiet wie dem Kanton Basel-Stadt als nicht sinnvoll. Er ist jedoch interessiert, mit Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien und Verbänden u.a.m. gemeinsam zu erörtern, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt das vorgeschlagene Ziel «Netto-Null» erreichen bzw. anstreben kann. Er hat deshalb den Antrag gestellt, die Motion Wanner als Anzug zu überweisen. Folgt der Grosse Rat diesem Antrag, würde der Regierungsrat auch die Anliegen der vorliegenden Motion in diese Diskussion aufnehmen. Aus diesem Grund beantragt er, sie auch als Anzug zu überweisen.

2.2.3 Jährliche Berichterstattung über die ergriffenen Massnahmen

Der Regierungsrat wird in Zukunft sowohl beim Budget- als auch beim Jahresbericht regelmässig zum Thema Klimaschutz berichten und über wichtige Projekte Auskunft geben. Die CO_2-Bilanzierung erfolgt im Rahmen der kantonalen Energiestatistik. Diese erscheint aufgrund der Komplexität alle zwei Jahre. Eine separate jährliche Berichterstattung ist aufgrund der Langfristigkeit der Massnahmen und der aufwändigen CO_2-Bilanzierung nicht sinnvoll.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Pariser Klimaabkommen einhalten» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5085.02**

WSU/P195085

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung) – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Jürg Stöcklin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens vom Dez. 2015 völkerrechtlich verpflichtet, eine Energiepolitik zu betreiben, welche darauf abzielt, die Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu beschränken. Dies erfordert, die Treibhaus-Gas Emissionen bis 2050 weltweit netto auf null zu senken, wobei die „entwickelten Staaten" dieses Ziel früher erreichen sollten. Die Schweiz verfolgt dieses Ziel, indem sie im CO2-Gesetz Emissionsziele vorgibt, eine CO2-Abgabe vorsieht und versucht, mittels Vorschriften für die Energieeffizienz von Gebäuden und technischem Gerät die Nachfrage nach fossilen Energien zu beschränken. Es ist allerdings zweifelhaft, dass die bisherigen Anstrengungen ausreichen, um das anvisierte Ziel zu erreichen, wenn nicht langfristig die in Verkehr gebrachte Menge fossiler Energie begrenzt bzw. auf netto Null gesenkt wird. Netto Null bedeutet, dass fossiler Kohlenstoff nur noch in Verkehr gebracht wird, soweit nicht durch sichere Senken eine entsprechende Menge Kohlenstoff der Atmosphäre dauerhaft entzogen wird.
>
> Um die CO2-Emissionen auf Null zu senken, ist erforderlich, dass die Wärmeversorgung von Gebäuden ohne fossile Brennstoffe auskommt. Öl- oder gasbetriebene Heizungen sind vermehrt durch dezentrale Wärmepumpen und Nahwärmeverbünden zu ersetzen. Es wird auch nötig sein, den Anteil an CO2-neutralen Brennstoffen im Fernwärmenetz von 80 Prozent auf 100 Prozent zu steigern.
>
> Bereits das Basler Energiegesetz von 2016 strebt eine weitgehende Reduktion des CO2-Ausstosses an. Mit dem sich in Erarbeitung befindlichen Energierichtplan soll die räumliche und zeitliche Ausgestaltung der künftigen Wärmeversorgung im Kanton BS festgelegt werden, um Investitionssicherheit für die IWB, die Liegenschaftsbesitzenden und die Bezügerinnen und Bezüger von Wärme zu schaffen. Für die Dekarbonisierung des Verkehrs wurde eine Revision der Motorfahrzeugsteuer zur Reduktion der Abgaben für Elektromobile beschlossen und weitere Bestrebungen, z.B. die Umstellung der BVB-Busse auf Elektrizität, sind in Vorbereitung. Was hingegen fehlt, ist die Festlegung von verbindlichen Etappenzielen für die Dekarbonisierung der fossilen Gasversorgung durch die IWB, welche sich an den durch das Pariser Abkommen eingegangen Verpflichtungen orientiert.
>
> Da die IWB auch in den Nachbarkantonen tätig sind, sind auch Vorkehrungen zu treffen, um nicht amortisierbare Investitionen in neue und erneuerte Netze in den Nachbarkantonen zu vermeiden, die bei einer beschleunigten Netzflucht von Kundinnen und Kunden zu hohen finanziellen Verlusten der Industriellen Werke Basel führen könnten. Diese Gefahr besteht, wenn die im bisherigen eidgenössischen CO2-Gesetz verankerte CO2-Abgabe mehr als verdoppelt wird, wie dies im Entwurf des Bundesrates für eine Revision des CO2-Gesetzes vorgesehen ist. Da Gas-Heizungen etwa 25 Jahre lang betrieben werden, muss die IWB ihre Netz und Versorgungspolitik frühzeitig planen und diese allen Kunden frühzeitig kommunizieren, um nichtamortisierbare Investitionen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen drängt sich jetzt eine entsprechende Änderung des IWB-Gesetzes und der darin festgelegten Versorgungsgrundsätze auf.

Das IWB-Gesetz regelt die Versorgung mit leitungsgebundener Energie und leitungsgebundenem Trinkwasser und verpflichtet die IWB, dafür sichere und leistungsfähige Netze zu unterhalten. In den Grundsätzen der Versorgung ist heute festgehalten, dass sich die IWB auf verschiedene Energieträger abstützt und dabei auch erneuerbare Energien berücksichtigt. Für die Versorgung mit Elektrizität formuliert das Gesetz den Grundsatz, dass diese mindestens zu 80% erneuerbar zu sein hat; hingegen existieren für die Wärmeversorgung – ausser bei der Fernwärme – keine solchen Grundsätze, und insbesondere keine zeitlichen Vorgaben bezüglich der von Bund und Kanton angestrebten Dekarbonisierung.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das IWB-Gesetz innert einem Jahr wie folgt zu ändern:

- Neuer §3 Abs. 1bis (Zweck und Aufgaben, Titel: Sicherstellung der Versorgung): Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2050. Vorbehalten bleibt der allenfalls notwendige Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Fernwärme. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2060 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss §7 Abs. 1 IWB-Gesetz, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.
- Neuer §4 Abs. 2bis (Abschnitt Zweck und Aufgaben, Titel Versorgungsnetze): Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung möglichst vollständig abgeschrieben sind.
- Das IWB-Gesetz ist ausserdem so zu ergänzen, dass sichergestellt ist, dass die Preise für Leistungen, die ausserhalb des Kantongebiets erbracht werden, nicht durch Tarife im Versorgungsgebiet Basel-Stadt quersubventioniert werden.

Jürg Stöcklin, Raphael Fuhrer, Nicole Amacher, Jörg Vitelli, Harald Friedl, Stephan Luethi-Brüderlin, Lea Steinle, David Wüest-Rudin, René Brigger, Michelle Lachenmeier, Pascal Pfister, Lisa Mathys, Martina Bernasconi, Beatrice Messerli, Thomas Gander, Kaspar Sutter, Katja Christ, Thomas Grossenbacher, Alexandra Dill“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes über die Motion:

[1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42

Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz, SG 772.300) innert einem Jahr wie folgt zu ändern:

- Neuer § 3 Abs. 1bis (Zweck und Aufgaben, Titel: Sicherstellung der Versorgung): Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2050. Vorbehalten bleibt der allenfalls notwendige Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Fernwärme. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2060 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss § 7 Abs. 1 IWB-Gesetz, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.
- Neuer § 4 Abs. 2bis (Abschnitt Zweck und Aufgaben, Titel Versorgungsnetze): Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung möglichst vollständig abgeschrieben sind.
- Das IWB-Gesetz ist ausserdem so zu ergänzen, dass sichergestellt ist, dass die Preise für Leistungen, die ausserhalb des Kantongebiets erbracht werden, nicht durch Tarif im Versorgungsgebiet Basel-Stadt quersubventioniert werden.

Gemäss der energiepolitischen Zielnorm von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sorgen Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Bund legt Grundsätze zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 BV). Er erlässt zudem Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). In die Zuständigkeit des Bundes fällt die Regelung des Transports und der Lieferung von elektrischer Energie sowie die Gesetzgebung über die Rohrleitungsanlagen u.a. zur Beförderung gasförmiger Treibstoffe (Art. 91 BV). Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen finden sich unter anderem im neuen eidgenössischen Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2018; SR 730.0) oder im Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) sowie in diversen Bundesverordnungen. Ferner sollen mit dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO_2-Gesetz, SR 641.71) die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO_2-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, ver-

mindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken (Art. 1 Abs. 1 CO_2-Gesetz).

Auf kantonaler Ebene sorgt gemäss der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung (§ 31 Abs. 1 KV). Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (§ 31 Abs. 2 KV). Gemäss § 1 Abs. 1 IWB-Gesetz ist die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung. Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel («IWB») betraut (§ 1 Abs. 2 IWB-Gesetz).

Es sind keine bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen ersichtlich, die namentlich den Kantonen Vorgaben machen, wonach diese Erdgas zur Wärmeversorgung anzubieten und sie hierfür das Netz für die Versorgung zu erweitern haben. Auch inhaltlich steht die Motion im Einklang mit den bundesrechtlichen Zielvorgaben. Ferner steht das Motionsanliegen der neu zu schaffenden Bestimmungen in § 3 Abs. 1bis und § 4 Abs. 2bis IWB-Gesetz den energierechtlichen Grundsätzen der Kantonsverfassung nicht entgegen.

Gemäss § 22 Abs. 1 IWB-Gesetz erbringen die IWB ihre Leistungen gegen Entgelt. Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch marktkonforme Preise abgegolten (§ 22 Abs. 2 IWB-Gesetz). Unter die Erbringung gewerblicher Leistungen gegen marktwirtschaftliche Preise fallen namentlich Preise für Stromlieferungen an alle Kundensegmente, für die das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) keine Versorgungspflicht vorsieht, die Lieferung von Erdgas, die Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energiedienstleistungen und alle Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden (§ 26 Abs. 1 IWB-Gesetz). Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Ergänzung des IWB-Gesetzes, wonach sichergestellt wird, dass die Preise für Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden, nicht durch den Gebührentarif im Versorgungsgebiet Basel-Stadt quersubventioniert werden. Es steht kein höherrangiges Recht gegen die Motionsforderung.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, eine Änderung des IWB-Gesetzes vorzulegen, die zur Umsetzung der nationalen und kantonalen Ziele in der Energie- bzw. Klimaschutzpolitik sicherstellt, dass die IWB im Gebiet des Kantons Basel-Stadt bis spätestens zum Jahr 2050 für die Versorgung mit Wärmeenergie kein fossiles Erdgas mehr einsetzt. Im Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons soll dies möglichst bis zum Jahr 2060 der Fall sein. Zu diesem Zweck sollen Erweiterungen des IWB-Gasnetzes nur noch soweit möglich sein, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der verlangten Gesetzesänderung dazu vertragliche Verpflichtungen bestehen; dies bezieht sich auf die Versorgungsaufträge, die die IWB aufgrund von Konzessionsverträgen mit den ausserhalb von Basel-Stadt liegenden Gemeinden in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn hat. Erweiterungen des Erdgasnetzes innerhalb von Basel-Stadt generell nicht mehr zulässig. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass Investitionen in das Erdgasnetz zur Wärmeversorgung, die zum Erhalt bestehender Leitungen oder aus Sicherheitsgründen noch solange notwendig sind, wie eine Gasversorgung stattfindet, dann abgeschrieben sind, wenn die Versorgung eingestellt wird. Die Motion will schliesslich noch erreichen, dass eventuelle Kosten, die daraus entstehen, dass die Versorgung mit Erdgas ausserhalb von Basel-Stadt länger als in Basel-Stadt selber aufrechterhalten wird, nicht zulasten der Tarifkunden in Basel-Stadt verrechnet werden.

2.2 Ausgangslage Transformation Wärmeversorgung

Für den Regierungsrat ist klar, dass zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele, wie sie mit der Energiestrategie 2050 des Bundes, dem Klimaabkommen von Paris von 2015, der vorgesehenen Revision des CO_2-Gesetzes oder den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) festgelegt sind, eine erhebliche Reduktion der CO_2-Emissionen und damit des Verbrauchs an fossilen Energieträgern notwendig ist. Vor allem die Versorgung mit Erdgas zur Raumwärmeerzeugung (Komfortgas) wird an ein Ende geführt werden müssen.

Die durch diesen Paradigmenwechsel ausgelösten Umstellungen sind im Kanton Basel-Stadt bereits intensiv in Gang. So wird seit der Revision des kantonalen Energiegesetzes (EnG), die per 1. Oktober 2017 in Kraft ist, die Installation beziehungsweise der Ersatz von Gasheizungen nur noch in Ausnahmefällen bewilligt. Vor diesem Hintergrund lässt sich das für die kantonsweite, flächendeckende Verteilung von Komfortgas und Kochgas ausgelegte Niederdrucknetz der IWB (ca. 427 km lang) mittelfristig nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Analoge Überlegungen gelten grundsätzlich auch für das Netz der IWB ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, wobei die Einschätzung ist, dass hier der Transformationsprozess bei weitem nicht so schnell von statten geht, wie in Basel-Stadt. So unterstehen neue Gasheizungen in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn weiterhin keiner Bewilligungspflicht.

Bereits im Bericht zum Leistungsauftrag an die IWB für die Jahre 2019 bis 2022 (Schreiben 18.1188.01 vom 5. September 2018) wurde ausgeführt, dass die IWB sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch in den Versorgungsgebiet ausserhalb BS von einem sinkenden Gasabsatz ausgeht und rückläufige Absatzmengen zu steigenden spezifischen Netzkosten pro abgesetztem Gasvolumen führen werden. Vor diesem Hintergrund ist die IWB daran, im Rahmen der langfristigen Ausgestaltung der Wärmeversorgung in Basel-Stadt, die insbesondere durch den in Vorbereitung befindlichen Energierichtplan definiert werden wird, ein ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiges Angebot bereitzustellen, das auf einem möglichst grossen Anteil an Primärenergie aus erneuerbaren Quellen basiert. So soll die Fernwärme auf Basis von Heisswasser für Wärmeanwendungen voraussichtlich ab 2020 zu mindestens 80% CO_2-neutral angeboten werden (jedoch nicht Dampflieferungen für industrielle Prozesse). Zudem soll der energetische Wirkungsgrad des Gesamtsystems aus Produktion, Beschaffung, Verteilung und Endnutzung möglichst erhöht werden.

Wie im Bericht zum IWB-Leistungsauftrag 2019-2023 auch dargelegt, wird fossiles Erdgas dabei als Brückentechnologie betrachtet, die heute noch eine breite und erschwingliche Wärmeversorgung ermöglicht, mittel- bis langfristig aber durch andere, nicht fossile Energieträger abgelöst werden muss. Das Gasnetz der IWB ist insofern eine bedeutende Investition des Kantons der Vergangenheit, auf dessen Nutzung die IWB aus finanzieller Sicht zunächst noch angewiesen ist, damit die Kunden der IWB im Kanton Basel-Stadt und ausserhalb, die ihre Wärmeversorgung – je nach individueller Heizungssituation – erst in den kommenden 10 bis 20 Jahren umstellen werden, versorgt werden können. Dabei ist auch zu beachten, dass in Basel heute rund 10'200 Kochgasanschlüsse am Niederdrucknetz der IWB bestehen und gesamthaft mehr als 22'000 derartige – und teilweise neue zündgesicherte – Geräte angeschlossen sind. Dies erfordert, dass das Gasnetz der IWB mit werterhaltend Erneuerungen ausreichend lange betrieben werden kann – nicht zuletzt auch zur Erwirtschaftung von Mitteln, die für die Finanzierung der Transformation hin zu einer CO_2-freien Wärmeversorgung eingesetzt werden können. Sicherheitsrelevante Investitionen müssen dabei in jedem Fall umgesetzt werden. Erweiterungen des Gasnetzes sollen hingegen nicht mehr erfolgen.

In Übereinstimmung mit diesem Ansatz setzt der in Ausarbeitung stehende Energierichtplan für den Kanton Basel-Stadt, der gemäss §19 EnG erstellt werden muss, darauf auf, dass der künftige Weiterbetrieb der Erdgasversorgung mit dem Ausbau und der Verdichtung der Fern- und Nahwärmeverbundversorgung koordiniert wird. Vermieden werden sollen kostspielige und unwirtschaftliche Parallelversorgungen resp. parallele Infrastrukturen. Zu diesem Zweck soll vorgesehen werden, das Gasnetz in einen systemrelevanten Teil und einen reinen Versorgungsteil zu unterteilen. Der systemrelevante Teil mit Transportleitungen, Ringleitungen (zur Gewährung der Versorgungssicherheit), Erschliessung von Energiezentralen thermischer Netze (WKK, Redundanz und Spitzenlastdeckung) sowie für die zukünftige Nutzung von technischen Gasen und Tankstellen sowie von Industriebetrieben mit Chemie- und Hochtemperatur-Prozessen soll auch langfristig erhalten und erneuert werden, solange die Zweckmässigkeit dieser Gasinfrastruktur gegeben ist. Im reinen Verteilnetz zur Versorgung des Siedlungsgebietes mit Komfort-Gas und Kochgas erfolgt im Zuge der energiepolitisch geforderten Umstellung in der Heizenergieerzeugung nach und nach eine Stilllegung. Die Geschwindigkeit dazu richtet sich nach der Geschwindigkeit mit der Alternativen – v.a. in Form von Fern- und Nahwärmeverbünden – aufgebaut werden und mit der der Erdgasabsatz abnimmt sowie nach wirtschaftlichen Überlegungen, wobei die Frage der Vermeidung von künftig nicht rentabilisierbaren Erneuerungsinvestitionen eine zentrale Rolle spielt. Dementsprechend werden die Leitungen des Verteilnetzes sukzessive stillgelegt werden. Es ist eher nicht davon auszugehen, dass die Versorgung mit Komfort- und Kochgas gesamthaft erst 2050 eingestellt wird.

In potenziellen Stilllegungsgebieten müssen bestehende Gas-Kunden über eine geplante Stilllegung der Gasversorgung idealerweise mindestens 10 Jahre im Voraus informiert werden. Dies erfordert eine rollende Planung bzgl. Erhalt und Weiterbetrieb des Gas-Verteilnetzes mit einem Betrachtungshorizont von 30 Jahren und einem Handlungshorizont von 10 bis 20 Jahren.

Grundsätzlich ist kein weiterer Ausbau des Erdgas-Verteilnetzes vorgesehen, Neuerschliessungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versorgung von Zentralen von Verbünden (Redundanz und Spitzenlastdeckung) sowie Prozessgaskunden.

2.3 Gasversorgung der IWB

Die IWB betreiben heute im Kanton Basel-Stadt sowie in verschiedenen Gemeinden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn ein Netz zur Versorgung mit Erdgas, das insgesamt 1‘526 km Leitungslänge hat. Die angeschlossenen Kunden verwenden das Gas zum Kochen, für die Raumheizung (zusammen nachfolgend als «Komfortwärme» bezeichnet) und/oder für industrielle Prozesse (nachfolgend als «Prozessgas» bezeichnet). Für Netzanschlussnehmer im Kanton Basel-Stadt besteht ein öffentlicher Versorgungsauftrag gemäss IWB-Gesetz. Netzan-

schlussnehmer in den anderen Kantonen beliefert die gestützt auf Konzessionsverträge mit den betreffenden Gemeinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Struktur des IWB-Gasnetzes nach Transport- und Verteilebene (Hochdruck- / Niederdruckleitungen) sowie in der Verteilung auf die Gebiete im Kanton Basel-Stadt (Kreis 1 und 2) und ausserhalb (Kreis 3; versorgte Gemeinden AG, BL und SO).

Aufteilung Druckstufen	**Länge (km)**
Kreis 1&2	**470**
Hochdruck	43
Niederdruck	427
Kreis 3	**1'056**
Hochdruck	113
Niederdruck	943
Total	**1'526**

Der gesamte Absatz an alle Verbraucher belief sich im Jahr 2017 auf rund 3‘650 GWh (siehe folgende Tabelle).

IWB Gasnetz	**Absatz 2017 [GWh]**
Komfortwärme	1787
Prozessgas	1039
Eigenverbrauch (Fernwärme und Energiedienstleistungen)	825
Gesamt	**3651**

Die Veteilung auf die Versorgungsgebiete (K1/2; K3) und nach Verwendungszweck zeigt die folgende Übersicht.

IWB Vertrieb		**Absatz 2017 IWB**	**Absatz 2017 K1/2**	**Absatz 2017 K3**
Komfortwärme	[GWh]	1787	620	1167
Prozessgas	[GWh]	1039	197	842
Eigenverbrauch (Fernwärme und Energiedienstleistungen)	[GWh]	825	825	0
Gesamt	[GWh]	**3651**	**1642**	**2009**
IWB Netz	[GWh]	**3819**	**1589**	**2230**

Im Rahmen der klima- und energiepolitischen Veränderungen gehen die IWB davon aus, dass die Gasabsatzmengen als Folge von Energieeinsparungen in Gebäuden und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung künftig sinken werden.

Der Gasabsatz im gesamten IWB-Netz lag 2018 bei rund 3’000 GWh (ohne Fernwärmeproduktion). IWB rechnet mit einem kontinuierlichen Rückgang der abgesetzten Menge und geht in der Mehrjahresplanung davon aus, dass der Absatz im Jahr 2035 gut 2'200 GWh und im Jahr 2050 rund 1’400 GWh betragen wird. Bis 2035 dürfte der Gasumsatz um 10%-20% und bis 2050 um 20%-30% zurückgehen.

2.4 Umgang der IWB mit der Erdgasversorgung im Rahmen der Wärmetransformation

Die IWB muss im Rahmen ihres Versorgungsauftrags betriebswirtschaftlich arbeiten. Entsprechend werden bei allen Investitionstätigkeiten Wirtschaftlichkeits- und Risikobetrachtungen angestellt. IWB beabsichtigt, im Rahmen der erforderten Umstellung in der Bereitstellung von Wärme die leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energiequellen rasch auszubauen. In den zukünftig mit ökologisch erzeugter Wärme versorgten Gebieten werden die Gasleitungen sukzessive stillgelegt werden können. Ziel ist, auf diese Weise eine Erneuerung des tendenziell „alten" Gasnetzes in Basel-Stadt in vielen Fällen zu vermeiden. Zudem wird die Abschreibungsdauer auf dem Gasnetz dann entsprechend reduziert werden. Diese Transformation wird – auch ohne die im Rahmen der vorliegenden Motion angestrebten Gesetzesänderung – bis 2050 weitgehend abgeschlossen sein. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Motion Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend „Ausbau Fern- und Nahwärme". Mit einer Umsetzung der darin angestossenen Massnahmen würde die IWB in die Lage versetzt, den Umbau der Wärmeversorgung im Kanton deutlich vor 2050 abzuschliessen (vgl. Schreiben Nr. 18.5045.02 vom 27. Juni 2018). Ein entsprechender Ratschlag des Regierungsrats ist in Vorbereitung.

In Gebieten, die nicht für ökologische IWB-Wärme vorgesehen sind, setzt eine Stilllegung von Gasleitungen jeweils flächendeckend alternative Wärmelösungen voraus. IWB wird auch hier, innerhalb ihrer Möglichkeiten, individuelle Angebote und Verbundlösungen anbieten. Jedoch sind die Risiken bezüglich Stilllegung der Gasversorgung hier wesentlich grösser. Mangels anderer Wärmelösungen der betreffenden Bezüger müssen Gasleitungen möglicherweise über die technische Lebensdauer hinaus betrieben und unter Umständen gar erneuert werden.

Vor dem Hintergrund der Wärmetransformation wird IWB ein strategisches Gasnetz definieren, das zur Sicherstellung der Versorgung von Industrie und Wärmeproduktionsanlagen der leitungsgebundenen Wärme voraussichtlich auch langfristig benötigt wird. IWB geht davon aus, dass durch dieses Vorgehen die Investitionen ins Gasnetz reduziert und nicht amortisierbare Investitionen möglichst vermieden werden können.

2.5 Weitere Aspekte

Mit den von der vorliegenden Motion angestrebten Zielen wird es zur Stilllegung von Teilen des IWB-Gasnetzes, v.a. des Niederdrucknetzes, kommen, was entsprechende Kosten verursacht. Nicht auszuschliessen ist, dass mittel- bis längerfristig neue Verfahren zur Herstellung grösserer Mengen an erneuerbaren Brenngasen zur Verfügung stehen (z.B. «Power-to-Gas», d.h. die Herstellung künstlichen Methans durch Elektrolyse mit Überschüssen aus erneuerbarer Stromproduktion) und damit für das Gasnetz wieder sinnvolle und wirtschaftliche Nutzungen entstehen. Sollte in einem solchen Fall die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Gasnetzes vorgesehen werden, sind auch damit Kosten verbunden, die je nach dem zu neuen Finanzierungsanforderungen für den Kanton als Eigentümer der IWB führen.

Es ist weiter anzumerken, dass mit der Vorgabe, wie sie die Motionäre vorschlagen, wonach IWB darauf hinwirken soll, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebiets spätestens 2060 eingestellt wird, nicht verhindert werden kann, dass Dritte an Stelle von IWB treten und die ausserkantonale Gasversorgung übernehmen. Dabei ist es auch so, dass eine Veränderung der gesetzlichen und politischen Bedingungen für die Gasversorgung durch die IWB unmittelbar Folgen für die betriebswirtschaftliche Bewertung des Gasnetzes der IWB und entsprechende Auswirkungen in der Bilanz der IWB haben wird. Das Ausmass dieser Effekte ist heute noch unbestimmt, wird aber in den IWB-Jahresrechnungen der nächsten Jahre sichtbar werden. Es dürfte dabei zu Wertverlusten im mittleren zweistelligen Millionenbereich kommen – und aufgrund der damit verminderten Gewinnablieferung zu reduzierten Einnahmen beim Kanton.

Zum von der Motion geforderten Verbot einer Quersubventionierung zwischen den Versorgungsgebieten der IWB im Kanton Basel-Stadt und ausserhalb ist festzustellen, dass im IWB-Gesetz

bereits heute die Bedingungen gegeben sind, um sicherzustellen, dass die Leistungen der IWB verursachergerecht angelastet werden. Das Postulat der Motion ist von daher unnötig. Zu sehen ist dabei auch, dass für die Tarifgestaltung das praktische Funktionieren eines physisch einheitlichen Netzes ein wesentliches Element ist. Diesem Aspekt muss bei der Prüfung einer Gesetzesanpassung Rechnung getragen werden.

Ein wichtiger Punkt ist ausserdem, dass geregelt wird, dass die IWB zur Erfüllung der von der vorliegenden Motion angestrebten gesetzlichen Ziele, Leitungsabschnitte des Gasnetzes stilllegen kann, ohne dass damit Entschädigungsfolgen für das Unternehmen entstehen. Zu klären wird dabei sein, wie ein allfällig notwendiger Ausgleich für von Netzstilllegungen betroffenen Kunden der IWB sichergestellt werden kann.

Schliesslich ist festzustellen, dass der von den Motionären verwendete Ausdruck „nicht amortisierbare Investitionen“ den Eindruck erweckt, als könnte bei Investitionen – in Analogie zu naturwissenschaftlichen Gesetzmässigkeiten – eine bestimmte Lebensdauer respektive wirtschaftliche Nutzungsdauer mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Dem ist gemäss breitem betriebswirtschaftlichen Konsens in Lehre und Forschung nicht so. Jede Investition beinhaltet die Möglichkeit, dass die geschätzte Lebens- bzw. Nutzungsdauer nicht mit der tatsächlichen übereinstimmt. Von daher handelt es sich bei den von der Motion befürchteten „nicht amortisierbaren Investitionen“ nicht um eine grundsätzlich neue Gefahr, sondern um ein Risiko, das jedem Investitionsentscheid innewohnt.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die von den Motionären geforderte Gesetzesanpassung umgesetzt werden kann. Der Regierungsrat wird entsprechend einen Ratschlag zur Änderung des IWB-Gesetzes vorlegen. Zu prüfen sind dabei genauer die rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen Umsetzungskonsequenzen für den Kanton und die IWB, die allenfalls zusätzliche Anpassungen notwendig machen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung) dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5106.02**

WSU / P195106

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Antrag Harald Friedl und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend der Abgabe auf Flugtickets sowie dem Engagement für eine internationale Kerosinsteuer

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 den nachstehenden Antrag Harald Friedl und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Kerosin ist seit der Unterzeichnung des Chicagoer Abkommens von 1944 im internationalen Flugverkehr steuerbefreit, obwohl Flugzeuge bis zu dreissigmal mehr CO2 ausstossen. Zudem sind Flüge ins Ausland von der Mehrwertsteuer befreit. Dies führt unter anderem dazu, dass Flüge sehr oft viel billiger sind als vergleichbare Reisen mit dem Zug. Im bereits 1999 von Jürg Stöcklin eingereichten "Anzug für eine Standesinitiative zur Besteuerung des Flugbenzins" weist der Anzugsteller darauf hin, dass der Flugverkehr weder seine Infrastrukturkosten noch die externen Kosten, die als Folge von Gesundheitsschäden durch Lärm, durch die Entwertung von Grundstücken und Wohnungen, sowie als Folge von lokalen und globalen Klimaschäden entstehen, finanziert. Der Anzug wurde an der Sitzung vom 8. Dezember 1999 an den Regierungsrat zur Prüfung überwiesen. Nach der Berichterstattung durch den Regierungsrat wurde der Anzug 2001 vom Grossen Rat leider nicht weiterverfolgt und als erledigt abgeschrieben.

In der Zwischenzeit hat der Flugverkehr enorme Wachstumsraten erlebt. Der EuroAirport (EAP) beispielsweise weist im Zeitraum von 2000 bis 2018 eine Zunahme der Passagierzahlen von 3.78 Mio. auf 8.58 Mio. aus, was einem Zuwachs von über 125 Prozent innerhalb von 18 Jahren entspricht. Auf der Gegenseite hat aber auch die Wahrnehmung der Klimaproblematik vor allem in den letzten Monaten massiv zugenommen, wie die Klimastreiks der Schülerinnen und Schüler zeigen. Zudem hat der Grosse Rat an seiner letzten Sitzung vom Februar 2019 mit mehr als Zweidrittelsmehr den "Climate Emergency (Klimanotstand)“ ausgerufen.

In Europa haben bereits zwölf, auch umliegende Länder, eine Abgabe auf Flugtickets eingeführt. Es ist höchste Zeit, dass nun auch die Schweiz einen Schritt in Richtung Kostenwahrheit und Verursachergerechtigkeit herstellt und Anreize zum Umstieg auf weniger klimaschädliche Transportmittel schafft. Die ungerechtfertigte indirekte Subventionierung des Flugverkehrs muss abgeschafft und die dadurch verursachte Wettbewerbsverzerrung bereinigt werden. Vom Klimawandel sind alle Regionen der Schweiz gleich betroffen und damit legitimiert, den Druck auf die eidgenössischen Räte zu erhöhen. Ein ähnlich lautender Antrag für eine Standesinitiative wurde kürzlich vom Kantonsparlament Waadt mit 77 zu 55 Stimmen überwiesen. Im Kanton Basel-Landschaft wird eine Motion für die Ausarbeitung einer Standesinitiative gleichzeitig eingereicht.

In diesem Sinne beauftragen wir den Regierungsrat, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV, den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, in Angleichung an die umliegenden Staaten, eine Ticketabgabe auf alle Flugtickets einzuführen. Die Abgabenhöhe soll abhängig von der Länge der Flugstrecke sein.
2. Der Bundesrat wird aufgefordert, sich auf internationaler Ebene für eine Kerosinsteuer einzusetzen. Dieses Bekenntnis wird national wie international aktiv kommuniziert.

Harald Friedl, Jürg Stöcklin, Raphael Fuhrer, Lisa Mathys, Stephan Luethi-Brüderlin, François Bocherens, Nicole Amacher, Oliver Bolliger“

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Begehren der Antragsteller

Die Antragsteller möchten, dass sich der Kanton Basel-Stadt mit einer Standesinitiative bei der Eidgenossenschaft für eine Besteuerung der CO_2-Emissionen im Flugverkehr durch eine nationale Flugticketabgabe sowie für ein Engagement des Bundesrates auf internationaler Ebene zur Einführung einer Kerosinsteuer einsetzt. Anliegen ist, dass auch im Bereich des Luftverkehrs ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Im Landrat des Kantons Basel-Landschaft wurde ein ähnlicher Vorstoss mit gleicher Zielsetzung eingereicht.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Antragstellern darin einig, dass zum Schutz des Erdklimas erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um den Ausstoss von Treibhausgasen und insbesondere von CO_2 durch menschliche Aktivitäten zu verringern. Damit entsprechende Änderungen im Konsumverhalten jeder und jedes Einzelnen sowie Umstellungen bei der Produktion von Gütern und Anlagen erreicht werden, müssen auf nationaler und auf internationaler Ebene die Rahmenbedingungen angepasst werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei Instrumente, die die Knappheit der natürlichen Ressourcen und die Begrenztheit der Ökosysteme durch Preissignale deutlich machen, so dass die externen Kosten der Naturbeanspruchung in den Konsum- oder Produktionsentscheidungen Berücksichtigung finden.

Für den Regierungsrat steht ebenfalls ausser Frage, dass auch im Mobilitätssektor, der zum überwiegenden Teil auf den Einsatz von fossilen Treibstoffen gestützt ist, eine entsprechende Lenkung zur Reduktion der schädlichen Umweltfolgen notwendig ist. Dies gilt auch für den Flugverkehr. Zwar ist festzustellen, dass die Luftfahrt nur einen kleinen Teil der globalen CO_2-Emissionen verursacht (2%-2,5%)[1]. In der Schweiz mit einem im Vergleich mit anderen Ländern hohen Anteil des Flugverkehrs an der Mobilität machen die CO_2-Emissionen sämtlicher internationalen Flüge aus der Schweiz aber immerhin rund 10% der CO_2-Emissionen aus, welche das Treibhausgasinventar des Bundes im Territorium der Schweiz ausweist.[2]

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüssen, dass der Bundesrat unterdessen dazu bereit ist, im Rahmen der geplanten Totalrevision des CO_2-Gesetzes, durch die das Klimaübereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 in der Schweiz umgesetzt werden soll, auch die Einführung einer Flugticketabgabe an die Hand zu nehmen. Im Hinblick auf die laufende politische Diskussion in den eidgenössischen Räten sind öffentliche Signale zur Unterstützung und Mobilisierung für eine solche Massnahme zweifelsohne sinnvoll. Eine Standesinitiative im Sinne der Antragsteller ist dafür ein geeignetes Mittel. Sie reiht sich ein in analoge, der Bundesversammlung entweder bereits eingereichte oder vorgesehene Standesinitiativen der Kantone Genf, St. Gallen und Waadt.

---

1 Gemäss Daten der International Energy Agency (IEA 2018) belaufen sich die weltweiten CO_2-Emissionen der zivilen Luftfahrt auf rund ca. 800 Mio. t (Wert 2015). Der gesamte globale CO_2-Ausstosses liegt bei 33‘000 Mio. t.

2 Quelle: Bundesamt für Umwelt, Treibhausgasinventar der Schweiz, Stand 2017.

Um den CO_2-Ausstoss zu reduzieren, ist es nach Auffassung des Regierungsrats ausserdem richtig, auch den Verbrauch von fossilen Energien und Treibstoffen direkt zu verteuern. Die aufgrund der internationalen Regelungen im Luftverkehr bestehende Steuerbefreiung für Kerosin ist u.E. nicht mehr gerechtfertigt. Wir unterstützen daher auch das zweite Postulat der Antragsteller, dass der Bund sich auf internationaler Ebene für eine Kerosinbesteuerung einsetzen soll. Dies kann durchaus auch in Ergänzung zu den bestehenden internationalen Anstrengungen der Schweiz zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Luftverkehr im Rahmen der ICAO (CORSIA-Programm[3]) oder des Europäischen Emissionshandelssystems geschehen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass bei Einführung einer nationalen CO_2-Flugticketabgabe in der Schweiz offen ist, ob diese auch auf Flüge ab dem Schweizer Sektor des EuroAirport Anwendung finden kann. Gemäss Artikel 6 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim gilt für das gesamte Flughafengebiet französisches Recht, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden. Solche bestehen im Bereich von Flugticketabgaben zur Belastung von CO_2-Emissionen nicht. Zwar kann die Schweiz durchaus die Steuerhoheit für Flüge unter Schweizer Verkehrsrechten geltend machen. Frankreich kann diese Steuerhoheit aber bestreiten und in diesem Fall muss eine politische Lösung gesucht werden. Dies bedeutet zumindest eine Verzögerung der Einführung einer Schweizer Flugticketabgabe. Im negativen Fall wäre die Abgabe nicht erhebbar. Ein kritischer Punkt ist dabei, dass verhindert werden muss, dass im Rahmen von eventuellen Verhandlungen mit Frankreich über die Anwendung einer schweizerischen Flugticketabgabe auf Flüge unter Schweizer Verkehrsrechten ab Basel das im März 2017 erreichte Abkommen über die Besteuerung im Schweizer Sektor des EuroAirport von französischer Seite in Frage gestellt wird. Diesem Aspekt ist bei der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen für eine Flugticketabgabe Rechnung zu tragen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag Harald Friedl und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend der Abgabe auf Flugtickets sowie dem Engagement für eine internationale Kerosinsteuer gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

[3] Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation.

An den Grossen Rat **19.5153.02**

WSU / P195153

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2019

Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend einer finanziellen Belastung des CO2-Ausstosses des Flugverkehrs am Euroairport via Flughafentaxe – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion David Wüest-Rudin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Am 20. Februar 2019 hat der Grosse Rat die Resolution zum Klimanotstand verabschiedet. Ein Verursacher von klimaschädlichen Gasen ist der stark wachsende Flugverkehr. Eine Möglichkeit der Reduktion bzw. Eindämmung wird in Anreizen über den Preis gesehen. Fliegen ist heute sehr billig, der Flugverkehr trägt seine externen Kosten nicht und ist von praktisch allen Abgaben befreit, es besteht bei weitem keine Kostenparität mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere dem Zug. Eine finanzielle Belastung von Flugbenzin wird deshalb aktuell auf Bundesebene diskutiert.
>
> Basel-Stadt ist mit der Beteiligung am Euroairport Basel/Mulhouse EAP (Minderheitsaktionär) direkt am Flugverkehr beteiligt. Das ist auch richtig so: Für die regionale Wirtschaft ist die Anbindung an einen gut vernetzten Flughafen wichtig. Ein kantonaler Handlungsspielraum für CO2-Anreize im Flugverkehr besteht in der Gestaltung der Flughafentaxen, welche den Airlines zur Nutzung des Flughafens verrechnet werden. In diese können Elemente mit Lenkungswirkung eingebaut werden. Solche sind auch breit bekannt, der EAP zum Beispiel verrechnet nach Lärmbelastung abgestufte Gebühren. Der Flughafen Zürich Kloten kennt verschiedene Lenkungselemente in seiner Gebührenstruktur.
>
> Die Motionäre möchten erreichen, dass «Unser» Flughafen (den der Kanton Basel-Stadt natürlich mit anderen Eignern «teilt») seine Gebühren so gestaltet, dass der CO2-Ausstoss des Flugverkehrs belastet wird, damit für die Fluggäste ein preisliches Signal spürbar wird, dass Fliegen eine klimaschädliche Mobilitätsform ist. Zur preislichen Bewertung des CO2-Ausstosses könnte sich der EAP an bestehende Preiswertungen von Organisationen wie myclimate oder anderen anlehnen. Da der Typ sowie die Herkunft und damit die Flugdistanz des landenden Flugzeugs bekannt sind, ist entsprechend auch der durchschnittliche CO2-Ausstoss berechenbar und taxierbar.
>
> Der Regierungsrat wird entsprechend beauftragt
>
> - sich verbindlich in den Gremien des EAP und auf allen sonstigen verfügbaren Wegen konsequent für die Einführung einer CO2-Gebühr für Flugzeuge/den Flugverkehr entweder als eigenständige Gebühr oder als Teil der bestehenden Flughafentaxen einzusetzen.
> - Er soll dabei prüfen lassen, ob die Gebühr so ausgestaltet werden kann, dass Kurzstreckenflüge proportional stärker belastet werden können.
> - Er soll dabei prüfen lassen, ob die generierten zusätzlichen Einnahmen der CO2-Kompensation oder anderweitigem Klimaschutz zu Gute kommen könnten.
> - Der Regierungsrat berichtet über seine fortgesetzten Bemühungen.

David Wüest-Rudin, Katja Christ, Raphael Fuhrer, Tonja Zürcher, Christian Griss, Stephan Luethi-Brüderlin, Danielle Kaufmann, Lisa Mathys, Thomas Grossenbacher, Thomas Widmer-Huber“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes über die Motion:

> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden:

- sich verbindlich in den Gremien des EuroAirport und auf allen sonstigen verfügbaren Wegen konsequent für die Einführung einer CO_2-Gebühr für Flugzeuge/den Flugverkehr entweder als eigenständige Gebühr oder als Teil der bestehenden Flughafentaxen einzusetzen;
- dabei prüfen zu lassen, ob die Gebühr so ausgestaltet werden kann, dass Kurzstreckenflüge proportional stärker belastet werden können;
- dabei prüfen zu lassen, ob die generierten zusätzlichen Einnahmen der CO_2- Kompensation oder anderweitigem Klimaschutz zu Gute kommen könnten;
- über seine fortgesetzten Bemühungen zu berichten.

Rechtliche Grundlage für das Bestehen des binationalen EuroAirport bildet der französisch-schweizerische Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim vom 4. Juli 1949 (nachfolgend: «Staatsvertrag»; SR 0.748.131.934.92, SG 956.200).

Der EuroAirport ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen «sui generis». Sofern im Staatsvertrag oder seinen Anhängen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gilt französisches Recht. Der Staatsvertrag schreibt eine zwischen Frankreich und der Schweiz paritätisch aufgebaute Organisationsform vor (Art. 3 Ziff. 1 und Art. 8 Ziff. 1 der Statuten [= Anhang 1 des Staatsvertrags]). Die Geschäfte werden von einem Verwaltungsrat und von einer Direktion geführt (Art. 3 Staatsvertrag). Der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich endgültig, mit Ausnahme gewisser, im Staatsvertrag festgelegter Sachbereiche, die der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden beider Staaten bedürfen. Der EuroAirport wird in diesem Rahmen von beiden Staaten geführt und gesteuert. Mitbestimmungsquoten entsprechend einer finanziellen Beteiligung existieren demgegenüber nicht. So ist der Kanton Basel-Stadt rechtlich denn auch nicht Miteigner oder Minderheitsaktionär, wie es die Motionärinnen und Motionäre annehmen.

Die vorliegende Forderung wird aufgrund ihres Wortlauts dahingehend interpretiert, dass die Motionärinnen und Motionäre auf eine Ergänzung der vom Flughafen selbst, in direktem Zusammenhang mit dem Flugbetrieb erhobenen Gebühren mit CO_2-Elementen abzielen. Die Forderung nach einer staatlichen CO_2-Lenkungsabgabe lässt sich der Motion demgegenüber nicht entnehmen. Die Einführung von Lenkungsabgaben im Flugverkehr läge gestützt auf die Art. 87 und 131 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) denn auch nicht in der Kompetenz von Kanton oder EuroAirport, sondern in derjenigen des Bundes. Im binationalen Kontext des EuroAirport, der ganz auf französischem Boden liegt, müsste für Flüge, die der Schweiz zugerechnet werden, staatsvertragliches Einvernehmen mit Frankreich erzielt werden, wofür entsprechende Verhandlungen nötig wären. Eine entsprechende Forderung wäre deshalb dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich.

Die Flughafengebühren zählen zu den ordentlichen Einnahmen des EuroAirport (Art. 28 lit. a der Statuten). Die Festsetzung dieser Gebühren obliegt dem Verwaltungsrat (Art. 12 Ziff. 2 der Statuten; Art. 18 des Pflichtenhefts [= Anhang 2 des Staatsvertrags]) nach den Vorschriften der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte, die für die Schweiz aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) und für Frankreich als EU-Mitglied massgeblich ist. Die vom Verwaltungsrat festgesetzten Gebühren sind nach Art. 13 Ziff. 1 der Statuten sowie der genannten Richtlinie 2009/12/EG den unabhängigen, schweizerischen sowie französischen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Schweiz prüft das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL die festgesetzten Gebühren (vgl. Art. 39 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt [SR 748.0], Verordnung über die Flughafengebühren [SR 748.131.3]). Die Genehmigung erfolgt anschliessend gemäss der Vereinbarung zwischen den Aufsichtsbehörden Frankreichs und der Schweiz vom 18. Januar 2017 durch gemeinsamen Entscheid. Die Einführung von CO_2-Gebühren fällt damit in die staatsvertraglich geregelte, alleinige Zuständigkeit des Verwaltungsrates des EuroAirport mit dem Genehmigungsvorbehalt der schweizerischen sowie französischen Aufsichtsbehörden. Ein kantonaler Handlungsspielraum bei der Gestaltung der Flughafengebühren, wie ihn die Motion beschreibt, besteht demnach grundsätzlich nicht.

Es ist zu prüfen, inwieweit der Regierungsrat mit einer Motion aufgefordert werden kann, sich *im* Gremium Flughafen-Verwaltungsrat verbindlich für die Einführung von CO_2-Gebühren einzusetzen.

Hierbei ist zunächst zu sehen, dass der Regierungsrat nicht als Kollektivorgan im Verwaltungsrat des EuroAirport Einsitz nimmt und auch keine Mitglieder des Regierungsrats von Amtes wegen Verwaltungsratsmitglieder sind. Der Verwaltungsrat des EuroAirport besteht gemäss Art. 3 Ziff. 1 der Statuten aus sechzehn Mitgliedern, wovon die Hälfte schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Weitere Voraussetzungen sind im Staatsvertrag nicht vorgesehen. Gemäss der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, und den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, jeweils vertreten durch den Regierungsrat, betreffend Zusammenarbeit bei der Wahrung der schweizerischen Interessen

auf dem binationalen Flughafen Basel-Mülhausen (nachfolgend: «Zusammenarbeits-Vereinbarung»; SG 956.400) ernennt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die schweizerischen Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Vorschlagsrecht für vier dieser Mitglieder. Diese können Regierungsmitglieder sein, müssen es aber nicht. Der schweizerischen Delegation im Verwaltungsrat gehören daher derzeit nebst Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann sowie Regierungsrat Christoph Brutschin auch andere vom Regierungsrat vorgeschlagene Personen ohne politisches Mandat an. Im vorliegenden Zusammenhang ist relevant, dass alle Personen gemäss den oben zitierten rechtlichen Grundlagen des EuroAirport «ad personam» zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt worden sind, und nicht etwa aufgrund ihrer Funktion als Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt – also namentlich nicht von Amtes wegen oder als mandatierte «Vertreter» des Kantons Basel-Stadt – verpflichtet sind, in den Verwaltungsrat Einsitz zu nehmen. In den Gremien des EuroAirport haben rechtlich gesehen somit keine direkten Vertreter des Kantons Basel-Stadt oder des Regierungsrates Einsitz. Die Regierungsmitglieder handeln bei ihrer Verwaltungsratstätigkeit somit rechtlich gesehen nicht als Mitglieder des Regierungsrates, sondern als schweizerische Mitglieder und sind in dieser Funktion in erster Linie Leitungsorgan des EuroAirport, selbst wenn sie – ohne rechtlich verpflichtet zu sein – faktisch die Interessen des Kantons Basel-Stadt in das Gremium einbringen mögen. Bei der Verwaltungsratstätigkeit im öffentlich-rechtlichen Unternehmen EuroAirport handelt es sich folglich nicht um eine Regierungstätigkeit aufgrund einer verfassungsmässigen, gesetzlichen oder staatsvertraglichen Zuständigkeit. Die Tätigkeit der beiden Regierungsmitglieder im EuroAirport-Verwaltungsrat ist damit nicht mit ihrer Funktion als Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt verbunden. Eine Materie, die weder in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates noch in denjenigen des Regierungsrates fällt, kann indessen nicht Gegenstand einer Motion sein (vgl. § 42 Abs. 1 und 1bis GO). Die Forderung, dass sich der Regierungsrat *in* den Gremien des EuroAirport verbindlich für die Einführung von CO_2-Gebühren einzusetzen, erweist sich somit als rechtlich unzulässig.

Grundsätzlich rechtlich zulässig ist die Forderung, sich auf «allen sonstigen verfügbaren Wegen» für die Einführung einer CO_2-Gebühr am EuroAirport einzusetzen und dabei die stärkere Belastung von Kurzstreckenflügen sowie die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen zugunsten der CO_2-Kompensation oder anderer Klimaschutzmassnahmen «prüfen zu lassen».

Aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der damit einhergehenden Auslegungsbedürftigkeit stehen diese Forderungen jedoch bis zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Die Motion formuliert eine politische Intention, gibt selbst aber keine konkreten, messbaren Vorgaben, wie, mit welchen Massnahmen und bei welchen Stellen ausserhalb der Gremien des EuroAirport sich der Regierungsrat einsetzen soll. Die rechtliche Prüfung kann sich kaum mit allen im Bereich des Möglichen liegenden Auslegungsvarianten befassen. Bei einer allfälligen Überweisung ist aus juristischer Sicht die Umwandlung der Motion in einen Anzug nach § 36 Abs. 4 AB daher vorzuziehen. Der Handlungsspielraum des Regierungsrates ist aufgrund des binationalen Charakters und der Rechtsform des EuroAirport sowie des oben aufgeführten engen, staatsvertraglichen Gesetzeskorsetts jedenfalls stark begrenzt. Verpflichtende Vorgaben an die Adresse des EuroAirport kann nur der Bund im Einvernehmen mit Frankreich machen, nötigenfalls über eine Anpassung des Staatsvertrags, die in der Kompetenz des Bundes läge. Zur Erfüllung der Motion dürften deshalb Massnahmen politischer Natur im Vordergrund stehen, die gemäss § 42 Abs. 1bis GO mit einer Motion grundsätzlich zwar verlangt werden können, jedoch weder für den EuroAirport respektive den für die Gebührenfestsetzung zuständigen Verwaltungsrat noch für den Bund oder gar Frankreich verpflichtend sein können. Es kann nach dem Gesagten mithin der Regierungsrat weder den EuroAirport noch den Bund rechtlich verbindlich dazu auffordern, die Einführung einer CO_2-Gebühr und die Verwendung seiner Einnahmen zu einem bestimmten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Letztendlich handelt es sich bei den vom EuroAirport in Zusammenhang mit dem Flugbetrieb erhobenen Gebühren um Kausalabgaben respektive kostenabhängige Benutzungsgebühren (vgl. dazu BGE 125 I 182 E.4a und 4f). Bei deren Ausgestaltung ist der EuroAirport grundsätzlich an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden, das auch das französische Recht kennt. Deshalb dürfen die Gesamteinnahmen aus den Benutzungsgebühren den Gesamtaufwand für den Flugbetrieb nicht oder nur geringfügig überschreiten, wobei auch angemessene Abschreibungen und Rückstellungen zu berücksichtigen sind (BGE 124 I 11 E. 6c; BGE 121 I 230 E. 3f; BGE 120 Ia 171 E. 2a; je mit Hinweisen). Mit der Einführung einer CO_2-Gebühr dürften somit keine oder kaum zusätzliche Einnahmen generiert werden. Des Weiteren sind die Einnahmen aus den Flughafengebühren zweckgebunden. Sie sind gemäss Art. 34 Staatsvertrag als Ausfluss des Kostendeckungsprinzips in erster Linie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten zu verwenden. Sofern es generelle Einnahmeüberschüsse gibt, sind diese in einen Reservefonds zu legen (Art. 35 Ziff. 1 der Statuten). Erst wenn dieser den Höchstbetrag erreicht hat, kann den beiden Regierungen ein Betrag ausbezahlt werden (Art. 5 Ziff. 2 Staatsvertrag und Art. 35 Ziff. 3 der Statuten). Soweit ein solcher Überschuss generiert wird, wird der schweizerische Anteil zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Stadt verteilt (Art. 13 Abs. 1 Zusammenarbeits-Vereinbarung). Diese Bestimmungen setzen einen Rahmen, in dem es dem EuroAirport nur sehr schwer möglich ist, allfällige Einnahmenüberschüsse der CO_2-Kompensation oder anderen Klimaschutzmassnahmen zu Gute kommen zu lassen.

Zusammenfassend erweist sich die Motion soweit sie den Regierungsrat damit beauftragt, sich *in* den Gremien des EuroAirport für die Einführung einer CO_2-Gebühr einzusetzen, als unzulässig. Die Forderung, dass sich der Regierungsrat auf «allen sonstigen verfügbaren Wegen» dafür einsetzen und dabei die stärkere Belastung von Kurzstreckenflügen sowie die Einnahmenverwendung zugunsten der CO_2-Kompensation oder anderer Klimaschutzmassnahmen prüfen lassen soll, erweist sich hingegen mit den aufgeführten Einschränkungen als zulässig.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Inhaltliches Anliegen des Vorstosses ist eine finanzielle Belastung der CO_2-Emissionen aus dem Flugverkehr. Die Motionäre wollen, dass preisliche Signale entstehen, damit für den einzelnen Passagier spürbar wird, dass Fliegen klimaschädlich ist. Die Motion fokussiert dabei auf Flüge, die am EuroAirport landen, und fordert den Regierungsrat dazu auf, im Verwaltungsrat des EuroAirport zu veranlassen, dass in der Gebührenordnung des EuroAirport entsprechend angepasst wird. Kurzstreckenflüge sollen dabei überproportional belastet werden. Um diese Zielsetzung zu erreichen, müssten – wie in der Motion bereits angeführt – streckenabhängige Gebühren eingeführt werden.

2.2 Sachlage betreffend Flughafengebühren

Wie bereits bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Motion festgehalten, gilt für die Flughafengebühren des EuroAirport, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben und einer unabhängigen Genehmigung unterliegen, ein rechtlicher Rahmen, der klare Grenzen für die zulässige Höhe und die Art der Verwendung der Gebühren setzt. Die Flughafengebühren müssen dem Kausal- und Äquivalenzprinzip entsprechen und daher direkt mit dem Flughafenbetrieb und den dadurch erzeugten lokalen Umwelteffekten zusammenhängen. Dies ist etwa der Fall bei den in der Motion erwähnten bestehenden Lärmzuschlägen. Eine Finanzierung über Flughafengebühren von Massnahmen, die nichts mit dem Zweck und dem Betrieb des Flughafens zu tun haben, ist hingegen nicht zulässig.

Insoweit die Flughafengebühren im Rahmen der für den EuroAirport geltenden staatsvertraglichen und EU-rechtlichen Regelungen vom Flughafenverwaltungsrat festgesetzt und anschliessend von der französischen Aufsichtsstelle für Flughafengebühren und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt gemeinsam genehmigt werden, hat der Kanton Basel-Stadt keine Handhabe und auch keine rechtliche Grundlage, den Flughafen zur Erhebung von (speziellen) Gebühren zu verpflichten oder auf die Gebührenerhebung direkt Einfluss zunehmen.
Festzuhalten ist von daher:

- Abgaben im Sinne einer Steuer oder echten Lenkungsabgabe für den Flugverkehr liegen nicht auf Stufe der Flughäfen, sondern auf der staatlichen Stufe und brauchen dort entsprechende gesetzliche Grundlagen. Eine entsprechende Diskussion wird in der Schweiz aktuell im Rahmen der Revision des CO_2-Gesetzes geführt. In Frankreich wurde kürzlich die Einführung einer Flugticketabgabe mit Steuercharakter für den 1. Januar 2020 angekündigt. Andere europäische Staaten (D, A, F, I, UK, N, S) haben dies bereits getan, zum Teil die Flugticketabgabe auch wieder abgeschafft (DK, NL und IRL).

- Im generellen gebührenrechtlichen Rahmen könnte der EuroAirport, Zuschläge zur Landegebühr vorsehen, die sich am Kerosinverbrauch und damit CO_2-Ausstoss eines Flugzeuges orientieren. Dies wäre aber nur soweit zulässig, als es um die Bewegung zwischen Start und Landung geht. Die daraus resultierenden Einnahmen müssten zudem für direkte Zwecke des Flughafens verwendet werden und einer Leistung des Flughafens für die Kunden entsprechen. Dies kann durchaus im Sinne lokale CO_2-Reduktion bspw. durch Massnahmen zur Senkung von Emissionen auf dem Vorfeld oder der Verringerung des Gebäudeenergieverbrauchs sein.

- Eine Gebühr, die, wie es die Motion fordert, den CO_2-Ausstoss des eigentlichen Flugverkehrs belastet und streckenabhängig ausgestaltet wird, kann der Flughafen nach dem Gesagten nicht einführen.

3. Fazit

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten rechtlich nicht zulässig ist, soweit sie darauf zielt, den Regierungsrat verbindlich zu beauftragen, im Verwaltungsrat des EuroAirport gemäss den Postulaten der Motion zu intervenieren. Darüber hinaus ist das inhaltliche Anliegen der Motion, nämlich mit streckenabhängigen Gebühren Anreize für eine Verringerung des Flugverkehrs und damit der im Flug erzeugten CO_2-Emissionen zu schaffen, im Rahmen des allgemeinen Gebührenrechts, dem die Festlegung der Flughafentarife unterliegt, nicht umsetzbar. Der Flughafen kann aus seinen Gebühren lediglich Massnahmen in seinem Verantwortungsbereich finanzieren. Möglich ist es, dass der Flughafen in seinen Gebühren Elemente aufnimmt, die auf eine Reduktion der CO_2-Emissionen des Flughafenbetriebs abzielen und dabei auch den Einsatz verbrauchsarmer Flugzeugtypen begünstigen. Entsprechendes soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Flughafentarife geprüft werden. Der Regierungsrat ist bereit, darüber in Form einer Anzugsbeantwortung zu berichten.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend einer finanziellen Belastung des CO_2-Ausstosses des Flugverkehrs am Euroairport via Flughafentaxe dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5154.02**

WSU / P195154

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend Lärm- und Klimaschutz durch gute Zugsverbindungen – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Raphael Fuhrer dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Prognosen zum Flugverkehr am EuroAirport gehen für die nächsten Jahre von einem starken Wachstum aus, das beinahe eine Verdoppelung auf 15 Millionen Flugpassagiere bedeutet. Der fortschreitende Klimawandel und die sich verschärfende Lärmsituation für die Bevölkerung würden jedoch verlangen, dass Flugreisen wenn immer möglich durch weniger umweltschädliche Verkehrsmittel ersetzt werden.

Die Lage von Basel im Dreiland hat in diesem Zusammenhang verschiedene Nachteile. Bezüglich Lärm führt das zum Beispiel dazu, dass bei gleicher Lärmsituation die Bevölkerung in unterschiedlichem Masse in den Genuss von Lärmschutzmassnahmen kommt. Konkret wird heute Geld, durch die lärmabhängigen Flughafentaxen generiert, primär in Frankreich für lokale Massnahmen (Lärmschutzfenster usw.) verwendet. Es wäre jedoch sinnvoll und fair, wenn die ganze Bevölkerung vom Lärm entlastet würde. Bezüglich Zugverbindungen führt die Lage Basels dazu, dass wir hier im jeweiligen Land als Randregion gelten mit dementsprechend nur suboptimalen Zuganbindungen.

Es gibt viele Menschen, die ihre Reisen ohne Flugzeug unternehmen möchten. Die Maturandinnen und Maturanden verschiedener Gymnasien gehen mit gutem Beispiel voran. Häufig jedoch scheitern solche Pläne an fehlenden oder unattraktiven Verbindungen oder aber an der Unmöglichkeit passende Billette zu kaufen. Hier liegt ein grosses Potenzial brach. Die Top-Destinationen ab dem EuroAirport wie Berlin, London, Amsterdam, Paris, Hamburg oder Barcelona würden eigentlich gut per Zug erreichbar sein, würden die Angebote verbessert. Es gibt einige Zugverbindungen, die jeweils kurz vor Basel enden (zum Beispiel die TGVs ab Mulhouse nach Südfrankreich oder in Richtung BeNeLux, die Nachtzüge ab Zürich nach Wien und Südosteuropa etc.) oder es gibt sie gar nicht oder nicht mehr.

Diese Situation ist beeinflussbar, das zeigen mehrere Beispiele aus Europa. Durch Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der Eurostar von London neu auch nach Amsterdam fährt oder dass Genf eine koordinierte Verbindung via Lille erhält. Ein anderes Beispiel sind die Nachtzüge nach Hamburg und Berlin.

Auch die Region Basel soll optimal per Zug mit Europa verbunden sein. Wird der zunehmende Flugverkehr auf den Zug verlagert, ist das nötiger Klimaschutz und eine Entlastung von Fluglärm für die ganze Bevölkerung auf einen Streich. Ein Kompetenzzentrum, zum Beispiel an Agglo Basel angegliedert, verhandelt und arbeitet aktiv mit Bahngesellschaften zusammen und setzt sich auf verschiedenen Ebenen im Bereich Planung und Betrieb für dieses Ziel ein. Die Finanzierung wird über die Einnahmen der Flughafentaxen sicher gestellt.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf:

1. Ein Kompetenzzentrum wie oben beschrieben zu initiieren.
2. Sich verbindlich in den Gremien des EuroAirports und auf allen sonstigen verfügbaren Wegen konsequent für eine Gebührenverwendung zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs wie oben beschrieben einzusetzen.
3. Der Regierungsrat berichtet über seine fortgesetzten Bemühungen.

Raphael Fuhrer, Tonja Zürcher, David Wüest-Rudin, Martina Bernasconi, Jörg Vitelli, Danielle Kaufmann, Christian Griss, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Kaspar Sutter, Stephan Luethi-Brüderlin, Pascal Pfister, Thomas Widmer-Huber, Katja Christ, Harald Friedl, Thomas Gander"

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes über die Motion:

[1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden:

- ein Kompetenzzentrum zu initiieren, das zwecks Schaffung von attraktiven Bahnverbindungen ab Basel aktiv mit Bahngesellschaften verhandelt und zusammenarbeitet;
- sich verbindlich in den Gremien des EuroAirport und auf allen sonstigen verfügbaren Wegen konsequent für eine Gebührenverwendung zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs wie die Förderung des geforderten Kompetenzzentrums einzusetzen;
- über seine fortgesetzten Bemühungen zu berichten.

Zur Initiierung eines Kompetenzzentrums

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; Denise Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt.

Mit der Forderung nach der Initiierung eines Kompetenzzentrums, das zwecks Schaffung von attraktiven Bahnverbindungen ab Basel aktiv mit Bahngesellschaften verhandelt und zusammenarbeitet, wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV tangiert, die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Weil sie in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt, ist die Motion in diesem Punkt rechtlich unzulässig. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

Zur Verwendung der Flughafengebühren zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs

Rechtliche Grundlage für das Bestehen des binationalen EuroAirport bildet der französisch-schweizerische Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim vom 4. Juli 1949 (nachfolgend: «Staatsvertrag»; SR 0.748.131.934.92, SG 956.200). Der EuroAirport ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen «sui generis». Sofern im Staatsvertrag oder seinen Anhängen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gilt französisches Recht. Der Staatsvertrag schreibt eine zwischen Frankreich und der Schweiz paritätisch aufgebaute Organisationsform vor (Art. 3 Ziff. 1 und Art. 8 Ziff. 1 der Statuten [= Anhang 1 des Staatsvertrags]). Die Geschäfte werden von einem Verwaltungsrat und von einer Direktion geführt (Art. 3 Staatsvertrag). Der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich endgültig, mit Ausnahme gewisser im Staatsvertrag festgelegter Sachbereiche, die der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden beider Staaten bedürfen. Der EuroAirport wird in diesem Rahmen von beiden Staaten geführt und gesteuert.

Die Flughafengebühren zählen zu den ordentlichen Einnahmen des EuroAirport (Art. 28 lit. a der Statuten). Die Festsetzung dieser Gebühren obliegt dem Verwaltungsrat (Art. 12 Ziff. 2 der Statuten; Art. 18 des Pflichtenhefts [= Anhang 2 des Staatsvertrags]) nach den Vorschriften der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte, die für die Schweiz aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) und für Frankreich als EU-Mitglied massgeblich ist. Die vom Verwaltungs-

rat festgesetzten Gebühren sind nach Art. 13 Ziff. 1 der Statuten sowie der genannten Richtlinie 2009/12/EG den unabhängigen, schweizerischen sowie französischen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Schweiz prüft das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL die festgesetzten Gebühren (vgl. Art. 39 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt [SR 748.0], Verordnung über die Flughafengebühren [SR 748.131.3]). Die Genehmigung erfolgt anschliessend gemäss der Vereinbarung zwischen den Aufsichtsbehörden Frankreichs und der Schweiz vom 18. Januar 2017 durch gemeinsamen Entscheid.

Es ist zu prüfen, inwieweit der Regierungsrat mit einer Motion aufgefordert werden kann, sich *im* Gremium Flughafen-Verwaltungsrat verbindlich für die Verwendung der Flughafengebühren zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs einzusetzen.

Hierbei ist zunächst zu sehen, dass der Regierungsrat nicht als Kollektivorgan im Verwaltungsrat des EuroAirport Einsitz nimmt und auch keine Mitglieder des Regierungsrats von Amtes wegen Verwaltungsratsmitglieder sind. Der Verwaltungsrat des EuroAirport besteht gemäss Art. 3 Ziff. 1 der Statuten aus sechzehn Mitgliedern, wovon die Hälfte schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Weitere Voraussetzungen sind im Staatsvertrag nicht vorgesehen. Gemäss der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, und den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, jeweils vertreten durch den Regierungsrat, betreffend Zusammenarbeit bei der Wahrung der schweizerischen Interessen auf dem binationalen Flughafen Basel-Mülhausen (nachfolgend: «Zusammenarbeits-Vereinbarung»; SG 956.400) ernennt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die schweizerischen Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Vorschlagsrecht für vier dieser Mitglieder. Diese können Regierungsmitglieder sein, müssen es aber nicht. Der schweizerischen Delegation im Verwaltungsrat gehören daher derzeit nebst Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann sowie Regierungsrat Christoph Brutschin auch andere vom Regierungsrat vorgeschlagene Personen ohne politisches Mandat an. Im vorliegenden Zusammenhang ist relevant, dass alle Personen gemäss den oben zitierten rechtlichen Grundlagen des EuroAirport «ad personam» zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt worden sind, und nicht etwa aufgrund ihrer Funktion als Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt – also namentlich nicht von Amtes wegen oder als mandatierte «Vertreter» des Kantons Basel-Stadt – verpflichtet sind, in den Verwaltungsrat Einsitz zu nehmen. In den Gremien des EuroAirport haben rechtlich gesehen somit keine direkten Vertreter des Kantons Basel-Stadt oder des Regierungsrates Einsitz. Die Regierungsmitglieder handeln bei ihrer Verwaltungsratstätigkeit somit rechtlich gesehen nicht als Mitglieder des Regierungsrates, sondern als schweizerische Mitglieder und sind in dieser Funktion in erster Linie Leitungsorgan des EuroAirport, selbst wenn sie – ohne rechtlich verpflichtet zu sein – faktisch die Interessen des Kantons Basel-Stadt in das Gremium einbringen mögen. Bei der Verwaltungsratstätigkeit im öffentlich-rechtlichen Unternehmen EuroAirport handelt es sich folglich nicht um eine Regierungstätigkeit aufgrund einer verfassungsmässigen, gesetzlichen oder staatsvertraglichen Zuständigkeit. Die Tätigkeit der beiden Regierungsmitglieder im EuroAirport-Verwaltungsrat ist damit nicht mit ihrer Funktion als Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt verbunden. Eine Materie, die weder in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates noch in denjenigen des Regierungsrates fällt, kann indessen nicht Gegenstand einer Motion sein (vgl. § 42 Abs. 1 und 1bis GO). Die Forderung, sich *in* den Gremien des EuroAirport für die Verwendung der Flughafengebühren zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs einzusetzen, erweist sich somit als rechtlich unzulässig.

Grundsätzlich rechtlich zulässig ist die Forderung, sich auf «allen sonstigen verfügbaren Wegen» für die Verwendung der Flughafengebühren zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs einzusetzen.

Aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der damit einhergehenden Auslegungsbedürftigkeit stehen diese Forderungen jedoch bis zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Die Motion formuliert eine politische

Intention, gibt selbst aber keine konkreten, messbaren Vorgaben, wie, mit welchen Massnahmen und bei welchen Stellen ausserhalb der Gremien des EuroAirport sich der Regierungsrat einsetzen soll. Die rechtliche Prüfung kann sich kaum mit allen im Bereich des Möglichen liegenden Auslegungsvarianten befassen. Bei einer allfälligen Überweisung ist aus juristischer Sicht die Umwandlung der Motion in einen Anzug nach § 36 Abs. 4 AB daher vorzuziehen. Der Handlungsspielraum des Regierungsrates ist aufgrund des binationalen Charakters und der Rechtsform des EuroAirport sowie des oben aufgeführten engen, staatsvertraglichen Gesetzeskorsetts jedenfalls stark begrenzt. Verpflichtende Vorgaben an die Adresse des EuroAirport kann nur der Bund im Einvernehmen mit Frankreich machen, nötigenfalls über eine Anpassung des Staatsvertrags, die in der Kompetenz des Bundes läge. Zur Erfüllung der Motion dürften deshalb Massnahmen politischer Natur im Vordergrund stehen, die gemäss § 42 Abs. 1bis GO mit einer Motion grundsätzlich zwar verlangt werden können, jedoch weder für den EuroAirport noch für den Bund oder gar Frankreich verpflichtend sein können.

Die Einnahmen aus den Flughafengebühren sind zudem zweckgebunden. Sie zählen wie bereits dargelegt zu den ordentlichen Einnahmen des EuroAirport, gehören somit primär diesem und sind gemäss Art. 34 Staatsvertrag in erster Linie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten zu verwenden. Der Kanton Basel-Stadt kann nicht über diese Gebühreneinnahmen verfügen und damit Alternativen zum Flugverkehr finanzieren. Sofern es generelle Einnahmeüberschüsse gibt, sind diese in einen Reservefonds zu legen (Art. 35 Ziff. 1 der Statuten). Erst wenn dieser den Höchstbetrag erreicht hat, kann den beiden Regierungen ein Betrag ausbezahlt werden (Art. 5 Ziff. 2 Staatsvertrag und Art. 35 Ziff. 3 der Statuten). Soweit ein solcher Überschuss generiert wird, wird der schweizerische Anteil zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Stadt verteilt (Art. 13 Abs. 1 Zusammenarbeits-Vereinbarung). Diese Bestimmungen setzen einen Rahmen, in dem es dem EuroAirport nur sehr schwer möglich ist, allfällige Einnahmenüberschüsse zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend erweist sich die Motion soweit sie den Regierungsrat damit beauftragt, ein Kompetenzzentrum zu initiieren und sich *in* den Gremien des EuroAirport für eine Gebührenverwendung zu Gunsten von Alternativen des Flugverkehrs wie das geforderte Kompetenzzentrums einzusetzen, als unzulässig. Die Forderung, dass sich der Regierungsrat auf «allen sonstigen verfügbaren Wegen» dafür einsetzen soll, erweist sich hingegen mit den aufgeführten Einschränkungen als zulässig.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, mit denen Alternativen zum Flugverkehr gefördert werden, dies insbesondere durch die Etablierung eines „Eisenbahnkompetenzzentrums“, das aktiv auf die Bahngesellschaften einwirken soll, das Angebot an Fernverkehrsverbindungen ab Basel zu vergrössern. Die Finanzierung der Massnahmen beziehungsweise des geforderten Kompetenzzentrums soll durch Einnahmen aus Gebühren des EuroAirport finanziert werden.

2.2 Zur Frage eines Eisenbahnkompetenzzentrums

Selbstverständlich ist es auch dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass die Region Basel optimal per Zug mit Europa verbunden ist. Der Kanton engagiert sich auf diversen Wegen für gute Eisenbahnfernverbindungen ab Basel. Im Zuge der Bahnreformen in Europa sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für den Fernverkehr aber alleine marktverantwortlich. Dies gilt auch im schweizerischen Recht (geregelt u.a. im SBB-Gesetz von 1998, in den Strategischen Zielvereinbarungen, die periodisch zwischen Bund und SBB abgeschlossen werden). Die Kanto-

ne sind hauptverantwortlich für die Leistungs-/Angebotsbestellung im Regionalen Personenverkehr (RPV) und nicht für den Fernverkehr kompetent. Unter diesem Aspekt ist ein Kompetenzzentrum, das den Kantonen ermöglicht, mit den Bahnverkehrsunternehmen zusammenzuarbeiten und gute Fernverbindungen auszuhandeln bzw. direkt auf deren Planung und Betrieb Einfluss zu nehmen, weder rollenkonform noch stufengerecht. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass die EVU auf denjenigen internationalen Verbindungen, auf denen sie gegenüber dem Flugverkehr konkurrenzfähig sind, ihr Angebot bereits ausgebaut haben und in den nächsten Jahren laufend ausbauen werden. Erwähnt seien insbesondere die Relationen TGV Zürich – Basel – Paris, EC Basel/Zürich – Mailand via Lötschberg und Gotthard (mehr Züge pro Tag ab Dezember 2020, nach Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels, Abschluss der restlichen Bauarbeiten und bei voller Verfügbarkeit der neuen Triebzüge „Giruno"), ICE Dortmund/Hamburg/Berlin – Frankfurt - Basel – Zürich – Chur /Bern – Interlaken (Einsatz der neuen Generation ICE4 auch in der Schweiz) oder Zürich – München (täglich sechs Züge pro Richtung ab Dezember 2020, mit Inbetriebnahme der durchgehend elektrifizierten Strecke, Erhöhung der Anzahl Züge in den folgenden Jahren geplant). Auch die Wiedereinführung von Nachtzugverbindungen wird geprüft. Die SBB hat gegenüber den Kantonen wiederholt ihre Absicht bekräftigt, dass sie diese Strategie gezielt weiterverfolgen wird, gerade auch unter dem Aspekt der aktuellen Debatte über den Klimaschutz.

Die Rolle des Kantons Basel-Stadt im Fernverkehr ist, gegenüber den Bahnen entweder selber oder über Organisationen wie das Gotthard- oder Lötschberg-Komitee seine Interessen einzubringen. Hierfür braucht es kein eigenes Kompetenzzentrum. Auch der Vorschlag, ein solches Kompetenzzentrum bei Agglo Basel bzw. trireno einzurichten, ist wenig zielführend. Dessen Kernauftrag, die Koordination bei der trinationalen S-Bahn, beruht auf Art. 48d Abs. 2 des revidierten Eisenbahngesetzes (dies wiederum im Rahmen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur FABI, stehend; in Kraft seit 1.1.2016). Gemäss dieser Bestimmung sind die Kantone explizit für die Angebotsplanungen im RPV zuständig, so dass auch hier keine rechtliche Basis für ein Kompetenzzentrum Fernverkehr besteht. Bei der Ausarbeitung des Angebotskonzepts 2035 (zum Ausbauschritt 2035 der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen von FABI) konnten die Kantone ihre Interessen zum Fernverkehr gegenüber Bund und SBB vollumfänglich einbringen.

2.3 Zur Frage der Flughafengebühren als Grundlage für die Finanzierung von Alternativen zum Flugverkehr

Wie bereits vorne bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Motion festgehalten, gilt für die Flughafengebühren des EuroAirport, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben und einer unabhängige Genehmigung unterliegen, ein rechtlicher Rahmen, der klare Grenzen für die zulässige Höhe und die Art der Verwendung der Gebühren setzt. Die Flughafengebühren müssen dem Kausal- und Äquivalenzprinzip entsprechen und daher direkt mit dem Flughafenbetrieb und den dadurch erzeugten lokalen Umwelteffekten zusammenhängen. Dies ist etwa der Fall bei den bestehenden Lärmzuschlägen beziehungsweise der in der Motion erwähnten Lärmtaxe, die der Finanzierung von Fluglärmschutzmassnahmen an Gebäuden dient, die innerhalb des Gebiets des französischen Lärmbelastungsplans liegen und danach anspruchsberechtigt sind. Eine Finanzierung über Flughafengebühren von Massnahmen, die nichts mit dem Zweck und dem Betrieb des Flughafens zu tun haben, ist hingegen nicht zulässig.

Insoweit die Flughafengebühren im Rahmen der für den EuroAirport geltenden staatsvertraglichen und EU-rechtlichen Regelungen vom Flughafenverwaltungsrat festgesetzt und anschliessend von der französischen Aufsichtsstelle für Flughafengebühren und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt gemeinsam genehmigt werden, hat der Kanton Basel-Stadt keine Handhabe und auch keine rechtliche Grundlage, den Flughafen zur Erhebung von (speziellen) Gebühren zu verpflichten oder auf die Gebührenerhebung direkt Einfluss zunehmen.

Eine Förderung von Alternativen zum Flugverkehr durch den Kanton Basel-Stadt könnte daher nur durch allgemeine Staatseinnahmen des Kantons finanziert werden.

3. Fazit

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Motion Raphael Fuhrer und Konsorten nur teilweise rechtlich zulässig ist. Die Erteilung verbindlicher Aufträge an den Regierungsrat, organisatorische Massnahmen zu treffen sowie im Verwaltungsrat des EuroAirport gemäss Vorgabe der Motion zu intervenieren, ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen prinzipiell nicht möglich. Darüber hinaus wird das Angebot an Eisenbahnfernverbindungen ab Basel bereits sukzessive ausgebaut und der Kanton engagiert sich schon heute auf diversen Wegen für weitere Verbesserungen. Ferner können im Rahmen des allgemeinen Gebührenrechts, dem die Tarife auch des EuroAirport unterliegen, Einnahmen aus Flughafengebühren nicht für Zwecke ausserhalb des Flughafens wie die geforderte Förderung eines Eisenbahnkompetenzzentrums verwendet werden. Der Flughafen kann aus seinen Gebühren lediglich Massnahmen in seinem Verantwortungsbereich finanzieren, die unmittelbar mit dem Flughafenbetrieb und den dadurch erzeugten lokalen Umwelteffekten zusammenhängen, wie es bereits heute auch der Fall ist. Die Anliegen der Motion sind insofern rechtlich und auch materiell nicht umsetzbar.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend betreffend Lärm- und Klimaschutz durch gute Zugsverbindungen dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5189.02**

WSU/ P195189

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2019

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „einer Abfallvermeidungsstrategie, einer Erfüllung geschlossener und funktionierender Recyclingkreisläufe und eines Plastikverbots im Kanton Basel-Stadt – die Zweite“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Laut einer Studie der EU-Kommission bestehen 85 Prozent des gesamten Mülls in den Meeren aus Plastik. Dieser bleibt dort für unvorstellbar lange Zeit (z. B. Wegwerfwindel 450 Jahre) und kann biologisch kaum abgebaut werden. Die Folge ist ein nicht zu beziffernder Schaden für Mensch, Tier und Umwelt. Bis zu einer Billiarde "Plastiksäcklein" werden zum Beispiel jährlich hergestellt, das sind über eine Million pro Minute. Jedes davon wird durchschnittlich nur ca. 12 Minuten benutzt, bevor es auf der Mülldeponie oder in der Umwelt landet und wo es wiederum 100 bis 400 Jahre braucht, um in sandkorngrosse Teile zu zerfallen. Zudem findet dieser Plastik häufig seinen Weg in die Nahrungskette und gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier. Gänzlich auflösen kann sich das Plastik nicht. Ein grosser Teil des Plastiks besteht aus Erdölderivaten. Die Herstellung benötigt viel Energie und bei der Verbrennung wird oft hochgiftiges Dioxin freigesetzt.
> In der Schweiz ist der Verbrauch von Plastikverpackungen pro Kopf dreimal so hoch wie im europäischen Durchschnitt. 125 Kilogramm verbraucht jede Schweizerin und jeder Schweizer pro Jahr – über 75% des in der Schweiz verbrauchten Plastiks von total einer Million Tonnen sind Einweg-Verpackungen. Aber nur etwa 25 Prozent des Plastikmülls wird bei uns wiederverwertet. Das nicht recycelte Plastik wird zur Energiegewinnung verbrannt oder nach Deutschland exportiert – mit oft ungewisser Enddestination. Wenn auch nur ein Prozent dieses Mülls in unserer Umwelt landet, haben wir bereits ein lokales Problem. Anschaulichstes Beispiel sind die Zigarettenstummel am Rheinstrand, die aus Plastik bestehen.
> Es ist offensichtlich, dass schon längst Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bis spätestens Mitte 2020 eine kantonale, flächendeckende Strategie 1. zur Vermeidung von Plastik inklusive Mikroplastik, 2. zur Verwertung (Recycling) von Plastik und 3. zur umweltgerechten Eliminierung der restlichen Plastikabfälle auszuarbeiten und diese dem Grossen Rat zusammen mit den entsprechenden Gesetzesvorlagen vorzulegen. Allfällige Mehrkosten sollen nach dem Verursacherprinzip – analog der vorgezogenen Recyclinggebühr bei Elektronikschrott – getragen werden. Die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen sollen bis spätestens 2022 abgeschlossen sein.
> In ihrer Stellungnahme vom 12.02.2019 auf die letzte Motion in dieser Sache schreibt die Regierung, dass die Motion mit einem singulären Verbot gegen das Binnenmarktgesetz und somit Bundesrecht verstossen würde. Selbstverständlich soll der Regierungsrat nur umsetzen, was er rechtlich auch kann. Zuvor muss die Regierung jedoch von einem unabhängigen Juristen überprüfen

lassen, inwieweit das Binnenmarktgesetz tatsächlich ein singuläres Verbot von Plastikprodukten verhindert.

Folgenden Aspekten ist weiter besondere Aufmerksamkeit zu schenken:
- Es sollen unterschiedliche Massnahmen für verschiedene Produkte ergriffen werden. Wo Alternativen bereits verfügbar und erschwinglich sind, sind sogenannte Single Use Plastics zu verbieten. Dazu gehören klassische Wegwerfartikel wie Einweg-Verpackungen von Take-Away-Mahlzeiten und -Getränken, aber auch Umhüllungen von Zeitschriften oder Gemüse etc.
- Wegwerfartikel aus Plastik und Styropor, für die es ressourcenschonende Alternativen gibt, sind zu verbieten. Das Verbot soll analog der EU-Gesetzgebung gelten und im Minimum deren Liste umfassen. Diese umfasst etwa Plastikgeschirr, Plastikbesteck, Plastikstrohhalme, Wattestäbchen aus Plastik etc..
- Für Produkte ohne direkte Alternativen, sind Nutzungsbeschränkungen zu definieren. Wo nötig soll der Regierungsrat verpflichtet werden, sich für eine nationale Lösung zur Verbrauchsreduktionen von Plastik, ein Verbot von Mikroplastik in Kosmetika etc. einzusetzen, sowie nationale Design- und Kennzeichnungspflicht und Waste Management Verpflichtungen für Produzenten einzufordern.

Thomas Grossenbacher, Edibe Gölgeli, Raphael Fuhrer, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Sasha Mazzotti, Aeneas Wanner, Lisa Mathys, Thomas Widmer-Huber, Olivier Battaglia, Thomas Gander, Beat Braun, Pascal Pfister, Beda Baumgartner, Heinrich Ueberwasser"

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Zulässigkeit

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

1 Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

1bis In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

2 Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

3 Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesent-

wurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine kantonale, flächendeckende Strategie zur Vermeidung von Plastik, von Recycling von Plastik und zur umweltgerechten Eliminierung der restlichen Plastikabfälle auszuarbeiten und diese zusammen mit den entsprechenden Gesetzesvorlagen dem Grossen Rat bis spätestens Anfang 2020 vorzulegen. Zudem sollen allfällige Mehrkosten nach dem Verursacherprinzip überwälzt (analog der vorgezogenen Recyclinggebühr für Elektronik) werden und die Umsetzung der Strategie und Massnahmen soll bis spätestens im Jahre 2022 abgeschlossen sein. Gemäss Motionstext ist den folgenden Punkten «besondere Aufmerksamkeit» zu schenken: 1. Für verschiedene Produkte sollen unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Wo aber Alternativen vorhanden und erschwinglich sind, sind die Single Use Plastics zu verbieten. 2. Gibt es ressourcen-schonende Alternativen, sind Wegwerfartikel aus Plastik und Styropor zu verbieten. 3. Für Produkte ohne direkte Alternativen sind Nutzungsbeschränkungen zu definieren. Auch soll sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene für diese Strategie wo nötig einsetzen und zudem nationale Design- und Kennzeichnungspflichten und Waste Management Verpflichtungen für Produzenten einfordern. Zusätzlich wird bei dieser zweiten fast gleichlautenden Motion der Motionärinnen und Motionäre vom Regierungsrat gefordert, dass er von einem unabhängigen Juristen überprüfen lasse, inwieweit das Binnenmarktgesetz tatsächlich ein singuläres Verbot von Plastikprodukten verhindere.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sieht in Art. 74 vor, dass der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlässt. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (vgl. Art. 74 Abs. 3 BV). Es liegt eine umfassende und konkurrierende Kompetenz des Bundes im Verhältnis zum Kanton vor (vgl. Morell/Vallender in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich, 3. Aufl. 2014, Art. 74, Rz 10). Der Kanton kann bis zur Kompetenzausübung durch den Bund in diesem Bereich tätig sein. Das Umweltschutzgesetz des Bundes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) delegiert die Kompetenz zum Verbot des Inverkehrbringens von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind und deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt (z.B. Single Use Plastics), dem Bundesrat (vgl. Art. 30a lit. a). Der Bundesrat hat bisher keinen Gebrauch von dieser Kompetenz gemacht. Auf Bundesebene sind zur selben Thematik im Jahre 2018 verschiedene Vorstösse lanciert worden. Auf Bundesebene sind zur selben Thematik im Jahre 2018 verschiedene Vorstösse lanciert worden (z.B. Motion Nr. 18.3712 „Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden“ der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates). Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02) statuiert ferner in Art. 2 den Grundsatz des freien Marktzuganges. Ist gemäss Art. 2 Abs. 3 BGBM das Anbieten von Waren in einem Kanton gestattet worden, darf diese Ware in der ganzen Schweiz in Verkehr gebracht und verwendet werden. Sind Single Use Plastic-Produkte oder auch andere Wegwerfartikel aus Plastik und Styropor in einem Kanton gestattet worden, so verletzt der Kanton Basel-Stadt mit einem singulären Verbot das Binnenmarktgesetz und somit Bundesrecht. Kein Kanton kann in diesem Bereich Verbote erlassen.

Der Regierungsrat soll als Hauptziel der Motion eine kantonale, flächendeckenden Strategie für Vermeidung und auch Verwertung von Plastik erarbeiten und sich auch für diese Ziele auf nationaler Ebene mit den verschiedenen Eckpfeilern wie Verboten, aber auch anderen Massnahmen, einsetzen. Dabei handelt es sich um eine Massnahme im Kompetenzbereichs des Regierungsrates gemäss § 42 Abs. 1bis GO. Der Regierungsrat handelt im Einklang mit § 33 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100), wonach der Staat die Wiederverwertung von Abfällen fördert und Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser trifft.

Tritt der Grosse Rat gemäss § 42 Abs. 3 GO auf eine Motion ein, erhält der Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten zum Begehren Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der

rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens. In diesem Punkt hat der Regierungsrat einen expliziten gesetzlichen Auftrag. Zudem steht der Regierungsrat gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Wie der Regierungsrat eine gesetzliche Aufgabe erfüllt, fällt klarerweise in die umschriebene Organisationskompetenz. Die rechtliche Zulässigkeitsprüfung bei Motionen obliegt gemäss aktueller Organisation dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zu Handen des jeweiligen Fachdepartements. Die Motion greift mit der Forderung nach Überprüfung durch einen unabhängigen Juristen, inwieweit das Binnenmarktgesetz tatsächlich ein singuläres Verbot von Plastikprodukten verhindere, unmittelbar in die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz des Regierungsrates ein. Die Motion will somit in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirken und erweist sich daher gemäss § 42 Abs. 2 GO in diesem Punkt als unzulässig.

Die von der Motion geforderte Strategie steht nach dem Gesagten nicht in Widerspruch zu höherrangigem Recht wie Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht. Hingegen ist der Erlass eines kantonalen Verbots für Single Use Plastics und andere Wegwerfartikel aus Plastik und Styropor bundesrechtswidrig. Die Forderung nach Überprüfung durch einen unabhängigen Juristen inwieweit das Binnenmarktgesetz tatsächlich ein singuläres Verbot von Plastikprodukten verhindere, greift in die verfassungsmässige Organisationskompetenz des Regierungsrates ein und erweist sich im Sinne von § 42 Abs. 2 GO als unzulässig.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausführungen

Am 13. Februar 2019 nahm der Regierungsrat Stellung zur Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend eine Abfallvermeidungsstrategie, einer Einführung geschlossener und funktionierender Recycling-Kreisläufe und eines Plastikverbots im Kanton Basel-Stadt (P185308). Der Grosse Rat wandelte mit Beschluss vom 21. März 2019 die fast gleichlautende Motion in einen Anzug um.

Zu den Ausführungen über Kunststoffe und Recycling im Allgemeinen, den heutigen Vollzug mit seiner auf dem schweizerischen Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 basierenden Grundsatzkaskade „Vermeidung“, „Verwertung“ und „Entsorgung“ und dem Thema Mikroplastik wird auf diese Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Februar 2019 verwiesen.

In der Zwischenzeit gibt es folgende Neuerungen:

- Der vom Grossen Rat am 10. April 2019 geänderte § 20a Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) tritt per 1. September 2019 in Kraft. § 20a USG BS schreibt die generelle Mehrweggeschirrpflicht - unabhängig von Veranstaltungen - beim Verkauf von Essen und Trinken auf Allmend für alle Verkaufsstände vor. Ebenso gilt ab 1. September 2019 die Mehrweggeschirrpflicht für Gebäude und Grundstücke, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden ste-

hen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden.

- Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe (Empa) hat eine neue Studie über das Ausmass der Verschmutzung in der Schweiz durch Kunststoffe publiziert. Erfasst hat die Empa die sieben am häufigsten verwendeten Kunststoffe. Weitere Kunststoffe, insbesondere Gummi, der aus Reifenabrieb in die Umwelt gelangt, waren nicht Teil der Studie. Demnach werden in der Schweiz jedes Jahr rund 5‘000 Tonnen Kunststoffe in die Umwelt eingetragen, was 0.7% der untersuchten Gesamtmenge entspricht. Es zeigt sich zudem, dass die Kunststoffbelastung auf und im Boden rund 40-mal höher grösser ist als in den Gewässern.

2.2 Handlungsmöglichkeiten

Die Abfallwirtschaft entwickelt sich laufend weiter - weg von der reinen Abfallentsorgung hin zu einer Kreislaufwirtschaft, in der die natürlichen Ressourcen möglichst effizient wiederverwertet werden. Umweltauswirkungen von spezifischen Produkten, wie Kunststoffe, sind ein weltweites Problem, das, ähnlich wie beim Klimaschutz, mit lokalen, nationalen und internationalen Massnahmen angegangen werden muss. Dabei gilt es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns zu beachten.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 13. Februar 2019 zur ersten Motion Thomas Grossenbacher zu diesem Thema ausgeführt, soll für den Kanton Basel-Stadt eine Handlungsstrategie für Kunststoffe erarbeitet werden. Sie wird die möglichen kantonalen Nutzungsbeschränkungen genauso untersuchen wie lokale und schweizweite Kooperationen, um das Problem Kunststoffeintrag in die Umwelt mit konkreten Massnahmen angehen zu können. Im Rahmen dieser Handlungsstrategie ist bereits vorgesehen, eine rechtliche Drittmeinung einzuholen, u.a. zum Rahmen der kantonalen Regelungsmöglichkeiten. Dieses Vorgehen ist fachlich sinnvoll, auch wenn die jetzige (zweite) Motion bezüglich dieser Forderung rechtlich nicht zulässig ist, weil sie in die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz des Regierungsrates eingreifen würde.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „einer Abfallvermeidungsstrategie, einer Erfüllung geschlossener und funktionierender Recyclingkreisläufe und eines Plastikverbots im Kanton Basel-Stadt - die Zweite“ dem Regierungsrat - analog zur ersten Motion - als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **15.5155.03**

WSU/P155155

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Kanton Basel-Stadt: TiSA freie Zone!“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2017 vom Schreiben 15.5155.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> „Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services [GATS]) schafft die Grundlage für eine Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs: Dazu gehören auch Basisdienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle freien Zugang haben müssen. Die vom GATS betroffenen Bereiche sind: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Luft, Wasser, Transporte, Öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw. Das GATS gilt vom Bund über die Kantone bis zu den Gemeinden und ist für alle Verwaltungsebenen verpflichtend. Kantone und Gemeinden sind also direkt betroffen. Das Abkommen stellt das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem es namentlich die Möglichkeit der lokalen Behörden einschränkt, im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.
> In Europa haben deshalb anfangs 2000 weit über 1000 Gemeinden in Grossbritannien, Frankreich, Österreich und Belgien Massnahmen zum GATS ergriffen, in dem sie Anti-GATS-Motionen verabschiedeten, sich zu GATS-freien Zone erklärten oder Resolutionen verabschiedeten, die den Abbruch der GATS-Verhandlungen fordern. In der Schweiz haben sich mehr als 90 Gemeinden zur GATS-freien Gemeinde erklärt und somit ihre Besorgnis über die (sensible Bereiche betreffenden) GATS-Verhandlungen ausgedrückt.
> Seit ein paar Jahren wird nun versucht das GATS im Rahmen der DOHA Runde neu zu verhandeln - und weil DOHA stockt, steht auch GATS still. Nun haben sich die Staaten, die eine weitere Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes wünschen, unter Druck der multinationalen Unternehmen sich in der "Gruppe der sehr guten Freunde" zusammengesetzt und verhandeln dort ein Abkommen in einer Koalition der Willigen, das TiSA (Trade in Services Agreement). TiSA ist wegen neuer Regeln demokratiepolitisch noch viel heikler als das GATS:
> - Negativlisten: Gemäss TiSA muss jeder Vertragsstaat eine Liste der Dienstleistungen erstellen, die von der Marktöffnung ausgenommen werden sollen. Für alles, was auf der Liste fehlt, gilt zwingend Marktöffnung. Beim GATS galten noch Positivlisten: ein Staat musste aktiv deklarieren, was geöffnet werden soll. TiSA kehrt diese Logik um. Künftige Dienstleistungsarten, die wir heute nicht kennen und die deshalb auf der Negativ-Liste fehlen, wären zwingend der Marktöffnung unterstellt. Darunter fallen auch kommunale Strukturen der Stadt Basel wie IWB, BVB, etc.
> - Ratchet-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf eine einmal gemachte Marktöffnung nicht mehr zurückgenommen werden. Selbst wenn eine Marktöffnung völlig versagt hat, ist eine

Rücknahme der Deregulierung auf immer ausgeschlossen. Zum Beispiel wäre die Rückführung der Stadtbauten in die Verwaltung nach Unterzeichnung des TiSA Abkommens nicht möglich gewesen.
- Standstill-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf die Regulierungsdichte, wie sie bei Unterzeichnung des Abkommens besteht, zukünftig nicht mehr erhöht werden.
- Future-proofing-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen sind sämtliche künftigen Dienstleistungen, die heute noch nicht erfunden sind, zwingend der Marktöffnung ausgeliefert. Ein heute noch nicht bekannter Energieträger würde demnach zwingend der Marktöffnung unterstehen und ein staatliches Monopol wie bei der wäre Elektrizität nicht möglich wäre.

Zusätzlich bereitet uns grosse Sorgen, dass TiSA völlig geheim verhandelt wird. Noch fünf Jahre nach dem Abschluss oder Scheitern der Verhandlungen sollen die Resultate absolut geheim bleiben. Die Bevölkerung bleibt also selbst bei einem Beitritt der Schweiz im Ungewissen, was genau entschieden wurde. Zusätzlich zu diesem demokratisch sehr fragwürdigen Vorgehen verhandelt der Bundesrat ohne korrektes Mandat. Er verhandelt TiSA im Rahmen des mehr als zehnjährigen DOHA-Mandats, obwohl TiSA ausserhalb der WTO verhandelt wird und nach neuen Spielregeln spielt. Der Bundesrat verhandelt also geheim, an der Bevölkerung vorbei, gegen den sozialen Frieden, gegen die demokratischen Regeln der Schweiz und gegen staatsrechtliche Grundsätze.

Wir fordern deshalb vom Regierungsrat, dass er den Kanton Basel-Stadt im Sinne eines Signals zur TiSA-freien Zone erklärt und entsprechende Massnahmen vorlegt. Analoge Vorstösse wurden auch in den Städten Bern und Zürich eingereicht.

Brigitta Gerber, Kerstin Wenk, Mirjam Ballmer, Nora Bertschi, Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Anita Lachenmeier-Thüring, Urs Müller-Walz, Rudolf Rechsteiner, Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Heidi Mück, Mustafa Atici, Stephan Luethi-Brüderlin, Franziska Roth-Bräm, Michael Wüthrich, Sibylle Benz Hübner, Jürg Meyer, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger, Gülsen Oeztürk, Edibe Gölgeli Filimci, Beatriz Greuter“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das erklärte Ziel der Trade in Services Agreement-Verhandlungen (TiSA) ist es, ein umfassendes Abkommen zum Dienstleistungshandel abzuschliessen, um den Dienstleistungshandel zu erleichtern. Dabei stützen sich die Arbeiten auf das General Agreement on Trade in Services (GATS). Im Gegensatz zum GATS soll das TiSA-Abkommen jedoch im Rahmen von plurilaterale Verhandlungen erreicht werden. Die TiSA-Verhandlungsteilnehmer sind unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die Schweiz sowie die Europäische Union (EU). Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Verhandlungsergebnis in die World Trade Organization (WTO) zurückgeführt werden (Multilateralisierung). Die Schweiz reichte bislang eine Anfangsofferte sowie zwei revidierte Offerten ein, welche sich gemäss Bund analog zum GATS und zu den Freihandelsabkommen auf Marktzugangsverpflichtungen für kommerzielle Dienstleistungen[1] beschränken.[2]

Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehen insbesondere die rechtlichen Merkmale, die im Vertragswerk eingeführt werden sollten. Diese strittigen Charakteristiken sind jedoch auch in anderen Freihandelsabkommen der Schweiz bereits enthalten. Basierend auf einem Ansatz einer „hybriden“ Verpflichtungsliste sollen Positiv- als auch Negativlisten im TiSA integriert werden. Mittels Positivlistenansatz gelten die Marktzugangsverpflichtungen für jene Sektoren und Subsektoren, die in der nationalen Liste eines Teilnehmers aufgeführt sind. Anhand des Negativlistenansatzes gelten die Inländerbehandlungsverpflichtungen grundsätzlich für alle Dienstleistungssektoren, ausser für jene, die von der nationalen Liste ausgenommen oder für die spezifi-

[1] u.a. Beratung und andere Dienstleistungen für Unternehmen, Ingenieurwesen, Architektur, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Transport und Logistik
[2] Quelle: SECO; „Die Schweiz und das TiSA“ unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen/TISA/Schweiz_und_TiSA.html abrufbar

schen Vorbehalte angebracht sind. Im Bereich der Inländerbehandlung können Klauseln wie Stillhalte- oder Sperrklinkenklausel Eingang finden. Beim ersteren dürfen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TiSA in Bereichen, für die in der Länderliste keine entsprechenden Vorbehalte angebracht sind, keine neuen diskriminierenden Massnahmen eingeführt werden. Beim letzteren muss eine einmal getätigte Verringerung von Diskriminierungen in der nationalen Gesetzgebung beibehalten werden, es sei denn, die nationale Verpflichtungsliste enthält entsprechende Vorbehalte.[3, 4]

2. Aktuelle Situation

Die TiSA-Verhandlungen wurden von den teilnehmenden Ländern im Dezember 2016 auf unbestimmte Zeit vertagt. Entsprechend haben sich seit der letzten Berichterstattung des Regierungsrats zu dem vorliegenden Anzug im Jahr 2017 betreffend den TiSA-Verhandlungen keine Neuigkeiten ergeben: Es herrscht Stillstand. Auch deuten die anhaltenden protektionistischen Tendenzen einzelner Teilnehmerstaaten auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Vertragsunterzeichnung in den kommenden Jahren hin. Insofern kann nicht überraschen, dass auf Bundesebene das Geschäft still zu stehen scheint. So liegen keine aktuellen Antworten auf Vorstösse hinsichtlich der TiSA-Thematik vor. Auch fand das TiSA im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2018 des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) im Gegensatz zu den Vorjahren keine Erwähnung mehr.[5]

Dessen ungeachtet bedeutet dies nicht unbedingt, dass TiSA gescheitert ist, sondern dass ein Verhandlungsabschluss zurzeit nicht erfolgen kann. Sobald die USA Bereitschaft zur Fortsetzung signalisieren würde, würden die Verhandlungen mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder aufgenommen werden.

3. TiSA-freie Zone in Basel

Der wirtschaftliche Erfolg der Region Basel wird und wurde stark durch den Freihandel geprägt. So zählt der Freihandel zu den wichtigsten und stärksten Einflussfaktoren und offenbart sich in der starken internationalen Verflechtung der basel-städtischen Wirtschaft. Das eigentlich angestrebte Ziel der TiSA-Verhandlungen, nämlich den Dienstleistungshandel zu vereinfachen, könnte den hier ansässigen, exportierenden Anbieter von Dienstleistungen von immensem Nutzen sein. Vor allem, da ein ungehinderter und diskriminierungsfreier Marktzugang zu ausländischen Märkten von wesentlicher Bedeutung für die regionale Wirtschaft wäre. Gleichwohl ist es selbstverständlich essentiell, dass jedes Abkommen solcher Art auf seine konkreten Vor- und Nachteile für die verschiedenen Akteure sorgfältig geprüft wird. Mit den möglichen Auswirkungen hat sich der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung der Petition P365 „Für eine TiSA-freie Zone Basel“ befasst, weshalb im Folgenden auch die wichtigsten Aussagen der Beantwortung eingegangen wird.

4. Petition P365 „Für eine TiSA-freie Zone Basel“

Die Petition P365 „Für eine TiSA-freie Zone Basel“ zielt thematisch in die gleiche Richtung wie der vorliegende Anzug. In seinem Schreiben vom 30. Januar 2019 (ersichtlich im Schreiben Nr. 17.5068.03) an die Petitionskommission des Grossen Rates äusserte sich der Regierungsrat dahingehend, dass sich die Abschätzung von möglichen Konsequenzen ohne Verhandlungsergebnis sowohl für den Kanton als auch für die regionalen Unternehmen schwierig gestaltet. Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass jedes bis anhin abgeschlossene Freihandelsabkommen

[3] Quelle: SECO; „Plurilateraler Verhandlungsprozess“ unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen/TISA/Plurilateraler_Verhandlungsprozess.html abrufbar
[4] Quelle: Interpellation Trede (14.4295); „Inhaltliche Unterschiede zwischen Gats-Offerte und Tisa-Offerte“
[5] SECO 2019: „Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2018“

den Kanton in irgendeiner Form beeinflusst hat. Ein zukünftiges TiSA-Abkommen würde hier keine Ausnahme darstellen. Zudem wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt und nach aktuellem Kenntnisstand die Furcht vor einer Einschränkung der kantonalen Handlungsfreiheit bei öffentlichen Dienstleistungen durch ein zukünftiges Abkommen als unbegründet erachtet.

Die Petitionskommission schrieb die Petition daraufhin ab, weil sich eine abschliessende Beurteilung der Konsequenzen des TiSA-Abkommens zum heutigen Zeitpunkt als schwierig gestaltet. Zudem sind die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt. Vor diesem Hintergrund hat sich das Anliegen der Petentschaft laut Petitionskommission für den Moment erledigt. Der Grosse Rat folgte am 5. Juni 2019 dem Antrag seiner Petitionskommission.

5. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Regierungsrat das Anliegen der Anzugsstellenden ernst nimmt. Schliesslich nehmen mit Blick auf die Entwicklung von Freihandelsabkommen die heutigen Abkommen vermehrt komplexere Formen an. Sie sind somit weit entfernt von den vergangenen Verhandlungsgrundlagen wie beispielsweise Zollsenkungen. Ausserdem finden die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies kreiert nachvollziehbare Ängste und Befürchtungen.

Zudem ist eine vollständige Marktöffnung in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, öffentlicher Verkehr oder Post/Telekommunikation auch aus Sicht des Regierungsrats – wie auch des Bundesrats – nicht wünschenswert. Dies wird aus den bundesrätlichen Antworten der verschiedensten parlamentarischen Vorstösse, in denen der Bundesrat seine Haltung gegenüber dem Service public im Rahmen der TiSA-Verhandlungen darlegt, deutlich (u.a. Interpellation Schwaab (15.3159), Interpellation Trede (14.3102), Motion der grünen Fraktion (14.3368)).

Wie bereits in der vorhergehenden Anzugsbeantwortung ist ausserdem grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei den TiSA-Verhandlungen um eine ausländische Angelegenheit handelt. Entsprechend liegt das Geschäft im Kompetenzbereich des Bundes. Der Kanton verfolgt es jedoch aktiv, wird in den üblichen Vernehmlassungsverfahren miteinbezogen und wirkt zudem über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am Meinungsbildungsprozess mit. Ein allfälliges Verhandlungsergebnis würde ausserdem im Bundesparlament behandelt und je nach Tragweite der Vertragsbestimmungen einem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt werden. Ob ein Staatsvertrag dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht, richtet sich nach der Bundesverfassung (Art. 141 Abs. 1 Bst. d bzw. Art. 140 Abs. 1 Bst. b) (Dringliche Anfrage Fricker (16.1023)).

Unter den gegebenen Umständen sieht der Regierungsrat keinen Anlass, proaktiv gegen die TiSA-Verhandlungen Position zu beziehen. Insbesondere liegen keine Verhandlungsergebnisse vor, aus denen mögliche Rückschlüsse gezogen werden könnten. So ist es heute nicht absehbar, ob das TiSA-Abkommen überhaupt zustande kommt, für die Schweiz in Kraft treten und welchen konkreten Inhalt es bei Vertragsabschluss haben wird. Es scheint auf internationaler wie auch nationaler Ebene Stillstand zu herrschen. Entsprechend basiert eine Beurteilung von möglichen Konsequenzen und daraus folgenden Handlungen als Kanton zum heutigen Zeitpunkt auf Vermutungen und Spekulationen. Schliesslich wäre die Erklärung des Kantons Basel-Stadt zu einer TiSA-freien Zone auch kein geeignetes Mittel – wäre sie doch nur eine rein symbolische Geste, welche ohne jegliche rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung wäre.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Basel-Stadt: TiSA-freie Zone!“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5232.02**

BVD/P195232

Basel, 4. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2019

Interpellation Nr. 57 Franziska Roth betreffend „Ausbau des Angebots auf der S-Bahnlinie 6“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

„Die Passagierzahlen auf der S-Bahnlinie 6 nehmen seit Jahren zu. In den Stosszeiten stösst das heutige Angebot im Halbstundentakt an seine Kapazitätsgrenzen. Ein Angebotsausbau (Viertelstundentakt) drängt sich auf.

Die Unterzeichnende bittet in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis wann kann zum heutigen Zeitpunkt mit der Einführung eines Viertelstundentakts (in den Stosszeiten) auf der S-Bahnlinie 6 gerechnet werden?
2. Welche baulichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen für die genannte Angebotserhöhung noch erfüllt werden (zusätzliche Kreuzungsstellen, Doppelspurabschnitte, kürzere Schrankenschliesszeiten etc.)?
3. Welche finanziellen Mittel müssen dafür von wem zur Verfügung gestellt werden, resp. welche Mittel wurden dafür bereits von welcher Seite in Aussicht gestellt?
4. Lässt sich eine Taktverdichtung ev. zu einem früheren Zeitpunkt im Abschnitt Lörrach - Basel Bad. Bahnhof, resp. Basel SBB realisieren?
5. Lässt sich mit bescheideneren (baulichen) Massnahmen eine hinkende Taktverdichtung realisieren?
6. Auf welchem Abschnitt der S-Bahnlinie 6 könnten heute schon ohne bauliche Massnahmen Doppelstockzüge verkehren?
7. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den anderen Kommunen entlang der S-Bahnlinie 6 bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, damit die Schrankenschliessungszeiten bei der Durchfahrt einer S-Bahnkomposition verkürzt werden können?

Franziska Roth“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeines

Der Regierungsrat geht mit der Interpellantin einig, dass die Anzahl Reisende auf der S-Bahnlinie 6 (S6) in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat und dass insbesondere während der Hauptverkehrszeiten gewisse Züge an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Deshalb setzt er sich für

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 6. September 2019.

eine Verdichtung des heutigen Fahrplanangebots auf der S6 ein. Zuständig für die Planung und Bestellung des Angebots ist das Bundesland Baden-Württemberg.

Eine Fahrplanverdichtung zwischen Basel Badischer Bahnhof und Lörrach Hauptbahnhof ist als mittelfristige Massnahme im Angebotskonzept der trinationalen S-Bahn vorgesehen. Dafür sind Infrastrukturmassnahmen erforderlich. Seit 2016 ist auf Schweizer Seite der Bund für den Bau und die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur zuständig. Im Rahmen des Ausbauschritts 2035 zum Strategischen Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur (STEP AS 2035) hat er unter dem Titel „Bundesbeitrag zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen" Mittel für Infrastrukturmassnahmen zur Fahrplanverdichtung zwischen Basel Bad. Bf. und Lörrach Hbf eingestellt[1]. Die eidgenössischen Räte haben die Bundesbeschlüsse zum STEP AS 2035 am 21. Juni 2019 nahezu einstimmig verabschiedet.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Bis wann kann zum heutigen Zeitpunkt mit der Einführung eines Viertelstundentakts (in den Stosszeiten) auf der S-Bahnlinie 6 gerechnet werden?*

2. *Welche baulichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen für die genannte Angebotserhöhung noch erfüllt werden (zusätzliche Kreuzungsstellen, Doppelspurabschnitte, kürzere Schrankenschliesszeiten etc.)?*

4. *Lässt sich eine Taktverdichtung ev. zu einem früheren Zeitpunkt im Abschnitt Lörrach - Basel Bad. Bahnhof, resp. Basel SBB realisieren?*

Die DB Netz AG evaluiert gegenwärtig im Auftrag des Landkreises Lörrach bzw. dessen Zweckverband Regio-S-Bahn 2030 sowie des Bundesamts für Verkehr (BAV) auf der Wiesentalbahn eine Taktverdichtung unter Berücksichtigung der Fahrplanstabilität und gleichzeitig auch die Möglichkeit von neuen Haltestellen. Dabei zeigt sich, dass für die gewünschte Taktverdichtung bauliche Massnahmen beidseits der Grenze notwendig sind.

Eine Fahrplanverdichtung der S6 auch auf der Verbindungsbahn Basel Bad. Bf. – Basel SBB ist wegen der beschränkten Kapazität im Ostkopf des Bahnhofs SBB mittelfristig nicht vorgesehen, sondern erst auf den Zeithorizont nach Realisierung des Herzstücks S-Bahn Basel.

3. *Welche finanziellen Mittel müssen dafür von wem zur Verfügung gestellt werden, resp. welche Mittel wurden dafür bereits von welcher Seite in Aussicht gestellt?*

Für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur auf Schweizer Seite ist grundsätzlich der Bund zuständig. Bis jetzt hat er im Rahmen des Bundesbeschlusses zum STEP AS 2035 insgesamt 200 Mio. Franken gesprochen zur Mitfinanzierung derjenigen Infrastrukturprojekte im Raum Basel, die dem grenzüberschreitenden Verkehr dienen. Dazu gehören auch die Massnahmen zur Taktverdichtung zwischen Basel Bad Bf. und Lörrach Hbf. Dieser Beschluss wird Grundlage für Verhandlungen mit den Partnern auf deutscher Seite sein. Was den Betrieb der S6 auf dem erwähnten Abschnitt betrifft, wird für die Abgeltung der zu erwartenden ungedeckten Kosten ein Teiler zwischen den Bestellbehörden, dem Land Baden-Württemberg, dem Kanton Basel-Stadt und dem Bund auszuhandeln sein.

[1] Unter den Bundesbeitrag zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Massnahmen fallen auch die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke und die neue Bahnanbindung EuroAirport.

5. *Lässt sich mit bescheideneren (baulichen) Massnahmen eine hinkende Taktverdichtung realisieren?*

Bei den erwähnten Evaluationen werden sowohl ein «hinkender» 10/20-Minuten-Takt als auch ein reiner 15' Takt (je mit vier Zügen pro Stunde und Richtung) untersucht. Weil der überwiegende Teil der Wiesentalbahn einspurig ist, sind in beiden Varianten bauliche Massnahmen auf dem Streckenabschnitt Basel Bad. Bf. – Lörrach Stetten notwendig. Ausserdem werden die Auswirkungen der beiden Varianten auf die Betriebsqualität (Pünktlichkeit) sowie die Anschlüsse auf weitere Züge geprüft.

6. *Auf welchem Abschnitt der S-Bahnlinie 6 könnten heute schon ohne bauliche Massnahmen Doppelstockzüge verkehren?*

Der Einsatz von Doppelstockzügen auf dem heutigen Halbstundentakt der S6 ist ohne Infrastrukturausbau nicht möglich. Grund dafür sind die längeren Zeiten für den Fahrgastwechsel an den Haltestellen und die damit verbundene Reduktion der Reisegeschwindigkeit. Damit könnten die Züge nicht mehr nach der heutigen Fahrplanstruktur verkehren und würden sich neu an anderen Punkten begegnen, die teilweise in den heutigen Einspurabschnitten zu liegen kämen. Deshalb sind auch künftig keine Doppelstockzüge für die Wiesentalbahn vorgesehen. Mit einer Verdichtung des Fahrplans zu einem Viertelstundentakt lässt sich auch mit «normalen» einstöckigen Triebfahrzeugen das Sitzplatzangebot signifikant erhöhen und die Attraktivität des Angebots steigern.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den anderen Kommunen entlang der S-Bahnlinie 6 bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, damit die Schrankenschliessungszeiten bei der Durchfahrt einer S-Bahnkomposition verkürzt werden können?*

Eine Angebotsverdichtung auf der S6 dürfte je nach Taktintervall und Ausbau der Infrastruktur unterschiedlich lange Schliesszeiten der Barrieren in Riehen und in Lörrach zur Folge haben. Insbesondere auf doppelspurigen Abschnitten, auf denen sich die Züge der beiden Fahrtrichtungen begegnen können, steigt die Schrankenschliesszeit nicht in gleichem Masse wie die Angebotsverdichtung. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen setzen sich gleichwohl dezidiert bei der DB Netz AG und dem BAV dafür ein, dass die Wartezeiten vor den geschlossenen Barrieren auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5249.02**

BVD/P195249

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Interpellation Nr. 64 Tonja Zürcher betreffend „wie weiter mit der Heuwaage nach dem Nein zum Ozeanium“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019):

„Das deutliche Abstimmungsresultat vom 19. Mai zum Ozeanium zeigt, dass nach dem an der Urne gescheiterten Multiplexkino nun schon zum zweiten Mal an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung vorbeigeplant wurde. Diese Erkenntnis muss als Chance genutzt werden. Anstatt nun wieder Jahre verstreichen zu lassen, bis man sich wieder Gedanken über die Entwicklung des Areals macht (wie es Regierungsrat Hans-Peter Wessels am Abstimmungssonntag angetönt hat), sollte man jetzt beginnen, die zukünftige Nutzung der – dank der Debatte über das Ozeanium einer breiten Bevölkerung ins Bewusstsein gerufenen – Fläche an der Heuwaage partizipativ zu diskutieren.

Mit der Ablehnung des Ozeaniums wird der Platz frei für Ansätze, von denen die ganze Bevölkerung profitieren kann. Es stehen bereits einige Ideen im Raum, wie beispielsweise die Verlängerung der Nachtigallenwäldelis bis zur Heuwaage, die Schaffung eines konsumpflichtfreien Raums für kulturelle oder quartierdienliche Nutzungen, die Erweiterung des Zoos, um den bestehenden Tierarten mehr Platz zu geben oder die Erstellung eines Infopavillons zur Klimakrise und für die Umweltbildung. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um die Bevölkerung in den Projektfindungs- und Entwicklungsprozess mit einzubeziehen!

Die Ablehnung des Ozeaniums zeigt auch, dass die Argumente des Tier- und Umweltschutzes gegen das Ozeanium grosse Teil der Bevölkerung überzeugten. Bei einem neuen Entwicklungsprojekt sollten daher die Anliegen des Tier-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes zentral berücksichtigt werden (Biotopvernetzung, Naturobjekte, Bäume, Gewässerschutz, Durchlüftung, Grün- und Freiraum, Entsiegelung, Energieverbrauch, MIV etc.).

Dass die Fläche aktuell noch von Verkehrsinfrastruktur beansprucht wird (Tramschlaufe, Strasse), sollte der Entwicklung einer neuen Nutzung nicht im Weg stehen. Wie den Kommissionsberichten zum Ratschlag Ozeanium zu entnehmen ist, muss die Verkehrssituation an der Heuwaage «auch ohne Ozeanium an die Hand genommen werden». Der Ratschlag zu Umgestaltung des Knotens Heuwaage wurde dabei für «frühestens im zweiten Halbjahr 2018» in Aussicht gestellt. Im Ratschlag zum Ozeanium wurde im Kapitel «Anpassung der Allmendinfrastruktur» auch bereits skizzierte, wie die Umgestaltung aus Sicht der Regierung aussehen soll. Zentrales Element ist dabei das Freistellen des «Baufelds Heuwaage».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beabsichtigt die Regierung die Bevölkerung an der Erarbeitung neuer Ideen und Projekte für die Gestaltung und Nutzung der Fläche an der Heuwaage partizipieren zu lassen?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 23. August 2019.

2. Was hält die Regierung davon, nun zuerst mittels eines breit aufgestellten Mitwirkungsprozesses die Bedürfnisse, Anliegen und Ideen der Bevölkerung abzuholen, um nicht wieder jahrelang an ihr vorbei zu planen?
3. Bis wann kann mit der Lancierung Prozesses gerechnet werden?
4. Wann wird die Regierung den Ratschlag zur Umgestaltung des Knotens Heuwaage vorlegen?
5. Wird die Umgestaltung der Verkehrsinfrastruktur wie im Zusammenhang mit dem Ozeanium dargelegt vorgenommen? Bzw. welche Anpassungen sind vorgesehen?

Tonja Zürcher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie beabsichtigt die Regierung die Bevölkerung an der Erarbeitung neuer Ideen und Projekte für die Gestaltung und Nutzung der Fläche an der Heuwaage partizipieren zu lassen?*
2. *Was hält die Regierung davon, nun zuerst mittels eines breit aufgestellten Mitwirkungsprozesses die Bedürfnisse, Anliegen und Ideen der Bevölkerung abzuholen, um nicht wieder jahrelang an ihr vorbei zu planen?*

Der Regierungsrat versteht die Heuwaage als einen der wichtigsten städtischen Räume im Umkreis der Innenstadt. Als Teil einer Biotopverbundachse bildet er die Verbindung zum Grünraum Nachtigallenwäldeli und weiter zum Zoo als die besucherstärkste Attraktion der Stadt Basel. Er ist bestens vom Bahnhof und mit drei Tramlinien erschlossen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Heuwaage einer neuen Nutzung zuzuführen – ob baulicher Natur oder als Freiraum ist offen. Neue Nutzungen sollen unter Einbezug der interessierten Bevölkerung diskutiert und erörtert werden. Dabei sind die notwendige Umgestaltung der Heuwaage und der Binningerstrasse (Verlegung Tramgeleise, Neubau Kreisel) genauso wie viele weitere eine neue Nutzung beeinflussende Faktoren mitzudenken.

3. *Bis wann kann mit der Lancierung Prozesses gerechnet werden?*
4. *Wann wird die Regierung den Ratschlag zur Umgestaltung des Knotens Heuwaage vorlegen?*

Der Ratschlag zur verkehrlichen Umgestaltung des Knotens Heuwaage wird aufgrund des Sanierungsbedarfs der Geleise voraussichtlich 2021 vorliegen. Mit dem Ratschlag sollen auch die Mittel für den Mitwirkungsprozess betreffend künftiger Nutzung der Heuwaage beantragt werden.

5. *Wird die Umgestaltung der Verkehrsinfrastruktur wie im Zusammenhang mit dem Ozeanium dargelegt vorgenommen? Bzw. welche Anpassungen sind vorgesehen?*

Wie im Kontext zum Ozeanium kommuniziert, muss die Verkehrsinfrastruktur auf der Heuwaage ohnehin saniert und umgestaltet werden. Die wesentlichste Änderung betrifft die Umgestaltung der heutigen komplexen Kreuzung zu einem Kreisel. Dieser ist für den vorgesehenen Doppelspurausbau der Tramlinie aus dem Leimental unerlässlich. Zudem kann damit auch eine besser nutzbare Fläche freigestellt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5251.02**

BVD/P195251

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Interpellation Nr. 66 Esther Keller betreffend „Freie Strasse mit Grünräumen attraktiver gestalten“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 26. Juni 2019)

„Am 22. Mai 2019 hat der Regierungsrat 15,6 Millionen Franken für die neue Gestaltung der Freien Strasse und der angrenzenden Gassen bewilligt. Dies soll ab 2020, im Zuge der anstehenden Sanierung der unterirdischen Leitungen, geschehen. Die Grünliberalen begrüssen, dass die Fussgängerzone der Freien Strasse attraktiver gestaltet werden soll. Auch die geplanten flexiblen Stühle, welche zum Verweilen einladen und im Gegensatz zu fixierten Bänken die Möglichkeit zur Warenanlieferung gewährleisten, sind positiv zu erwähnen. Dies erhöht die Anziehungskraft der Innenstadt für die Bevölkerung, Touristen und damit potentielle Kunden.

Eine verpasste Chance ist jedoch die geplante komplette Versiegelung des Bodens. Laut Mitteilung der Regierung soll – analog zur Greifengasse - flächendeckend der graue Quarzsandstein verlegt werden. Die Auswirkungen davon sind auf den Visualisierungen eindrücklich zu sehen. Der dunkle Boden ohne Grünflächen wirkt abweisend und verwandelt sich im Sommer eine Hitzewüste, der die Menschen aus der Innenstadt fernhält.

Diese Planung ist umso erstaunlicher, als dass das Baudepartement in eigenen Berichten darauf hinweist, dass die Aufenthaltsqualität in der Stadt durch den Einsatz von hellen Böden sowie Grünflächen mit Bäumen deutlich steigt. So beispielsweise im Stadtteilrichtplan Gundeldingen, wo der Tellplatz als „Vorzeigeplatz“ mit hoher Aufenthaltsqualität erwähnt wird. Diese Aufenthaltsqualität ist unter anderem auf die Begrünung sowie auf den hellen, geteerten Mergelboden zurückzuführen.

Der Grosse Rat hat das „Gestaltungskonzept Innenstadt“ im Jahr 2015 bewilligt. In Zwischenzeit ist jedoch das Bewusstsein gestiegen, dass graue Wüsten in den Innenstädten zu vermeiden sind. In ganz Europa bemühen sich Städte darum, ihre Innenstädte zu begrünen und damit die Aufenthaltsqualität zu steigern.

Die Interpellantin bittet die Regierung deshalb um die die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie steht der Regierungsrat zu einer teilweisen Entsiegelung der Freien Strasse? Ist auch der Regierungsrat der Meinung, dass eine Begrünung sowohl ökologisch als auch ökonomisch (Stichwort Attraktivität) zu begrüssen wäre?
- Wurde bei diesem konkreten Projekt geprüft, ob die Freie Strasse zumindest teilweise mit einem hellen Boden (z.B. mit geteertem Mergel wie beim Tellplatz) sowie zusätzlichen Grünflächen mit Bäumen gestaltet werden könnte?
- Falls ja: Ist es tatsächlich der Fall, dass eine teilweise Gestaltung mit geteertem Mergel die Nutzungsansprüche nicht erfüllen würde? Wurde die Meinung der potentiellen Veranstalter und der Gewerbetreibenden an der Freien Strasse eingeholt?
- Mit welchen Mehrkosten müsste man rechnen für eine solche Entsiegelung und Begrünung?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 30. August 2019.

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Interpellantin die bevorstehenden baulichen Veränderungen der Freien Strasse hin zu einer erkennbaren und attraktiveren Fussgängerzone sowie das Sitzangebot mit den flexiblen Stühlen begrüsst.

Wie bereits in den Beantwortungen zum Anzug Toya Krummenacher und Konsorten betreffend „Begrünung der Innenstadt“ im Mai 2019 ausgeführt, teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Bäume, Grünflächen und entsiegelte Flächen aufgrund ihrer ökologischen und mikroklimatischen Bedeutung einen hohen Stellenwert haben und wesentlich zur Attraktivität und Lebensqualität der Stadt beitragen. Deshalb wird bei Bauprojekten stets geprüft, ob Begrünungen und Baumpflanzungen möglich sind. Die Begrünung ist auch ein wichtiger Bestandteil des Gestaltungskonzeptes Innenstadt.

Eine Begrünung darf die Funktion und Nutzung der betreffenden Strasse nicht in unzulässiger Weise einschränken. So muss in der grundsätzlich autofreien Fussgängerzone der Zugang für Interventionsdienste (Feuerwehr, Polizei, Sanität usw.), Ver- und Entsorgung (Anlieferung, Abfallentsorgung, Reinigung etc.) und Unterhaltsdienste (öffentliche Beleuchtung, Arbeiten an privaten Liegenschaften etc.) sichergestellt sein. Im Bereich der Nutzung muss eine Fussgängerzone ausreichend Platz bieten für Events mit grossem Menschenaufkommen (Fasnacht, Stadtlauf, Umzüge etc.), zum Flanieren, für Auslagen der Geschäfte und für die Boulevard-Gastronomie. Aus diesen Gründen werden in der Innenstadt insbesondere Wechselflor und mobile Pflanztöpfe gewählt.

Für Baumpflanzungen hingegen sind ein ausreichend grosser unbebauter Wurzelraum und ein freier Luftraum zur Entfaltung einer schattenspendenden Baumkrone essentiell. So sind Baumpflanzungen nur dann sinnvoll, wenn im Untergrund ein Wurzelraum mit einem Durchmesser von rund 5 Metern frei von Leitungen oder Schachtbauwerken ist und ein Fassadenabstand von mindestens 4 Metern gewährleistet werden kann. In Kenntnis dieser Standortansprüche der Vegetation wird im Rahmen sämtlicher Erneuerungsplanungen und Umgestaltungen von Strassen oder Plätzen im gesamten Stadtgebiet immer geprüft, ob Bäume gepflanzt werden können. Oft lässt sich dies realisieren, woraus der seit den 1980er Jahren stetige Zuwachs an Strassenbäumen resultiert. Die Freie Strasse ist mit einer durchschnittlichen Breite von 12 Metern deutlich schmaler als baumbepflanzte Strassen wie die Clarastrasse mit einer Breite von 24 Metern oder der Güterstrasse mit einer Breite von 20 Metern. Ausserdem ist unter der Freien Strasse das Netz an Werkleitungen so dicht, dass die Voraussetzungen für Baumpflanzungen leider nicht gegeben sind. Dies trifft auch auf viele weitere innerstädtische Strassen und Gassen zu.

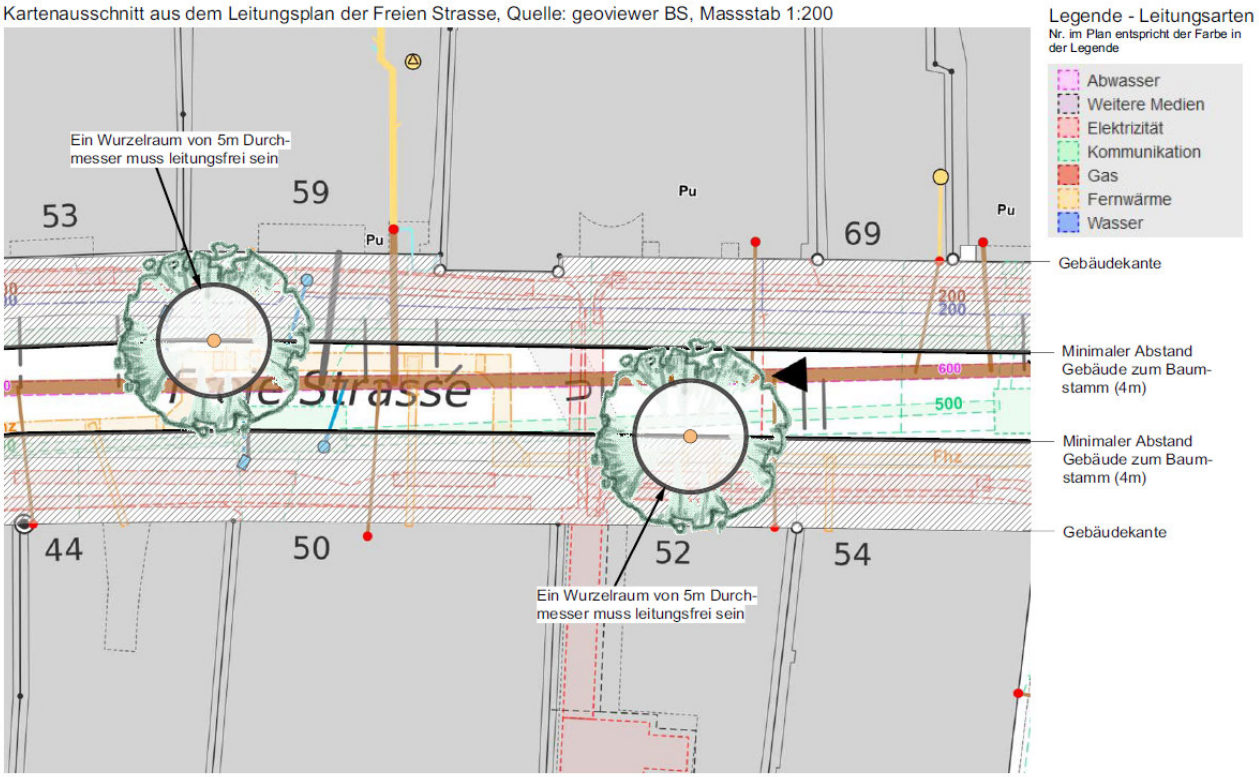

Abbildung 1: Leitungssplan Freie Strasse

Ausserdem stellen die vielfältigen Nutzungen wie beispielsweise Anlieferungen und Anlässe sowie auch die grosse Anzahl an Passantinnen und Passanten besondere Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit der Strassen in der Innenstadt. Für den Strassenbelag wurden verschiedenste Oberflächenmaterialien mit unterschiedlicher Beschaffenheit und Helligkeit geprüft. Kriterien waren insbesondere die Abstrahlung, der Blendungseffekt, die Hindernisfreiheit und die Robustheit. Unversiegelte Oberflächen würden nur schon den beim Manövrieren der anliefernden Lastwagen entstehenden Scherkräften nicht Stand halten. Der Alpnacher Quarzsandstein hingegen ist robust genug, um den unterschiedlichen Belastungen der verschiedenen Nutzungen zu genügen. Diese in der Freie Strasse zum Einsatz kommenden Quarzsandsteinplatten bieten auch Kinderwägen und Rollstühlen einen guten Rollkomfort.

Aufgrund dieser Kriterien ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die durchgängige Verlegung von Quarzsandsteinplatten in der Freien Strasse eine optimale Lösung ist. Gleichzeitig legt der Regierungsrat Wert darauf, dass dank der stetigen Prüfung von Baumpflanzungen in Strassenräumen und auf Plätzen im Rahmen von Bauvorhaben der Baumbestand in Basel kontinuierlich weiter wächst. Damit wird auch ein positiver Beitrag zum Klima geleistet.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *Wie steht der Regierungsrat zu einer teilweisen Entsiegelung der Freien Strasse? Ist auch der Regierungsrat der Meinung, dass eine Begrünung sowohl ökologisch als auch ökonomisch (Stichwort Attraktivität) zu begrüssen wäre?*

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit den Interpellanten einig, dass Bäume, Grünelemente und generell eine Entsiegelung der Stadt in vielerlei Hinsicht bedeutend sind. In der Freie Strasse sind aus den dargelegten Gründen solche Massnahmen leider nicht realisierbar.

- *Wurde bei diesem konkreten Projekt geprüft, ob die Freie Strasse zumindest teilweise mit einem hellen Boden (z.B. mit geteertem Mergel wie beim Tellplatz) sowie zusätzlichen Grünflächen mit Bäumen gestaltet werden könnte?*

Dies wurde selbstverständlich geprüft. Die vergleichsweise geringe Breite des Raumes und das enge Netz an Werkleitungen im Untergrund lassen eine Bepflanzung mit Bäumen jedoch nicht zu. Auch bedingen die vielen unterschiedlichen und häufigen Nutzungen quasi rund um die Uhr eine robuste Oberfläche.

- *Falls ja: Ist es tatsächlich der Fall, dass eine teilweise Gestaltung mit geteertem Mergel die Nutzungsansprüche nicht erfüllen würde? Wurde die Meinung der potentiellen Veranstalter und der Gewerbetreibenden an der Freien Strasse eingeholt?*

Unversiegelte Flächen könnten den Nutzungsansprüchen in der Freien Strasse nicht genügen. Die Frage der Materialisierung wurde sowohl im Rahmen der Entwicklung des Gestaltungskonzeptes generell als auch im Rahmen der Vorprojektierung zur Freie Strasse mit Pro Innenstadt eingehend diskutiert.
Einen '"geteerten Mergel" gibt es nicht. Bei dem am Tellplatz eingesetzten Material handelt es sich um einen Festkiesbelag, der auch unter dem Namen Saibro bekannt ist. Dieser Belag hat sich bzgl. Nutzungsansprüchen und Wirtschaftlichkeit nicht bewährt und musste an allen Einsatzorten (neben dem Tellplatz auch auf der Claramatte und bei den Baumfeldern am Centralbahnplatz) bereits mehrfach repariert bzw. ersetzt werden.

- *Mit welchen Mehrkosten müsste man rechnen für eine solche Entsiegelung und Begrünung?*

Die oben genannten Kriterien legen dar, dass die Freie Strasse sowohl wegen den Nutzungsansprüchen als auch dem fehlenden Platz für Baumkronen und Wurzelräume nicht entsiegelt oder mit Bäumen bepflanzt werden kann. Deshalb erübrigt sich die Frage nach allfälligen Mehrkosten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5252.02**

BVD/P195252

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Interpellation Nr. 67 Beat Leuthardt betreffend „Buslinie 50 (und 30) rasch durch neue Schweizer Doppelgelenk-Elektrobusse entlasten (inklusive Zwischennutzung ab August für das notleidende Basler Tram-/Busnetz)“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019):

„Das BVB-Fahrpersonal und die Fahrgäste machen schwierige Zeiten durch. Seit Monaten fehlt die Zuverlässigkeit, die die BVB stets ausgezeichnet hat. Wer Termine einhalten oder die Bahn erreichen muss, kann sich nicht mehr auf den Fahrplan verlassen. Fahrdienst und rückwärtiger Bereich (Leitstelle, Personaldisposition) zeigen enormes Engagement, damit der Betrieb nicht einbricht. Doch irgendwann sind auch die grössten Ressourcen ausgeschöpft.

Die Destabilisierung des Tram- und Busnetzes geht auf drei wesentliche Ursachen zurück:

> Das Parkhaus schafft im Raum Kunstmuseum/Bankverein grosse Störungen, die sich als regelmässige und teils massive Verspätungen auf das gesamte Tramnetz ausbreiten.

> Tram-behindernd eingestellte Lichtsignalanlagen auf dem gesamten Netz verzögern den Tram- und Busbetrieb und nehmen dem Tram die ihm gesetzlich zustehende Priorität, mit negativen Folgen auch für Velo und Berufsverkehr.

> Zunehmender Stress und anhaltende strukturelle Unterbestände beim BVB-Fahrdienst führen dazu, dass täglich und zu allen Zeiten Kursfahrzeuge in Depot/Garage statt im Liniendienst sind.

Wer nach kurzfristigen Verbesserungen sucht, muss beim Busbetrieb ansetzen. Hierzu braucht es auch unkonventionelle Lösungen. Eine solche bietet sich nach Konsultation der Website des Schweizer Fahrzeugherstellers «Hess AG» im solothurnischen Bellach an. Die Website zeigt 22 Doppelgelenk-Elektrobusse, die bereits produziert und noch ein halbes Jahr im Kanton Solothurn abgestellt sind. (Siehe www.hess-ag.ch>Busse>lighTram>Technische Datenblätter) Frühestens ab Dezember 2019 sollen sie dann im französischen Nantes auf Linie 4 eingesetzt werden. (Siehe https://www.tan.fr>Le E-Bus/Travaux de la ligne 4)

Ich frage die Basler Regierung an, ob sie, auch im Interesse der Umwelt und der Energieeffizienz, bereit ist,

1. Alles zu unterstützen, damit kurzfristig ein Doppelgelenk-Elektrobus in Basel vorgeführt werden kann, dies in Kooperation mit Hess AG (Bellach/SO) und im Beisein von Fachverbänden wie «Pro Velo» und IGOeV?
2. Alles dafür zu unternehmen, um die Flughafenlinie 50 ab Spätsommer falls immer möglich durch einen oder mehrere Doppelgelenk-Elektrobusse wirksam zu entlasten?
3. Auch auf Linie 30, deren Gelenkbusse trotz zeitweiligem 3¾-Takt vielfach überfüllt sind und Passagiere stehen gelassen werden müssen, zeitnah Elektro-Doppelgelenker einzusetzen?
4. Sich um Zwischennutzung der Neufahrzeuge zu bemühen, die derzeit im Kanton Solothurn

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 30. August 2019.

abgestellt sind, ehe sie auf Dezember nach Nantes überführt werden?

5. Entsprechend ernsthafte und dringliche Kontakte zu den Verkehrsbetrieben Nantes (tan) und zum Schweizer Fahrzeughersteller (Hess AG) aufzunehmen und seriöse Verhandlungen zu führen?
6. Die nötige Steckdosen-Kabelverbindung in der Garage bzw. im Depot einzurichten?
7. Allenfalls am Flughafen und/oder in Garage/Depot eine prov. Stromabnehmer-Ladestation einzurichten?
8. Provisorische Absicherungen der Haltekanten entlang Linie 50 für die 6 Meter Überhang des 25-Meter-Busses einzurichten, und zwar ohne Perfektionismus, wie dies auch in Bern bei «bernmobil» geschieht?
9. Die notwendigen Kosten übers BVB-Budget abwickeln zu lassen? (Den aktuell eingesetzten kurzen Elektro-Gelenkbus haben die BVB ebenfalls ohne Grossratsvorlage gekauft.)
10. Grob die Mehrkosten (Busmiete, Ladeequipment) und Einsparungen (weniger Personal, keine Zusatzkurse mehr auf Linie 50 und 30) darzulegen.

Beat Leuthardt“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass das Basler Bussystem laufend optimiert und energieeffizient ausgestaltet wird. Die BVB plant zur Erfüllung dieser politischen Vorgaben gemäss ÖV-Gesetz Basel-Stadt, das ganze Bussystem bis 2027 auf batterieelektrische Busse umzustellen. Dieser Systemwechsel setzt einerseits die Beschaffung von entsprechenden Fahrzeugen und andererseits die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur voraus. Der Beschaffungsprozess wird voraussichtlich im Jahr 2020 gestartet. Um die Zielsetzung der Umstellung bis 2027 erreichen zu können, soll eine erste Tranche der neuen Busse voraussichtlich in den Jahren 2021/22 angeschafft werden.

2. Beantwortung der Fragen

Die Prüfung der vom Interpellanten hervorgebrachten Vorschläge für eine Zwischennutzung ergab, dass die Voraussetzungen für die kurzfristige Zurverfügungstellung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur für die erwähnten Elektro-Doppelgelenkbusse nicht gegeben sind. Der Aufbau der Ladeinfrastruktur kann nicht kurzfristig erfolgen. Unter anderem müssten die Ladestationen an den Haltestellen entlang der Strecke eine erhebliche elektrische Leistung aufweisen, was technisch komplex wäre. Im Hinblick auf den erwähnten bevorstehenden und langfristig ausgelegten Systemwechsel wären die vom Interpellanten gewünschten erheblichen Investitionen weder sinnvoll noch verhältnismässig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5392.02**

BVD/P195393

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend „Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Alle sind vor dem Gesetz gleich und allen steht der Rechtsweg zu. Diesen Grundsatz hält der Interpellant hoch. Wer von einem Dritten in einer Weise verletzt worden ist, die gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar ist, kann diese Person einen Strafantrag bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen. Drittpersonen, die von strafbarem Verhalten erfahren, haben die Möglichkeit einer Strafanzeige. Diese Möglichkeit steht natürlich auch einer Magistratsperson in unserem Kanton zu. Basierend auf einem Strafantrag oder einer Strafanzeige werden Polizei und Staatsanwaltschaft den Sachverhalt untersuchen und ein Verfahren eröffnen oder gar Anklage erheben, sollte ein Straftatbestand erfüllt sein. Alternativ, je nach Umfang der möglichen Strafe kann die Staatsanwaltschaft bei bewiesenem oder vollständig eingestandenem Sachverhalt auch einen Strafbefehl erlassen.

Der Interpellant betont, dass er keineswegs verhindern will, dass Magistratspersonen sich in begründeten Fällen an Polizei und Staatsanwaltschaft wenden können und sollen. Jedoch streicht der Interpellant heraus, dass ein solches Handeln hinterfragt werden muss, wenn die Magistratsperson oder ein Departement auf Staatskosten einen Anwalt engagiert. Polizei und Staatsanwaltschaft sind umfassend geschult, um eine Person, welche einen Strafantrag oder eine Strafanzeige einreichen will, juristisch zu begleiten. Für solche Handlungen braucht es keine anwaltliche Unterstützung, dies kann jedermann und jedefrau selbst vornehmen. Der Einsatz von Steuergeldern in einem solchen Szenario muss also kritisch hinterfragt werden.

Deshalb bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb und in welchem Umfang hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) einen externen Anwalt für die Stellung einer Strafanzeige involviert? Welche Kosten wurden dadurch generiert? Hätten Handlungen auch ohne die Mandatierung eines Anwalts vorgenommen werden können und wenn ja, weshalb wurde dies nicht gemacht? Zu welchem Umfang wurde der Anwalt mandatiert? Befasst sich der Anwalt nur mit strafrechtlichen Fragen und wenn ja, wer ist Partei in dem Verfahren, in dem der Anwalt mandatiert worden ist?
2. Gibt es weitere Departemente ausser dem BVD, die externe Anwälte für Angelegenheiten in Strafsachen engagieren? Wenn ja, wie häufig pro Jahr geschieht dies? Wenn ja, welche Kosten werden so generiert? Wenn ja, wäre jedes Mal der Einsatz eines externen Anwalts von Nöten gewesen?
3. Weshalb engagieren einzelne Departemente Anwaltskanzleien, welche Kosten generieren, um Fragen zu beantworten, welche die Staatsanwaltschaft ohnehin von Amtes wegen zu prüfen hat?
4. Geht der Regierungsrat damit einig, dass mit derartigem Vorgehen unliebsame Journalistinnen und Journalisten eingeschüchtert werden sollen?

I. Falls nein, welche anderen Motive kann der Regierungsrat nennen, die das Vorgehen gegen Daniel Wahl (Basler Zeitung) rechtfertigen?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 27. September 2019.

II. Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass das BVD via Anwaltskanzlei und ohne Partei im oben genannten Verfahren zu sein mehrfach vergebens um Akteneinsicht gebeten hat?

5. Sind weitere Journalistinnen und Journalisten durch Magistratspersonen oder den Kanton angezeigt worden?
6. Dem BVD wäre es selbstverständlich offen gestanden, jederzeit Strafanzeige zu erheben, wie dies jeder Person offen steht. Weshalb muss nun auf Staatskosten ein Verfahren angestrebt werden, obwohl das BVD nicht einmal Partei im eigentlichen Strafverfahren ist?

Alexander Gröflin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Regierung und Verwaltung haben die gesetzliche Pflicht, mögliche Vergehen anzuzeigen, wenn sie von diesen Kenntnis erhalten. Um nur in begründetem Fall Strafanzeige gegen den Journalisten von zwei Artikeln der Basler Zeitung einzureichen, wurde vorgängig ein externer und unabhängiger Strafrechtsspezialist mit der Abklärung der Strafbarkeit der in den Artikeln gemachten Aussagen beauftragt. Dieser Experte ist zum Schluss gekommen, dass gewisse Aussagen mutmasslich den Tatbestand der Antirassismusnorm erfüllen. In der Folge wurde eine Strafanzeige eingereicht, um den Fall durch die zuständigen Untersuchungsbehörden überprüfen zu lassen. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass er seine Mitarbeitenden vor pauschalen Verunglimpfungen schützen und einem Journalismus, in dem Schwarze pauschal kriminalisiert werden, entgegenwirken muss.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Weshalb und in welchem Umfang hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) einen externen Anwalt für die Stellung einer Strafanzeige involviert? Welche Kosten wurden dadurch generiert? Hätten Handlungen auch ohne die Mandatierung eines Anwalts vorgenommen werden können und wenn ja, weshalb wurde dies nicht gemacht? Zu welchem Umfang wurde der Anwalt mandatiert? Befasst sich der Anwalt nur mit strafrechtlichen Fragen und wenn ja, wer ist Partei in dem Verfahren, in dem der Anwalt mandatiert worden ist?

Die Basler Zeitung hat in dem Artikel „Vorne «Schweinebucht», hinten «Nuttenbahnhof»“ vom 20. August 2018 und dem Nachfolgeartikel „Neues aus der Kleinbasler «Schweinebucht»“ vom 24. August 2018 basierend auf einer Schilderung eines einzigen Anwohners und ohne weitere Belege von einem mutmasslichen „mafiösen System“ und einem „Eritreer-Problem“ bei der Stadtreinigung gesprochen und die schwarzen Mitarbeitenden verdächtigt, ein illegales Abfallsystem zu betreiben. Zudem werden Schwarze generell mit verschiedenen Äusserungen wie „Drogendealer aus Afrika“, „Seit ihr die Schwarzen nachlaufen und sie bedrängen“ sowie „Schwarze hatten dort ihre Drogendepots“ mit kriminellem Verhalten in Verbindung gebracht und abgewertet.

Das Bau- und Verkehrsdepartement sieht es als seine Pflicht an, seine Mitarbeitenden vor solchen pauschalen Verunglimpfungen zu schützen und einem Journalismus, in dem Schwarze pauschal kriminalisiert werden, entgegenzuwirken.

Gemäss § 35 Abs. 1 EG StPO sind Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, zur Anzeige verpflichtet. Da das Bau- und Verkehrsdepartement die Pressefreiheit hochhält und nur in begründetem Fall gegen den Journalisten der beiden Artikel Strafanzeige einreichen wollte, hat es nach Publikation der Artikel in der Basler Zeitung beschlossen, vor der Erhebung einer Strafanzeige gemäss § 35 Abs. 1 EG StPO einen externen und unabhängigen Strafrechtsspezialisten mit der Abklärung der Strafbarkeit einzelner der in den Artikeln gemachten Aussagen zu beauftragen. Dieser ist zum Schluss gekommen, dass gewisse Aussagen mutmasslich den Tatbestand der Antirassismusnorm (Art. 261bis StGB) erfüllen. Aus diesem Grund wurde

der externe Strafrechtsspezialist damit beauftragt, eine Strafanzeige zu formulieren und einzureichen, um den Fall durch die zuständigen Untersuchungsbehörden überprüfen zu lassen. Die Anwaltskosten können aufgrund des laufenden Verfahrens noch nicht abschliessend beziffert werden, sie bewegen sich jedoch im üblichen, für baselstädtische Verhältnisse eher unteren Rahmen.

2. Gibt es weitere Departemente ausser dem BVD, die externe Anwälte für Angelegenheiten in Strafsachen engagieren? Wenn ja, wie häufig pro Jahr geschieht dies? Wenn ja, welche Kosten werden so generiert? Wenn ja, wäre jedes Mal der Einsatz eines externen Anwalts von Nöten gewesen?

Einen vergleichbaren Fall gab es bisher nicht.

3. Weshalb engagieren einzelne Departemente Anwaltskanzleien, welche Kosten generieren, um Fragen zu beantworten, welche die Staatsanwaltschaft ohnehin von Amtes wegen zu prüfen hat?

Grundsätzlich werden externe Anwälte mandatiert, wenn deren Spezialwissen und eine von der Verwaltung unabhängige Einschätzung gefragt sind.

4. Geht der Regierungsrat damit einig, dass mit derartigem Vorgehen unliebsame Journalistinnen und Journalisten eingeschüchtert werden sollen?

Nein. Aber der Regierungsrat sieht sich als Arbeitgeber in der Verantwortung, die Mitarbeitenden der Verwaltung vor pauschalen Verunglimpfungen in der Presse zu schützen und einem schleichenden Rassismus entgegen zu wirken. Zudem bekennt sich der Kanton Basel-Stadt an verschiedenen Stellen, Massnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen (Legislaturplan, Integrationsgesetz etc). Insbesondere hat sich der Kanton mit dem Beitritt zur Städtekoalition gegen Rassismus («European Coalition of Cities Against Racism», Unesco) verpflichtet, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.

(II) Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass das BVD via Anwaltskanzlei und ohne Partei im oben genannten Verfahren zu sein mehrfach vergebens um Akteneinsicht gebeten hat?

Die Frage, ob das Bau- und Verkehrsdepartement Privatkläger im Strafverfahren ist, ist eine juristisch-technische Frage und Gegenstand des laufenden Verfahrens, welches bis zur Klärung von der Staatsanwaltschaft sistiert wurde.

5. Sind weitere Journalistinnen und Journalisten durch Magistratspersonen oder den Kanton angezeigt worden?

Nein, die strafrechtliche Anzeige gegen den Journalisten der genannten BaZ-Artikel richtet sich gegen die mutmasslich rassistischen Inhalte der Artikel. Dabei handelt es sich zum Glück um einen Einzelfall.

6. Dem BVD wäre es selbstverständlich offen gestanden, jederzeit Strafanzeige zu erheben, wie dies jeder Person offen steht. Weshalb muss nun auf Staatskosten ein Verfahren angestrebt werden, obwohl das BVD nicht einmal Partei im eigentlichen Strafverfahren ist?

Siehe Antworten zu Frage 1 und 4.II.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- BaZ-Artikel vom 20.8.2019 „Vorne «Schweinebucht», hinten «Nuttenbahnhof»“
- BaZ-Artikel vom 24.8.2019 „Neues aus der Kleinbasler «Schweinebucht»“

Frage des Tages

Haben die Anwohner an der Unteren Rebgasse Anrecht auf weniger Lärm?

Anwohner forderten aus Lärmgründen eine Verkürzung der Öffnungszeiten des Take-away-Geschäfts Star-Grill. **www.baz.ch**

Das Ergebnis der Frage vom Samstag:

Sollen Aargauer im Fricktal ins Gymnasium gehen?

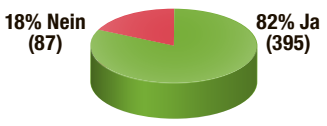

Vorne «Schweinebucht», hinten «Nuttenbahnhof»

Über die Leiden der Anwohner an der Unteren Rebgasse und im Rappoltshof und das Auflaufen bei den Behörden

Von Daniel Wahl

Basel. Aus der Reaktion von Heidi Gallinger, die mit 31 anderen Anwohnern unter dem Dauerlärm vor der Take-away-Bude Star-Grill beim Kasernenplatz leidet, ist Konsternation und Resignation zu lesen: «Das ist die Antwort. Wir alle als Bewohner haben kein Recht auf Schlaf. Gruss H. G.» Beigelegt war der kurzen Protestnote ein Brief von Miranda Bettler. Sie ist im Baudepartement zuständig für Gastgewerbe-Bewilligungen.

«Kein Recht auf Schlaf?» Mit zwei lapidaren Sätzen schmettere die Chefbeamtin das Anliegen der Anwohner im Kleinbasel auf ein bisschen mehr Nachtruhe jüngst ab: «Die Konsultation unserer Akten zeigt auf, dass gestützt auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf besteht. Wir nehmen die Petition zur Kenntnis und legen sie in unsere Akten ab. Mit freundlichen Grüssen.» Vom Tisch gewischt war die Bitte der lärmgeplagten Anwohner um eine Verkürzung der Öffnungszeiten des Star-Grills.

Kaum eine Nachtdurchgeschlafen

Kein Handlungsbedarf? Schon das Wochenmagazin *Weltwoche* berichtete, wie selektiv die Basler Chefbeamtin Lärmklagen behandelte. Es enthüllte vor ein paar Jahren, dass Miranda Bettler gratis im thailändischen Ferienhaus eines Basler Milieukönigs logieren durfte und dass das Amt jenem gastfreundlichen Wirt lästige Anwohner vom Hals hielt; man ging auf deren Lärmklagen einfach nicht ein. Sind da Parallelen?

Heidi Gallinger und andere Mitbewohner an der Unteren Rebgasse zwischen Kasernen- und Claraplatz schlafen in diesem Sommer kaum mehr durch. Der Star-Grill kann offen halten wie kaum eine Beiz in Basel. Während Tino Krattiger mit seinem Kulturfloss auf dem Rhein um 22 Uhr dichtmachen muss, darf der Laden in der Hand von Türken während sechs Tagen pro Woche von morgens um acht Uhr bis am anderen Morgen um fünf Uhr offen halten. Von Freitag auf Samstag sogar noch eine Stunde länger bis sechs Uhr.

Geschrei, Lärm, Abfall

Diese Sonderöffnungszeiten, die zu alledem ausserhalb der markierten Toleranzzone fürs Rotlichtmilieu liegen, ziehen nachts die geschätzten rund 300 Prostituierten aus der Ochsen- und der Webergasse an. Und mit ihnen Lärm, Geschrei und Drogendealer aus Afrika. Die Videos der Anwohner dokumentieren es (siehe www.bazonline.ch).

Da wird gedealt, der Abfall auf den Boden geschmissen. Dazwischen die Tauben und ihr Kot. Da pinkelt die Kundschaft in die Eingänge. Man grölt und schreit bis in die Morgenstunden. Und nicht selten ist die Glastür des Star-Grills offen, die den Schall verstärkt und den Kundenlärm an die gegenüber-

Sauerei in der Parkplatzbucht. Extra-Reinigungsfahrt der städtischen Putzkolonne. Videobilder der Anwohner

liegende Hauswand wirft. In der Nacht auf gestern knallten die Bierflaschen über den Asphalt.

Am Morgen sieht es vor dem Geschäft aus wie auf einem Schlachtfeld. «Dann fährt die Stadtreinigung vor und putzt einzig vor dem Star-Grill den Dreck weg», sagt Heidi Gallinger. Anwohner Kurt Schudel stellt Videos zur Verfügung, die zeigen, wie die Putzkolonne aufmarschiert, beim Star-Grill wischt und verschwindet. Peter Wirz, Wortführer unter den Anwohnern, beobachtete regelmässig, wie eine Person aus der Take-away-Bude die Mistkübel auf die Strasse entleerte – unmittelbar bevor das Stadtreinigungsteam wie selbstverständlich vorfährt und die Sauerei wegfegt. Als «Schweinebucht» bezeichnen Betroffene darum die Stelle.

Dass der Star-Grill eine Sonderreinigung erfährt, wie es die Anwohner beobachten, stellt Dominik Egli, Leiter der Stadtreinigung, in Abrede: «Unsere Aufgabe ist es, die Stadt sauber zu halten. Wir räumen weg, was wir antreffen.» Man fahre täglich zweimal vor, von einer Sonderreinigung sei nicht zu sprechen. Punkt. Fragen zu Kosten und zum Star-Grill – ob dieser etwas für die Sauerei seiner Kundschaft bezahlt – werden nicht beantwortet. In Kombination mit der Antwort von Miranda Bettler haben die Anwohner den Eindruck gewonnen, die Behörden hätten sich auf die Seite dieses Pöbels geschlagen.

Beobachtungen und Erlebnisse gibt es viele. Da ist Anwohner Peter Kessler. Er müsse seit geraumer Zeit sein 15-jähriges Gottenkind beim Wettsteinschulhaus abholen. «Seit ihr die Schwarzen nachlaufen und sie bedrängen, hat sie Angst», erklärt er. Die Polizei holen? «Hoffnungslos», sagt er.

Drogendepots im Vorgarten

Vor dem Rappoltshof, in dem Kessler wohnt, wurden – offenbar auf Empfehlung der Polizei – die Sträucher niedergemäht. Nicht um einen gepflegteren Vorgarten zu präsentieren. Schwarze hatten dort ihre Drogendepots. «Jetzt müssen wir unsere Vorgärten anpassen. So haben sich die Zeiten geändert», bemerkt Kessler trocken. Vor sechs Jahren sei noch alles anders gewesen.

Lärm und Urin. Anlieferung von Prostituierten aus dem Ausland beim Rappoltshof und Pinkelpause vor der Menütafel des Star-Grills an der Unteren Rebgasse.

«Ich wohne im dritten Stock; es ist megalaut. Schon vor dem Hauseingang werden wir von der Star-Grill-Kundschaft angestresst», sagt ein Coiffeur. Aber die Reklamation über den Lärm der Beiz dringt beim Baudepartement nicht durch. «Der Betrieb ist nach heutiger Praxis als bewilligungsfähig und standortverträglich einzustufen. Sexarbeiterinnen und Freier dürfen sich verköstigen, wann und wo sie wollen», schreibt Sprecher Marc Keller auf Anfrage. «Offenbar müssen wir das Anstressen, das Wildpinkeln, den Lärm ertragen», kommentieren Anwohner die Antwort.

«Müssen wir uns einfach arrangieren?», fragt sich Anwohner Kurt Schudel. «Wenn wir die Polizei rufen, kommen sie gar nicht oder wenn, dann viel zu spät.» Unlängst, so erzählt er, habe er wieder einmal zum Hörer gegriffen und Drogendealer verpfiffen. «Als mir die Polizei bestätigte, dass sie eine Patrouille aufgeboten haben, vergingen keine zwei Minuten. Da fuhr ein schwarzes Taxi vor. Der Fahrer signalisierte den schwarzen Dealern, sofort zu verschwinden», sagt Schudel.

Als die Polizei eintraf, waren alle weg, und der Eventmanager bei der Crossklinik kam sich doof vor. «So glaubt die Polizei, ich selber mache Lärm für nichts. Aber ich bin überzeugt, dass die ein Informationsleck haben», schliesst Schudel.

Drohungen auf dem Parkplatz

Auch bei ihm macht sich Resignation breit. Als ein «Familien-Mitglied» aus dem Star-Grill in einer Weise seinen Privatparkplatz hinter der Liegenschaft beanspruchte, sodass ihm angst und bange wurde, hat Schudel keine Strafanzeige mehr eingereicht. ‹‹Du ziehst bis Ende Monat aus oder du lebst nicht mehr›, hat er mir gesagt. Aber wie soll ich diese Drohung beweisen?»

Ohnehin hätten ihm Polizisten mitgeteilt, dass sie «nichts machen können», sagt Schudel. Und Peter Wirz ergänzt: «Man sagte uns, ihr müsst es eben dem Amt für Gastgewerbe melden.» Aber dort sitzt Miranda Bettler, die «keinen Handlungsbedarf» sieht.

Nun gut, Schudel und Wirz leben noch immer – und noch immer an der Unteren Rebgasse. Das ist nicht bei allen der Fall. Markus Hermann, Immobilienbewirtschafter bei Welinvest, betreut erst seit anderthalb Jahren eine Liegenschaft in der Zone, verzeichnet aber bereits Mieter, die wegen des Lärms weggezogen sind. «Momentan bahnt sich ein neues Themenfeld im Restaurant Schimmel an. Da wird regelmässig bei verschlossenen Läden ‹überhockt›, wie mir meine Mieter erzählen.» Die afrikanische Kundschaft würde dann in den Morgenstunden die Beiz mit grossem Lärm verlassen.

Belästigt fühlt man sich beim Rappoltshof aber vor allem wegen des «Nuttenbahnhofs», wie die Umladestelle von Prostituierten genannt wird. In den Morgenstunden fährt regelmässig ein Van mit deutschen Kennzeichen vor und liefert «Frischfleisch» an, wie die Frauen – meist aus Ungarn angeschleppt – von Anwohnern bezeichnet werden. Zigmal wurde die Polizei gerufen. Gefruchtet hat es nicht. Ein Video zeigt, wie eine Patrouille vorfährt, ein Polizist steigt gemütlich aus, alleine, während das Polizeiauto davonfährt. Der Beamte spricht ein wenig mit den Prostituierten. Dann bricht die Aufnahme ab. Der Polizist sei dann dem Auto nachgelaufen, eingestiegen und weggefahren. «Das ist einfach keine Kontrolle», sagt Peter Wirz.

Erst nachdem die Anwohner den Ombudsmann eingeschaltet hatten, sei es zu einer ernsthafteren Auseinandersetzung mit dem Thema «Nuttenbahnhof» gekommen, sagt Wirz: Dann wurde in der Strasse ein gelber Strich – ein Halteverbot – angebracht. Nun hätte die Polizei die Möglichkeit, zwar nicht den Lärm, aber ein Verkehrsdelikt zu ahnden und den haltenden Prostituierten-Lieferanten zu büssen. «Aber sie machen einen Bogen darum herum. Die erste Person, die hätte gebüsst werden sollen, war unsere Frau mit dem Rollator aus dem dritten Stock, die dort tagsüber aus dem Auto gestiegen ist», sagt Wirz. Immerhin habe dann der junge Polizist eingelenkt und die Busse nicht ausgesprochen.

Mafiöses System?

Ladenbesitzer haben Wirz auch darauf aufmerksam gemacht, wie im letzten Herbst Kehrichtmänner – angeblich bei der Stadtreinigung angestellte Eritreer – Mülleimer und Abfallsäcke am Nachmittag direkt aus den Geschäften von Türken und Syrern mitnahmen. Es waren keine blauen Bebbi-Säcke. Weil er Verdacht schöpfte, die ausländischen Kehrichtmänner würden nach mafiösem System die Abfallgebühren selber einsacken, orientierte Wirz die Stadtreinigung.

Deren Leiter Dominik Egli will selbst nach internen Abklärungen nichts von dieser Geschichte wissen, wie er der *BaZ* antwortet. Das hat den Zorn von Peter Wirz geweckt. In einem Brief vom vergangenen Freitag, der vorliegt, beschreibt der Betroffene detailliert, wie er bei der Stadtreinigung telefonisch verbunden wurde und wie man sich des Eritreer-Problems angenommen habe. «Beliefern Sie die *BaZ* mit Fake-News-Antworten», bittet er Egli um eine Stellungnahme.

Für die Betroffenen vor Ort sind die Reaktion der Stadtreinigung und das Antwortschreiben Bettlers die neusten Belege dafür, dass die Wohnbevölkerung nicht ernst genommen wird und Probleme ignoriert werden.

Nachrichtenportal barfi.ch stellt seinen Betrieb ein

Die von Christian Heeb gegründete Basler Online-Plattform hat sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchsetzen können

Von Dominik Heitz und Daniel Wahl

Basel. Im Januar dieses Jahres wurde es offiziell: Das Basler Nachrichtenportal *barfi.ch* war in der Krise und suchte laut Gründer Christian Heeb beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zunächst um eine Kurzarbeitsbewilligung, dann auch nach Käufern. Christian Heeb, der einstige Mitgründer des Lokalradios *Basilisk*, hatte die Basler Digital-Plattform am 1. August vor drei Jahren aus der Taufe gehoben.

Nun ist am Wochenende Tatsache geworden, was Heeb bis zuletzt zu verhindern versucht hatte: *barfi.ch* hat seinen Betrieb eingestellt. In seinen Abschiedsworten auf der Homepage schreibt Heeb: «Am 16. August um Mitternacht, wenige Stunden bevor ich am Freitagmorgen den Mitarbeitern das Aus eröffnen musste, erreichte *barfi.ch* den bisherigen Rekord von unglaublichen 493 845 Nutzern.» Doch selbst bei dieser Reichweite habe sich die lokale Werbebranche in der für sie neuen digitalen Welt äusserst vorsichtig zurückgehalten. «Leider haben die Mittel für die gesamten Betriebskosten inklusive Abschreibungen von unter zwei Millionen Franken pro Jahr nie auch nur annähernd gereicht.»

«Kann ich mir nie verzeihen»

Heeb lobt: «Eine stark gehörte, freie Medienstimme der Region verabschiedet sich.» Und selbstkritisch: «Der grösste Dank gehört jedem einzelnen Mitglied unseres eng zusammengeschweissten Teams (…) Dass die Redaktion nun trotz niedrigem Gehalt, welches oft nicht einmal pünktlich kam und jetzt vorläufig ganz ausbleibt, für meine persönliche unternehmerische Fehleinschätzung büssen muss, kann ich mir nie verzeihen.»

Vor etwas mehr als drei Jahren hatte Christian Heeb *barfi.ch* ins Leben gerufen – ein mit Schaltkacheln aufbereitetes Potpourri aus FCB-Resultaten, Wetterdaten, lokalen Geschichten und Ausgehtipps. Zweieinhalb Jahre später wies er prächtige Zahlen aus: 360 000 aktive User besuchten pro Monat die News-Plattform. Im Vergleich dazu gab der Basler Lokalfernsehsender *Telebasel* lediglich den Aufruf von «200 000 einzelnen Seiten im Monat» bekannt. Doch trotz steigendem Erfolg schrieb Heeb Verluste. Er machte dafür den mit «unlauteren Gebührenmitteln» finanzierten Online-Auftritt von *Telebasel* mitverantwortlich.

Mitte Januar wandte sich Heeb ans AWA – an das dortige Geschäftsleitungsmitglied Samuel Hess –, laut Heeb, um zunächst Kurzarbeit beantragen zu können. Statt auf der Amtsstelle traf man sich im Café Damatti, worauf wenige Stunden später Verkaufsverhandlungen mit *Telebasel* wiederaufgenommen wurden. Der Staatsbeamte Hess ist auch im Stiftungsrat von *Telebasel*. Verärgert darüber, dass der Regionalsender einen möglichen Deal platzen liess, ging Heeb an die Öffentlichkeit.

In den letzten Juli-Wochen hatte das Zivilgericht Basel-Stadt dem Nachrichtenportal die provisorische Nachlassstundung gewährt. Weil aber Lieferanten aus dem Bereich Technik, Verbreitung und externe Inhalte verständlicherweise auf Vorkasse bestanden, sei die Rechnung nicht aufgegangen, hält Heeb fest.

Neues Online-Medium

Doch ganz hat Heeb noch nicht aufgegeben, wenn er schreibt: «Eine stark gehörte, freie Medienstimme der Region verabschiedet sich mit der letzten Bitte: Löschen Sie unsere App nicht. Vielleicht findet sich irgendwann eine neue Trägerschaft. *barfi.ch* ist inaktiv, aber noch nicht begraben.»

Nur wenige Tage bevor *barfi.ch* seinen Betrieb eingestellt hat, ist in Basel mit *Prime News* ein neues Onlinemedium gegründet worden, das auf lokale Geschichten setzt.

Frage des Tages

Sollen den Pendlern Parkplätze gratis zur Verfügung gestellt werden?

Wer in St-Louis vom Parkhaus aufs Tram umsteigt, zahlt 14 Stunden keine Gebühren. **www.baz.ch**

Das Ergebnis der Frage von gestern:
Sollen alle Drogen legalisiert werden?

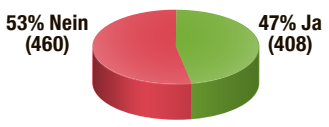

Saint-Louis ist für Autopendler attraktiv

Wer sein Fahrzeug beim Bahnhof abstellt, bezahlt 14 Stunden lang keine Gebühren

Von Mischa Hauswirth

Basel/Saint-Louis. Regierungsrat Hans-Peter Wessels (SP) war in der Bauphase der Tramlinienverlängerung nach Saint-Louis nicht müde geworden zu betonen, welchen Nutzen der Ausbau des Basler Streckennetzes für die Verkehrsberuhigung von Basel bringen wird. Deshalb wollte er auch unbedingt die Park-and-Ride-Anlage in der Nähe des Bahnhofs in der Elsässer Nachbargemeinde. 882 000 Franken bezahlte die Schweiz an dieses neue Parkhaus. Zusätzlich zur Million, die ohne politischen Auftrag gesprochen und erst nachträglich legitimiert wurde (*BaZ* berichtete).

Nachdem die Linienerweiterung nach Frankreich im Dezember 2017 eröffnet worden war, dauerte es noch bis vergangenen April, bis das Parking in Betrieb genommen werden konnte. Zuerst hiess es, bis im Juni sei es gratis, nun bleibt es definitiv so: Die Elsässer Pendler bezahlen nichts, wenn sie vor den Toren Basels ihr Auto abstellen. «Bis zu 14 Stunden ist das Parking gratis», sagt Hubert Vaxelaire, Verantwortlicher für Service und Transport bei der Communauté d'agglomération des Trois Frontières in Saint-Louis. «So können Pendler von hier aus per Bahn, Bus oder Tram an ihren Arbeitsplatz reisen und wieder zurückkommen, ohne dass Parkkosten anfallen.»

Mit dieser Regelung soll ein Missbrauch von Langzeitparking verhindert werden, sagt Vaxelaire. «Wer das Auto hier stehen lässt, um an den Flughafen zu fahren und zu verreisen, bezahlt ab 14 Stunden Parking eine normale Gebühr.» Von den 740 Plätzen, die zur Verfügung stehen, seien 300 täglich besetzt, so Vaxelaire.

350 000 bis 400 000 zusätzliche Fahrgäste. Am 12. September letzten Jahres ist die Tramverlängerung nach Saint-Louis feierlich eröffnet worden. Die Nutzerzahlen entsprechen bis heute den Erwartungen der BVB. Foto Nicole Pont

Teure Park-and-Ride-Angebote

In der Nordwestschweiz gibt es keine vergleichbaren Pendlerlösungen, die für Autofahrer attraktiv sind. Die Basler Verkehrsbetriebe (BVB) und die Baselland Transport AG (BLT) werben zwar mit Kombiangeboten für ihre Park-and-Ride-Varianten, doch gratis gibt es hier nichts. In Basel ist lediglich eine Stunde gratis für den, der ein Park-and-Ride-Ticket löst. Danach fallen für zehn Stunden Parkdauer bis zu zehn Franken an, hinzu kommen noch die Fahrticketkosten. Auch die Baselland Transport AG (BLT), die im Leimental zwei Park-and-Ride-Parkhäuser betreibt, verlangt für das Abstellen des Autos Geld.

In Weil am Rhein gilt grundsätzlich eine Parkraumbewirtschaftung, will heissen, auf öffentlichen Parkplätzen oder in Parkhäusern gelten die entsprechenden Tarif- und Parkdauerregelungen. Einzig beim Dreiländergarten gibt es noch eine kleine Zahl von kostenlosen Pendlerparkplätzen. Dort werde zurzeit noch keine Gebühr erhoben, heisst es bei der Stadt Weil am Rhein auf Anfrage. Doch das werde sich ändern. Und in der Gemeinde Riehen gibt es seit der Einführung der Parkkarten-Regelung für Pendler ebenfalls keine Möglichkeit mehr, das Auto abzustellen und mit dem ÖV zur Arbeit nach Basel zu fahren.

Zug beliebter als Tram

Bei der Communauté d'agglomération des Trois Frontières in Saint-Louis wird beobachtet, wer das Parkhaus nutzt. Es seien Pendler aus den Departementen Haut- und Bas-Rhin, aus Mulhouse und Strassburg oder aus dem Grenzgebiet zwischen Mulhouse und Basel. «Es gibt solche, die nehmen von hier aus das Tram, andere den Bus oder Zug», sagt Vaxelaire. Er rechnet damit, dass die Zahl der Pendler, welche das Parkhaus nutzen, weiter ansteigen wird. «Zurzeit haben wir noch viele Pendler, die ihr Auto beim Schwimmbad von Saint-Louis in der Nähe vom Pfaffenholz abstellen, da dieser Parkplatz kostenlos genutzt werden kann. Demnächst führen wir dort aber ein Bezahlsystem ein, sodass dieses Parking für die Pendler nicht mehr attraktiv sein wird», sagt Vaxelaire.

Auch der freie Parkplatz vor dem Eingang des neuen Parkhauses beim Bahnhof wird verschwinden. Noch können dort rund 100 Fahrzeuge ohne zeitliche Einschränkung abgestellt werden. Ende Jahr wird die Fläche aber für einen Hotelneubau beansprucht.

Ein Augenschein der *BaZ* an zwei verschiedenen Wochentagen um 7 Uhr morgens ergab: Fast alle Pendler, die das Parkhaus benützen, gingen auf den Zug. Auf das Tram wartete kaum jemand. Für die BVB ist diese Beobachtung nicht repräsentativ. «Die Fahrgastzahlen entsprechen den Erwartungen, die im ersten Jahr einer neuen Linie wie dieser gestellt werden können», sagt BVB-Sprecher Benjamin Schmid. «Rechnet man die Zahlen der ersten Monate hoch, dürften es pro Jahr rund 200 000 zusätzliche Fahrgäste innerhalb Frankreichs sein und rund 350 000 bis 400 000 zusätzliche Fahrgäste, welche mit dem Tram über die Grenze fahren», sagt Schmid.

Diese Zahlen würden den Erwartungen der BVB entsprechen, die von rund 600 000 Fahrgästen zusätzlich pro Jahr ausgingen, heisst es. Die BVB rechnen damit, dass es ein bis zwei Jahre dauert, bis eine neue Verbindung oder ein neues Angebot von den Fahrgästen vollständig angenommen wird. «Dies trifft bei der Linie 3 besonders zu, da sie durch ein Gebiet führt, welches sich in den nächsten Jahren noch stark entwickeln soll und vor allem Pendlerinnen und Pendler anspricht, die ihre Gewohnheiten nicht von heute auf morgen ändern», so Schmid.

Der basel-städtische Pendlerfonds unterstützt noch drei weitere Projekte im grenznahen Ausland. Im elsässischen Bartenheim sowie in Südbaden in Schopfheim und Grenzach-Wyhlen sollen ÖV-Haltestellen sowie Auto- und Veloparkplätze entstehen. Bewilligt wurden dafür über 410 000 Franken.

Kommentar

Nur gratis ist richtig

Von Mischa Hauswirth

Die französischen Behörden in St-Louis haben einen mutigen wie weitsichtigen Entscheid getroffen. Wer das Auto im neuen Parking beim Bahnhof abstellt, bezahlt 14 Stunden lang keine Gebühr. Damit kann jede und jeder ruhig auf den ÖV Richtung Basel umsteigen und zur Arbeit und zurück fahren.

Die Elsässer sind schon genug bestraft mit einem ignoranten Parlament im fernen Paris, das viel zu wenig in den öffentlichen Verkehr im Haut-Rhin investiert – die Busse fahren so selten wie im afrikanischen Busch und sind untauglich für Grenzgänger. So bleibt den Elsässern oft gar keine andere Wahl als aufs Auto auszuweichen.

Daher ist es völlig richtig, dass jemand, der aus den Dörfern zwischen Mulhouse und Basel kommt, nicht noch für Parkgebühren bezahlen muss.

Dieses Modell sollte auch auf die Nordwestschweiz und die deutsche Grenzregion angewendet werden: Denn es gibt auch bei uns genügend Leute, die nicht das Privileg haben, gleich in der Stadt neben der Tramhaltestelle zu wohnen, aber in der Stadt arbeiten. Autofahrer sollten bis an den Stadtrand fahren und dann 14 Stunden gratis parkieren können. Gleichzeitig braucht es einen konsequenten Ausbau des ÖV- und E-Bike-Angebots. Damit dieses dann wirklich eine echte Alternative zum Auto wird, sollte die Politik endlich einen Schritt weiter gehen und den gesamten ÖV gratis machen. Nur dann ist das Umsteigen wirklich attraktiv. Solange solch hohe Tarife gelten, werden viele Autofahrer nicht umsteigen.

mischa.hauswirth@baz.ch

Neues aus der Kleinbasler «Schweinebucht»

Anwohner filmen weitere Missstände um die Döner-Bude StarGrill – Behörden wollen über illegales Abfallsystem nicht informiert sein

Von Daniel Wahl

Basel. Die Anwohnerin im Appartement Gubser in der Unteren Rebgasse wird wegen des Lärms aus der Take-Away-Bude StarGrill in der Nacht auf Sonntag immer wieder aus dem Schlaf gerissen. Um 05:51 Uhr greift sie zum Handy und beginnt zu filmen. Eine halbe Stunde lang. Im Fokus steht die gegenüberliegende «Schweinebucht» – die Unordnung vor dem StarGrill und die laute Kundschaft aus dem Milieu: Freier, Prostituierte, Dealer, Passanten. Gemäss Gastgewerbe-Bewilligung hätte der Wirt schon seit einer knappen Stunde sein Lokal schliessen müssen. «Jede Nacht geht das so. Uns schlägt das auf die Gesundheit», kommentiert die Anwohnerin mit verschlafener Stimme (das Video ist auf *www.baz.ch* aufgeschaltet). Sie sieht sich von den Behörden im Stich gelassen.

Offenbar geniessen die türkischen Betreiber Schutz – vor allem von der Chefin der Gastgewerbe-Bewilligungsbehörde, Miranda Bettler. Es bestehe «kein Handlungsbedarf», sie lege die Petition «zu den Akten», beschied sie jenen Anwohnern lapidar, die wegen des Dauerlärms um eine Reduktion der langen Öffnungszeiten gebeten hatten. Dass die Situation vor Ort überprüft wurde, ist nicht ersichtlich. Die Döner-Bude darf täglich mindestens 21 Stunden offen halten. «De facto handelt es sich um einen 24-Stunden-Betrieb», sagen die Bewohner.

Illegale Abfall-Entsorgung

Der dokumentierte Verstoss gegen die Öffnungszeiten und der von den Behörden geduldete Lärm vor der Wohnsiedlung sind nicht die einzigen Missstände, die aufgezeichnet wurden. Kurz nach sechs Uhr filmt die Anwohnerin, wie ein StarGrill-Mitarbeiter mehrfach den Abfall im Eimer zum Kasernenplatz trägt, unter den Bäumen verschwindet und dort irgendwo, mutmasslich in den blauen, städtischen Containern entsorgt. Damit kann sich das Geschäft die Abfallgebühren ersparen.

Mathias Nabholz, Amtsleiter vom Amt für Energie und Umwelt, bezeichnet das Verhalten als illegal: «Take-Away-Betriebe müssen während ihren Betriebszeiten einen Abfalleimer aufstellen und diese Abfälle auf eigene Kosten entsorgen. Eine Entsorgung in die öffentlichen Abfallcontainer an der Kaserne ist nicht zulässig.» Würde man den Mitarbeiter auf frischer Tat ertappen, würde er mit 100 Franken gebüsst.

Bestritten wird vom Baudepartement hingegen, dass Anwohner Beobachtungen gemeldet hätten, wonach aus Eritrea angestellte Kehrrichtmänner den Abfall gebührenfrei aus syrischen und türkischen Geschäften abführten und illegal entsorgen würden. Mit den Worten, «die Darstellung ist reisserisch und weckt negative Ressentiments», ist Marc Keller, PR-Sprecher des Baudepartements, gleich in den Gegenangriff übergegangen. Der Stadtreinigung seien keine solchen Fälle bekannt.

Inzwischen hat aber auch Marc Keller einen Brief von Anwohner Peter Wirz erhalten, der genau diese Beobachtungen im vergangenen Herbst der Stadtreinigung gemeldet hatte. Wirz stellt in seinem gestrigen zweiseitigen Schreiben ausführlich dar, wie und unter welchen Umständen er die Behörden über das «Parallel-Abfallsystem» orientiert hat: «Daraufhin bekam ich eine direkte Nummer vom zuständigen Leiter der Reinigung im Kleinbasel, den ich auch sofort kontaktiert habe. Diese Person war sehr offen, aber auch erschrocken. Er hat mir sofort mitgeteilt, dass er diese Angelegenheit überprüfen werde.» Dann kritisiert Wirz die Abwehrpropaganda des Baudepartements frontal: «Sie stellen mich dar, als ob ich ein Lügner wäre.»

Doch ein mafiöses System?

Indessen krebst die Stadtreinigung von ihrer ursprünglichen Darstellung, «keine Vorkommnisse zu kennen», etwas zurück. Man mag sich jetzt an ein Telefon mit Wirz erinnern. Der Anwohner habe sich aber wegen des besagten Take-Away-Geschäfts und der einhergehenden Immissionen beschwert. «An von Herrn Wirz telefonisch eingebrachte Vorwürfe, Mitarbeiter der Stadtreinigung hätten illegal Abfälle entsorgt, kann sich mein Mitarbeiter nicht erinnern», schreibt Leiter Dominik Egli. Angesichts der Schwere hätte man Massnahmen angeordnet.

Unterdessen haben weitere Kleinbasler Kontakt mit der *BaZ* aufgenommen. Auch sie wollen ein illegales Abfall-Parallel-System gesehen haben. Unter anderem Peter Sigrist. Er schreibt: «Kürzlich beobachtete ich, wie ein Mann einen nicht offiziellen Abfallsack in den Mistkübelwagen warf. Er hatte südländisches, türkisches Aussehen und sprach zwei, drei Worte mit dem Lader der Stadtreinigung. Er kam aus dem Eingang Klingentalgraben 37.»

Die *BaZ* hätte gerne mit dem Verantwortlichen des «StarGrill» vor Ort gesprochen und ihn mit den neusten Videos konfrontiert. Doch die Mitarbeiter wimmeln ab, nachdem sie erfahren, dass die *BaZ* vor Ort recherchiert. «Der Chef ist nicht da», heisst es, nachdem eben eine Person noch als Chef bezeichnet wurde. Ob man eine Telefonnummer des Verantwortlichen habe? «Wir haben alle keine Telefonnummer des Chefs», sagen die Türken.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5035.02**

BVD/P195035

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„2017 wurde das neue Energiegesetz im Kanton Basel-Stadt in Kraft gesetzt und auch die nationale Energiestrategie beschlossen. Die Energiegesetzgebung hat unter anderem zum Ziel, den altersbedingten Wegfall der Kernenergie mit möglichst viel erneuerbarer Energie zu ersetzen. National wurde der Energiegewinnung eine höhere Bedeutung (z.B. gegenüber Naturschutz) eingeräumt. Dabei kommt der Photovoltaik (PV) eine besondere Bedeutung zu. In der Vergangenheit wurden Solaranlagen fast nur auf Dächern platziert. Zunehmend gibt es auch gut integrierte PV Anlagen in Fassaden (z.B. Grosspeter Tower, AUE Neubau) und es gibt Beispiele, wo die Stadtbildkommission den Bau so erschwert hat, dass Bauherren den Mehraufwand gemieden haben.

Fassadenanlagen machen vor allem Sinn, wenn sie an grossen Büro- oder Industriegebäuden oder Mehrfamilienhäusern in wenig sensiblen Zonen angebracht sind. Einerseits leisten solche Anlagen einen relevanten Beitrag an eine nachhaltige Energiegewinnung und andererseits tritt der Stadtbildschutz bei ihnen eher in den Hintergrund als bei kleinen, in sensiblen Zonen erstellten Fassadenanlagen. Sinnvollerweise definiert man diese Anlagen mit einer Geschosszahl und einer Flächen- oder Leistungszahl. Ausserdem sind aus ästhetischer Sicht homogen gestaltete, also ohne sichtbare Zellen gefertigte, Anlagen zu fordern.

Der Abbau von Bewilligungshürden von Solaranlagen hat bereits eine kantonale und nationale Historie. Anfänglich wurden Anlagen auf dem Dach von der Stadtbildkommission wesentlich erschwert. Später wurde im nationalen Raumplanungsgesetz klar geregelt, dass die Kantone die Solarenergienutzung auf Dächern nicht stärker einschränken dürfen als die Regelung des Bundes (Vgl. Art. 18a RPG)[i]. Gewisse Kantone haben zudem bereits bewilligungsfreie Fassadenanlagen definiert.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat beauftragt, innert eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, in dem auch Anlagen im Meldeverfahren und ohne Prüfung durch die Stadtbildkomission zuzulassen sind, wenn sie vordefinierte Gestaltungsaspekte berücksichtigen wie z.B. eine minimale Grosse (100m2) oder minimale Leistung (12 Kilowatt Peak) aufweisen, homogen und fassadenintegriert gestaltet sind, sowie an Gebäuden in Nummernzonen mit mindestens vier Geschossen angebracht sind.

Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Thomas Grossenbacher, Jörg Vitelli, René Brigger, Katja Christ, André Auderset“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. März 2019 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006

(SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss vom 21. März 2019 Nr. 19/09B/3 die Motion dem Bau- und Verkehrsdepartement zum Bericht bis 30. Mai 2019 und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung bis 16. Mai 2019 überwiesen.

2. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt Ihnen im Folgenden einen Mitbericht über die rechtliche Zulässigkeit der Motion vor:

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innerhalb eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, damit neben anderen Solaranlagen auch solche Solaranlagen im Meldeverfahren und ohne Prüfung der Stadtbildkommission zuzulassen sind, die vordefinierte Gestaltungsaspekte berücksichtigen, wie z. B. eine minimale Grösse (100 m2) und Leistung (12 Kilowatt Peak), homogen und fassadenintegriert gestaltet und an Gebäuden in Nummernzonen mit mindestens vier Geschossen angebracht sind.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Im Sinne einer lex specialis nimmt jedoch Art. 18a *Abs. 1* RPG Solaranlagen unter gewissen Voraussetzungen von der Baubewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG aus und unterstellt sie lediglich einer Meldepflicht. Danach bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung; solche Vorhaben unterstehen lediglich einer Meldepflicht. Demgegenüber bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung weiterhin einer Baubewilligung und dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a *Abs. 3* RPG). Die Art. 32a und 32b Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) führen dabei näher aus, wann eine Solaranlage auf einem Dach genügend angepasst ist bzw. welche Objekte als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten (BGE 1C_179/2015, 1C_180/2015). Diese Regelungen gelten auch für die Kantone. Dementsprechend ist im Kanton Basel-Stadt für bestimmte Solaranlagen auf Dächern nur noch eine Meldepflicht vorgesehen (§ 7 Abs. 1 lit. h Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) vom 29. März 2018, SG 730.115).

Gemäss Art. 18a *Abs. 2* lit. a RPG kann das kantonale Recht in «bestimmten, ästhetisch wenig empfindlichen Typen von Bauzonen» auch «andere Solaranlagen» (als solche nach Art. 18a Abs. 1 RPG) von der Baubewilligungspflicht ausnehmen. Die Tragweite dieser Erweiterungsmöglichkeit ist, insbesondere mangels einschlägiger Rechtsprechung, noch unklar (Bernhard Waldmann, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, in: Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 34 f.; VB.2015.00520 vom 21.12.2016, Zürich, Verwaltungsgericht E. 3.2; Peter Hettich, Gian Luca Peng, Erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in der Rechtspraxis: gut gemeint, wenig effektiv und verfassungsrechtlich fragwürdig, in: AJP 10/2015 S. 1429, 1435 f.; Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung, S. 14, abrufbar unter www.are.admin.ch). Zumindest kann festgestellt werden, dass die Kantone von Bundesrechts wegen nicht in jeder Art von Bauzone für weitere Solaranlagen auf eine Baubewilligung verzichten dürfen, sondern nur in ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen.

Mit der Forderung der Motion nach Bewilligungserleichterungen durch die Einführung des Meldeverfahrens für fassadenintegrierte Solaranlagen wird über den Bereich der sich auf Dächern befindlichen Solaranlagen hinausgegangen. Wie dargelegt, dürfen aber gemäss Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG die Kantone noch weitere Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht befreien. Die Motion fordert nicht, dass sämtliche fassadenintegrierte Solaranlagen vom Erfordernis der Baubewilligung zu befreien seien, sondern beschränkt die Forderung auf fassadenintegrierte Solaranlagen, die in der Motion umschriebene Voraussetzungen bezüglich Grösse, Leistung, Gestaltung/Erscheinungsbild und Bauzonen aufweisen. Die dergestalt formulierte Motionsforderung kann als grundsätzlich mit dem reinen Wortlaut (mangels diesen auslegender Rechtsprechung) von Art. 18 Abs. 2 lit. a RPG vereinbar angesehen werden. Insbesondere widerspricht die Eingrenzung auf die Nummernzonen ab vier Geschossen nicht von vornherein dem Bundeserfordernis der ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen. Daher steht die Motion grundsätzlich im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht.

Die Forderung der Motion bezüglich des Verzichts auf die Prüfung durch die kantonalrechtliche Stadtbildkommission tangiert im vorliegenden Fall übergeordnetes Bundesrecht nicht. Demgemäss sprechen kein höherrangiges Bundesrecht und im Übrigen auch kein kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Mai 2014 können gestützt auf Art. 18a RPG Solaranlagen auf Dächern bewilligungsfrei montiert werden, wenn sie gewisse Vorgaben des Bundesrechts einhalten. Mit der vorliegenden Motion Wanner betreffend „Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung“ soll die heutige Bewilligungserleichterung für Solaranlagen noch weiter ausgebaut werden, indem das vereinfachte Meldeverfahren auch für fassadenintegrierte Anlagen zur Anwendung kommt, wenn eine bestimmte Grösse, Leistung, Gestaltung (Erscheinungsbild) eingehalten und die Anlage an Gebäuden in Nummernzonen mit mindestens vier Geschossen angebracht wird.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Fassadenanlagen einer bestimmten Grösse und Leistung können einen relevanten Beitrag an eine nachhaltige Energiegewinnung leisten. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das Anliegen der Motionäre und sieht es ebenfalls als zweckmässig an, wenn die Bewilligung von leistungsfähigen Solaranlagen an Fassaden von grossen Gebäuden in weniger sensiblen Zonen vereinfacht wird. Dies verlangt denn auch die Motion, indem die Voraussetzungen für eine weitergehende Erleichterung definiert werden sollen, sofern eine Fassadenintegration wirtschaftlich sinnvoll und eine homogene Gestaltung möglich sind.

3. Antrag

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, fassadenintegrierte Solaranlagen einer bestimmten Grösse und Leistung in der Nummernzone dem Meldeverfahren zu unterstellen, sofern sie homogen gestaltet sind. Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Aeneas Wanner betreffend „Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5023.02**

BVD/P195023

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend „Besserer Bahnhofsplatz für uns alle.“ Keine Querfahrten mehr vor dem Bahnhofgebäude und erst noch ein flexibleres Tramnetz – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 die nachstehende Motion Beat Leuthardt und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Aufenthaltsqualität auf dem Bahnhofplatz ist miserabel. Fahrgäste und Fahrpersonal werden grossem Stress ausgesetzt. Auch aus Stadtmarketing-Sicht taugt der Platz nicht als Aushängeschild.

Die anhaltende Kritik gegenüber der Verkehrssituation auf dem Bahnhofplatz führte in jüngerer Zeit zu positiven Vorschlägen vonseiten diverser Parteien (namentlich CVP, SVP, LDP und SP) und einer ganzen Reihe von Vorstössen, die noch hängig sind oder vonseiten des Regierungsrates nicht beachtet wurden.

Im krassen Gegensatz dazu hat das Baudepartement den BVB den Auftrag erteilt, die Weichen und Schienenstücke "1 zu 1" zu ersetzen. Gute Ideen von Leuchtdioden bis Überdachung werden ignoriert.

Eine Grossbaustelle, welche einzig dazu dient, den aktuellen Zustand für weitere mindestens 15 Jahre zu zementieren, soll soweit möglich vermieden werden. Daher soll das aktuell laufende Projekt "1 zu 1-Ersatz" minimiert oder ganz gestoppt werden.

Die Unterzeichnenden fordern den sofortigen Stopp der "Erhalts-Planung" zugunsten konstruktiver Lösungen oder alternativ eine Minimierung der Sofortmassnahmen auf das absolut Dringliche.

Die konstruktiven Lösungen sollen insbesondere was folgt umfassen:

- Vermeidung von Querfahrten vor dem Bahnhofsgebäude (z.B. Linie 1 ganztags via Elisabethen - Bad. Bahnhof bzw. Blockumfahrung Bankverein statt wenden am SBB; neues Gleisstück Linie 8 Richtung Aeschenplatz - Innerstadt).
- Verbesserung der Sicherheit auf dem Centralbahnplatz (z. B. Einsatz von Leuchtdioden).
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf dem Centralbahnplatz (z. B. bessere Überdachung).

Bis Dezember 2019 ist dem Grossen Rat ein Gesamtkonzept mit den allfällig nötigen Kreditersuchen vorzulegen, das Massnahmen zur Erreichung der oben erwähnten Ziele enthält.

Beat Leuthardt, André Auderset, Joël Thüring, Andrea Elisabeth Knellwolf, Peter Bochsler, Jörg Vitelli, Aeneas Wanner, Raphael Fuhrer“

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 14. Juni 2019.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das aktuell laufende Projekt «1 zu 1-Ersatz» der Schienen und Weichen auf dem Centralbahnplatz zugunsten eines Gesamtkonzepts mit konstruktiven Lösungen sofort zu stoppen oder alternativ auf das absolut Dringliche zu minimieren. Die konstruktiven Lösungen sollen die Vermeidung von Querfahrten vor dem Bahnhofsgebäude sowie die Verbesserung von Sicherheit und Aufenthaltsqualität auf dem Centralbahnplatz beinhalten. Das Ziel soll ein «besserer Bahnhofplatz für uns alle» sein. Das Gesamtkonzept soll dem Grossen Rat bis Dezember 2019 mit den allfällig nötigen Kreditersuchen vorgelegt werden.

1.1 Erstellung eines Gesamtkonzepts mit den allfällig notwendigen Krediterersuchen

Die Motion fordert die Erstellung eines Gesamtkonzepts mit den allfällig notwendigen Krediterersuchen. Die Motion formuliert ein auslegungsbedürftiges politisches Ziel, zeigt den Weg aber nur beispielhaft mit konkreten Lösungsvorschlägen und Massnahmen auf. Dies steht bis zu einem gewissen Grad in einem Widerspruch zum zwingenden Charakter des parlamentarischen Instruments der Motion. Die rechtliche Prüfung muss sich auf die von den Motionärinnen und Motionären konkret genannten Beispiele «konstruktiver Lösungen» beschränken, da sie kaum jede erdenkliche Umsetzungsmassnahme abdecken kann.

Zur Vermeidung von Querfahrten vor dem Bahnhofsgebäude verlangt die Motion eine Neuführung der Linie 1, ein neues Gleisstück für die Linie 8, den Einsatz von Leuchtdioden sowie eine bessere Überdachung. Die Motion bezweckt damit zum einen die Änderung und Errichtung von Traminfrastruktur, zum anderen die Anpassung von Verkehrsleistungen. Die Planung und Umsetzung dieser beiden Bereiche erfolgt im Kanton gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; SG 951.100) via «Programm des öffentlichen Verkehrs» und «Ausbauplan Tramstrecken» durch den Regierungsrat. Gemäss § 4 Abs. 1 ÖVG unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Programm des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Programm), in dem die Grundzüge des Angebots und der Planung dargestellt werden. Das ÖV-Programm gibt insbesondere Aufschluss über die in der nächsten Planungsperiode vorgesehenen Verkehrsleistungen und Infrastrukturmassnahmen sowie über den voraussichtlichen Abgeltungs- und Finanzierungsbedarf. Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt (§ 4 Abs. 2 ÖVG). Während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms kann der Regierungsrat selbstständig Anpassungen des Angebots beschliessen (§ 4 Abs. 3 ÖVG). Gemäss § 4bis Abs. 1 ÖVG legt der Regierungsrat dem Grossen Rat sodann einen Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes vor. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung des Ausbaus des Tramstreckennetzes Bericht (§ 4bis Abs. 3 ÖVG). Der als Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Ja zur Tramstadt Basel (Traminitiative)» konzipierte Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes hat der Grosse Rat am 19. September 2012 genehmigt («Tramnetz 2020»). Am 17. Dezember 2015 hat der Grosse Rat den aktualisierten Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes, Stand Oktober 2015, genehmigt (GRB 15/51/43G). Derzeit ist eine weitere Aktualisierung im Grossen Rat hängig (Geschäftsnummer 18.1730).

Die Motion kann in Bezug auf die geforderten baulichen und betrieblichen Massnahmen als Auftrag zur Abänderung respektive Ergänzung des ÖV-Programms und des Plans über den Ausbau des Tramstreckennetzes verstanden werden. Sie zielt somit auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates, verlangt jedoch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Mit der Forderung nach der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts wird bis zu einem gewissen Grad die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Wahrnehmung der staatlichen Planung nach § 104 KV angetastet, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Die Motion führt freilich nur beispielhaft Umsetzungsmassnahmen und darüber hinaus kaum konkrete planerische Verpflichtungen auf, die dem Regierungsrat letztlich einen beträchtlichen Spielraum belassen. Schliesslich kann der Grosse Rat auf die staatliche Planung durch das erwähnte ÖV-Programm, den erwähnten Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes (vgl. auch § 86 KV) sowie die in der Motion angesprochenen Finanzkompetenzen Einfluss nehmen (§ 88 Abs. 1 KV, § 26 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz). Deshalb kann nicht gefolgert werden, dass das Motionsanliegen insgesamt in den ausschliesslichen, verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.

Im Rahmen der konkreten Erfüllung der Motionsforderung wird allerdings zu prüfen sein, ob die möglichen Massnahmen gegebenenfalls dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes gemäss Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) und der Verordnung über das Plangeneh-

migungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) unterstellt sind. Da die kantonale Planungsphase über die von der Motion geforderten Massnahmen jedoch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist und das Plangenehmigungsverfahren mit der Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs noch nicht eingeleitet wurde, steht das Plangenehmigungsverfahren der Motionsforderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entgegen. Die Motion erweist sich in diesem Punkt als rechtlich zulässig.

1.2 Sofortiger Stopp oder Minimierung des laufenden Projekts «1 zu 1-Ersatz»

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat zudem beauftragt werden, das aktuell laufende Projekt «1 zu 1-Ersatz» der Schienen und Weichen auf dem Centralbahnplatz sofort zu stoppen oder alternativ auf das absolut Dringliche zu minimieren.

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt.

Bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltungsbehörden kann man diese unter dem Gesichtspunkt der Mittel in hoheitliche und nicht hoheitliche Verwaltungstätigkeiten sowie in Eingriffs-, Leistungs- und Bedarfsverwaltung einteilen. Zur Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit werden in Lehre und Rechtsprechung zwei verschiedene Kriterien – Anwendung einer öffentlich-rechtlichen Regelung oder das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses – genannt. Unter Eingriffsverwaltung wird jene Verwaltungstätigkeit verstanden, die in die Rechte und Freiheiten der Privaten eingreift und Leistungsverwaltung wird jene Verwaltungstätigkeit genannt, durch die den Privaten staatliche Leistungen vermittelt werden (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 27 ff.). Die Bedarfsverwaltung, die auch administrative Hilfstätigkeit genannt wird, umfasst (nicht-hoheitliche) Tätigkeiten des Gemeinwesens, durch die es die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Sachgüter und Leistungen beschafft. Sie richtet sich vor allem auf die interne Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung, stellt also gewissermassen die «Verwaltungstätigkeit auf betrieblicher Ebene» dar (TOBIAS JAAG, Bedarfsverwaltung, in: ROLF SETHE/ANDREAS HEINEMANN/RETO M. HILTY/PETER NOBEL/ROGER ZÄCH [Hrsg.], Kommunikation, Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag, Bern 2011, S. 543 ff., S. 545 f.). Sie fällt in die Organisationskompetenz der Exekutive und bedarf grundsätzlich keiner besonderen Regelung, sofern nicht die Rechtsstellung von Privaten tangiert ist (JAAG, a.a.O., S. 554). Die Bedarfsverwaltung kann in der Form des schlichten Verwaltungshandelns, namentlich von Realakten, erfolgen (JAAG, a.a.O., S. 548). Unter Realakten werden jene Verwaltungsmassnahmen bzw. -handlungen verstanden, die nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg

gerichtet sind und somit in der Regel keine Rechte und Pflichten der Privaten begründen. Die Realakte dienen der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., Rz. 1409).

Während der Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs, also die Erbringung der Transportleistung für den Fahrgast, Teil der Leistungsverwaltung sind, zählen Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Linien zur Bedarfsverwaltung, da diese die staatliche Leistungserbringung sicherstellen (vgl. JAAG, a.a.O., S. 546 f.). Es handelt sich um eine grundsätzlich «formlose» Tätigkeit der Verwaltung (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., Rz. 847). Der «1 zu 1-Ersatz» der Schienen und Weichen auf dem Centralbahnplatz und der Entscheid darüber sind als nicht hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren und stellen einen Realakt der Bedarfsverwaltung dar, für die der Regierungsrat gestützt auf die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz ausschliesslich zuständig ist. Diese verfassungsmässige Zuständigkeit wiederspiegelt sich folgerichtig auch im finanzrechtlichen Sinn, handelt es sich bei den verwendeten finanziellen Mitteln für die Unterhaltmassnahme doch um gebundene Ausgaben, für deren Einsetzung der Regierungsrat unabhängig von der Höhe alleine zuständig ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt [Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100]; mit der Delegationsmöglichkeit an Verwaltungseinheiten, § 31 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz). Demgemäss greift die Motion mit der Forderung nach einem Stopp oder einer Minimierung der Unterhaltsarbeiten im Bereich eines nicht hoheitlichen Realaktes unmittelbar in die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz des Regierungsrates ein. Die Motion will in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirken und erweist sich daher gemäss § 42 Abs. 2 GO in diesem Punkt als unzulässig.

Grundlage der Bautätigkeit auf dem Centralbahnplatz bildet ferner die Verfügung des Bundesamts für Verkehr vom 28. März 2019, die den Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 18 ff. EBG bildet. Das Plangenehmigungsverfahren ist ein Baubewilligungsverfahren. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 18 Abs. 3 EBG), kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Art. 18 Abs. 4 EBG). Das Verfahren für die aktuell durchgeführten Massnahmen auf dem Centralbahnplatz richtet sich somit vollständig nach Bundesrecht (vgl. auch Art. 18a EBG), woran auch der Grosse Rat gebunden ist. Mit der Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs ist die kantonale Planungsphase abgeschlossen und die Entscheidungshoheit wechselt zum Bund. Im Rahmen der Motionsforderung gilt es zudem zu berücksichtigen, dass der Ersatz der Schienen und Weichen auf dem Centralbahnplatz bereits begonnen hat und die erste Phase des «1 zu 1-Ersatzes» inzwischen abgeschlossen ist. Mit der Forderung nach einem sofortigen Stopp oder einer Minimierung des laufenden Projekts verlangt die Motion die Einstellung oder Minimierung der Bautätigkeit auf dem Centralbahnplatz in der Art einer (super-)provisorischen Massnahme. Damit wirkt sie auf die im Plangenehmigungsverfahren des Bundesamts für Verkehr getroffene Verfügung ein, indem sie dem Kanton respektive den Basler Verkehrs-Betrieben BVB als Genehmigungsnehmer zu verbieten versucht, die Bewilligung wahrzunehmen und umzusetzen. Sie umgeht damit das vom Bundesrecht vorgesehene Verfahren, das auch Einsprachemöglichkeiten beim Bundesamt für Verkehr für die vom konkreten Projekt Betroffenen (Art. 18f und 18i Abs. 3 EBG) vorsieht. Ist die Plangenehmigung wie vorliegend bereits erteilt, liegt die Zuständigkeit zum hoheitlichen, verpflichtenden Erlass von sofortigen Baustopps oder Änderungen von dem Plangenehmigungsverfahren unterliegenden Projekten beim Bundesamt für Verkehr und allfällig übergeordneten Gerichtsinstanzen, nicht beim Grossen Rat. Die Motion will folgedessen auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid einwirken, respektive diesen selbst treffen, was ein Unzulässigkeitsgrund gemäss § 42 Abs. 2 GO darstellt.

Die Motion will den Regierungsrat weiter verpflichten, die von ihr im Rahmen der zitierten verfassungsmässigen Zuständigkeit beschlossene örtlich, zeitlich und inhaltlich klar definierte, einzelne Infrastrukturunterhaltsmassnahme zu stoppen oder zu minimieren. Sie versucht damit auf einen Einzelfallentscheid einzuwirken, was ebenfalls die Unzulässigkeit gemäss § 42 Abs. 2 GO zur Folge hat.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die erste Phase des «1 zu 1-Ersatzes» inzwischen abgeschlossen ist. Es ist damit zu rechnen, dass bis zur Behandlung der Motion im Grossen Rat die Bauarbeiten insgesamt abgeschlossen sein dürften. Die Forderung nach einem sofortigen Stopp oder einer Minimierung des laufenden Projekts «1 zu 1-Ersatz» dürfte sich damit als obsolet bzw. nicht mehr umsetzbar erweisen.

Zusammenfassend erweist sich die Motion damit soweit sie die Erstellung eines Gesamtkonzepts mit den allfällig notwendigen Kreditersuchen fordert als zulässig. Die Forderung nach einem sofortigen Stopp oder einer Minimierung des laufenden Projekts «1 zu 1-Ersatz» erweist sich hingegen als unzulässig.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Inhalt der Motion

Die Motionäre beurteilen Aufenthaltsqualität und verkehrliche Situation rund um den Centralbahnplatz als kritisch und fordern den sofortigen Stopp der „Erhalts-Planung“ zugunsten konstruktiver Lösungen oder alternativ eine Minimierung der Sofortmassnahmen auf das absolut Dringliche. Die konstruktiven Lösungen sollen zur Verbesserung der Sicherheit und Aufenthaltsqualität beitragen und Querfahrten auf dem Platz vermeiden. Die Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats bis Dezember 2019 ein Gesamtkonzept mit Massnahmen zur Erfüllung der von den Motionären geforderten Ziele. Gleichzeitig sollen allfällig nötige Mittel beantragt werden.

2.2 Ausbau des Tramstreckennetzes in Basel

Der Regierungsrat hat am 7. Juli 2015 den Grossen Rat auf Basis der „Strategischen Planung Tramnetz Region Basel 2020“ (kurz „Tramnetz 2020“) von 2012 ein erstes Mal über den Stand der Tramnetzentwicklung informiert und über die nächsten Ausbauvorhaben im Tramnetz entschieden. Am 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat den zweiten Bericht zur Tramnetzentwicklung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Darin berichtet er zur Aktualisierung der Liniennetzplanung von 2018 und zu den geplanten, vordringlichen Streckenabschnitten des Tramnetzes. Einen positiven Effekt auf die Situation am Centralbahnplatz sowie auf die Netzflexibilität und Betriebsstabilität hat das vordringliche Projekt zum Tram Claragraben. Dieser neue Streckenabschnitt ermöglicht, die Tramlinie 8 schnell und ohne Platzquerung beim Bahnhof via Elisabethenstrasse durch den Claragraben zum Claraplatz zu führen.

3. Beurteilung der Motion

Die Herausforderungen am Centralbahnplatz sind dem Regierungsrat bekannt. Er stützt die Bedeutung von Massnahmen zur Verbesserung der Situation. Dies hat er bereits in seiner Beantwortung der Interpellation Nr. 131 von Beat Leuthardt betreffend „Baustopp am Bahnhof SBB – Denkpause für ein flexibleres Tramnetz“ vom 6. Februar 2019 dargelegt. So möchte er die Funktionalität und Übersichtlichkeit auf dem Platz schrittweise verbessern. Die Umsetzung will er mit den folgenden drei Schwerpunkten erreichen:

- Kurzfristig mussten die Gleise auf dem Centralbahnplatz zwingend saniert werden.

- Zur Entflechtung der Tramlinien ist der Streckenabschnitt durch den Claragraben aus der Tramnetzentwicklung vordringlich zu realisieren.
- Auf die künftigen Entwicklungen rund um den Bahnhof Basel SBB soll mit abgestimmten städtebaulichen und verkehrlichen Massnahmen als Gesamtes reagiert werden.

Der Regierungsrat erachtet diese Stossrichtung weiterhin als zweckmässig. Darauf basiert seine nachfolgende Einschätzung der Motionsforderungen.

3.1 Forderung nach einem sofortigen Stopp oder einer Minimierung des laufenden Projekts «1 zu 1-Ersatz»

Am 28. März 2019 hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens die geplante Bautätigkeit auf dem Centralbahnplatz freigegeben. Die dringliche Sanierung der Gleise sowie die hindernisfreie Anpassung der stark frequentierten Tramhaltekanten laufen. Alle Arbeiten werden bis im Herbst 2019 fertiggestellt.

Gestützt auf die Einschätzung zur rechtlichen Zulässigkeit und die Notwendigkeit der laufenden Arbeiten erachtet der Regierungsrat den von den Motionären geforderte Stopp der „Erhaltungsmassnahmen“ als hinfällig.

3.2 Forderung nach Erstellung eines Gesamtkonzepts mit den allfällig notwendigen Kreditersuchen

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen eines Gesamtkonzepts. Das Gesamtkonzept muss aber eine langfristige Perspektive einnehmen und kann sich zudem räumlich nicht bloss unmittelbar auf den Centralbahnplatz beschränken, sondern muss sinnvollerweise den umliegenden Stadtraum miteinbeziehen.

Für den Bahnhof Basel SBB und den ihn umgebenden städtischen Raum sind in den nächsten Jahren umfassende Entwicklungen geplant. Bereits heute sind die Kapazitäten des Bahnhofs SBB nahezu ausgeschöpft. In Anbetracht der Wachstumsprognosen für Bevölkerung und Arbeitsplätze im Kanton muss der wichtigste Knotenpunkt in Basel zwingend weiterentwickelt und ausgebaut werden. Um den Centralbahnplatz langfristig wirksam zu entlasten und für künftige Bedürfnisse fit zu machen, bedarf es statt punktueller Anpassungen an den bestehenden Geleisen neue städtebauliche Perspektiven für den gesamten Betrachtungsperimeter. Dazu gehört unter anderem die Schaffung neuer Bahnhofzugänge (z.B. Richtung Margarethenbrücke/Markthalle).

Der Regierungsrat entwickelt dazu ein Gesamtkonzept, in dem auch die städtebaulichen und verkehrlichen Massnahmen im Raum Centralbahnplatz/Markthalle abzustimmen sind. Bis Ende 2019 soll dem Grossen Rat ein entsprechender Ausgabenbericht für die nötigen Planungsmittel unterbreitet werden. Das Gesamtkonzept soll sich auf wichtige Grundlagen zum Stadtraum um den Bahnhof (Stadtraumentwicklung Bahnhof SBB) und zur Entwicklung der Bahninfrastruktur sowie des Bahnhofs SBB stützen. Der Ausbau der Bahninfrastruktur und des Bahnhofs SBB ist in den STEP Ausbauschritten 2025 und 2035 enthalten und liegt in der Kompetenz des Bundes bzw. der SBB. Anfang 2020 wird unter der Leitung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) eine neue Planungs- und Umsetzungsorganisation ihre Arbeit aufnehmen. Eine durch den Kanton vorgezogene, isolierte und nicht auf diese Grundlagen abgestimmte Erarbeitung wäre weder zweckmässig noch sinnvoll und fachlich fundiert auch nicht möglich.

Selbstverständlich werden die von den Motionären geforderten Lösungen zur Vermeidung von Querfahrten sowie zur Verbesserung der Sicherheit und Aufenthaltsqualität auf dem Centralbahnplatz in die Überlegungen zum Gesamtkonzept mit einfliessen.

In rund zehn Jahren stehen zudem Erhaltungsmassnahmen beim Centralbahnplatz und in den angrenzenden Strassenräumen an. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht und abgestimmt auf die Bahnhofsentwicklung ein optimaler Zeitpunkt zur Umsetzung eines Gesamtkonzepts.

3.3 Vorgabe der konstruktiven Lösungen

Der Regierungsrat unterstützt wie oben erwähnt die Zielsetzungen der Motion im Sinne der genannten Lösungen (Vermeidung von Querfahrten vor dem Bahnhofsgebäude, Verbesserung der Sicherheit und Aufenthaltsqualität). Er möchte mit lokalen Verbesserungen nicht bis zur Umsetzung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzepts warten. Dazu sieht er verschiedene Möglichkeiten für vorgezogene Massnahmen:

Die Projektierung des in der vorliegenden Motion genannten neuen Gleisstücks für die Linie 8, das sog. Euler-Gleis wurde begonnen. Allerdings ist diese zusätzliche Schienenverbindung aus fachlicher Sicht kritisch zu betrachten. So werden zusätzliche Konflikte erzeugt, die durch die Lichtsignalanlage in der Nauenstrasse zu regeln wären. Die Kapazität im Trambetrieb würde dadurch herabgesetzt und der Autoverkehr, aber auch der Fuss- und Veloverkehr müssten längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Trotz dieser fachlichen Vorbehalte soll aber eine sorgfältige Planung und Projektierung des Euler-Gleises unter Abwägung von Vor- und Nachteilen erfolgen. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat zusammen mit einem entsprechenden Antrag auf Ausgabenbewilligung bis Ende 2019 unterbreitet.

Um Querfahrten zu vermeiden will der Regierungsrat zudem alternativ prüfen lassen, ob die Linie 8 möglichst rasch anders geführt werden kann. Dabei könnte die Linie 8 in die Haltestelle des Perrons der Linie 2 einfahren und von da geradeaus via Kirschgarten über Wettsteinplatz und Messeplatz zum Claraplatz fahren.

Die Tramnetzentwicklung hat unter anderem eine Entlastung im Stadtzentrum und mehr Flexibilität im gesamten Tramnetz zum Ziel. Dazu trägt auch der kurze Streckenabschnitt durch den Claragraben bei. Dieser schliesst eine Lücke im heutigen Tramnetz und löst den Kreuzungskonflikt auf dem Centralbahnplatz. Die damit verbundene neue Führung der Linie 8 bringt einen hohen Nutzen für das Gesamtnetz und ermöglicht die Entflechtung aller Tramführungen auf dem Centralbahnplatz. Davon profitieren die zahlreichen Fussgänger/-innen und der querenden Velofverkehr auf dem Platz unmittelbar. Zudem wird die Flexibilität und Betriebsstabilität im gesamten Tramnetz erhöht. Zurzeit wird der aktualisierte Tramstreckenplan in der UVEK beraten.

Der Regierungsrat stützt die Idee der Motionäre, die Führung der Linie 1 in den Nebenverkehrszeiten auf dem Centralbahnplatz zu verbessern. Eine Blockumfahrung Bankverein erachtet er aber nicht als zielführend. Der heute schon stark belastete Raum Aeschengraben-Aeschenplatz-Aeschenvorstadt würde dadurch zusätzlich belastet, ohne einen Mehrwert für ÖV-Kundinnen und -Kunden bezüglich Angebot und Erreichbarkeit zu leisten. Vielmehr soll die ganztägige Führung der Linie 1 bis zum Badischen Bahnhof geprüft werden.

4. Fazit

Der Regierungsrat kommt in seinen Überlegungen zur Verbesserung der Funktionalität und Übersichtlichkeit auf dem Centralbahnplatz den grundsätzlichen Anliegen der Motion nach. Die Prüfung der von den Motionären im Detail vorgeschlagenen Massnahmen kann im Rahmen der laufenden Planungen und des nach Vorliegen der relevanten Grundlagen zur Entwicklung des Bahnhofs anstehenden Gesamtkonzepts erfolgen. Aus diesem Grund, und da die rechtliche Zulässigkeit der Motion nur in Teilen gegeben ist, erachtet der Regierungsrat die Motion nicht als das geeignete politische Instrument und schlägt vor, die Motion als Anzug zu überweisen. Ungeachtet dessen wird der Grossen Rat im Rahmen der Tramnetzentwicklung sowie mit dem Ausgabenbericht für ein Gesamtkonzept rund um den Centralbahnplatz Gelegenheit haben, Einfluss auf die weiteren Planungsschritte zu nehmen.

5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend „„Besserer Bahnhofplatz für uns alle“. Keine Querfahrten mehr vor dem Bahnhofgebäude und erst noch ein flexibleres Tramnetz“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5140.02**

BVD/P175140

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend „Überarbeitung des Submissionsgesetzes“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den nachstehenden Anzug Daniel Hettich und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Unser Gesetz über die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (Submissionsgesetz) muss sich an nationalen und internationalen Regeln orientieren. Wir sind im Kanton nicht frei, die Auftragsvergabe allein zu regeln. Die übergeordneten Vorschriften bringen mit sich, dass auch Firmen den Zuschlag für Aufträge des Staates erhalten, die wir nicht kennen und die sonst ihre Tätigkeiten nicht in unserer Region ausüben.
> Die Praxis der zuständigen Behörden im Kanton hat sich so entwickelt, dass praktisch immer das Angebot mit dem tiefsten Preis berücksichtigt wird. Nicht selten war die Preisdifferenz zwischen einem auswärtigen Anbieter und einem aus dem Kanton oder der Region sehr gering und gab den Ausschlag für die Vergabe an Auswärtige. Das ist nicht unkorrekt, kann aber das lokale Gewerbe nicht zufrieden stellen. Insbesondere wenn sich nach einer solchen Vergabe zeigt, dass die Firma nicht in der Lage ist, zu den angebotenen Konditionen die verlangte Qualität zu bieten (Theater Basel, Gymnasium Kirschgarten).
> Andere Gemeinwesen schaffen es, lokale Anbieter in vermehrtem Masse zu berücksichtigen, ohne die übergeordneten Vorschriften zu missachten. So kann zum Beispiel bei der Gewichtung der Anforderungen dem „service après vente“ grössere Bedeutung gegeben werden, die Ausbildung von jungen Berufsleuten kann auf der Grundlage des geltenden Gesetzes gewichtet werden, ebenso das Verhalten der Firma gegenüber den Sozialpartnern usw. Es muss also nicht ausschliesslich das Kriterium des tiefsten Preises berücksichtigt werden, wie es heute zu sein scheint. Auch ist es möglich, die Leistungsfähigkeit einer Firma mittels eines Präqualifikationsverfahrens vorgängig in Erfahrung zu bringen. Mit einer solchen Vorprüfung müsste in Erfahrung gebracht werden können, ob eine Firma tatsächlich in der Lage ist, alle Bedingungen zu erfüllen. Damit könnten Pannen, wie z.B. die im Theater Basel und andere vermieden werden, die den Kanton letztlich beträchtlich mehr Geld gekostet haben. Es geht um die Ausnutzung des vorhandenen Spielraums zugunsten des lokalen und regionalen Gewerbes. Dies erfolgt heute ungenügend.
>
> Mit Blick darauf bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
>
> - Wie das lokale und regionale Gewerbe bei der Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz unter Beachtung übergeordneter Vorschriften besser Berücksichtigung finden kann.
> - Wie dazu allenfalls notwendige Änderungen des entsprechenden baselstädtischen Gesetzes und der Verordnung aussehen würden.
>
> Daniel Hettich, Thomas Strahm, Jeremy Stephenson, François Bocherens, René Häfliger, Thomas Müry, Stephan Schiesser, Michael Koechlin, Raoul I. Furlano, Patricia von Falkenstein, Roland Lindner, Andreas Zappalà, André Auderset, Oliver Battaglia, Heiner Vischer, Felix W. Eymann, Balz Herter, Thomas Gander, Catherine Allioth, Thomas Grossenbacher, Katja Christ“

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 28. Juni 2019.

Der Regierungsrat nimmt zum Anzug Daniel Hettich und Konsorten wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat schätzt das lokale und regionale Gewerbe als bedeutenden Träger der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt und setzt sich für entsprechend attraktive Rahmenbedingungen für das Gewerbe ein. Dies gilt auch im Beschaffungswesen. So werden seit jeher bei freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren nach Möglichkeit lokale und regionale Unternehmen zur Angebotseinreichung angefragt. Ansonsten gilt es, im Umgang mit den öffentlichen Mitteln des Kantons Basel-Stadt die beschaffungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Unabhängig von der Grösse des Auftrages ist der Kanton bei der Durchführung seiner Vergabeverfahren gehalten, zu jedem Zeitpunkt den beschaffungsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Gleichbehandlung, des Wettbewerbs und der Transparenz zu folgen.

Der vorliegende Anzug suggeriert, dass die aktuelle Vergabepraxis des Kantons zu einer Benachteiligung des regionalen Gewerbes führe. Zudem gehen die Anzugstellenden davon aus, dass kostspielige Pannen, wie sie vereinzelt vorgekommen sind, bei einer Vergabe an lokale Anbieter oder mit einer Ausschreibung im selektiven Verfahren mit einem Präqualifikationsverfahren hätten vermieden werden können. Beides ist aus Sicht des Regierungsrats unzutreffend. So erfolgten 2017 82.21% aller Vergaben in der Region, d.h. in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft; 2016 betrug der entsprechende Anteil 85.17% und 2015 87.07% (vgl. folgende Tabelle). Unter Berücksichtigung, dass einzelne zum Teil hochspezialisierte gewerbliche Dienstleistungen wie etwa Bühnentechnik im begrenzten Einzugsgebiet der Kantone BS/BL schlicht nicht angeboten werden und zwangsläufig ausserhalb der Region eingekauft werden müssen, kann der Regierungsrat darin keine Benachteiligung des regionalen Gewerbes erkennen.

Jahr	Region BS/BL		Übrige CH		Ausland		Total
	Anzahl Aufträge	in %	Anzahl Aufträge	in %	Anzahl Aufträge	in %	
2017	2'273	82.21%	462	16.71%	30	1.08%	2'765
2016	2'348	85.17%	389	14.11%	20	0.73%	2'757
2015	2'403	87.07%	337	12.21%	20	0.72%	2'760
2014	2'656	88.80%	321	10.73%	14	0.47%	2'991
2013	2'277	84.77%	398	14.82%	11	0.41%	2'686
2012	2'881	85.64%	436	12.96%	47	1.40%	3'364
2011	1'775	86.97%	246	12.05%	20	0.98%	2'041
2010	2'577	86.04%	387	12.92%	31	1.04%	2'995
2009	2'696	90.44%	272	9.12%	13	0.44%	2'981

Verzögerungen und Pannen bei Vorhaben sind auch dem Regierungsrat ein Dorn im Auge, lassen sich jedoch trotz noch so umsichtiger Projektleitung leider nicht immer vermeiden. Sie stehen aber meist unmittelbar mit der Komplexität eines Projektes im Zusammenhang und damit, dass sich gerade in solchen Projekten nie alle Unwägbarkeiten zuverlässig abschätzen lassen. Ein Zusammenhang mit der Art des Ausschreibungsverfahrens oder mit der Herkunft des Anbieters lässt sich erfahrungsgemäss nicht herstellen. Auch bei Vergaben an lokale und regionale Unternehmen treten in der Ausführung manchmal Schwierigkeiten auf, die zu Verzögerungen und Mehrkosten führen. Das von den Anzugstellenden erwähnte Präqualifikations- bzw. selektive Verfahren gilt als grundsätzlich gleichwertig mit dem sogenannt offenen Verfahren. Das selektive Verfahren wird vor allem dann angewendet, wenn mit einem ausserordentlich grossen Anbieterkreis zu rechnen ist, und dient hauptsächlich dazu, in einem ersten Schritt die Zahl der Bewerber für die eigentliche Ausschreibung einzuschränken. Es ist richtig, dass dies über qualitative Kriterien erfolgt. Die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers ist aber genauso Bestandteil des offenen Verfahrens. Der Unterschied in den Verfahren besteht bloss darin, dass Abklärung der Eig-

nung und die Offertstellung im selektiven Verfahren in zwei Schritten erfolgen, im offenen Verfahren in einem einzigen Schritt. Der Regierungsrat sieht nicht, wie eine konsequente Anwendung des – übrigens für alle Seiten äusserst aufwändigen und langwierigen – selektiven Verfahrens dazu beitragen könnte, die erwähnten Pannen zu vermeiden, geschweige denn, dem regionalen Gewerbe einen Vorteil verschaffen würde.

Eine weitere, aus Sicht des Regierungsrats nur beschränkt zutreffende Aussage des Anzugs ist, dass praktisch immer das Angebot mit dem tiefsten Preis den Zuschlag erhält. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Beschaffungsgegenstand stark standardisiert und etwa durch technische Angaben und Normen so präzise definiert ist, dass der Preis tatsächlich das einzige Zuschlagkriterium sein kann. Und sogar in diesem Fall besteht Spielraum, der ganz im Sinne der Anzugstellenden genutzt wird. So können auch qualitative Kriterien anhand vorliegender Konzepte, Projektorganisationen, Terminplanungen usw. bewertet und in die Beurteilung mit einbezogen werden. Dies ist bereits heute gängige Praxis. Die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) ist zudem bemüht, bei der Beratung der Bedarfsstellen noch stärker auf die Möglichkeit der Aufnahme qualitativer Kriterien in die Ausschreibung wie etwa genannter „service après vente“ oder die Lehrlingsausbildung hinzuweisen.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit der aktuellen Vergabepraxis kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Kanton Basel-Stadt heute schon den beschaffungsrechtlichen Handlungsspielraum nutzt – besonders im Rahmen der freihändigen Verfahren und der Einladungsverfahren. Auch im Bereich des Beschaffungsrechts mit seinen international geltenden Regeln werden heute die sehr begrenzten Spielräume bestmöglich genutzt. Die Schaffung weitergehender kantonaler Regelungen stünde im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Eine weitgehendere Berücksichtigung des lokalen und regionalen Gewerbes wäre somit mit den Grundsätzen des Vergaberechts – Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung, Wettbewerb, Transparenz – nicht vereinbar und würde die übergeordneten internationalen staatsvertraglichen Vereinbarungen, namentlich das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungsrecht (GPA) verletzen.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend „Überarbeitung des Submissionsgesetzes“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5146.02**

BVD/P195146

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Motion Alexandra Dill und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Alexandra Dill und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «In Städten herrscht aufgrund diverser Faktoren ein eigenes Mikroklima. Bebauungsstruktur, Bodenversiegelung, ein geringerer Vegetationsbestand, Emissionen von Luftschadstoffen, mangelnde Querlüftung in den Hinterhöfen von Blockrandbebauungen und Abwärme verursachen eine höhere Lufttemperatur in der Stadt als im Umland. Dies ist insbesondere in Hitzephasen fatal.
> Gebäude wirken als Strömungshindernisse für die Luftzirkulation und im grösseren Zusammenhang wird die Entlüftung im Rheintalgraben behindert.
> Insbesondere Gebäuderiegel, flächenhafte Bebauungen und die Aufhebung des sogenannten Bauwiches haben eine geringere Durchlüftung zur Folge. In den nächsten Jahren stehen eine Weiterentwicklung der Stadt und eine Verdichtung geeigneter Gebiete an. Wichtig ist deshalb eine sorgfältige Planung, welche die lokalklimatischen Gesichtspunkte und insbesondere die Thematik der Durchlüftung einbezieht.
> Der vor Jahren im Bau- und Planungsgesetz aufgehobene Bauwich (im Volksmund vielfach Baulücke genannt) verhindert mit den nun geschlossenen Blockrandbebauungen die notwendige Querlüftung, damit das Mikroklima in den Hinterhöfen verbessert und die Smogbildung eingedämmt werden kann. Gesamtstädtisch sind "Durchlüftungskanäle“ wie die Bahnareale offen zu halten und nicht durch Bauriegel oder Hochhäuser zu beeinträchtigen. Bei neuen Bebauungsplänen sind Frischluftschneisen einzuplanen. Die Motionäre beauftragen die Regierung folgende Massnahmen umzusetzen:
> 1. Es wird ein kurz- und langfristiger Massnahmenplan zur Verbesserung der Durchlüftung in der Stadt, der Quartiere bis und mit den Blockrandbebauungen erarbeitet und umgesetzt.
> 2. Bei den Transformationsarealen und entlang den Bahnarealen sind Strukturen zu wählen, die eine gute Luftzirkulation und Durchströmung sicherstellen.
> 3. Bei der Festsetzung von Bebauungsplänen ist eine gute Luftzirkulation zu gewährleisten sowie auf die Quer- und Entlüftung zu achten.
> 4. In Zusammenarbeit mit stadtmeteorologischen Forschungsgruppen (Uni Basel) wird analysiert, mit welchen Massnahmen die sommerlichen Tageshöchsttemperaturen und die Anzahl Tropennächte reduziert werden können. Weiter ist aufzuzeigen, wie in den Hinterhöfen das Mikroklima verbessert werden kann.
> 5. In den Neunzigerjahren wurde das Bau- und Planungsgesetz abgeändert in dem der Bauwich abgeschafft wurde. Es ist zu untersuchen und zu prüfen ob die noch vorhandenen Bauwiche offen gelassen bleiben und über die fraglichen Gebiete eine Planungszone gelegt wird.
> 6. Die Regierung berichtet innert 1 Jahr über die ersten Ergebnisse und setzt in dieser Frist kurzfristige Massnahmen um. Für die anderen Massnahmen gilt die Motionsfrist von 4 Jahren.»

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 16. August 2019.

Alexandra Dill, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Sasha Mazzotti, Edibe Gölgeli, Jürg Meyer, Nicole Amacher, Toya Krummenacher, Jörg Vitelli, Leonhard Burckhardt, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Franziska Roth, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Lisa Mathys, Sarah Wyss, Thomas Gander, Ursula Metzger, Thomas Grossenbacher, Lea Steinle, Tonja Zürcher

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, verschiedene von der Motion vorgeschriebene Massnahmen mit dem Ziel der besseren Durchlüftung der Stadt zu ergreifen und umzusetzen. So soll etwa ein Massnahmenplan zur Verbesserung der Durchlüftung der Stadt erarbeitet und umgesetzt werden. Dafür setzt die Motion fest, dass für Transformationsareale und

Bahnareale Strukturen zur guten Luftzirkulation sichergestellt werden müssen, Bebauungspläne entsprechend festzulegen seien und wissenschaftlich analysiert werden müsse, wie die Temperaturen in der Stadt reduziert werden könnten. Zudem sei zu prüfen, ob die noch vorhandenen Bauwiche mittels Einführung einer Planungszone offen zu lassen seien. Die Motion verlangt von der Regierung Bearbeitungsfristen von einem bzw. vier Jahren.

Bei keinem der Motionsanliegen ist ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht festzustellen, die geforderten Massnahmen liegen im Bereich der kantonalen Kompetenzen im raumplanungsrechtlichen Gefüge.

Die Motion bewegt sich sowohl im zulässigen Bereich von § 42 Abs. 1 als auch von Abs. 1bis GO. Soweit beispielsweise die Festsetzung von Bebauungsplänen in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt (§ 105 Bau- und Planungsgesetz, BPG, vom 17. November 1999, SG 730.100), ist der Regierungsrat im Sinne von § 42 Abs. 1 GO gehalten, die entsprechenden Vorlagen für den Grossen Rat zu erstellen. Die anderen geforderten Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Verwaltung im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Bisherige Arbeiten

Mit dem Klimawandel werden Hitzeperioden häufiger, länger und heisser. In Städten und Agglomerationen ist die Hitzebelastung besonders gross, denn die vielen versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung und heizen die Umgebung auf. Die Stadtplanung kann diesen sogenannten Hitzeinseleffekt reduzieren, indem sie den Aussenraum klimaangepasst gestaltet. Dazu müssen Freiräume mit Grünflächen, Schattenplätzen und frei zugänglichen, kühlenden Wasserelementen geplant werden. Zudem muss die Frischluftzufuhr und -zirkulation aus dem Umland gesichert sein.

Der Kanton Basel-Stadt erarbeitete bereits 1998 gemeinsam mit der Universität Basel eine Klimaanalyse der Region Basel mit dem Ziel, Planungsempfehlungen zur Durchlüftung und Hitzereduktion flächenbezogen darzustellen. Eines der Beispiele ist die Gebietsentwicklung Erlenmatt. Hier konnten ortsklimatische Rahmenbedingungen in den städtebaulichen Wettbewerb aufgenommen werden. Dadurch wurde die Durchlüftung sichergestellt und eine mögliche Überhitzung vermieden. Der Mehrwertabgabefonds mit Zweckbindung zugunsten von öffentlichem Grünraum bewährt sich ebenfalls als wirkungsvolles Instrument und ermöglicht das Nutzen von Synergien. Im Bericht „Hitze in den Städten – Grundlagen für eine klimagerechte Stadtentwicklung“, an dem der Kanton Basel-Stadt massgeblich mitgearbeitet hat, hat das Bundesamt für Umwelt zahlreiche Beispiele zusammengestellt, die zeigen, wie der Hitzeinseleffekt eingedämmt werden kann. Der Bericht wurde 2018 publiziert und ist online verfügbar.[1]

Derzeit aktualisiert, erweitert und differenziert Basel-Stadt die bestehenden Grundlagen. Der entsprechende „Rahmenplan Stadtklima“ wird in den Luftreinhalteplan einfliessen. Aussagen zum

[1] www.bafu.admin.ch > Themen > Klima > Publikationen und Studien > Hitze in Städten

Klima werden zudem in die Anpassung des kantonalen Richtplans 2018/2019 aufgenommen und entsprechende Richtlinien im Bau- und Planungsgesetz geprüft.

2.2 Modellbasierte Stadtklimaanalyse

Im Luftreinhalteplan beider Basel 2016 (RRB Nr. 17/19/15 vom 13. Juni 2017) ist die Massnahme *P1: Verringerung der Wärmebelastung und Verbesserung der Durchlüftung im Siedlungsgebiet* enthalten. Das Ziel dieser Massnahme ist es, das lokale Klima im Siedlungsraum raumplanerisch so zu beeinflussen, dass der Wärmeinseleffekt minimiert und die Durchlüftung gewährleistet bleibt. Für die Umsetzung wurde folgendes Vorgehen beschlossen:

In der ersten Projektphase werden mittels einer modellbasierten Stadtklimaanalyse diejenigen städtischen Bereiche ermittelt, die im besonderen Masse vom Wärmeinseleffekt bereits betroffen sind oder aufgrund der Klimaerwärmung zukünftig hinzukommen. Die Stadtklimaanalyse basiert auf einem modelltechnischen Ansatz und berücksichtigt die bestehende sowie die zukünftige Bebauungssituation. Die Fertigstellung und anschliessende Veröffentlichung ist für Herbst 2019 geplant. Für die Erstellung der Stadtklimaanalyse wurde ein externes Planungsbüro beauftragt. Dieses hat einen engen Austausch mit der Forschungsgruppe Meteorologie, Klimatologie und Fernerkundung der Universität Basel gepflegt.

2.3 Rahmenplan Stadtklima

In der zweiten Projektphase wird auf der Grundlage der Stadtklimaanalyse ein „Rahmenplan Stadtklima“ erarbeitet. Dieser Rahmenplan soll Massnahmen enthalten, die einerseits im Bereich Städtebau (Bau- und Freiraumstrukturen) und andererseits im Gebäude- und Energiebereich (Baumaterialien, Gebäudetechnik, erneuerbare Energie) liegen. Die Erstellung des Rahmenplans ist auf Ende 2020 vorgesehen.

Der vorgesehene Rahmenplan Stadtklima wird nicht nur Aussagen zur Durchlüftung enthalten, wie es auch die Motion verlangt, sondern auch Massnahmen im Bereich Begrünung, Beschattung, Bewässerung, erlebbares Wasser und weitere Massnahmen berücksichtigen. Die ausschliessliche Betrachtung des Themas Durchlüftung wäre einseitig und würde isoliert behandelt nicht alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Stadtklimas ausschöpfen.

Bei der Ermittlung von geeigneten Massnahmen werden unterschiedliche Bebauungstypologien (Blockrand, Zeilenbau, Hochhaus, Einfamilienhaus etc.) innerhalb des Kantons Basel-Stadt untersucht und geeignete Massnahmen vorgeschlagen. Somit macht der Rahmenplan Stadtklima eine umfassende Auslegeordnung über die in der Motion erwähnte Blockrandbebauung heraus.

Eine Überprüfung von noch unbebauten Bereichen (bei Blockrandbebauungen beispielsweise die Bauwiche) und die Überprüfung von deren Relevanz für eine Reduktion des Hitzeinseleffektes kann als konkreter Auftrag bei der Erstellung des Rahmenplans Klima mit aufgenommen werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass Bauwiche früher nicht der Frischluftzufuhr dienten und daher voraussichtlich häufig nicht so liegen, dass sie hierzu dienen können.

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind je nach Lage des Areals Überlegungen der Frischluftzufuhr relevant und werden bereits heute in der Planung berücksichtigt. Bei den Überlegungen zur baulichen Struktur auf dem Areal Erlenmatt wurde beispielsweise die Frischluftzufuhr aus dem Wiesetal berücksichtigt.

Von der Umsetzung kurzfristiger Massnahmen ohne Vorlage des Rahmenplans Stadtklima innert einem Jahr wird abgeraten. Der Regierungsrat empfiehlt, die Stadtklimaanalyse abzuschliessen und deren Aussagen als Grundlage für die Erstellung des Rahmenplans Stadtklima zu verwenden. Der Rahmenplan wird konkrete Massnahmen enthalten und entsprechend ist eine koordinierte Umsetzung von Massnahmen gewährleistet.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Alexandra Dill und Konsorten betreffend „Basel pro Klima: Massnahmen zur besseren Durchlüftung der Stadt und zur Verbesserung des Luftklimas“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5151.02**

BVD/P195151

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für einen wirkungsvolleren Baumschutz im Kanton Basel-Stadt – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „In ihrem Positionspapier „Basel 2035 - grösser, grüner, gerechter" begrüssen die Grünen Basel-Stadt die Verdichtung auf bereits bebauten Gebieten in unserer Stadt. Nur so kann die weitere Zersiedelung innerhalb des Kantongebiets, aber auch auf der Landschaft gestoppt werden. Durch die Urbanisierung und mit der baulichen Verdichtung wächst der Druck auf die Städteplanung und damit auf Freiraumstrukturen und -elemente innerhalb des Siedlungsgebietes. Der begrenzte Raum ist zum knappen Gut geworden und es wird immer schwieriger, den vorhandenen Freiraum gegenüber wirtschaftlichen Interessen zu verteidigen. Grün- und Naturräume in Städten kommen in verdichteten Städten gleichzeitig eine wachsende Bedeutung zu. Insbesondere auch auf Grund der zunehmenden Probleme wie der ausgeprägteren Hitzeperioden in Städten, ausgelöst durch den Klimawandel. Das Stadtklima wird von der Bebauung geprägt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist es in Städten durchschnittlich bis zu 5 Grad Celsius wärmer als im Umland. Zudem sorgen trockene Luft und verringerter Luftaustausch für weitere Probleme.
>
> Bäume spielen bei der Bekämpfung dieser Stadtprobleme eine entscheidende Rolle. Denn Bäume prägen nicht nur unsere Landschafts- und Siedlungsräume, sie erfüllen auch vielfältige Funktionen in den Themenkreisen Biodiversität, Ökosystemleistung, Gestaltung aber auch Kultur und Gesellschaft. Ihr ökologischer Wert setzt sich zusammen aus Luftreinigung, Filterung von Staub und Schadstoffen, Kohlendioxidspeicherung, Minderung des Treibhauseffekts, Wasserspeicherung, ausgleichende Wirkung auf das lokale Klima, Lebensraum für Vögel, Insekten und Flechten, Vernetzungskorridore, Energieeinsparung, Lärmreduktion etc. Sie haben zudem einen historischen Wert, sind Kulturgut sowie Zeitzeugen, wirken ästhetisch, tragen zur Erholung und zur Gesundheit bei, spenden Schatten und können sogar den Immobilienwert erhöhen. Bäume gliedern und beleben den Strassenraum, verbessern den Kontrast zu Bauwerken, sie wirken verkehrsberuhigend, geschwindigkeitsmindernd und sind unbestritten schön. Denn Grün gilt als Synonym für alles Lebendige, Wachsende und Vitale: Viele Bewohner besitzen auch eine starke emotionale Bindung zu „ihren" Bäumen, die sie bereits aus der Kindheit kennen. Je grüner eine Stadt ist, desto eher bleiben die Bewohnerinnen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, statt mit Fahrzeugen in die grüne Umgebung zu fahren, was einen Beitrag zur Verringerung von Verkehrsströmen darstellt.
>
> Der ökologische Wert von Stadtbäumen beispielhaft aufgezeigt anhand des Blätterwerks einer 100-jährigen und einer 10-jährigen Eiche:

	100-jährige Eiche	10-jährige Eiche
Kronenvolumen	4'000 m^3	40 m^3
Anzahl Blätter	150‘000	15‘000

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 16. August 2019.

Gesamtblattoberfläche	1‘200m^2	12m^2

Um also eine 100-jährige Eiche mit ihrem ökologischen Gesamtwert ersetzen zu können, müssen 100 10-jährige Eichen gesetzt werden. Eine Buche mit 800'000 Blättern verarbeitet z.B. 2'400 g Kohlendioxid pro Stunde. Der ökologische Wert lässt sich mittels Stammdurchmesser, Kronenvolumen und eines artspezifischen Biodiversitätsindexes ermitteln, wie er z.B. von Frau Dr. Gloor von Stadtgrün Zürich für die in der Schweiz verwendeten Stadtbäume entwickelt wurde.

Mit der baulichen Verdichtung wird häufig der gesamte Gebäudebestand einer Parzelle erneuert oder zumindest saniert. Der Eingriff in den Freiraum ist meist umfassend. Die gewachsenen Strukturen mit einem altersbedingten hohen ökologischen Wert, besonders die Bäume mit einer grossen räumlichen und ökologischen Wirkung werden meist entfernt. Der Wert der gewachsenen Strukturen lässt sich nicht einfach ersetzen. Im Zusammenhang mit den Neuüberbauungen sind Wurzel- und Kronenraum für Bäume begrenzt, und es dauert Jahrzehnte bis wieder entsprechende Volumen und Strukturen gewachsen sind. Darum gilt es den ökologischen Ausgleich, Baumschutz und die Baumentwicklung als dringliche Aufgabe neben der Verdichtung zu erkennen und rechtlich verbindlich zu regeln. In Basel sorgt zwar das Baumgesetz dafür, dass grosse Bäume nur gefällt werden dürfen, wenn eine besondere Bewilligung vorliegt. Obwohl sich die Stadtgärtnerei im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglichst für die Einhaltung des Baumschutzgesetzes einsetzt, musste in den letzten Jahren festgestellt werden, dass der vom Gesetzgeber gewünschte Schutz immer stärker geschwächt wurde. Im Baumschutzgesetz wird zwar klar festgehalten, dass Bäume, die einen Meter über Boden einen Stammumfang von 50 Zentimetern (im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichnete Gebiete) oder 90 Zentimetern (ausserhalb dieser Gebiete) aufweisen, geschützt sind. Doch diese Gesetzesvorgaben können mit dem Zusatz ausgehebelt werden, dass Bäume zur Fällung freigegeben werden können, wenn "in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baums unverhältnismässig erscheint." Obwohl das Baumschutzgesetz bei jeder Fällbewilligung eine Ersatzpflanzung fordert, kann diese oft nicht umgesetzt werden, da die erforderliche Fläche für neue, grosse Bäume fehlt. Aber auch Tiefgaragen oder die Ausnutzungsziffer können eine adäquate Ersatzpflanzung verhindern.

Ähnliches gilt für das für das kantonale Naturschutzgesetz, das im §9, Abs. 2 einen ökologischen Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes fordert: http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4591 Auch hier muss festgestellt werden, dass die ökologische Qualität und in der Folge auch die stadtklimatische Qualität in den letzten Jahren stetig abnehmen. Zudem liegt Basel-Stadt im schweizerischen Städtevergleich bzgl. Anteil Bestockter und Erholungsflächen an der Gesamtfläche am unteren Ende https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/citystatistics/indikatoren/bodennutzung.assetdetail.6266873.html.

Nicht jeder Baum kann bei einem Neubau erhalten bleiben. Eine Neuausrichtung ist jedoch zwingend, denn die Lebensqualität in unserer Stadt wird immer mehr auch von unseren grünen Lungen abhängen.

Deshalb fordern wir die Regierung in dieser Motion auf, innert zwei Jahren eine Verbesserung des Baumschutzes vorzulegen, das folgende Aspekte garantiert.

- Grundsätzlich ist das Baumschutzgesetz zu verbessern und zu stärken
- Dieser Schutz muss messbar sein
- So müssen die jährlichen Baumfällungen auf privatem und öffentlichem Grün im Minimum anzahlmässig kompensiert werden.
- Bei Fällbewilligungen muss eine Ersatzpflanzung mit mindestens gleichem ökologischen Wert verbindlich erfolgen besonders in Grün- und Freiflächen und in Vernetzungskorridoren.
- Sollte keine gleichwertige Ersatzpflanzung im Bauperimeter oder im Quartier möglich sein, ist auf die vollständige Ausschöpfung der Ausnutzungsziffer zu Gunsten des Erhalts der geschützten Bäume zu verzichten.
- Der ökologische Wert des geschützten Baumbestands (auf öffentlichem und privatem Grund) in der Stadt ist alle 5 Jahre zu erheben und auszuweisen.

Thomas Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Lisa Mathys, Tonja Zürcher, Beda Baumgartner, Olivier Bolliger, Daniel Hettich, Alexander Gröflin, Raphael Fuhrer, Jörg Vitelli“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert zwei Jahren eine Verbesserung des Baumschutzes vorzulegen, das folgende Aspekte garantiert:

- Grundsätzlich ist das Baumschutzgesetz zu verbessern und zu stärken.
- Dieser Schutz muss messbar sein:

  - So müssen die jährlichen Baumfällungen auf privatem und öffentlichem Grün im Minimum anzahlmässig kompensiert werden.
  - Bei Fällbewilligungen muss eine Ersatzpflanzung mit mindestens gleichem ökologischem Wert verbindlich erfolgen besonders in Grün- und Freiflächen und in Vernetzungskorridoren.
- Sollte keine gleichwertige Ersatzpflanzung im Bauperimeter oder im Quartier möglich sein, ist auf die vollständige Ausschöpfung der Ausnutzungsziffer zu Gunsten des Erhalts der geschützten Bäume zu verzichten.
- Der ökologische Wert des geschützten Baumbestandes (auf öffentlichem und privatem Grund) in der Stadt ist alle fünf Jahre zu erheben und auszuweisen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes (Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980 [SG 789.700], Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 [SG 789.100]) beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Der Regierungsrat unterstützt das Kernanliegen der Motion, durch den Erhalt und die Weiterentwicklung des Baumbestandes sowohl die Biodiversität im Stadtkanton zu erhöhen als auch das Stadtklima und die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbessern. Er ist gleichzeitig der Meinung, dass mit dem bestehenden Baumschutzgesetz und der Baumschutzverordnung, die im Vergleich zu anderen Schweizer Städten sehr streng sind, bereits gute Instrumente hierfür existieren.

Neben dem kantonalen Baumschutzgesetz fordert das nationale Raumplanungsgesetz, dass die innere Verdichtung im Siedlungsraum vorangetrieben wird und dass gleichzeitig Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.
Baumschutz, Baumentwicklung und ökologischer Ausgleich werden schon seit langem als vordringliche Aufgabe erkannt und sowohl in den städtebaulichen Verfahren zur Erstellung von Bebauungsplänen wie auch in konkreten Bauprojekten durch die Bewilligungsinstanzen berücksichtigt. Die Stadtgärtnerei berät auf Basis der kantonalen und nationalen Baum- und Naturschutzgesetzgebungen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben private Eigentümerinnen und Eigentümer hinsichtlich Baumschutz, Grünanteil, Dachbegrünung, Baumersatz und ökologischer Ausgleich und fordert diese im Rahmen der Auflagen zum Bauentscheid auch ein. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass mit einer guten Beratung und Aufklärung die Bauherrschaften für die Baum- und Klimathemen sensibilisiert werden können.
Können im Rahmen von Bauprojekten bestehende Bäume nicht erhalten werden, so werden Ersatzbäume auf der Parzelle verfügt. Diese Verfügung kann im äussersten Fall mit der Anordnung einer Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Im Regelfall sind diese auf nicht unterkellerten Bereichen der Parzelle zu pflanzen. Hintergrund ist der für eine gute Baumentwicklung notwendige, ausreichend grosse Wurzelraum mit gewachsenem Boden oder speziellem, luftdurchlässigem und wasserspeicherndem Baumsubstrat.

Das Baumschutzgesetz verpflichtet die Behörden dazu, einerseits sowohl bestehende Bäume zu erhalten, wie auch andererseits zu prüfen, ob die Fällung eines Baumes eine Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand bedeutet. In einigen Fällen ist es deshalb nicht zielführend, Ersatzpflanzungen zu tätigen, da dank der Fällung eines einzelnen Baumes die übrigen Bäume besser gedeihen, was längerfristig zu einer höheren Qualität des Baumbestandes führt.

Der Baumbestand auf öffentlichem Grund nimmt seit Jahren deutlich zu. So wurden und werden vermehrt neue Strassenzüge begrünt. Auch bei der Planung von neuen Plätzen (zum Beispiel Max-Kämpf-Platz) und neuen Parkanlagen spielen Baumpflanzungen eine wichtige Rolle.

Oberstes Ziel der Stadtgärtnerei ist es, für einen zukunftsfähigen, vitalen und ausgewogenen Baumbestand im Kanton zu sorgen. Neben dem Erhalt, Schutz und der fachgerechten Pflege alter Bäume geht es auch um die stetige Erneuerung, Verjüngung und Anpassung des Baumbestandes. Dies spiegelt sich in der Fällung kranker und abgestorbener Bäume mit nachfolgenden Ersatzpflanzungen wider. Bei der gesamten Thematik ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise des Systems Baum als Basis für eine gute Baumentwicklung in den nächsten Jahrzehnten erforderlich. Hierzu zählen die ideale Ausgestaltung des Baumstandorts und der Baumgrube mit eigens für die Basler Stadtbäume entwickeltem Baumsubstrat, Bewässerungseinrichtungen, Baumschutzmassnahmen und die Jungbaumpflege. Zudem hat die Wahl der Baumart stark an Bedeutung gewonnen. Neben der Berücksichtigung von klima-, schädlings- und trockenheitstoleranten Arten, abgestimmt auf die spezifischen Stadtstandorte, wird auch grosser Wert darauf gelegt, wo immer möglich grosskronige und heimische Arten zu verwenden, die wichtige mikroklimatische und ökologische Funktionen übernehmen.

Die Klimaerwärmung und das vermehrte Auftreten neuer Schadorganismen bedeuten ein heute noch nicht abschätzbares Risiko. Gemäss den Klimaprognosen und den aktuellen Erfahrungen mit den Folgen der Trockenheit und den daraus resultierenden gravierenden Krankheitsbildern muss davon ausgegangen werden, dass künftig mehr Bäume pro Jahr ersetzt werden müssen. Dabei werden auch Massnahmen zur Verbesserung des Standortes getroffen werden. Die daraus entstehenden Kosten lassen sich heute noch nicht abschätzen. Die Stadtgärtnerei richtet die Baumartenwahl auf die zu erwartenden Bedingungen aus und pflanzt eine grosse Vielfalt von Baumarten, die gegen Trockenheit und Hitze robust sind. Dafür stützt sie sich auf ihre eigene Erfahrung und auf Empfehlungen aus der Fachliteratur und tauscht sich mit andern Städten aus. Wie sich die Klimaentwicklung auf den städtischen Baumbestand auswirken wird, ist ungewiss. Die seit Jahren praktizierten Verfahren zur Verbesserung des Baumbestandes und zur Abfederung der Folgen von Klimaveränderungen sind dennoch erfolgversprechend.

Der geforderte messbare Schutz in Form der jährlichen, anzahlmässigen Kompensation der Baumfällungen auf öffentlichem und privatem Grund ist illusorisch. Baumfällungen und Ersatzpflanzungen erfolgen aufgrund von Baumassnahmen immer zeitversetzt. Beim Beispiel einer Strassenerneuerung oder Verdichtung ist es so, dass in einem Jahr die Bäume gefällt werden, in den nächsten Jahren die Bauarbeiten fortschreiten und zum Schluss, also meist erst nach 1 bis 3 Jahren, die Ersatzpflanzungen erfolgen können. Deshalb ist die Bilanzbetrachtung nur über einen längeren Zeitraum sinnvoll.

Auch die Forderung, bei Fällbewilligungen eine Ersatzpflanzung mit mindestens gleichem ökologischem Wert verbindlich vorzuschreiben, ist nicht realistisch und zielführend. Wie am beschriebenen Beispiel der 100-jährigen Eiche müssten 100 10-jährige Eichen als Ersatz gepflanzt werden. Für eine solche Kompensation steht im räumlich begrenzten Kanton Basel-Stadt schlicht kein Platz zur Verfügung.

Sinnvoll ist es hingegen geschützte Bäume, wo immer möglich zu erhalten. Bei Transformationsarealen wird bereits in der frühen Phase der städtebaulichen Verfahren, die zur Vorbereitung eines Bebauungsplans durchgeführt werden, auf den Baumbestand Rücksicht genommen. So werden beispielsweise im aktuellen Studienauftragsverfahren zu VoltaNord die teilnehmenden Büros

auf die geschützten Bäume hingewiesen und aufgefordert, diese wo immer möglich in die Planung zu integrieren. Zusätzlich sollen neue Stadtbäume aufgrund ihrer von den Motionären beschriebenen, ausserordentlich positiven Wirkung, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum eingeplant werden. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Nutzungsmasses würde die Eigentümerinnen und Eigentümer in ihrem grundrechtlich geschützten Eigentumsanspruch unverhältnismässig stark einschränken. Bei der Bewilligung von Bauprojekten findet folgerichtig bei der Frage des Erhalts geschützter Bäume stets eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse am Baumerhalt einerseits und den übrigen öffentlichen Interessen wie die Nutzung von Verdichtungspotenzial sowie den privaten Interessen andererseits statt. Diese Abwägung schränkt bereits mit der bestehenden Gesetzeslage die baulichen Möglichkeiten zugunsten des Baumschutzes ein.

Der ökologische Wert des Baumbestandes in der Stadt wird bisher nicht erhoben. Mit Hilfe der neuen digitalen Auswertungsmöglichkeiten von Laserscan-Daten (sogenannte LiDAR-Daten) können auch Baumkronenflächen über das gesamte Stadtgebiet ermittelt werden, aus denen sich wiederum einfache Aussagen zu der ökologischen Qualität des Gesamtbaumbestandes ableiten lassen. Das Bau- und Verkehrsdepartement plant, 2020 eine solche Auswertung auf Basis der letzten Überfliegung von 2019 durchzuführen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich Baumschutz und innere Entwicklung keineswegs ausschliessen. Im Gegenteil: Die Transformation von Industrie- und Infrastrukturareale mit hohem Versiegelungsgrad und geringem Baumbestand in gemischt genutzte Quartierteile mit Grün- und Freiräumen hat eine Erhöhung des Baumbestands im öffentlichen Raum zur Folge. Bei Baugesuchen in bestehenden Quartierstrukturen findet bereits heute auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Regelungen eine sorgfältige Abwägung der Interessen von Baumschutz und Verdichtung statt. Hier gilt der Grundsatz „Erhalt vor Ersatz“. Eine Anpassung des Baumschutzgesetzes ist daher nicht angezeigt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten für einen wirkungsvolleren Baumschutz im Kanton Basel-Stadt dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5208.02**

BVD/P175208

Basel, 11. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2019

Anzug David Wüest-Rudin betreffend „öffentlich zugängliche Velopumpstationen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 den nachstehenden Anzug David Wüest-Rudin dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Gut gepumpte Pneus machen einen grossen Unterschied bezüglich Kraftaufwand und Wendigkeit/Lenkbarkeit während des Fahrens. Speziell im Fall von Cargovelos, Velos mit Anhängern, schwere Velos (E-Velos). Richtig gepumpte Reifen erhöhen so auch die Sicherheit.
>
> Grundsätzlich ist es Privatsache, das Velo in fahrtüchtigem und sicherem Zustand zu erhalten. Es hat sich aber in verschiedenen Bereichen gezeigt, dass kleine und einfache, praktisch wertvolle Massnahmen Förderungs- und Motivationswirkung erzielen. Die öffentliche Verfügbarkeit von Velopumpen ist eine solche Massnahme. Die Stadt Zürich hat seit einigen Jahren öffentliche Velopumpstationen. Sie werden rege genutzt.
>
> In Basel hat es eine öffentliche Velopumpstation im Veloparking St. Johann. Diejenige im Veloparking am Bahnhof SBB ist seit neuestem nur noch gegen Bezahlung zugänglich. In Basel kann man zwar bei Autotankstellen das Velo pumpen. Der Nachteil ist, dass sich die dort vorhandenen Druckluftgeräte nur bedingt eignen (nur für Mountain-Bike-Ventile, keine Ventiladapter, Luftdruck begrenzt). Auch Velogeschäfte bieten Pumpstationen an, allerdings nur zu den Ladenöffnungszeiten.
>
> Die Anzugstellenden möchten erwirken, dass der Kanton abklärt und sich dahingehend bemüht, wie ein breiteres, öffentlich zugängliches Angebot an Velopumpstationen realisiert werden kann. Verschiedene praktische Ansätze sind dabei möglich. Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Pumpstationen an den Autotankstellen nachzurüsten. Weiter könnte die Velopumpstation im Veloparking SBB wieder für alle unbezahlt zugänglich sein. Auch könnte mit den Velogeschäften in Basel eine Lösung gesucht werden, um dort ausserhalb der Ladenöffnungszeiten das Pumpen zu ermöglichen. Oder es können analog zu Zürich öffentliche Velopumpstationen auf Allmend entlang viel befahrener Routen aufgestellt werden.
>
> Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob und wie in Basel ein breites Angebot an öffentlich zugänglichen Velopumpstationen realisiert werden kann. Er berücksichtigt, wenn notwendig dabei mögliche Partner (Tankstellen, Velogeschäfte oder andere) und zeigt die Kosten auf.
>
> David Wüest-Rudin, Raphael Fuhrer, Jörg Vitelli“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 13. September 2019

1. Ausgangslage

Mit dem Masterplan Velo[1] fördert der Regierungsrat das Velofahren im Kanton Basel-Stadt. Er optimiert die Veloinfrastruktur und motiviert mit Dienstleistungen und begleitender Kommunikation zum Velofahren.

Viele Städte, die Veloförderung betreiben, bieten öffentlich zugängliche Velopumpen an (Zürich, Luzern, Bern). Ein öffentliches Velopumpen-Netz trägt zur Sicherheit bei und steigert den Komfort der Velofahrenden. Es trägt daher zu einer verstärkten Nutzung des Velos bei.

2. Velopumpen-Netz im Kanton Basel-Stadt

Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat mehrere Varianten zum Aufbau eines Velopumpen-Netzes im Kanton Basel-Stadt geprüft und sich eine Zusammenarbeit mit den Velo-Fachgeschäften in Basel entschieden. In einem ersten Schritt wurden die Velogeschäfte angefragt bei der Aktion mitzumachen. Die Teilnahme anderer Geschäfte, insbesondere in Gebieten mit wenigen teilnehmenden Velohändlern, ist jedoch möglich.

Die teilnehmenden Geschäfte bieten eine eigene Velopumpe 24 Stunden am Tag an 7 Tagen pro Woche an. Die Reparatur und Instandhaltung ist Sache der Geschäfte. Dafür erhalten sie eine einmalige finanzielle Unterstützung von 500 Franken. Ausserdem werden die Pumpen und die Fachgeschäfte mit einem Logo-Sticker gekennzeichnet, damit die Velofahrenden die öffentliche Pumpstation einfach erkennen. Zudem zeigt eine Karte auf MapBS das vollständige Pumpennetz: www.geo.bs.ch/velopumpen

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Juni 2019 gibt es im Kanton Basel-Stadt 21 Pumpstationen: vier fest installierte Pumpen an Bahnhöfen bzw. am Unispital und 17 Pumpen vor Velogeschäften.

3. Forderungen der Anzugssteller

Mit der Installation dieses Pumpen-Netzes hat der Regierungsrat die Forderungen der Anzugssteller vollständig erfüllt. Der Regierungsrat beabsichtigt, noch bestehende Lücken im Velopumpennetz (z.B. Hirzbrunnen, Gundeli-Ost) zu schliessen und das System dauerhaft aufrecht zu erhalten.

[1] https://www.mobilitaet.bs.ch/velo/veloverkehr-foerdern.html

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „öffentlich zugängliche Velopumpstationen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5226.02**

BVD/P175226

Basel, 11. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2019

Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Neugestaltung Kasernenareal

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 den nachstehenden Anzug Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Mit der Zustimmung des Volkes im Februar 2017 zur Sanierung und zum Umbau des Kasernenhauptbaus zum Kultur- und Kreativzentrum können die entsprechenden Bauarbeiten geplant und voraussichtlich im Sommer 2018 aufgenommen werden. Der neue Hauptbau wird mit den Durchgängen zwischen Rheinpromenade und Innenhof eine neue räumliche Situation schaffen. Gleichzeitig ist die Gestaltung der öffentlichen Flächen rund um den Hauptbau in die Jahre gekommen und erfüllt teilweise schon heute die Bedürfnisse der Nutzenden nicht mehr in idealer Weise. Trotzdem ist eine Umgestaltung des Gesamtareals nicht Teil der Sanierung des Hauptbaus, weshalb beispielsweise die neuen Durchgänge auf einen düsteren, schwer einsehbaren Platz zu münden drohen.
>
> Wir fordern die Regierung deshalb auf, im Zusammenhang mit dem neuen Hauptbau Kaserne auch eine Neugestaltung der öffentlichen Flächen zwischen Klybeckstrasse und Rhein zu planen. Das neu gestaltete, vielseitige Kasernenareal soll den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen, der allgemeinen Bevölkerung, Nutzenden und Veranstaltenden möglichst ideal entgegenkommen. Dabei gilt es, den Hauptbau optimal mit der Umgebung zu verbinden und die Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und Attraktivität der neuen Verbindungen zwischen Rhein und Innenhof zu unterstützen. Insbesondere der heute trostlos anmutende Teerplatz soll attraktiver gestaltet werden.
>
> Claudio Miozzari, Danielle Kaufmann, Patricia von Falkenstein, Sibylle Benz, Christian C. Moesch, Lea Steinle, Sebastian Kölliker, Franziska Reinhard, Michelle Lachenmeier, Katja Christ, Kerstin Wenk“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 14. Mai 2014 dem Ratschlag „Bebauungsplan Kasernenareal“ und somit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 zugestimmt. Darin wurde festgehalten, dass die Grünanlage im Kaserneninnenhof zu erhalten ist und der Kasernenplatz – obschon es sich hierbei nicht um Allmend handelt – analog zu Allmend für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Gleichzeitig wurde die bestehende Nutzung des Areals durch Veranstaltungen (z.B.

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 13. September 2019

Herbstmesse oder Basel Tattoo) auch für die Zukunft gesichert. Damit wurden die bestehenden Anforderungen und die vorhandene Gestaltung des heutigen Kaserneninnenhofs mit der multifunktionalen Hartbelagsfläche und der Grünfläche im Grundsatz bestätigt.

Der vom Grossen Rat am 21. September 2016 beschlossene Umbau des Kasernenhauptbaus führt zu neuen Nutzungen der Allmendfläche am Unteren Rheinweg vor dem Kasernenhauptbau. Deshalb sind dort Anpassungen auf Allmend notwendig.

2. Bericht

2.1 Rheinseitiger Freiraum am Unteren Rheinweg

Der Umbau des Kasernenhauptbaus und der neu entstehende Gebäudezugang bzw. der Durchgang vom Unteren Rheinweg durch den Hauptbau zum Kaserneninnenhof bedingen Anpassungen an der vorgelagerten Allmendfläche am Unteren Rheinweg. Ein hindernisfreier Zugang zum Gebäude kann nur gewährleistet werden, wenn bauliche Anpassungen an der chaussierten, mit Bäumen gesäumten Freifläche vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund und damit die bestehenden Bäume dank einem verbesserten Wurzelraum möglichst lange erhalten bleiben, wurde ein Projekt erarbeitet. Dessen Ziel ist es, mit möglichst geringen baulichen Eingriffen eine hindernisfreie Wegverbindung von der Rheinpromenade zum Kasernenhaupteingang anzubieten und die vorhandene Aufenthaltsqualität auf der Freifläche zu erhalten. Die Massnahmen, die selbstverständlich auch den Erhalt der bestehenden öffentlichen Toilettenanlage inklusive Dusche umfassen, werden realisiert, sobald der Umbau des Kasernenhauptbaus abgeschlossen ist bzw. sobald die mit Bauinstallationen belegten Allmendflächen wieder frei sind.

2.2 Kaserneninnenhof

Wie eingangs erläutert, richtet sich die vorhandene Gestaltung des Kaserneninnenhofs an der Veranstaltungsnutzung und daran, die Grünflächen zu erhalten. Eine bauliche Gesamterneuerung bzw. Sanierung des Innenhofs steht in den nächsten Jahren nicht an. Mit der Inbetriebnahme des neuen Kasernenhauptbaus werden Teile der gebäudenahen Aussenbereiche voraussichtlich durch die Betreiber genutzt und der Publikumsverkehr im Innenhof wird zunehmen, auch wegen dem Durchgang zum Rhein. Mit den bestehenden Hartbelagsflächen sind die Voraussetzungen für diese Nutzungen geschaffen. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Erhaltungsbedarf eine auch wirtschaftlich begründete Gesamterneuerung auslösen wird, werden aufgrund der dann aktuellen Nutzungen allfällige Anpassungen geprüft. Ob dies zu einer Neuorganisation der Spielflächen und gegebenenfalls auch einer Anpassung der Beleuchtung führt kann heute nicht beurteilt werden.

Die Möglichkeiten zu baulichen Veränderungen im Innenhof der Kaserne sind heute gering, weil die Grünanlage erhalten bleiben muss und die Hartbelagsfläche für die intensiven Nutzungen erforderlich ist. In den gebäudenahen Bereichen werden die Beläge instand gestellt, sobald der Umbau des Kasernenhauptbaus abgeschlossen ist.

2.3 Klingentalweglein

Im Zuge des Kasernenumbaus werden auch das Klingentalweglein und dessen Umgebung attraktiver gestaltet. Der Raum zwischen Weg und Klingentalkirche wird geöffnet und mit zwei neuen Zugängen zum Innenhof der Kaserne respektive zum Kirchengebäude ergänzt. Ausserdem gibt es mittels Rampe einen barrierefreien Zugang zwischen dem Unteren Rheinweg und dem Klingentalweglein.

2.4 Innenhof Spiel-Estrich / Moschee

Der kleine nordseitige Innenhof am Klingentalgraben wird nach Abschluss der laufenden Umbau- und Sanierungsarbeiten neu öffentlich zugänglich sein und einen Durchgang bilden. Im Rahmen des Umbaus der Kaserne wird dieser Aussenraum saniert und den neuen Anforderungen entsprechend umgestaltet.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend „Neugestaltung Kasernenareal“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5188.02**

BVD/P175188

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Aktenzeichen «Tram- und Businfotafeln im Bahnhof SBB» nach wie vor ungelöst

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2017 den nachstehenden Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> ,,In der diesjährigen April-Sitzung des Grossen Rates wurde die Petition P356 zum Thema "Tram- und Businfotafeln im Bahnhof SBB - jetzt" als erfüllt und damit als erledigt verabschiedet. Wer die Situation im Bahnhof SBB vor Ort jedoch kennt, kann den in der Antwort der BVB zitierten Hinweis auf den "grossen Info-Bildschirm" nur als Realsatireversuch würdigen. Das uralte Anliegen, seit Jahren verschiedentlich ausgesprochen, wurde ebenso oft mit dem Hinweis gekontert, dass ein ins Auge fallender Bildschirm auf der Hauptpasserelle des Bahnhofs den Fluss der wegströmenden Passagiermassen derart bremsen würde, dass es deswegen zu Stockungen käme und somit die Kapazität der Passerelle herabgesetzt würde. Wenn man sich aber den Grund für das Anbringen dieser Anzeigetafel vor Augen führt, nämlich schon in der Vorwärtsbewegung Richtung Hauptausgänge zum Centralbahnplatz und zum Gundeli über die Abfahrtszeiten der Trams und Busse aktuell informiert zu werden, dann ist ein derart mickriger Bildschirm, zudem noch relativ verborgen vor dem Abgang zu den Geleisen 1-4 angebracht, bless eine Alibiübung. Wir wissen, dass das Bahnhofsgelände die Domaine der SBB ist. Aber die aussteigenden Kundinnen und Kunden der Bundesbahnen wollen ausserhalb des Bahnhofs, sofern nicht zu Fuss oder per Velo unterwegs, mit der BVB oder der BLT weiterbefördert werden. Zum Service publique gehört auch ein sorgsamer Umgang mit der Kundschaft. Und diese möchte sich auf der Passerelle über die Abfahrtszeiten von Bus und Tram informieren können. Und dies in Laufrichtung zu den Hauptausgängen, in genügen- der Grösse, ohne gleich das Vergrösserungsglas zur Hand nehmen zu müssen. Bei den über die Passerelle gespannten Reklametransparenten kann abgeschaut werden, was "gross und unübersehbar" heissen kann. Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen und berichten, wie dem Anliegen vieler Banhnkundlnnen wirklich mit entsprechenden Anzeigemitteln sowohl Richtung Centralbahnplatz als auch Richtung Güterstrasse/Gundeli gedient werden kann!
>
> Stephan Luethi-Brüderlin, Dominique König-Lüdin, Jörg Vitelli, Christian C. Moesch, Helen Schai-Zigerlig, Balz Herter, Christian von Wartburg, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Anita Lachenmeier-Thüring"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 30. August 2019.

1. Bericht zum Anzug

Im Rahmen eines Projekts zur besseren Kundenführung im Bahnhof SBB haben die SBB, der Kanton Basel-Stadt, die BVB und die BLT unter anderem in grossformatige Bildschirme mit Fahrgastinformationen investiert. Konkret wurde über der Treppe und den Rolltreppen zur Passerelle im Bahnhof SBB eine rund 2x12 Meter grosse digitale Anzeigetafel mit Fahrgastinformationen installiert. Zudem wurden bei beiden Ausgängen hin zum Centralbahnplatz ebenfalls gut sichtbare, rund 2x1.2 Meter grosse Bildschirme angebracht. Auf allen Bildschirmen werden in Echtzeit jeweils die noch verbleibende Zeit bis zu den zwei nächsten Abfahrten der Tram- und Buslinien auf dem Centralbahnplatz (in beiden Richtungen), die entsprechenden Haltekanten sowie Informationen über allfällige Störungen angezeigt. Die Bildschirme wurden im Juni 2018 in Betrieb genommen. Der ursprünglich beim Abgang zu den Gleisen 1-4 aufgestellte Bildschirm wurde abmontiert. Mit den neuen, prominent sichtbaren Bildschirmen konnte die Kundenführung wesentlich verbessert werden.

Beim Ausgang Gundeldingen zur Güterstrasse hin wurde bisher kein Bildschirm angebracht, da bei der Haltestelle Bahnhofeingang Gundeldingen nur die Linien 16 und (in den Hauptverkehrszeiten) E11 verkehren und es nur zwei Haltekanten gibt. Die entsprechenden Abfahrtszeiten werden auf beiden Haltekanten auf den dynamischen Fahrgastinformationen (DFI) angezeigt. Bei der Weiterentwicklung der Bahnhofssignaletik wird gemäss Auskunft der SBB ein weiterer Ausbau in Richtung Bahnhofausgang Gundeldingen nochmals geprüft und wenn möglich berücksichtigt werden.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Aktenzeichen «Tram- und Businfotafeln im Bahnhof SBB» nach wie vor ungelöst“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5258.02**

BVD/P175258

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend kulturelle und gastronomische Zwischennutzung beim Birsig-Parkplatz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 den nachstehenden Anzug Sebastian Kölliker dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Der Birsig-Parkplatz (Parzellen 9025 und 9015) soll in den kommenden Jahren umgestaltet werden (siehe Projektierungskredit vom 12. Januar 2011 und das Schreiben der Regierung zum Anzug Emmanuel Ullmann betreffend "Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz"). Der Standort zwischen Steinenvorstadt und Steinentorstrasse hat ein grosses Potenzial, bietet aktuell aber einen trostlosen Anblick.
>
> Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten, wie so rasch wie möglich mit einer alternativen Nutzung von Strasse und Parkplätzen angefangen werden kann, um nicht auf die Umsetzung baulicher Massnahmen warten zu müssen, bis das Potenzial des Ortes genutzt werden kann. Zwischennutzungen bieten die Möglichkeit, den Standort bereits heute zu beleben. Unter Einbezug von Anwohnerinnen und Anwohner, anliegenden Gewerbebetrieben und vor allem auch der anliegenden Gastronomiebetriebe sollen kulturelle Nutzungen sowie Boulevard-Gastronomie ermöglicht werden. Diese Belebung soll positive Impulse setzen und Ideen und Beispiele geben für die weitere Planung im Rahmen des Umgestaltungswettbewerbs.
>
> Sebastian Kölliker, Claudio Miozzari, Christian C. Moesch, Kerstin Wenk, Tobit Schäfer, Salome Hofer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Birsig-Parkplatz wird bei der Boulevardgastronomie immer beliebter. Dem Wunsch nach Fläche für Boulevardnutzungen wurde mit der Vergrösserung von Trottoirflächen zu Lasten von Parkplätzen bereits entsprochen. Mittlerweile bewirtschaften elf Restaurants den Boulevard, wovon fünf 2018 und drei 2019 die Bewilligung erhielten. Zwei weitere Anfragen werden derzeit bearbeitet. Mit aktuell rund 500 qm Boulevardgastronomienutzung ist ein starker Trend diesbezüglich ablesbar. Der Kanton bietet hierzu gerne Hand, zumal diese Boulevardrestaurants zu einer Belebung und somit zu einer sozialen Kontrolle des Birsig-Parkplatzes beitragen.
Sobald die noch vorhandenen Parkplätze an anderer Stelle neu geschaffen und damit kompensiert sind, können auch auf dem Birsig-Parkplatz kulturelle Nutzungen ermöglicht werden.

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 23. August 2019.

Seit März 2019 läuft der Bau des Kunstmuseum Parkings. Die Aufhebung des Birsig-Parkplatzes hängt von diesem Bau ab, was bereits in der Beantwortung Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend „Öffnung des Birsigs bis zum Barfüsserplatz“ aufgezeigt wurde. Voraussichtlich 2022 soll das Kunstmuseum Parking bezugsbereit sein. Ab diesem Zeitpunkt können die verbleibenden Parkplätze auf dem Birsig-Parkplatz mit dem Kunstmuseum Parking kompensiert und somit aufgehoben werden.

1.1 Fragenbeantwortung

Der Sanierungsbedarf des Birsig-Parkplatzes wird voraussichtlich in 15 Jahren gegeben sein, deshalb kann aus wirtschaftlichen Überlegungen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine tiefgreifende Umgestaltung des Birsig-Parkplatzes erfolgen. Um den Ort bereits zeitnah atmosphärisch und zugunsten von Boulevardgastronomie zu verbessern, bereitet das Planungsamt derzeit die Ausschreibung eines Studienauftrags vor. Das Resultat soll voraussichtlich 2022 mit der Aufhebung der Parkplätze, die mit den neu geschaffenen Parkplätzen im Kunstmuseum Parking kompensiert werden, umgesetzt werden. Einbezogen werden im Beurteilungsgremium der Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“, Pro Innerstadt Basel, Vertreterinnen und Vertreter der Gastronomie vor Ort und Vertreterinnen und Vertreter aus der Volksinitiative "Öffnung des Birsig – eine Rivietta für Basel". Der Ort soll zu jeder Tages- und Jahreszeit anziehend und gemütlich werden. Dabei soll der Trend zur Boulevardgastronomie unterstützt werden, jedoch ohne den Charakter der angrenzenden Steinenvorstadt zu übernehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse durch die Verbesserungsmassnahme können dann in eine spätere Umgestaltung einfliessen. Vorschläge zur kulturellen Nutzung des umgestalteten Orts würde der Regierungsrat begrüssen.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sebastian Kölliker betreffend „kulturelle und gastronomische Zwischennutzung beim Birsig-Parkplatz“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5304.02**

BVD/P175304

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend erneuter Überprüfung einer Sichtbarmachung des Birsigs beim Marktplatz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 den nachstehenden Anzug Otto Schmid und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Das Tal des Birsigs prägt noch heute das Bild der Innenstadt, auch wenn der Fluss selbst kaum mehr zu sehen ist. Der Birsig fliesst quer durch Basel, zuerst durch den Zoologischen Garten und durch das Nachtigallenwäldchen, von dort aus unterirdisch durch die Innenstadt unter dem Birsigparkplatz, dem Barfüsserplatz und dem Marktplatz durch, wo er letztlich bei der Schifflände in den Rhein mündet.
>
> Der Gedanke, den Birsig an Teilen der Stadt (wieder) zu eröffnen, ist nicht neu. Im Rahmen einer Neugestaltung des Marktplatzes schrieb die Stadt Basel bereits 1979 einen Wettbewerb aus und das Architekturbüro Herzog und de Meuron präsentierte verschiedene Vorschläge, den versteckten Birsig unter dem Marktplatz freizulegen. Seither wird diese Idee, den Birsig teilweise sichtbar zu machen, immer wieder einmal diskutiert, aber nie kam es zu einer Konkretisierung dieses Vorhabens.
>
> In diesem Zusammenhang bitten die Anzugssteller die Regierung zu prüfen und zu berichten, weshalb das "Ohr-Projekt“ von Herzog und de Meuron nicht weiter verfolgt wurde und welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Bevölkerung auf diesen unterirdischen Fluss unter dem Marktplatz hindurch aufmerksam zu machen und ihn allenfalls teilweise sichtbar zu machen.
>
> Otto Schmid, Sebastian Kölliker, Alexandra Dill, Thomas Grossenbacher, Helen Schai-Zigerlig, Roland Lindner, Heiner Vischer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ideen-Wettbewerb des Forums Basel

Im Basler Stadtbuch der Christoph Merian Stiftung von 1980 widmet der Autor Nico Bischoff dem damals durchgeführten Wettbewerb ein ausführliches und sehr lesenswertes Kapitel, das unter nachstehendem Link zu finden ist:
https://www.baslerstadtbuch.ch/stadtbuch/1980/1980_1591.html

Es handelte sich beim damaligen Wettbewerb nicht um eine Ausschreibung Seitens des Regierungsrates, sondern um einen Wettbewerb, den das Forum Basel, eine Vereinigung von rund 40

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 20. September 2019.

Organisationen, lanciert hatte. Mit dem damaligen Wettbewerb war also keine Absicht des Regierungsrates verbunden, den Marktplatz umzugestalten. Deshalb kam es weder zu einer Weiterbearbeitung des Siegerprojekts noch zu einer Umsetzung.

2. Entstehung des heutigen Marktplatzes

Der südliche, ältere Teil des Marktplatzes wurde in den Jahren nach 1377 als „Kornmarkt“ vergrössert und wahrscheinlich wurde gleichzeitig auch der Birsig überdeckt. Bei der Vergrösserung des Platzes nach Norden um mehr als das Doppelte (ab 1888) wurde auch die Birsig-Überdeckung entsprechend verlängert. In der Folgezeit schuf man einen einheitlich gestalteten Platz mit ornamentaler Pflästerung (1903) und mit überwiegend historistisch geprägten Geschäftshäusern rundherum. Der Marktplatz ist ein städtebaulich, geschichtlich und baukünstlerisch höchst bedeutsamer Stadtraum. Die ornamentale Pflästerung wird derzeit mit grosser Sorgfalt erneuert, um den Nutzungsansprüchen, dem Gehkomfort und der Gestaltung des Platzes Rechnung zu tragen.

3. Offenlegung oder Sichtbarmachung der Birsig

Den Ideen zur Sichtbarmachung des Birsig auf dem Marktplatz stehen gewichtige, nicht zuletzt auch praktische Gründe entgegen: Der Marktplatz dient zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten vielfältigen Nutzungen. Zum einen beansprucht der tägliche Markt grosse Flächen sowie sporadisch auch politische, kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Der Anspruch an eine möglichst grosse verfügbare Fläche im Herzen der Stadt ist sehr gewichtig. Im Entwicklungsrichtplan Innenstadt des Regierungsrates von 2015 wurde festgelegt, dass der Funktionsschwerpunkt „Ort des Handels, der Repräsentation, der Unterhaltung, der Begegnung, der Verpflegung und des Durchgangs gewährleistet und geschärft werden soll“. Eine grosszügige Öffnung der Birsig würde diesen Nutzungsansprüchen im Wege stehen.

Im Gegensatz zum offenen Verlauf ausserhalb der Innenstadt weist der Birsig zwischen Heuwaage und Rhein keinesfalls den Charakter oder das Erscheinungsbild eines „Flusses“ bzw. eines halbwegs naturnahen Wasserlaufs auf. Vielmehr handelt es sich um einen schmalen, in Betonrinne gefassten Kanal mit unterschiedlich konstruierter Überdeckung (Mauerwerksgewölbe, Betongewölbe, Stahlbetondecke u.a.).
Die Birsigsohle liegt im Bereich des Marktplatzes ca. 5 m unter Terrain und ist etwa 6.50 m breit. In der Birsigüberdeckung sind auf der ganzen Länge umfangreiche Leitungen verbaut. Ein von oben her also ausgesprochen unattraktiver Anblick, der sich von einem Blick in die Kanalisation nicht wesentlich unterscheidet.
Im Bericht des Regierungsrates zur Volksinitiative betreffend "Öffnung des Birsig – eine Rivietta für Basel" und Ausgabenbericht über einen Gegenvorschlag für einen Projektierungskredit zur „Neugestaltung Birsigparkplatz“ (17. August 2010, Nr. 09.1573.03) wurden die Kosten für die Verlegung der Leitungen im Birsig für den Abschnitt des Birsigparkplatzes auf rund 13 Mio. Franken geschätzt. Den Birsig im Bereich des Marktplatzes sichtbar zu machen wäre wohl teuer, weil die im Birsigtunnel verlegten Leitungen umgelegt werden müssten.
Wenn man aus Rücksicht auf die Nutzungsansprüche an eine möglichst grosse verfügbare Fläche und deshalb an ein kleines „Fenster“ oder eine ähnliche kleine Öffnung in den Untergrund denkt, so trifft im Grundsatz bzgl. Kosten und unattraktivem Anblick dasselbe zu. Bei einer kleineren Öffnung wäre der tief liegende Wasserlauf zudem kaum sichtbar.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Idee der Sichtbarmachung des Birsig im Bereich des Marktplatzes als keine weiterzuverfolgende Option.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend „erneuter Überprüfung einer Sichtbarmachung des Birsigs beim Marktplatz“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5242.02**

JSD/P195242

Basel, 4. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2019

Interpellation Nr. 60 Thomas Widmer-Huber betreffend «Prävention vor sexueller Gewalt und Belästigung im Kanton Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

«Amnesty International hat im Zusammenhang mit dem Forschungsinstitut GFS Bern am 21. Mai 2019 eine Befragung veröffentlicht. Im Zeitraum vom 28. März bis 15. April 2019 wurden in der gesamten Schweiz 4495 Frauen ab 16 Jahren zu ihren Erfahrungen mit sexueller Belästigung und Gewalt befragt: https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexuelle-gewalt/dok/2019/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz

Von allen befragten Frauen hatten 12% Geschlechtsverkehr, obwohl sie ihn nicht wollten. Hochgerechnet entspricht das rund 430'000 Frauen ab 16 Jahren, also ungefähr der Bevölkerung der Stadt Zürich. Am häufigsten kommen laut Befragung Belästigungen in Form unerwünschter Berührungen, Umarmungen oder Küsse vor. Im Durchschnitt über alle Altersgruppen hinweg haben 59 Prozent der Frauen diese Erfahrungen gemacht.

Die meisten sexuellen Belästigungen gegen Frauen geschehen im öffentlichen Raum. Nach der Strasse (56%) folgt der öffentliche Verkehr als zweitgrösster Hotspot. 46% der Frauen wurden dort schon sexuell belästigt, vor allem junge Frauen sind betroffen. 42% wurden in Bars und Clubs bedrängt. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass die bisherigen präventiven Bemühungen und auch die Sensibilisierung deutlich zu wünschen lassen. Es kann nicht sein, dass im 21. Jahrhundert die Frauen noch immer als eine Art "Freiwild" den männlichen Gelüsten ausgeliefert sind. Es stünde dem sozialen Basel gut an, wenn es solche Übergriffe ernsthaft und gezielt zu verhindern sucht. Der Kanton Basel-Stadt soll zur Null-Toleranz-Zone für sexuelle Übergriffe werden, auch gegenüber Jungen und Männern.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie sicher sind Frauen in Basel? Wie viele Belästigungen wurden gemeldet im öffentlichen Raum, in Staatsbetrieben oder im privaten Bereich? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer, wie stellt er sich zur oben erwähnten Erhebung von amnesty international und welche Folgen zum Handeln leitet er daraus ab?
- Ist der Regierungsrat bereit, den Kanton Basel-Stadt zur Null-Toleranz-Zone gegen sexuelle Belästigungen zu machen?
- Ist der Regierungsrat bereit, zu den Themen Vergewaltigung und sexuelle Belästigung eine umfassende Präventionskampagne zu starten, welche die Bevölkerung sensibilisiert, Opfer schützt, die Opfer zu Anzeigen ermutigt und den Tätern klar signalisiert, dass ungebührliches Verhalten für sie Konsequenzen hat?

- Wie gedenkt der Regierungsrat den öffentlichen Verkehr gemeinsam mit den BVB und BLT sicherer zu machen und die Fahrgäste zu sensibilisieren, den Opfern Hilfestellung zu geben und potenzielle Täter abzuschrecken?
- Wie kann der Regierungsrat auf die Sicherheit von Frauen in Clubs und Bars Einfluss nehmen?
- Übergriffe geschehen ja auch am Arbeitsplatz. Wie kann der Regierungsrat auch die Arbeitgeber verstärkt sensibilisieren?
- Prävention beginnt schon in den Schulen. Was wird schon gemacht? Die veröffentlichten Zahlen erlauben den Schluss, dass noch deutlich zu wenig präventiv gemacht wird. Wie kann der Regierungsrat die Prävention bei Kindern und Jugendlichen noch verstärken?
- Kürzlich berichteten die Medien, wie in verschiedenen Städten wie Tokio oder Brüssel Apps zur Bekämpfung von sexuellen Übergriffen verwendet werden. Ist der Regierungsrat bereit, auch in Basel die digitalen Möglichkeiten vermehrt zu gebrauchen?

Thomas Widmer-Huber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie sicher sind Frauen in Basel? Wie viele Belästigungen wurden gemeldet im öffentlichen Raum, in Staatsbetrieben oder im privaten Bereich? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer, wie stellt er sich zur oben erwähnten Erhebung von amnesty international und welche Folgen zum Handeln leitet er daraus ab?*

Die von dem Interpellanten gestellte Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) wurden im Kanton Basel-Stadt in den letzten vier Jahren folgende Anzeigen wegen sexueller Belästigung erstattet:
2015: 68
2016: 56
2017: 62
2018: 76

Die Anzeigen können nicht nach den vom Interpellanten gewünschten Örtlichkeiten aufgeschlüsselt werden.

Auch im Raum Basel ist allerdings von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Basel-Stadt hat zwar keine eigene Untersuchung zur Dunkelziffer bei sexueller Gewalt durchgeführt. Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann sichtet aber regelmässig nationale und internationale Studien zu sexueller Gewalt. Gemäss diesen Studien wird davon ausgegangen, dass nur rund 20% der Opfer von sexueller Gewalt eine Anzeige machen. Gründe für die mutmasslich hohe Dunkelziffer sind vielfältig. Oft kennen sich Täter und Opfer, der Vorfall erzeugt beim Opfer Scham, oft steht mangels Beweisen Aussage gegen Aussage und die Konfrontation mit dem Täter kann ein Opfer in Panik versetzen oder gar retraumatisieren. Im Kanton Basel-Stadt wird deshalb nicht nur repressiv, sondern vor allem auch präventiv bereits viel unternommen (vgl. nachstehende Antwort).

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den Kanton Basel-Stadt zur Null-Toleranz-Zone gegen sexuelle Belästigungen zu machen?*
3. *Ist der Regierungsrat bereit, zu den Themen Vergewaltigung und sexuelle Belästigung eine umfassende Präventionskampagne zu starten, welche die Bevölkerung sensibilisiert, Opfer schützt, die Opfer zu Anzeigen ermutigt und den Tätern klar signalisiert, dass ungebührliches Verhalten für sie Konsequenzen hat?*

Schon seit Jahren legt der Kanton Basel-Stadt grossen Wert auf interne Aus- und Weiterbildung, Vernetzungsarbeit an Runden Tischen und eine enge Zusammenarbeit mit NGO wie der Opferhilfe beider Basel, die kantonale Staatsbeiträge erhält. Bereits 2017 hat die Opferhilfe beider Basel die Arbeitsgruppe «Sexuelle Gewalt» ins Leben gerufen, in der neben der Fachstelle Häusliche Gewalt auch Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Jugendstaatsanwaltschaft vertreten sind.

Im Rahmen der regierungsrätlichen Schwerpunktsetzung zur Kriminalitätsbekämpfung hat der Regierungsrat den Schwerpunkt Gewaltdelikte verlängert. Bis 2021 sollen Grundlagen für ein kantonales Gewalt-Monitoring erarbeitet werden, so dass eine evidenzbasierte Massnahmenplanung möglich ist. Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement zudem damit beauftragt, ein Grobkonzept für ein kantonales Bedrohungsmanagement zu entwickeln. Dieses sieht unter anderem eine Schulungs- und Sensibilisierungsoffensive für alle Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung – insbesondere auch für die Kantonspolizei vor. Dadurch soll gerade bei sexueller Belästigung noch konsequenter reagiert und die Unterstützung der Betroffenen weiter verbessert werden.

Schliesslich nimmt die Kantonspolizei derzeit eine Neukonzeption der Projekts Zivilcourage vor, dass sich an die gesamte Bevölkerung richtet und auch auf die Sexuelle Gewalt und Belästigungen fokussiert. Jede Frau und jeder Mann sollen mit einer umfassenden Präventionskampagne aufgefordert werden, in Gefahrensituationen und bei Belästigungen nicht wegzuschauen und bei – so es die Situation erlaubt – selbst beherzt einzugreifen.

4. *Wie gedenkt der Regierungsrat den öffentlichen Verkehr gemeinsam mit den BVB und BLT sicherer zu machen und die Fahrgäste zu sensibilisieren, den Opfern Hilfestellung zu geben und potenzielle Täter abzuschrecken?*

Für die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) hat die Sicherheit ihrer Fahrgäste oberste Priorität. Gemäss Kundenzufriedenheitsumfrage 2017 wird die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt von den Fahrgästen grundsätzlich als gut beurteilt. Beobachtet das BVB-Personal Vorkommnisse sexueller Belästigung oder sexueller Gewalt oder wird von Fahrgästen auf entsprechende Handlungen aufmerksam gemacht werden, wird via Leitstelle die Polizei aufgeboten. Seitens der BVB sind derzeit zwar keine zusätzlichen Sensibilisierungskampagnen in den Fahrzeugen oder andere Massnahmen geplant, sie beteiligt sich bei Bedarf an kantonalen Sensibilisierungskampagnen.

5. *Wie kann der Regierungsrat auf die Sicherheit von Frauen in Clubs und Bars Einfluss nehmen?*

Im Herbst 2019 wird die Opferhilfe beider Basel das sogenannte Luisa-Projekt lancieren. Mit der Code-Frage «Ist Luisa hier?» sollen sich Frauen in Basler Clubs ans Personal wenden können, wenn sie sexuell belästigt werden. Auch die Kantonspolizei plant bereits eine engere Zusammenarbeit mit Basler Club- und Barbetreibern zur Erhöhung der Sicherheit von Frauen.

6. *Übergriffe geschehen ja auch am Arbeitsplatz. Wie kann der Regierungsrat auch die Arbeitgeber verstärkt sensibilisieren?*

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG; SG 151.1) verbietet jegliche Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Der Schutz vor sexueller Belästigung obliegt letztlich den Arbeitgebenden im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht. Die kantonale Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern bietet in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft zweimal jährlich eine Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz an. Die Weiterbildung richtet sich an Personen, die eine Führungsfunktion innehaben, im Human Resources Management oder im Bereich Gleichstellung tätig sind, Arbeitnehmende beraten oder gewerkschaftlich engagiert sind. Die «Sexuelle Belästigung» (Art. 4 GlG) ist ein Schwerpunkt der Weiterbildung.

Weiter nimmt die Abteilung Gleichstellung Erstberatungen für Betroffene vor, stellt Informationsmaterial zur Verfügung und/oder triagiert an weiterführende Stellen (Opferhilfe beider Basel, Schlichtungsstelle, Frauenberatung etc.). Auch informiert sie ratsuchende Arbeitgebende über ihre Rechte und Pflichten nach dem Gleichstellungsgesetz.

7. *Prävention beginnt schon in den Schulen. Was wird schon gemacht? Die veröffentlichten Zahlen erlauben den Schluss, dass noch deutlich zu wenig präventiv gemacht wird. Wie kann der Regierungsrat die Prävention bei Kindern und Jugendlichen noch verstärken?*

Die Schulen im Kanton Basel-Stadt leisten täglich Beiträge zur Gewaltprävention durch die Vermittlung entsprechender Haltungen und Werte und durch Leitplanken betreffend Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Präventionsarbeit ist an den Schulstandorten in den einzelnen Schulprogrammen verankert und in den Schulhausregeln dargelegt. Bei konkreten Vorfällen können die Lehrpersonen schulische Disziplinarmassnahmen ergreifen. Dabei werden die Eltern einbezogen. Zudem können die Lehrpersonen im Bedarfsfall diverse Beratungsstellen zur Unterstützung beiziehen.

Zur Prävention von sexueller Gewalt besuchen alle 3. Primarklassen obligatorisch das Programm «Mein Körper gehört mir»[1], das vom Kinderschutz Schweiz lanciert wurde. Zudem sind alle Lehrpersonen verpflichtet, einen Sensibilisierungsanlass zum Thema Prävention vor sexueller Gewalt an Kindern zu besuchen. Für die Erziehungsberechtigten findet ein freiwilliger Elternabend zur Thematik statt. Den Schulen stehen zudem weitere Präventionsangebote, wie etwa «Willsch mit mir goh?»[2] oder «180° Basel»[3] des Dienstes für Prävention der Kantonspolizei zur Verfügung. Diese können über die Datenbank des kantonalen «Schulnetz21 der gesundheitsfördernden und nachhaltigen Schulen» eingesehen werden.

In den höheren Klassen der Primarschule und in der Sekundarschule erteilen die Lehrpersonen altersgerechten Sexualkundeunterricht. Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig über die Inhalte des Unterrichts informiert. Zudem wird aktuell im Basler Ferienpass ein kostenloses

[1] Das Programm ««Mein Körper gehört mir» beinhaltet einen Parcours, den die Schülerinnen und Schüler absolvieren können. Dabei werden Gefühle und angenehme sowie unangenehme Berührungen thematisiert, Abwehrstrategien eingeübt und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt.

[2] Die Prävention der Kantonspolizei entwickelte bereits vor vier Jahren ein Präventionsprojekt namens «Willsch mit mir goh?» für gewaltfreie und respektvolle Teenagerbeziehungen für die 2./3. Sekundarstufe. Im Rahmen des Projekts wird diskutiert, was eine respektvolle Beziehung ausmacht und wo Grenzverletzungen innerhalb einer Beziehung passieren können. Weiter werden die Schülerinnen und Schüler informiert, wo und wie sie sich in schwierigen Situationen Hilfe holen können. Das Team setzt sich aus Fachleuten aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik und Gewaltberatung zusammen. Für Basler Schulklassen ist das Präventionsprojekt kostenlos.

[3] Das Präventionsprojekt «180° Basel» richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren und soll aufzeigen, welche Gefahren und Risiken das Nachtleben mit sich bringen kann. Die Jugendlichen werden in einer Nacht von Donnerstag auf Freitag zwischen 04.00 und 07.45 Uhr durch die Innenstadt von Basel begleitet. Sie lernen so eine ganz andere Perspektive des Nachtlebens einer Schweizer-Grossstadt kennen. Die Jugendlichen werden von Mitarbeitenden der Jugend- und Präventionspolizei an Orte um den Theater- und Barfüsserplatz geführt, an denen ihnen unter anderem die möglichen Auswirkungen von Alkoholkonsum aufgezeigt werden. Zudem wird ein Treffen mit Mitarbeitenden der Stadtreinigung organisiert, anlässlich dessen die Jugendlichen mithelfen, den sorglos liegengelassenen Abfall zu entsorgen. Im Anschluss wird ihnen in der Gassenküche ein kleines Frühstück serviert, wo sie nebst allgemeinen Informationen betreffend den Auswirkungen von Suchtmitteln, auch einen nicht alltäglichen Einblick in diese wichtige Institution erhalten. Danach erklärt eine Einsatz-Crew der Sanität Basel, welche Auswirkungen übermässiger Konsum von Alkohol zur Folge haben kann und wie die Erstversorgung von Personen, die übermässig Alkohol konsumiert haben, vor dem Eintreffen der Rettungskräfte erfolgen sollte. Der nächtliche bzw. frühmorgendliche Spaziergang endet mit der Besichtigung eines Ambulanzfahrzeuges und dem Besuch einer «Ausnüchterungszelle» in einer Polizeiwache.

Selbstbehauptungsprogramm mit dem Titel «Die Jugendpolizei hilft: Sicher durchs Leben!»[4] für Jugendliche im Alter zwischen zehn bis zwölf Jahre angeboten. An der Berufsfachschule Basel-Stadt ist im Rahmen der Gesundheitsförderung ein Programm zum Thema «Selbstbestimmung in der Sexualität» in Planung. Auch am Zentrum für Brückenangebote wird das Thema sexuelle Gewalt zu Beginn des Schuljahrs in allen Klassen durch die Standortleitungen präventiv angesprochen.

Für betroffene Kinder und Jugendliche der Volksschulen sowie deren Erziehungsberechtigte bieten die Schulsozialarbeit und der Schulpsychologische Dienst niederschwellige Beratung und Begleitung an. Sie unterstützen auch bei der Vermittlung oder Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Beratungsstellen des Kantons. Auf der Sekundarstufe II können sich betroffene Jugendliche an die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Lernberatung wenden.

8. *Kürzlich berichteten die Medien, wie in verschiedenen Städten wie Tokio oder Brüssel Apps zur Bekämpfung von sexuellen Übergriffen verwendet werden. Ist der Regierungsrat bereit, auch in Basel die digitalen Möglichkeiten vermehrt zu gebrauchen?*

In Tokyo wurde die App «Digi Police» lanciert, mit der Opfer, die in den notorisch überfüllten U-Bahnen unsittlich berührt werden, die anderen Passagiere auf ihre Lage aufmerksam machen können. In Brüssel gibt es eine App mit dem Namen «Touche pas à ma pote» oder «Blijf van mijn Lijf», über die Opfer von sexueller Belästigung ihren Standort an bereits registrierte sogenannte «Street Angels» übermitteln können, damit diese sich vor Ort begeben und später allenfalls auch als Zeuge auftreten können. Der Regierungsrat erachtet den Mehrwert solcher – gezielt zur Anwendung in bestimmten Grossstädten entwickelten – Apps für Basel als gering. Er beobachtet die digitalen Entwicklungen aber aufmerksam und nutzt im Bedarfsfall entsprechende neue Möglichkeiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

[4] Das Programm «Die Jugendpolizei hilft: Sicher durchs Leben!» verfolgt das Ziel, die Resilienz der Jugendlichen zu stärken, indem ihnen aufgezeigt wird, wie sie sich behaupten, Grenzen setzen und im Alltag sicher bewegen können. Dies vermittelt der Dienst für Prävention auf spielerische Art und Weise. Gleichzeitig erhalten die Kinder einen Einblick in die Polizeiarbeit.

An den Grossen Rat **19.5070.02**

JSD/P195070

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Umsetzung der Istanbulkonvention: Bereitstellung von ausreichenden Plätzen im Frauenhaus und Sicherung von dessen Finanzierung» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Lea Steinle und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die Istanbulkonvention ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Konvention wurde von der Schweiz am 14. Dezember 2017 ratifiziert und ist am 1. April 2018 in Kraft getreten. Damit überträgt der Bund auch die Bereitstellung inklusive Finanzierung von ausreichenden Familienschutzplätzen an die Kantone. Laut Istanbulkonvention sollten die Kantone genügend Familienschutzplätze bereitstellen. Als Richtwert sollte pro 10'000 Einwohner/innen ein Familienschutzplatz eingerichtet werden, was 49 Plätzen für Basel-Stadt und Basel-Landschaft (BL 2018, 3. Quartal: 289'174; BS Nov. 2018: 200'611) entspricht. Die Istanbulkonvention besagt auch, dass die Finanzierung dieser Plätze von den Kantonen sichergestellt werden muss. Zudem sind die Prävention und die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und deren Folgen auch ein wichtiger Teil des aktuellen Legislaturplans der Regierung.
> Das Frauenhaus beider Basel bietet Frauen und deren Kindern, welche häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, in Krisensituationen einen sicheren Wohnort. Zusätzlich helfen die Mitarbeitenden bei der Krisenbewältigung und Anschlusslösungen. Aktuell stehen zehn Plätze für Frauen und sieben für deren Kinder zur Verfügung. Gemäss Istanbulkonvention fehlen - die Einwohnerzahl der beiden Halbkantone berücksichtigend - also 32 Familienschutzplätze für die beiden Halbkantone und folglich sicher auch etliche Frauen- und Kinderschutzplätze. Auch in der Praxis fehlen Plätze im Frauenhaus, was an den Abweisungsquoten der letzten Jahre ersichtlich ist: Die Abweisungsquote auf Grund von Platzmangel entsprach 50 % über fünf Jahre (2013-2017) und betrug im Jahr 2017 sogar 60 %. Es braucht also dringend mehr Plätze, um den betroffenen Frauen und Kindern Soforthilfe zu gewähren. Eine Möglichkeit wäre das Aufbauen eines zweiten Hauses, in denen Frauen und Kinder nach der akuten Bedrohungsphase Unterstützung für Anschlusslösungen und Schutz finden könnten, wodurch wiederum Plätze im jetzigen Frauenhaus für die Akutphase frei würden.
> Ein weiterer Widerspruch mit der Istanbulkonvention ist die Finanzierung des Frauenhauses beider Basel. Dieses wird momentan zu 35-40 % durch Spenden finanziert. Die Istanbulkonvention hält fest, dass Familienschutzplätze ausreichend durch die Kantone finanziert werden müssen.
>
> Die MotionärInnen fordern von der Regierung
> – innerhalb der nächsten zwei Jahre das Angebot der Schutzplätze im Frauenhaus bedarfsgerecht zu erhöhen.
> – den Staatsbeitrag soweit zu erhöhen, dass diese zusätzlichen Plätze vom Frauenhaus finanziert werden können.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Lea Steinle, Ursula Metzger, Beatrice Messerli, Beatrice Isler, Barbara Heer, Sarah Wyss, Catherine Alioth, Nicole Amacher»

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Allgemeine Ausführungen

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innerhalb der nächsten zwei Jahre das Angebot der Schutzplätze im Frauenhaus bedarfsgerecht zu erhöhen sowie den Staatsbeitrag soweit zu erhöhen, dass diese zusätzlichen Plätze vom Frauenhaus finanziert werden können.

Die Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit dem Frauenhaus beruht auf dem Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) und dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (SG 610.100; Finanzhaushaltgesetz). Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Massnahme – eine ihren Forderungen entsprechende Leistungsvereinbarung – verlangt, die in den Kompetenzbereich des Regierungsrats fällt. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

1.2 Exkurs zur Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) ist seit dem Inkrafttreten für die Schweiz am 1. April 2018 zwar Teil des Landesrechts, aber nicht unmittelbar anwendbar («self-executing»). Von ihrer Struktur und ihrem Bestimmtheitsgrad her bietet die Konvention grossen Handlungs- und Interpretationsspielraum. Der Bundesrat hat dazu in seiner Botschaft vom 2. Dezember 2016 festgehalten, dass «das schweizerische Recht den Anforderungen der Konvention insgesamt zu genügen [vermag]. Einzig die Frage, ob und gegebenenfalls wie das bestehende Angebot an Telefonberatungen auszubauen ist, ist vertieft abzuklären.» Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat sich in seiner Vernehmlassungsantwort vom 3. Februar 2016 wie folgt geäussert: «Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen sicherzustellen, dass die getroffenen Massnahmen den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen – einschliesslich Opfern im Kindesalter – entsprechen und ihnen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Direkte Auswirkungen, namentlich finanzieller Natur, erwartet der Kanton Basel-Stadt aus der Ratifikation keine, bestehen in diesem Bereich doch bereits heute zahlreiche rechtliche Rahmenbedingungen, Organisationen und Massnahmen.»

In Artikel 23 (Schutzunterkünfte) wird gemäss erläuterndem Bericht des Europarats zur Schaffung einer ausreichend grossen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft dazu Folgendes: «Die Vertragsstaaten werden in Artikel 23 verpflichtet, geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte für Opfer im Sinne der Konvention in ausreichender Zahl einzurichten. Mit dem Begriff «in ausreichender Zahl» soll sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen aller Opfer bezüglich verfügbarer Zufluchtsorte und spezialisierter Hilfe entsprochen werden kann. Die Zahl der Schutzunterkünfte sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Es bestehen also keine quantitativen Vorgaben, sondern lediglich Richtgrössen. Massgebend ist der länderspezifische Bedarf.»

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Motionärinnen fordern von der Regierung, das Angebot der Schutzplätze im Frauenhaus beider Basel innerhalb der nächsten zwei Jahre bedarfsgerecht zu erhöhen sowie den Staatsbeitrag soweit aufzustocken, dass diese zusätzlichen Plätze vom Frauenhaus finanziert werden können. Ein gleichlautender politischer Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Der Begriff «Schutzunterkunft» bezieht sich auf Art. 23 Istanbul-Konvention und steht gemäss Europarat für eine temporäre Unterkunft für Frauen oder Männer, mit oder ohne Kinder, in der diese vor einer konkreten Bedrohung geschützt sind. Zum Angebot der Schutzunterkunft gehören namentlich qualifizierte Beratung und Alltagsbegleitung, entweder intern oder in Zusammenarbeit mit Externen. Die Schutzunterkunft ist mit gut erreichbaren und rund um die Uhr verfügbaren Kriseninterventionsleistungen in der Lage, in einer unmittelbaren Gewaltsituation Schutz zu gewähren. Zu den Schutzunterkünften gehören beispielsweise die Frauenhäuser oder die Unterkünfte für Opfer von Menschenhandel[1].

Dagegen wird der Begriff «Notunterkunft» in Art. 14 Opferhilfegesetz (OHG) als Oberbegriff für alle Unterkünfte definiert, in denen Opfer von Straftaten temporär untergebracht werden können, mit dem Ziel, diese Personen zu schützen oder sie bei der Bewältigung der unmittelbaren Straftatfolgen zu unterstützen.

Die Unterscheidung zwischen Not- und Schutzunterkunft ist wichtig, um beurteilen zu können, ob genügend Plätze für gewaltbetroffene Personen zur Verfügung stehen. Wenn diese zwei Kategorien vermischt werden, besteht die Gefahr, das Angebot zu überschätzen. Gerade für Personen, die chronifizierte Gewalt erlebt haben, kann es verheerend sein, wenn sie nicht gewaltspezifisch beraten und begleitet werden. Eine Unterbringung in einer Notunterkunft kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die gewaltbetroffene Person sehr rasch wieder zum Täter zurückkehrt und sich – und oft auch die Kinder – erneut der Gewalt aussetzt.

2.2 Situation Frauenhaus beider Basel

Das Frauenhaus beider Basel verfügt über zehn Zimmer mit zehn Betten für erwachsene Frauen und sieben Kinderbetten, Babybetten sind nicht eingerechnet. Jährlich finden zwischen 60 und 90 Frauen sowie zwischen 40 und 70 Kinder Aufnahme und Schutz im Frauenhaus. Die Aufenthaltsdauer ist unterschiedlich lang. Sie hängt von der jeweiligen Bedrohungssituation, der psychischen Verfassung der Frauen sowie der Verfügbarkeit von Anschlusslösungen ab. Die Frauen werden durch ausgebildete Sozialarbeiterinnen begleitet und können rund um die Uhr Kriseninterventionsleistungen abrufen. Der Standort des Frauenhauses ist zum Schutz der Betroffenen nicht öffentlich bekannt.

Frauenhäuser können ihre Auslastung aufgrund unterschiedlicher Verweildauer und Krisensituationen schlecht steuern. Bei den – relativ kleinen – Frauenhäusern in der Schweiz gilt eine Auslastung von 75 Prozent der Zimmer als ideal[2]. Im Frauenhaus beider Basel sollten stets zwei bis drei Zimmer als Vorhalteleistung für akute Notfälle freigehalten werden können.

Die Statistik des Frauenhauses beider Basel weist für das Jahr 2017 Unterbringungen von 61 erwachsenen Frauen mit 51 Kindern aus, im Jahr 2018 waren es 49 Frauen und 41 Kinder. Die prozentuale Auslastung des Frauenhauses lag damit im Jahr 2017 bei 90% und im Jahr 2018 bei 77%. Auch wenn das Frauenhaus beider Basel somit nicht konstant überbelegt ist, musste es

[1] SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, Seite 5.
[2] SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, S. 16.

zumindest phasenweise eine hohe Zahl von Platzierungsgesuchen abweisen. Im Jahr 2017 mussten insgesamt 278 Frauen und Kinder abgewiesen werden. Im Jahr 2018 waren es 232 Frauen und Kinder, denen im Frauenhaus kein Schutz geboten werden konnte. Je älter die Kinder sind, desto schwieriger wird die Aufnahme von Familien im Frauenhaus mit der derzeitigen Struktur (Platz, Angebot, Sicherheit, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten). Diese Probleme akzentuieren sich bei Knaben und männlichen Jugendlichen.

Die Abweisung einer Frau (ggf. mit ihren Kindern) kann einerseits daran liegen, dass sie ein Ausschlusskriterium für die Aufnahme erfüllt, z.B. Suchtmittelabhängigkeit oder Suizidalität (72 Frauen im 2017; 51 Frauen im 2018). Der grössere und problematischere Anteil von Abweisungen hilfesuchender Frauen erfolgt aber wegen mangelnden Ressourcen, weil kein Platz mehr frei oder weil nicht genügend Personal vorhanden ist (130 Frauen im 2017; 115 Frauen im 2018[3]). Der zeitweilige und manchmal über Wochen anhaltende Platzmangel ist auch auf die teilweise lange Verweildauer der Frauen im Frauenhaus beider Basel zurückzuführen. Oftmals belegen Frauen (teils mit Kindern) ein Zimmer im Frauenhaus, obwohl keine akute Gefährdungslage mehr besteht oder eine weniger enge Begleitung ausreichen würde, weil keine adäquaten Anschlusslösungen verfügbar sind. Der ausgetrocknete Wohnungsmarkt im Kanton erschwert dies zusätzlich.

Ein Quervergleich mit anderen Frauenhäusern in der Schweiz zeigt, dass nicht nur das Frauenhaus beider Basel mit phasenweisen hohen Abweisungszahlen zu kämpfen hat. Gesamtschweizerisch konnten im Jahr 2017 rund 650 Frauen kurzfristig nicht im Frauenhaus in der eigenen Region aufgenommen werden, obwohl diese die Aufnahmekriterien erfüllt hätten. Ein grosser Teil dieser Frauen (mindestens 40 Prozent, schätzungsweise 250 bis 300 Frauen) hat Platz in einem anderen Frauenhaus gefunden. Netto mussten etwa 350 bis 400 Frauen abgewiesen werden[4].

2.3 Pilotprojekt Erweiterung um teilstationäres Angebot

Die Motionärinnen schlagen den Aufbau einer zweiten Struktur vor, die gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern im Anschluss an die akute Bedrohungsphase Unterstützung und Schutz bieten kann. Damit sollen im Frauenhaus Kapazitäten für die Akutphase freigespielt werden.

Ein solches nachgelagertes System im Sinne von Wohnmöglichkeiten im Anschluss an den Aufenthalt in einer Schutzunterkunft könnte die Überbelegungsproblematik in der Erstaufnahmestruktur tatsächlich entschärfen. Denkbar sind beispielsweise die Anmietung von Wohnungen, die Schaffung von Wohnmöglichkeiten mit ambulanter Wohnbegleitung oder das Wohnen in einer weniger engmaschigen Betreuungsinstitution. Ein solches Zweiphasen-System hat den Vorteil, dass die Plätze in den Schutzunterkünften schneller wieder für Personen zur Verfügung stehen, die eine Krisenintervention benötigen.

Die Stiftung Frauenhaus beider Basel hat hierfür ein Pilotprojekt in Angriff genommen und plant versuchsweise ein teilstationäres Angebot: Zwei externe, punktuell betreute Wohngemeinschaften – eine im Kanton Basel-Stadt und eine im Kanton Basel-Landschaft – sollen den Übertritt in ein weniger eng begleitetes Setting ermöglichen und so das Frauenhaus entlasten. In diesen externen Wohneinheiten sollen die Bewohnerinnen grösstenteils ohne Betreuung und selbständig leben, jedoch weiterhin von der Beratung – nun mit Fokus auf eine definitive Anschlusslösung – profitieren können. Im Notfall kann der Pikettdienst des Frauenhauses kontaktiert werden. In den beiden Aussenwohngruppen gibt es zudem keine gesonderte Kinderbetreuung mehr. Ein Platz in der teilstationären Wohneinheit würde denn auch tiefere Kosten verursachen als die Unterbringung im Frauenhaus. Das Frauenhaus beider Basel hat eine erste Pilotphase in Basel-Stadt bis Ende 2020 initiiert.

[3] Vgl. Jahresberichte Frauenhaus 2017 und 2018.
[4] SODK (Hg.) (2019). Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht. Bern, S. 15.

2.4 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt einen phasenweisen Mangel an Schutzplätzen im Frauenhaus beider Basel, vor allem für Frauen mit Kindern, und begrüsst das im Juni 2019 gestartete Pilotprojekt «Teilstationäres Projekt». Er ist deshalb willens, den Bedarf an zusätzlichen Schutzunterkünften zu klären. Dabei sollen neben dem bereits bestehenden Angebot sowie den Ergebnissen des erwähnten Pilotversuchs auch mögliche Alternativen und Zusatzangebote mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen berücksichtigt werden: Das Frauenhaus beider Basel ist nicht die einzige Institution in den beiden Basel, die Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder bietet. Eine erste grobe Bestandsaufnahme ergibt ein Zusatzangebot von rund 70 Plätzen, die allenfalls auch für die Unterbringung von Gewaltbetroffenen genutzt werden können.

Die weitere Finanzierung des Frauenhauses soll deshalb im Hinblick auf die Staatsbeitragsverhandlung für die Jahre 2021 bis 2024 geprüft und allenfalls angepasst werden. Was den von den Motionärinnen behaupteten Widerspruch zwischen der Istanbul-Konvention und der heutigen Finanzierung des Frauenhauses anbelangt, die von der Stiftung gewisse finanzielle Eigenleistungen verlangt, verweist der Regierungsrat auf das basel-städtische Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG.610.500): Eine Finanzhilfe deckt definitionsgemäss nicht die Vollkosten des Betriebs, es ist eine Eigenleistung des Frauenhauses gefordert. Das Frauenhaus sammelt denn auch Spenden und erhebt für Bewohnerinnen mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine kostendeckende Gebühr (vgl. auch Ziffer 1.2).

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführung beantragt der Regierungsrat, die Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Umsetzung der Istanbulkonvention: Bereitstellung von ausreichenden Plätzen im Frauenhaus und Sicherung von dessen Finanzierung» dem Regierungsrat im Rahmen der Staatsbeitragsverhandlung mit dem Frauenhaus für die Jahre 2021 bis 2024 zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **17.5141.02**

JSD / Präsidialnummer: P175141

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Racial/Ethnic Profiling bei Polizeikontrollen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den nachstehenden Anzug Tonja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «ExpertInnen für Rassismusfragen haben am 6. März 2016 eine Stellungnahme zu Racial Profiling veröffentlicht (Racial/Ethnic Profiling Institutioneller Rassismus - kein Einzelfallproblem, Öffentliche Stellungnahme zur institutionellen Verantwortung für diskriminierende Polizeikontrollen, www.researchgate.net), da sie eine stetige polizeiinterne und eine gesellschaftliche Auseinandersetzung für dringend notwendig halten. In der BZ vom 6. Februar 2017 (S. 19) wurde von Seiten Politik und Verwaltung behauptet, Racial Profiling sei kein Problem in Basel.
>
> Als Racial/Ethnic Profiling wird jene polizeiliche Praxis bezeichnet, bei welcher schwarze Menschen sowie Personen, welchen eine spezifische Herkunft oder Religionszugehörigkeit zugeschrieben werden, häufig kontrolliert werden, ohne dass ein objektiver Grund vorliegt, während Menschen, die als westeuropäisch oder vermeintlich unproblematisch eingeordnet werden, diese Erfahrung kaum machen. Die ExpertInnen betonen in ihrer Stellungnahme, dass es wichtig sei, dass dabei nicht der Einzelfall und die einzelnen PolizistInnen im Vordergrund stehen, sondern dass die strukturellen Probleme und angemessene Lösungsansätze innerhalb der Institution Polizei in den Fokus gerückt werden sollen.
>
> Racial Profiling hat negative Folgen. Es ist rechtswidrig und unethisch. Es verstösst gegen die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung. Es beeinträchtigt die kontrollierten Personen, da es erniedrigend ist. Es beeinträchtigt die Polizeiarbeit, da es ineffektiv und ineffizient ist und es verstärkt den gesellschaftlichen Rassismus. Fliesst Racial/ Ethnic Profiling in Leumundsberichte ein, beeinträchtigt es die Zukunftschancen der betroffenen Menschen.
>
> Im Kanton Basel-Stadt ist man bezüglich der Gefahr von Racial/Ethnic Profiling nicht untätig geblieben und hat bis zur Eröffnung der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) Sensibilisierungskurse in der Ausbildung durchgeführt. Zudem wurde durch die Zulassung von ausländischen Personen bei der Polizei auch eine bessere Durchmischung des Polizeikorps erreicht. Dennoch muss die Problematik ernst genommen werden und besonders im Hinblick auf die immer grössere Durchmischung der Wohnbevölkerung verhindert werden, dass einzelne Personen nur aufgrund ihres Äusseren häufiger in Polizeikontrollen geraten. Gemäss den Zahlen der Beratungsstellen, sind die meisten von Racial/Ethnic Profiling Betroffenen Schweizerinnen oder Menschen mit B- und C-Bewilligungen.
>
> In Zürich und Bern wurden Vorstösse eingereicht, welche die Abgabe einer Quittung an kontrollierte Personen fordert, auf welcher der Grund und das Ergebnis der Kontrolle sowie die Dienstnummer des Polizisten vermerkt werden soll. Gemäss einem Artikel im TA vom 27. April 2016 (S. 18), analysiert die Stadtpolizei Zürich zurzeit mit einem Schwerpunktprojekt die Personenkontrol-

len, wofür auch externe Fachleute herbeigezogen werden. Eine solche Analyse oder ein Monitoring sollte sich auf die langfristige Überwachung von Dienstanweisungen, Führungsstilen, Kommunikationsformen und Personenkontrollen beziehen.

Daher erscheint es sinnvoll, wenn auch Basel-Stadt sich dem Thema intensiver annimmt. Bevor Massnahmen ergriffen werden können, muss Racial/Ethnic Profiling als Problem anerkannt werden und dies scheint gemäss dem BZ-Artikel in Basel-Stadt leider nicht der Fall zu sein.

Daher fordern die Unterzeichneten die Regierung auf, folgende Punkte zu prüfen und dazu zu berichten:

- Personenkontrollen der Polizei im Rahmen eines Projektes oder einem Monitoring analysieren in Bezug auf Racial/Ethnic Profiling;
- die Durchführung eines Pilotprojekts gegen Racial/Ethnic Profiling durch Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen;
- Sensibilisierung durch Weiterbildung von Mitarbeitenden der Polizei.

Tanja Soland, Christian von Wartburg, Thomas Gander, Toya Krummenacher, Sebastian Kölliker, Jürg Meyer, Brigitte Hollinger, Michelle Lachenmeier, Tonja Zürcher, Edibe Gölgeli, Otto Schmid, Danielle Kaufmann, Daniel Spirgi, Christian Griss, Katja Christ, Beatriz Greuter, Raphael Fuhrer»

Der Regierungsrat berichtet zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass er jegliches diskriminierende Behördenhandeln innerhalb der kantonalen Verwaltung genauso wie gegenüber der Bevölkerung entschieden ablehnt. Dies gilt nicht nur für die Kantonspolizei, sondern für alle Verwaltungsstellen des Kantons. Der Regierungsrat ist deshalb bestrebt, sowohl präventiv als auch bei konkreten Einzelfällen konsequent gegen jegliche Art von Diskriminierungen vorzugehen. Er ist ausserdem der Ansicht, dass neben der im Anzug erwähnten Diskriminierung aufgrund von ethnischen Merkmalen auch deren andere Erscheinungsformen verhindert bzw. bekämpft werden müssen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese Aufgabe im polizeilichen Aufgabenbereich besonders heikel ist und alle Beteiligten vor hohe Anforderungen stellt. Die Kantonspolizei stellt sich diesen Anforderungen tagtäglich und ist – wie im Folgenden aufgezeigt – auch bereit, die eigenen Prozesse und Handlungsweisen zu hinterfragen und bei Bedarf anzupassen.

1.2 Begriffsklärung

Von «Racial profiling» wird gesprochen, wenn eine Person ohne konkrete Verdachtsmomente, zum Beispiel einzig aufgrund der Hautfarbe, von Polizei-, Sicherheits- oder Zollbeamten kontrolliert wird.[1] Damit sind Anknüpfungen an andere Merkmale wie Herkunft, Geschlecht, soziale Stellung, sexuelle Orientierung oder religiöse Überzeugung nicht umfasst.[2] Im Folgenden wird deshalb der weitergehende Begriff «Diskriminierende Personenkontrolle» verwendet.

Beim – zulässigen – «polizeilichen Profiling» ist immer ein Verhalten in einem bestimmten Kontext massgebend. Aktuelle Zusammenhänge zwischen der Örtlichkeit, dem Zeitpunkt der Kontrolle, den Personen in der Umgebung, den Erkenntnissen betreffend der Strasse oder dem Quartier, die allgemeine Lage betreffend Einbruchdiebstähle, Gewalt, Sachbeschädigungen oder anderer Delikte, aber auch aktuelle Informationen etwa über serielle Delikte müssen berücksichtigt wer-

[1] Empfehlungen zum Thema Rassismus gegenüber schwarzen Menschen in der Schweiz, Kurzfassung der Studie Anti-Schwarz-Rassismus, Juristische Untersuchung zu Phänomen, Herausforderungen und Handlungsbedarf, Herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, Dezember 2017, S. 11.

[2] Vgl. die kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff «racial profiling» in Markus H.F. MOHLER, Diskriminierende Personenkontrollen: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorgaben – Rechtslage und Praxis, in: Jusletter 6. März 2017, insb. Rz 2, 46.

den. Weiter massgebend können Signalement, Typ (Nationalität oder Hautfarbe), Habitus und Erfahrungswissen, Tätowierungen, Alter, unmittelbare Reaktion bei Sichtkontakt, Verhalten bei direktem Kontakt, Sprache etc. sein. Die Nationalität oder die Hautfarbe sind dabei lediglich einzelne Aspekte eines Gesamtbilds, das die Einsatzkräfte in kürzester Zeit erkennen und einschätzen müssen. Ganz grundsätzlich gilt aber auf jeden Fall, dass Personenkontrollen nicht anlassfrei erfolgen dürfen. Kontrollen «ins Blaue hinaus» oder allein nach Bauchgefühl sind unzulässig.

1.3 Rechtslage in Basel-Stadt

Die Polizeibehörden sind in ihrem Handeln an die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze gebunden. Neben dem Verfassungsrecht (Leglitätsprinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip, Verbot von Diskriminierung) ist die Polizeigesetzgebung massgeblich. Gemäss kantonalem Polizeigesetz dürfen Personenkontrollen im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich nach folgenden vier Voraussetzungen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 1 PolG):

- im Zuge einer Fahndung;
- zur Abwehr einer Gefahr;
- zur Durchsetzung der Rechtsordnung;
- zum Schutz privater Rechte.

Erfolgt die Personenkontrolle im Interesse der Aufklärung einer Straftat, so sind die Voraussetzungen von Art. 215 Abs. 1 StPO[3] massgebend, wonach eine Person angehalten werden kann, um

- ihre Identität festzustellen;
- sie kurz zu befragen;
- abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Wenn immer möglich, ist der kontrollierten Person der Grund für die Kontrolle anzugeben.

Als eines der wenigen kantonalen Polizeigesetze erwähnt das basel-städtische im Gelübde, das alle Polizeianwärterinnen und -anwärtern gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdirektor ablegen müssen, explizit das Diskriminierungsverbot (§ 22 PolG): «(…) meine Pflichten ohne Ansehen der Person, vorurteilslos und unbestechlich (…) zu erfüllen».

2. Situation

2.1 Objektiv festgestelltes Aufkommen

Gerichte

Die Gerichte in der Schweiz haben sich bisher erst vereinzelt mit dem Thema der diskriminierenden Personenkontrolle auseinandergesetzt. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist kein Entscheid bekannt, der eine Personenkontrolle als objektiv diskriminierend und damit rechtswidrig qualifiziert hat. Auch in Basel-Stadt wurde noch nie eine Personenkontrolle durch ein Gericht als diskriminierend beurteilt.

Beschwerdestelle

Die auch für die Kantonspolizei zuständige Beschwerdestelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements hatte von 2012 bis heute zwei Fälle zu beurteilen, in denen der Vorwurf der diskriminierenden Personenkontrolle erhoben wurde. Für beide Polizeikontrollen gab es nach Ansicht der Beschwerdestelle aber objektive Gründe.

[3] Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0.

Weitere Statistiken
Weitere Hinweise auf konkrete Vorfälle sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Sowohl ihm als auch der Kantonspolizei ist jedoch bewusst, dass daraus nicht abschliessend gefolgert werden darf, dass im Kanton keine diskriminierende Personenkontrollen vorgekommen sind und dass sich niemand im Rahmen einer Personenkontrolle diskriminiert behandelt gefühlt hat.

2.2 Öffentliche Wahrnehmung und Diskussion

In der (Medien-) Öffentlichkeit und aus der subjektiven Sicht der Betroffenen stellt sich die Situation manchmal anders dar. Der Vorwurf von diskriminierenden Kontrollen wird in den Medien regelmässig laut, Betroffene schildern von aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Kontrollen und diskriminierender Behandlung. So äussert sich die «Allianz gegen Rassismus» regelmässig zum Thema, und die Migrantensession 2018 hat die Petition «Racial Profiling ade! Migrantinnen fordern Sensibilisierungsprogramm» lanciert. Aus diesen Vorstössen lässt sich schliessen, dass sich Betroffene von Personenkontrollen auch in Basel manchmal diskriminiert fühlen. Auch wenn von der Medienpräsenz dieser Gruppierungen nicht auf die tatsächliche Häufigkeit von Vorfällen geschlossen werden darf, ist anzuerkennen, dass nicht alle Personen, die sich durch eine Personenkontrolle diskriminiert fühlen, dies den Behörden melden oder gar eine Anzeige einreichen. Zum Teil wissen Betroffene nicht, welche Anlaufstellen es hierzu gibt, oder möchten ein finanziell, zeitlich und emotional belastendes Gerichtsverfahren vermeiden.

Dabei ist es notwendig, zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen und den Absichten und Motiven der kontrollierenden Polizeimitarbeitenden zu unterscheiden. Eine Kontrolle kann subjektiv als diskriminierend wahrgenommen werden, auch wenn objektive Gründe für deren Durchführung bestanden haben. Gleichzeitig darf die Befürchtung, eine Kontrolle könne als diskriminierend wahrgenommen werden, die Polizeikräfte nicht von deren notwendigen Durchführung abhalten. Nicht zuletzt sind auch verschiedene Fälle bekannt, bei denen eine Person bei einer berechtigten Kontrolle durch die Polizei sogleich lautstark «Rassismus» ins Feld führt, was von Passanten und Medien zuweilen unreflektiert übernommen wird.

Schliesslich ist festzuhalten, dass trotz der sehr geringen Anzahl gemeldeter Fälle sowie der Feststellung, dass viele vermeintliche Diskriminierungen von Missverständnissen her rühren, das Vorkommen von tatsächlich fehlbarem Verhalten von Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht ausgeschlossen werden kann. Ferner ist anzuerkennen, dass auch vermeintliche Diskriminierungen bei den Betroffenen subjektiv dieselben Vertrauensverluste auszulösen vermögen wie tatsächliche.

3. Vorgehen

3.1 Bisherige Massnahmen

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat bereits vor einigen Jahren auf den Wandel des Umfelds in Basel hin zu einer multikulturellen Gesellschaft reagiert und Lösungen für die sich in diesem Zusammenhang stellenden Herausforderungen entwickelt. So begann das Basler Polizeikorps bereits vor über 15 Jahren als erstes in der Schweiz, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C zu rekrutieren. Das Korps weist deshalb eine vergleichsweise hohe Diversität auf und pflegt eine ausgeprägte Sensibilität im Bereich der Diskriminierung. Auch hat die Kantonspolizei seit 1995 interne Sensibilisierungskurse durchgeführt.

Die Polizeileitung legt Wert auf einen regelmässigen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Behördenstellen, anderen Polizeikorps im In- und Ausland und mit der Bevölkerung. Dieser wird stetig ausgebaut. Auch wird die Polizeiarbeit mittels Qualitäts-, Prozess- und Projektmanagement laufend gestärkt. Unter anderem werden Respekt, Toleranz und Offenheit sowie Fairness als zentrale Werte im polizeilichen Alltag gefördert.

Folgende konkrete Massnahmen sind in den vergangenen Jahren initiiert und umgesetzt worden:

- Erlass einer Dienstvorschrift zur Personenkontrolle im Jahr 2008, wonach anlassfreie Personenkontrollen oder solche ausschliesslich «aus dem Bauch heraus» unzulässig sind. Die letzte Revision dieser Dienstvorschrift erfolgte 2016. Voraussetzung für eine korrekte Personenkontrolle ist immer eine gewisse Auffälligkeit hinsichtlich der Person, der Örtlichkeit oder den Umständen.

- Das Community Policing (CP) setzt sich für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Bevölkerung ein und ist bestrebt, das Vertrauen in die Polizei zu stärken. Letzteres ist gerade für Migrantinnen und Migranten, die in ihren Heimatländern teilweise schlechte Erfahrungen mit den Behörden gemacht haben, wichtig. Zu diesem Zweck arbeitet das CP auch mit dem Verein «Migranten helfen Migranten» zusammen. Das CP war schon mehrmals zu Gast beim Verein und diskutierte mit Migrantinnen und Migranten das Thema «Polizeikontrollen». Dabei erklärte das Community Policing, wieso Personenkontrollen durchführt werden und welche Rechte und Pflichten sowohl die Kontrollierten als auch die Kontrollierenden haben. Zudem wurden die Teilnehmenden eingeladen, Fragen zu stellen und ihre persönlichen Erlebnisse zu schildern. Im Sommer 2018 organisierte der Verein erstmals auch eine grosse Veranstaltung mit der Kantonspolizei und Migrantinnen und Migranten. Im ersten Teil der Veranstaltung wurde durch Mitarbeitende des CP auf der Bühne eine Polizeikontrolle nachgespielt und parallel das polizeiliche Vorgehen erklärt sowie kritisch besprochen. Im zweiten Teil wurde das Publikum in verschiedene Gruppen aufgeteilt, um in Workshops einzelne Fragestellungen gezielt diskutieren zu können. Schliesslich wurden im dritten Teil die Resultate der Workshops im Plenum besprochen.

- Das CP arbeitet seit Längerem auch mit der Stiftung ECAP[4] und dem Basler Kulturzentrum K5[5] zusammen. Beide Schulen für Sprach- und Integrationskurse besuchen regelmässig die Polizeiwachen Kannenfeld und Clara. Das CP führt sie durch die Wache und erklärt den Polizeialltag. Im Anschluss besuchen die Mitarbeitenden des CP die Schule. Dort stellen die Migrantinnen und Migrantinnen den Mitarbeitenden der Kantonspolizei ihre vorbereiteten Fragen. Einerseits fördert dies die Sprachkompetenz, anderseits wird so das Vertrauen in die Basler Polizei erhöht.

- Auch der Dienst Prävention trägt zum interkulturellen Verständnis bei. So ist die Jugend- und Präventionspolizei (JPP) zivil schwerpunktmässig im öffentlichen Raum unterwegs und trifft die Jugendlichen an deren Treffpunkten oder Veranstaltungen. Diese aufsuchende polizeiliche Jugendarbeit findet regelmässig an allen Wochentagen – zu Tages- und Nachtzeiten – statt. Die JPP sucht aktiv das Gespräch mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund und thematisiert unter anderem Gründe für und den besten Umgang mit Polizeikontrollen. Meist erweisen sich diese Gespräche als gewinnbringend und verständnisschaffend.

- Die JPP gibt im Empfangs- und Verfahrenszentrum Bässlergut Lektionen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), um ihnen die geltenden Rechtsvorschriften – also ihre Rechte und Pflichten – näherzubringen. Ein zentrales Thema sind immer auch die Rolle der Polizei und das Verhalten gegenüber den Polizistinnen und Polizisten in der Schweiz. Die Thematik benötigt polizeiseitig viel Einfühlungsvermögen, da die Jugendlichen in ihren Herkunftsländern oft negative Erlebnisse gemacht haben.

- Bei der Überarbeitung des Lehrmittels «Grundausbildung» des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) im Jahr 2012 wurden auf Initiative der Kantonspolizei Basel-Stadt die Themen «Polizei und Gesellschaft im Wandel», «Cop Culture» und «Interkulturelle Kompetenzen» in

4 «Confederazione Generale Italiana del Lavoro». Zweck der Stiftung ist die Bildung von Erwachsenen, insbesondere von Migranten und Migrantinnen und von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit geringer formeller Ausbildung. Vgl.www.ecap.ch..
5 Das Basler Kurszentrum für Menschen aus Kontinenten bietet seit 1980 Deutsch- und Integrationskurse an. Vgl. www.k5kurszentrum.ch.

das Lehrmittel und den Lehrplan aufgenommen. Das Kapitel 8 «Angewandte Ethik – Berufsethik» wurde um das Unterkapitel 8.5: «Die Multikulturelle Gesellschaft erfordert interkulturelle Kompetenz» ergänzt. Das neu Kapitel 9 «Cop Culture» erklärt den Wandel der Gesellschaft und die Auswirkungen auf die Polizeiarbeit. Durch die Weiterentwicklung der Grundausbildung und die Vernetzung der Fächer behandeln zehn Lektionen an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch direkt oder indirekt das Thema diskriminierende Personenkontrollen.

- An der Fachhochschule Nordwestschweiz entsteht in Zusammenarbeit mit dem SPI und der Kantonspolizei ein «CAS/DAS Öffentliches Gemeinwesen Schwerpunkt Polizeiarbeit». Im Zentrum stehen unter anderem auch die Themen «Wandel der Polizeiarbeit», «Interkulturelle Kommunikation» und «Kulturwandel bei der Polizei». Der erste Kurs startet im Herbst 2019.

Diese Massnahmen werden laufend weiterentwickelt und angepasst.

3.2 Neue Massnahmen

Im Dezember 2018 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt in Absprache mit dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements eine polizeiinterne Arbeitsgruppe «Diskriminierende Personenkontrolle» zur systematischen Bearbeitung der Thematik und zur Erarbeitung weiterer Massnahmen gebildet. Auf Basis dieser Arbeiten hat die Polizeileitung folgende Neuerungen beschlossen:

- Mit Abschluss der Grundausbildung an der IPH beginnt die erweiterte Grundausbildung bei der Kantonspolizei. Aktuell findet sie beim Ausbildungszug statt und dauert fünf Monate. Aufgrund der Verlängerung der polizeilichen Grundausbildung auf 24 Monate wird der Ausbildungszug durch einen sieben Monate länger dauernden «Lernverband» abgelöst. Die längere Grundausbildungszeit ermöglicht die verstärkte Behandlung dieser Themen. Nach dem Abschluss der Grundausbildung findet eine Repetition von «Cop Culture» statt. Im dritten Dienstjahr bei der Kantonspolizei wird anlässlich der Modulkurse (obligatorische Weiterbildung) neu auf Ethik und damit unter anderem auch auf die diskriminierende Personenkontrolle eingegangen.

- Die Teilnahme am SPI-Workshop «Polizei und Gesellschaft im Wandel» wird für Kadermitarbeitende der Aussendienstmannschaft obligatorisch. Damit sollen die Mitarbeitenden des Kaders nach und nach auf den gleichen Wissensstand wie die jungen Mitarbeitenden gebracht werden, welche die Themen bereits von der – verstärkten – Grundausbildung her kennen.

- Die Kantonspolizei wird ab 2020 sogenannte Antidiskriminierungstrainings planen, wie sie namentlich bei Polizeikorps in Deutschland bekannt sind. In sogenannten «Blue Eyed Workshops» wurden die Teilnehmenden in die Gruppen «Blauäugig» und «Braunäugig» eingeteilt und in der Folge systematisch diskriminiert. Mit einem ähnlichen Selbsterfahrungstraining soll den Teilnehmenden des Basler Polizeikorps aufgezeigt werden, wie sich Diskriminierung anfühlt und in welchen Fällen an der Haltung sowie persönlichen Einstellung von Polizistinnen und Polizisten gearbeitet werden muss. Ziel ist es, die Reflexionsbereitschaft der Teilnehmenden zu erhöhen und das Reflexionsvermögen zu stärken.

- Auf Initiative der Kantonspolizei Basel-Stadt beschäftigen sich einige Studierende der Universität Basel im Rahmen eines sogenannten Forschungspraktikums mit Teilaspekten der Wirkung der Polizei auf die Gesellschaft. Eine Gruppe nimmt sich konkret des Themas diskriminierende Personenkontrolle an. Vorläufige Resultate sind 2020 zu erwarten. Diese Resultate bilden eine erste Auslegeordnung und können als Grundlage für weiterführende Forschungsprojekte in Bezug auf die Wirkung der Polizeiarbeit auf die Basler Bevölkerung dienen.

Der Erfolg dieser neuen Massnahmen wird periodisch überprüft.

4. Verzicht auf Quittungssystem

Die Durchführung des von den Anzugstellenden angeregten Pilotprojekts zur Abgabe von Quittungen nach einer Personenkontrolle erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Sie bringt keinen echten Mehrwert und bewirkt einen deutlichen administrativen Mehraufwand. Auch erscheint die Aufbewahrung von Daten aus «erfolglosen» Personenkontrollen aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht problematisch. Das Quittungssystem verfestigt nach Ansicht von Polizeifachleuten überdies den ideologischen Vorwurf, dass die Polizei grundsätzlich diskriminierende Personenkontrollen durchführt oder strukturell diskriminierend wirkt. In Zürich, wo dieses Thema ebenfalls diskutiert worden war, hat die Stadtpolizei bewusst von der Einführung eines Quittierungssystems abgesehen. Auch der Kanton Bern, wo der Gemeinderat der Stadt Bern im Auftrag des Stadtparlaments entsprechende Sondierungsgespräche mit der Berner Kantonspolizei geführt hatte, hat von einer Einführung aus vergleichbarer Begründung abgesehen. Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass dadurch kurze und unauffällige Kontrollen unnötig in die Länge gezogen würden, was nicht im Interesse der kontrollierten Personen ist.

Der Regierungsrat verweist ferner auf die Antwort des Bundesrates auf einen entsprechenden Vorstoss von Nationalrätin Sibel Arslan[6], wonach er in seinem Zuständigkeitsbereich (also insbesondere bei Personenkontrollen durch das Grenzwachtkorps oder im Auftrag der Bundeskriminalpolizei) kein Quittungssystem einführen will. Als Begründung führt er an, ein solches System sei bürokratisch und die Idee von einem nicht gerechtfertigten Misstrauen geprägt.

5. Fazit und Antrag

Regierungsrat und Kantonspolizei sind sich der Problematik der diskriminierenden Personenkontrollen bewusst. Dies gilt auch für die mit der Durchführung von Kontrollen betrauten Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Die Sensibilisierungsarbeit im Korps und die präventiven Konzepte in diesem Bereich werden nicht nur weitergeführt, sondern verstärkt. Gleichzeitig arbeitet die Kantonspolizei daran, ihre Informationsarbeit in diesem Bereich auszubauen und den Austausch mit potentiell betroffenen Personengruppen zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Missverständnissen vorzubeugen.

Aufgrund dieses Berichts beantragt der Regierungsrat, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Racial/Ethnic Profiling bei Polizeikontrollen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

[6] Interpellation 17.3607 Sibel Arslan «Einschätzung des Bundesrates zum Phänomen des Racial Profiling»; https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173601.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5153.03**

JSD/P155153

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Anzug der Regiokommission betreffend «Existenz umfassender grenzüberschreitender Vorbereitungen im Katastrophenfall, inklusive der Information der Bevölkerung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 vom Schreiben 17.5153.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den nachstehenden Anzug der Regiokommission stehen lassen:

«Seit Jahren sorgt sich die Regiokommission, dass die Krisenorganisation nur innerhalb der Landesgrenzen, ja sogar der Kantons- oder Gemeindegrenzen funktioniert. Auf Druck ihrer Mitglieder haben der Districtsrat und der Oberrheinrat das Thema grenzüberschreitende Katastrophenhilfe 2011/12 aufgenommen. Am 28. Januar 2015 hat die Regiokommission gemeinsam mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats die Krisenorganisationen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft angehört.

Die Kommission sieht sich in ihrem unguten Eindruck bestätigt, dass die Region Basel im Falle einer Grosskatastrophe - namentlich einem atomaren Vorfall oder einem starken Erdbeben - ungenügend vorbereitet wäre. So haben Notfallübungen grosse Koordinationsmängel in der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit zutage gefördert (z.B. Gesamtnotfallübung "Odysseus"/2013; "Seismo"/2012, wo Frankreich nicht teilnahm). Auch existiert für die Region kein grossräumiges, Landesgrenzen überschreitendes Evakuierungskonzept, und es scheint, dass Informationsmassnahmen zum Verhalten der Bevölkerung im Ereignisfall in den letzten Jahren abgebaut worden sind.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Existiert ein umfassendes trinationales Konzept und Organisationsmodell für den grenzüberschreitenden Katastrophenfall?
2. Glaubt der Regierungsrat, dass die Region für den Fall einer Grosskatastrophe (Betroffenheit mehrerer zehntausend Personen) genügend vorbereitet wäre?
3. In welchen Bereichen der Katastrophenzusammenarbeit sieht der Regierungsrat interkantonal und Landesgrenzen überschreitend den grössten Handlungsbedarf, und welche Verbesserungen verfolgt er prioritär und in welchem Zeithorizont?
4. Wo steht das für 2014 geplante Projekt "grossräumige Evakuation über Landesgrenzen" zwischen mehreren Schweizer Kantonen und dem Regierungsbezirk Freiburg? Weshalb macht das Elsass nicht mit?
5. Ist die Einsatzkommunikation über die Landesgrenze trotz der Tatsache, dass kein einheitliches Funknetz für Rettungs- und Sicherheitsdienste besteht, gewährleistet? (Polycom funktioniert nicht über die Grenze).
6. Glaubt der Regierungsrat, dass der Bevölkerung genügend bekannt ist, wie sie sich im Fall eines Katastrophenalarms verhalten muss, sowohl zuhause wie beispielsweise am Arbeitsplatz - auch, falls Radiohören wegen Stromausfalls nur erschwert möglich wäre? Wo sieht er den grössten Handlungsbedarf in Sachen Information der Bevölkerung im Katastrophenfall?

7. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass bei Vorfällen im Kernkraftwerk Fessenheim nicht eine französische Behörde, sondern das Kernkraftwerk selbst für die Information zuständig ist? (In der Schweiz informiert die Alarmzentrale).

Für die Regiokommission: Emmanuel Ullmann»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der Kanton Basel-Stadt nicht vor Katastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, atomaren Vorfällen, Chemieunfällen, Epidemien, Flugzeugabstürzen oder Schiffshavarien gefeit ist. Stabs- und Führungsorgan des Regierungsrates für solche besondere und ausserordentliche Lagen ist die Kantonale Krisenorganisation (KKO). Sie basiert auf der Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationen im Kanton, vor allem Blaulichtorganisationen, Organisationen aus dem Gesundheitswesen und technischen Betrieben. Die KKO soll Massnahmen treffen, die die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen, Tiere und Sachwerte bei Katastrophen und Notlagen schützen und zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beitragen. Ist der Regierungsrat nicht mehr in der Lage, die Regierungstätigkeit ordentlich auszuüben, so fasst die Krisenorganisation die unaufschiebbaren Beschlüsse und erteilt die unaufschiebbaren Anordnungen. Die KKO soll im Krisenfall möglichst schnell und ohne administrative Hürden reagieren können, damit die betroffene Bevölkerung optimal geschützt wird bzw. umgehend professionelle Hilfe erhält.

Im Dreiland werden die Zusammenarbeit und der ständige Austausch mit den beiden Nachbarländern Deutschland und Frankreich über die Oberrheinkonferenz (ORK) sichergestellt. Im Vordergrund steht dabei die Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, in der die KKO, bzw. deren Geschäftsstelle, die Interessen des Kantons Basel-Stadt wahrnimmt. Die Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe entstand 1999 aus der BINAT/TRINAT-Gruppe, die 1986 nach der Katastrophe von Schweizerhalle eingerichtet worden ist. Die Arbeitsgruppe ist mit der grenzüberschreitenden Hilfeleistung aufgrund der verschiedenen Risiken am Oberrhein beauftragt. Dazu gehören industrielle und technologische Risiken wie auch Naturkatastrophen. Im grenzüberschreitenden Bereich kann die Hilfeleistung schwieriger sein – aufgrund von unterschiedlichen Entscheidungswegen, Aktionsplänen, aber auch sprachlichen Unterschieden. Aus diesem Grund trifft sich die Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe mindestens dreimal pro Jahr und setzt seit vielen Jahren zahlreiche Massnahmen um. Erarbeitet werden die Massnahmen in den fünf Expertenausschüssen «Führung und Einsatz BINAT», «Führung und Einsatz TRINAT», «Gefahrenabwehr auf dem Rhein», «Übungen» sowie «Verbesserung der Kommunikation», die sich ebenfalls mehrmals pro Jahr treffen und in denen der Kanton Basel-Stadt durch Mitglieder der KKO, namentlich Mitarbeitende der Geschäftsstelle der KKO, der Kantonspolizei und der Rettung vertreten ist. Im Vordergrund der Arbeiten stehen derzeit die Verbesserung der Unterstützung der Partner bei niederschwelligen Einsätzen, die Erhöhung der Kommunikationssicherheit bei einem Stromausfall, die Prüfung eines Havariekommandos am Oberrhein sowie die Evaluierung einer trinationalen Katastrophenschutzübung. Zudem werden Kooperationsvereinbarungen für grenzüberschreitende Einsätze erleichtert, gegenseitig Sitzungen und Übungen besucht sowie an der Reduktion der Sprachbarriere[1] gearbeitet.

[1] So wurde etwa ein Wörterbuch ausgearbeitet, damit die Begrifflichkeiten auf dem Schadenplatz im Ereignisfall eindeutig sind und sofort von allen verstanden werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Existiert ein umfassendes trinationales Konzept und Organisationsmodell für den grenzüberschreitenden Katastrophenfall?

Den vorerwähnten unterschiedlichsten Katastrophenszenarien kann nicht mit einem umfassenden trinationalen Konzept und Organisationsmodell begegnet werden. Vielmehr müssen im Ereignisfall umgehend Sofortmassnahmen ergriffen werden, um möglichst rasch aus der unvermeidlichen Chaosphase hinauszukommen. Dem Prinzip «in Krisen Köpfe kennen (KKK)» folgend, kennen sich alle wichtigen Partner im In- und Ausland und sind bestens vernetzt. Diese wertvollen Kontakte werden denn auch sorgfältig gepflegt.
Für grenzüberschreitende Ereignisse wurde der behördeninterne sogenannte Trinat-Alarm entwickelt. Warnungen werden im Dreiland umgehend über die miteinander verbunden Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen verschickt. Der Trinat-Alarm wird im Alltag rege zur transparenten gegenseitigen Information kleinerer und grösserer Vorkommnisse in der Region genutzt. Glücklicherweise musste bis dato noch nie katastrophenbedingt ein Trinat-Alarm abgesetzt werden.

2. Glaubt der Regierungsrat, dass die Region für den Fall einer Grosskatastrophe (Betroffenheit mehrerer zehntausend Personen) genügend vorbereitet ist?

Ja, der Regierungsrat ist überzeugt, dass die notwendigen Vorbereitungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen sind. Die bestehenden Strukturen der Kantonalen Krisenorganisation sowie die Vernetzung entlang des Oberrheins bilden die Grundlage, um einer solchen Herausforderung zu begegnen. Ungeachtet dessen werden erfahrungsgemäss aus jeder Grosskatastrophe neue Erkenntnisse gewonnen.
Der Kanton Basel-Stadt verbessert weiterhin laufend die Vorkehrungen für einen möglichen Katastrophenfall. Erst im Oktober 2018 hat der Grosse Rat die Ausgaben zur Umsetzung der sogenannten Zwei-Zentralen-Strategie bewilligt.[2] Die Basler Blaulichtorganisationen werden statt der heutigen fünf künftig nur noch zwei – aber technisch redundant funktionierende und allen Sicherheitsanforderungen genügende – Einsatzzentralen betreiben. Im Rahmen des Projekts «Umbau und Instandsetzung des Spiegelhofes» (UMIS) werden die Einsatzzentrale der Kantonspolizei und die Führungsräumlichkeiten der KKO am Standort Spiegelhof gemäss den Kriterien der Lifeline-Gebäude erdbebentüchtig gemacht. Im gleichen Zug werden die beiden heute räumlich getrennten und veralteten Einsatzzentralen der Feuerwehr und der Sanität zusammengelegt. Die neue erdbebenertüchtigte Einsatzzentrale Rettung mit Standort im Lützelhof wird auf den gleichen Systemen wie jene der Kantonspolizei basieren und so als Redundanz zur Einsatzzentrale der Kantonspolizei und der KKO dienen.

3. In welchen Bereichen der Katastrophenzusammenarbeit sieht der Regierungsrat interkantonal und die Landesgrenzen überschreitend den grössten Handlungsbedarf, und welche Verbesserungen verfolgt er prioritär und in welchem Zeithorizont?

5. Ist die Einsatzkommunikation über die Landesgrenze trotz der Tatsache, dass kein einheitliches Funknetz für Rettungs- und Sicherheitsdienste besteht, gewährleistet?

Zentral für die Bewältigung von kantonsübergreifenden besonderen und ausserordentlichen Lagen ist die Kommunikation. Tatsache ist aber, dass in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Kommunikationssysteme genutzt werden, was im Ereignisfall eine Herausforderung darstellt. Sowohl das Telefonnetz als auch das Mobilfunknetz sind bereits in der normalen Lage schnell überlastet, wie man an grossen Anlässen oder zu besonderen Spitzenzeiten immer wieder feststellen kann. In der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe herrscht deshalb Konsens, dass die Einsatzkräfte über ein Funknetz verfügen müssen, das auch einem Stromausfall standhält. Aus diesem Grund werden die Einsatzbehörden im Dreiland gemeinsam Satellitentelefone beschaffen und über Interreg (Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa)[3] finanzieren.

[2] GRB Nr. 18/42/05G vom 17.10.2018.
[3] Mit Interreg hat die Europäische Kommission Anfang der 1990er-Jahre ein Instrument geschaffen, das die Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinaus fördert. Interreg unterstützt gebiets- beziehungsweise grenzübergreifende Projekte, die den Dialog zwischen den Regionen in der Europäischen Union (EU) und deren Nachbarländer fördern und die Bevölkerung dieser Regionen einander näher bringen.

Die Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe verfügt auch über eine laufend aktualisierte Übersicht mit den wichtigsten Kontaktangaben und Erreichbarkeiten der Mitglieder in der Schweiz, Deutschland und Frankreich, damit der grenzüberschreitende Austausch jederzeit möglich ist.
Weiter vorangetrieben werden schliesslich auch grenzüberschreitende Aus- und Weiterbildungen der Einsatzkräfte. Im Vordergrund stehen dabei nicht nur die Lerninhalte und das Verständnis für die regional unterschiedlichen Herausforderungen, sondern dem vorerwähnten Prinzip «In Krisen Köpfe kennen» folgend auch die Vernetzung über die Landesgrenzen hinaus.

4. *Wo steht das für 2014 geplante Projekt «grossräumige Evakuation über Landesgrenzen» zwischen mehreren Schweizer Kantonen und dem Regierungsbezirk Freiburg? Warum macht das Elsass nicht mit?*

Der Name des laufenden Forschungsprojektes des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr der Technischen Hochschule Köln lautet «Grenzüberschreitende grossräumige Evakuierungsplanung am Beispiel Deutschland – Schweiz» (kurz: ECHD) und verfolgt das Ziel, Evakuierungsplanungen auf beiden Seiten der Grenzen für den Fall eines Kernkraftwerksunfalls in Beznau oder Leibstadt zu harmonisieren. Darauf aufbauend gilt es, Planungsgrundlagen für grenzüberschreitende Evakuierungen zu entwickeln, die auch bei anderen Katastrophenlagen angewandt werden können.
Begleitet wird das Forschungsprojekt ECHD seitens der Schweiz durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie die Kantone Aargau (Amt für Bevölkerungsschutz) und Basel-Stadt (KKO). Auf Seiten Deutschlands wird das Projekt vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das Innenministerium Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Freiburg sowie die Landkreise Lörrach und Waldshut-Tiengen begleitet. Projektträger ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Bonn. Frankreich ist aus eigenem Entschluss nicht im Projekt vertreten.

6. *Glaubt der Regierungsrat, dass der Bevölkerung genügend bekannt ist, wie sie sich im Fall eines Katastrophenalarms verhalten muss, sowohl zuhause wie beispielsweise am Arbeitsplatz – auch, falls Radiohören wegen Stromausfalls nur erschwert möglich wäre? Wo sieht er den grössten Handlungsbedarf in Sachen Information der Bevölkerung im Katastrophenfall?*

Anleitungen für das Verhalten im Notfall gibt es zahlreiche. Zentral ist aber die Webseite des BABS, aufrufbar unter https://www.alert.swiss/de/vorsorge/notfallplan.html. Der Bevölkerung wird geraten, sich mit Notfallplänen bereits im Voraus zu organisieren und in der Familie Abmachungen zu treffen, wie man sich im Ernstfall verhalten will. Im Katastrophenfall ist es zudem wichtig, über adäquate eigene Reserven (Wasser, Lebensmittel, wichtige Medikamente und Bargeld) zu verfügen, um sich einige Tage autark versorgen zu können.
Im Ernstfall ist – unabhängig von den bereits getroffenen Vorkehrungen – besonders wichtig, die betroffene Bevölkerung schnell und möglichst direkt zu erreichen. Die Direktinformation der Bevölkerung über allfällige Verhaltensanweisungen und/oder Gefährdungen erfolgt seit Oktober 2018 massgeblich über die App Alertswiss[4]. Auf der Informationsdrehscheibe Alertswiss fliessen die relevanten Informationen bei Ereignissen in der Schweiz zusammen. Mit der nationalen App erhält die Bevölkerung direkt auf das Smartphone Alarme, Warnungen und Informationen für unterschiedliche Gefahren. Parallel zu den Meldungen in der App werden die Ereignisinformationen auch auf der Webseite von Alertswiss unter https://www.alert.swiss/de/home.html publiziert.
Weitere Kanäle zur Direktinformation der Bevölkerung sind der Sirenenalarm, lokale Alarmierungen und das Notdispositiv ICARO der SRG («Information Catastrophe Alarm Radio Organisationen»; sofortige Ausstrahlung von Meldungen durch Radiostationen, Viasuisse etc.). Es gilt dabei immer die Kommunikationsbedürfnisse der Bevölkerung, die bekannten Fakten, die konkrete Gefährdung sowie die Wirkung und die Verhältnismässigkeit von Kommunikationsmassnahmen zu beurteilen.

[4] Alertswiss ist vergleichbar mit der bereits seit Längerem verfügbaren Notfall-Informations- und Nachrichten-App des deutschen BBK, kurz Warn-App NINA. Über diese erhält die deutsche Bevölkerung wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder Grossbrand.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das alte analoge Radiosignal UKW (Ultrakurzwelle) in der Schweiz ab 2024 durch das neue digitale DAB+ abgelöst werden soll. DAB+ ist kein Internet-Radio und nicht an dieses gebunden. DAB-Radios können in der Regel UKW empfangen – der Empfang von Informationen über das Radio ist im Notfall somit weiter gegeben. Das Digitalradio bietet auch neue Möglichkeiten, wie ein automatisches Einschalten im Katastrophenfall aus dem Stand-by Modus. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob das herkömmliche Notfalldispositiv auf DAB umgestellt wird. Es bestehen dazu Arbeitsgruppen unter der Leitung des BABS.

7. *Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass bei Vorfällen im Kernkraftwerk Fessenheim nicht eine französische Behörde, sondern das Kernkraftwerk selbst für die Information zuständig ist? (in der Schweiz informiert die Alarmzentrale)*

Der Regierungsrat weiss, dass die schnelle und umfassende Information über einen sicherheitsrelevanten Vorfall im Atomkraftwerk Fessenheim für Basel-Stadt von grösster Wichtigkeit ist. Entsprechend stehen die Behörden in ständigem Dialog mit den französischen Partnern.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Regiokommission betreffend «Existenz umfassender grenzüberschreitender Vorbereitungen im Katastrophenfall, inklusive der Information der Bevölkerung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5138.02**

JSD/ Präsidialnummer: P195138

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Anzug Seyit Erdogan und Konsorten betreffend «Aufführen der Religionszugehörigkeit in Formularen des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 den nachstehenden Anzug Seyit Erdogan und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> In der Schweiz leben schätzungsweise mehr als 70'000 Aleviten. Davon wohnen vermutlich 8000 bis 8500 im Kanton Basel-Stadt. Leider bestehen hierzu keine genauen Zahlen. Denn in den bisher vom Bundesamt für Statistiken durchgeführten Erhebungen gab es unter dem Titel Religionszugehörigkeit keine separate Rubrik für Alevitinnen und Aleviten. Entweder erscheinen sie in der Rubrik "islamische Glaubensgemeinschaften", da sie dies aus ihrer Heimat nicht anders kennen, oder sie sind zu vermuten in den Kategorien "andere Religionsgemeinschaften" oder "ohne Angabe".
>
> Der Glaube der Alevitinnen und Aleviten ist stark von Humanismus und Universalismus bestimmt. Im Zentrum steht der Mensch als eigenverantwortliches Wesen. Die Alevitinnen und Aleviten vertreten den Standpunkt, dass alle Menschen als gleich anzusehen sind. Der alevitische Glaube wurde bis vor wenigen Jahren aus Furcht vor Diskriminierung und Verfolgung nur im Geheimen praktiziert.
>
> Die meisten Alevitinnen und Aleviten, die im Kanton Basel-Stadt leben, stammen aus der Türkei und dort werden alle Alevitinnen und Aleviten ab Geburt als "zum Islam gehörend" registriert. Die Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi und des Alevitischen Kulturzentrums Regio Basel sind seit 17.Oktober 2012 eine anerkannte religiöse Gemeinschaft im Kanton Basel-Stadt. Aber immer noch werden sie bei vielen offiziellen Formularen nicht aufgeführt.
>
> In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,
> - wie die Alevitinnen und Aleviten bei offiziellen Formularen, wo die Religionszugehörigkeit anzugeben ist, separat aufgeführt werden können,
> - ob bei anderen in Basel relevanten Religionsgemeinschaften, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen und kantonal anerkannten Gemeinschaften, ebenfalls der Bedarf besteht, in Formularen aufgeführt zu werden.
>
> Seyit Erdogan, Ursula Metzger, Barbara Heer, Thomas Müry, Pascal Pfister, Peter Bochsler, Rudolf Vogel, Talha Ugur Camlibel, Thomas Widmer-Huber, Jeremy Stephenson, Thomas Gander, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Beat Braun, Mustafa Atici, Jürg Stöcklin, Tonja Zürcher, Andrea

Elisabeth Knellwolf, Michael Koechlin, André Auderset, David Jenny, David Wüest-Rudin, Oswald Inglin, Joël Thüring, Beat Leuthardt, Edibe Gölgeli, Beda Baumgartner, Jürg Meyer, Beatrice Messerli, Sarah Wyss, Semseddin Yilmaz, Christian von Wartburg, Christian C. Moesch“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes

Ob Personendaten auf offiziellen Formularen aufgeführt werden dürfen oder nicht, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)[1]. Dabei ist zu beachten, dass die Religionszugehörigkeit unter die besonderen Personendaten nach § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 IDG fällt, wobei zum Bearbeiten auch das Erheben der Daten zählt (§ 3 Abs. 5 IDG).

Nach § 9 IDG darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder wenn es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist. Ob sich die entsprechende Norm in einem kantonalen oder in einem Bundesgesetz befindet, spielt dabei keine Rolle.

Offizielle Formulare dürfen also Religionsgemeinschaften oder Konfessionen nur dann aufführen, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder die entsprechende Dienststelle diese Angaben zur Aufgabenerfüllung benötigt.

2. Erhebung der Religionszugehörigkeit von Einzelpersonen durch die kantonale Verwaltung

Die Einwohnerkontrollen erheben die Religion bzw. Konfession anlässlich der Anmeldung in der Gemeinde gestützt auf Art. 6 lit. l des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes (RHG[2]). Die Einwohnerkontrollen benötigen die Daten zur Religion bzw. Konfession selbst nicht, als Erstanlaufstelle in der Gemeinde erfassen sie diese jedoch – gestützt auf eine gesetzliche Grundlage – für andere Dienststellen der kantonalen Verwaltung oder der Bundesverwaltung.

Das Anmeldeformular des Einwohneramtes, das auch von den Gemeinden Riehen und Bettingen genutzt wird, beinhaltete früher nebst den drei Landeskirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christkatholisch) und der Israelitischen Gemeinde eine ganze Reihe weiterer Religionsgemeinschaften bzw. weiterer möglicher Angaben (wie beispielsweise «konfessionslos»).

Auf Intervention der kantonalen Datenschutzstelle hin wurde das Anmeldeformular der Einwohnerkontrolle jedoch dahingehend angepasst, dass nur noch die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen, die öffentlich-rechtlich anerkannte Israelitische Gemeinde und die vom Grossen Rat kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeführt sind. Da die Aleviten eine vom Grossen Rat anerkannte Religionsgemeinschaft sind, werden sie auf dem Anmeldeformular des Einwohneramtes nach wie vor aufgeführt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Einwohnerkontrollen für die auf das RHG gestützte Statistiklieferung an das Bundesamt für Statistik (BfS) nur die drei Landeskirchen und die Israelitische Gemeinde erheben müssen.

[1] SG 153.260
[2] Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister; RHG; SR 431.02

Weitere kantonale Dienststellen, die selbst Daten zur Religion oder Konfession erheben, gibt es nicht. Falls nötig und gesetzlich geregelt, erfolgt der Datenbezug über den kantonalen Datenmarkt, der wiederum vom Einwohnerregister beliefert wird. Bei der Abteilung Volksschulen können die Eltern auf einem bestimmten Formular die Konfession angeben, die Angaben beziehen sich jedoch nur auf die christlichen Religionsgemeinschaften. Aber auch beim Erziehungsdepartement erfolgt der Datenbezug – wo nötig – über den Datenmarkt.

3. Fazit

Die öffentlich-rechtlich anerkannten und die vom Grossen Rat kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften, zu denen die Aleviten zählen, können auf kantonalen Formularen aufgeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Analog dem Anmeldeformular des Einwohneramtes müssten die zugrunde liegenden Gesetzesparagraphen sowohl des einschlägigen Gesetzes als auch des IDG auf dem Formular jeweils aufgeführt werden.

Sollte eine Religionsgemeinschaft die Aufnahme auf ein offizielles Formular wünschen, kann diese an die jeweils zuständige Dienststelle zu gelangen. Lassen IDG und einschlägige Gesetzgebung die Berücksichtigung einer Religionsgemeinschaft auf einem offiziellen Formular nicht zu, bleibt einzig der Weg über die Anerkennung gemäss § 133 der Kantonsverfassung.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Seyit Erdogan und Konsorten betreffend «Aufführen der Religionszugehörigkeit in Formularen des Kantons Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5133.02**

JSD/P195133

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Gebührengleichheit bei der Einbürgerung von Partner/innen in eingetragener Partnerschaft lebender Personen mit Ehepartner/innen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Noch heute werden Menschen, die in eingetragener Partnerschaft leben, bei der Einbürgerung gegenüber Menschen in einer Ehe benachteiligt. In einer progressiven und weltoffenen Stadt wie Basel geht dies weit an der Lebensrealität der Bevölkerung vorbei und widerspricht dem verfassungsmässigen Gleichheitsprinzip.
>
> Die Anzugsstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
>
> – Wie hoch die Gebühren von Kanton und Gemeinde bei der Einbürgerung von in Eingetragener Partnerschaft lebender Partner/innen sind.
> – Falls diese höher sind, welche Begründungen es dafür gibt.
> – Falls diese höher sind, diese auf das Niveau von Ehepaaren zu senken.
>
> Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Christian C. Moesch, Pascal Pfister»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat unterstützt die rechtliche Gleichstellung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft. Aus diesem Grund sind verheiratete Personen und eingetragene Partnerinnen und Partner im Kanton Basel-Stadt betreffend die kantonalen Voraussetzungen zur ordentlichen Einbürgerung als auch die entsprechenden Gebühren vollkommen gleichgestellt.

2. Gebühren für die ordentliche Einbürgerung

Grundlage für die Erhebung der kantonalen Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bildet § 30 Abs. 1 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV; SG 121.110). Gemäss dessen Bst. c) erhebt das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt von ausländischen Familien für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Gebühr von 950 Franken. Als Familie gelten selbstverständlich nicht nur verheiratete Personen, sondern auch Personen, die in eingetragener Partnerschaft le-

ben. In Ziffer 11.1 des «Leitfaden Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen»[1] ist denn auch ausdrücklich festgehalten, dass § 30 Abs. 1 Bst. c BüRV neben ausländischen Ehepaaren auch eingetragene Partnerinnen und Partner mit oder ohne Kinder einschliesst. Stellen eingetragene Partnerinnen und Partner ein Familiengesuch, haben sie mit 950 Franken dieselben kantonalen Einbürgerungsgebühren zu entrichten wie Ehepaare.

Der Vollständigkeit halber wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen zusätzlich zu den kantonalen Gebühren gemäss ihren Reglementen kommunale Einbürgerungsgebühren erheben. Diese betragen sowohl für Verheiratete als auch eingetragene Partnerinnen und Partner je nach Wohnort 1'300 Franken (Stadt Basel), 1'950 Franken (Riehen) oder 1'400 Franken (Bettingen).

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Gebührengleichheit bei der Einbürgerung von Partner/innen in eingetragener Partnerschaft lebender Personen mit Ehepartner/innen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

[1] Fassung vom 19. Dezember 2017.

An den Grossen Rat **19.5250.02**

FD/P195250

Basel, 4. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2019

Interpellation Nr. 65 Pascal Messerli betreffend «Steuersenkungen für den Mittelstand»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2019)

„Am 10. Februar 2019 hat die Basler Stimmbevölkerung den Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17) mit 78.78% deutlich angenommen. Die Ziele dieser Abstimmungsvorlage waren die steuerliche Gleichbehandlung aller Unternehmen im Kanton Basel-Stadt, die Senkung der Einkommenssteuer für die Bevölkerung sowie sozialpolitische Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung im Umfang von 80 Millionen Franken pro Jahr. Unter anderem soll der Steuersatz bei den steuerbaren Einkommen bis 200'000 Franken (Tarif A) bzw. bis 400'000 Franken (Tarif B) stufenweise auf 21.5% gesenkt werden.

Am 19. Mai 2019 stimmte die Basler Stimmbevölkerung der kantonalen Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» mit 52.71% zu. Die Initiative fordert folgende Steuersätze:

§ 36 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

[1] Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
Von Fr. 100 bis Fr. 200'000: Fr. 22.25 je Fr. 100.
Über Fr. 200’000 bis Fr. 300’000: Fr. 28 je Fr. 100.
Über Fr. 300’000: Fr. 29 je Fr. 100.

[2] Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
Von Fr. 100 bis Fr. 400’000: Fr. 22.25 je Fr. 100.
Über Fr. 400’000 bis Fr. 600’000: Fr. 28 je Fr. 100.
Über Fr. 600’000: Fr. 29 je Fr. 100.

Zusammenfassend hat die Basler Stimmbevölkerung also beim steuerbaren Einkommen von 100 Franken bis 200'000 Franken (Tarif A) bzw. 100 Franken bis 400'000 Franken (Tarif B) innerhalb von drei Monaten zwei unterschiedlichen Steuersätzen zugestimmt. In den offiziellen Erläuterungen für die Abstimmungen vom 19. Mai 2019 wurde garantiert, dass die am 10. Februar 2019 beschlossenen Steuersenkungen bei Annahme der Topverdienersteuer-Initiative nicht rückgängig gemacht werden. Die Initianten der Topverdienersteuer thematisierten zudem immer die oberen Einkommen (laut JUSO BS 1% der Bevölkerung), die zusätzlich belasten werden sollen. Da formulierte Volksinitiativen jedoch grundsätzlich wortgetreu auszulegen wären, bitte ich den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass man beim Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 den Mittelstand unter anderem mit Steuersenkungen entlasten wollte?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Initianten der Topverdienersteuer lediglich die oberen Einkommen höher besteuern wollten?
3. Werden nun die im Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 sowie in den Abstimmungserläuterungen versprochenen Steuersenkungen durchgeführt?
4. Falls Frage 3 verneint wird: Wird die Abstimmung über die Topverdienersteuer-Initiative aufgrund irreführenden Abstimmungserläuterungen wiederholt?

Pascal Messerli“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass man beim Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 den Mittelstand unter anderem mit Steuersenkungen entlasten wollte?*

Ja. Der Basler Kompromiss beinhaltet schrittweise Senkungen der Einkommenssteuer im Umfang von 70 Millionen Franken. Die untere Tarifstufe sinkt schrittweise von bisher 22.25 Prozent auf 21.50 Prozent; der Abzug für selbstbezahlte Krankenkassenprämien wird schrittweise von bisher 2‘000 Franken auf 3‘200 Franken erhöht.

2. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Initianten der Topverdienersteuer lediglich die oberen Einkommen höher besteuern wollten?*

Ja. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Initiative, deren Unterzeichnung resp. deren Einreichung lag der Basler Kompromiss in der finalen Form noch gar nicht vor. Sie zielte aber eindeutig auf die obere Tarifstufe ab. Demzufolge konnte es auch nicht die Absicht der Initiative sein, die untere Tarifstufe zu ändern.

3. *Werden nun die im Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 sowie in den Abstimmungserläuterungen versprochenen Steuersenkungen durchgeführt?*

Ja. Die Steuersenkungen werden auch nach dem Ja zur Initiative „Topverdienersteuer“ durchgeführt. Die Topverdienersteuer betrifft lediglich die Änderung der oberen Tarifstufe. Der erste Schritt der Einkommenssteuersenkung im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 gilt bereits für das Steuerjahr 2019.

4. *Falls Frage 3 verneint wird: Wird die Abstimmung über die Topverdienersteuer-Initiative aufgrund irreführenden Abstimmungserläuterungen wiederholt?*

Diese Frage ist obsolet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5388.02**

FD/P195388

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„§15 Abs.2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt verpflichtet die Regierung die natürlichen Lebensgrundlagen jetziger und zukünftiger Generationen zu erhalten. Am 20. Februar hat der Grosse Rat mit 71 zu 17 Stimmen den Klimanotstand ausgerufen. Der Grosse Rat hat damit anerkannt, dass die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen höchste Priorität hat. Bereits am 4. Februar 2016 hat der Grosse Rat mit dem Anzug von Nora Bertschi und Konsorten die Regierung aufgefordert, zu überprüfen, wie die Pensionskasse Basel-Stadt aus Investitionen in fossile Energien aussteigen kann. Noch immer fehlt aber Strategie der Dekarbonisierung, die als zentrales Element den kompletten Ausstieg aus fossilen Unternehmen enthält.

Der Blick auf den gesamten Schweizer Finanzplatz zeigt, dass von ihm gesteuerte Aktivitäten ein Zwanzigfaches der einheimischen THG-Emissionen ausmachen: 1‘100 Mio. t CO2eq pro Jahr (Quelle: Klima Allianz). Das sind über 2 % der weltweiten Emissionen. Nur fünf Staaten haben einen höheren territorialen Ausstoss. Mit Investitionen in die globalen Finanzmärkte unterstützt der Schweizer Finanzplatz eine Klimaerhitzung von 4 – 6° C. Es ist offensichtlich, dass die für den Erhalt einer lebenswerten Zukunft notwendige Grenze von maximal 1,5° C nur eingehalten werden kann, wenn der Schweizer Finanzplatz seine Geschäftspraxis und seine Finanzflüsse rasch und tiefgreifend ändert.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterstützt die Regierung die Forderung, dass sich der Finanzplatz Schweiz und damit auch die Pensionskasse Basel-Stadt, die Basler Kantonalbank und der gesamte Basler Finanzplatz an die Forderungen des Pariser Abkommens halten und die Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung bringen soll?
2. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass für diesen Wandel zu einer klimagerechten Entwicklung nicht mehr viel Zeit bleibt und daher sofort damit begonnen werden muss?
3. Unterstützt die Regierung die Forderung, dass alle Finanzierungen von und Investitionen in Projekte und Unternehmen, die mit umweltschädlichen Technologien verbunden sind, gestoppt werden müssen?
4. Teilt die Regierung die Ansicht, dass insbesondere Projekte, welche die Förderung, Neuerschliessung, Verarbeitung oder Verbrennung von Öl, Gas und Kohle beinhalten oder zwingend notwendig machen, nicht klimaverträglich sind und daher nicht mehr finanziert werden sollten?
5. Bis wann wird die PKBS und die BKB die vollständige Dekarbonisierung einleiten und bis wann abschliessen?
6. Was unternimmt die Regierung, um wie in der Resolution zum Klimanotstand gefordert, die Bevölkerung umfassend über Ursachen des Klimawandels zu informieren? Beinhaltet diese Information auch die Benennung der Rolle der Banken und des gesamten Finanzplatzes?

7. Was unternimmt die Regierung, um die Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Basler Sitz dazu zu bewegen, ihr Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung zu bringen?
8. Was unternimmt die Regierung, um die Offenlegung aller durch Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Sitz in Basel-Stadt getätigten Investitionen betreffend umweltschädliche und klimazerstörerische Geschäfte und der daraus erzielten Gewinne zu bewirken?
9. Teilt die Regierung die Ansicht, dass angesichts des aktuellen Entwicklungspfades der CO2-Emissionen auf Kantonsgebiet §15 Abs. 2 der Kantonsverfassung im Moment deutlich verletzt wird?
10. Teilt die Regierung die Ansicht, dass in Zeiten des Klimanotstands auch Aktivitäten des zivilen Ungehorsams legitim sind, um auf die Dringlichkeit von Veränderungen aufmerksam zu machen?

Tonja Zürcher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Unterstützt die Regierung die Forderung, dass sich der Finanzplatz Schweiz und damit auch die Pensionskasse Basel-Stadt, die Basler Kantonalbank und der gesamte Basler Finanzplatz an die Forderungen des Pariser Abkommens halten und die Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung bringen soll?*

Die Schweiz hat das Übereinkommen von Paris am 6. Oktober 2017 ratifiziert. Der Kanton Basel-Stadt setzt sich dafür ein, dass die Schweiz die Ziele des Übereinkommens erreicht. Die Energie- und Klimapolitik des Kantons Basel-Stadt leistet einen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Im Bereich einer nachhaltigen Finanzmarktpolitik unterstützt der Regierungsrat die Grundsätze, welcher der Bundesrat im 2016 verabschiedet hat. Die Umsetzung des Klimaziels für die Finanzflüsse soll in einem ersten Schritt durch freiwillige Massnahmen der Finanzakteure und mit einer verbesserten Transparenz erreicht werden. Der Regierungsrat unterstützt die aktive Mitwirkung der Schweiz in den entsprechenden internationalen Gremien. Er begrüsst die Implementierung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen zur Abklärung von möglichen Vorschlägen im Bereich Nachhaltigkeit für den Finanzmarkt Schweiz und den Abschluss von Branchenvereinbarungen mit den Finanzmarktakteuren. Der Bundesrat wird bis Ende Jahr erneut eine Aussprache führen, ob und wie der Finanzmarkt reguliert werden soll. Ziel soll ein Schweizer Finanzplatz sein, der im Bereich nachhaltiger Finanzen wettbewerbsfähig ist.

Im Kanton Basel-Stadt ist Nachhaltigkeit schon heute ein Grundsatz im Finanzbereich. Als erster Kanton der Deutschschweiz hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2018 einen Green Bond emittiert, um ökologisch nachhaltige Bauprojekte zu finanzieren. Im laufenden Jahr folgten zwei weitere Green Bond-Emissionen. Der Kanton leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Anlagelösungen und ermöglicht den Kapitalgebern eine nachhaltige Geldanlage. Ein Green Bond ist eine Anleihe, bei der die Mittel für Projekte und Investitionen im Bereich Klima- und Umweltschutz verwendet werden. Die PKBS verfolgt in ihren Finanzierungs- und Investitionsentscheiden einen Nachhaltigkeitsansatz. Die BKB beachtet sowohl beim Betrieb als auch beim Produkt- und Dienstleistungsangebot die Nachhaltigkeit (siehe Frage 5).

2. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass für diesen Wandel zu einer klimagerechten Entwicklung nicht mehr viel Zeit bleibt und daher sofort damit begonnen werden muss?*

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Er verfolgt seit mehreren Jahren in allen Bereichen eine nachhaltige Politik. Dies umfasst auch den Finanzbereich (siehe Frage 1).

3. *Unterstützt die Regierung die Forderung, dass alle Finanzierungen von und Investitionen in Projekte und Unternehmen, die mit umweltschädlichen Technologien verbunden sind, gestoppt werden müssen?*

Der Kanton Basel-Stadt selber verfolgt eine Strategie der Dekarbonisierung. Mit dem revidierten Energiegesetz vom 1. Oktober 2017 hat er sich zum Zielwert von einer Tonne CO_2 bis 2050 verpflichtet. Der kantonale Klimaschutzbericht 2019 gibt ausführlich darüber Auskunft, mit welchen Massnahmen der Kanton in den Sektoren Gebäude, Industrie, Konsum und Verkehr eine Dekarbonisierung erreichen will (https://www.bs.ch/publikationen/klimaschutz/klimaschutzbericht-basel-stadt.html).

Ein Verbot einer Kreditvergabe an gewisse Unternehmen wäre mit dem in der Bundesverfassung festgelegten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit wohl nur schwer vereinbar. Es dürfte angesichts von Definitionsfragen und Umgehungs- und Abgrenzungsproblemen nur schwerlich umsetzbar sein.

Selber hat der Kanton Basel-Stadt momentan keine Mittel im Geld- oder Kapitalmarkt angelegt. Sämtliche flüssigen Mittel befinden sich auf Post- oder Bankkonten mit Kontokorrentcharakter, die dem Zahlungsverkehr des Kantons dienen. Schuldenseitig hat der Kanton Basel-Stadt bisher drei Green Bonds emittiert (siehe Frage 1).

4. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass insbesondere Projekte, welche die Förderung, Neuerschliessung, Verarbeitung oder Verbrennung von Öl, Gas und Kohle beinhalten oder zwingend notwendig machen, nicht klimaverträglich sind und daher nicht mehr finanziert werden sollten?*

Im Kanton Basel-Stadt ist am 1. Oktober 2017 das revidierte Energiegesetz in Kraft getreten. Es adressiert zwei Hauptziele: die Reduktion der CO_2-Emissionen und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch. Als einziger Kanton schweizweit müssen im Gebäudebereich seit der Revision des kantonalen Energiegesetzes fossile Heizungen durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. Damit werden im Kanton Basel-Stadt keine fossilen Heizungen mehr finanziert. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Juli einen Ratschlag zum Gesamtkonzept Elektromobilität vorgelegt mit Fördermassnahmen im Bereich der Elektromobilität.

5. *Bis wann wird die PKBS und die BKB die vollständige Dekarbonisierung einleiten und bis wann abschliessen?*

Sowohl die PKBS wie die BKB verfolgen einen Nachhaltigkeitsansatz. Beide schliessen schon heute Unternehmen im Bereich Kohle aus ihren Anlageuniversen aus:

- Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) berücksichtigt seit über 15 Jahren in ihren Vermögensanlagen einen Nachhaltigkeitsansatz und bekennt sich zu ihrer ökologischen und sozialpolitischen Verantwortung. Sie integriert bei ihrer Anlagetätigkeit neben ökonomi-

schen auch nachhaltige Grundsätze und will damit zu einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

Anfang März dieses Jahres hat der Verwaltungsrat der PKBS das Leitbild für eine nachhaltige Anlagepolitik verabschiedet. Das Leitbild bildet die Grundlage für die ESG-Politik der PKBS (ESG: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Das Hauptinstrument bleibt der aktive Dialog mit den Unternehmen, in denen die PKBS investiert ist. Es handelt sich dabei um einen proaktiven, langfristigen Ansatz, mit dem die PKBS versucht, die Geschäftstätigkeit von Unternehmen so zu beeinflussen, dass sich deren Governance (Unternehmensführung) verbessert, Umwelt- und Sozialaspekte stärker berücksichtigt werden und nachvollziehbar informiert wird, ob und wie sich eine Firma diesen langfristigen Herausforderungen stellt. Zu diesem Zweck ist die PKBS seit 2006 Mitglied im Ethos Engagement Pool Schweiz. Seit dem 1. Januar 2019 ist die PKBS auch Mitglied des Ethos Engagement Pool International. Über diese Poole unterstützt die PKBS den Dialog über Good Governance sowie soziale und ökologische Verantwortung bei den börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz sowie den 300 grössten börsenkotierten Unternehmungen im Ausland und nimmt ihre Aktienstimmrechte aktiv wahr. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der PKBS beim Ethos Engagement Pool wird das Thema Klimawandel bei den 150 grössten Schweizer Unternehmen regelmässig thematisiert. Konkret wird von den Pool Mitgliedern gefordert, dass die Aktiengesellschaften ambitiöse Ziele für die Reduktion der CO_2-Emissionen formulieren sowie den Klimawandel auf der strategischen Ebene und beim Risikomanagement berücksichtigen.

Die PKBS kennt weiter eine Ausschlussliste, welche jährlich geprüft und publiziert wird. Seit 1. Januar 2018 sind Investitionen gemäss Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) betreffend Antipersonen-Minen, Streumunition und Kernwaffen nicht zulässig. Seit 1. Januar 2019 verzichtet die PKBS auf Investitionen in Firmen, deren Umsatz in der Branche Kohle mehr als 5% betragen.

Anfang März dieses Jahres hat der Verwaltungsrat der PKBS die Unterzeichnung von drei kollektiven Klima-Initiativen beschlossen. Mit der Zeichnung der kollektiven Klima-Initiative „Montréal Carbon Pledge“ misst und publiziert die PKBS ihren CO_2-Fussabdruck jährlich, um die Auswirkung ihrer Anlagetätigkeit auf das Klima besser zu verstehen. Mit der Zeichnung der kollektiven Klima-Initiative „Investor Decarbonization Initiatives“ und der Investoreninitiative „Climate Action 100+“ unterstützt die PKBS Massnahmen zur Ermutigung von Unternehmungen, sich ehrgeizige Klimaziele in Bezug auf das Pariser Abkommen zu setzen.

- Die BKB hat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einen Nachhaltigkeitsauftrag. Gemäss § 2 Abs. 3 Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 trägt die Basler Kantonalbank BKB zu einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, so dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Im damaligen Ratschlag wurde ausgeführt, dass es dabei nicht nur um die betriebliche Nachhaltigkeit geht, sondern vielmehr auch um die Beachtung der Nachhaltigkeit insbesondere beim Produkt- und Dienstleistungsangebot, beim Umgang mit den finanziellen Mittel und mit den immer damit verbundenen Risiken. Die BKB muss somit sowohl beim Betrieb als auch beim Produkt- und Dienstleistungsangebot die Nachhaltigkeit beachten.

  Die BKB setzt diesen Nachhaltigkeitsauftrag mit einer Reihe von Massnahmen um. Sie hat im 2016 eine Nachhaltigkeitsstrategie ausgearbeitet und diverse nachhaltige Bank- und Finanzdienstleistungen lanciert und seitdem laufend ausgebaut. Sie bietet ihren Kundinnen und Kunden nachhaltige Anlagelösungen und nachhaltige Vermögensverwaltungs-Mandate an, fördert mit einer zinsvergünstigten Nachhaltigkeitshypothek klimafreundliches Bauen, unterstützt institutionelle Kunden wie Pensionskassen und Vorsorgestiftungen

beim Aufbau nachhaltiger Portfolios und führt Kundenveranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit durch (nachhaltige Geldanlagen, nachhaltiges Bauen und Sanieren, Klimawandel).

Ebenfalls im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat die BKB im Jahr 2017 Richtlinien für den Umgang mit kontroversen Umwelt- und Sozialthemen definiert und in Kraft gesetzt. Hierbei handelt es sich derzeit um sieben Richtlinien, von denen vier Richtlinien Themen adressieren, die klimawandelrelevant sind. Konkret geht es dabei um:

- Abbau von Kohle
- Fossile Energieerzeugung (insbesondere Verstromung von Kohle und Erdöl)
- Atomenergie und Uranabbau
- Palmöl

Die Richtlinien gelten für die gesamte Geschäftstätigkeit der BKB, d.h. für die Vermögensverwaltung, den Handel wie auch die Kreditvergabe. Konkret sieht beispielsweise die Richtlinie zur fossilen Energieerzeugung vor, dass die BKB von aktiven Kaufempfehlungen für Wertschriften jener Unternehmen absieht, die Anlagen zur Energieerzeugung aus Kohle oder Öl besitzen oder betreiben. Der Erwerb von entsprechenden Wertschriften wird – ohne explizite anders lautende Vorgabe der Kunden – im Rahmen von Mandatslösungen sowie selbstverwalteten Kollektivanlagen ausgeschlossen. Im Weiteren werden an entsprechende Unternehmen keine Kredite gewährt. Dies gilt für Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Erzeugung von Energie aus Kohle oder Öl erzielen. Insgesamt schliesst die BKB derzeit knapp 400 börsenkotierte Unternehmen aus dem Anlageuniversum der BKB aus und vergibt an diese auch keine Kredite.

Neben nachhaltigen Bank- und Finanzdienstleistungen achtet die BKB auch auf einen umweltfreundlichen Bankbetrieb. Im betrieblichen Bereich verfügt die Basler Kantonalbank seit Jahren über ein Umweltmanagementsystem, das die Ressourcenverbräuche und die aggregierten Treibhausgasemissionen respektive den betrieblichen CO_2-Fussabdruck ausweist. Die BKB bezieht ausschliesslich erneuerbaren Strom und auch die Energie zur Wärmeerzeugung ist zu 100 Prozent erneuerbar. Die BKB hat ihre CO_2-Emissionen seit 2011 um 40% gesenkt. Die verbleibenden Emissionen werden seit 2018 durch die Finanzierung eines Klimaschutzprojektes kompensiert. Die BKB wurde 2018 von der Organisation Swiss Climate mit dem Zertifikat «Certified CO_2 Neutral» als klimaneutral ausgezeichnet.

Die BKB verfolgt damit beim Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft aber auch im Betrieb die im Gesetz über die Basler Kantonalbank und in der Eignerstrategie vorgegebene Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates am 14. März 2018 beschlossen, den Anzug von Nora Bertschi und Konsorten betreffend Ausstieg der Pensionskasse Basel-Stadt aus der Investition in fossile Energien stehen zu lassen. Der Regierungsrat wird über die weitere Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der PKBS bis März 2020 berichten.

6. *Was unternimmt die Regierung, um wie in der Resolution zum Klimanotstand gefordert, die Bevölkerung umfassend über die Ursachen des Klimawandels zu informieren? Beinhaltet diese Information auch die Benennung der Rolle der Banken und des Finanzplatzes?*

Der Kanton Basel-Stadt hat eine eigene Webseite zur Information der Bevölkerung zum Thema Klimaschutz: https://www.klimaschutz.bs.ch/. Der Regierungsrat hat dieses Jahr einen kantonalen Klimaschutzbericht veröffentlicht (siehe Frage 3).

Der Klimawandel ist an Basler Schulen Teil des Lehrplans 21, welcher am 17. August 2015 in Kraft getreten ist. Im Fachbereich „Räume, Zeiten, Gesellschaften“ ist die Kompetenz „Die Schülerinnen und Schüler können Wetter und Klima analysieren“ aufgeführt:
„Die Schülerinnen und Schüler…

a. […]
b. […]
c. können sich über den Klimawandel informieren, Ursachen erläutern und Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Regionen der Welt, insbesondere die Schweiz, einschätzen.
d. können die aktuelle Situation in die Klimaentwicklung einordnen sowie Beiträge zur Begrenzung des Klimawandels in der Zukunft formulieren.“

7. *Was unternimmt die Regierung, um die Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Basler Sitz dazu zu bewegen, ihre Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung zu bringen?*

Grundsätzlich sollten Finanzinstitute aus eigenen wirtschaftlichen Überlegungen daran interessiert sein, ihre klimabedingte Risikoexposition zu kennen und einzudämmen. Mit der zunehmenden Sensibilisierung der Kunden steigt auch ein mit klimaschädigenden Geschäftsmodellen einhergehendes Reputationsrisiko. Renommierte Ratingagenturen bewerten das Engagement von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit.

Der Regierungsrat begrüsst den Klimaverträglichkeitstest, welche das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) initiiert hat. 2017 konnten alle Schweizer Pensionskassen und Versicherungen, die Klimaverträglichkeit ihrer Portfolien testen lassen. Gemessen an den verwalteten Vermögen haben rund zwei Drittel teilgenommen. Dies zeigt, dass Nachhaltigkeit im Finanzbereich an Bedeutung gewinnt und der Finanzsektor an klimaverträglichen Investitionsstrategien interessiert ist. 2020 findet voraussichtlich ein nächster Test für Pensionskassen, Versicherungen, Vermögensverwalter und Banken statt.

Im Rahmen der Möglichkeiten nimmt der Regierungsrat Einfluss auf eine klimagerechte Entwicklung bei den von der Interpellantin genannten Institutionen.

8. *Was unternimmt die Regierung, um die Offenlegung aller durch Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Sitz in Basel-Stadt getätigten Investitionen betreffend umweltschädliche und klimazerstörerische Geschäfte und der daraus erzielten Gewinne zu bewirken?*

Auch hier nimmt der Regierungsrat im Rahmen der Möglichkeiten Einfluss. Daher begrüsst der Regierungsrat die Entwicklung eines internationalen ISO Standards (14097) zur Messung der Klimaverträglichkeit von Finanzportfolios. Separate Vorgaben oder Regelungen für den Finanzsektor im Kanton Basel-Stadt erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend.

Ein freiwilliges Reporting über die Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens wirkt sich positiv auf das Image und die Reputation aus und erhöht die Attraktivität in Bezug auf die Geschäftstätigkeit.

9. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass angesichts des aktuellen Entwicklungspfades der CO_2-Emissionen auf Kantonsgebiet §15 Abs. 2 der Kantonsverfassung im Moment deutlich verletzt wird?*

Der Regierungsrat richtet sein Handeln an § 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung aus. Dabei werden Energieeffizienz und erneuerbare Energien regelmässig thematisiert. Das kantonale Energiege-

setz wurde mit Blick auf effektive Massnahmen zum Schutz des Klimas einer gründlichen Revision unterzogen. Das revidierte Gesetz ist seit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Der Kanton-Basel-Stadt hat zur Messung der nachhaltigen Entwicklung ein Indikatorenset mit 67 Indikatoren definiert ((https://www.entwicklung.bs.ch/grundlagen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-messen.html). Dabei misst er auch die Entwicklung der CO_2-Emissionen: Die aus dem Bruttoenergieverbrauch abgeleiteten CO_2-Emissionen nahmen im Kanton Basel-Stadt zwischen 2010 und 2016 um 19% von 910 740 Tonnen auf 741 614 Tonnen ab. Dies entspricht einem Rückgang von 4,7 Tonnen auf 3,7 Tonnen CO_2 pro Kopf. Die Zwischenziele laut Energiegesetz lauten 3.8 Tonnen pro Einwohner/in und Jahr bis 2020 und 2.3 Tonnen pro Einwohner/in bis 2035. Das Zwischenziel 2020 wurde damit schon 2016 erreicht.

10. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass in Zeiten des Klimanotstands auch Aktivitäten des zivilen Ungehorsams legitim sind, um auf die Dringlichkeit von Veränderungen aufmerksam zu machen?*

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass Massnahmen gegen den Klimawandel getroffen werden müssen. Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit vielen Jahren eine fortschrittliche Nachhaltigkeitspolitik und unterstützt das friedliche Engagement der Klimaaktivistinnen und -aktivisten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5071.03**

FD/P155071

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Anzug Haller betreffend „Finanzausgleich - Geberkantone stärken“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 vom Schreiben 15.5071.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachfolgenden Anzug Christophe Haller und Konsorten stehen lassen:

> „Der eidgenössische Finanzausgleich hat zum Ziel, strukturschwache Kantone durch die Umverteilung von Steuereinnahmen zu stärken. Trotz dem im Grundsatz unbestrittenen Ziel ist der aktuelle Finanzausgleich in letzter Zeit stark in die Kritik geraten.
>
> Die Budgets gewisser Kantone werden zum Teil bis zu 40% durch den Finanzausgleich bestritten. Hinzu kommen weitere direkte und indirekte Zahlungen/Bevorzugungen des Bundes an die strukturschwächeren Kantone (z.B. Landwirtschaftssubventionen, Militärstandorte, Wasserzinsen, Wirtschaftsförderung, etc.). Gesamthaft ist eine riesige Umverteilungs-Maschinerie entstanden, welche die urbanen Gebiete massiv zur Kasse bittet.
>
> Die Gewissheit der Nehmerkantone in der Mehrheit zu sein, ist für deren Gesprächsbereitschaft und die Bereitschaft dieser Kantone, sich finanziell zu verbessern nicht gerade förderlich. Verschiedene Kantonsregierungen und -Parlamente von Geberkantonen empfinden den eidgenössischen Solidaritätsgedanken deshalb massiv missbraucht. In gewissen Kantonen steht ein Zahlungsboykott zur Debatte, bzw. wurde dieser gar beschlossen.
>
> Die beiden Basler Kantone gehören ebenfalls zu den Geberkantonen. Sie bezahlen jährlich ca. 100 Mio. Franken in den Finanzausgleich. Aufgrund der aktuellen Mechanik ist zu erwarten, dass dieser Betrag in den nächsten Jahren sogar deutlich ansteigen wird. Gleichzeitig müssen in beiden Kantonen schmerzhafte Sparprogramme umgesetzt werden. Auch aus Sicht der beiden Basel ist deshalb der eidgenössische Finanzausgleich dringlich zu hinterfragen. Dazu braucht es endlich die Gesprächsbereitschaft der Nehmerkantone, welche diese bis jetzt hartnäckig verweigern.
>
> In diesem Zusammenhang wird die Regierung gebeten zu prüfen und zu berichten, mittels welcher Massnahmen die Gesprächsbereitschaft der Nehmerkantone zu einer substantiellen Revision des eidgenössischen Finanzausgleichs erhöht werden könnte.
>
> Ein gleich lautender Vorstoss wird im Landrat des Kantons Basellandschaft eingereicht.
>
> Christophe Haller, Andreas Zappalà, Otto Schmid, Patricia von Falkenstein, Mirjam Ballmer, Andrea Knellwolf, Michel Rusterholtz, Dieter Werthemann“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seines überdurchschnittlichen Ressourcenpotenzials einer der derzeit sieben ressourcenstarken Kantone im Nationalen Finanzausgleich (NFA). Ressourcenstarke Kantone (auch Geberkantone) sind im Jahr 2019 neben Basel-Stadt auch die Kantone Zug, Schwyz, Genf, Nidwalden, Zürich und Obwalden.

Die übrigen 19 Kantone, darunter seit 2015 auch der Kanton Basel-Landschaft, sind ressourcenschwach. Die ressourcenschwachen Kantone erhalten im Jahr 2019 im Rahmen des Ressourcenausgleichs insgesamt 4.2 Mia. Franken. Davon werden 2.5 Mia. Franken vom Bund und 1.7 Mia. von den ressourcenstarken Kantonen einbezahlt.

Im Jahr 2019 bezahlt der Kanton Basel-Stadt 176 Mio. Franken in den Ressourcenausgleich. Andererseits erhält der Kanton Basel-Stadt 53 Mio. Franken aus dem soziodemographischen Lastenausgleich (SLA), der unter anderem der Abgeltung übermässiger Zentrumslasten dient.

Der NFA enthält mehrere systematische Mängel, welche sich derzeit nachteilig auf die ressourcenstarken Kantone und damit auch nachteilig für den Kanton Basel-Stadt auswirken. Folgende Elemente sind besonders hervorzuheben:

- Die vom Bundesparlament im Jahr 2015 für die Jahre 2016 bis 2019 festgelegte Dotation des Ressourcenausgleichs, welche nur alle vier Jahre angepasst wird, übertrifft seit Jahren das gesetzlich angestrebte Mindestausstattungsziel deutlich. Sie belastet damit die ressourcenstarken Kantone stärker als notwendig.

- Die soziodemographischen Lasten und Zentrumslasten, welche den Kanton Basel-Stadt als Zentrumskanton überdurchschnittlich treffen, werden im derzeitigen NFA nur ungenügend berücksichtigt.

- Das Gewicht der Gewinne der juristischen Personen ist im Ressourcenausgleich nachweislich zu hoch. Dies hat zur Folge, dass Standorte mit einem überdurchschnittlichen Anteil der juristischen Personen am Ressourcenpotenzial – wie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt – über Gebühr belastet werden.

Die politische Debatte über die Festlegung der Dotation für die Jahre 2016 bis 2019 wurde kontrovers geführt und hat in einigen Kantonen auch die Akzeptanz des NFA geschwächt.

Die ressourcenstarken Kantone vertreten ihre Interessen in den Regierungskonferenzen und gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament koordiniert. Sie arbeiten im Rahmen der Konferenz der NFA-Geberkantone seit 2008 intensiv zusammen. Das Präsidium der Konferenz der NFA-Geberkantone liegt seit dem Jahr 2015 bei der Vorsteherin des Finanzdepartements Basel-Stadt. Der Kanton Basel-Stadt hält zudem auch den Vorsitz der Arbeitsgruppe der NFA-Geberkantone und vertritt zudem gemeinsam mit dem Kanton Schwyz die Interessen der ressourcenstarken Kantone in der der NFA-Fachgruppe Wirksamkeitsbericht gegenüber dem Bund.

2. Einigungslösung der Kantone

Unter der Führung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben die Kantone über mehrere Jahre hinweg eine Einigungslösung zur Optimierung des NFA erarbeitet. Die KdK hat dieser Einigungslösung am 17. März 2017 mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Einigungslösung beinhaltet aus basel-städtischer Sicht folgende drei zentrale Elemente:

1) Entpolitisierung der Ausgleichssumme

Die bisherige, politisch festgelegte Dotation führte zu einer Minorisierung der derzeit sieben ressourcenstarken Kantone im Bundesparlament. Die Dotation des Ressourcenausgleichs soll deshalb nicht wie bis anhin alle vier Jahre durch das Bundesparlament bestimmt, sondern im Gesetz eindeutig festgelegt und über einen technisch definierten Mechanismus jährlich errechnet werden. Damit erhoffen sich die Kantone eine Versachlichung der Diskussion und zweitens auch das Verhindern einer sinkenden Akzeptanz des NFA.

2) Garantierte Mindestausstattung von 86.5 Prozent des Schweizer Durchschnitts

Gemäss Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) wird derzeit angestrebt, dass mittels der Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich jeder Kanton mindestens eine Ausstattung von 85 Indexpunkten erreicht. Das Bundesparlament setzte jedoch die Dotation für die Jahre 2016 bis 2019 – wegen der Verpolitisierung und letztlich auch wegen der Minorisierung der ressourcenstarken Kantone im Bundesparlament – zu hoch an. Der ressourcenschwächste Kanton Jura erreicht im Jahr 2019 einen Ressourcenindex von 88.2 Indexpunkten. Die Überdotation beträgt im Jahr 2019 über 930 Millionen Franken pro Jahr. Sie belastet den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziell erheblich.

Im Rahmen der Einigungslösung wird nun die Dotation so angepasst, dass der ressourcenschwächste Kanton stets einen Ressourcenindex von 86.5 Indexpunkten erreicht. Dieser Wert liegt oberhalb der im FiLaG angestrebten Mindestausstattung (85 Indexpunkte), aber unterhalb der vom Bundesparlament tatsächlich beschlossenen Dotation (2019: 88.2 Indexpunkte). Die Anpassung wird mit Inkrafttreten des optimierten Finanzausgleichs innert einer Übergangsperiode von drei Jahren in gleichmässigen Schritten vollzogen.

3) Ausbau des soziodemographischen Lastenausgleichs

Die aus der Optimierung des NFA resultierende finanzielle Entlastung des Bundes im Ressourcenausgleich wird zur Hälfte zugunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) verwendet, die in erster Linie den städtischen Kantonen zugutekommt. Die andere Hälfte wird für sechs Jahre befristet als Übergangshilfe zu Gunsten der ressourcenschwachen Kantone verwendet.

3. Weiterer Verlauf und Würdigung

Nach intensiven Verhandlungen stimmte auch der Bundesrat der Einigungslösung der Kantone vollumfänglich, aber mit einigen technischen Anpassungen zu. Der Bundesrat legte am 28. September 2018 dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vor. Der Ständerat stimmte der Einigungslösung der Kantone am 4. Dezember 2018 mit grossem Mehr zu. Der Nationalrat stimmte am 7. Mai 2018 ebenfalls mit grossem Mehr zu. Es ist davon auszugehen, dass das Geschäft in der Sommersession 2019 verabschiedet wird und somit per 2020 in Kraft treten kann.

Die Einigungslösung bringt eine dauerhafte Verbesserung des NFA, weil grundlegende Mängel beseitigt und das Gleichgewicht zwischen den Kantonen wieder hergestellt wird. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die von der grossen Mehrheit der Kantone ausgehandelte einvernehmliche Lösung den nationalen Zusammenhalt stärkt und die Akzeptanz des Ressourcen- und Lastenausgleichs bleibend verbessert.

Das Ergebnis kann insgesamt für alle Kantone als erfreulich bezeichnet werden. Es ist ein grosser Erfolg für die Diskussionskultur unter den Kantonen. Es entstand nach intensiven Arbeiten und Verhandlungen eine Lösung, die allen Kantonen etwas bringt: Den ressourcenschwachen

Kantonen eine neue und gute Absicherung, den ressourcenstarken Kantonen eine finanzielle Entlastung und den städtischen Kantonen mehr Mittel für die Zentrumslasten.

Der Kanton Basel-Stadt wird mit der verabschiedeten Einigungslösung gemäss Schätzung des Bundes schrittweise um 44 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Die Entlastung geht je rund zur Hälfte auf den Abbau der Überdotation des Ressourcenausgleichs und auf die Erhöhung des soziodemographischen Lastenausgleichs zurück. Die Anliegen des Anzugs können aus baselstädtischer Sicht als erreicht bezeichnet werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den „Anzug Christophe Haller und Konsorten betreffend eidgenössischer Finanzausgleich - Geberkantone stärken“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5160.02**

FD/P195160

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Anzug Jörg Vitelli betreffend « bezahlbar wohnen am Schorenweg – dank Kanton und Wohngenossenschaften »

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Eine traurige Fasnacht 2019 erlebten die 196 Mietparteien in den beiden Hochhäusern am Schorenweg 20/22 und 30/32; zwei Tage davor hatten alle den eingeschriebenen Kündigungsbrief erhalten. Unter den rund 300 Mieterinnen und Mietern fühlt man sich hilflos und im Stich gelassen, dies gerade auch angesichts des letztjährigen Abstimmungs-Ja zum Wohnschutz.

Betroffen sind sowohl junge Paare als auch vor allem langjährige ältere Mietparteien, darunter viele ältere Witwen. Sie haben in unterschiedlichen Funktionen dem Kanton Basel-Stadt gedient. Sie sind im Quartier verankert, machen teils selber aktiv Quartierpolitik und bewahren mit hoher Sozialkompetenz die Wohn- und Lebensverhältnisse im Quartier.

In der Volksabstimmung vom September 2013 wurde einem "Wohnraumfördergesetz»" (WRFG) zugestimmt. Dieses hält fest:

> § 13. Abgabe von Grundstücken im Baurecht
>
> 1 Um die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau vonbestehendem Mietwohnraum zu fördern, kann der Kanton Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für staatliche Grundstücke unter Auflagen ein Baurecht einräumen.
>
> 2 Er kann den Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücke im Finanzvermögen durch Mittel aus dem Verwaltungsvermögen fördern, damit diese an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu einem angemessenen Baurechtszins im Baurecht abgegeben werden können.

Diese Zustimmung umfasste auch den nachfolgenden auf den Grossen Rat zurückgehenden Passus:

> Für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebots gemäss § 13 Abs. 2 WRFG wird eine Rahmenausgabenbewilligung für Investitionsbeiträge von CHF 20'000'000 zu Lasten des Investitionsbereichs Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur beschlossen.

Mit diesen bestehenden rechtlichen Grundlagen, erst recht aber auch mit dem neuen § 34 der Kantonsverfassung, hat die Regierung die Möglichkeiten und auch rechtliche Pflichten, bezahlbaren Wohnraum und damit auch die Wohn- und Lebensverhältnisse im Schoren-Quartier zu erhalten.

Eine weitere günstige Voraussetzung hierfür bildet der Umstand, dass die Kündigungen der "SIAT Immobilien Fonds", vertreten durch die Credit Suisse AG mit Sitz in Zug, lange Fristen aufweisen, nämlich bis Frühjahr 2020 bzw. 2021. Dies ermöglicht, neben den standardmässigen miet- und baurechtlichen Sammelklagen, breiten Spielraum für formelle und informelle Verhandlungen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu was folgt zu prüfen und zu berichten:

1. Mit der Zuger SIAT bzw. der CS über den Kauf der beiden Schoren-Hochhäuser zu verhandeln und eine gute Kauflösung zu finden.
2. Die Übertragung der beiden Schoren-Hochhäuser an interessierte Wohngenossenschaften vorzusehen und hierfür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen (siehe auch § 13 WRFG).
3. In jedem Fall dafür zu sorgen, dass die beiden Schoren-Hochhäuser weiterhin bezahlbaren Wohnraum aufweisen, der gegen Verdrängung durch Kündigungen geschützt bleibt.
4. Dabei alle politischen und rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von § 13 WRFG und erst recht im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung zu nutzen.

Jörg Vitelli, Beat Leuthardt, Sarah Wyss, Joël Thüring“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat versteht die Bestürzung, die die Kündigungen der Wohnungen am Schorenweg unter den 196 Mietparteien ausgelöst haben. Sie bedeuten einen grossen Einschnitt in den Alltag der betroffenen Personen. Der Kanton hat mit dem SIAT Immobilien Fonds rasch nach Bekanntwerden der Kündigungen Kontakt aufgenommen, um sich ein Bild von dessen Strategie betreffend die Schoren Hochhäuser und mögliche Verkaufsabsichten zu machen.

Die vier Fragen des Anzugs beantworten wir im Folgenden gemeinsam:
Kurz nach Bekanntwerden der Kündigungen aufgrund einer tiefgreifenden Sanierung am Schorenweg 20/22 und 30/32 hat der Kanton mit dem Eigentümer der Liegenschaften Kontakt aufgenommen. Eigentümer ist der SIAT Immobilien Fonds. Er besteht seit 1938 und gehört zu 70% Pensionskassen und zu 30% privaten Investoren. Gemanagt wird der Fonds durch die Credit Suisse AG. Die Hochhäuser am Schorenweg wurden 1959 erbaut und befindet sich seit jeher im SIAT Immobilien Fonds. Der Eigentümervertreter sieht keinen Anlass, die Liegenschaften zu veräussern und lehnt entsprechende Verhandlungen klar ab.

Die Sanierung soll gestaffelt vorgenommen werden, sodass den Mieterinnen und Mietern, die sich entschliessen, nach der Sanierung am Schorenweg zu bleiben, Ausweichwohnungen zur Verfügung stehen. Sie werden in der Vergabe der sanierten Wohnungen gegenüber Neuzuzügern bevorzugt behandelt, erhalten aber keinen reduzierten Mietzins. Wie hoch die Mietzinse nach der Sanierung sein werden, ist noch nicht kommuniziert.
Der Eigentümervertreter betont, das Sanierungsprojekt sei seriös geplant und bedeute eine Investition für die nächsten 30 Jahre. Die im Fonds vertretenen Pensionskassen sind ihren Versicherten treuhänderisch verpflichtet, und das Ziel der Sanierung ist es, den Wohnraum für weitere 30 Jahre bereitzustellen.

Der Zeitplan sieht vor, am 1. April 2020 mit der Sanierung der Liegenschaften am Schorenweg 20/22 zu beginnen und die Wohnungen bis am 1. Mai 2021 für den Neubezug bereit zu stellen. Die Wohnungen am Schorenweg 30/21 werden ab dem 17. Mai 2021 saniert und sollen bis am 1. Juli 2022 bezugsbereit sein.

Der Regierungsrat hat keinen Spielraum, gegen den Willen des Eigentümers eine Liegenschaft zu erwerben. Entsprechend finden auch die entsprechenden Instrumente des WRFG keine Anwendung.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jörg Vitelli betreffend « bezahlbar wohnen am Schorenweg – dank Kanton und Wohngenossenschaften » abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5147.02**

FD/P195147

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die Billigfliegerei, besonders auf den Kurzstrecken in europäische Städte, verschärft die CO2-Problematik massiv. Durch den angenommenen jährlichen Zuwachs des Luftverkehrs um ca. 5% kann selbst ein Anstieg der Treibstoffeffizienz von 2% pro Jahr den Treibhauseffekt nicht vermindern. Auch wenn die Energieeffizienz der Flieger in den letzten 20 Jahren deutlich gestiegen ist (von 6,3 auf 3,7 Liter pro Person pro 100 km), kann dies nicht über die Umweltschädlichkeit des Flugverkehrs hinwegtäuschen. Die grösste Menge CO2 wird beim Start und bei der Landung ausgestoßen, weshalb Kurzstreckenflüge auf die Flugdistanz gesehen mehr CO2 pro Kilometer emittieren als Langstreckenflüge. Die Auswirkungen auf den Klimawandel sind in der Flughöhe, in der Flugzeuge unterwegs sind, etwa 2,7-mal grösser als am Boden. Um das Gewissen zu beruhigen, kann CO2 kompensiert werden, indem man Zertifikate kauft. Andernorts werden dann CO2-reduzierende Massnahmen in der gleichen Höhe ergriffen. Die Kompensation löst nicht das Problem. An der Quelle (dem gebuchten Flug) werden immer noch massenhaft Emissionen ausgestoßen, welche natürlich an anderen Orten nicht wirklich ausgeglichen werden können. Auf einer Zugfahrt mit gleicher Länge wird pro Passagier 10 mal weniger CO2 in die Luft abgegeben. Beim Auto wird auf den Kilometer gesehen ungefähr die gleiche Menge CO2 emittiert wie beim Fliegen. Was können wir in Basel-Stadt tun, um die Auswüchse beim Fliegen zu reduzieren? Basel liegt im Zentrum Europas mit tollen und dichten Bahnverbindungen in alle Richtungen. Es liegt deshalb auf der Hand, für geschäftliche Reisen die Bahn zu benützen. Für viele Destinationen in Europa ist man mit dem Flugzeug zudem kaum schneller als mit dem Zug. Beim Zug fällt die unnötige und unproduktive lange Wartezeit am Flughafen weg und die Bahnhöfe liegen an den Ziel-Destinationen viel zentraler, womit der Transfer vom Flughafen ans eigentliche Ziel entfällt. Auf der Zugreise können Akten studiert, es kann am Laptop gearbeitet werden oder, wenn mehrere Personen gemeinsam reisen, können Besprechungen durchgeführt werden. Im Umweltschutz gilt der Slogan: Global denken – lokal handeln. Ein konkreter Beitrag zur Reduktion des CO2-Ausstosses kann der Kanton Basel-Stadt leisten, wenn seine Mitarbeitenden für Geschäftsreisen im Radius von 1'000 km konsequent die Bahn benützen. Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, innert 6 Monaten
> - die entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Reglemente so anzupassen, dass Verwaltungs-Mitarbeitende, welche geschäftlich reisen müssen, die Ziele bis zu einem Radius von 1'000 km nur noch mit der Bahn zurückzulegen dürfen. Ausnahmeregelungen sind restriktiv zu handhaben.
> - bei den vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen die Eignerstrategien so anzupassen, dass für diese die gleichen Reisebedingungen zur Anwendung kommen wie für Mitarbeitende beim Kanton.
>
> Jörg Vitelli, Lisa Mathys, Danielle Kaufmann, Sasha Mazzotti, Leonhard Burckhardt, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Beda Baumgartner, David Wüest-Rudin, Alexandra Dill, René Brigger, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Sarah Wyss, Ursula Metzger, Lea Steinle, Jérôme Thiriet, Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer, Aeneas Wanner, Harald Friedl, Tonja Zürcher»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt Folgendes:

> **§ 42.**
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert 6 Monaten die entsprechenden Verordnungen, Richtlinien, Reglemente so anzupassen, dass Verwaltungsmitarbeitende, die geschäftlich reisen müssen, die Ziele in einem Radius bis zu 1‘000 Kilometern nur noch mit der Bahn zurückzulegen dürfen. Ausnahmeregelungen seien restriktiv zu handhaben. Zudem sind bei den vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen die Eignerstrategien so anzupassen, dass für diese die gleichen Reisebedingungen zur Anwendung kommen wie für Mitarbeitende beim Kanton.

Gemäss § 11 der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 (Spesenverordnung, SG 164.420) sind für Dienstreisen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Aufgrund

seiner Weisungsbefugnis als Arbeitgeber gegenüber den Angestellten kann der Regierungsrat/Kanton diese Bestimmung in der Verordnung selbst oder in Reglementen im Sinne der Motionärinnen und Motionäre präzisieren. Daraus folgt, dass die Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Personalrechts wie gefordert umgesetzt werden kann.

Die Motion fordert weiter, bei den vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen die Eignerstrategien so anzupassen, dass für diese die gleichen Reisebedingungen zur Anwendung kommen wie für Mitarbeitende beim Kanton.

Zum Kreis der vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen gehören die Basler Verkehrsbetriebe (BVB), die Industriellen Werke Basel (IWB), das Universitätsspital Basel (USB), die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), die Universitäre Altersmedizin Felix Platter (FPS) und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB). Sie basieren auf eigenen gesetzlichen Grundlagen, die zu einem grossen Teil auch Regelungen zum Anstellungsverhältnis des jeweiligen Personals enthalten. So ist für BVB und IWB festgeschrieben, dass deren Verwaltungsräte (in Absprache mit den massgebenden Personalverbänden) von den für die kantonale Verwaltung geltenden personalrechtlichen Vorgaben auf Verordnungsebene abweichen dürfen bzw. bei Erlass eines Gesamtarbeitsvertrages auch an die gesetzlichen Vorgaben des baselstädtischen Personalrechts nicht gebunden sind (§ 13 Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe [BVB-OG, SG 953.100], § 13 Gesetz über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz, SG 772.300]). Betreffend die Spitäler und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin ist ferner festgeschrieben, dass diese nicht an das baselstädtische Personalrecht gebunden sind (§ 12 Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt [Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖspG, SG 331.100], § 11 Gesetz über das universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel [UZBG, SG 300.600])

In den Eignerstrategien werden durch den Regierungsrat strategische und übergeordnete Ziele formuliert und geben damit lediglich Ziele und Stossrichtungen vor. Die Konkretisierung mit präzisen Anweisungen dieser Strategie ist dann grundsätzlich Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die in der Motion geforderte Anpassung der Eignerstrategien der vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen ist damit das ungeeignete Mittel bzw. der falsche Regelungsort zur Erfüllung der Motion. Aus rechtlicher Sicht ist vielmehr die Anpassung der verschiedenen Spezialerlasse vorzusehen – und so interpretiert damit auch die vorliegende Motion zulässig.

Die Motion verlangt nichts, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, entsprechend kann der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die vorgesehene Frist ist aufgrund der Einbindung der Sozialpartner in die Erarbeitung der geforderten Regelungen als knapp zu bezeichnen.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Stellungnahme zur Motion

Mit der Motion wird einerseits gefordert, dass die personalrechtlichen Erlasse derart anzupassen sind, dass Mitarbeitende für Geschäftsreisen bis zu einem Radius von 1'000 Kilometern nur noch die Bahn nutzen dürfen und Ausnahmeregelungen restriktiv zu handhaben sind. Andererseits sollen bei den vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen die Eignerstrategien so angepasst werden, dass für diese bei Geschäftsreisen die gleichen Reisebedingungen zur Anwendung kommen wie für Mitarbeitende beim Kanton. Mit der Motion wird somit die Umsetzung von zwei Massnahmen beantragt. Beide Massnahmen haben eine Reduktion des CO_2-Ausstosses zum

Ziel. Der Regierungsrat unterstützt das grundsätzliche Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, den durch den Flugverkehr verursachten CO_2-Ausstoss zu reduzieren. Nachfolgend wird auf die beiden beantragten Massnahmen eingegangen.

2.1 Flugreisen von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Anpassung des kantonalen Personalrechts mit dem Ziel, dass Geschäftsreisen bis zu einem Radius von 1'000 Kilometern nur noch mit der Bahn zurückgelegt und Ausnahmeregelungen restriktiv gehandhabt werden.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Interpellation Nr. 16, Jeremy Stephenson, betreffend «Förderung einer freiwilligen Klimaabgabe auf Flugtickets» dahingehend geäussert, dass er darauf achten werde, Flugreisen in seinem Verantwortungsbereich nur zurückhaltend vorzusehen (Schreiben des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 3. April 2019, 19.5083.02). Der Regierungsrat unterstützt daher das grundsätzliche Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Er erachtet jedoch die geforderte Flugbegrenzung in dieser Form für nicht sinnvoll, zumal sie dem aus Sicht des Regierungsrates zentralen Element der Reisedauer keine Beachtung schenkt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, bei einer Überweisung der Motion als Anzug (vgl. dazu Ziff. 2.3) auf Verordnungsebene anstelle der Begrenzung auf einen Radius von 1‘000 Kilometern eine Limite von sechs Stunden Reisezeit mit der Bahn einzuführen und Ausnahmen restriktiv zu handhaben. Eine solche Regelung würde dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre in sinnvoller Weise Rechnung tragen und wäre aus Sicht des Regierungsrates einfacher, klarer und somit wesentlich besser zu handhaben und umzusetzen.

2.2 Anpassung der Eignerstrategien der vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen, die Eignerstrategien so anzupassen, dass bei den vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen die gleichen Reisebedingungen zur Anwendung kommen wie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

Diesbezüglich geht aus den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1 hervor, dass der Regierungsrat bezüglich dieser kantonalen Beteiligungen die Anpassung der verschiedenen Spezialerlasse vorzusehen hätte.

Ergänzend ist betreffend die Eignerstrategien darauf hinzuweisen, dass in den vorerwähnten Spezialgesetzen der vollkonsolidierten kantonalen Beteiligungen festgehalten wird, dass der Verwaltungsrat die «strategische Ausrichtung» im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eignerstrategie festzulegen hat (§ 10 Abs. 2 lit. b BVB-OG, § 11 Abs. 2 lit. d IWB-Gesetz, § 7 Abs. 2 lit. a ÖspG, § 6 Abs. 2 lit. a UZBG). Dementsprechend sind gemäss Ziff. 4.2 der vom Regierungsrat erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien[1] in den Eignerstrategien «die strategischen und politischen Ziele und Stossrichtungen» der kantonalen Beteiligungen festzuhalten. In Ziff. 4.3 dieser Richtlinien wird präzisierend ausgeführt, dass die Eignerstrategie keine konkrete Handlungsanweisung an die Beteiligung ist, welche in deren operatives Geschäft eingreift. Daraus geht hervor, dass die Eignerstrategien lediglich Ziele und Stossrichtungen enthalten sollen, jedoch keinen Raum für detaillierte Handlungsvorgaben lassen. Entsprechend sind in den Eignerstrategien der fraglichen Beteiligungen nur übergeordnete Umweltziele bzw. Vorgaben zur Nachhaltigkeit festgeschrieben und keine diesbezüglichen oder sonstigen Detailvorgaben.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1 könnte die Umsetzung des Anliegens der Motion im Rahmen von Gesetzesanpassungen erfolgen. Zu diesem Zweck müsste in jedem der vorerwähnten sechs Spezialgesetze je eine Bestimmung eingefügt werden, dass für die fraglichen Beteiligungen betreffend Kurzstreckenflüge ausnahmslos dieselben Regeln gelten wie für

[1] publiziert unter https://www.fv.bs.ch/beteiligungsmanagement.html

die Angestellten der kantonalen Verwaltung. Solche Spezialregelungen erscheinen insbesondere aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

- § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) besagt, dass auf Gesetzesstufe nur grundlegende und wichtige Bestimmungen erlassen werden sollen. Es dürfte unstrittig sein, dass Bestimmungen zu Flugreisen von Mitarbeitenden dieses Kriterium nicht erfüllen. Deshalb verlangt die Motion ja auch betreffend die diesbezügliche Anpassung des kantonalen Personalrechts keine Anpassungen auf Gesetzesstufe.
- In den fraglichen Spezialgesetzen ist heute - wie bereits vorstehend unter Ziff. 1 ausgeführt wird - explizit als Grundsatz festgehalten, dass betreffend die BVB und die IWB deren Verwaltungsräte (in Absprache mit den massgebenden Personalverbänden) von den für die kantonale Verwaltung geltenden personalrechtlichen Vorgaben auf Verordnungsebene abweichen dürfen bzw. bei Erlass eines Gesamtarbeitsvertrages auch an die gesetzlichen Vorgaben des basel-städtischen Personalrechts nicht gebunden sind (§ 13 BVB-OG, § 13 IWB-Gesetz). Darüber hinausgehend ist in den einschlägigen Spezialgesetzen betreffend die Spitäler und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin ausdrücklich festgeschrieben, dass diese nicht an das basel-städtische Personalrecht gebunden sind (§ 12 ÖspG, § 11 UZBG). Die fraglichen Beteiligungen wurden somit durch den Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt, autonom personalrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es widerspräche daher dem Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass autonomer Regelungen durch die Beteiligungen, wenn nun auf Gesetzesstufe plötzlich eine einzige Bestimmung zu Flugreisen aufgenommen würde, welche der autonomen Regelung durch die Beteiligungen entzogen werden soll.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass eine Gesetzesanpassung nicht der richtige Weg wäre, um die fraglichen Beteiligungen zu verpflichten, sich an die Flugregelung des Kantons zu halten.

Der Umstand, dass betreffend die fraglichen Beteiligungen eine Gesetzesanpassung nicht der richtige Weg für die Umsetzung der Motion wäre, ändert nichts daran, dass der Regierungsrat dem Grundanliegen der Motion auch diesbezüglich wohlwollend gegenübersteht. Er würde daher bei einer Überweisung der Motion als Anzug (vgl. dazu Ziff. 2.3) bei den betroffenen Beteiligungen darauf hinwirken, dass bei diesen die gleichen Reisebedingungen für Flugreisen zur Anwendung kommen bzw. festgelegt werden wie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Zu beachten ist dabei, dass sich die Beteiligungen bereits heute im Bereich Nachhaltigkeit engagieren und der Klimaproblematik von Flugreisen bewusst sind.

2.3 Umwandlung der Motion in einen Anzug

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Regierungsrat den Grundanliegen der Motion wohlwollend gegenübersteht, die Forderungen der Motion aus Sicht des Regierungsrates jedoch in modifizierter Form umgesetzt werden sollen. Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen und würde bei einer entsprechenden Überweisung des Geschäfts innert sechs Monaten die vorstehend unter Ziff. 2.1 vorgeschlagene Regelung betreffend Flugreisen mit einer Limite von sechs Stunden Reisezeit mit der Bahn einführen und Ausnahmen restriktiv handhaben. Der Regierungsrat würde zudem auch bei den betroffenen Beteiligungen darauf hinwirken, diese Regelung zu übernehmen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5187.02**

FD/P195187

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «Anstellungsbedingungen höchstes Kader nach privatrechtlichen Grundsätzen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 die nachstehende Motion Andreas Zappalà und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen geregelt. Das Personalgesetz sowie die dazugehörige Verordnung regeln die Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse in ihren Grundzügen. Diese sind starr und lassen keine Ausnahmen, d.h. Anstellungsverhältnis auf privatrechtlicher Basis, in begründeten Fällen zu. Dies war nicht immer so. Vor Inkrafttreten des heutigen Personalgesetzes vom 17. November 1999 war der Abschluss von privat-rechtlichen Arträgen möglich und üblich. Gemäss § 27 der Verordnung zum Personalgesetz mussten im Zuge der Aufhebung des Beamtengesetzes sämtliche als privatrechtlich bezeichneten Arbeitsverträge bis zum 30. Juni 2001 in öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge umgewandelt werden.
> Die starren Regelungen des Personalgesetzes, die zu einheitlichen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal führen, mögen für die Arbeitsverhältnisse eines sehr grossen Teils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertretbar sein, obwohl auch andere Lösungen denkbar sind. So definiert beispielsweise der Kanton Aargau die Bestimmungen des OR als Minimalstandard und erklärt die Vorschriften von Art. 334-337 des Schweizerischen Obligationenrechts für den Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnisses, für die Probezeit, für die ordentliche Auflösung, für die fristlose Auflösung, für den Kündigungsschutz und für das Verfahren bei Entlassung ganzer Gruppen zum kantonalen öffentlichen Recht. Wie das Basler Personalgesetz verweist auch das Bundespersonalgesetz auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit das Gesetz selbst oder andere Gesetze nichts Abweichendes regeln, geht aber einen Schritt weiter: Bundesrat und die als Arbeitgeber bezeichneten Behörden können bestimmte Personalkategorien resp. einzelne Angestellte dem OR unterstellen. Es ist schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung zum Bundespersonalgesetz die Kündigungsmöglichkeiten beim höheren Kader erweitert werden.
> Die Motionäre beabsichtigen nicht die Einführung von privatrechtlichen Arbeitsverträgen auf allen Personalebenen. Hingegen erachten sie es als richtig und wünschenswert, dass das oberste Kader nach privatrechtlichen Aspekten, d.h. gemäss den Regelungen des Obligationenrechts, angestellt werden können. Diese Möglichkeit drängt sich umso mehr auf, als die Formulierungen der Anstellungsvoraussetzungen sich immer mehr jenen in der Privatwirtschaft angenähert haben und sich die Funktionsbezeichnungen kaum mehr unterscheiden.
> So haben auch die Kantonsangestellten dieser Personalkategorie über eine Ausbildung und Erfahrung zu verfügen, wie diese in Management- und höchsten Führungspositionen in der Privatwirtschaft vorhanden sein müssen. Gleiches gilt auch in Bezug auf das Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Eine Trennung vom obersten Kader soll nach OR-Regeln durchgeführt werden

können, im Gegenzug zu dieser Erleichterung sollen faire Abfindungen vereinbart werden können.
Von der privatrechtlichen Anstellungsmöglichkeit ausgenommen werden sollen alle vom Volk und vom Grossen Rat gewählten Magistratspersonen.
Die Motionäre bitten den Regierungsrat, innerhalb eines Jahres eine Änderung des Personalgesetzes vorzulegen, welche es ermöglicht, die dem höchsten Kader angehörenden Kantonsangestellten nach privatrechtlichen Grundzügen anzustellen resp. deren Arbeitsverträge dem Obligationenrecht zu unterstellen.

Andreas Zappalà, David Jenny, Luca Urgese, Peter Bochsler, Stephan Mumenthaler, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Mark Eichner, Beat Braun, Martina Bernasconi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt Folgendes:

§ 42.
[1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

[1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

[3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen

Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Änderung des Personalgesetzes (SG 162.100) vorzulegen, die es ermöglicht, die dem «höchsten» Kader angehörenden Kantonsangestellten nach privatrechtlichen Grundzügen anzustellen resp. deren Arbeitsverträge dem Obligationenrecht zu unterstellen. Von der privatrechtlichen Anstellungsmöglichkeit ausgenommen werden sollen alle vom Volk und vom Grossen Rat gewählten Magistratspersonen.

Nach Art. 342 Abs. 1 lit. a Obligationenrecht (OR; SR 220) können die Kantone Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erlassen. Somit ist es dem Kanton nicht untersagt, bestimmte Anstellungsverhältnisse dem privatrechtlichen Arbeitsrecht zu unterstellen. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist die privatrechtliche Anstellung von Personal im öffentlichen Dienst nur möglich, wenn dafür eine klare gesetzliche Grundlage vorhanden und die privatrechtliche Anstellung auf Verfassungsebene nicht ausgeschlossen ist (CHRISTOPH MEYER/INES WEIHRAUCH/FELIX HAFNER/MARTIN REIMANN, Öffentliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt, Basel 2019, S. 17). Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) sieht vor, dass das Gesetz die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung vorsieht (§ 111 Abs. 6 KV). Die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal werden im Personalgesetz (SG 162.100) geregelt und gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen (§ 1 Abs. 1 und 2 Personalgesetz). Mit der vorliegenden Motion soll das Personalgesetz angepasst werden. Dies liegt in der Kompetenz der Kantone und steht im Einklang mit höherrangigem Recht.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Stellungnahme zur Motion

2.1 Forderung der Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat aufgefordert werden, innerhalb eines Jahres eine Änderung des Personalgesetzes vorzulegen, welche es ermöglicht, die dem «höchsten Kader» angehörenden Kantonsangestellten nach privatrechtlichen Grundzügen anzustellen resp. deren Arbeitsverträge dem Obligationenrecht zu unterstellen.

2.2 Zu den Argumenten der Motion

Nachstehend wird zu den einzelnen Argumenten in der Motion Stellung genommen und ausgeführt, weshalb dem Grossen Rat beantragt wird, die Motion nicht zu überweisen.
In terminologischer Hinsicht sei an dieser Stelle erwähnt, dass die kantonale Verwaltung den Begriff «höchstes Kader» nicht kennt. Daher wird nachstehend vom «oberen Kader» gesprochen.

2.2.1 Einheitliches Personalrecht für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt

Die Motionäre erachten es als «richtig und wünschenswert», dass das obere Kader nach privatrechtlichen Aspekten, d. h. gemäss den Regelungen des Obligationenrechts, angestellt werden kann. Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Vorarbeiten zum geltenden Personalgesetz eingehend mit der Frage der Anwendung unterschiedlichen Rechts auf Staatsangestellte beschäftigt und dazu unter Ziff. 5.4 des Ratschlags Nr. 8941 vom 7. September 1999 zum Erlass des (geltenden) Personalgesetzes (nachstehend Ratschlag zum Personalgesetz) wie folgt Stellung genommen:

«Gegen die privatrechtliche Anstellung beim Kanton sprechen insbesondere folgende Gründe:

- *Die Unterstellung unter das Privatrecht ist keine vollständige, weil der Staat an die ihn bindenden rechtsstaatlichen und verfassungsmässigen Grundsätze gebunden bleibt, d.h. insbesondere an das Legalitätsprinzip, das Gleichbehandlungsprinzip, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsgebot.*
- *Die Anwendung unterschiedlichen Rechts auf Staatsangestellte ist unter dem Gesichtspunkt des in der Bundesverfassung statuierten* Gleichbehandlungsgebotes *problematisch.*
- *Es ergeben sich Divergenzen in der Rechtspflege: Es ist unbefriedigend, wenn der Staat bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bald der Verwaltungsrechtspflege, bald der zivilen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und es vermag auch nicht zu befriedigen, wenn das Sonderstatusverhältnis der Staatsangestellten den Garantien und dem Verfahren des öffentlichen Rechts entzogen wird.*
- *Die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses zum Staat rechtfertigen es auch, die Autonomie, welche das Bundesprivatrecht dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse verleiht (Art. 342 OR), zu nutzen und auf eine Unterstellung unter das Privatrecht zu verzichten.*

Das Personalgesetz sieht deshalb ganz bewusst ausschliesslich das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vor und verzichtet gänzlich auf die Möglichkeit, ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu begründen (Vorbehalten bleiben privatrechtliche Verträge aufgrund des Bundesrechts, so etwa der im Obligationenrecht geregelte Lehrvertrag)»

Aus Sicht des Regierungsrates gelten die vorstehenden Argumente gegen privatrechtliche Anstellungen in der kantonalen Verwaltung bis heute unverändert, weshalb es nach wie vor nicht als angezeigt erscheint, einzelne Mitarbeitendenkategorien von der Geltung des Personalgesetzes auszunehmen.

2.2.2 Bewusster Verzicht auf altrechtliche Sonderregelungen für bestimmte Anstellungsverhältnisse

In der Motion wird darauf hingewiesen, dass vor dem Inkrafttreten des Personalgesetzes am 1. Juli 2000 der Abschluss privatrechtlicher Arbeitsverträge möglich und üblich gewesen sei.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass unter Geltung des Beamtengesetzes effektiv provisorisch und aushilfsweise angestellte Mitarbeitende (für max. drei Jahre) privatrechtlich angestellt waren, wobei die Regeln des Obligationenrechts nur insoweit zur Anwendung kamen als die einschlägige *Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse von provisorisch oder aushilfsweise angestellten Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt* vom 5. Juni 1973 (SG 162.150) keine Regelung vorsah. Aus den Bestimmungen dieser Verordnung geht hervor, dass es sich bei der Anstellung der betroffenen Mitarbeitenden faktisch um eine überlange Probezeit gehandelt hat, während derer die betroffenen Mitarbeitenden wesentlich schlechter gestellt waren als ihre dem Beamtengesetz unterstehenden Arbeitskolleginnen und -kollegen. Insbesondere galten für diese wesentlich strengere Kündigungsvorschriften. Aus dem Ratschlag zum Personalgesetz geht hervor, dass diese störende Ungleichbehandlung der Grund war, weshalb die betroffenen Mitarbeitenden im

Zuge der Aufhebung des Beamtengesetzes ebenfalls dem Personalgesetz unterstellt worden sind und somit öffentlich-rechtlich angestellt wurden[1].

2.2.3 Beachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit (Gleichbehandlungsgebot)

In der Motion wird geltend gemacht, dass sich die Möglichkeit einer privatrechtlichen Anstellung von Kadermitarbeitenden aufdränge, da sich die Formulierungen der Anstellungsvoraussetzungen immer mehr jenen der Privatwirtschaft angenähert hätten und sich die Funktionsbezeichnungen kaum mehr unterscheiden würden. Es ist unbestritten, dass die Stellen in der Verwaltung in diversen Bereichen denjenigen in der Privatwirtschaft ähnlich sind, wobei davon nicht ausschliesslich Stellen im Bereich des Kaders betroffen sind. Es liegt jedoch kein vernünftiger Grund vor, einzelne Mitarbeitende aufgrund des Kriteriums der Ähnlichkeit ihrer Stellen mit Stellen in der Privatwirtschaft rechtlich anders zu behandeln. Eine solche Unterscheidung würde daher den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen. Dies lässt sich ohne weiteres am Beispiel der Entlöhnung der Mitarbeitenden veranschaulichen: Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (Grundsatz der Rechtsgleichheit) gebietet, dass im öffentlichen Dienstrecht gleichwertige Arbeit gleich entlöhnt wird (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem die Lohnklassen nach einheitlichen Kriterien festgelegt werden. Es erscheint nun offensichtlich, dass kein vernünftiger Grund vorliegt, Mitarbeitende nur deshalb nach privatrechtlichen Kriterien (höher oder tiefer) zu entlöhnen als die reguläre Einreihung ihrer Stelle gebietet, weil deren Stellen ähnlich lauten oder inhaltlich ähnlich sind wie Stellen in der Privatwirtschaft.

2.2.4 Öffentlich-rechtliche Anstellung des Staatspersonals des Kantons Aargau und des Bundespersonals ohne Ausnahmen im Kaderbereich

In der Motion wird auf das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, SG 165.100) des Kantons Aargau verwiesen. Aus einem Vergleich des Personalgesetzes Basel-Stadt mit dem Personalgesetz Aargau ergibt sich, dass in beiden Kantonen das Personal öffentlich-rechtlich angestellt ist. Gleich wie § 4 des Personalgesetzes Basel-Stadt bestimmt auch § 7 des Aargauischen Personalgesetzes, dass das Obligationenrecht nur dann als kantonales öffentliches Recht zur Anwendung kommt, wenn das Personalgesetz keine Regelung enthält. Beide Personalgesetze lassen dabei keinen Raum für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im Kaderbereich.
Die Forderung der Motion nach einer Anstellung des oberen Kaders nach privatrechtlichen Grundsätzen lässt sich somit nicht unter Hinweis auf das Personalgesetz des Kantons Aargau begründen, da dieses eine solche Regelung nicht kennt.

In der Motion wird zudem auf die Regelungen des Bundespersonalgesetzes verwiesen, wonach der Bundesrat oder die als Arbeitgeber bezeichneten Behörden bestimmte Personalkategorien resp. einzelne Angestellte dem OR unterstellen könnten. Effektiv wird in Art 6 Abs. 5 und 6 Bundespersonalgesetz (BPG) festgehalten, dass der Bundesrat in begründeten Fällen bestimmte Personalkategorien dem OR unterstellen kann, namentlich Aushilfspersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten und dass die Arbeitgeber des Bundes in begründeten Einzelfällen Angestellte dem OR unterstellen können. Diese Bestimmungen werden in der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG) konkretisiert. Dort wird in Art. 5 Abs. 1 ausgeführt, dass die Arbeitgeber ihr Aushilfspersonal, ihre Praktikantinnen und Praktikanten sowie ihre Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter dem Obligationenrecht unterstellen können. Aus diesen zwingenden Bestimmungen der Rahmenverordnung BPG geht hervor, dass auch im Bund alle Mitarbeitenden und somit auch die Kadermitarbeitenden öffentlich-rechtlich anzustellen sind.[2] Ausgenommen davon sind - wie vorerwähnt - lediglich hier nicht zur Diskussion stehende Durchgangspositionen (Aushilfspersonal, Praktikantinnen und Praktikanten). Die Forderung der Motion

[1] Vgl. dazu insb. die Ziffern 2.2, 5.4 und 5.8.1 des Ratschlags zum Personalgesetz
[2] Der Vollständigkeit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die bundesnahen Betriebe, wie z. B. die SBB und die Post und spezifische personalrechtliche Vorgaben betreffend Löhne und Anstellungsbedingungen gelten. Diese Betriebe stehen in direktem Wettbewerb mit der Privatwirtschaft, weshalb ihre Struktur und ihre Anstellungsverhältnisse weder mit denjenigen der Bundesverwaltung noch mit denjenigen der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt vergleichbar sind.

nach einer Anstellung des oberen Kaders nach privatrechtlichen Grundsätzen lässt sich somit auch nicht mit Hinweis auf das Bundespersonalrecht begründen.

Zu ergänzen ist diesbezüglich, dass nicht nur die Verwaltung des Kantons Aargau und die Bundesverwaltung keine privatrechtliche Anstellung der Kaderangestellten kennt, sondern - soweit ersichtlich - in keinem Kanton eine derartige Regelung besteht.

2.2.5 Konkurrenzfähigkeit (Flexibilität des geltenden Personalrechts)

Im Plenum des Grossen Rates hat der Motionär Andreas Zappalà ausgeführt, dass das Kernanliegen der Motion die fehlende Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers im Bereich des höheren Kaders sei[3].

Dem ist entgegenzuhalten, dass das kantonale Personalrecht schon heute genügend flexibel ist, um insbesondere im Bereich des oberen Kaders konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen zu bieten. Dies gilt sowohl für Neuanstellungen als auch für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Es besteht daher in diesem Bereich kein Handlungsbedarf. Zu beachten ist dabei, dass insbesondere auch die Löhne in der kantonalen Verwaltung heute grösstenteils konkurrenzfähig sind. Wo dies in Einzelfällen nicht der Fall ist, besteht bei Rekrutierungsschwierigkeiten die Möglichkeit von ad personam-Einreihungen und ad personam-Einstufungen. Auch im Bereich der in der Motion erwähnten Abfindungen besteht kein Handlungsbedarf, da heute im Bedarfsfall bereits Abfindungen ausgerichtet werden können und somit auch hier die nötige Flexibilität besteht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die geltenden Vorgaben des Personalrechts betreffend Kündigung und einvernehmliche Aufhebungen von Arbeitsverträgen im Bereich des oberen Kaders erfahrungsgemäss zu keinen Problemen führen, weshalb auch in diesem Bereich kein Anpassungsbedarf besteht.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass durch die privatrechtliche Anstellung der Mitarbeitenden des oberen Kaders die Anstellungsbedingungen für die betroffenen Mitarbeitenden - entgegen den Ausführungen in der Motion - nicht per se attraktiver würden. Im Gegenteil würde die Ablösung der heute geltenden Regeln des Personalgesetzes durch die restriktiveren Regelungen des Obligationenrechts zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und somit nicht zu der aus Sicht der Motion gewünschten Steigerung der Konkurrenzfähigkeit im Kaderbereich führen. Eine solche Steigerung der Konkurrenzfähigkeit könnte nur durch wesentliche monetäre Anreize für das Kader erreicht werden, verbunden mit entsprechenden Mehrkosten und der Problematik, dass eine verglichen mit den übrigen Mitarbeitenden überproportional hohe Entlöhnung einer bestimmten Mitarbeiterkategorie das Gleichbehandlungsgebot verletzen könnte. Dies steht hier jedoch nicht zur Diskussion, zumal Andreas Zappalà in seinen mündlichen Ausführungen zur Motion im Grossen Rat ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es bei der Motion weder um Lohnforderungen noch um Abfindungen gehe[4]. Die geforderte Anstellung des oberen Kaders nach dem Obligationenrecht würde somit betreffend die Konkurrenzfähigkeit im Bereich des obersten Kaders keinen Mehrwert bringen, sondern diese schwächen.

2.3 Schlussfolgerung des Regierungsrates

Aus den vorstehenden Ausführungen geht zusammenfassend hervor, dass der Regierungsrat die Forderung der Motion aus folgenden Gründen ablehnt:

- Das geltende Personalgesetz schreibt zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ausdrücklich vor, dass die Kantonsangestellten öffentlich-rechtlich anzustellen sind. Diese Regelung hat sich bewährt und lässt auch im Bereich des oberen Kaders genügend Spielraum für konkurrenzfähige Arbeitsverhältnisse. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.

[3] Audioprotokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 5. Juni 2019, Nr. 960, 10.16 Uhr
[4] Vgl. Fn. 3

- Die Anwendung unterschiedlichen Rechts auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung wäre unter dem Gesichtspunkt des in der Bundesverfassung statuierten Gleichbehandlungsgebotes rechtlich problematisch.
- Die geforderte privatrechtliche Anstellung der Mitarbeitenden des oberen Kaders würde die Konkurrenzfähigkeit im Bereich des oberen Kaders schwächen und nicht wie beabsichtigt stärken.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «Anstellungsbedingungen höchstes Kader nach privatrechtlichen Grundsätzen» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5199.02**

FD/P195199

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsangestellte» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 die nachstehende Motion Lea Steinle und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Viele Väter haben heute das Bedürfnis, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Eine sehr wichtige Zeit für eine langfristig gute Bindung sind die ersten Wochen nach der Geburt. In Basel-Stadt haben Kantonsangestellte heute das Anrecht auf 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dies ist mehr als in anderen Kantonen, aber im internationalen Vergleich immer noch extrem wenig. Zudem nutzen immer mehr Firmen einen längeren Vaterschaftsurlaub als Möglichkeit, um das Arbeiten bei ihnen attraktiver zu gestalten. Dies zeigt auch auf, dass ein längerer Vaterschaftsurlaub ein echtes Bedürfnis der jungen Familien ist. So braucht eine Frau gerade in den ersten Wochen auch selbst Unterstützung. Durch die Verkürzung des durchschnittlichen Krankenhausaufenthaltes ist dies umso zentraler. Bei längerem Krankenhausaufenthalt sowie dem zweiten oder weiteren Kind, stehen Eltern vor noch grösseren Herausforderungen. Da die bezahlten freien Tage auf nationaler Ebene im OR geregelt sind, können wir kantonal lediglich die kantonale Verordnung betreffend Ferien und Urlaub (Art. 18, Abs. 1, Ziff. 3es) anpassen.
>
> Die Motionär*innen fordern, den bezahlten Vaterschaftsurlaub für Kantonsangestellte von 10 auf 20 Tage zu erhöhen.
>
> Lea Steinle, Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Alexandra Dill, Kaspar Sutter, Tonja Zürcher, Toya Krummenacher, David Wüest-Rudin, Edibe Gölgeli, Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer, Katja Christ, Sebastian Kölliker»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt Folgendes:

> **§ 42.**
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den bezahlten Vaterschaftsurlaub für Kantonsangestellte von 10 auf 20 Tage zu erhöhen.

In § 13 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) wird die Zuständigkeit für die Regelung des bezahlten und unbezahlten Urlaubs für das Kantonspersonal an den Regierungsrat delegiert. Dementsprechend ist für Kantonsangestellte der Vaterschaftsurlaub in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 (SG 162.410) festgeschrieben und beträgt 10 Arbeitstage.

Die Motion bezweckt die Änderung einer Regelung auf Verordnungsstufe. Somit wird mit der Motion die Ergreifung einer im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO verlangt.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO). Es spricht auch kein höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Stellungnahme zur Motion

2.1 Forderung der Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, SG 162.410) den Anspruch von Mitarbeitern auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von derzeit 10 auf 20 Tage zu erhöhen.

2.2 Vergleich mit anderen Kantonen und der Privatwirtschaft

Der Arbeitgeber Basel-Stadt hat die Dauer des Vaterschaftsurlaubs letztmals per 1. Januar 2014 von 5 auf 10 Tage erhöht. Zudem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Juli 2011 bei Geburt eines oder mehrerer Kinder auf Gesuch hin für die Dauer von längstens acht Monaten Anspruch auf unbezahlte Elternzeit.
Während aktuell die Mehrheit der kantonalen Verwaltungen ihren Mitarbeitern 5 bis 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewähren, kommen die Mitarbeiter des Kantons Neuenburg und einzelner Städte (z. B. Aarau, Bern, Luzern, Biel, Bellinzona, Genf, Lausanne (21 Tage), Neuenburg und St. Gallen[1]) bereits heute in den Genuss eines (bezahlten) Vaterschaftsurlaubs von 20 Tagen (vier Wochen).
National ist sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltungen als auch im Bereich der Privatwirtschaft eine Tendenz zu einer Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs feststellbar.
So hat der Kanton Neuenburg jüngst den Vaterschaftsurlaub von bisher fünf auf 20 Tage erhöht. In der Privatwirtschaft hat Manor den Vaterschaftsurlaub von einer Woche auf drei Wochen verlängert. Novartis als Spitzenreiter gewährt seinen Mitarbeitern eine bezahlte «Elternauszeit» von 18 Wochen.
Auf nationaler Ebene wird aktuell die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» behandelt, mit welcher für sämtliche Arbeitgeber ein über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigter mindestens vierwöchiger Vaterschaftsurlaub gefordert wird. Dem steht ein indirekter Gegenvorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates gegenüber, welcher einen zweiwöchigen über die EO finanzierten Vaterschaftsurlaub vorsieht. Der Ständerat hat sich am 20. Juni 2019 für diesen Gegenvorschlag ausgesprochen. Der Nationalrat wird darüber im Herbst dieses Jahres entscheiden.

2.3 Kosten

Die beantragte Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs würde für den Arbeitgeber Basel-Stadt zu Mehrkosten von ca. 640‘000 Franken (inkl. Arbeitgeberbeiträge) pro Jahr führen und somit eine entsprechende Erhöhung des Personalbudgets erfordern. Zu erwähnen ist dabei, dass für diese Berechnung auf die Anzahl Väter von Neugeborenen pro Jahr in den Jahren 2016 bis 2018 abgestellt worden ist und nur Mitarbeiter berücksichtigt worden sind, welche während des Vaterschaftsurlaubs zwingend ersetzt werden müssten. Darunter fallen insbesondere Lehrkräfte, Mitarbeiter der Polizei, der Rettung sowie Schichtdienstleistende.
Würde entsprechend dem vorerwähnten Gegenvorschlag auf Bundesebene ein durch die EO-finanzierter zweiwöchiger Vaterschaftsurlaubs eingeführt, würden sich die Kosten für den Vaterschaftsurlaub im Umfang des Anspruchs auf EO-Entschädigung reduzieren.

2.4 Beurteilung der Motion

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs würde dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Forderung

[1] Quelle: Travaile.Suisse, Factsheet Vaterschaftsurlaub in den Gesamtarbeitsverträgen, der öffentlichen Verwaltung und in den grösseren Unternehmen, https://www.travailsuisse.ch/themen/gleichstellung/mutterschaft_und_vaterschaft?page=7

der Motion erscheint moderat und zeitgerecht. Mit der Umsetzung der Motion würde sich der Arbeitgeber Basel-Stadt im Bereich des Vaterschaftsurlaubs als fortschrittlichster kantonaler Arbeitgeber im Raum Nordwestschweiz positionieren. Dadurch würde die Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers Basel-Stadt unterstrichen und dessen Arbeitgeberattraktivität entsprechend gestärkt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsangestellte» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5393.02**

ED/P195393

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 93 von Tim Cuénod betreffend «Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

«Offenbar müssen immer mehr Schulklassen aller Schulstufen weitere Wege in entfernte Quartiere und bis zum Stadtrand auf sich nehmen, um zum Sportunterricht in eine Turnhalle zu gelangen. Das reduziere die Dauer der Schulsport-Stunden oft stark. Grund dafür: an vielen Orten mangle es an Turnhallen. Die Koordination der Schulsportbedürfnissen ist an manchen Orten sehr komplex geworden. Gerüchten zufolge wurden beim grossen Programm zur Erneuerung und Neubau von Schulhausbauten der Bau von Turnhallen vernachlässigt, um die Kosten des Gesamtprogramms zu drücken.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich in den letzten 15 Jahren die Turnhallen-Kapazitäten im Verhältnis zur Schülerzahl im Kanton entwickelt? Mit was für einer weiteren Entwicklung ist diesbezüglich zu rechnen?
2. Wie viel wurde in den letzten 15 Jahren in den Neubau von Turnhallen investiert?
3. Wie stark (d.h. wie viel Stunden pro Woche) sind die vorhandenen Turnhallen zu unterschiedlichen Zeiten effektiv ausgelastet?
4. Gibt es dabei starke Unterschiede in Bezug auf die quantitative Auslastung der Turnhallen? Gibt es also Schulstandorte, in denen sich während des Sportunterrichts wesentlich mehr Schüler pro Turnhalle aufhalten als in anderen? Gibt es diesbezüglich noch Optimierungspotential?
5. Inwiefern steht der Unisport in der Leonhards- sowie St. Jakobshalle in Konkurrenz zu den Bedürfnissen des Schulsports?
6. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass in unserem Kanton zumindest punktuell ein Turnhallen-Mangel besteht?
7. Inwiefern ist auch der Vereinssport in den Wintermonaten von einem Mangel an Turnhallen betroffen?
8. Welche Bauten weiterer Turnhallen in den kommenden Jahren sind bereits beschlossen, geplant oder zumindest angedacht?

Tim Cuénod»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie haben sich in den letzten 15 Jahren die Turnhallen-Kapazitäten im Verhältnis zur Schülerzahl im Kanton entwickelt? Mit was für einer weiteren Entwicklung ist diesbezüglich zu rechnen?*

Für den gewünschten Vergleich ist nicht die Entwicklung der Schülerzahlen relevant, sondern die Entwicklung der Anzahl Klassen. Da die Schulharmonisierung zu einem Wechsel des Schulsystems geführt hat, ist keine direkt vergleichbare Zeitreihe über die letzten 15 Jahre verfügbar. Gestützt auf die vom Statistischen Amt herausgegebenen Handouts «Schulstatistik» liegen vergleichbare Klassenzahlen vor. Die Entwicklung der Klassenzahlen über die letzten 15 Jahre präsentiert sich folgendermassen:

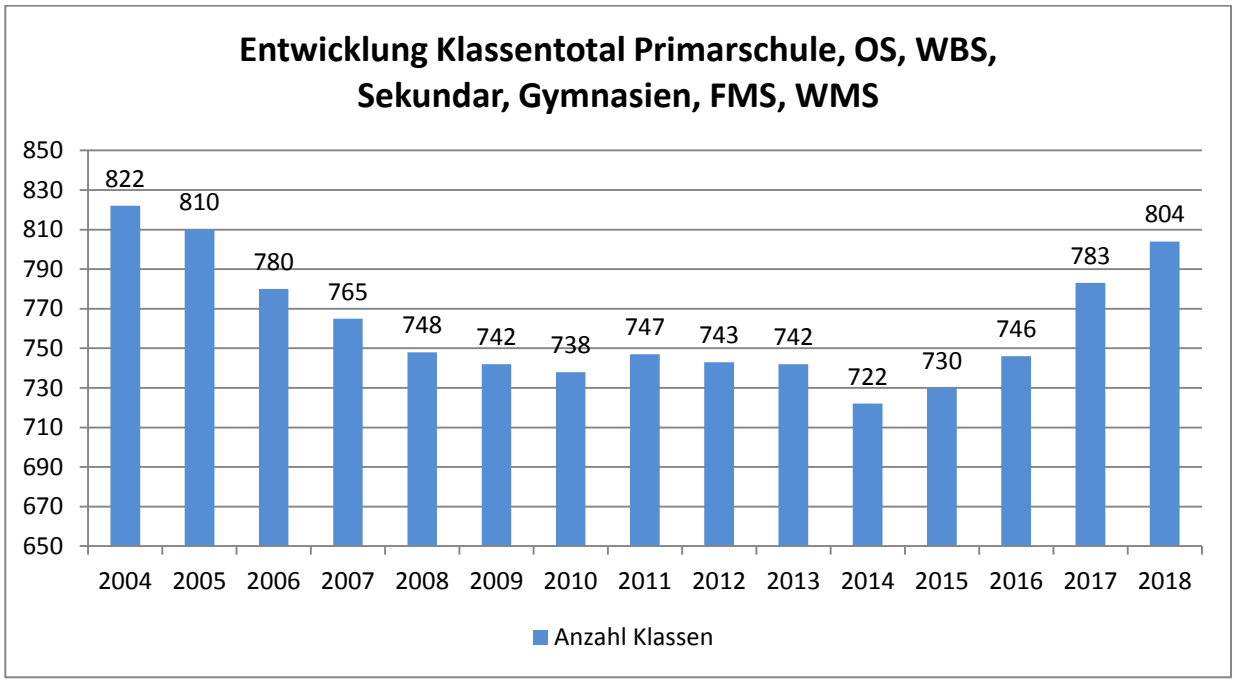

Die Auswertung zeigt, dass sich das Klassentotal ab 2004 deutlich reduzierte, im Jahre 2014 mit noch 722 Klassen den Tiefpunkt erreicht hat und seither wieder stark ansteigt. Im 2018 wurde dabei erst knapp die Klassenzahl von 2004 erreicht. Die Zeitreihe belegt also, dass die während der letzten Jahre unveränderten Turnhallenkapazitäten ausreichten, um den Turnunterricht aller Klassen sicherzustellen.

Bei Neubauten von Schulhäusern werden generell auch neue Turnhallen erstellt, um den Turnunterricht der am neuen Standort unterrichteten Klassen aufnehmen zu können. Dabei muss gestützt auf die Anzahl Klassen jeweils ein Bedarfsnachweis für die entsprechende Anzahl Turnhallen erbracht werden.

2. Wie viel wurde in den letzten 15 Jahren in den Neubau von Turnhallen investiert?

Aufgrund der Schulharmonisierung und der wachsenden Schülerzahlen wurden zusätzliche Schulhäuser erstellt. Diese Neubauten enthielten jeweils auch neue Turnhallen, um den Sportraumbedarf der neuen Klassen vor Ort abzudecken.

In den letzten 15 Jahren wurden vier Schulhäuser samt den erforderlichen Turnhallen neu gebaut. Dabei waren die Kosten für die Turnhallen Bestandteil der jeweiligen Gesamtkredite und wurden nicht separat ausgewiesen. Nachfolgend sind die Gesamtkosten für die vier Schulhausneubauten aufgeführt:

	Baukosten
• Primarschule Hinter Gärten, Riehen: Doppel-Turnhalle	Fr. 16.3 Mio.
• Sekundarschule Sandgruben: Dreifach-Turnhalle	Fr. 60.0 Mio.
• Primarschule Erlenmatt: Dreifach-Turnhalle	Fr. 33.3 Mio.

- Primar Schoren: Doppel-Turnhalle Fr. 21.8 Mio.

3. *Wie stark (d.h. wie viel Stunden pro Woche) sind die vorhandenen Turnhallen zu unterschiedlichen Zeiten effektiv ausgelastet?*

Sämtliche Turnhallen aller Schulhäuser (ausser den Turnhallen am Standort Leonhard, s.u.) stehen wochentags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr prioritär den Schulen zur Verfügung. Wochentags ab 18.00 Uhr sowie an den Wochenenden stehen die Turnhallen zudem dem Vereinssport zur Verfügung.

4. *Gibt es dabei starke Unterschiede in Bezug auf die quantitative Auslastung der Turnhallen? Gibt es also Schulstandorte, in denen sich während des Sportunterrichts wesentlich mehr Schüler pro Turnhalle aufhalten als in anderen? Gibt es diesbezüglich noch Optimierungspotential?*

Der Turnhallenbedarf richtet sich nach der Anzahl Klassen, mit stufenspezifischen Faktoren für Kindergarten und Sekundarstufe. Dabei wird für eine Turnhalle mit folgendem Potential gerechnet.

Potential				
Kindergarten / Primarstufe	Tage	Lektionen am Vormittag	Lektionen am Nachmittag	Total Lektionen
	Mo, Di, Do	4	3	21
	Mi	4		4
	Fr	4	3	7
Total KIGA / PS				**32**
Sekundarstufe	Tage	Lektionen am Vormittag	Lektionen am Nachmittag	Total Lektionen
	Mo, Di, Do	5	3	24
	Mi	5		5
	Fr	5	2	7
Total Sek				**36**

Der Turnhallenbedarf ergibt sich aus der Anzahl Klassen, die eine Turnhalle nutzen, multipliziert mit der Anzahl Sportlektionen pro Woche.

Es bestehen Unterschiede in der Auslastung der Turnhallen an den verschiedenen Standorten. Während am einen Schulstandort noch freie Kapazitäten bestehen, sind andere Turnhallen an der Kapazitätsgrenze angelangt. Das Erziehungsdepartement ist stets bestrebt, mit einer optimalen Belegungsplanung möglichst alle Bedürfnisse der Schulen abzudecken. Bei Turnhallen mit hoher Auslastung geschieht die Belegungsplanung besonders sorgfältig und verlangt den Schulen ein Mehr an Flexibilität ab. Bei Turnhallen mit Auslastungsreserven werden die freien Kapazitäten von anderen Schulen ohne eigene Turnhallen (Allgemeine Gewerbeschule, Schule für Gestaltung, KV Basel, Zentrum für Brückenangebote) genutzt.

5. *Inwiefern steht der Unisport in der Leonhards- sowie St. Jakobshalle in Konkurrenz zu den Bedürfnissen des Schulsports?*

Der Universitätssport nutzt im Schulhaus Leonhard die vier Turnhallen sowie den Mehrzweckraum gestützt auf eine jährlich gemeinsam erstellte Belegungsplanung. Das Nutzungsrecht der Turnhallen liegt von Montag bis Freitag zwischen 12.15 und 14.00 Uhr sowie ab 17.45 Uhr beim Universitätssport.

Die drei Turnhallen der St. Jakobshalle werden unter der Woche von der Allgemeinen Gewerbeschule intensiv genutzt, aktuell mit 141 Wochenstunden (d.h. 47 Wochenstunden pro Turnhalle)

6. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass in unserem Kanton zumindest punktuell ein Turnhallen-Mangel besteht?*

Nein, ausser bei vorübergehenden sanierungsbedingten Schliessungen einzelner Turnhallen.

7. *Inwiefern ist auch der Vereinssport in den Wintermonaten von einem Mangel an Turnhallen betroffen?*

Die aktuellen Bedürfnisse des Vereinssports können sowohl im Sommer- wie im Winterhalbjahr erfüllt werden. Allerdings können – wie übrigens auch auf den Aussensportanlagen – nicht immer alle zeitlichen bzw. örtlichen Wünsche erfüllt werden. Wenn aber ein Verein ernsthaft eine Sportmöglichkeit in einer Turnhalle sucht, wird ihm ein Angebot unterbreitet.

8. *Welche Bauten weiterer Turnhallen in den kommenden Jahren sind bereits beschlossen, geplant oder zumindest angedacht?*

- neue Primarschule Lysbüchel: Doppel-Turnhalle (ab Sommer 2020)
- Primarschule Bruderholz: zusätzliche Einfach-Turnhalle, Partnerprojekt mit der Rudolf Steiner Schule (Zieltermin: Herbst 2022)
- Primarschule Isaak Iselin: Doppel-Turnhalle (Zieltermin: Sommer 2025)
- neue Primarschule Walkeweg: Doppel-Turnhalle (Zeitpunkt offen)
- neuer, zusätzlicher Sekundarschul-Standort: Dreifach-Turnhalle (Zeitpunkt offen)
- zwei neue Primarschulstandorte im Klybeck: voraussichtlich zwei Doppel-Turnhallen (Zeitpunkt offen)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5071.02**

ED / P195071

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Motion Thomas Gander betreffend «Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kosten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Thomas Gander dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Gemäss dem Sportamt Basel-Stadt (ED, Jugend, Familie und Sport Zahlen 2017, S. 13) sind in unserem Kanton über 31'000 Menschen Mitglied (10'300 Frauen, 20'700 Männer) in einem der 286 organsierten Sportvereine und betreiben aktiv, teilweise wettkampfmässig, Sport. Der Dachverband Sport Basel listet auf seiner Homepage (www.sportbasel.ch) 62 Mitgliederverbände mit insgesamt gar über 45'000 Sportlerinnen und Sportlern auf.
>
> Der Vereinssport zeichnet sich durch ein sehr hohes ehrenamtliches Engagement aus, ohne das die Sportlandschaft in der Schweiz – und auch in unserem Kanton – nicht deren Bedeutung und Wirkung zukommen würde. Dabei strahlt die Tätigkeit der Sportvereine weit über die Kernzielsetzung "Sport- und Bewegungsaktivität für unsere Gesellschaft" hinaus. Der Vereinssport weist Schnittstellen zu zahlreichen anderen Handlungsfeldern (Gesundheit, Bildung, soziale Kohäsion, Volkswirtschaft und Tourismus) auf und beeinflusst diese positiv, wie das im Oktober 2016 vom Bundesrat verabschiedete Breitensportkonzept Bund aufzeigt.
>
> So führt das Konzept aus, wie Sport und Bewegung zur Lebensqualität der Menschen beiträgt und einen wesentlichen Beitrag an die physische, psychische, kognitive und soziale Entwicklung leistet und zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Sport und Bewegung schaffe Kontaktmöglichkeiten, vermittele Gemeinschaftsgefühl, solidarisches Handeln und soziales Engagement.
>
> "Sportvereine bieten ihren Mitgliedern einen Rahmen, in dem sportliche und organisatorische Kompetenzen als Übungsleitende oder in Vorstandsfunktionen gelernt werden können." (Studie Sportvereine Schweiz, S. 37, Lamprecht, M., Fischer, A. & Stamm, H.P. 2011). "Vor allem Jugendliche können für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden, was der Erfüllung grundlegender gesellschaftlicher Anliegen dient. Dies trägt ebenso zu einer stärkeren sozialen Kohäsion bei wie der Umstand, dass sich zahlreiche Sportvereine im Kinder- und Jugendbereich mit grossem Aufwand engagieren. Nebst spezifischen Sportfertigkeiten vermitteln sie auch gesellschaftliche Werte und Normen wie Fairplay, Toleranz, Zusammenarbeit, Leistungsbereitschaft, Wettkampfgeist,

Disziplin sowie Umgang mit Siegen und Niederlagen. Der Sportverein nimmt so wichtige Sozialisationsaufgaben wahr." (VBS, Breitensportkonzept Bund, S. 14, 2016).

Dem Grundsatz "Sport für alle" kommt demnach eine grosse Bedeutung zu und es muss im Interesse unseres Kantons sein, mit seinen Mitteln die Zugänglichkeit zum Sport zu fördern. Darauf zielt diese Motion ab. Ein wesentlicher Kostenfaktor der hiesigen Sportvereine stellen die Kosten und Gebühren für die Nutzung der kantonalen Sportanlagen dar, die ein Vereinsbudget erheblich belasten und sich damit auch auf die Mitgliederbeiträge niederschlagen. Eine Kosten- und Gebührenbefreiung für die ordentliche Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die Basler Sportvereine käme somit einer Direktförderung der Sportentwicklung in unserem Kanton gleich und würde zudem die ehrenamtliche Arbeit und die oben aufgeführten Wirkungsfaktoren des Sports auf unsere Gesellschaft anerkennen. Die Sportstadt Basel kann so ihrem selbstgegebenen Label wieder glaubwürdig gerecht werden.

Die Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat innerhalb eines Jahres:

a. Dem Grossen Rat eine Änderung des kantonalen Sportgesetzes vorzulegen, die vorsieht, die organsierten Basler Sportvereine von den Kosten bzw. Gebühren für die Nutzung unserer kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zu befreien.

b. Ausserordentliche Kosten und Sonderleistungen, wie z.B. Sonderreinigung, Sachschäden, Zusatzaufwendungen, sollen weiterhin durch die Sportvereine getragen werden.

Thomas Gander, Jeremy Stephenson, Gianna Hablützel-Bürki, Stephan Luethi-Brüderlin, Pascal Messerli, Oliver Bolliger, Tim Cuénod, Ursula Metzger, Sebastian Kölliker, Remo Gallacchi, Harald Friedl, Peter Bochsler, Jérôme Thiriet, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates hält in § 42 folgendes fest:

> ***§ 42.*** *Inhalt und Eintretensbeschluss*
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine Änderung des kantonalen Sportgesetzes vorzulegen, die vorsieht, die organsierten Basler Sportvereine von den Kosten bzw. Gebühren für die Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zu befreien, wobei ausserordentliche Kosten und Sonderleistungen, wie z.B. Sonderreinigung, Sachschäden, Zusatzaufwendungen, weiterhin durch die Sportvereine getragen werden sollen.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates, daher kann ein solches Anliegen nach § 42 Abs. 1 GO Gegenstand einer Motion sein. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Gestützt auf § 36 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (SG 111.100), der vorschreibt, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert, wurde am 18. Mai 2011 das Sportgesetz (SG 371.100) erlassen. Im Sportgesetz wird dies in § 3 unter anderem dadurch verdeutlicht, dass der Kanton nach dem Prinzip der Subsidiarität die sportlichen Aktivitäten von privaten Verbänden und Vereinen sowie den Individualsport zu fördern hat (Abs. 2). Er hat sportliche Tätigkeiten von Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen zu koordinieren, zu unterstützen und dafür Anlagen und Material zur Verfügung zu stellen (Abs. 3). Weiter bestimmt das Sportgesetz in § 6, dass der Kanton Sport- und Bewegungsanlagen erstellt und betreibt und diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung stellt (Abs. 1). Gemäss § 6 Abs. 3 kann der Kanton für die Benutzung Gebühren erheben, wobei das zuständige Departement die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren erlässt. Für Kurse und Anlässe, die für Jugendliche von anerkannten Leiterinnen und Leitern oder im Rahmen von «Jugend und Sport» durchgeführt werden, werden keine Mietgebühren in Rechnung gestellt.

Abgaben für die Benutzung von Sport- und Bewegungsanlagen durch Vereine sind Benutzungsgebühren, die das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und Sache darstellen. Ihrem Sinn und Zweck entsprechend werden sie auferlegt, um die Kosten, die dem Gemeinwesen durch die Benutzung entstanden sind, ganz oder teilweise zu decken (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts - Band II, 2014, Rn. 819, mit Hinweisen; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rn. 2769 ff.).

Grundsätzlich unterliegen Benutzungsgebühren den allgemeinen abgaberechtlichen Regeln, also grundsätzlich dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., Rn. 2777). Die Gebühr für die Benutzung eines Sportplatzes darf etwa nach der Benutzungsdauer und -intensität bzw. dem Betreuungs- und Reinigungsaufwand für den Hauswartdienst festgelegt werden und bei der Bemessung der konkret zu erhebenden Gebühr ist eine gewisse Pauschalisierung und Schematisierung zulässig. Die Gebühren müssen nicht stets dem exakten Gegenwert der beanspruchten Leistung entsprechen. Es ist zulässig, dem konkreten Einzelfall nur beschränkt Rechnung zu tragen und nicht jedem Benutzer eine massgeschneiderte Sonderlösung je nach konkreter Nutzungsintensität des Sportplatzes und seiner Anlagen anzubieten (Urteil des Bundesgerichts 2C_192/2012 vom 7. Juni 2012 E. 3.3).

Bei der Befreiung bestimmter Nutzerkategorien von den Benützungsgebühren kantonaler Sport- und Bewegungsanlagen – wie es die Motion fordert – ist das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot (§ 8 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt [SG 111.100]; Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) zu beachten. Differenzierungen und Abstufungen sind nur zulässig, wenn sie objektiv begründet sind. Vor der Rechtsgleichheit verantwortbar ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung beispielsweise die unterschiedliche Belastung mit Abgaben je nach Wohnsitz der Pflichtigen, etwa bei der Benützung von öffentlichen Anstalten wie Spitälern und Schulen, die in erster Linie für die eigene Bevölkerung und mit allgemeinen Steuergeldern gebaut und betrieben werden (BGE 90 I 100). Eine stärkere Belastung auswärtiger Abgabepflichtiger lässt sich unter Umständen auch mit dem Kostendeckungsprinzip begründen, da diese einen höheren Aufwand verursachen können (vgl. BGE 101 Ia 193 E. 4).

Vorliegend lässt sich der Gebührenerlass für die Basler Sportvereine und eine damit einhergehende mögliche Ungleichbehandlung mit anderen Kategorien von Nutzern kantonaler Sport- und Bewegungsanlagen zum einen mit dem öffentlichen Interesse an der staatlichen Förderung sportlicher Vereinstätigkeiten begründen. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wonach der Kanton sportliche Tätigkeiten von Vereinen unterstützt und dafür Anlagen und Material zur Verfügung stellt (§§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Sportgesetz). Zum anderen lässt sich aber auch die von den Motionärinnen und Motionären erwähnte (gesellschaftliche) Bedeutung der Sportvereine als objektiver Grund für eine allfällige Ungleichbehandlung anführen. Eine mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbarende Umsetzung der Motionsforderung scheint daher möglich.

Es spricht nach dem Gesagten kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ergänzende Petition von Sport Basel

Mit der Eingabe der vorliegenden Motion hat der Verein Sport Basel, der Dachverband und Zusammenschluss von Sportverbänden und weiteren nicht kommerziellen Sportgemeinschaften, zusammen mit dem Panathlon-Club beider Basel eine Petition zur Kosten- und Gebührenbefreiung für Sportvereine bei der Nutzung von Sport- und Bewegungsanlagen lanciert. Diese Petition ist am 26. Juni 2019 mit insgesamt 5'358 Unterschriften eingereicht worden. Sie verlangt im Wesentlichen das Gleiche («Die organisierten Basler Sportvereine sind von den Kosten und Gebühren für die Nutzung unserer kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen zu befreien.»), geht aber mit einer zweiten Forderung («Diese Befreiung darf nicht durch andere Kürzungen im Sport kompensiert werden.») über den Text der Motion hinaus. Die Beantwortung dieser

an den Grossen Rat und den Regierungsrat gerichteten Petition wird sinnvollerweise mit der Behandlung der Motion koordiniert.

3. Das heutige System der Sportförderung

Das heutige System der Sportförderung hat sich über viele Jahre entwickelt. Mit der Aufnahme in die Kantonsverfassung von 2005 (§ 36 «Der Staat fördert die sportliche Betätigung.») und mit dem Sportgesetz aus dem Jahr 2011 sind auch die rechtlichen Grundlagen für eine staatliche Unterstützung des Sports geschaffen worden. Der Regierungsrat anerkennt, dass Sportvereine einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt Basel leisten. Bereits der Zweckartikel des Sportgesetzes weist auf die erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und die Bedeutung des Sports hin. Der Sport hat einen wichtigen Einfluss auf Freizeitgestaltung und Gesundheit der Bevölkerung. In den Sportvereinen und -verbänden wird sehr viel ehrenamtliches Engagement geleistet.

Individuelles Sporttreiben findet zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum statt. Für Laufen, Jogging, Biken, Velo fahren, Wandern, Rudern, Wasser fahren usw. steht der öffentlichen Raum kostenlos zur Verfügung. Werden die Sportanlagen der Stadt Basel nicht von Vereinen oder Schulen belegt, können sie individuell oder in Gruppen kostenlos genutzt werden. Auf zahlreichen Plätzen stehen in der Stadt Basel Tischtennistische zur freien Verfügung. Seit 2018 stellt das Sportamt auf den Sportanlagen St. Jakob, Schützenmatte und Rankhof öffentliche Sport-Garderoben zur kostenlosen individuellen Nutzung zur Verfügung. Diese und zahlreiche weitere Angebote im öffentlichen Raum sind bereits heute kostenlos. Der Kanton übernimmt die Kosten für Bereitstellung und Unterhalt dieser Sportmöglichkeiten.

Die Nutzung der kantonalen Sportanlagen ist für Kinder und Jugendliche bereits bisher kostenlos. Der Grosse Rat hat auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission im Jahr 2011 eine Ergänzung des Sportgesetzes beschlossen, wonach für Kurse und Anlässe, die im Rahmen von Jugend und Sport durchgeführt werden, keine Mietgebühren in Rechnung gestellt werden (§ 6 Abs. 3 Sportgesetz). Neben der kostenlosen Nutzung der Sportanlagen haben Sportvereine im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2018 insgesamt 1'469'622[1] Franken direkte finanzielle Förderung mit Geldern von Jugend und Sport erhalten.

Weiter werden Basler Sportvereine mit sogenannten «Kopfquoten» finanziert. Für jedes Mitglied wird ein jährlicher Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds zur freien Verfügung ausgerichtet. Für Juniorinnen und Junioren wird ein zusätzlicher Beitrag gewährt. Im Jahr 2018 betrugen diese Beiträge insgesamt 798‘683 Franken.

Sportvereine, die über eigene Sportanlagen verfügen, erhalten aus dem Swisslos-Sportfonds beim Bau und der Erneuerung dieser Anlagen bis maximal 50% der Investitionskosten. Im Jahr 2018 wurden Baukostenbeiträge im Umfang von 864‘224.95[2] Franken gewährt.

4. Kosten bei einer Umsetzung der Motion

4.1 Direkter Einnahmenausfall

Der Einnahmenausfall, wenn Basler Sportvereine von Kosten bzw. Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen befreit werden, ist beträchtlich. Die Kosten für den Kanton sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der verlangten Gesetzesanpassung. Der direkte Einnahmenausfall bei den Sporthallen und Aussensporthallen ohne St. Jakobshalle wird auf etwa

[1] Es sind Gelder für insgesamt 43 Sportarten ausbezahlt worden. Die meisten Beiträge gingen an den Fussball (458'203 Franken). Die wenigsten Beiträge wurden für den Radsport ausbezahlt (271 Franken).
[2] Darin enthalten ist der Beitrag an den Tennis Club Old Boys im Umfang von 700'00 Franken.

1.4 Mio. Franken geschätzt. Hinzu kommt ein Einnahmenausfall von etwa 0.5 Mio. Franken bei den Bädern und Kunsteisbahnen.

Bei diesen insgesamt 1.9 Mio. Franken handelt es sich nur um den direkten Einnahmenausfall. Führt die Nutzung zur Verdrängung von teilweise kommerziellen Nutzungen, kommt ein weiterer Einnahmenausfall hinzu. Für die Kostenschätzung wurde angenommen, dass künftig die Hälfte der kommerziellen Nutzungen wegen der grösseren Nachfrage der Vereine wegfällt. Dies hätte einen weiteren Einnahmenausfall von etwa 0.4 Mio. Franken zur Folge. Neben dem Einnahmenausfall hätte die komplexere Planung der Belegungen zur Folge, dass mindestens eine halbe Stelle geschaffen werden müsste. Der Betriebsaufwand für Reinigung und Unterhalt würde ebenfalls zunehmen.

Der Einnahmenausfall und Mehraufwand beträgt somit ungefähr 2.5 Mio. Franken. In diese Berechnungen nicht einbezogen worden ist die St. Jakobshalle. Sie wird mehrheitlich als Veranstaltungsort genutzt, beinhaltet aber auch zahlreiche Hallen einschliesslich einer Schwimmhalle. Bei der St. Jakobshalle handelt es sich aber im weiteren Sinn auch um eine kantonale Sportanlage. Stellen sich die Basler Vereine auf den Standpunkt, dass sie die Sportanlagen nicht nur für Trainings und Wettkämpfe kostenlos nutzen können, sondern auch für Veranstaltungen, kämen insbesondere bei der St. Jakobshalle weitere nennenswerte Kosten hinzu. Die St. Jakobshalle verzeichnet jährlich aus reinen Sportbelegungen Einnahmen im Umfang von etwa 200'000 Franken. Fallen von Vereinen organisierte Veranstaltungen (z.B. Sportmarkt, Hallenfussballturnier, Unihockeyturniere und -matches und vom Schwimmverband in der Schwimmhalle organisierte Veranstaltungen) dazu, beträgt der Ausfall zusätzlich 100'000 Franken. Umfasst die kosten- und gebührenfreie Nutzung auch «semikommerzielle» Grossveranstaltungen und internationale Meisterschaften, beträgt der Einnahmenausfall im Schnitt nochmals etwa 400'000 bis 500'000 Franken jährlich. Der Motionstext ist diesbezüglich unklar und es müsste bei einer Überweisung vertieft geklärt werden, ob die St. Jakobshalle unter den Begriff der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen fällt. Der Einnahmenausfall für die St. Jakobshalle wäre aber sicherlich sehr hoch und auch hier könnte die kosten- und gebührenfreie Nutzung durch Basler Vereine zu Verdrängungen führen, die einen weiteren Ausfall zur Folge haben.

4.2 Zusätzliche Kosten aufgrund grösser Nachfrage

Wenn Sportanlagen kostenlos genutzt werden können, muss zusätzlich mit einer Mengenausweitung bei den bestehenden Nutzern gerechnet werden, da der Anreiz für eine effiziente Anlagennutzung wegfällt. Dies hat weitere Kosten für Hauswartung, Unterhalt und Reinigung zur Folge. Die Mengenausweitung könnte zudem dazu führen, dass zusätzliche Sportanlagen gebaut werden müssen. Die mit einer Mengenausweitung in Zusammenhang stehenden Kosten können vorerst nicht geschätzt werden. Müssen Investitionen getätigt werden, kommen sehr rasch hohe Summen zusammen. Zudem führen Investitionen zu zusätzlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt. Diese Mengenausweitung hätte aber kaum zur Folge, dass mehr Sport getrieben wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anlagen weniger effizient genutzt würden.

Auch nicht geschätzt werden kann, ob gewisse Sportvereine aus der Region ihren Sitz nach Basel verlegen, um in den Genuss der kostenlosen Nutzung zu gelangen. Die Kosten des Einnahmenausfalls können etwas reduziert werden, wenn die Kostenbefreiung nur im Umfang des Anteils Mitglieder, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, gewährt wird. Dies wäre in der Umsetzung möglicherweise notwendig und sinnvoll, hätte aber einen grösseren Kontrollaufwand zur Folge.

Eine grössere Nachfrage hätte weiter zur Folge, dass die heute recht fein austarierte Belegung wohl neu geregelt werden müsste. Heute wird nach Möglichkeit darauf geachtet, dass Vereine mit mehreren Mannschaften möglichst auf der gleichen Anlage trainieren und spielen können (sogenanntes Homebase-Prinzip). Dieses Prinzip kann nicht ganz vollständig, aber weitgehend umgesetzt werden. Es unterstützt auch die vertikale Vereinszusammengehörigkeit, weil beispielsweise

nach einem Junioren- oder Juniorinnenmatch die Senioren- oder Seniorinnen spielen. So lernen sich Vereinsmitglieder auch über die Altersgrenzen hinweg kennen. Es hilft auch Coaches, die in mehreren Teams mitwirken. Führt nun eine grössere Nachfrage dazu, dass beispielsweise mehrere Vereine auf der gleichen Anlage trainieren oder Wettkämpfe ausrichten möchten, müssten die begehrteren Zeiten und gesuchteren Anlagen wohl regelmässig neu verteilt werden, um den zusätzlichen Bedarf möglichst rechtsgleich zu verteilen. Aktuelle Vornutzungsregelungen auf bestimmten Plätzen würden dahinfallen, damit die Anlagen zentral und nach dem Gebot der Rechtsgleichheit zugeteilt werden können. Für Vereine, die heute auf einer Anlage eine Vereinswirtschaft betreiben, könnte dies zur Folge haben, dass auch die Vergabe von Vereinswirtschaften völlig neu geregelt werden muss.

Werden die Sportanlagen kosten- und gebührenfrei zur Verfügung gestellt, müssen Einnahmenausfall und auch Mehrkosten aufgrund der Mengenausweitung im Kantonsbudget und somit auch beim Sportbudget kompensiert werden. Bei einer kostenlosen Nutzung muss deshalb wohl die Saisondauer der Aussensportanlagen verkürzt werden; einerseits aus Kostengründen und andererseits damit die Rasenflächen ausreichend Erholung erhalten, wenn sie stärker genutzt werden. Auch muss dann aus Kostengründen auf andere Sportförderungsmassnahmen verzichtet werden. Kommen Mehrkosten auf den Kanton zu, müsste der Regierungsrat, um das Ziel eines gesamtkantonal ausgeglichenen Budgets weiter zu verfolgen, an anderen Orten Kürzungen beantragen.

5. Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit einer kostenlosen Nutzung

Bei kostenlosen Allmendgütern droht infolge des Trittbrettfahrerverhaltens eine Übernutzung. Aufgrund des freien Zugangs können Trittbrettfahrer profitieren, indem sie ihre Nutzung entsprechend intensivieren oder im vorliegenden Fall beispielsweise nach Basel verlegen.[3] Auch in anderen Politikbereichen versucht der Gesetzgeber, mit Lenkungsabgaben das Verhalten in eine bestimmte, im öffentlichen Interesse liegende Richtung zu lenken. Werden Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt, würde ein knappes, nicht beliebig vermehrbares Gut gratis abgegeben. Das wäre eine schwerwiegende Ausnahme von bewährten Gebühren- und Abgabegrundsätzen. Knappe Güter wie Sportanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, entspräche nicht den Erfahrungen in anderen Politikbereichen. Die Steuerung würde darüber hinaus deutlich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Bei einer kostenlosen Nutzung wäre zudem damit zu rechnen, dass es trotz Reservationen zu zahlreichen Nicht-Nutzungen kommt. Heute haben die Vereine ein monetäres Interesse, sich rechtzeitig abzumelden, falls sie die Reservation nicht benötigen. Bei rechtzeitiger Abmeldung werden keine Kosten verrechnet. Dieses Interesse fällt weg und es käme wohl zu zahlreichen «No-shows». Die Anlagen müssen dennoch bereitgestellt werden, der Personal- und Reinigungsaufwand wird eingeplant und das Personal aufgeboten. Damit die Bereitstellungskosten nicht unkontrollierbar steigen und Anlagen quasi auf Vorrat reserviert werden, müssten für Nicht-Belegungen wohl dennoch Gebühren verrechnet werden. Dies ist aber mit einem recht hohen Aufwand für Kontrolle und Inkasso verbunden, weil Vereine es wohl nur sehr schwer verstehen würden, dass sie bei einer an sich kostenlosen Nutzung für die Nicht-Nutzung bezahlen müssen.

6. Problematische Ungleichbehandlung zu Gunsten von einzelnen Sportvereinen

Ein kostenloses Überlassen der städtischen Sportanlagen führt zu einer stossenden Ungleichbehandlung innerhalb der Sportvereine. Sportvereine mit eigenen Anlagen (z.B. Rollschuhsport Ba-

[3] Dieses Problem wird mit dem sozialwissenschaftlichen Modell «Tragik der Allmende» beschrieben.. Siehe Elinor Ostrom: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt. Mohr Siebeck, Tübingen 1999 (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, 104) (Dt. Übersetzung von Ostrom: Governing the Commons. The evolution of institutions for collective action. Cambridge University Press, Cambridge/New York/Victoria 1990).

sel, Rudervereine mit den Bootshäusern, Tennis Club Old Boys mit dem neuen Tenniscenter auf der Schützenmatte) und alle Sportvereine, die nicht auf staatlichen Anlagen trainieren (Velo, Biken, Trendsport, OL, Kanu, usw.) haben keinen Nutzen von kostenlosen Sportanlagen. Auch müssen Vereine und Genossenschaften, die heute teilweise auf staatlichem Boden im Baurecht eigene Anlagen erstellt haben, weiterhin neben dem Unterhalt der Anlage auch Baurechtszinsen bezahlen. Das kostenlose Überlassen von Sportanlagen bevorzugt einige Sportvereine. Andere haben keinerlei Nutzen.

7. Problematische Ungleichbehandlung gegenüber anderen Nutzenden

Das kostenlose Überlassen führt zu einer deutlichen Ungleichbehandlung mit anderen Politikfeldern: Während Sportvereine die teureren Sport- und Schwimmhallen in den Schulhäusern kostenlos nutzen dürfen, müssen beispielsweise Fasnachtscliquen oder Chöre und Orchester für die Nutzung von Schulräumlichkeiten und Aulen weiterhin Gebühren bezahlen. Die Sportnutzung von staatlichen Liegenschaften würde gegenüber allen anderen Nutzungen deutlich bevorzugt. Viele Künstlerinnen und Künstler oder Kultur- und Theaterschaffende sind in staatlichen Liegenschaften eingemietet oder nutzen staatliche Räumlichkeiten für Ausstellungen oder Veranstaltungen. Sehr viele Fasnachtscliquen üben in Schulhäusern. Die Bevorzugung des Sports führt unweigerlich zur Benachteiligung von allen anderen Gruppierungen.

8. Kostenpflicht in sämtlichen grösseren Schweizer Städten

Die Regelung der kostenlosen Nutzung wäre in der Schweiz in grösseren Städten Neuland. Kleine Gemeinden kennen durchaus die Regelung, dass den Dorfvereinen die Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dort übernehmen die Vereine dann teilweise auch Hauswartfunktionen oder sorgen für Unterhalt und Reinigung. Weil in überschaubaren Gemeinwesen und Dörfern kaum mit einem Trittbrettfahrereffekt (siehe Kapitel 5) gerechnet werden muss, ist eine solche Regelung auf Gemeindeebene durchaus umsetzbar.

Wie erwähnt wäre die kostenlose Nutzung im Vergleich zu anderen Städten einzigartig. Im Folgenden sind die Städte ihrer Grösse nach aufgelistet:

Stadt	Gebühren für «städtische» Vereine	Reglement/Verordnung	Besonderes
Zürich	Ja	Gebührenordnung für die Nutzung von Sportanlagen (30.10.2017).	Städtischer Jugendsport/Nachwuchs trainiert kostenlos. (analog BS)
Genf	Ja	Règlement des installations sportives de la Ville de Genève (vgl. dazu S.5 Tarifs pour les clubs sportifs, 1.5.2019.) Siehe auch Tarifs pour les clubs sportifs.	
Bern	Ja	Preisliste öffentliche Sportanlagen Stadt Bern: basierend auf der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (2013).	Berner Nachwuchs regelmässige Nutzungen (gratis). (analog BS) Berner Vereine haben einen günstigeren Tarif als auswärtige Vereine.
Lausanne	Ja	Prescriptions municipales den matière d'octroi de subventions er d'aides dans le domaine sportif, 1.1.2011.	Die Preise sind jeweils auf der Website bei den jeweiligen Sportanlagen aufgeführt.

Stadt	Gebühren für «städtische» Vereine	Reglement/Verordnung	Besonderes
Winterthur	Ja	Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur (12.12.2018).	Fussballvereine haben für die Nutzung der Anlagen eigene Verträge mit der Stadt Winterthur. Normtarif für städtische Vereine/Einwohnerschaft.
Luzern	Ja	Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern vom 30. April 2015/ Verordnung zum Reglement vom 8. Juni 2016.	Keine kostenlosen Nutzungen.
St. Gallen	Ja	Gebührentarif für die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen gestützt auf das Reglement über die Benützung durch Privatpersonen und juristische Personen.	Faktor 1 bis 6 je nach Benutzergruppe. Nur Schulen sind gratis.
Lugano	Ja	Regolamento per l'uso delle infrastrutture sportive, 22.11.2018/Regolamento sulle tasse per l'uso delle instrastrutture sportive.	Städtische Vereine zahlen 50% weniger als auswärtige Vereine.
Biel	Ja	Reglement/Verordnung: Gebührenliste auf Grundlage Gebührentarif II der Gemeindeverwaltung vom 24.2.2012.	Jugendorganisationen (75% unter 20) und Behindertengruppen keine Gebühren./Auswärtige Jugendorganisationen zahlen Normaltarif/ Bieler Sportvereine erhalten auf Dauerbewilligungen 10% Rabatt.

Die Gemeinde St. Louis hat vor längerer Zeit auf Gebühren verzichtet und die Anlagen der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die kostenlose Nutzung hat gemäss Auskunft der verantwortlichen Personen dazu geführt, dass die Wertschätzung bzw. die Sorgfalt gegenüber den Anlagen deutlich abgenommen hat. Littering und Schäden, für die kein Nutzer bzw. keine Nutzerin zur Verantwortung gezogen werden konnte, waren eine Folge davon.

9. Unklare Umsetzung für die Gemeinden Riehen und Bettingen

Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 (SG 170.100) hält in § 18b lit. g fest, dass die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden unter anderem «Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport» umfassen. Das Gemeindegesetz räumt hier den Gemeinden eine entsprechende Autonomie ein. Deshalb müsste bei der Umsetzung vertieft geklärt werden, ob es rechtlich aufgrund der Gemeindeautonomie überhaupt möglich ist, den Gemeinden Vorschriften zu machen und sie zu verpflichten, Basler Sportvereinen die Gemeindesportanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Gemeindeautonomie könnten sie dies für Vereine aus den Gemeinden bereits heute. Werden allerdings gemäss Wortlaut der Motion die «Basler» Sportvereine als diejenigen aus der Stadt Basel definiert, führt die innerhalb des Kantons zu einer Ungleichbehandlung von Sportvereinen aus der Stadt Basel und den beiden Gemeinden Riehen und Bettingen, die wohl nur schwer verständlich wäre.

10. Fazit

Der Regierungsrat lehnt die kosten- und gebührenfreie Nutzung von kantonalen Sportanlagen aus folgenden Gründen ab:

- Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung bereits heute kostenlos.
- Die Kosten für die Umsetzung der Motion sind gemessen am Nutzen zu hoch. Sie betragen – je nach konkreter Ausgestaltung im Gesetz – etwa 3.3 Millionen Franken.
- Eine kostenlose Nutzung führt zu vermehrter Nachfrage und möglicherweise zu Verlagerungen von Nutzungen aus Nachbargemeinden. Dies hat weitere Mehrkosten zur Folge.
- Eine kostenlose Nutzung führt zu Ineffizienzen und Belegungen auf Vorrat.
- Die höhere Nachfrage kann dazu führen, dass zusätzliche Sportanlagen gebaut werden müssen, ohne dass mehr Sport getrieben wird oder die Anzahl der Sporttreibenden höher würde.
- Die heute gut eingespielte Belegung von Sportanlagen, nach Möglichkeit nach dem Home-Base-Prinzip, ist in Frage gestellt. Bei einem Nachfrageüberhang müssen einzelne Mannschaften der Vereine zu den begehrten Zeiten auf mehrere Sportanlagen verteilt werden, um allen Vereinen einen gleichwertigen Zugang zu ermöglichen.
- Keine vergleichbare Stadt in der Schweiz kennt die kostenlose Nutzung von Sportanlagen für alle Vereine.
- Generell hat eine reine staatliche Objektfinanzierung – um eine solche handelt es sich beim kostenlosen Überlassung von Sportanlagen – gegenüber einer Subjektfinanzierung grosse Nachteile. Die Steuerung erfolgt über die teure Finanzierung von Objekten, ist deshalb schwerfällig, meist mit hohen Kosten und mit sehr langer Bearbeitungszeit verbunden. Nach der Finanzierung des Objekts gibt es nur wenige Möglichkeiten, steuernd einzugreifen.
- Werden Sportanlagen Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt, führt dies zu einer stossenden Ungleichbehandlung mit anderen Sportvereinen, die keine staatlichen Anlagen nutzen.
- Andere Vereine wie Chöre, Fasnachtscliquen usw. dürften es als stossend betrachten, dass sie weiterhin Gebühren für die Nutzung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten entrichten müssen.

11. Überweisung als Anzug zur Prüfung sinnvoller Alternativen

Wenn der Grosse Rat die sportliche Betätigung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt fördern möchte, gäbe es deutlich bessere Alternativen als das kostenlose Überlassen von Sportanlagen. Die bereits bestehenden und auf grosse Akzeptanz stossenden sogenannten Kopfquoten (siehe Kapitel 3) sind ein besseres Instrument der Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, die in Vereinen organisiert sind. Sinnvoll kann es sein, die Gebührenstrukturen zu überprüfen mit dem Ziel, dass die bestehenden Anlagen besser genutzt und ausgelastet werden und mehr Sport getrieben wird. Es gilt jedenfalls Alternativen zu suchen, welche die Sportvereine bzw. die Sporttreibenden gleich behandelt. Solche Alternativen müssten nicht allein die Vereine, sondern die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons im Fokus haben, um Trittbrettfahrereffekte zu vermeiden. Es könnte geprüft werden, das bewährte Prinzip der sogenannten Kopfquoten auszuweiten und zu verbessern.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. Der Regierungsrat ist bereit, in Absprache mit den Sportvereinen Verbesserungen zu suchen und dem Grossen Rat entsprechend zu berichten.

12. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend kosten- und gebührenfreie Nutzung der kantonalen Sport- und Bewegungsanlagen für die organisierten Basler Sportvereine» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5096.02**

ED / P195096

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Seit einigen Jahren müssen Kinder, die vor dem Kindergarteneintritt nicht über genügende Deutschkenntnisse verfügen, in Spielgruppen obligatorisch Deutsch lernen. Die Sprache nimmt in Bezug auf eine erfolgreiche Integration eine entscheidende Stellung ein. Entsprechend wichtig ist es für Kinder aus fremdsprachigen Familien, dass sie sich in einem deutschsprachigen Umfeld möglichst früh auf Deutsch verständigen können.
>
> Mit Unterstützung von Professor Alexander Grob, Fakultät für Psychologie, Universität Basel, ist dieses Projekt vom Erziehungsdepartement erfolgreich lanciert worden. Es wird auch wissenschaftlich begleitet. Verschiedene Städte und Kantone basieren auf Elementen dieses Basler Pionierprojekts. Der Kanton Thurgau verfolgt allerdings einen seltsamen Weg. Die Eltern fremdsprachiger Kinder sollen dort die Kosten für das Erlernen der deutschen Sprache tragen. Die Rechtsgrundlage soll mit einer Änderung der Bundesverfassung geschaffen werden; das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Volksschule soll aufgehoben werden.
>
> Der Bundesrat hat kürzlich in Beantwortung einer Motion zugesagt, im Rahmen bestehender Gesetze Modelle zum Spracherwerb finanziell zu unterstützen. Für Basel-Stadt ergeben sich daraus auch Möglichkeiten, für das Pionierprojekt Bundesbeiträge zu erhalten.
>
> Fachleute aus den Spielgruppen und Tagesheimen sowie Lehrpersonen begrüssen ‚Deutsch vor dem Kindergarten', wünschten sich aber noch intensivere Vermittlung; das heisst mehr Lektionen pro Kind. Dadurch könnten die Kinder noch bessere Resultate erzielen. Der Aufbau von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache ist im frühen Alter nachhaltiger zu bewerkstelligen als später in der Schule.
>
> In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, die Voraussetzungen zu schaffen, um die ‚Lektionenzahl' dieses Angebotes zu erhöhen. Weiter soll geprüft werden, ob für diese Aufgabe auch Bundesgelder erhältlich gemacht werden können.
>
> Patricia von Falkenstein, Catherine Alioth, Beatrice Isler, Balz Herter, Martina Bernasconi, Joël Thüring, Franziska Reinhard, Andreas Zappalà, Beatrice Messerli, Sebastian Kölliker, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Michael Koechlin»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Lektionenzahl des laufenden Angebotes «Deutsch vor dem Kindergarten» zu erhöhen. Weiter soll geprüft werden, ob für diese Aufgabe Bundesgelder erhältlich gemacht werden können.

Die allgemeine Frühförderung und insbesondere die frühe Sprachförderung von Kindern vor dem Eintritt in die Primarstufe liegen in erster Linie in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Zum einen sind sie nicht von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bildungsbereich zwischen dem Bund und den Kantonen nach Art. 61a ff. der Bundesverfassung erfasst (siehe Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion Eymann Nr. 18.3834 betreffend «Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme»). Zum anderen sehen die weiteren Rechtsgebiete (neben der Bildung), die für die Regelung des Landessprachenerwerbs von Vorschulkindern relevant sein könnten, wie die Sprachengesetzgebung, die Ausländergesetzgebung oder die Gesetzgebung zur ausserschulischen Jugendarbeit, keine die Thematik betreffende Kompetenzverteilung zugunsten des Bundes vor. Sie enthalten allenfalls mehr oder weniger spezifische Regelungen zu möglichen Finanzhilfen durch den Bund an die Kantone oder an weitere Institutionen.

Die Motionsforderung bezüglich der Intensivierung der bisherigen Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt entspricht daher der Kompetenzordnung des Bundes. Sie steht auch im Einklang mit den Grundlagen der Kantonsverfassung (z.B. mit § 18 Abs. 3 KV). Die weitere Forderung, dass der Regierungsrat Abklärungen betreffend möglicher Finanzhilfen des Bundes tätigen soll, kann im Rahmen einer Motion gestellt werden. Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Frühe Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt

2.1 Übersicht zum Basler Modell

Sprachkenntnisse sind für die Integration und die Chance auf eine erfolgreiche Schullaufbahn zentral. Im Kanton Basel-Stadt wurde vor diesem Hintergrund im Jahr 2013 die obligatorische Deutschförderung für Kinder im Jahr vor dem Kindergarteneintritt eingeführt. Die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die 18 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten stehen, müssen einen Fragebogen zur Erfassung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder ausfüllen. Anhand der Auswertung dieser Resultate werden jene Kinder, deren Deutschkenntnisse für den Eintritt in den Kindergarten nicht ausreichen, zum Besuch einer Spielgruppe mit qualifizierter Deutschförderung verpflichtet. Der Besuch einer Spielgruppe mit qualifizierter Deutschförderung wird für Kinder mit Deutschförderbedarf im Umfang von zwei Halbtagen à 2½ bis 4 Stunden vom Kanton Basel-Stadt finanziert. Mit diesen Spielgruppen besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Die Qualität wird vom Fachbereich Frühe Deutschförderung (FDF) überprüft. Das Basler Modell wird national und international als Best-Practice betrachtet.

Der Abschlussbericht der Studie «Zweitsprache: Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten»[1] von 2014 hält fest, dass bei bis zu 20 Stunden pro Woche ein linearer Zusammenhang der wöchentlichen ausserfamiliären Betreuung und den Deutschkenntnissen besteht. Besonders gut kann zudem dann gefördert werden, wenn der Sprachkontakt zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt. Das Erziehungsdepartement fördert daher den Besuch eines 3. und 4. Spielgruppenhalbtages im Rahmen einer Zusatzvereinbarung mit den bestehenden Sprachförder-Spielgruppen. Den Spielgruppen steht es frei, sich beim FDF um die Durchführung eines Zusatzangebotes zu bemühen.

2.2 Organisation der Spielgruppen

Spielgruppen sind im Kanton Basel-Stadt in der Regel Einzelfirmen oder werden von einem Verein oder einer Kirche getragen. Der Bewilligungspflicht unterstehen gemäss § 5 Tagesbetreuungsverordnung vom 25. November 2008 (SG 815.110) mit Ausnahme der Familienangehörigen alle, die regelmässig während mehr als 16 Stunden pro Woche ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren familienergänzend in die Tagesbetreuung aufnehmen. Da Spielgruppen in aller Regel nicht unter diese Bestimmung fallen, sind sie nicht bewilligungspflichtig und unterstehen keiner kantonalen Aufsicht.

Im Zusammenhang mit der Einführung der frühen Deutschförderung wurden die Spielgruppen eingeladen, mit dem FDF zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit des FDF mit den Spielgruppen baut auf deren Selbstständigkeit auf. Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Eltern und Spielgruppen bleibt im Grundsatz unangetastet, auch wenn die Öffentliche Hand Elternbeiträge ganz oder teilweise übernimmt. Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Gemeinden

[1] Abrufbar unter https://www.edubs.ch/schullaufbahn/vorkindergarten/studien-und-evaluationen.

Bettingen und Riehen haben nicht die Funktion eines Auftraggebers, zudem besteht kein Subventionsverhältnis. Auf freiwilliger Basis können die Spielgruppen mit dem FDF Betreuungsvereinbarungen abschliessen.

2.3 Spielgruppen mit qualifizierter Sprachförderung

Die Spielgruppen, die qualifizierte Deutschförderung anbieten, unterzeichnen eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem FDF. Der Kanton bezahlt pro Kind mit Sprachförderbedarf und Stunde 15.65 Franken. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist die Anerkennung und Umsetzung der 2010 erarbeiteten und 2018 aktualisierten Qualitätsstandards für Spielgruppen mit Sprachförderung. In den Qualitätsstandards werden unter anderem eine maximale Gruppengrösse von zwölf Kindern und die Anwesenheit von zwei Personen, davon eine leitende Person, vorgeschrieben. Als Grundlage für die Sprachförderung dienen die «Leitsätze Sprachförderung». Zudem absolvieren die Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» der Berufsfachschule Basel und bilden sich regelmässig weiter. Die Zusammenarbeit mit den Eltern bildet einen zentralen Bestandteil der Spielgruppenarbeit.

Der Bericht zur 10. Befragung von Spielgruppenleitenden von Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung weist auf diverse Herausforderungen hin. So ist nicht nur anteilsmässig eine Zunahme von Kindern in Spielgruppen mit Förderbedarf gegenüber Kindern ohne Förderbedarf pro Jahrgang feststellbar, sondern auch eine zunehmende Konzentration von Kindern mit Sprachförderbedarf in einzelnen Spielgruppen. So beträgt der Anteil von Kindern mit Verpflichtung in einzelnen Spielgruppen bis zu 90%. Zunehmend melden sich die Spielgruppenleitenden beim FDF oder dem Zentrum für Frühförderung, wenn sie für Kinder mit Verpflichtung zum Deutschlernen zusätzlichen Förderbedarf vermuten. In diesem Zusammenhang erachtet nur eine Minderheit der Spielgruppenleitenden die Grundqualifikation als Spielgruppenleiterin/Spielgruppenleiter als ausreichend, um die Arbeit in einer Spielgruppe mit qualifizierter Deutschförderung zu bewältigen.

Zur Dokumentation der Sprachentwicklung führen 95% der Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung für jedes Kind ein Dossier. Es wird wöchentlich oder monatlich aktualisiert. Dabei werden sowohl Gruppenaktivitäten als auch die Einzelförderung festgehalten.

2.4 Zusatzangebot

Der FDF ermöglicht es Spielgruppen, auf Antrag ein Zusatzangebot bereitzustellen. Die verpflichteten Kinder können dann für einen 3. bis 4. Spielgruppenhalbtag verpflichtet werden. Das Zusatzangebot wird den Spielgruppen mit einem reduzierten Stundenansatz von 12.63 Franken vergütet. Spielgruppen, die Antrag auf die Durchführung eines Zusatzangebots stellen, verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit mit dem FDF und den Eltern. Die Eltern müssen zudem darüber informiert sein, dass ihre verpflichteten Kinder alle finanzierten Halbtage besuchen müssen. Die Spielgruppen dürfen für das Zusatzangebot einen geringen Elternbeitrag erheben. Dies führt dazu, dass die Kinder regelmässiger am Sprachförderangebot teilnehmen.

3. Ausbau der frühen Deutschförderung

3.1 Ausbau des bestehenden Angebots

Der FDF prüfte im Herbst 2018 den Ausbau des bestehenden Angebots von zwei auf drei Halbtage pro verpflichtetes Kind. Die positive Wirkung eines entsprechenden Ausbaus ist unbestritten. Der Ausbau im Rahmen des bestehenden Angebots, das mittels Zusammenarbeitsvereinbarungen gewährleistet wird, birgt jedoch Herausforderungen. So verfügt die Mehrheit der Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung nicht über das notwendige Personal und die adäquaten Räumlichkeiten für einen Ausbau auf drei Halbtage. Es ist daher davon auszugehen, dass mit

den bestehenden Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung nicht ausreichend Plätze für einen Ausbau der Sprachförderung von zwei auf drei Halbtage zur Verfügung stehen.

Da die Spielgruppen selbstständige Unternehmen sind, kann das Erziehungsdepartement die Zusammenarbeit nur fördern, aber nicht fordern. Zudem kann es nur in begrenztem Rahmen Vorgaben bezüglich struktureller, organisatorischer und prozessualer Qualität an die Spielgruppen machen. Als problematisch erachtet der FDF den steigenden Anteil von Kindern mit Deutschförderbedarf in den Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung. Der Effekt, dass die Kinder voneinander Deutsch lernen und in dieser Sprache miteinander kommunizieren, kommt bei einem Anteil von 80 bis 92% Kinder mit Förderbedarf kaum mehr zum Tragen.

3.2 Mögliche Massnahmen

Um die frühe Deutschförderung im Sinne der Motion zu fördern, wären in einem ersten Schritt folgende Massnahmen prüfenswert:

- Anerkennungsverfahren für die Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung;
- Intensivierung und Systematisierung der Zusammenarbeit im Frühbereich bzw. in der Schuleingangsstufe;
- Verstärkte Koordination der vorhandenen Angebote im Frühbereich mit Dienstleistungen aus mehreren Departementen;
- Zusätzliche Qualifizierung des Spielgruppenpersonals durch eine anerkannte pädagogische Ausbildung;
- Verstärkter Einbezug der Eltern;
- Förderung der Deutschkenntnisse der Eltern;
- Prüfung der Einführung eines staatlichen Angebots, z.B. in den Räumlichkeiten von Tagesstrukturen.

Die allfällige Umsetzung dieser Massnahmen würde das Platzangebot in Spielgruppen mit qualifizierter Deutschförderung kaum markant erhöhen, aber die Qualität der Frühen Deutschförderung verbessern. Sämtliche Massnahmen hätten Kostenfolgen für den Kanton.

Der Spielgruppenbesuch eines Kindes im Rahmen der Frühen Deutschförderung kostet 3‘568 Franken pro Jahr (38 Wochen à 6 Stunden à 15.65 Franken pro Stunde). Die Gesamtkosten im Bereich Frühe Deutschförderung, die auch die Stellen und den Sachaufwand im Fachbereich Frühe Deutschförderung umfassen, belaufen sich gemäss Budget 2019 auf rund 2.4 Mio. Franken. Die Umsetzung einzelner der skizzierten Massnahmen und ein Ausbau des Angebots würden entsprechende Mehrkosten verursachen.

Das bestehende Förderangebot reicht für einen Ausbau derzeit nicht aus. Die Bereitstellung eines staatlichen Angebots im Bereich der Spielgruppen würde diese zu einer neuen ersten Bildungsstufe machen. Forderungen, ein solches Angebot für alle Kinder im Vorschulalter zugänglich zu machen, wären wahrscheinlich und würden zu weiteren beträchtlichen Mehrkosten führen. Weiter müssten die rechtlichen Grundlagen zur sprachlichen Förderung in Deutsch vor der Einschulung angepasst werden.

4. Keine Aussicht auf Bundesbeiträge

Wie aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018 zur Motion von Nationalrat Christoph Eymann betreffend «Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme» hervorgeht, werden im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) nur Integrationsfördermassnahmen im Asylbereich gefördert. Bei den weiteren gesetzlichen Grundlagen handelt es sich um Impulsprogramme oder Anschubfinanzierungen. Da im Kanton Basel-Stadt weder ausschliesslich Kinder im Asylbereich von der Frühen Deutschförderung erfasst werden, noch es sich um ein neues Pro-

gramm handelt, ist nicht davon auszugehen, dass der Bund dem Kanton Basel-Stadt entsprechende Mittel zur Verfügung stellen wird. Die Kosten eines allfälligen Ausbaus der Frühen Deutschförderung würden somit vollständig zulasten des Kantons Basel-Stadt gehen.

Die Stellungnahme im Wortlaut:

> *«Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt. Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik - die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen - unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.»*

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen, damit die erwähnten Massnahmen vertieft geprüft werden können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5022.03**

ED/P155022

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Nachhaltigkeit bei den Bildungslandschaften in Kooperation mit der Quartier- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2015 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. An seiner Sitzung vom 29. Juni 2017 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen, den Anzug entgegen dem Antrag des Regierungsrates stehen lassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

> «Die Ziele und Ausgangspunkte hat der Regierungsrat in der Interpellation Salome Hofer (14.5411.02) ausführlich beantwortet und grenzte die Bildungslandschaften stark von der Quartierarbeit ab. An der Informations- und Vernetzungsveranstaltung des Erziehungsdepartments ("Stammtisch“ vom 21.10.2014) wurde von den jetzigen Akteuren der Bildungslandschaften klar dargelegt, dass die Arbeit mit dem Quartier ein wesentlicher Aspekt und somit eine Trennung von der Quartierentwicklung nicht möglich ist. Die Kantons- und Stadtentwicklung, zu welcher die Quartierarbeit zu zählen ist, wird in Basel als eine Querschnittsaufgabe verstanden, womit klar wird, dass diese nur schon konzeptionell Schnittmengen mit anderen Bereichen hat. Die primäre Zielsetzung und der Ausgangspunkt der Bildungslandschaften liegt, wie an der genannten Veranstaltung ausgeführt wurde, in der Förderung von Kindern, wobei das Quartier als Lebensbereich von Kindern und dessen Entwicklung folgerichtig ein wichtiger Handlungsraum ist und somit automatisch auch Quartierarbeit geleistet wird.
>
> Ebenso wurde an der Veranstaltung von verschiedenen Akteuren der Bildungslandschaften bemängelt, dass die Nachhaltigkeit dieser Bildungslandschaften, die über eine Projektfinanzierung verfügen (3 resp. 4 Jahre pro Schulhaus), nicht sichergestellt sei.
>
> Die Anzugsstellenden erhoffen sich von diesem Anzug einerseits die Gewährleistung der Nachhaltigkeit dieser Schulentwicklungsarbeiten und anderseits die bereits bestehende Projekte in die entstehenden Strukturen der Bildungslandschaften einzubauen.
>
> Aus diesem Grund bitten die Anzugsstellenden um die Prüfung folgender Anliegen:
>
> Nachhaltigkeit der Bildungslandschaften
>
> Laut Erläuterungen der drei existierenden Projekte im Grossbasel gehen die Bildungslandschaften zwar klar von den Schulhäusern (oder wie im Fall St. Johann/Volta von zwei Schulhäusern) aus, beinhalten jedoch auch wesentliche Aspekte der Quartierarbeit, da diese für die Entwicklung der Kinder ebenso wichtig ist. Anders als in der Interpellationsbeantwortung Hofer beschrieben,

erscheint der Eindruck, dass diese Abgrenzung mit der Quartierarbeit künstlich vom ED verstärkt wird […] Die Vernetzung des Quartiers steht bei den Bildungslandschaften nicht im Vordergrund. […], zumal die Quartier- und Stadtentwicklung eigentlich eine Querschnittsaufgabe ist.

a) Raum der Bildungslandschaften überdenken: Die Anzugsstellenden bitten zu prüfen und zu berichten, inwiefern Bildungslandschaften künftig zwar weiterhin von den Schulhäusern aus gehen, aber dennoch auf die Lebensräume der Kinder (Quartiere) stärker Rücksicht nehmen, wie es beispielsweise bereits heute die Bildungslandschaft Volta/St. Johann (Zwei Schulhäuser, ein Quartier, eine Bildungslandschaft) ist.

b) Synergien nutzen: Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat Massnahmen zu erarbeiten und in Absprache mit den betroffenen AkteurInnen ggf. einzuleiten um Synergien zwischen der Quartierarbeit und der Schulentwicklung besser zu nutzen, ohne die Bildungslandschaften oder die Quartiersarbeit per se in Frage zu stellen.

c) Nachhaltigkeit überprüfen: Für die Finanzierung der Bildungslandschaften muss nach der drei- bis vierjährigen Projektphase das betreffende Schulhaus selbst aufkommen. Die Anzugsstellenden bitten zu prüfen und zu berichten, inwiefern die Nachhaltigkeit der Finanzierung dieser wichtigen Bildungslandschaften zu gewährleisten ist. Dabei soll mit der Quartierarbeit des Präsidialdepartements enger zusammengearbeitet werden.

Sarah Wyss, Heidi Mück, Heinrich Ueberwasser, Pascal Pfister, Kerstin Wenk, Toya Krummenacher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat in seinem Schreiben 15.5022.02 vom 25. April 2017 zu den Anzügen Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Nachhaltigkeit bei den Bildungslandschaften in Kooperation mit der Quartier- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements» und Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend «Ausbau der Bildungslandschaften» Stellung genommen. Der Grosse Rat bat in der Debatte vom 29. Juni 2017 um die Sicherstellung der Weiterführung der Bildungslandschaften und die Prüfung der engeren Zusammenarbeit zwischen den Bildungslandschaften und den Stadtteilsekretariaten.

Insgesamt bestehen im Kanton Basel-Stadt vier Bildungslandschaften. Drei Bildungslandschaften – St. Johann / Volta, Wasgenring und Thierstein / Gundeli – wurden im Jahr 2012 lanciert. Die drei Bildungslandschaften haben seit zwei Jahren keinen Projektstatus mehr, sie erhalten keine zweckgebundenen Mittel mehr von Kanton und der Jacobs Foundation. Die jüngste Bildungslandschaft Bläsi wurde 2015 lanciert und ging per Januar 2019 in den regulären Betrieb über, wobei noch bis Juni 2019 nicht bezogene Projektmittel ausbezahlt werden. Alle Bildungslandschaften bestehen weiterhin und entwickeln sich weiter.

Ziel und Auftrag der Bildungslandschaften war und ist, dass die Schulen – ausgehend von den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler – gemeinsam mit Akteuren im Quartier den «Bildungsraum» der Kinder verbessern. Die verschiedenen Ausgangslagen betreffend die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler, Dichte des Quartiers, Erwerbstätigkeit der Eltern und Vieles mehr führten dazu, dass die Schulen Projekte mit jeweils unterschiedlichem Fokus entwickelt haben. Während eine Bildungslandschaft beispielsweise mittels diverser Teilprojekte und Kooperationen die Deutschkenntnisse nicht nur der Kinder, sondern auch der Eltern verbessern will, setzt eine andere Bildungslandschaft den Fokus gezielt auf ergänzende Freizeitangebote, welche den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Allen Bildungslandschaften ist gemeinsam, dass sie den Lebens-, Bewegungs- und Bildungsraum der Kinder mittels Koope-

rationen und allenfalls auch eigenen Angeboten qualitativ verbessern und die Kooperation zwischen Institutionen des vorschulischen Bereichs mit dem Kindergarten stärken wollen.

Die Projektmittel der Bildungslandschaften dienten dazu, den zeit- und ressourcenintensiven Aufbau vor allem der Kooperationen mit Dritten zu realisieren. Die bereits bestehende Zusammenarbeit von Institutionen im Quartier wurde verbessert, beispielsweise durch die Anpassung von Prozessen, wie eine gemeinsame Termin- und Veranstaltungsplanung im gesamten Quartier, oder neu aufgegleist. Die Fortführung der Angebote – z.B. ein jährlicher Quartierspaziergang mit Kindern und Eltern zu Freizeitangeboten in der Umgebung – ist im Einzelfall nicht sehr ressourcenaufwändig und ist nach Projektende im Rahmen des Schulbudgets oder über andere Mittel leistbar. Die Projekte der Bildungslandschaften wurden beantragt, bewilligt und durchgeführt mit der Zielsetzung, dass sie nach Projektende ohne externe Ressourcen weitergeführt werden können. Innerhalb der Bildungslandschaften wurden insbesondere jene Ideen weiterverfolgt, die ohne erhebliche Mehrkosten weiterbetrieben werden können, wie beispielsweise der Austausch zwischen Spielgruppen, Kindertagesstätten und Kindergärten im Quartier.

Schon während der Projektphase haben die Standorte für sich funktionierende Lösungen zur Weiterführung der Bildungslandschaften entwickelt. Um die Angebote für die Schülerinnen und Schüler weiterhin besser zu koordinieren und Informationen bündeln zu können, finanziert ein Teil der Schulstandorte aus den bestehenden Schulressourcen jeweils 10 bis 20 Stellenprozente für die Bildungslandschaften. Andere Standorte leisten diese Aufgaben im Rahmen regulärer Funktionen. Damit sich die Idee der Bildungslandschaften übergeordnet weiter etablieren kann, neue Bildungslandschaftsprojekte entstehen können, bestehende Bildungslandschaften gemeinsam weiterentwickelt und laufend Erfahrungen ausgetauscht werden können, finanziert der Kanton einen minimalen Koordinationsaufwand im Umfang von fünf Stellenprozenten in der Fachstelle Pädagogik des Erziehungsdepartements. Um die Bildungslandschaften weiterhin zu fördern und noch besser zu verankern, wurden zudem folgende Austauschgefässe geschaffen: die Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Bildungslandschaften, die Austauschgruppe Bildungslandschaften und ein kantonales Vernetzungstreffen. In diesen Gremien werden gemeinsame Themen und Probleme gesammelt und die Schulen von der Verwaltung soweit möglich bei der Problemlösung unterstützt. Zudem informieren sich die Bildungslandschaften gegenseitig über ihre aktuellen Angebote und Aktivitäten, die durch die Netzwerke neu dazu kommen.

2. Raum der Bildungslandschaften überdenken

Der Einzugsbereich der Bildungslandschaften wird von den teilautonomen Schulstandorten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler entwickelt und bestimmt. Insofern das Beziehungsnetz im Verlauf des Projekts massgeblich dichter wird, wird die Effektivität der Bildungslandschaften alleine durch eine räumliche Ausdehnung nicht gesteigert. Inzwischen involvieren alle Bildungslandschaften je nach Kooperationsbereich benachbarte Schulstandorte, Kindergärten, Spielgruppen und Kindertagesstätten in ihren Netzwerktreffen. Relevant ist jedoch primär der Radius, in dem sich die Kinder selbstständig bewegen (können) und welche Partnerschaften sich nachhaltig entwickeln.

3. Synergien nutzen

Quartierarbeit wird auf der Webseite der Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt wie folgt beschrieben: «Quartierarbeit bezeichnet alle Aktivitäten, die unter Einbezug und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern geschehen. Konkret sollen damit die Lebensbedingungen und dadurch die Lebensqualität im Wohnumfeld verbessert werden. Quartierarbeit leistet einen wichtigen Beitrag für lebendige Quartiere und fördert den Dialog unter der Quartierbewohnerschaft».

Bildungslandschaften werden im Kanton Basel-Stadt wie folgt definiert: «In einer Bildungslandschaft arbeiten verschiedene Akteure zusammen, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen gleiche

Chancen auf eine qualitativ gute und umfassende Bildung zu ermöglichen. Die unterschiedlichen Akteure arbeiten zielgerichtet zusammen und vernetzen sich systematisch zu einer Bildungslandschaft (horizontale Vernetzung)».

Anhand dieser Definitionen wird ersichtlich, dass Bildungslandschaften und die Quartierarbeit unterschiedliche Zielsetzungen haben. Da ein Teilbereich der Quartierarbeit die Klientel der Bildungslandschaften betrifft – nämlich die Schülerinnen und Schüler –, findet in diesem Bereich zwischen den meisten Bildungslandschaften und den Stadtteilsekretariaten bzw. der Quartierkoordination ein enger Austausch statt. Die Bildungslandschaften werden dabei auf potenzielle Angebote hingewiesen. Es steht den Schulen und Freizeitangeboten aber frei, ob und in welcher Form sie ihre Zusammenarbeit vertiefen und einander in ihre Netzwerke einbinden. In den Bildungslandschaften werden effizient die jeweils sinnvollen und hilfreichen Synergien mit der Quartierarbeit genutzt.

Im Unterschied zum «Netzwerk 4057» sind in den Bildungslandschaften die Schulen zuständig, die Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler in mögliche Aktivitäten und Massnahmen fliessen zu lassen. Mit der Projektfinanzierung konnten die notwendigen Netzwerke etabliert und Ideen in konkrete Umsetzungsformen gegossen werden. Im Rahmen der Schulhaus-Budgets wird die Netzwerkarbeit der Bildungslandschaften mit wenigen Stellenprozenten weiterfinanziert und ist somit langfristig gesichert.

4. Nachhaltigkeit überprüfen

Die Nachhaltigkeit der Bildungslandschaften ist ein grosses Anliegen nicht nur der Anzugstellenden, sondern insbesondere der involvierten Schulen, Quartiere und des Regierungsrates. Zur langfristigen Etablierung der aufgebauten «Bildungslandschaften» wurden auf Initiative der Schulleitungen zum Beispiel auch Vereine gegründet. Diese umfassen Vertretungen aus formaler, nonformaler und informeller Bildung. Die Bildungslandschaften stehen eng mit den Stadtteilsekretariaten resp. der Quartierkoordination in Kontakt. Die angestossenen Projekte innerhalb der Bildungslandschaften werden weitergeführt und neue Ideen umgesetzt. Die Akteure der Bildungslandschaften erhalten durch die etablierten Gefässe regelmässig die Gelegenheit, ihre Anliegen den involvierten kantonalen Stellen vorzulegen und zu koordinieren. Der Regierungsrat erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf. Der Regierungsrat beantragt daher, den Anzug abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5387.02**

GD/P195387

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 87 von Sarah Wyss betreffend „Arbeitszeit fürs Umziehen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzte des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie z.B. der Pharma und Lebensmittelindustrie gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche z. Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Im Landrat hat Lucia Mikeler Knaack eine Interpellation betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen eingereicht. Inzwischen ist die Stellungnahme des Regierungsrates eingetroffen. Darin fällt die sehr unterschiedliche Handhabung der Leistungsanbieter im Nachbarskanton auf.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat ebenfalls um die Beantwortung folgender Fragen

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Stadt geregelt?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?
3. Welche Kosten werden real im Durchschnitt durch die Spitäler beim Personal gespart bei einem Nichtgewähren der Umkleidezeit?
4. Ein Zeitaufwand von 15 Min. ist in den Betrieben realistisch, wie kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden dafür nicht mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten müssen?
5. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen? Wäre es für den Regierungsrat denkbar Vorgaben im Rahmen der Erteilung der Leistungsaufträge (via Spitalliste) zu machen?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Wie von der Interpellantin erwähnt, wurden ähnliche Vorstösse zum Thema Umkleidezeit als Arbeitszeit bereits in anderen Kantonen, so auch im Kanton Basel-Landschaft, behandelt. Einige Ausführungen zur rechtlichen Situation sind daher grösstenteils identisch.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Stadt geregelt?

Die Spitäler im Kanton Basel-Stadt sind selbständig tätige Unternehmungen. Es existiert keine einheitliche Regelung zur Umkleidezeit. Bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel Stadt, dem Universitätsspital Basel, den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und dem Felix Platter-Spital (FPS) sowie beim Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) wird gemäss geltenden Gesamtarbeitsverträgen (GAV) die Umkleidezeit in den jeweiligen Arbeitszeitreglementen geregelt.

Auf Anfrage gaben das USB, das FPS und das UKBB sowie die Basler Privatspitäler-Vereinigung an, dass gemäss ihren Reglementen Umkleidezeit nicht grundsätzlich als Arbeitszeit gelte. Bei Vorliegen besonderer Umstände können jedoch abweichende Regelungen vorgesehen werden. Dies ist im USB und im UKBB beispielsweise bei Funktionen der Fall, die in hoch sterilem Umfeld arbeiten müssen, wie z.B. beim OP-Personal oder in der Abteilung Herstellung der Spitalpharmazie.

In den UPK zählt die Zeit für das Umkleiden als Arbeitszeit, sofern Dienstkleidung getragen werden muss. Dies trifft bei den Mitarbeitenden im Empfangsbereich, in der Küche sowie in der Instandhaltung zu.

2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?

Die Spitäler im Kanton Basel-Stadt unterstehen dem Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes des Bundes und seiner Verordnungen. Das Arbeitsgesetz enthält zwingende Mindestvorschriften, von denen nur zugunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf. Es definiert den Begriff Arbeitszeit als Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung der Arbeitgeberschaft zu halten hat (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Präzisierend dazu ist der Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 zu entnehmen, dass alle Tätigkeiten und Vorkehrungen, die beispielweise aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene am Arbeitsplatz als Vorbereitungshandlungen getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf, Arbeitszeit darstellt. Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleidung gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene etc. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Eingliederung von Arbeitnehmenden in die Organisationsstruktur des Arbeitgebers (inkl. entsprechendem Weisungsrecht) zu einem Wesensmerkmal eines Arbeitsverhältnisses gehört, so dass jene vorbereitenden Handlungen, welche zur Verrichtung bzw. Erfüllung der Arbeitsleistung vorausgesetzt werden, als Arbeitszeit verstanden werden.

Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber bzw. der Sozialpartner.

3. Welche Kosten werden real im Durchschnitt durch die Spitäler beim Personal gespart bei einem Nichtgewähren der Umkleidezeit?

Die Umkleidezeit fällt je nach Spital, Berufsgruppe und örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aus. Da bisher die Umkleidezeiten nicht durchgehend erhoben wurden und daher keine Referenzwerte vorliegen, ist eine generelle Aussage zur Höhe der Kosten nicht möglich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob in einer Gesamtbetrachtung bei Nichtanrechnung der Umkleidezeit an die Arbeitszeit überhaupt eine Kosteneinsparung seitens der Spitäler vorliegt. Viele Spitäler gewähren ihren Angestellten grosszügige Pausenregelungen, Schichtübergabezeiten und zusätzliche Ferien- und Brückentage, welche sie, wie im Fall der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, in den GAV-Verhandlungen mit den Sozialpartnern als Gesamtpaket unter Einbezug der Umkleidezeiten vereinbart haben. Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Kostendrucks im Spitalwesen, welcher durch tendenziell sinkende Tarife geprägt ist, müsste bei künftiger Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit bei den öffentlichen und privaten Spitäler mit einer kompensatorischen Anpassung bei anderen Anstellungsbedingungen gerechnet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt aufgrund der im Vergleich zu anderen öffentlichen und privaten Spitälern sehr guten Leistungen in der beruflichen Vorsorge bereits sehr hohe Personalkosten zu tragen haben.

4. *Ein Zeitaufwand von 15 Min. ist in den Betrieben realistisch, wie kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden dafür nicht mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten müssen?*

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, hängt die konkrete Umkleidezeit von diversen Faktoren ab. Bei Funktionen im hochsterilen Bereich, welche die höchste Umkleidezeit aufweisen, wird diese bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt aber auch bei anderen Spitälern bereits als Arbeitszeit angerechnet. Die effektive Umkleidezeit der betroffenen Funktionen dürfte daher meist deutlich unter 15 Minuten liegen.

Bei einer künftigen Lösung liegt es in der Verantwortung und im Interesse der Arbeitgeber bzw. bei Vorliegen eines GAV der Sozialpartner, eine für die jeweilige Situation passende und betrieblich sinnvolle Umsetzungslösung zu finden.

5. *Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen? Wäre es für den Regierungsrat denkbar Vorgaben im Rahmen der Erteilung der Leistungsaufträge (via Spitalliste) zu machen?*

Für die konkrete Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und der Arbeitszeitreglemente sowie die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts sind die öffentlichen und privaten Spitäler bzw. deren strategische Führungsorgane als Arbeitgeber zuständig. Die Kontrolle zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes liegt im Aufgabenbereich des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Der Regierungsrat erachtet sich in diesem Bereich weder in seiner Funktion als Regulator der Spitäler noch als Eigner der öffentlichen Spitäler für zuständig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **17.5457.04**

GD/P175457

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Anzug Kaspar Sutter betreffend „Faire Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2018 vom Schreiben des Regierungsrates 17.5457.02/18.1195.01 bzw. Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission 17.5457.03/18.1195.02 Kenntnis genommen, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten – dem Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission folgend – stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> „Die beiden Regierungen aus Basel-Landschaft und Basel-Stadt planen eine Fusion des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Basel-Landschaft (KSBL). Nach erfolgter Vernehmlassung sind die beiden Regierungen nun dabei, die definitive Fassung der beiden Staatsverträge zu verhandeln und erarbeiten.
>
> Die Anzugssteller kritisieren, dass die Finanzierungsgrundsätze der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe noch nicht festgelegt wurden. Heute zahlt der Kanton Basel-Stadt an seine eigenen Spitäler in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung gemeinwirtschaftliche Leistungen von jährlich 50,7 Mio. Franken, den grössten Teil davon ans USB. Wenn sowohl die Universität Basel als auch das USB unter einer bikantonalen Trägerschaft stehen, dann sind alle gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach objektiven Kriterien durch die beiden Trägerkantone zu finanzieren, so wie dies exemplarisch beim Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) bereits der Fall ist.
>
> Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Staatsvertrag zur Spitalgruppe faire Finanzierungsgrundsätze der gemeinwirtschaftlichen Leistungen festzuschreiben. Diese sind bei messbaren Kategorien (Notfall, Spitalambulatorium) fallbezogen und bei allen anderen Kategorien (insbesondere Lehre und Forschung, Weiterbildung) paritätisch auf die beiden Eigentümerkantone aufzuteilen.
>
> Kaspar Sutter, Felix W. Eymann, Annemarie Pfeifer, Eduard Rutschmann, Christian C. Moesch, Sebastian Kölliker, Salome Hofer, Pascal Pfister, Oliver Bolliger, Michelle Lachenmeier, Raoul I. Furlano, Rudolf Vogel, Mark Eichner"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die im Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend faire Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe geäusserten Bedenken und Forderungen bezogen sich auf die geplante Fusion des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Baselland. Es ging insbesondere um die Finanzierungsgrundsätze der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe, welche im Zeitpunkt der ersten Berichterstattung des Regierungsrates an

den Grossen Rat zum vorliegenden Anzug vom 5. September 2018 noch nicht festgesetzt wurden.

2. Aktueller Stand

Am 10. Februar 2019 wurde die Bildung eines gemeinsamen Universitätsspitals Nordwest vom Stimmvolk des Kantons Basel-Stadt abgelehnt. Die Forderungen der Anzugsstellenden sind somit obsolet geworden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kaspar Sutter betreffend „Faire Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitalgruppe“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **15.5477.03**

GD/P155477

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Unterstützung der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. März 2018 vom Schreiben des Regierungsrates 15.5477.02 Kenntnis genommen, den nachstehenden Anzug Mirjam Ballmer – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> „Die Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz in Basel ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch neutral und bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Dokumentationsstelle zu allen Aspekten des Widerstandes gegen Atomanlagen in der Schweiz. Die Dokumentationsstelle sammelt alle Dokumente aus der Anti-AKW-Bewegung, ordnet sie sachgerecht und macht sie zugänglich. Ausstellungen und Veranstaltungen sorgen für ein aktuelles Publikumsinteresse an diesem wertvollen Wissen.
>
> Der Aufbau der Dokumentationsstelle läuft seit dem 1. April 2014 und am 1. April 2015 konnte sie wie geplant eröffnet werden. Sie soll in Zukunft von Journalisten, Doktoranden, Lehrpersonen und der weiteren Öffentlichkeit für Forschung und Arbeiten genutzt werden können. Sie wird zurzeit von einem Kurator für eine monatliche Entschädigung geführt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Finanzierung erfolgt über Spenden, Legate und Fundraising.
>
> Der Kanton Basel-Stadt ist gem. §31 Abs. 3 der Kantonsverfassung verpflichtet, sich gegen die Nutzung von Kernenergie zu wenden. In diesem Sinne bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob eine finanzielle oder andere Unterstützung des oben genannten Vereins möglich ist.
>
> Mirjam Ballmer, Rudolf Rechsteiner, Michael Wüthrich, Aeneas Wanner, Thomas Grossenbacher, Helen Schai-Zigerlig, Oswald Inglin, Remo Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss § 31 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung [KV], SG 111.100) wendet sich der Kanton Basel-Stadt gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich seit dem Jahr 2005 an den Betriebskosten des Trinationalen Atom-Schutzverbands (TRAS) mit einem jährlichen Beitrag von rund 18'800 Franken. Es handelt sich dabei um einen nicht indexierten Betrag von 0.10 Franken pro Kantonseinwohnerin und

Kantonseinwohner und Jahr, was der Höhe des von den Mitgliedsgemeinden entrichteten Pro-Kopf-Betrages entspricht. Da sich der Betrag nach der Bevölkerungszahl richtet, variiert er jährlich leicht. Die Beitragsperiode wurde auf jeweils vier Jahre festgelegt. Der geltende Staatsbeitragsvertrag läuft bis Ende 2020.

Die Hauptaktivität des TRAS besteht darin, sich für eine sofortige Schliessung des AKW Fessenheim einzusetzen.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt stehen mit dem TRAS in einem kontinuierlichen und konstruktiven Dialog. Der Kanton Basel-Stadt hat den Verband neben dem jährlichen finanziellen Betriebskostenbeitrag wesentlich durch seine Fachexpertise und durch einen ausserordentlichen, einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von 45‘000 Franken für die Ausarbeitung des Gesuches auf Ausserbetriebnahme des AKW Beznau unterstützt.

2. Die Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz

Die Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz in Basel ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch neutral und bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Dokumentationsstelle zu allen Aspekten des Widerstandes gegen Atomanlagen in der Schweiz. Die Dokumentationsstelle sammelt alle Dokumente aus der Anti-AKW-Bewegung, ordnet sie sachgerecht und macht sie öffentlich zugänglich. Ausstellungen und Veranstaltungen sorgen für ein aktuelles Publikumsinteresse an diesem wertvollen Wissen. Die Dokumentationsstelle ist wichtig, damit Dokumente, Erfahrungen und Erinnerungen erhalten bleiben und so der historischen Forschung zugänglich bleiben, wenn die Zeitzeugen gestorben sind. Die Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz versteht sich als notwendige Ergänzung zu den bestehenden Archiven. Sie will und kann die bestehenden Archive nicht konkurrenzieren, sie strebt aber eine enge Zusammenarbeit an. Zudem ist der Fokus einer Dokumentation nicht deckungsgleich mit dem eines Archivs. Während ein Archiv nach einem genauen Raster ablegt und sich gegenüber den lnhalten neutral verhält, zeigt eine Dokumentationsstelle aktiv auf, was sie aus ihrer Sicht ins Licht stellen will. Die Eröffnung der Dokumentationsstelle erfolgte am 1. April 2015. Am 1. April 2017 wurde die neue Lokalität an der Kleinhüningerstrasse in Basel mit einem Tag der offenen Tür der Öffentlichkeit präsentiert. Verantwortlich für den Betrieb ist der Trägerverein ,,Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz". Er wurde am 29. November 2012 vom Verein ,,NWA-55plus" als Tochterorganisation gegründet. Der Vorstand leitet die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Schwerpunkt-Projekt des Swisslos-Fonds: Erschliessung und Vermittlung des Archivs der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Dokumentationsstelle, welche dem Verein eine Weiterführung des Betriebs nicht ermöglicht, ist das Gesundheitsdepartement zusammen mit dem Staatsarchiv Basel-Stadt und dem Verein übereingekommen, das Archiv der Dokumentationsstelle ins Staatsarchiv Basel-Stadt zu überführen. Die Dokumentationsstelle wird danach nicht mehr weitergeführt.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2019 dem Verein Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz einmalig für das Projekt «Erschliessung und Vermittlung des Archivs der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz» (2020-2021) einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds in Höhe von 118‘000 Franken bewilligt.

Das Schwerpunkt-Projekt hat die Unterstützung des Vereins Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz bei der Erschliessung und Verpackung der vom Verein zusammengetragenen schriftlichen und audiovisuellen Unterlagen und Dokumente zum Inhalt. Innerhalb von zwei Jahren sollen

Erschliessung und Verpackung (und somit alle Bedingungen für eine Übernahme der Unterlagen durch das Staatsarchiv) erledigt sein. Bis Ende 2019 wird eine Vereinbarung über die Übergabe der Unterlagen an das Staatsarchiv zwischen dem Verein Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz und dem Staatsarchiv abgeschlossen.

Die Dokumentationsstelle ist wichtig, damit Dokumente, Erfahrungen und Erinnerungen erhalten bleiben und so der historischen Forschung zugänglich bleiben. Um diese Dokument der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich zu machen, werden die Dokumente dem Staatsarchiv Basel-Stadt übergeben.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Unterstützung der Dokumentationsstelle Atomfreie Schweiz abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5144.02**

GD/P195144

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Sasha Mazzotti und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „In den vergangenen Jahrzehnten kam es durch die Umweltverschmutzung und den Klimawandel zu einem extremen Rückgang der Biodiversität. Durch den Klimawandel werden viele Arten noch weiter unter Druck geraten, so sind beispielweise im letzten Hitzesommer die Fische in unseren regionalen Gewässern verendet und Flachwurzler wie die Buchen vertrocknet. Viele Insekten- und Vogelarten sind von einem evidenten Rückgang betroffen. Dies wird vor allem durch eine starke Reduktion geeigneter Nahrungsressourcen und Lebensräume sowie durch eine intensivierte Landwirtschaft und den Einsatz verschiedener Pestizide verursacht.
>
> Obwohl die Fläche des Kantons Basel-Stadt verhältnismässig klein ist, kann unser Kanton einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Förderung vieler Arten liefern.
>
> Die Unterzeichnenden fordern folgende Massnahmen:
>
> 1. Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.
> 2. Eine biologische Bekämpfung von Schadorganismen ist vorzuziehen. Ausnahmen können nur im Falle einer verheerenden Ausbreitung eines Schadorganismus gewährt werden.
> 3. Auf dem Kantonsgebiet wird die Biodiversität proaktiv ausgebaut. Dafür werden wichtige Pflanzenarten gefördert oder (wieder) angesiedelt, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für die in der Region (potentiell) heimischen Tierarten bilden.
> 4. Der Erfolg dieser Massnahmen wird wissenschaftlich begleitet, untersucht und die Methoden gegebenenfalls adaptiert.
> 5. Da die Natur weder vor Kantons- noch Landesgrenzen haltmacht, erwarten wir von der Regierung, dass sie sich überregional für ein Verbot von Pestiziden einsetzt.
>
> Sasha Mazzotti, Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Beda Baumgartner, Jörg Vitelli, Alexandra Dill, Leonhard Burckhardt, René Brigger, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Franziska Roth, Kerstin Wenk, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Tonja Zürcher, Thomas Grossenbacher, Oliver Bolliger, Alexander Gröflin, Daniel Hettich“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss vom 15. Mai 2019 Nr. 19/16A/1 die Motion dem Gesundheitsdepartement (ff) und dem Bau- und Verkehrsdepartement zum Bericht bis 31. Juli 2019 und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung bis 10. Juli 2019 überwiesen.

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Geset-

zesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Sinne des Erhalts und der Erhöhung der Biodiversität in Kanton Basel-Stadt, eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen. Die einzelnen Motionsanliegen sind in Bezug auf ihre rechtliche Zulässigkeit folgendermassen zu beurteilen:

Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.

Gemäss Art. 104 Abs. 3 lit. d der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat der Bund die Aufgabe, die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen zu schützen. Es handelt sich um eine verpflichtende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 104 N 11). Kantonale Regelungen sind möglich, solange und soweit der Bund in seinen Erlassen dafür Raum lässt. Darauf basierend sieht das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) in Art. 2 Abs. 1 lit. f vor, dass der Bund den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln regelt. Zu den Produktionsmitteln gehören gemäss Art. 158 Abs. 1 LwG auch Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 158 Abs. 2 LwG kann der Bundesrat Produktionsmittel mit vergleichbarem nicht-landwirtschaftlichen Einsatzbereich den Vorschriften der Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellen. Nach Art. 159a LwG kann der Bundesrat Vorschriften über die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produktionsmitteln erlassen, diese beschränken oder verbieten, wobei er gemäss Art. 160 LwG zwingend die Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produktionsmitteln erlässt.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. a BV erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Chemikalien. Es handelt sich um eine verpflichtende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung im Sinne einer konkurrierenden Kompetenz (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 118 N 6). Im darauf basierenden Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1) wird in Art. 11 Abs. 2 ChemG für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf die Landwirtschaftsgesetzgebung verwiesen. Zudem wird in Art. 19 ChemG an den Bundesrat der Erlass von Vorschriften über gesundheitsgefährdende Stoffe delegiert, wobei er deren Herstellung, Inverkehrbringen, Verwendung oder Kennzeichnung regeln kann. Insbesondere kann er den Umgang mit solchen Stoffen einschränken oder verbieten (Art. 19 Abs. 2 ChemG).

Gemäss Art. 74 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Es liegt eine umfassende und konkurrierende Kompetenz des Bundes im Verhältnis zum Kanton vor (vgl. Morell/Vallender in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich, 3. Aufl. 2014, Art. 74, Rz 10). Der Kanton kann bis zur Kompetenzausübung durch den Bund in diesem Bereich tätig sein. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) delegiert in Art. 29 USG an den Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Abs. 1) wobei damit namentlich Vorschriften über Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, wie Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, einschliesslich Vorratsschutz- und

Holzschutzmittel, sowie Dünger, Wachstumsregulatoren, Streusalze und Treibgase gemeint sind (Abs. 2 lit. a).

Der Bundesrat hat von all diesen an ihn delegierten Regelungskompetenzen Gebrauch gemacht und gestützt auf die genannten Bestimmungen des LwG, des ChemG und des USG die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161) erlassen. Die PSMV enthält detaillierte Vorschriften über die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Genehmigung von darin enthaltenen Wirkstoffen oder Beistoffen (Art. 1 Abs. 2 und 3 PSMV; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2019, B-6721/2018 zum Pflanzenschutzmittel Applaud). Mit diesen Aufgaben sind diverse Bundesstellen befasst. Zum Beispiel ist das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) als Abschluss eines Genehmigungsverfahrens für die Aufnahme der einzelnen Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel auf eine Liste zuständig (Art. 5 Abs. 1 PSMV) sowie für die Rücknahme dieser Aufnahme (Art. 10 PSMV). Glyphosat und Sulfoxaflor gehören zu den solchermassen vom WBF genehmigten Wirkstoffen (Anhang 1 Teil A zur PSMV).

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW, Art. 71 PSMV) legt bezüglich der Wirkstoffe die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwenderkategorien (z.B. beruflich, nicht beruflich) und die Zulassungsgebiete fest (Art. 5 Abs. 2 lit. g und h PSMV). Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, auch für nichtlandwirtschaftliche Bereiche, ist in der PSMV geregelt (Art. 17 ff.). Die Bewilligung und deren Widerruf obliegen dem BLW (Art. 18 und 29 PSMV), ebenso die Erteilung der Verkaufserlaubnis für die bewilligten Pflanzenschutzmittel (Art. 43 PSMV). Für Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls der Bund zuständig (Art. 67 PSMV). In Art. 68 PSMV regelt der Bund zudem die Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel und spricht Anwendungsverbote für gewisse Pflanzenschutzmittel in gewissen Gebieten aus (zum Beispiel für Gärten, Parks oder Sportanlagen), die von kantonalen Stellen höchstens im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen gelockert werden dürfen (Art. 68 Abs. 5 PSMV).

Kantone haben im Hinblick auf Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln einzig die Aufgabe, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen (Art. 80 Abs. 3 PSMV), ansonsten haben die Kantone nur Kontrollaufgaben, zum Beispiel bezüglich der vorschriftsmässigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 80 Abs. 1 PSMV).

Soweit für gewisse Aspekte von Pflanzenschutzmitteln ergänzend die Regelungen des Bundesrates im Bereich der Chemikalien anwendbar sind, muss festgehalten werden, dass auch dort die Zuständigkeit für Zulassungen, Einschränkungen und Verbote sowie für Verwendungsvorschriften weitgehend bei den Bundesbehörden liegen und die Kantone nur diesbezügliche Kontrollaufgaben haben. So in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, siehe auch Verweis auf ChemRRV in Art. 68 Abs. 6 und 7 PSMV) oder in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11; siehe auch Verweis in Art. 2 ChemV auf die PSMV).

Die Motionsforderung von Punkt 1 ist aufgrund der dargestellten umfassenden Regelung auf Bundesebene bundesrechtswidrig.

Die Motionsforderungen der Punkte 2 bis 5 verstossen grundsätzlich nicht gegen übergeordnetes Recht, sofern Punkt 2 und Punkt 5 innerhalb der für den Kanton bestehenden Grenzen des Bundesrechts interpretiert werden, was aufgrund ihrer offenen Formulierung nicht unmöglich erscheint.

Demgemäss ist zusammenfassend festzuhalten, dass höherrangiges Bundesrecht gegen einen Teil des Motionsinhaltes spricht. Die Motion verlangt aber im Übrigen nicht etwas, das sich auf

den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

3. Inhaltliche Würdigung der Motion

3.1 Die Situation im Kanton Basel-Stadt

3.1.1 Allgemeines

Grundsätzlich stützt der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern. Dass dieses Anliegen schon seit längerer Zeit auch auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt wird, zeigt die Ende 2018 verliehene Auszeichnung „Silberlabel Grün Stadt Schweiz“ an die Stadt Basel, die einen nachhaltigen und vorbildlichen Umgang mit dem städtischen Grün attestiert.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt wird vor allem durch die Landwirtschaft verursacht. Im Kanton Basel-Stadt bewirtschaften zurzeit acht Landwirtschafts- und zwei Rebbaubetriebe die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Drei Landwirtschaftsbetriebe arbeiten nach den Richtlinien von BioSuisse. Ein Betrieb stellt im Moment auf den biologischen Anbau um. Vier Betriebe bewirtschaften ihre Landwirtschaftsflächen nach den Richtlinien der Integrierten Produktion (IP). Glyphosat wird nur auf diesen IP-Betrieben und sehr zurückhaltend eingesetzt. Der Einsatz erfolgt in Zusammenhang mit Spezialkulturen oder aber, um in Hanglagen eine mechanische Bearbeitung mit Folgen wie Bodenerosion zu verhindern.

Neben den in den letzten Jahren stattgefundenen, ökologischen Aufwertungsmassnahmen auf Kantonsgebiet sind im Naturschutzbereich auch derzeit sehr viele Strategien, Projekte und konkrete Massnahmen in Erarbeitung. So wird unter anderem derzeit verwaltungsübergreifend eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit einem darauf aufbauenden kantonalen Aktionsplan Biodiversität entwickelt. Zudem sind weitere, biodiversitätsfördernde Massnahmen in Umsetzung, die nachfolgend unter den in der Motion geforderten Einzelmassnahmen aufgeführt sind.

3.1.2 Zu den einzelnen Forderungen

1. Verbot des Einsatzes synthetischer Pestizide

Der Regierungsrat stützt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, den Einsatz von Pestiziden auf Kantonsgebiet zugunsten der Biodiversität einzuschränken. Diese Motionsforderung ist jedoch aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene rechtlich unzulässig.

Die Ausführungen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Motion machen deutlich, dass die Kantone im Hinblick auf Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln einzig die Aufgabe haben, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen, ansonsten haben die Kantone nur Kontrollaufgaben. Soweit für gewisse Aspekte von Pflanzenschutzmitteln ergänzend die Regelungen des Bundesrates im Bereich der Chemikalien anwendbar sind, muss festgehalten werden, dass auch dort die Zuständigkeit für Zulassungen, Einschränkungen und Verbote sowie für Verwendungsvorschriften weitgehend bei den Bundesbehörden liegen und die Kantone diesbezügliche nur Kontrollaufgaben haben.

Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zuständig und überprüft als zuständige Fachstelle die Verbotsbestimmungen zu Pestizideinsätzen gemäss Anhang 2.5 ChemRRV. Es kontrolliert auch, ob berufliche Einsätze von Pflanzenschutzmitteln von Personen durchgeführt werden, die über eine Fachbewilligung im Sin-

ne des Art. 7 ChemRRV verfügen. Solche Kontrollen erfolgen jedoch nicht regelmässig und nur bei Hinweisen auf einen nicht konformen Umgang mit Pestiziden. Grund dafür ist die Tatsache, dass für berufliche Pestizidverwender (Bauern, Gärtner, Hauswart etc.) keine Meldepflicht beim Kantonalen Laboratorium besteht. Das Kantonale Laboratorium setzt die Priorität seiner Kontrollen im Bereich des Chemikalienrechts bei meldepflichtigen Betrieben.

Das Kantonale Laboratorium ist zudem für die Marktkontrolle von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Dabei werden regelmässig in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft Pestizide, die von Basler Betrieben in Verkehr gebracht werden, auf ihre Gesetzeskonformität überprüft. Die Resultate der letzten Kontrollen zeigen, dass in diesem Bereich wenige Beanstandungen ausgesprochen werden mussten.

Den freien Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Privatpersonen erachtet der Regierungsrat seit Jahren als problematisch, da der korrekte Umgang mit solchen Produkten durch Personen ohne Instruktion nicht garantiert werden kann. Deshalb hat der Regierungsrat bei den letzten Anhörungen zu den Änderungen chemikalienrechtlicher Erlasse wiederholt gefordert, dass Bestimmungen zur besseren Information bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, d.h. dass Pflanzenschutzmittel nicht in der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen.

2. Biologische Bekämpfung von Schadorganismen

Die Stadtgärtnerei hat bereits seit längerem die Gärtnerei und die Baumschule auf biologische Produktion umgestellt und auch der Unterhalt der öffentlichen Grünflächen erfolgt weitestgehend auf biologischer Basis. Lediglich im Bereich der Neophytenbekämpfung respektive –regulierung werden synthetische Mittel verwendet, da es noch keine ausreichend wirksamen Alternativen hierzu gibt.

3. Proaktiver Ausbau der Biodiversität

Die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt wird bereits heute durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen proaktiv ausgebaut.

Seit einigen Jahren werden in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Artenförderprogramme für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten erstellt und auf Kantonsgebiet umgesetzt. Das Biotopverbundkonzept[1] des Kantons Basel-Stadt aus dem Jahre 2016 stellt eine wichtige Grundlage hinsichtlich der ökologischen Vernetzungskorridore dar und wird bei allen Planungen berücksichtigt.

Auch auf Privatparzellen erfolgen ökologische Aufwertungsmassnahmen, meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die im Rahmen der Baubewilligungsverfahren als ökologischer Ersatz oder Ausgleich verfügt werden.

Derzeit erfolgt im Rahmen der kantonalen Neophytenstrategie eine Kartierung der invasiven Neophyten auf Kantonsgebiet als Basis für die darauf aufbauenden Bekämpfungsmassnahmen. Bis 2024 soll das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte (Pflanzen und Tiere) aktualisiert werden. Gleiches gilt für die Aktualisierung der Roten Liste Arten des Kantons Basel-Stadt sowie des Naturschutzkonzepts.

4. Monitoring

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass der Erfolg der Massnahmen wissenschaftlich begleitet und untersucht werden muss. Bei den meisten Naturschutzmassnahmen (Umsetzung Artenförderprogramme etc.) werden schon heute, als Bestandteil der jeweiligen Projekte, regelmässige, über mehrere Jahre stattfindende, Monitorings oder Erfolgskontrollen durchgeführt.

[1] https://www.bs.ch/publikationen/stadtgaertnerei/biotopverbundkonzept-basel-stadt.html

Wichtige Aussagen über das gesamte Kantonsgebiet werden erwartet, wenn Anfang 2020 die Neophytenkartierungen 2019 mit der von 2013 verglichen wird. Gleiches gilt für die Gegenüberstellung des aktualisierten Naturinventars 2024 mit dem von 2011.

5. Überregionaler Einsatz für ein Verbot von Pestiziden

Wie unter Punkt 1 ausgeführt ist die erste Motionsforderung aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene als rechtlich unzulässig zu qualifizieren. Es können auf kantonaler Ebene keine Vorgaben für ein Verbot von Pestiziden gemacht werden. Die Kantone haben einzig die Aufgabe, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Ein überregionaler Einsatz für ein Verbot von Pestiziden müsste dann wohl auf Ebene Bund realisiert werden.

3.2 Die Situation auf Bundesebene

3.2.1 Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Als Reaktion auf das vom Bundesrat entgegengenommene Postulat Moser („Bedarfsabklärung eines Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Moser vom 16. März 2012 [12.3299]“[2]) wurde in der Schweiz ein Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erarbeitet. Der Aktionsplan enthält Massnahmenvorschläge, die teilweise den Anliegen der Motion Sacha Mazzotti nachkommen. Hinsichtlich Erhalt und Erhöhung der Biodiversität definiert der Aktionsplan folgende Hauptziele:

- Nichtzielorganismen (z.B. Fauna, Flora oder Bienen etc.) werden besser geschützt durch eine Reduktion der Emissionen von Pflanzenschutzmitteln in naturnahe Lebensräume um 75% bis 2023.
- Bis 2027 sind für alle relevanten Kulturen ausreichend wirksame Pflanzenschutzstrategien vorhanden, welche auch nicht-chemische Verfahren miteinschliessen.
- Die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit besonderem Risikopotenzial werden bis 2027 um 30% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.
- Die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, werden bis 2027 um 25% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.

Zur Erreichung der Ziele wurden im Aktionsplan zahlreiche Massnahmen festgelegt. Die Umsetzungstermine für diese Massnahmen sind noch nicht abgelaufen, sodass es zurzeit nicht möglich ist, über die Wirkung der Massnahmen zu berichten. Zur Erfüllung von gewissen Massnahmen sind rechtliche Anpassungen (z.B. Lebensmittelgesetzgebung, ChemRRV, ChemV, Pflanzenschutzmittelverordnung) vorgesehen.

Der Aktionsplan sieht im Bereich der Privatverwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls Massnahmen vor, indem die Abgabe solcher Produkte mit einer obligatorischen Information der Kunden durch die Verkaufsstelle verknüpft werden soll.

3.2.2 Zwei neue nationale Volksinitiativen

Zwei neue Volksinitiativen verlangen einen radikalen Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide:

- Die Initiative „Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ der Fondation Future 3 verlangt ein Verbot von synthetischen Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege. Auch die

[2] https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan.html.

Einfuhr von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, soll verboten werden.
- Die Initiative „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung“ verlangt eine Streichung von Subventionen für Landwirtschaftsbetriebe, die Pestizide und Antibiotika einsetzen.

Der Bundesrat hat Anfang Jahr dem Parlament beantragt, beide Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Initiativen ohne Gegenvorschläge abzulehnen.

3.3 Fazit

Der Regierungsrat stützt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern sowie den Einsatz von Pestiziden auf Kantonsgebiet zugunsten der Biodiversität einzuschränken. Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, wird dieses Anliegen im Kanton Basel-Stadt bereits seit längerer Zeit auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt. Allerdings kann das in der Motion geforderte Verwendungsverbot von Pestiziden aufgrund der umfassenden nationalen Regelung auf kantonaler Ebene nicht durchgesetzt werden.

Bereits zum heutigen Zeitpunkt werden auf kantonaler Ebene Schadorganismen biologisch bekämpft, die Biodiversität durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen proaktiv ausgebaut und bei den meisten Naturschutzmassnahmen werden regelmässige, über mehrere Jahre stattfindende, Monitorings oder Erfolgskontrollen durchgeführt.

Und auch der Bund hat mit der Entgegennahme des Postulats Moser den Handlungsbedarf im Bereich der Pestizidverwendung erkannt und mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Massnahmen erarbeitet, um einen nachhaltigeren Umgang mit Pestiziden sicherzustellen. Der Massnahmenplan sieht eine Reduktion der Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln vor, jedoch kein Verbot. Die beiden Volksinitiativen „Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ und „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung“ haben die gleiche Absicht wie die Motion Mazzotti. Die Abstimmungsresultate werden einen direkten Einfluss auf die nationalen Pestizidregelungen haben.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir die „Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **17.5142.02**

PD/P175142

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend «Nutzung der Plaza im Kasernenhauptbau»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den nachstehenden Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Am 12. Februar 2017 hat die baselstädtische Stimmbevölkerung dem Grossratsbeschluss betreffend "Kasernenhauptbau: Gesamtsanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum" deutlich zugestimmt. Damit wurde die Weiche für ein städtisches Kulturzentrum im Herzen des Kleinbasels gestellt. Gemäss dem Ratschlag Kasernenhauptbau Gesamtsanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum (15.1775.01) wird Teil des gesamtsanierten Kasernenhauptbaus eine "mittige 3-geschossige Halle (Plaza)". "Sie stellt überdies einen besonders attraktiven Raum für die Bevölkerung dar, der während den Öffnungszeiten frei benutzbar und von verschiedenen Gastronomienutzungen bereichert ist." Weiter steht geschrieben: "Zeitlich begrenzte Projekte in der Plaza (mittige 3-geschossige Halle) und vor dem Gebäude, wie Märkte oder Festivals, tragen ergänzend zur ganzjährigen, saisonübergreifenden Aktivierung des Gebäudes und des Areals bei. Besonders in den ruhigeren Wintermonaten können solche Events von Bedeutung sein. Damit solche Anlässe stattfinden können, sind die infrastrukturellen Notwendigkeiten, wie öffentliche Toilettenanlagen und Anschlüsse für Wasser und Starkstrom in den öffentlichen Zonen in und vor dem Gebäude, in das Projekt integriert. Die Möblierung dieser Zonen lädt die Öffentlichkeit auch zum konsumfreien Aufenthalt ein." Im Bericht der Petitionskommission zur Petition P 344 "Für ein lebendiges Basel" (15.5549.02) steht, dass der Vorsteher des Präsidialdepartements und der Leiter Abteilung Kultur (PD) u. a. folgendes mitgeteilt haben: "Freiräume ohne Konsumzwang seien beispielsweise bei der Projektplanung zum Umbau der Kaserne ein wichtiges Thema." Im Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission (15.1775.02) zum Ratschlag hält die Kommissionsmehrheit in ihrem Mehrheitsbericht auch fest: "Zu der richtigen Mischung der Angebote gehören auch konsumfreie Zonen, deren Aussenwirkung nicht zu vernachlässigen ist, denn gerade für junge Menschen sind diese in der Innenstadt immer schwerer zu finden."

Die Nutzung der Plaza entspricht in einem ersten Eindruck der Nutzung eines Platzes auf Allmend, was zu begrüssen ist. Auch dass die Plaza im Kasernenhauptbau als "Freiraum ohne Konsumzwang" in Frage kommt, ist positiv zu werten. Bei der Umsetzung stellen sich aber grundsätzliche Fragen. Vor allem ist von Öffnungszeiten die Rede, was der beschriebenen Nutzung der Plaza nicht dienlich sein kann. Auch die Organisation der weiteren zeitlich begrenzten Nutzung der Plaza ist noch offen.

Deshalb soll der Regierungsrat prüfen und berichten, ob

1. die Plaza durchgehend geöffnet werden kann und somit keinen Öffnungszeiten unterliegt.
2. die Plaza speziell auch als Aufenthaltsort ohne Konsumzwang für Jugendliche dienen und eingerich tet werden kann.
3. die Plaza dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) unterstellt werden kann.

Sebastian Kölliker, Tanja Soland, Tonja Zürcher, Michelle Lachenmeier, Patricia von Falkenstein, Kerstin Wenk, Tim Cuénod, Tobit Schäfer, Balz Herter, Christian C. Moesch, Salome Hofer, Roland Lindner, Raoul I. Furlano, Claudio Miozzari, Thomas Gander, Leonhard Burckhardt, David Wüest-Rudin, Franziska Reinhard, Luca Urgese, René Brigger, Alexandra Dill,

Jürg Stöcklin, Kaspar Sutter, Alexander Gröflin, Danielle Kaufmann“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kasernenhauptbau soll nach Abschluss der Sanierungs- und Umbaumassnahmen Mitte 2021 zu einem öffentlichen, im Quartier und in der ganzen Stadt gut verankerten Kulturzentrum entwickelt werden. Neben Kultur, Soziokultur und Kreativschaffen wird die Nutzung verschiedene neue gastronomische Angebote bringen. Ziel ist es, das Haus zu einem Forum mit öffentlichem Charakter für das gesamte Quartier und die Stadt zu entwickeln. Das Raumprogramm und die Definition der Nutzungsarten sind so flexibel gestaltet, dass fortlaufend auf Veränderungen und neue Bedürfnisse reagiert werden kann.

Im Nutzungs- und Betriebskonzept vom 26. Juni 2018 ist die Plaza (430 m^2) in Übereinstimmung mit dem Ratschlag Kasernenhauptbau Gesamtsanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum (15.1775.01) als öffentlich zugänglicher, gedeckter Raum beschrieben, der Möglichkeiten für publikumsnahe Nutzungen und ungezwungenen, konsumfreien Aufenthalt bietet. Diese Aussagen haben demnach immer noch ihre volle Gültigkeit. Darüber hinaus kann die Plaza für unterschiedliche Veranstaltungen gemietet und mit weiteren Räumlichkeiten verbunden werden. So können zeitlich begrenzte Projekte, wie Märkte oder Festivals, zur ganzjährigen, saisonübergreifenden Aktivierung des Gebäudes und zur Stärkung der Nutzungs- und Betriebsziele beitragen. Die Vermietung der Plaza erfolgt zu marktüblichen Preisen und soll über das Arealmanagement in Abstimmung mit der Steuer- und Vergabekommission sowie den Nutzerinnen und Nutzern erfolgen. Die Steuer- und Vergabekommission ist mit neun Personen aus Verwaltung (3 Personen), Kultur, Nutzerschaft, Gewerbe und Quartier besetzt und unterstützt die kulturelle, kreative und soziokulturelle Umsetzung des Nutzungs- und Betriebskonzepts.

2. Zu den einzelnen Fragen der Anzugstellenden

2.1 Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob die Plaza durchgehend geöffnet werden kann und somit keinen Öffnungszeiten unterliegt

Die Verbindungen zwischen dem Kasernenareal und dem Unteren Rheinuferweg beziehungsweise dem Rhein werden attraktiv gestaltet und – zumindest im Aussenraum – über die neue Treppe und Verbindung über das Klingentalweglein rund um die Uhr begehbar sein. Ein ganztägiger öffentlich zugänglicher Betrieb der Plaza ist betriebstechnisch kaum realisierbar (Sicherheit und Ordnung). Die Plaza hat als „Dorfplatz“ des Gebäudes eine wichtige Erschliessungsfunktion zu den nicht öffentlich genutzten Räumen im Kasernenhauptbau. Deshalb kann die Plaza auch wegen dem Sicherheitsempfinden der Mieterinnen und Mieter nicht während 24 Stunden zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund werden der Kasernenhauptbau und die Plaza ausserhalb der noch festzulegenden Öffnungszeiten des Gebäudes insbesondere aus Sicherheitsgründen für die Nacht geschlossen werden, gleiches gilt für den Durchgang durch den Innenhof in Richtung Klingentalgraben.

2.2 Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob die Plaza speziell auch als Aufenthaltsort ohne Konsumzwang für Jugendliche dienen und eingerichtet werden kann

Die Plaza steht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Plaza in Zukunft von Jugendlichen bevorzugt genutzt wird, wobei dies auch ohne Konsumzwang möglich sein soll.

2.3 Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob die Plaza dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) unterstellt werden kann

Die Plaza als öffentlich zugänglicher Raum dem NöRG zu unterstellen, empfiehlt sich nicht, da deren Nutzung damit an übergeordnete Bedingungen geknüpft wäre und nicht mehr auf der Grundlage eines auf die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse des Kasernenhauptbaus abgestimmten Nutzungs- und Betriebskonzepts und in Abstimmung mit der Nutzerschaft erfolgen könnte. Über das NöRG hätte jede Person und Organisation das Recht, bei der Allmendverwaltung eine temporäre Nutzung zu beantragen und gegebenenfalls bewilligt zu erhalten. Die angestrebte Flexibilität eines fokussierten Nutzungs- und Betriebskonzepts u.a. um auf Veränderungen und neue Bedürfnisse reagieren zu können, wäre mit einer dem NöRG unterstellten Plaza dort nicht mehr gewährleistet und würde dem Sinn und Geist des NöRG widersprechen.

Für Basels beliebteste Veranstaltungsorte wie das Kasernenareal legt künftig der Grosse Rat auf der Grundlage des NöRG mit speziellen Nutzungsplänen (SNUP) fest, an wie vielen Tagen im Jahr Veranstaltungen stattfinden können. Die Aussenfläche des Areals soll ab Mitte 2021 als Allmend behandelt werden, die Plaza als Innenraum im Kasernenhauptbau hingegen nicht.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sebastian Kölliker und Konsorten betreffend «Nutzung der Plaza im Kasernenhauptbau» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **19.5161.02**

PD/P195161

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die politischen Entscheide von heute beeinflussen massgeblich die Lebensumstände der Jugendlichen von morgen.

Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass weltweit das politische Interesse und auch der Wille zur politischen Partizipation bei den Jugendlichen vorhanden ist. Die engagierten und bestens informierten Jugendlichen der Klimastreik Bewegung sind grösstenteils zwischen 16 und 18 Jahre alt und möchten ernstgenommen werden, mitbestimmen und Verantwortung tragen. Viele von ihnen warten ungeduldig auf ihr Wahl- und Stimmrecht und setzen sich intensiv mit den Abstimmungsthemen auseinander. Gleichzeitig schwindet in der Schweiz, wie auch in Europa die Wahl- und Abstimmungsbeteiligung immer weiter. Eine gesunde Demokratie braucht eine starke Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen und politisches Interesse. Wenn die Jugendlichen in der Schule mit politischen Themen in Berührung kommen, können Sie diese oft analysieren, sich eine Meinung bilden, diese dann aber nicht einbringen. Gerade Jugendliche müssen früh in unser basisdemokratisches Politik System eingeführt werden, um es langfristig zu stärken. So zeigt eine neue Studie, dass eine gute Erstwahlbeteiligung zu einer besseren Gesamtwahlbeteiligung führt. Studien belegen, dass Erstwähler innen, die noch zu Hause wohnen und/oder noch zur Schule gehen auch weiterhin ein aktives Wahl- und Abstimmungsverhalten pflegen. Wichtig ist dabei, das geschützte sowie unterstützende Umfeld. Das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren ist eine wichtige Anpassung sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch im Interesse der Gesellschaft. In Österreich und in Teilen Deutschlands besteht das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren schon seit 10 Jahren und trägt zu einer positiven Wahlbeteiligung bei. Auch der Kanton Glarus hat das Stimm- und Wahlrechtalter 16 eingeführt und konnte seine Landsgemeinde verjüngen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Wahlbeteiligung gleich, wenn nicht sogar höher ist als in anderen Altersklassen. Die Motionär* innen fordern den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat Basel-Stadt eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunale Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht.*

Jo Vergeat, Lea Steinle, Beda Baumgartner, Tonja Zürcher, Lisa Mathys, Sebastian Kölliker, Danielle Kaufmann, Martina Bernasconi, Oliver Battaglia, Stephan Mummenthaler, Christian C. Moesch, Tanja Soland, Sasha Mazzotti“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** Inhalt und Eintretensbeschluss
>
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine Vorlage, die das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht, zu unterbreiten.

Mit der Motion wird der Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Neben der Kantonsverfassung sind das Wahlgesetz und weitere kantonale Erlasse zu ändern. Der Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nichts, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Da auch eine Änderung auf kommunaler Ebene gefordert wird, sind die Mitwirkungsrechte der Gemeinden besonders zu beachten.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, entsprechend kann der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte und Situation im Kanton Basel-Stadt

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt knüpft die Stimm- und Wahlberechtigung in kantonalen Angelegenheiten in § 40 Abs. 1 i.V.m. § 41 KV an das zurückgelegte 18. Altersjahr. Das Wahlgesetz wiederholt dieses Erfordernis in § 3 Abs. 1. Die Einwohnergemeinden des Kantons können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten gemäss § 40 Abs. 2 KV auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen. Von dieser Befugnis wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Am 10. Mai 2007 wurde die Motion Loretta Müller und Konsorten „zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren“ (P075151) eingereicht. Die Motion verlangte vom Regierungsrat, eine Vorlage vorzulegen, welche das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ab 16 Jahren vorsieht. Der Regierungsrat stand diesem Anliegen gemäss seinem Bericht vom 12. Dezember 2007 grundsätzlich positiv gegenüber und beantragte, die Motion bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechts zur Erfüllung zu überweisen. Da die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf kommunaler Ebene die Autonomie der Gemeinden beschränken würde, beantragte er, die Motion bezüglich des kommunalen Stimm- und Wahlrechts dem Regierungsrat nicht zu überweisen. Der Grosse Rat überwies die Motion am 23. Januar 2008 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechts. Die vom Regierungsrat in der Folge ausgearbeitete Revision von Kantonsverfassung und Wahlgesetz wurde am 12. November 2008 vom Grossen Rat verabschiedet. In der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 wurde die Vorlage vom Stimmvolk jedoch klar verworfen.

2.2 Rechtslage in den übrigen Kantonen

Auch die meisten anderen Schweizer Kantone knüpfen die Stimm- und Wahlberechtigung in kantonalen Angelegenheiten an das zurückgelegte 18. Altersjahr. Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen immer wieder diskutiert. Als erster und bisher einziger Kanton hat sich der Kanton Glarus an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 für die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen. Dies gilt sowohl für kantonale als auch für kommunale Angelegenheiten (Art. 56 f. KV-GL). In allen anderen Kantonen waren entsprechende Vorstösse nicht erfolgreich. Zuletzt wurde das Stimmrechtsalter 16 im Kanton Basel-Landschaft 2018 an der Urne mit 84,5% verworfen.

2.3 Rechtslage auf Bundesebene

Die Bundesverfassung macht die Ausübung von politischen Rechten in Bundessachen in Art. 136 Abs. 1 ebenfalls vom zurückgelegten 18. Altersjahr abhängig.

Eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre verlangte Nationalrätin Ursula Wyss mit einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 1999. Diese wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der Staatspolitischen Kommission jedoch zurückgezogen. Der Nationalrat lehnte in der Folge die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative «Stimmrechtsalter 16» ein. Der Initiative wurde vom Nationalrat mit 107 zu 61 Stimmen keine Folge geben.

Eine weitere Parlamentarische Initiative zum aktiven Stimm- und Wahlrecht 16 wurde am 21. März 2019 von Nationalrätin Sibel Arslan eingereicht. Die Initiative wurde vom Nationalrat noch nicht behandelt.

2.4 Rechtslage im Ausland

In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Juni 2007 beschlossen, dass künftig mit 16 Jahren gewählt werden darf; das passive Wahlalter wurde von 19 auf 18 Jahre gesenkt. Auf Gemeindeebene wurde bereits früher im Burgenland, in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien sowie auf Landesebene in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Wien das Wahlrechtsalter 16 eingeführt.

In Slowenien gilt das aktive Wahlalter 16, sofern die Jugendlichen erwerbstätig sind. Die anderen europäischen Staaten schreiben für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren vor.

In der Bundesrepublik Deutschland können 16-Jährige in verschiedenen Bundesländern wählen oder auf kommunaler Ebene abstimmen.

3. Argumente von Befürwortern und Gegner

Eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters wurde und wird in der Politik und in den Medien immer wieder kontrovers diskutiert. Nachfolgend ein Überblick über oft gehörte Argumente.

3.1 Argumente der Befürworter

- Befürworter einer Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters argumentieren, 16-Jährige könnten aufgrund ihrer Bildung und Informationsmöglichkeiten als urteilsfähig und politisch reif angesehen werden. Daher könne ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen eingeräumt werden.
- Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 fördere ein frühzeitiges Engagement der Jugendlichen in der Politik. Eine gute Erstwahlbeteiligung führe zu einer besseren Gesamtwahlbeteiligung.
- Die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters leistet einen Beitrag zur Förderung der Generationenbeziehungen.
- Die Ereignisse der letzten Monate würden zeigen, dass weltweit das politische Interesse und auch der Wille zur politischen Partizipation bei den Jugendlichen vorhanden sind. Die engagierten und bestens informierten Jugendlichen der Klimastreik-Bewegung seien grösstenteils zwischen 16 und 18 Jahre alt und möchten ernstgenommen werden, mitbestimmen und Verantwortung tragen.
- Durch die Unterscheidung von aktivem und passivem Wahlrecht, wie sie in der vorliegenden Motion gefordert wird, könne der Einwand, die politische und zivilrechtliche Mündigkeit würden auseinanderklaffen, entkräftet werden, da die Wahl in eine Behörde weiterhin das 18. Altersjahr und somit die Mündigkeit voraussetze.

3.2 Argumente der Gegner

- Die Gegner einer Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters betonen die Parallelität mit dem zivilrechtlichen Mündigkeitsalter. Das zivilrechtliche Mündigkeitsalter und das Stimm- und Wahlrechtsalter seien einheitlich zu regeln.
- Die Teilnahme an politischen Prozessen bedeute eine zu hohe Mitverantwortung für unter 18-Jährige.
- Studien würden zeigen, dass der Anteil der 16- bis 18-jährigen, die Interesse an der Ausübung politischer Rechte haben, im Vergleich zu anderen Altersgruppen geringer ist. Somit würde durch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters zwar die absolute Zahl der Stimmenden leicht erhöht, die in Prozenten ausgedrückte Stimmbeteiligung aber gesenkt.
- Das Auseinanderdriften von aktivem und passivem Wahlrecht sei problematisch und widersprüchlich.
- 16 bis 18-jährige seien leichter beeinflussbar als ältere Menschen.
- Das Stimm- und Wahlrecht dürfe nicht als Praxisbeispiel für die politische Ausbildung dienen, sondern die politische Grundausbildung müsse der Ausübung dieser Rechte vorgehen.
- Eine kantonale Vorschrift eines tieferen Stimm- und Wahlrechtsalters in kommunalen Angelegenheiten sei eine zu starke Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2007 zur Motion Loretta Müller und Konsorten «zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren» das Anliegen der Motion unterstützt. Er vertrat damals die Auffassung, dass mit der blossen Senkung des Alters für das *aktive* Wahlrecht kein Konflikt mit der zivilrechtlichen Mündigkeit entstehe. Er war zudem der Meinung, dass junge Erwachsene in der Lage sind, politische Vorlagen in ihren Grundzügen zu erfassen und dass auch 16-Jährigen die aktive Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen ist. Eine vom Regierungsrat in diesem Sinne ausgearbeitete Revision von Kantonsverfassung und Wahlgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 vom Stimmvolk jedoch sehr klar mit 72% verworfen. Diesen demokratischen Entscheid gilt es zu akzeptieren.

Allerdings sind mittlerweile zehn Jahre vergangen. Zudem sind die Entwicklungen der letzten Monate im Zusammenhang mit der Klimadebatte zu berücksichtigen. Die Partizipation vieler Jugendlichen an dieser politischen Diskussion zeigt deren grosses Interesse an politischen Themen und Prozessen. Diese Wahrnehmung könnte zu einer grösseren Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung für eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters führen.

Der Regierungsrat ist daher bereit, das von der Motion Jo Vergeat und Konsorten wieder aufgegriffene Anliegen erneut zu prüfen und die Argumente von Befürwortern und Gegnern genauer zu untersuchen. Es gilt dabei insbesondere zu analysieren, ob die Unterscheidung von aktivem und passivem Wahlrecht in der Praxis zu Problemen führen könnte Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Jo Vergeat und Konsorten als Anzug zu überweisen.

Der Regierungsrat erachtet es nach wie vor als angezeigt, dass die Einwohner- und Bürgergemeinden eigenständig über das für ihr Gemeinwesen massgebliche Stimm- und Wahlrechtsalter bestimmen können. Gemäss § 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung können die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten bereits heute auf Personen unter 18 Jahren ausdehnen. Mit der Einführung eines Zwanges würde unverhältnismässig in die Unabhängigkeit der Gemeinden eingegriffen. Der Regierungsrat wird sich daher bei der Beantwortung des Anzugs auf das kantonale Stimm- und Wahlrecht beschränken.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» bezüglich des kantonalen Stimm- und Wahlrechtes als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsidentin	Staatsschreiberin